

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 2013/2014
sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet**

und

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsübersicht

	Seite
Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 2013/2014	III
I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik	III
II. Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis	VIII
III. Europäische Wettbewerbspolitik	XI
IV. Internationale Wettbewerbspolitik	XII
V. Vergaberecht	XIII
Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 2013/2014 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet	1
Erster Abschnitt Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Lage	11
Zweiter Abschnitt Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen	47
Dritter Abschnitt Tätigkeitsbericht der Vergabekammern	121
Vierter Abschnitt Geschäftsübersicht	131

Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 2013/2014

I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik

1. Die deutsche Wirtschaft ist 2014 recht kräftig gewachsen. Sie ist fundamental in einer guten Verfassung. Die deutschen Unternehmen sind wettbewerbsfähig und in vielen Feldern führend auf dem Weltmarkt. Die Beschäftigung in Deutschland nimmt weiter zu. Der Aufschwung wird auch 2015 vor allem durch die Binnenwirtschaft getragen. Insbesondere der private Konsum wird durch die kräftigen Einkommenssteigerungen und den anhaltenden Beschäftigungsaufbau gestärkt. Zudem bekommt die Konjunktur Rückenwind von den niedrigen Ölpreisen und dem schwachen Euro.

2. Im laufenden Jahr wird der Staatshaushalt erneut annähernd ausgeglichen sein und strukturell einen leichten Überschuss erzielen. Eine stetige und verlässliche Politik der Schuldenbegrenzung schafft Vertrauen bei Unternehmen, Arbeitnehmern und Anlegern und ist zugleich eine wichtige Grundlage für künftige Investitionen und Wachstum. Investitionen sind ein Schlüssel zu höherer Wettbewerbsfähigkeit, dauerhaftem Wohlstand und besserer Lebensqualität für die Menschen in Deutschland und Europa.

3. Die Soziale Marktwirtschaft in Deutschland beruht auf der Einsicht, dass nur eine offene, wettbewerbsorientierte, faire und solidarische Gesellschaft auf Dauer wirtschaftlich erfolgreich sein kann. Soziale Marktwirtschaft erfordert daher ein gemeinsames Verständnis der Balance zwischen Eigenverantwortung und Solidarität. Dieses gemeinsame Verständnis möchte die Bundesregierung durch Dialog, Transparenz und breite Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger weiter vertiefen.

4. Das digitale Zeitalter stellt mit seinen rasanten technologischen Entwicklungen neue Herausforderungen auch an die Wettbewerbspolitik. Auf den sich dynamisch entwickelnden Internetmärkten müssen eine wirksame Fusionskontrolle und der Schutz vor Missbrauch von Marktmacht auf nationaler und europäischer Ebene sichergestellt sein. Der Ordnungsrahmen für die digitale Wirtschaft sollte dabei in wesentlichen Teilen auf der europäischen Ebene verankert werden.

5. Ein Schwerpunkt der Arbeit des Bundeskartellamtes lag im Berichtszeitraum wiederum auf der Verfolgung und Ahndung von Kartellen. Erstmals hat das Bundeskartellamt im Jahr 2014 Gesamtbußgelder in einer Höhe von über einer Milliarde Euro verhängt. Hierfür war von entscheidender Bedeutung, dass das Bundeskartellamt über die letzten Jahre hinweg die Kartellverfolgung weiter verstärkt hat und insbesondere drei sehr umfangreiche Kartellverfahren mit großen Unternehmen bzw. zahlreichen Beteiligten abgeschlossen wurden.

6. Das europäische Wettbewerbsrecht war im Berichtszeitraum von der Erarbeitung und Verabschiedung der Richtlinie zu Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union sowie der Evaluierung und Überarbeitung verschiedener Gruppenfreistellungsverordnungen und der dazugehörigen Leitlinien gekennzeichnet. Die Europäische Kommission hat dabei das grundsätzliche Ziel verfolgt, sektorspezifische Regelungen weiterhin nur dann zu erlassen, wenn die besonderen Marktverhältnisse und Sachverhalte spezielle Regelungen neben dem allgemeinen Wettbewerbsrecht erfordern. Die Bundesregierung begrüßt diesen Ansatz. Sie sieht in den überarbeiteten Regeln einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Wettbewerbs.

7. Allerdings ist die Europäische Kommission mit dem Vorschlag für eine Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge von diesem Grundsatz abgewichen. Die Regelung bewegt sich im Grenzbereich zwischen Finanzmarktregulierung und Wettbewerbsrecht. Mit der Verordnung werden im bisher weitgehend unregulierten Bereich der Kartenzahlungen bestimmte zwischen Zahlungsdienstleistern fließende Entgelte begrenzt und mehrere wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken verboten. Die Regelungen greifen sowohl bei grenzüberschreitenden als auch bei nationalen Kartenzahlungen. Durch die Verordnung werden die Interbankenentgelte für Verbraucherdebitkarten (in Deutschland überwiegend ec-cash) und Verbraucherkreditkarten begrenzt. Aufgrund verschiedener Mitgliedstaatenoptionen sowie der Einbindung der Verordnung in das nationale Rechtssystem u.a. für die Bereiche Aufsicht, Sanktionen und Regelungen der Streitbeilegung, wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Umsetzung vorlegen.

8. Vor dem Hintergrund fortschreitender Globalisierung und zunehmender grenzüberschreitender Tätigkeit der Unternehmen unterstützt die Bundesregierung die intensive Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden. Zum effektiven Schutz des Wettbewerbs ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit z. B. im European Competition Network (ECN) und im International Competition Network (ICN) unabdingbar. Die Bundesregierung sieht in der Tätigkeit des Bundeskartellamtes in internationalen Gremien und Beratungsprojekten einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Wettbewerbsgedankens weltweit.

1. Entwicklung des deutschen Wettbewerbsrechts

a. 8. GWB-Novelle

9. Mit der am 30. Juni 2013 in Kraft getretenen 8. GWB-Novelle wurde der wettbewerbsrechtliche Rahmen unserer Wirtschaftsordnung erfolgreich weiter mo-

dernisiert. Vor allem die Fusionskontrolle und die Missbrauchsaufsicht über marktmächtige Unternehmen wurden optimiert. Die weitere Anpassung der deutschen Fusionskontrolle an das europäische Recht hat mittlerweile Eingang in die Praxis des Bundeskartellamts gefunden. Mit dem nunmehr als Untersagungskriterium anzuwendenden sog. SIEC-Test („Significant Impediment of Effective Competition“ – erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs) wurden erste Erfahrungen gesammelt. Aus der Sicht der Bundesregierung wurde mit der Übernahme des SIEC-Tests für alle an Zusammenschlüssen beteiligte Unternehmen ein in der deutschen und der europäischen Fusionskontrolle gleichlautender Prüfmaßstab geschaffen. Die bisherige Praxis zeigt, dass mit der Einführung des SIEC-Tests verfeinerte ökonomische Beurteilungen und datengestützte Analysen erforderlich sind. Folgerichtig hat das Bundeskartellamt insoweit auch seine ökonomische Expertise durch die Schaffung eines weiteren ökonomischen Grundsatzreferates und die Stelle eines Chefökonom ausgebaut. Die Bundesregierung begrüßt diese Maßnahmen. Die bisherigen Einzelfälle scheinen die Annahme des Bundeskartellamts zu bestätigen, dass mit den neuen Regelungen die Prüfung insgesamt komplexer und die Begründung gerade auch der Freigabe eines Zusammenschlusses aufwendiger geworden ist. Die Einführung des SIEC-Tests erlaubt es dem Bundeskartellamt aber, sich bei der Prüfung von Fusionsfällen weniger an den Marktanteilen zu orientieren und vermehrt die auf dem von dem Zusammenschluss betroffenen Markt bestehenden Bedingungen zu berücksichtigen. Die Bundesregierung erwartet daher künftig aufgrund der Prüfung der neuen Untersagungsvoraussetzungen insgesamt nicht mehr Aufwand für das Bundeskartellamt.

10. Die Erleichterungen für Pressefusionen, die mit der 8. GWB-Novelle eingeführt wurden, kamen in der Praxis des Bundeskartellamts bislang nur in einem Fall (Sanierungsfusion) zur Anwendung. Hier bleibt die weitere Praxis abzuwarten.

11. Die mit der 8. GWB-Novelle erfolgten Änderungen der Missbrauchsaufsicht zielen auf eine effektivere Bekämpfung missbräuchlichen Verhaltens marktstarker Unternehmen. Durch die anwenderfreundlicheren Gesetzesformulierungen sowie der dauerhaften gesetzlichen Verankerung des sog. Anzapfverbotes und des Verbots der Preis-Kosten-Schere werden insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen vor unbilligen Behinderungen marktstarker Unternehmen geschützt.

12. Der mit der 8. GWB-Novelle auf Betreiben des Bundesrates vorgenommene Ausschluss der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht für öffentlich-rechtliche Gebühren entfaltete im Berichtszeitraum vor allem im monopolistischen Bereich der Trinkwasserversorgung praktische Wirkung. Grundsätzlich bewertet die Bundesregierung Versuche, der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht durch eine „Flucht“ in die Gebühren zu entgehen, kritisch. Sie wird vor diesem Hintergrund die Entwicklungen in den betroffenen Bereichen aufmerksam weiter beobachten. Die nebeneinander bestehenden Sys-

teme von Gebühren und Preisen sowie die unterschiedlichen Aufsichtsregime sind für die Verbraucherinnen und Verbraucher wenig transparent. Es ist Aufgabe der Kommunen und der kommunalen Aufsicht hier für Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gebührenhöhe im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger zu sorgen.

13. Die mit der 8. GWB-Novelle eingefügte Regelung zur Sicherung des bestehenden Presse-Grosso Systems ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte die Regelung als nicht den EU-rechtlichen Anforderungen genügend bewertet.

b. Rechtsnachfolge

14. Zu einer nachhaltigen und effektiven Kartellverfolgung gehört es sicherzustellen, dass sich Unternehmen durch Umstrukturierungsmaßnahmen nicht ihrer Bußgeldhaftung entziehen können. Im Rahmen der 8. GWB-Novelle wurden bereits einige Lücken bei der Haftung bei Unternehmensnachfolgen im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geschlossen. Außerdem wurden die Höchstgrenze des Bußgeldes heraufgesetzt und die Möglichkeit einer frühzeitigen Verhängung eines dinglichen Arrests zur Sicherung der zu erwartenden Geldbuße aufgenommen, um Vermögensverschiebungen außerhalb von Gesamtrechtsnachfolgetatbeständen entgegenzuwirken. Damit sind jedoch noch nicht alle Fallkonstellationen erfasst, in denen sich Kartellbeteiligte durch gesellschaftsrechtliche Veränderungen ihrer Bußgeldhaftung entziehen können. Aus diesem Grund hatte sich die Bundesregierung verpflichtet, die Neuregelungen der 8. GWB-Novelle zu evaluieren. Der Anfang 2015 öffentlich gewordene Versuch eines Kartellbeteiligten im Wurstkartell, sich durch mehrstufige Umstrukturierungen der Haftung für ein Bußgeld in dreistelliger Millionenhöhe zu entziehen, spielt für die Evaluierung der geltenden Rechtsnachfolgeregelung eine wichtige Rolle. Die Bundesregierung wird zeitnah Vorschläge unterbreiten, wie die noch verbliebenen Regelungslücken im Bereich der Rechtsnachfolge geschlossen werden können. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob die Verantwortung von Konzernen für Kartellverstöße ihrer Tochterunternehmen klarer geregelt werden sollte.

c. Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

15. Die Bundesregierung begrüßt die Fortschritte beim Aufbau der bei der Bundesnetzagentur angesiedelten Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas. In der Markttransparenzstelle sollen gemeinsam von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt Daten zu den Strom- und Gasgroßhandelsmärkten in Deutschland gesammelt und zur kontinuierlichen Überwachung auf Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße ausgewertet werden.

16. Aus Sicht der Bundesregierung hat die enge Begleitung des Erlasses der REMIT-Durchführungsverordnung vom 17. Dezember 2014 zur europäischen Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhan-

delsmarkts (REMIT) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts zu guten Ergebnissen geführt. Die Erhebung der von der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas benötigten Daten wird in erster Linie bereits auf europäischer Ebene über die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) auf Basis der REMIT-Durchführungsverordnung erfolgen. Die Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas wird auf diese Daten aufbauen können. Zusätzlich kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Daten im Rahmen eigener Festlegungen erheben. Zur Konkretisierung dieser Festlegungsbefugnisse bedarf es noch des Erlasses einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die derzeit vorbereitet wird. Durch eine enge Verzahnung können doppelte Datenerhebungen und damit zusätzliche Belastungen für die Marktteilnehmer vermieden werden. Dies ist ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung.

17. Die REMIT-Datenmeldungen an ACER beginnen am 7. Oktober 2015. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Festlegungsbefugnisse der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas noch in diesem Jahr erlassen.

d. Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

18. Die Bundesregierung teilt die positive Zwischenbilanz der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe durch das Bundeskartellamt. Die Markttransparenzstelle ist eine Möglichkeit für die Verbraucher, den Wettbewerb auf den Kraftstoffmärkten zu fördern. Mit der Einrichtung der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe können die Autofahrer online, auf dem Smartphone oder auf ihren Navigationsgeräten die aktuellen Kraftstoffpreise abrufen und gezielt die günstigste Tankstelle in ihrer Umgebung oder entlang ihrer Route ansteuern. Zugleich werden die Eingriffsmöglichkeiten des Bundeskartellamts verbessert, insbesondere bei unzulässigen Verdrängungsstrategien und anderen Formen des Missbrauchs von Marktmacht.

19. Das Bundeskartellamt hat in Kooperation mit der Bundesanstalt für Straßenwesen mit hohem Engagement und in kürzester Zeit die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe aufgebaut und am 31. August 2013 zunächst in Probebetrieb und am 1. Dezember 2013 in Regelbetrieb genommen. Erste Auswertungen zeigen, dass das Instrument über die Verbraucherinformationsdienste von den Autofahrern genutzt wird.

20. Die Bundesregierung wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe die Arbeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe im Jahr 2016 evaluieren. Die Evaluierung wird insbesondere auch auf die Preisentwicklung und die Situation der mittelständischen Mineralölwirtschaft eingehen.

e. Pressefusionskontrolle

21. Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Ansicht des Bundeskartellamts, dass eine weitere Konsolidierung

in den traditionellen Pressemärkten insbesondere im Bereich der bereits vielfach monopolistisch strukturierten regionalen und lokalen Tageszeitungen nicht unproblematisch ist, da die Fusionsvorhaben häufig die wenigen noch wettbewerblichen Zeitungsmärkte betreffen. Die Bundesregierung begrüßt, dass das Bundeskartellamt bei der Anwendung der Fusionskontrolle auf Zusammenschlüsse von Presseunternehmen den Wandel in der Medienlandschaft durch die stetig wachsende Bedeutung der Digitalisierung zu berücksichtigen versucht.

22. Die Bundesregierung wird eine kartellrechtliche Regelung für betriebswirtschaftliche Kooperationsmöglichkeiten von Presseverlagen unterhalb der redaktionellen Ebene erarbeiten. Die konkrete Ausgestaltung wird die unterschiedlichen Interessen größerer und kleinerer Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, die Arbeitsplatzbelange der Journalisten und die Auswirkungen auf die publizistische Vielfalt berücksichtigen. Ziel ist es, Gefahren für die Pressevielfalt durch die Veränderungen im digitalen Medienzeitalter abzuwenden.

f. Digitale Märkte

23. Die Bundesregierung begrüßt, dass das im Jahr 2010 begonnene Verfahren gegen Google von der Europäischen Kommission weitergeführt wird. Am 15. April 2015 hat die Europäische Kommission die Übermittlung von Beschwerdepunkten an Google bekannt gegeben und damit das Prüfverfahren in ein Streitiges Verfahren übergeleitet. Das Verfahren wird wichtige Hinweise geben, inwieweit das bestehende Wettbewerbsrecht missbräuchlichen Verhaltensweisen marktbeherrschender Internet-Unternehmen bereits effektiv entgegenwirkt.

24. Darüber hinaus hat die Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich die Europäische Kommission aufgefordert, eine Beratung und einen Diskussionsprozess zu initiieren, um die Notwendigkeit von zusätzlichen Regelungen zu Internet-Plattformen auf europäischer Ebene zu klären. Dabei spielen insbesondere Transparenz, Nicht-Diskriminierung, Datenschutz und -übertragbarkeit eine wichtige Rolle. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu Inhalten und Diensten sichergestellt werden muss, Anreize für Innovationen erhalten bleiben müssen und der Internetmarkt für Markteintritte zugänglich bleiben muss. Dieser vielschichtige Komplex bedarf ausgewogener Entscheidungen, die auf fundierten ökonomischen Abwägungen und empirischen Fakten unter Berücksichtigung der Meinungs- und Medienvielfalt fußen sollten.

25. Das Bundeskartellamt hat sich im Berichtszeitraum mit Beschwerden im Zusammenhang mit dem im Jahr 2013 eingeführten Leistungsschutzrecht für Presseverleger befasst. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit das Leistungsschutzrecht für Presseverleger evaluieren und hierbei auch die Entscheidungen des Bundeskartellamts einbeziehen. Die Ergebnisse der Evaluation werden Grundlage der Bewertung sein, ob die Regelung einer Überarbeitung bedarf.

26. Die Digitalisierung hat erhebliche Auswirkungen auf die Medienangebote und deren Nutzung. Die Bundesregierung weist vor diesem Hintergrund auf die Einrichtung der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz hin. Ziel der Kommission ist die Verständigung auf eine moderne Medienregulierung, welche die Konvergenz der Medien und deren Auswirkungen auf die Meinungsbildung berücksichtigt. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass u.a. das Thema Kartellrecht/Vielfaltsicherung Gegenstand der Bund-Länder-Kommission ist.

2. Liberalisierung/Regulierung in einzelnen Bereichen

a. Telekommunikation

27. Das Bundeskartellamt hat sich auch in den Jahren 2013 und 2014 intensiv mit den Wettbewerbsverhältnissen der Telekommunikationsbranche auseinandergesetzt und wichtige Unterstützung bei der Klärung wettbewerbsrechtlicher Fragen geleistet. Eine flächendeckend dynamische Entwicklung leistungsfähiger Telekommunikationsmärkte und -infrastrukturen als weitere Grundlage für die Digitalisierung ist von hoher Bedeutung für die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

28. Die Bundesregierung misst der Entwicklung der Telekommunikationsmärkte und der digitalen Wirtschaft insgesamt eine überragende Bedeutung zu. Sie wird deshalb der Fortentwicklung der Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene im Zuge der Umsetzung ihrer Digitalen Agenda besonderes Augenmerk schenken.

29. Auf europäischer Ebene wird der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation weiterhin intensiv diskutiert. Ziel der lettischen Präsidentschaft ist es, im Trilog mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission mit einer Fokussierung auf die Kernthemen Netzneutralität und Roaming möglichst rasch zu einer Einigung zu gelangen. Die Bundesregierung unterstützt dieses Ziel.

30. Im Berichtszeitraum hat sich der Konsolidierungsprozess insbesondere im Mobilfunkbereich fortgesetzt. Der Erwerb von E-Plus durch Telefónica hat nach der Freigabe durch die Europäische Kommission die Zahl der deutschen Mobilfunknetzbetreiber von vier auf drei reduziert. Das Bundeskartellamt hatte die Rückverweisung der Fusion zur Prüfung durch das Bundeskartellamt beantragt und die angebotenen Zusagenvorschläge als unzureichend bewertet. Die Bundesnetzagentur hatte parallel dazu ein Verfahren zu den frequenzregulatorischen Aspekten des Zusammenschlusses geführt und dem fusionierten Unternehmen die Rückgabe von Frequenzen auferlegt.

31. Die Bundesregierung sieht die von der Europäischen Kommission geduldete Konzentration auf nur wenige europäische Telekommunikationsunternehmen tendenziell kritisch. Hier sind negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Verbraucherinnen und Verbrau-

cher nicht auszuschließen. Zudem besteht die Gefahr, dass dabei die Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturen eher zurückgehen als zunehmen. Gerade der deutsche Markt zeigt, dass der Wettbewerb wesentlicher Innovations- und Investitionstreiber ist. Dies gilt gerade auch für die Ebene der vielen lokalen und regionalen Netzbetreiber.

b. Entsorgung

32. Im Gesetzgebungsprozess zur Neuregelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts hat das Bundeskartellamt seine wettbewerbliche Expertise eingebracht und auf negative Auswirkungen von monopolartigen Stellungen von Entsorgern hingewiesen. Nach den Neuregelungen des am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben die gewerblichen Sammler von Altpapier, Altglas oder Alttextilien die bestehenden, aber auch neu intendierten Sammlungen den zuständigen Behörden anzuzeigen. Diese können gewerbliche Sammlungen untersagen, wenn durch sie die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorger gefährdet ist. Die Bundesregierung hatte sich im Gesetzgebungsverfahren verpflichtet, zu prüfen, ob die Regelungen zu den gewerblichen Sammlungen der EU-rechtlich gebotenen Stärkung des Wettbewerbs sowie einer Verbesserung des Recyclings dienen. Der erste Monitoringbericht der Bundesregierung vom März 2014 kommt zu dem Ergebnis, dass die §§ 17 und 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die gegenläufigen Interessen der kommunalen und privaten Entsorgungswirtschaft bei rechtskonformer Anwendung zu einem fairen und rechtssicheren Ausgleich bringen und für mehr Wettbewerb sorgen. Die Bundesregierung wird die Entwicklung im Bereich der gewerblichen Sammlung weiter evaluieren.

33. Mit der zwischenzeitlich erfolgten Anpassung der Verpackungsverordnung wurden Missbrauchs- und Ummengungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Verkaufsverpackungen bei den dualen Systemen eingedämmt. Die Anpassung war erforderlich, um die flächendeckende haushaltsnahe Entsorgung von Verkaufsverpackungen unter Beibehaltung der Produktverantwortung der Inverkehrbringer dauerhaft zu sichern. Eine in diesem Zusammenhang geforderte generelle Abschaffung des Wettbewerbs in diesem Bereich lehnt die Bundesregierung ab. Sie teilt die Auffassung des Bundeskartellamts, dass – unterstützt von einer konsequenten Wettbewerbsaufsicht – eine Übertragung der Organisationsverantwortung für die Erfassung und Verwertung von Verpackungsabfällen auf die kommunalen Entsorgungsträger, auch im Hinblick auf das geplante Wertstoffgesetz, nicht angezeigt ist.

c. Energie

34. Aus Sicht der Bundesregierung belegt die positive Einschätzung der Wettbewerbsentwicklungen im Energiemonitoring durch das Bundeskartellamt, dass die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen im Energiewirtschaftsrecht sowie ihre Anwendung durch Bundeskartellamt bzw. Bundesnetzagentur und Gerichte die rich-

tigen Instrumente sind, um zur weiteren Verbesserung der wettbewerblichen Situation auf den Stromerzeugungs-, Stromgroßhandels- und Stromletztverbrauchermärkten beizutragen. Ebenso erfreulich ist die positive Tendenz, mit der sich die Wettbewerbssituation auf den Gasgroßhandelsmärkten und Gasletztverbrauchermärkten entwickelt.

35. Das Bundeskartellamt hat wettbewerbliche Defizite in den Bereichen der Fernwärme und des Heizstroms festgestellt. Die wettbewerbliche Situation im Fernwärmebereich insgesamt werde sich auf absehbare Zeit nicht grundlegend ändern. Das haben die Anfang 2013 vom Bundeskartellamt gegen sieben Versorgungsunternehmen eingeleiteten Verfahren wegen des Verdachts auf überhöhte Fernwärmepreise gezeigt. Die leitungsgebundene Fernwärmeversorgung ist einerseits vielfach durch Anschlusswettbewerb, andererseits durch eine Monopolversorgung angeschlossener Kunden über das Fernwärmenetz geprägt. Dem Bundeskartellamt ist darin zuzustimmen, dass – mangels ausreichender wettbewerblicher Kontrolle im Markt selbst – stichprobenhafte Überprüfungen und Verfahren gegen Unternehmen mit sehr hohen Preisen durch die Kartellbehörden notwendig bleiben.

36. Die Bundesregierung teilt zudem die Einschätzung des Bundeskartellamts, dass eine Stärkung des Systemwettbewerbs wünschenswert wäre. Hierdurch könnte Druck auf die Preissetzung auch im Fernwärmebereich ausgeübt werden. Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund örtliche Anschlussverpflichtungen kritisch, da sie den Systemwettbewerb weiter abschwächen und die Auswahl des Heizsystems von vornherein einschränken.

37. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundeskartellamts, dass bei der Strom-Grundversorgung kein flächendeckendes Preishöhenproblem erkennbar ist. Es gibt sachlich gerechtfertigte Gründe, weshalb der Grundversorgungstarif in der Regel teurer ist als der Sondervertrag. Zudem lagen die Preise der Grundversorgung in den letzten Jahren im Schnitt im bundesweiten Durchschnitt nur ca. einen Cent/kWh über den Preisen des örtlichen Versorgers für Sonderverträge mit oft abweichenden Geschäftsbedingungen.

38. Die Bundesregierung stimmt vor diesem Hintergrund mit der Ansicht des Bundeskartellamts überein, dass eine deutschlandweite Preisregulierung für Grundversorgung nicht gerechtfertigt ist. Angestrebt wird ein möglichst intensiver Wettbewerb um alle Kundengruppen. Zur Erhöhung der Preistransparenz in der Grundversorgung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie mit Zustimmung des Bundesrates im Oktober 2014 die Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung erlassen. Sollten einzelne Grundversorger überhöhte Grundversorgungstarife im Vergleich zu anderen Grundversorgern verlangen, kann hiergegen mit dem kartellrechtlichen Instrumentarium der Missbrauchsaufsicht vorgegangen werden. Die meisten Grundversor-

gungskunden könnten zudem unproblematisch wechseln. Der Wechsel für Kunden mit geringer Bonität ist zwar schwieriger, aber ebenfalls nicht ausgeschlossen.

39. Die Bundesregierung stimmt mit der Ansicht des Bundeskartellamts überein, dass Wettbewerbsmechanismen bei der Förderung von erneuerbaren Energien mit der 2014 in Kraft getretenen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) gestärkt wurden. Das EEG 2014 sieht eine grundsätzlich verpflichtende Direktvermarktung für Neuanlagen vor. Diese dient u.a. der besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien und lässt noch mehr Wettbewerb als bislang im Handel mit Strom aus erneuerbaren Energien erwarten. Der steigende Wettbewerb kann weitere Innovationen und Effizienzverbesserungen anreizen. Zusätzlich wird seit Anfang 2015 die Förderung für Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen wettbewerblich ausgeschrieben. Spätestens ab 2017 soll die Förderhöhe auch bei den anderen Erneuerbare-Technologien wettbewerblich durch Ausschreibungen festgelegt werden. Bei der Umsetzung der Energiewende verfolgt die Bundesregierung den Ansatz, die Märkte möglichst wettbewerblich zu gestalten und marktwirtschaftliche Grundsätze zu berücksichtigen. Das gilt auch im Hinblick auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

40. Die Bundesregierung sieht wie das Bundeskartellamt Forderungen nach der Einführung von Kapazitätsmärkten im Bereich der konventionellen Stromerzeugung kritisch. Angesichts der im Strommarkt derzeit bestehenden erheblichen Überkapazitäten ist die Notwendigkeit von Kapazitätsmärkten nicht akut. Alle Kapazitätsmarktmodelle bergen zudem wegen ihrer hohen Komplexität das Risiko von Regulierungsversagen. Nationale Kapazitätsmärkte könnten zu neuen Wettbewerbsverzerrungen führen. Mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes wäre das schwer vereinbar.

d. Verkehr

41. Ziel der Bundesregierung ist, auf nationaler und europäischer Ebene den Wettbewerb im Eisenbahnsektor zu stärken. Wichtigster Regelungsgegenstand im Rahmen der Vorschläge der Europäischen Kommission für das Vierte Eisenbahnpaket ist daher aus Sicht der Bundesregierung, dass weitere Fortschritte bei der Liberalisierung der Europäischen Eisenbahnmärkte erfolgen, um auch im Schienenpersonenverkehr europaweit einen freien Netzzugang zu gewährleisten und so den Wettbewerb zu beleben.

42. Die Bundesregierung wird zeitnah die auf europäischer Ebene mit dem sog. Recast bereits erreichte Konsolidierung des europäischen Regulierungsrechts in deutsches Recht umsetzen. Mehr Verkehr auf der Schiene wird sich nach Auffassung der Bundesregierung nur erreichen lassen, wenn die Marktzugangs- und Entgeltbedingungen im Eisenbahnbereich diskriminierungsfrei, angemessen und rechtssicher ausgestaltet sind, mehr Effizienz der Infrastruktur gewährleistet und durch eine unabhängige Regulierungsbehörde wirksam durchgesetzt werden. Daher sieht der sich derzeit in der Ressortabstim-

mung befindliche Gesetzentwurf u.a. eine Stärkung der Bundesnetzagentur und die Einführung einer Anreizregulierung vor.

43. Die Bundesregierung begrüßt, dass das Bundeskartellamt mit einer konsequenten Durchsetzung der kartellrechtlichen Missbrauchsregeln im allgemeinen Wettbewerbsrecht zur Gewährleistung wettbewerblicher Bedingungen im Eisenbahnbereich beiträgt.

44. Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene, an den europäischen Rechtsrahmen angepasste Personenbeförderungsgesetz hat nicht nur den Wettbewerb hinsichtlich der Nahverkehrsleistungen auf der Straße gestärkt, sondern auch den Personenfernverkehr liberalisiert. Der im Fernbusverkehr seither mögliche Wettbewerb hat zu einer Vielzahl neuer Marktangebote geführt. Die Verbraucherinnen und Verbraucher nutzen verstärkt die Möglichkeit, über längere Strecken kostengünstig und umweltfreundlich mit neuen Fernbusverbindungen zu reisen.

II. Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis

1. Allgemein

45. Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt erneut zahlreiche Kartellabsprachen aufgedeckt, verfolgt und geahndet. Die Höhe der im Jahr 2014 verhängten Geldbußen erreichte dabei die Rekordsumme von über 1 Milliarde Euro. Die Bundesregierung begrüßt die von der Aufdeckung und Ahndung von Kartellabsprachen ausgehende präventive Wirkung.

2. Kartellverbot

46. Das Bundeskartellamt hat wegen verbotener Absprachen im Jahr 2013 Geldbußen über rund 245 Mio. Euro und im Jahr 2014 über rund 1,12 Mrd. Euro verhängt (2012: 316 Mio. Euro). Das Jahr 2014 stellt eine besonders gelagerte Ausnahme dar, die sich durch die Beendigung von drei sehr großen Kartellverfahren erklärt. So konnte das Bundeskartellamt die Verfahren gegen Hersteller von Zucker, Bier und Wurst durch Bußgeldbescheide beenden. Ebenso wie das Bundeskartellamt geht die Bundesregierung jedoch nicht von einem allgemeinen Trend zu höheren Geldbußen aus. Auch im aktuellen Berichtszeitraum ist die Höhe der vereinnahmten Bußgelder niedriger als die Höhe der verhängten Bußgelder; Gründe hierfür sind die Einlegung von Rechtsmitteln, die Vereinbarung von Ratenzahlungen mit Blick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners sowie in gewissem Umfang der Wegfall des Bußgeldschuldners z.B. durch Insolvenz oder Umstrukturierung.

47. Am 25. Juni 2013 hat das Bundeskartellamt seine überarbeiteten Bußgeldleitlinien veröffentlicht. Dies war mit Blick auf aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung notwendig geworden, insbesondere durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs im Zusammenhang mit dem Zementkartell. Die Bundesregierung hatte bereits in der Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts 2011/2012 ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass das Bundeskartellamt seine Bußgeldleitlinien in Orientie-

rung an dieser Rechtsprechung überarbeitet und begrüßt ausdrücklich, dass dies bereits wenige Monate nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfolgt ist.

48. Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der Fälle, in denen Bonusanträge gestellt wurden, sowie die Anzahl der gestellten Bonusanträge erneut erhöht. Diese Entwicklung unterstreicht den Erfolg des Bonusprogramms des Bundeskartellamts und dessen Bedeutung für eine effektive Kartellverfolgung. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die vom Bonusprogramm ausgehende Anreizwirkung auch weiterhin ein wesentlicher Faktor für eine wirksame Kartellbekämpfung.

49. Das Bundeskartellamt verzeichnete zudem auch im aktuellen Berichtszeitraum einen Anstieg der Zahl der Schadenersatzklagen im Anschluss an Kartellverfahren des Bundeskartellamts oder der Europäischen Kommission. Die Bundesregierung sieht diese Entwicklung positiv. Aus ihrer Sicht ist die private Durchsetzung von Schadenersatz auf Grund von Kartellverstößen – neben der Bebußung durch die Kartellbehörden – ein wichtiges Standbein der Kartellrechtsdurchsetzung. Sie ist zudem mit erheblicher Abschreckungswirkung verbunden. Die Bundesregierung stimmt der Einschätzung des Bundeskartellamts zu, dass sich – jedenfalls im Verhältnis von Unternehmen untereinander – die Verfolgung solcher Schadenersatzansprüche vom Ausnahme- zum Regelfall entwickelt und sich zunehmend professionalisiert. Von besonderer praktischer Relevanz und Schwierigkeit ist dabei die Bezifferung des erlittenen Schadens.

50. Der Trend zu vermehrten Schadenersatzklagen bei Kartellverstößen wird auch das Thema Compliance weiter in den Fokus rücken. Unter Compliance wird die Einhaltung von Regeln (Ge- und Verbote) verstanden; darunter fallen etwa Gesetze, vertragliche Verpflichtungen sowie unternehmensinterne (Verhaltens-)Regelungen und Richtlinien. Kartellrechtliche Compliance bezieht sich dabei auf die Normen des Kartellrechts (insbes. GWB und Art. 101 ff. AEUV). Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich, dass zahlreiche Unternehmen in den vergangenen Jahren verstärkt in wirksame Compliance Management Systeme investiert haben. Gleichzeitig ist seit 2005 ein signifikanter Anstieg der von Bundeskartellamt und Europäischer Kommission wegen Kartellverstößen verhängten Geldbußen zu verzeichnen. Obwohl das geltende Recht die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Compliance einräumt, werten weder das Bundeskartellamt noch die Europäische Kommission in ihrer derzeitigen Praxis die Installation bzw. das Vorhandensein von Compliance Management Systemen als Grund, ein kartellrechtliches Bußgeld zu mindern. Die Bundesregierung stimmt den Kartellbehörden darin zu, dass jedenfalls bei einer Beteiligung der Unternehmensleitung auch ein Compliance-Programm keine Befreiung von Bußgeldern nach sich ziehen kann. Nach Auffassung der Bundesregierung muss jedoch geprüft werden, ob gesetzliche Vorgaben zur verbindlichen Berücksichtigung von Compliance im Kartellrecht einen zusätzlichen Anreiz für wirksamere Compliance-Maßnahmen der Unternehmen bieten oder ob sie die effektive Verfolgung von Kartellen

behindern würden, ohne gleichzeitig einen echten Mehrwert zu liefern.

3. Fusionskontrolle

51. Im Zeitraum 2013/2014 sind insgesamt 2 279 Zusammenschlüsse beim Bundeskartellamt angemeldet worden. Gegenüber dem Zeitraum 2011/2012 (2 235 Anmeldungen) sind die Anmeldezahlen im Berichtszeitraum nur um rund 2 Prozent angestiegen. Im vorherigen Berichtszeitraum betrug der Anstieg noch rund 13 Prozent zum Vergleichszeitraum.

52. Die Bundesregierung bewertet die Fusionskontrollpraxis des Bundeskartellamts weiterhin als sehr positiv. Das Bundeskartellamt hat eine immer noch hohe Anzahl von Fusionsanmeldungen innerhalb des engen Fristenregimes bewältigt und kritische Zusammenschlüsse mit Augenmaß beurteilt.

53. In diesem Zusammenhang begrüßt die Bundesregierung auch das neue Merkblatt des Bundeskartellamts zur Beurteilung von Inlandsauswirkungen in der Fusionskontrolle vom 30. September 2014. Die Erläuterung, anhand welcher Kriterien das Bundeskartellamt prüft, ob ein Zusammenschlussvorhaben hinreichende wettbewerbliche Auswirkungen auf Deutschland hat, um geprüft zu werden, stellt eine sinnvolle Einschätzungshilfe für Unternehmen und deren Berater dar.

54. Die Bundesregierung teilt die Schlussfolgerungen des Bundeskartellamts zu den konzeptionellen Folgen, die mit der Einführung des SIEC-Tests (erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs) als Untersagungskriterium durch die 8. GWB-Novelle 2013 einhergehen. Das gilt auch für die Aussage, dass die Lockerung des strengen Bezugs auf die kritische Marktbeherrschungsschwelle und die stärkere Fokussierung auf den fusionsbedingten Zuwachs an wettbewerblichem Verhaltensspielraum im Sinne eines graduellen Zuwachses an Marktmacht, es ermöglichen wird, den durch eine Fusion tatsächlich wegfallenden Wettbewerbsdruck im Markt umfassend abzubilden und zu bewerten. Dies geschieht im Wesentlichen durch eine differenzierte Erfassung der wettbewerblichen Nähe der Produkte der Zusammenschlussbeteiligten und der Interaktion zwischen ihnen und ihren Wettbewerbern. Damit kann eine gewisse Ausweitung des Untersagungskriteriums verbunden sein. Als wichtige Anwendungsfälle könnte dies insbesondere horizontale Zusammenschlüsse auf differenzierten Produktmärkten betreffen.

55. Im Berichtszeitraum wurde die kritische Bewertung eines Zusammenschlusses in keinem Einzelfall ausschließlich auf die Feststellung einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung gestützt. Dies geschah erstmalig bei der Anfang April 2015 erfolgten Untersagung des Zusammenschlusses von Edeka und Tengelmann. Die Unternehmen haben am 29. April 2015 einen Antrag auf Ministererlaubnis gestellt.

56. Die Bundesregierung begrüßt, dass das Bundeskartellamt seine allgemeinen Grundsätze zur Sanierungsfusion im Hinblick auf den Erwerb von unselbständigen

Betriebsteilen (failing division) weiterentwickelt hat. Sowohl die grundsätzliche Anerkennung der Prüffähigkeit einer failing division als auch die Einschränkung, dass es sich um einen wirtschaftlich und organisatorisch hinreichend eigenständigen Bereich handeln muss, dem Kosten und Erlöse direkt zugeordnet werden können, erscheinen sachgerecht.

4. Missbrauchsaufsicht

a. Onlinehandel und Vertikalvereinbarungen

57. Verbraucher fragen Waren und Dienstleistungen verstärkt über das Internet nach. Dies ist Teil und Ursache eines übergreifenden, durch die Digitalisierung verursachten Strukturwandels im Handel. Der Wettbewerb wird dadurch intensiver. Der stationäre Einzelhandel muss sich auf die technischen Entwicklungen und das geänderte Verbraucherverhalten einstellen und seine Geschäftsmodelle für das digitale Zeitalter adaptieren. Gerade für viele kleine und mittelständische Händler stellt der Internetvertrieb aber auch eine Chance dar, neue Kunden zu gewinnen, vor allem, wenn die Unternehmen nicht über ein weitverzweigtes Filialnetz verfügen.

58. Das Internet stellt für die Hersteller einen immer noch relativ neuen Vertriebskanal dar, den diese erst nach und nach in ihre Geschäftsmodelle integrieren. Dabei besteht ein gewisses Risiko, dass die Hersteller durch Vorgaben für den Internetvertrieb des Handels den markeninternen Wettbewerb übermäßig beschränken. Aus Sicht der Bundesregierung muss sichergestellt werden, dass Hersteller die Vertriebskanäle der Händler nicht in einem so großen Umfang kontrollieren, dass dadurch die Entwicklung des Internethandels dauerhaft spürbar beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung sieht es in diesem Zusammenhang als ein Verdienst des Bundeskartellamts an, durch seine Verfahren in diesem sich dynamisch entwickelnden Marktumfeld die betroffenen Märkte offenzuhalten und damit einen wichtigen Beitrag zu Anwendungs- und Auslegungsfragen des Wettbewerbsrechts für den Internetvertrieb zu leisten.

59. Bei der Diskussion über Internetvertriebsbeschränkungen darf nach Auffassung der Bundesregierung nicht vergessen werden, dass es für einen Hersteller bereits nach geltendem Recht möglich ist, bei der Ausgestaltung seines Vertriebssystems auf die unterschiedlichen Gegebenheiten verschiedener Vertriebskanäle einzugehen. Voraussetzung ist jedoch, dass das jeweilige Vertriebssystem den Internethandel nicht ohne weiteres ausschalten oder diskriminieren darf. So gestatten die europäischen Vertikalleitlinien bspw. feste Zuschüsse, um den stationären oder auch den Onlinehandel zu unterstützen.

b. Banken/ec cash

60. Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt die Überprüfung der „electronic cash-Vereinbarung“ der Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 101 AEUV und § 1 GWB beendet. Vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Regelungen zu Interbankenentgelten für kartengebundene Zahlungs-

vorgänge begrüßt es die Bundesregierung, dass die Beteiligten aufgrund des Verfahrens in die Lage versetzt wurden, in Preisverhandlungen einzutreten und damit die Voraussetzungen für (Preis-)Wettbewerb geschaffen wurden.

c. Wasserpreise

61. Die Bundesregierung begrüßt das konsequente Vorgehen des Bundeskartellamts im Bereich der Trinkwasserversorgung. Da bei den Versorgungsnetzen für Trinkwasser eine Durchleitung aus technischen und hygienischen Gründen regelmäßig nicht möglich ist, bildet der Bereich der Endkundenbelieferung ein natürliches Monopol. Anders als in den Bereichen Telekommunikation, Post, Energie und Verkehr kann eine Regulierung nicht durch eine Normierung des Zugangs zum Netz erfolgen. Umso wesentlicher ist es, dass eine konsequente Kontrolle der Wasserpreise auf Einhaltung der Vorgaben des Kartellrechts erfolgt. Dies wird durch die Verfahren des Bundeskartellamts im Berichtszeitraum eindrucksvoll unterstrichen.

5. Sektoruntersuchungen

a. Lebensmitteleinzelhandel

62. Im Jahr 2014 konnte das Bundeskartellamt seine Sektoruntersuchung im Lebensmitteleinzelhandel abschließen. Die Bundesregierung begrüßt, dass das Bundeskartellamt den Bereich des Lebensmitteleinzelhandels einer eingehenden Überprüfung unterzogen hat, da dieser Sektor seit langen Jahren einen anhaltenden Konzentrationsprozess durchläuft. Mit der Sektoruntersuchung, die die Strukturen und das Beschaffungsverhalten im deutschen Lebensmitteleinzelhandel analysiert, hat das Bundeskartellamt aus Sicht der Bundesregierung eine fundierte Tatsachengrundlage sowie ein verbessertes Prüfraster für die eigene Fallpraxis erarbeitet. Die Bundesregierung erwartet, dass die Ergebnisse der Sektoruntersuchung dazu beitragen werden, das Thema Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel zu versachlichen und auf eine solidere Datenbasis zu stellen.

63. Die Sektoruntersuchung bestätigt, dass eine Spitzengruppe von 4 national tätigen Einzelhändlern (EDEKA, Rewe, Schwarz Gruppe und Aldi) die Wettbewerbsbedingungen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel dominiert. Sie zeigt aber auch, dass die Frage nach der Existenz bzw. dem Umfang von Nachfragemacht des Lebensmitteleinzelhandels in Deutschland nicht pauschal beantwortet werden kann. Stattdessen ist weiterhin eine konkrete Einzelfallprüfung notwendig, ob eine wettbewerbsschädliche und damit eine kartellrechtsrelevante Nachfragemacht eines Unternehmens vorliegt. Möglicherweise positive Wirkungen („Effizienzen“) von Nachfragemacht bedürfen dabei stets der besonders sorgfältigen Analyse und Bewertung. Auch starke Hersteller mit hohen Umsatzanteilen im Lebensmitteleinzelhandel können der Verhandlungsmacht ihrer Gegenseite ausgesetzt sein, wenn ihre Ausweichoptionen auf alternative Vertriebswege noch geringer sind als die Auswahlmöglich-

keiten der betroffenen Händler. Das Bundeskartellamt erkennt bei seiner Analyse jedoch nicht, dass sich auch die Markenstärke eines Artikels zugunsten der jeweiligen Hersteller in den verhandelten Konditionen spiegeln kann. Allerdings zeigt die Sektoruntersuchung, dass nur sehr wenige Artikel des Lebensmitteleinzelhandels für die Händler tatsächlich unverzichtbar sind.

64. Es ist aus Sicht der Bundesregierung zu begrüßen, dass das Bundeskartellamt seine konsequente Linie in der Fallpraxis, sowohl in der Fusionskontrolle als auch in der Missbrauchsaufsicht, auf einer durch die Sektoruntersuchung verbesserten Faktenbasis konsequent fortsetzen will, um wettbewerbliche Strukturen auch auf einem so hoch konzentrierten Markt zu erhalten. Gesetzgeberische Schritte erscheinen aus Sicht der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

65. Die bisherige Praxis des Bundeskartellamts, bspw. im aktuellen Fall gegen die EDEKA Zentrale AG & Co KG („Hochzeitsrabatte“), hat gezeigt, dass die Vorschriften zur Missbrauchsaufsicht (§§ 19, 20 GWB) für die Erfassung konkreter praktischer Fälle unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung gut geeignet sind. Aufgrund ihrer generalklauselartigen Ausgestaltung erlauben und verlangen die Normen eine Einzelfallbetrachtung. Dies ermöglicht es einerseits, eine Vielzahl denkbarer Missbräuche zu erfassen, verhindert aber andererseits eine übermäßige Einschränkung der Handlungsspielräume der Unternehmen sowie der Vertragsfreiheit durch zu starre und enge Vorgaben.

66. Die Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts im Lebensmitteleinzelhandel erfolgte vor dem Hintergrund einer anhaltenden politischen Diskussion in Deutschland und Europa über die Nachfragemacht des Handels und etwaige missbräuchliche Verhaltensweisen der Unternehmen. Auf europäischer Ebene hat die Europäische Kommission im Juli 2014 eine Mitteilung zu unlauteren Geschäftspraktiken in der Lieferkette für Lebensmittel veröffentlicht. Die Mitteilung sieht keine Regulierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene vor, sondern fordert die Mitgliedstaaten auf, unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten angemessene Vorkehrungen gegen solche Geschäftspraktiken zu treffen. Seitens der Bundesregierung wird diese Vorgehensweise begrüßt, die es den Mitgliedstaaten überlässt zu entscheiden, welcher Regulierungsrahmen angemessen ist, um gegen unlautere Handelspraktiken vorzugehen. Die Europäische Kommission plant zur Mitteilung eine Evaluierung, der bis Ende 2016 ein Bericht folgen soll. Dabei wird auch die praktische Umsetzung des in der Mitteilung vorgesehenen – aus Sicht der Bundesregierung positiv zu bewertenden – freiwilligen Selbstregulierungsmechanismus der betroffenen Stakeholder eine wichtige Rolle spielen.

b. Mineralöl

67. Nach Abschluss der Sektoruntersuchung Kraftstoffe im Jahr 2011 setzt das Bundeskartellamt mit der im September 2012 eingeleiteten Sektoruntersuchung Raffinerien und Mineralölgroßhandel die intensive Analyse der Wettbewerbsbedingungen in der Mineralölbranche fort.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird die Sektoruntersuchung nicht nur bedeutsam für die Fallpraxis des Bundeskartellamts in Bezug auf die Aufdeckung ggf. bestehender Wettbewerbsprobleme sein, sondern auch wichtige Impulse geben für die politische Diskussion des Zusammenhangs von Rohölpreisen, Großhandelspreisen und Tankstellenpreisen.

III. Europäische Wettbewerbspolitik

a. Schadensersatzklagen

68. Am 5. Dezember 2014 ist die Richtlinie zu Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union veröffentlicht worden. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 27. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie wird nach Einschätzung der Bundesregierung dazu beitragen, dass Unternehmen effektiver Schadenersatzansprüche durchsetzen können, wenn sie Opfer eines Kartellverstoßes geworden sind. Die Bundesregierung hat dieses Anliegen der Europäischen Kommission stets begrüßt und sich intensiv in die Verhandlungen eingebracht.

69. Bislang haben Schadensersatzkläger gegen Kartellanten europaweit mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten zu kämpfen. Durch die Richtlinie wird den Geschädigten u.a. der Zugang zu Beweismitteln erleichtert, die sie zum Nachweis des erlittenen Schadens benötigen. Die Richtlinie sieht auch eine längere Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Forderungen vor. Weitere Elemente der Richtlinie, wie z.B. die Bindungswirkung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten, finden sich bereits heute im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

70. Die Bundesregierung begrüßt insbesondere, dass die Richtlinie auch für eine wirksamere Durchsetzung des europäischen und nationalen Kartellrechts insgesamt sorgt. Das Zusammenspiel zwischen privaten Schadenersatzklagen und öffentlicher Kartellrechtsdurchsetzung wird verbessert. Dabei hat die Bundesregierung in den Verhandlungen darauf geachtet, dass die Instrumente der europäischen und nationalen Wettbewerbsbehörden nicht an Bedeutung verlieren. Dazu zählen die Bonusprogramme der Kartellbehörden, die wesentlich zur Kartellaufdeckung beitragen, sowie die Möglichkeit von Vergleichen mit der Kartellbehörde. Kartellteilnehmer sollen nicht durch drohende Schadensersatzklagen davon abgehalten werden, Kronzeugenanträge zu stellen. Hier bestand ein gewisses Spannungsverhältnis, das aus Sicht der Bundesregierung ausgewogen gelöst wurde. Dazu dienen die Regeln zur Akteneinsicht, zum Umfang der Haftung von Kronzeugen und zur Beweislastverteilung. Die Bundesregierung wird rechtzeitig einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorlegen.

b. Zahlungsdienste

71. Die Europäische Kommission hat am 24. Juli 2013 ein Gesetzespaket zur Regulierung von Zahlungsdiensten

vorgelegt. Einen Teil des Paketes bildet der Regulierungsvorschlag zur Überarbeitung der Zahlungsdiensterichtlinie, den anderen Teil die Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge.

72. Mit der Überarbeitung der Zahlungsdiensterichtlinie soll Innovationen im Markt für Massenzahlungsverkehr, insbesondere im Bereich der Mobil- und Internetzahlungen, Rechnung getragen werden. Einen zentralen Punkt der Verhandlungen bildet die Einbeziehung dritter Zahlungsdienstleister in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Leistungen durch dritte Zahlungsdienstleister ohne zusätzliche Sicherheitsrisiken für Verbraucher und kontoführende Banken auf dem Markt angeboten werden können. Dabei sind Aspekte der Datensicherheit und des Datenschutzes sowie der Haftung und der Kostentragung zu berücksichtigen. Nicht übersehen werden darf, dass dritte Zahlungsdienstleister und ihre Angebote eine wettbewerbsfördernde Alternative zu den gängigen Bezahlfunktionen im Internet, wie z.B. der Kreditkartenzahlung, darstellen können.

73. Mit dem Verordnungsvorschlag über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge hat die Europäische Kommission nach bzw. während laufender Kartellverfahren wegen kartellrechtswidriger Praktiken bei der Vereinbarung von Interbankenentgelten einen Regulierungsentwurf vorgelegt, der u.a. die Obergrenzen für Interbankenentgelte für Verbraucherdebit- und Verbraucherkreditkarten und die Trennung der Kartensysteme und der Prozessoren in 4-Parteiensystemen festgelegt, die die Transaktionen abwickeln.

74. Nachdem das Europäische Parlament der Verordnung bereits im März 2015 zugestimmt hatte, erfolgte die Annahme durch den Europäischen Rat am 20. April 2015. Die Verordnung wurde am 19. Mai 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Durch die Verordnung werden die Interbankenentgelte für Verbraucherdebitkarten (in Deutschland überwiegend ec-cash) und Verbraucherkreditkarten begrenzt. Aufgrund verschiedener Mitgliedstaatenoptionen sowie der Einbindung der Verordnung in das nationale Rechtssystem u.a. für die Bereiche Aufsicht, Sanktionen und Regelungen der Streitbeilegung, wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Umsetzung vorlegen.

c. GVO Konsortien/Seeverkehr

75. Die Europäische Kommission hat im Juni 2014 die Verlängerung der Gruppenfreistellungsverordnung für Schifffahrtskonsortien um weitere fünf Jahre bis April 2020 beschlossen. Danach dürfen Reedereien mit einem kumulierten Marktanteil von weniger als 30 Prozent in den sog. Konsortien zusammenarbeiten, um gemeinsam Seefrachtdienstleistungen anzubieten. Solche Kooperationsvereinbarungen ermöglichen es den Linienreedereien, ihre Tätigkeiten zu rationalisieren und Größenvorteile zu erzielen. Auch aus Sicht der Bundesregierung profitieren die Nutzer von den so möglichen Produktivitätsverbesserungen und höherer Dienstqualität, wenn die Konsortien hinreichendem Wettbewerb ausgesetzt sind

und sie nicht zur Festsetzung von Preisen oder zur Aufteilung von Märkten missbraucht werden. Daher hatte die Bundesregierung ebenso wie das Bundeskartellamt keine Bedenken gegen die Verlängerung der Gruppenfreistellungsverordnung. Die Reedereien erhalten dadurch Rechtssicherheit in Bezug auf die Vereinbarkeit ihrer Kooperationen mit dem europäischen Wettbewerbsrecht. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundeskartellamts, dass gleichzeitig ein genaues Beobachten der Seeverkehrsdienste durch die Kartellbehörden erforderlich ist, um entschlossen gegen etwaige Wettbewerbsbeschränkungen vorzugehen.

d. Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung einschl. Leitlinien

76. Auch die Verlängerung der Gruppenfreistellungsverordnung hinsichtlich der Technologietransfer-Vereinbarungen und die Überarbeitung der entsprechenden Leitlinien tragen aus Sicht der Bundesregierung dem Bedürfnis und dem Interesse an Orientierung durch Regeln in Bezug auf die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts Rechnung. Die von der Europäischen Kommission verabschiedeten Regeln behalten die bisherige inhaltliche Ausrichtung bei und erhöhen durch geringfügige Änderungen die Rechtssicherheit.

77. Aus Sicht der Bundesregierung hat sich das System der befristeten Gruppenfreistellungsverordnungen mit entsprechenden Anpassungen an veränderte Marktbedingungen, die ggf. auch ein Auslaufen der Gruppenfreistellungsverordnung einschließen, nach jeweiliger Überprüfung der Wettbewerbsverhältnisse bewährt.

e. Fusionskontrollverordnung

78. Die Bundesregierung teilt die Bewertung des von der Europäischen Kommission am 9. Juli 2014 veröffentlichten Weißbuchs „Eine wirksamere EU-Fusionskontrolle“ durch das Bundeskartellamt. Die Bundesregierung beurteilt insbesondere die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Einführung einer Prüfung nichtkontrollierender Minderheitsbeteiligungen auf europäischer Ebene kritisch. Die Bundesregierung steht der Möglichkeit, Minderheitsbeteiligungen ohne kontrollierenden Einfluss auch auf europäischer Ebene einer Fusionskontrolle zu unterwerfen, zwar nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Jedoch ist bei dem von der Europäischen Kommission favorisierten Transparenzsystem keine präventive Anmeldepflicht vorgesehen, womit nicht sichergestellt ist, dass das auf nationaler Ebene bestehende wettbewerbliche Schutzniveau der Fusionskontrolle bei Minderheitsbeteiligungen gewährleistet bleibt. Der Erhalt dieses Schutzniveaus ist für die Bundesregierung aber Voraussetzung für die Akzeptanz einer erweiterten Kontrollkompetenz der Europäischen Kommission.

79. Die Bundesregierung begrüßt dagegen die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Vereinfachung der Verweisungsvorschriften für Zusammenschlüsse von der nationalen Ebene auf die europäische Ebene. Ebenso wie das Bundeskartellamt hält sie aber auch Er-

leichterungen in umgekehrter Richtung, also von der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten, für angebracht. Gerade mit Blick auf die in letzter Zeit mehrfach abgelehnten Verweisungsanträge in wichtigen Wirtschaftsbereichen wie dem Mobilfunk erscheint dies überlegenswert.

80. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Europäische Kommission bei ihrer Fusionskontrollpraxis die Internationalisierung der Märkte und die Effizienz- und Synergieeffekte von Fusionen angemessen berücksichtigt. Die Bundesregierung begrüßt es vor diesem Hintergrund, dass die Europäische Kommission dieses Thema zunächst im Rahmen eines Workshops mit Experten aufgreifen wird.

IV. Internationale Wettbewerbspolitik

81. Der Schutz des Wettbewerbs ist schon seit langem keine rein nationale Aufgabe mehr. Dies belegen einmal mehr die umfangreichen internationalen Aktivitäten des Bundeskartellamts im Berichtszeitraum.

a. Mitarbeit in europäischen und internationalen Gremien

82. Vor dem Hintergrund einer weiter fortschreitenden Globalisierung und zunehmender grenzüberschreitender Tätigkeit der Unternehmen unterstützt die Bundesregierung die enge Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden. Zum effektiven Schutz des Wettbewerbs ist aus Sicht der Bundesregierung eine kontinuierliche Zusammenarbeit z.B. im European Competition Network (ECN) und im International Competition Network (ICN) von großer Bedeutung. Das gilt ebenso für Konvergenzbemühungen auf europäischer und internationaler Ebene. Sie können die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts weiter verbessern und vereinheitlichen. In der Tätigkeit des Bundeskartellamts in internationalen Gremien und Beratungsprojekten sieht die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Wettbewerbsgedankens auf internationaler Ebene.

83. Positiv sieht die Bundesregierung auch das Engagement des Bundeskartellamts in internationalen Organisationen wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD). Durch die Mitarbeit des Bundeskartellamts im wettbewerbsrechtlichen Bereich der UNCTAD sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, international anerkannte wettbewerbspolitische Standards und Ziele in weiteren Ländern der Welt zu etablieren.

84. Der Wettbewerbsausschuss der OECD beschäftigte sich im Berichtszeitraum u.a. mit dem Thema „internationale Kooperation“. Die Überarbeitung der Empfehlung zur internationalen Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden bei der Wettbewerbsrechtsdurchsetzung, die im Jahr 2014 abgeschlossen werden konnte, ist ein wesentliches Ergebnis der Arbeit des Ausschusses.

b. Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

85. Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik soll die Zusammenarbeit der europäischen und schweizerischen Behörden in Wettbewerbsachen und den gegenseitigen Austausch über Wettbewerbspolitik verbessern. Insbesondere hat es das Ziel, zu einer Annäherung der Systeme für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts beider Seiten zu führen und einen Informationsaustausch im Rahmen von Wettbewerbsuntersuchungen zu ermöglichen. Die Interessen der betroffenen Unternehmen bei einem Informationsaustausch der Wettbewerbsbehörden werden durch entsprechende Schutzmechanismen im Abkommen gewahrt. Das Abkommen wurde auf die Wettbewerbsvorschriften und die Flexibilitätsklausel des Artikels 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt. Die Zustimmung Deutschlands zu dem Abkommen bedurfte deshalb eines Gesetzes nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes. Das entsprechende Gesetz ist am 8. März 2013 in Kraft getreten. Der Rat hat der Unterzeichnung des Wettbewerbsabkommens im Namen der Europäischen Union inzwischen ebenso wie das Europäische Parlament zugestimmt. Anfang Dezember 2014 ist das Abkommen in Kraft getreten. Die Bundesregierung erachtet dieses Kooperationsabkommen als wichtige Grundlage für eine wirksamere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in grenzüberschreitenden Fällen.

V. Vergaberecht

1. Europäisches Vergaberecht

86. Der europäische Gesetzgeber hat im Berichtszeitraum mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vorgelegt. Das Modernisierungspaket umfasst die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen. Diese Richtlinien sind bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

87. Die europäische Vergaberechtsmodernisierung zielt darauf ab, das Regelwerk für die Vergaben entsprechend den aktuellen Bedürfnissen des Binnenmarktes weiterzuentwickeln und innerhalb der Europäischen Union stärker zu vereinheitlichen. Mit den neuen Richtlinien werden den Mitgliedstaaten zugleich neue Handlungsspielräume eingeräumt. Die Vergabeverfahren sollen effizienter, einfacher und flexibler gestaltet und die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert werden. Gleichzeitig ermöglicht der neue Rechtsrahmen den Vergabestellen, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Unterstützung strategischer Ziele zu nutzen. Dazu gehören vor allem soziale, umwelt-

bezogene und innovative Aspekte. Das neue Regelwerk ermöglicht es ferner, den Anliegen von Menschen mit Behinderungen besser Rechnung zu tragen. Darüber hinaus präzisieren die neuen europäischen Richtlinien den Anwendungsbereich des Vergaberechts und legen grundlegende Ausnahmen fest. Dies bietet gerade Kommunen mehr Rechtssicherheit bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

88. Für die künftige Vergabepaxis werden insbesondere die Regelungen zur elektronischen Auftragsvergabe und zur einheitlichen europäischen Eigenerklärung Auswirkungen haben.

2. Entwicklung im nationalen Vergaberecht

89. Auch die Entwicklung im nationalen Vergaberecht wird von der bevorstehenden Umsetzung der europäischen Richtlinien bestimmt.

90. Am 7. Januar 2015 hat die Bundesregierung die Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts beschlossen. Mit den Eckpunkten hat sich die Bundesregierung bei der Umsetzung der europäischen Richtlinien anspruchsvolle Ziele gesetzt. Das Vergaberecht soll anwenderfreundlicher und einfacher werden. Bürokratie soll begrenzt und kommunale Handlungsspielräume erhalten werden. Strategische Ziele und mittelständische Interessen finden stärker Berücksichtigung. Beschaffungsprozesse sollen digital werden. Ein wesentliches Element der Reform wird eine neue Struktur des Vergaberechts sein. Die vorgenannten Eckpunkte der Bundesregierung gehen im Einzelnen auf diese neue Struktur ein.

91. Mit der 7. Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 15. Oktober 2013 können nun bei der Vergabe von (nachrangigen) B-Dienstleistungen Kriterien wie die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Personals auf Zuschlagsebene herangezogen werden. Die Änderung erlaubt es, insbesondere bei der Vergabe von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie von Arbeitsmarktdienstleistungen diese personenbezogenen Kriterien beim Zuschlag zu berücksichtigen.

3. Rechtsanwendungspraxis

92. Die Entscheidungspraxis der Vergabekammern zeigt, dass es im Berichtszeitraum 2013/2014 zu weniger Nachprüfungsverfahren gekommen ist. So ist die Anzahl der Verfahren vor den Vergabekammern des Bundes auf 251 gegenüber 321 in den Jahren 2011/2012 gesunken. Damit setzt sich der grundsätzlich seit 2010 bestehende Trend zu weniger Nachprüfungsverfahren fort. Die thematische Vielfalt der Entscheidungspraxis der Vergabekammern zeigt aber auch, dass dem Vergaberecht in der Praxis in immer mehr Bereichen eine große Bedeutung zukommt. Die Erfahrungen aus der Praxis der Rechtsanwendung und der Praxis der Vergabekammern werden bei der Modernisierung des nationalen Vergaberechts Berücksichtigung finden.

**Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren
2013/2014 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem
Aufgabengebiet**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Lage	11
A. Entwicklungen der wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Rahmenbedingungen	11
I. Zur wettbewerbspolitischen Lage	11
II. Änderungen des kartellrechtlichen Rahmens	15
B. Entwicklungen in der Kartellrechtspraxis	15
I. Fusionskontrolle	15
1. Merkblatt Inlandsauswirkungen	15
2. Statistische Übersicht	16
3. Verfügungen im Hauptprüfverfahren	17
4. Vorfeldfälle	20
5. Zusammenschlusstatbestand – Wettbewerblich erheblicher Einfluss, § 37 Abs. 1 Nr. 4	20
6. Koordinierte Effekte	21
7. Verfahren nach § 41 Abs. 3 (nachträgliche Prüfung von Zusammenschlüssen, die ohne fusionskontrollrechtliche Freigabe vollzogen wurden)	21
8. Bußgeldverfahren	21
9. Sanierungsfusion	21
10. Gemeinschaftsunternehmen	22
11. Konglomerate Effekte	22
II. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen, Preismissbrauch, Behinderungsmissbrauch	22
III. Kartellverbot und Kooperationen	23
1. Kartelle	23
a) Bußgeldverfahren des Bundeskartellamtes	23
b) Neue Bußgeldleitlinien	27
c) Merkblatt für Settlements	27
d) Akteneinsicht potenziell Geschädigter	27
2. Sonstige horizontale Kooperationen	28
IV. Vertikalvereinbarungen	29
V. Sektoruntersuchungen	31

	Seite
VI. Verfahrens- und Prozessrecht	31
1. Verwaltungsverfahren	31
a) EDEKA/Tengelmann	31
b) HRS – Hotel Reservation Service	31
c) „Wurstkartell“	31
d) Xella/H+H	32
2. Bußgeldverfahren	32
a) IT-Asservate	32
b) Auskunftspflicht nach § 81a	31
c) Akteneinsicht	33
d) Dinglicher Arrest	33
e) Flüssiggaskartell	34
VII. Bundeskartellamt als amicus curiae	34
VIII. Private Kartellrechtsdurchsetzung	34
IX. Integration ökonomischer Argumente und Analysen in die Kartellrechtspraxis des Bundeskartellamtes	35
1. Konzeptionelle Folgen der Einführung des SIEC-Tests	35
2. Vermehrte Durchführung von datengestützten Analysen	36
3. Einrichtung des Grundsatzreferats für Datenerfassung und Ökonometrie	37
4. Bedeutung von ökonomischen Gutachten	37
5. Datenzugang der Monopolkommission	38
X. Europäisches Wettbewerbsrecht	38
1. European Competition Authorities (ECA)	38
2. Anwendung von Artikel 101, 102 AEUV	39
a) Netzwerk der Europäischen Kartellbehörden	39
aa) Fallverteilung, Informationsaustausch und Amtshilfe	39
bb) ECN-Arbeitsgruppen	39
cc) Sektorenarbeitsgruppen	40
b) Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission	41
3. Europäische Fusionskontrolle	41
a) Arbeitsgruppe Fusionskontrolle (Merger Working Group)	41
b) Reform der Fusionskontrollverordnung	41
c) Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission	42
d) Verweisungen nach Artikel 4 Abs. 4 und 5 Verordnung (EG) Nr. 139/2004	42
e) Verweisungen nach Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 139/2004	42
f) Verweisungen nach Artikel 22 Verordnung (EG) Nr. 139/2004	43
XI. Internationale Zusammenarbeit	43
1. OECD	43
2. International Competition Network	44
3. UNCTAD	44
4. Internationale Rechtshilfe	45

	Seite
5. Notifizierungen	45
6. Internationale Beratung	45
7. Bilaterale Beziehungen	45
8. Internationale Kartellkonferenz	45
9. Deutsch-Französischer Wettbewerbstag in Bonn	46
Zweiter Abschnitt	
Tätigkeit nach Wirtschaftsbereichen	47
A. Erzeugung, Verarbeitung, Handel	47
I. Landwirtschaft sowie die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	47
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	47
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	48
a) Fusionskontrolle	48
aa) Milch	48
bb) Fleisch und Fleischverarbeitung	48
cc) Agrarhandel	48
dd) Futtermittel für Nutztiere	49
ee) Mahl- und Schälmmühlen	49
ff) Bier	49
gg) Speiseeis	50
b) Kartellverfolgung	50
aa) Herstellung von Zucker	50
bb) Vertrieb von Kartoffeln und Zwiebeln	51
cc) Fleischverarbeitung	51
dd) Mahl- und Schälmmühlenerzeugnisse – Herstellung von Hartweizengrieß	51
ee) Mahl- und Schälmmühlenerzeugnisse – Herstellung von Mehl	51
ff) Herstellung von Kaffeeprodukten	52
gg) Herstellung von Süßwaren	52
hh) Herstellung verschiedener Konsumgüter	53
ii) Fernsehbirpreise und Kölsch-Biere	53
c) Zertifizierung – Initiative Tierwohl	53
II. Lebensmittelhandel	54
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	54
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	55
a) Fusionskontrolle	55
b) Kartellverfolgung – Vertikale Preisbindung	57
c) Missbrauchsaufsicht	57
d) Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel	57
III. Drogerie- und Kosmetikartikel	59
1. Kartellverfolgung	59
2. Vertikale Vereinbarungen	59

	Seite
IV. Textilien und Schuhe	59
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	59
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	60
a) Fusionskontrolle	60
b) Selektive Vertriebssysteme	60
V. Möbel und Polster	60
1. Matratzen – Vertikale Preisbindung	60
2. Marken- und Outdoormöbel – Vertikale Preisbindung	61
3. Möbelhandel	61
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	61
b) Fusionskontrolle	61
VI. Forstwirtschaft und Holzgewerbe – Gemeinsame Rundholzvermarktung	62
VII. Papier	62
1. Fusionskontrolle	62
2. Kartellverfolgung – Kartellabsprachen bei Tapeten	62
VIII. Erze, Steine, Erden	63
1. Kalkstein – Fusionskontrolle	63
2. Dienstleistungen für den Bergbau – Kartellverfolgung	63
IX. Bauindustrie und Baustoffe	63
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	63
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	64
a) Sektoruntersuchungen, Fusionskontrolle und Auflösung von Gemeinschaftsunternehmen	64
aa) Walzasphalt	64
bb) Transportbeton	64
cc) Gemeinschaftsunternehmen – Baustoffe	65
b) Kartellverfolgung	65
aa) Betonpflastersteine	65
bb) Mörtel	66
cc) Trockenmörtel – Marktinformationssystem	66
X. Baumärkte	66
XI. Glas und Keramik	67
1. Sanitärkeramik – Fusionskontrolle	67
2. Haushaltsgeschirr – Kartellverfolgung	67
XII. Chemische Industrie	67
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	67
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	67
a) Fusionskontrolle	67
b) Kartellverfolgung	68
c) Missbrauchsaufsicht	68

	Seite
XIII. Maschinen- und Anlagenbau, Metallindustrie	69
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	69
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	69
a) Fusionskontrolle	69
aa) Fusion von Großhändlern aus dem Bereich Sanitär – Heizung – Klima (SHK)	69
bb) Produktionsanlagen für Halbleiter	69
cc) Eisenschrotte/Nichteisenmetallschrotte	70
b) Kartellverfolgung	70
aa) Sanitär – Heizung – Klima (SHK)	70
bb) Automatiktüren	70
cc) Gleisbauobermaterial	71
dd) Hydranten	71
ee) Serviceleistungen für Heizflächen regenerativer Wärmetauscher in Kraftwerken	71
3. Vertikale Beschränkungen	72
XIV. Fahrzeugbau – Automobilwirtschaft	72
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	72
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	72
a) Fusionskontrolle	72
b) Missbrauchsaufsicht	73
XV. Sonstiger Fahrzeugbau	73
1. Schiffsbau	73
2. Luft- und Raumfahrtindustrie	73
3. Fahrräder	73
XVI. Elektro-, Mess- und Regeltechnik	74
1. Fusionskontrolle	74
2. Kartellverfolgung	74
B. Dienstleistungen und übergreifende Berichte	74
I. Gesundheitswesen	74
1. Gesetzliche Krankenversicherung	74
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	74
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht – Fusionskontrolle	75
2. Krankenhäuser	75
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	75
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht – Fusionskontrolle	75
3. Hilfsmittelversorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung	76
a) Fusionskontrolle	76
aa) Herstellung von phototropen Brillengläsern	76
bb) Kontaktlinsen	77
cc) Impfstoffe	77
dd) Dentalbereich	77

	Seite
b) Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen	77
aa) Bundesinnung der Hörgeräteakustiker (BIHA)	77
bb) Augenärzte	78
cc) Blutzuckerteststreifen	78
II. Banken und Kreditwirtschaft	78
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	78
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	79
a) Fusionskontrolle	79
aa) Sparkassen	79
bb) Bargelddienstleistungen	79
b) Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen	80
aa) electronic cash-System	80
bb) Interbankenentgelte bei Kreditkarten	81
cc) Online-Bezahlverfahren im Internethandel	81
III. Versicherungswirtschaft – Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	81
IV. Entsorgungswirtschaft	82
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	82
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	83
a) Erfassung von Haushalts- und Gewerbeabfällen – Fusionskontrolle	83
b) Mengenclearing der Dualen Systeme – Kartellverfolgung	85
V. Schornsteinfeger	85
VI. Medien und Werbewirtschaft	86
1. Zeitungen und Zeitschriften	86
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	86
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	86
aa) Lokale und regionale Abo-Tageszeitungen	86
bb) Zeitschriften	88
2. Pressegrasso	89
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	89
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	89
3. Internetplattformen	89
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	89
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	90
aa) Google-Suchmaschine	90
bb) Amazon Handelsplattform	91
4. Fernsehen, Video on Demand	92
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	92
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	92
VII. Telekommunikation, Rundfunkdienstleistungen und EDV	93
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	93
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	93

	Seite
a) Fusionskontrolle	93
aa) Software	93
bb) Mobilfunk	93
cc) EDV	94
dd) Telekommunikation	94
ee) Breitbandkabelnetze	94
ff) Internetdienste	95
gg) Sonstiges	95
b) Kartellverfolgung	96
aa) Breitbandkooperationen	96
bb) Verschlüsselung von TV-Programmen	97
cc) Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	97
dd) Einspeiseentgelte ARD/ZDF	97
c) Vertikale Vereinbarungen	97
aa) Unterhaltungselektronik	97
bb) Elektrische Haushaltsgeräte	98
cc) Preisbindung bei Elektrogeräten	98
d) Missbrauchsaufsicht – Verfahren gegen Unitymedia wegen langer Laufzeit des Gestattungsvertrages	98
3. Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur	99
VIII. Energiewirtschaft	100
1. Strom	100
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	100
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	102
aa) Fusionskontrolle	102
bb) Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen	103
2. Gas	103
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	103
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	104
3. Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas	105
a) Rechtsgrundlagen und Organisation	105
b) Aufgaben	105
4. Konzessionen	106
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	106
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	107
aa) Missbrauchsaufsicht	107
bb) Fusionskontrolle	108
cc) Auswirkungen	108
5. Fernwärme	108
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	108
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	109
c) Auswirkungen	109

	Seite
IX. Mineralöl	109
1. Markttransparenzstelle für Kraftstoffe	109
a) Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen	109
b) Zwischenbilanz	110
2. Missbrauchsaufsicht und Untersuchungen	111
X. Wasser	111
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	111
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	111
3. Auswirkungen	113
XI. Post	114
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	114
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	114
a) Fusionskontrolle	114
b) Missbrauchsaufsicht	114
3. Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur	115
XII. Verkehrswirtschaft	115
1. Landverkehr	115
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	115
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	116
aa) Fusionskontrolle	116
bb) Missbrauchsaufsicht und Kartellverfolgung	116
c) Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur	117
2. Schifffahrt	117
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	117
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	117
aa) Fusionskontrolle	117
bb) Kartellverfolgung	118
cc) Missbrauchsaufsicht	118
3. Luftverkehr	118
a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	118
b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	119
XIII. Touristik und Gastgewerbe	119
1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation	119
2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht	119
a) Fusionskontrolle	119
b) Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen – Bestpreisklauseln der Hotelportale	119

	Seite
Dritter Abschnitt	
Tätigkeitsbericht der Vergabekammern	121
Teil I: Vergaberechtsentwicklung	121
A. Entwicklungen im deutschen Vergaberecht	121
B. Entwicklungen im europäischen Vergaberecht	121
Teil II: Entscheidungspraxis der Vergabekammern des Bundes	122
A. Entwicklung und Schwerpunkte der Tätigkeit der Vergabekammern	122
B. Rechtsfragen der Nachprüfungstätigkeit der Vergabekammern des Bundes	123
I. Verfahrensrechtliche Probleme der Statthaftigkeit bzw. Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen	123
1. Statthaftigkeit eines Nachprüfungsantrags	123
2. Ausschreibungspflicht von sog. „Zulassungsverfahren“ („open house-Modell“)	123
3. Form des Nachprüfungsantrags	124
4. Antragsbefugnis – bei Berufung auf Unauskömmlichkeit	124
5. Rügeobliegenheit – Anwendungsbereich von § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3	124
II. Vergaberechtliche Probleme der Begründetheit von Nachprüfungsanträgen	124
1. Anspruch auf Fachlosbildung auch für Nicht-KMU	124
2. Vergabearten	125
3. Ausschluss von Angeboten auf der 1. Wertungsstufe	125
a) Angebotsausschluss mangels eindeutigem Angebotsinhalt (Abgabe mehrerer Hauptangebote)	125
b) Angebotsausschluss wegen wettbewerbsbeschränkender Abrede (Bietergemeinschaften)	125
c) Angebotsausschluss wegen Fehlens von Erklärungen und Nachweisen bzw. Abweichens von den Vergabeunterlagen	126
4. Eignungsprüfung	126
5. Ausschluss von Angeboten auf der 3. Wertungsstufe wegen überhöhtem Angebotspreis	127
6. Wirtschaftlichkeitsbewertung	127
a) Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 2-4 VgV n.F. – bereits erbrachte Leistungen als Zuschlagskriterium?	127
b) Ausgestaltung der Zuschlagskriterien im Übrigen	128
7. Aufhebung der Ausschreibung	128
8. Dokumentationspflichten	129

	Seite
Vierter Abschnitt	
Geschäftsübersicht	131
A. Tabellen zur Fusionskontrolle	131
I. Beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse 1990-2014	131
II. Beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse und Entscheidungen 2013 und 2014	132
III. Angemeldete Zusammenschlüsse nach Größenklassen 2013 und 2014	133
1. Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen	133
2. Umsatz des erworbenen Unternehmens	133
3. Umsatz des erwerbenden Unternehmens („Erwerber“)	134
IV. Angemeldete Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlusstatbestandes	135
V. Angemeldete Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation	135
VI. Angemeldete Zusammenschlüsse nach geografischer Gliederung	136
1. Angemeldete Zusammenschlüsse – 2013, 2014 Erworbene Unternehmen in geografischer Gliederung	136
2. Angemeldete Zusammenschlüsse – 2013, 2014 Erwerber in geografischer Gliederung	137
B. Übersichten zu weiteren Verfahren	138
I. Bußgeldverfahren, Missbrauchsverfahren, Untersagungsverfahren	138
1. beim Bundeskartellamt im Jahr 2013	138
2. beim Bundeskartellamt im Jahr 2014	139
3. bei den Landeskartellbehörden im Jahr 2013	140
4. bei den Landeskartellbehörden im Jahr 2014	141
II. Anerkannte Wettbewerbsregeln	142
Ausländische Besucher im Bundeskartellamt 2013/2014	143
Abkürzungsverzeichnis von Gesetzestexten	144
Stichwortverzeichnis	147
Unternehmensverzeichnis	160
Berichte des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit	175
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	176

Erster Abschnitt

Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Lage

A. Entwicklungen der wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Rahmenbedingungen

I. Zur wettbewerbspolitischen Lage

Internetökonomie

Im Zuge der breiten gesellschaftlichen Debatte über die Macht von Google, Facebook, Apple, Amazon und Co. sind Fragen der Kartellrechtsanwendung wieder zunehmend in das Interesse der Öffentlichkeit wie der Politik gerückt. Ein Beispiel dafür stellt die Ende November 2014 mit breiter Mehrheit angenommene Resolution des EU-Parlaments dar, die u.a. die konsequente Durchsetzung der Wettbewerbsregeln im digitalen Binnenmarkt fordert und die Kommission auffordert, auch Vorschläge in Betracht zu ziehen, die darauf abzielen, Suchmaschinen von anderen kommerziellen Dienstleistungen abzukoppeln.

Wirtschaftliche Macht war und ist auch im Zeitalter der Digitalisierung selbstverständlicher Gegenstand der Kartellrechtsanwendung. Für die Wettbewerbsbehörden hat die intensive Befassung mit den digitalen Märkten längst Einzug in die alltägliche Praxis gehalten. Die auch über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus viel beachteten Verfahren des Bundeskartellamtes gegen Amazon oder das Hotelbuchungsportal HRS wegen deren Bestpreisklauseln stehen dafür ebenso beispielhaft wie die Befassung mit den Online-Vertriebsregeln verschiedener Markenhersteller. Auch die Auswirkungen der Marktmacht von Google werden derzeit in einem Verfahren der Europäischen Kommission überprüft und die Übernahme von WhatsApp durch Facebook war Gegenstand von Fusionskontrollverfahren in den USA und in Europa.

Das ökonomisch geprägte Kartellrecht erweist sich dabei grundsätzlich als hinreichend flexibel und verfügt über das erforderliche Instrumentarium, um die dramatischen Umwälzungen zu erfassen, die mit der Digitalisierung der Wirtschaft einhergehen.

Dennoch stellen sich in diesem Rahmen viele neue Fragen. Märkte im Sinne des Kartellrechts sind üblicherweise geprägt von Preisen und Umsatz. Wie gehen wir also mit Märkten um, auf denen für eine Dienstleistung kein Geld gezahlt werden muss? Welche Bedeutung messen wir der Herrschaft über Daten bei und können wir sie als „Preis“ oder „Währung“ adaptieren? Wie weit reicht das Missbrauchs- oder das Diskriminierungsverbot für marktmächtige Unternehmen – kann ihnen verboten werden, ihre eigenen Produkte in benachbarten Märkten zu promovieren? Um diese Frage geht es im Kern des Google-Verfahrens der Europäischen Kommission. Nicht zuletzt stellt sich auch die Frage, ob die Kartellbehörden

schnell genug sind, um mit der Entwicklung auf diesen dynamischen Märkten Schritt zu halten.

Im Fokus der Diskussion um den kartellrechtlichen Umgang mit Internetunternehmen stehen meist die Betreiber von Internet basierten Plattformen, wie Google, Facebook oder Amazon. Deren innovationsgetriebener Erfolg wird zunehmend zementiert von zwei Phänomenen, die für die digitale Ökonomie prägend sind. Über die sog. Netzwerkeffekte wird das Wachstum der Unternehmen zu einem eigendynamischen Prozess. Je mehr Nutzer eine Plattform gewinnt, umso besser wird das Angebot und diese Verbesserung zieht wiederum neue Nutzer an. Darüber hinaus gewinnen die Betreiber über die Anhäufung von Daten ihrer Nutzer und deren Auswertung und Weiterverwertung einen immensen Wettbewerbsvorteil.

In der Vergangenheit konnten vereinzelt auch starke Positionen in der Internetwirtschaft verdrängt werden. Die vielzitierten Beispiele dafür sind MySpace oder auch Altavista und Yahoo!. Zentrale Aufgabe und Ziel der Kartellbehörden und der Wettbewerbspolitik muss es sein, die Märkte offen zu halten. Damit verbunden ist in Bezug auf die Internetwirtschaft längst die zentrale Frage, ob die Positionen der heutigen Internetgiganten noch bestreitbar sind.

Die Analyse und Bewertung dieser Zusammenhänge ist eine große Herausforderung für die Kartellbehörden und die Wettbewerbspolitik in unserer Zeit. Es kann heute nicht ausgeschlossen werden, dass sich vielleicht auch eine umsichtige Erweiterung der kartellrechtlichen Eingriffsinstrumente als notwendig erweist. Forderungen nach einer „Zerschlagung“ oder einem Regulierungsregime erschienen hingegen als überzogen.

Das Kartellrecht kann – unabhängig von der Frage wie weit man es fassen möchte – stets nur einen, wenn auch einen wichtigen, Aspekt der wirtschaftlichen Macht der großen Internetunternehmen erfassen. Gravierende „Wettbewerbsvorteile“ haben heute ihren Ursprung in rechtlichen und politischen Bereichen, die in größerem Maße als das Kartellrecht, noch nicht hinreichend auf das globale digitale Zeitalter ausgerichtet erscheinen. Die Suche nach neuen, möglichst europäisch harmonisierten Regeln zur Steuererfassung, dem Datenschutz, Urheberrechten und dem Verbraucherschutz spielt hier eine ganz zentrale Rolle. Auch für die Anpassung der Regulierung der analogen Telekommunikations- und Medienwelt an die zunehmende Konvergenz müssen grenzüberschreitende Lösungen gefunden werden. Diese Maßnahmen werden ganz unmittelbare wettbewerbspolitische Auswirkungen haben, denn sie bestimmen das „level playing field“, den Rahmen in dem die Unternehmen miteinander konkurrieren.

Die Debatte über die großen Plattformbetreiber darf den Blick nicht davor verschließen, dass die Digitalisierung nach und nach sämtliche Wirtschaftsbereiche erfasst. Wir sind heute Zeuge einer wirtschaftlichen Revolution, die von allen Beteiligten, sowohl von der Politik und den rechtsanwendenden Behörden als auch von den Unternehmen erhebliche Anpassungen erfordert.

Online-Handel

Besonders augenfällig ist dieser Wandel im Bereich des Einzelhandels. Zahlreiche stationäre Händler klagen über die Konkurrenz durch den aufstrebenden Online-Handel und warnen vor der bevorstehenden „Verödung der Innenstädte“. Hersteller suchen nach Wegen, um ihre Vertriebsregeln an die zunehmende Bedeutung des Internets anzupassen. Unumstritten darf ein Hersteller seinen Händlern nicht unbegrenzt Vorgaben dafür machen, wie letztere den Verkauf der Ware vornehmen. Verpflichtende Verkaufspreisvorgaben sind nach europäischem und deutschem Kartellrecht ebenso ausgeschlossen, wie ein generelles Verbot des Online-Vertriebsweges. Dennoch erreichen das Bundeskartellamt vermehrt Beschwerden von Händlern über Hersteller, von denen sie sich benachteiligt fühlen. Das Spektrum reicht von Druckausübung oder der Drohung mit Nichtbelieferung bei Missachtung der „Preisdisziplin“ bis zu Rabattstaffelungen je nach gewähltem Vertriebsweg und dem Verbot, Artikel über sog. Online-Drittplattformen zu vertreiben.

Das Bundeskartellamt hat sich im Berichtszeitraum in zwei Pilotverfahren gegen die Sportartikelhersteller adidas und ASICS der Frage des Verbotes des Verkaufs über Online-Plattformen angenommen. Das Verfahren gegen ASICS ist noch nicht abgeschlossen. Im Fall von adidas ging das Bundeskartellamt von einer Wettbewerbsbeschränkung aus, da das Verbot faktisch bewirkt, dass insbesondere kleine Fachhändler im Internet nicht mehr auffindbar sind. Insbesondere die Hersteller von Markenartikeln aber auch größere Händler mögen über die notwendigen Mittel verfügen, um erfolgreich eine eigene Internetpräsenz aufzubauen. Gerade kleineren Händlern gelingt es aber ohne die Unterstützung von Preissuchmaschinen oder Verkaufsplattformen wie beispielsweise Amazon Marketplace oder eBay nicht, potenzielle Kunden auf sich aufmerksam zu machen.

Vereinzelte wird das Vorgehen des Bundeskartellamtes in diesem Bereich als nachteilig für die stationären Händler missverstanden. Die umfangreichen Befragungen und Marktanalysen, die das Bundeskartellamt durchgeführt hat, zeigen aber das Gegenteil. Der wachsende Umsatzanteil des Online-Handels ist längst ein Faktum in fast allen Produktbereichen. Die Herausforderung für die stationären Händler ist es, tradierte Geschäftsmodelle auf diese neue Wirklichkeit anzupassen. Die Umstellung auf einen Mehrkanalvertrieb ist in diesem Zusammenhang eine u.a. auch von den IHKs und dem Handelsverband Deutschland propagierte mögliche Maßnahme. Das Bundeskartellamt ist weder Fürsprecher noch Förderer eines bestimmten Vertriebsweges. Für selbständige Kaufleute muss aber die Möglichkeit eigenräumt bleiben, selbst ent-

scheiden zu können, welcher Weg für ihr Geschäft der geeignete ist. Umfassende Drittplattformverbote von Herstellerseite zuzulassen, würde hingegen zulasten von kleinen Fachhändlern bedeuten, den Online-Vertrieb den Herstellern und einigen großen Händlern mit ihren eigenen Internetpräsenzen zu überlassen.

Medien

Nicht weniger gravierend sind die Auswirkungen der Digitalisierung für die Medienwirtschaft. Dem von den Online-Medien ausgehenden Wettbewerbsdruck auf die klassischen Medienformate misst das Bundeskartellamt eine große Bedeutung zu. Forderungen nach einer Anpassung des kartellrechtlichen Rahmens entbehren daher einer praktischen Relevanz. Sowohl in der Fusionskontrolle als auch bei der Frage, ob Kooperationen im Pressebereich kartellrechtlich zulässig sind, wird in ständiger Praxis die wettbewerbliche Bedeutung der internetbasierten Formate mit berücksichtigt. Mit der 8. GWB-Novelle erfolgten zudem Anpassungen der sog. Presserechenklausel und die Einführung eines Ausnahmetatbestandes für Sanierungsfälle, die es im Ergebnis in erster Linie großen Verlagen erleichtern, kleinere Verlagshäuser zu übernehmen (siehe dazu Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 14 und S. 87 f.).

Im Berichtszeitraum hatte das Bundeskartellamt eine Vielzahl von Fusionen im Presse- und Medienbereich zu bewerten. Die Ergebnisse zeigen erneut, dass das bestehende Kartellrecht hinreichend flexibel ist, um den mit der zunehmenden Bedeutung des Internets einhergehenden Wandel der Branche zu erfassen (siehe S. 86 ff.).

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode findet sich der Vorschlag, Möglichkeiten der betriebswirtschaftlichen Zusammenarbeit von Verlagen unterhalb der redaktionellen Ebene durch eine Reform des Kartellrechts zu erleichtern. Eine vom Bundeswirtschaftsministerium im vergangenen Jahr in Auftrag gegebene Überprüfung der Fallpraxis der deutschen Kartellbehörden hat allerdings gezeigt, dass in den letzten zehn Jahren keine Pressekooperation auf der Grundlage des Kartellverbots untersagt wurde und nur wenige überhaupt einer Überprüfung unterzogen wurden. Eine Reform der bestehenden Regeln erscheint demnach auch hier nicht notwendig. Eine weitergehende Ausnahmeregelung, die beispielsweise auch Vereinbarungen zwischen konkurrierenden Verlagen über Preise, Mengen, Gebiete und Kunden adressieren würde, könnte mit dem europäischen Wettbewerbsrecht in Konflikt geraten; sie würde zudem Gefahr laufen, eine einseitige Verbesserung der Erlössituation von Presseverlagen zu Lasten der Verbraucher zu schaffen. Erfahrungsgemäß sind (illegale) Absprachen unter Wettbewerbern das größte Hemmnis für notwendige strukturelle Anpassungsprozesse.

Kartellverfolgung

Einen Schwerpunkt der Amtstätigkeit stellt die Kartellverfolgung dar. Insbesondere das Jahr 2014 war in dieser Hinsicht ein außergewöhnlicher Ausweis der seit vielen Jahren erfolgreichen Praxis des Bundeskartellamtes, als

zum ersten Mal in der Geschichte des Bundeskartellamtes Gesamtbußgelder in einer Höhe von über einer Milliarde Euro verhängt wurden. Grund hierfür waren vor allem der Abschluss von drei großen Kartellverfahren gegen Zuckerhersteller, Brauereien bzw. Wursthersteller. Auch wenn Gesamtbußgelder in einer solchen Höhe die Ausnahme bleiben werden, lassen sich die Erfolge der Intensivierung der Kartellverfolgung über die vergangenen Jahre an der gestiegenen Zahl der abgeschlossenen Fälle und dem hohen Eingang an neuen Verdachtsmomenten, insbesondere solche von Kronzeugen unter Berufung auf die Bonusregelung des Bundeskartellamtes, ablesen.

Die effektive Kartellverfolgung und die damit einhergehende höhere Aufdeckungswahrscheinlichkeit haben dazu geführt, dass sich Unternehmen in den letzten Jahren verstärkt mit dem Thema *Kartellrechts-Compliance* befassen. Das Bundeskartellamt begrüßt und unterstützt Maßnahmen von Unternehmen zur Vermeidung von Kartellverstößen (z.B. Schulung von Mitarbeitern, Risikoanalyse, Einrichtung von Warn- und Kontrollsystemen, unternehmensinterne Konsequenzen gegenüber Kartelltätern, etc.).

Eine funktionierende Compliance kann den Unternehmen im Rahmen der behördlichen Verfolgung erhebliche Vorteile bringen: Werden in ihrem Rahmen Kartellrechtsverstöße festgestellt, so kann mit der zeitigen Stellung eines Bonusantrages ein Bußgeld u.U. vollständig vermieden werden. Im Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterunternehmen können Compliance-Maßnahmen herangezogen werden, um darzulegen, dass den Aufsichtspflichten im Konzern genügt wurde. Die vielfach diskutierte Frage einer weitergehenden Berücksichtigung von Compliance-Anstrengungen auch bei der Bußgeldzumessung stellt sich aus Sicht des Bundeskartellamtes bisher kaum, da in der übergroßen Mehrheit der vom Bundeskartellamt verfolgten Fälle die Leitungsebene des Unternehmens involviert war, die sich aber durch die Anordnung von Compliance-Maßnahmen kaum wird exkulpieren können. Eine weitergehende Würdigung der Compliance-Anstrengungen in Einzelfällen würde auch schwierige Fragen der Bewertung der Qualität der konkreten Programme aufwerfen.

Die Verfolgungstätigkeit und die Sanktionierung von Kartellverstößen mit angemessenen Bußgeldern durch das Bundeskartellamt sind funktionierende Instrumente. Forderungen nach einer *Kriminalisierung des Kartellrechts* mit härteren Strafen für die Unternehmensvertreter sind nicht zielführend. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass sich die davon erhoffte zusätzliche Abschreckungswirkung gerade nicht einstellen würde. Eine Kriminalisierung der Taten würde die Rechtsanwendung in allen Phasen des Verfahrens auf eine andere Grundlage stellen. Die Gefahr des Verlustes an Effizienz in der Verfahrensführung wäre groß, die Anwendung der sehr erfolgreichen Bonusregelung würde ungleich komplizierter und die dann notwendige Kooperation mit den Staatsanwaltschaften könnte Reibungsverluste mit sich bringen. Abschreckung in der Strafverfolgung besteht nicht nur aus

der Strafandrohung auf dem Papier, sondern auch in der Stringenz, mit der Strafen tatsächlich vollstreckt werden. Auch diesbezüglich ist aufgrund der internationalen Erfahrungen und der ohnehin sehr hohen Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland nicht sicher, ob Kartellverstößen die nötige Priorität eingeräumt werden könnte.

Nicht einfach wäre vor diesem Hintergrund auch die Einführung eines *Unternehmensstrafrechts*, wie sie die aus Nordrhein-Westfalen stammende Initiative für die Schaffung eines Verbandsstrafgesetzbuches vorsieht. Der ausformulierte Entwurf beruft sich auf ein erhebliches Durchsetzungsdefizit bei der Sanktionierung von strafbarem Verhalten im Unternehmensbereich, dem er mit den Mitteln des Strafrechts, etwa dem dort geltenden Legalitätsprinzip, begegnen will. Auch wenn die Kartellverfolgung einer der wenigen Rechtsbereiche ist, wo Wirtschaftskriminalität bereits heute flächendeckend und mit fühlbaren Sanktionen für die betroffenen Unternehmen geahndet wird, so ist das Anliegen einer effektiveren Verfolgung von Unternehmensdelinquenz grundsätzlich berechtigt und eine Debatte hierüber zu begrüßen. Es ist bei allen Reformbestrebungen jedoch gut zu überlegen, wo diese ansetzen sollten und was verschiedene Ausgestaltungen für die praktische Durchsetzung des Rechts bedeuten. Entscheidende Bedeutung kommt aus Sicht des Bundeskartellamtes weniger dem Charakter der Sanktion (Strafe oder Ordnungswidrigkeit) als vielmehr dem verfahrensrechtlichen Rahmen ihrer Durchsetzung zu. Die gravierenden Probleme des aktuellen Rechtsrahmens, die zuvorderst in der Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens liegen, werden von den Vorschlägen nicht adressiert, sondern würden sich durch den Übergang zum vollen Strafprozess verschärfen. Dauer und Aufwand der Kartellbußgeldverfahren vor Gericht haben mitunter ein Ausmaß, das einer effektiven Verfolgung entgegensteht. Dabei verfehlen die prozessualen Sicherungen, die aus historischer Sicht für das klassische Kernstrafrecht erkämpft wurden, im Prozess gegen Unternehmen wegen komplexer Wirtschaftssachverhalte teilweise ihr Ziel. Der starke Fokus auf die Mündlichkeit und der Vorrang des Zeugenbeweises führen für alle Beteiligten zu erheblichen Belastungen, ohne dass der eigentliche Zweck, nämlich der Schutz der Rechtsverteidigung, dadurch verwirklicht würde. Es scheint deshalb an der Zeit, über ein Sanktionenverfahren gegen Unternehmen nachzudenken, das bei Wahrung der Verteidigungsrechte schnellere und zielgerichtete Verfahren ermöglicht. Für das Kartellrecht hat das Bundeskartellamt deshalb mit dem von ihm unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ins Leben gerufenen Expertenkreis Kartellsanktionen ein Verfahren zur Diskussion gestellt, bei dem das Gericht ausgehend von der Aktenlage und dem schriftlichen Parteivortrag die Behördenentscheidung prüfen und gezielter Beweis erheben kann, wo dies erforderlich erscheint.

Ist die Umgestaltung des Verfahrensrechts ein längerfristiges Reformprojekt, so besteht aus Sicht des Bundeskartellamtes dringender Handlungsbedarf im Bereich der

Sanktionsnormen. Bereits im Vorfeld der 2013 in Kraft getretenen 8. GWB-Novelle hatte das Bundeskartellamt insbesondere auf Regelungslücken im Bereich der *Rechtsnachfolge* aufmerksam gemacht und Änderungen gefordert. Die Neuregelung enthielt schließlich nur für einen Teil der Probleme Lösungen. Es blieb jedoch grundsätzlich dabei, dass Kartellbeteiligte sich durch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen der Haftung für ein Bußgeld entziehen können. Der Bundesgerichtshof sprach bereits in seinem Grundsatzbeschluss *Industrieversicherer* vom 10. August 2011 von „misslichen Konsequenzen“. Welche praktische Bedeutung dieser Regelungslücke zukommt, zeigt sich aktuell in vielen Verfahren des Bundeskartellamtes. Zuletzt publik wurde der Versuch, sich dem Bußgeld durch geschickte Umstrukturierung zu entziehen, im Falle der zu Clemens Tönnies gehörenden Wursthersteller Böklunder und Könecke. Eine umfassende Lösung läge in der Einführung der im europäischen Kartellrecht geltenden gemeinsamen Haftung von Konzernmutter und Tochterunternehmen.

Die Möglichkeit, Unternehmen im Sinne der europäischen Rechtsprechung mit Bußgeldern belegen zu können, ist auch aus Sicht der Europäischen Kommission eine entscheidende Voraussetzung für effektive Kartellverfahren der nationalen Behörden. Dies lässt sich der Mitteilung entnehmen, die im Juni 2014 zum zehnjährigen Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 veröffentlicht wurde und die Vorschläge zur Effektivierung der nationalen Kartellverfahren enthält. Neben der Ausstattung mit effektiven Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnissen werden insbesondere die Sicherstellung der Unabhängigkeit und einer hinreichenden Ressourcenausstattung der Behörden genannt. Aus Sicht des Bundeskartellamtes ist es sehr begrüßenswert, dass auf europäischer Ebene über Maßnahmen zur weiteren Stärkung der dezentralen Rechtsdurchsetzung nachgedacht wird und dabei auch mögliche Legislativakte in Erwägung gezogen werden.

Vorerst abgeschlossen wurde nach langjähriger Diskussion der Prozess zur Schaffung eines europäischen Rechtsrahmens in Bezug auf die privatrechtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Kartellverstößen. Die Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, die bis Ende 2016 in das nationale Recht umzusetzen ist, verfolgt mit den beiden Kernzielen eines möglichst vollständigen Ersatzes kartellbedingter Schäden und eines möglichst ungestörten Verhältnisses zur öffentlichen Kartellverfolgung den richtigen Ansatz. Ihre Instrumente orientieren sich in Teilen an der bestehenden Rechtslage in Deutschland, bringen aber auch Abweichungen und Neuerungen, die einen nicht unerheblichen Umsetzungsbedarf begründen und die Herausbildung eines speziellen Kartelldelikts- und Verfahrensrechts erwarten lassen.

(Re-)Kommunalisierung

Die kommunale Wirtschaft erlebt derzeit eine Renaissance. Städte und Gemeinden gründen neue Unternehmen oder führen einst privatisierte Betriebe in ihren Verantwortungsbereich zurück. Vor allem in den Bereichen des Energienetzbetriebes und der Energieversorgung, aber auch im Bereich der Entsorgung nimmt das kommunale wirtschaftliche Engagement (wieder) zu. Die Beweggründe der Städte und Gemeinden sind vielfältig. Häufig erwarten Kommunen langfristige Einnahmen, um so einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten zu können. Gleichzeitig sollen neue kommunale Handlungsspielräume, etwa in Bereichen der Umwelt-, Sozial- oder Strukturpolitik, erschlossen werden. Vielerorts ist es auch Wunsch der Bürger, dass Aufgaben der sog. Daseinsvorsorge wieder in die öffentliche Hand überführt werden, weil sie dort einer demokratischen Kontrolle unterliegen.

Gesellschaftlich und politisch stößt dieser Trend bisher auf wenig Kritik. Aus wettbewerblicher Sicht findet jedoch zu wenig Beachtung, dass das wirtschaftliche Engagement der Kommunen zu Lasten privater Unternehmen und somit auch der Verbraucher gehen kann. Tritt der Staat als Marktteilnehmer auf, kann dies zu Wettbewerbsverzerrungen bewirken. Wettbewerbsvorteile kommunaler Unternehmen ergeben sich beispielsweise daraus, dass sie weniger stark als private Unternehmen dem Druck der Kapitalmärkte ausgesetzt sind. Es besteht die Gefahr, dass effizientere und innovativere private Wettbewerber infolgedessen aus dem Markt gedrängt werden. Zum anderen birgt die Doppelrolle der Kommunen als Marktteilnehmer und Hoheitsträger ein erhöhtes Diskriminierungspotenzial gegenüber privaten Wettbewerbern. Zahlreiche kartellrechtliche Verfahren im Bereich der Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen belegen, dass Kommunen bei der Ausschreibung der Wegenutzungsrechte Anreize haben, das eigene kommunale Stadtnetz gegenüber privaten Wettbewerbern zu bevorzugen (siehe S. 106 ff.).

Bestrebungen, den rechtlichen Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen zu lockern, sind daher aus wettbewerblicher Sicht mit Sorge zu betrachten. Ein Schritt in diese Richtung ist im Zuge der 8. GWB-Novelle mit der Herausnahme der öffentlich-rechtlichen Gebühren aus der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht erfolgt. Den kommunalen, gebührenerhebenden Monopolunternehmen wird nun ein weiterer Spielraum bei der Gestaltung der Entgelte eingeräumt, als er privaten Anbietern zugestanden wird (S. 106 ff.). Auch derzeit diskutierte Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), die darauf abzielen, dass bei der Konzessionsvergabe neben den Zielen des EnWG auch kommunale Interessen maßgeblich berücksichtigt werden dürfen oder die Inhouse-Vergabe von Energiekonzessionen von der Ausschreibungspflicht freigestellt wird, sind aus wettbewerblicher Sicht kritisch zu beurteilen. Sie würden den Wettbewerb um Wegenutzungsrechte erheblich schwächen oder sogar verhindern.

Modernisierung des Vergaberechts

Der Europäische Gesetzgeber hat 2014 ein Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts verabschiedet, das drei Richtlinien umfasst (siehe S. 121). Diese Richtlinien sind bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Die Bundesregierung hat im Januar 2015 Eckpunkte für eine Reform des Vergaberechts beschlossen. Das Bundeskartellamt unterstützt das Anliegen der Eckpunkte, die Novellierung dazu zu nutzen, Struktur und Inhalt des Vergaberechts einfacher und anwenderfreundlicher zu gestalten. Nach den Eckpunkten soll u.a. die komplexe Struktur des deutschen Vergaberechts reformiert werden, indem wesentliche Aspekte des Vergaberechts ins GWB übernommen und die Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen in der VgV zusammengeführt werden. Kritisch sieht das Bundeskartellamt dagegen vom europäischen Recht vorgezeichnete Tendenzen, wonach das Vergaberecht einen immer größeren Beitrag zur Verfolgung politischer Ziele leisten soll. Der Fokus des Vergaberechts sollte auch in der Zukunft die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Beschaffung im Wettbewerb sein.

Markttransparenzstellen

MTS-Kraftstoffe

Am 12. September 2013, nur zehn Monate nachdem das Gesetz zur Einrichtung der Markttransparenzstelle in Kraft getreten war, ging die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) beim Bundeskartellamt an den Start. Verbraucher können sich seitdem über Internet, Smartphone oder auf ihren Navigationsgeräten über aktuelle Kraftstoffpreise der über 14.500 Tankstellen in Deutschland informieren und gezielt die jeweils günstigste Tankstelle in ihrer Umgebung auswählen (siehe auch S. 109 ff.).

MTS-Strom/Gas

Derzeit bereitet ein Aufbaustab aus Mitarbeitern von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt die Einrichtung der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (MTS-Strom/Gas) bei der Bundesnetzagentur vor. Ziel ist die Schaffung der Infrastruktur und der Organisationsstrukturen für die dauerhafte Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (siehe S. 105 f.).

II. Änderungen des kartellrechtlichen Rahmens

Am 30. Juni 2013 (Bekanntmachung vom 29. Juni 2013, BGBl. I S. 1750, 3245) ist die 8. *Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen* in Kraft getreten. Im Wesentlichen wurden damit die im Regierungsentwurf vom 31. Mai 2012 enthaltenen Änderungsvorschläge umgesetzt (siehe zu diesem Stand Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 17 ff.).

Nachdem der Bundestag den Entwurf verabschiedet hatte, entwickelte sich vor allem im Hinblick auf die Frage, in wie weit das Kartellrecht auf die gesetzlichen Krankenkassen Anwendung finden soll, eine politische

Diskussion. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat wurden drei Änderungen an dem ursprünglichen Entwurf vorgenommen.

Die zunächst geplante Ergänzung des § 4 Abs. 3 SGB V wurde im Ergebnis wieder fallen gelassen. Mit den neuen Sätzen 2-4 der Vorschrift sollte die vom Bundeskartellamt begrüßte Klarstellung erfolgen, dass das Kartellverbot und die Missbrauchsaufsicht künftig auch auf Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen untereinander sowie solchen zwischen den Krankenkassen und den Versicherten angewendet werden könnte (siehe dazu Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 14 und S. 75 f., sowie kritisch zu dem Ergebnis S. 74 f.).

Der neue § 172a SGB V enthält nun zwar eine gesetzliche Ermächtigung zur Prüfung von Krankenkassen-Zusammenschlüssen durch das Bundeskartellamt. Allerdings muss das Bundeskartellamt künftig vor einer Untersagung des Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden herstellen. Außerdem ist nach § 63 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. §§ 29 Abs. 3 und 202 SGG künftig für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundeskartellamtes nicht das Oberlandesgericht Düsseldorf zuständig, sondern das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen und als Rechtsbeschwerdeinstanz das Bundessozialgericht.

Mit dem neu eingefügten § 31 Abs. 5 erfolgte außerdem die Klarstellung, dass das Missbrauchsverbot nicht auf die Verweigerung der Wasser-Durchleitung anwendbar ist.

Außerdem wurde in § 130 Abs. 1 ein neuer Satz 2 eingefügt, nach dem die Missbrauchsverbote der §§ 19, 20 und 31b Abs. 5 nicht auf öffentliche Gebühren und Beiträge anwendbar sind (zu den Auswirkungen für die kartellrechtliche Aufsicht über die Wasserversorgung und der insoweit kritischen Bewertung dieser Vorschrift durch das Bundeskartellamt siehe S. 111 ff.).

Anpassungen der Bezeichnung für Kapitalanlagegesellschaften in den §§ 38 und 39 erfolgten mit dem Artikel 16 AIFM-Umsetzungsgesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981).

Kleinere Anpassungen erfolgten zuletzt in § 47f (Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie) und § 47g (Festlegungsbereiche der MTS-Strom/Gas) durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066).

B. Entwicklung der Kartellrechtspraxis

I. Fusionskontrolle

1. Merkblatt Inlandsauswirkungen

Das Bundeskartellamt hat am 30. September 2014 ein neues Merkblatt zu der Beurteilung von Inlandsauswirkungen in der Fusionskontrolle vorgelegt.

Ein Zusammenschluss zwischen ausländischen Unternehmen unterliegt nur dann der Fusionskontrolle in Deutschland, wenn die Unternehmen bestimmte Umsatzschwellen

erreichen und das Vorhaben darüber hinaus hinreichende Auswirkungen auf Deutschland hat. Andernfalls besteht keine Anmeldepflicht.

Das Merkblatt stellt dar, anhand welcher Kriterien das Bundeskartellamt prüft, ob ein Zusammenschlussvorhaben hinreichende wettbewerbliche Auswirkungen auf Deutschland hat. Es ist damit eine Einschätzungshilfe für Unternehmen und deren Berater. Durch das neue Merkblatt wird das Vorgängerdokument aus dem Jahr 1999 ersetzt und das Prüfkonzert modernisiert.

Im Rahmen der Konsultation des Merkblatts-Entwurfs im Dezember 2013 hatte das Bundeskartellamt zahlreiche Stellungnahmen aus Fachkreisen im In- und Ausland erhalten. Viele Anmerkungen wurden aufgenommen und der Entwurf konnte in mehreren Punkten noch verbessert werden.

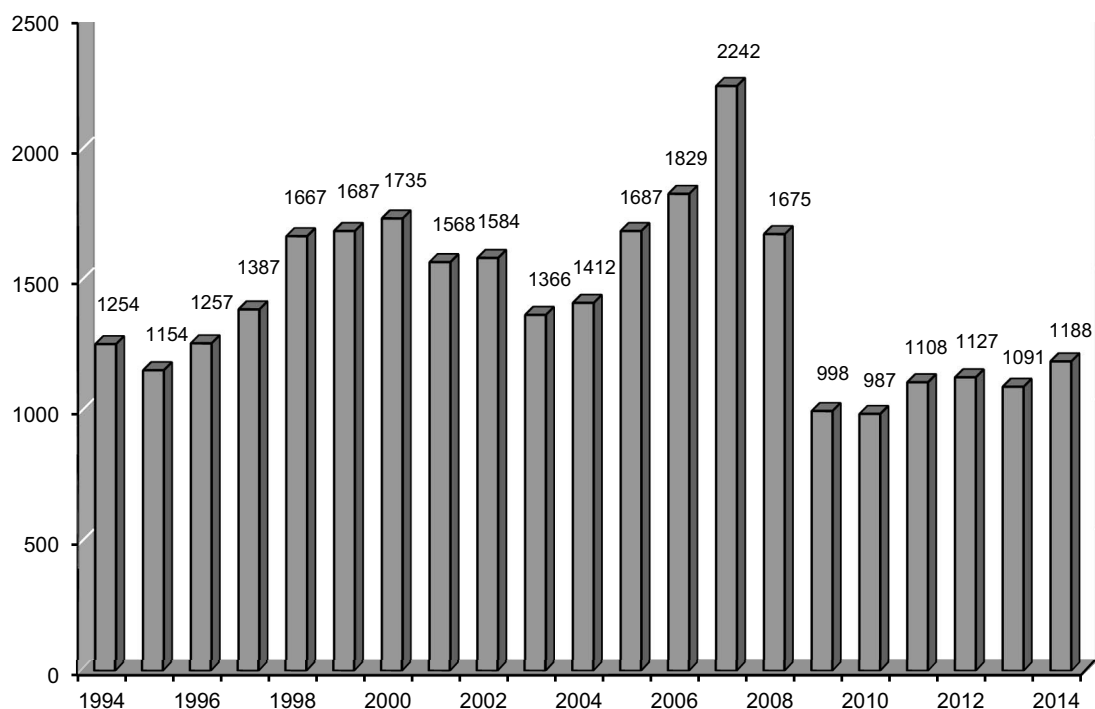
2. Statistische Übersicht

Im Zeitraum 2013/2014 sind insgesamt 2279 Zusammenschlüsse angemeldet worden. Gegenüber dem Zeitraum 2011/2012 (2235 Anmeldungen) sind die Anmeldezahlen im Berichtszeitraum leicht angestiegen.

	2013	2014	Gesamt
Anmeldungen	1091	1188	2279
Nicht kontrollpflichtige Vorhaben*	60	39	99
Rücknahme der Anmeldung*	19	24	43

* Die Zahlen beziehen sich auf Fälle, die im jeweiligen Jahr abgeschlossen, aber nicht unbedingt auch im selben Jahr angemeldet wurden.

Anmeldungen 1994 bis 2014



3. Verfügungen im Hauptprüfverfahren

Hält das Bundeskartellamt die vertiefte Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens für erforderlich, teilt es dies den Unternehmen innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen mit. Im Hauptprüfverfahren entscheidet das Bundeskartellamt durch eine förmliche Verfügung, ob das Zusammenschlussvorhaben – gegebenenfalls unter Auflagen und Bedingungen – freigegeben oder ob der Zusammenschluss untersagt wird.

Diese Entscheidungen des Bundeskartellamtes sind auf der Internetseite des Bundeskartellamtes (www.bundeskartellamt.de) im Volltext in einer um Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung abrufbar.

Die Eröffnung des Hauptprüfverfahrens wird sowohl im Bundesanzeiger als auch auf der Internetseite des Bundeskartellamtes bekannt gemacht.

Seit Beginn der Fusionskontrolltätigkeit des Bundeskartellamtes im Jahr 1973 sind bis Ende 2014 insgesamt 187 Zusammenschlüsse untersagt worden.

Hiervon sind 131 Entscheidungen bestandskräftig geworden. In einem Fall ist noch ein Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig. Endgültig aufgehoben oder für erledigt erklärt wurden Untersagungen in 55 Fällen.

Einen Überblick über die im Berichtszeitraum ergangenen Entscheidungen im Hauptprüfverfahren vermitteln die folgenden Übersichten. Weitere Einzelheiten können den Branchenberichten dieses Tätigkeitsberichts sowie den Fallberichten, Pressemitteilungen und der Entscheidungssammlung auf der Internetseite des Bundeskartellamtes entnommen werden.

Übersicht Hauptprüfverfahren 2013/2014

	2013	2014	gesamt 2013/2014	gesamt 2011/2012
Abgeschlossene Hauptprüfverfahren*	11	20	31	28
Abschluss durch förmliche Verfügung, davon	9	10	19	22
Untersagung	1	1	2	6
Freigabe mit Nebenbestimmungen	2	1	3	2
Freigabe ohne Nebenbestimmungen	6	8	14	14
Rücknahme der Anmeldung im Hauptprüfverfahren	2	10	12	6

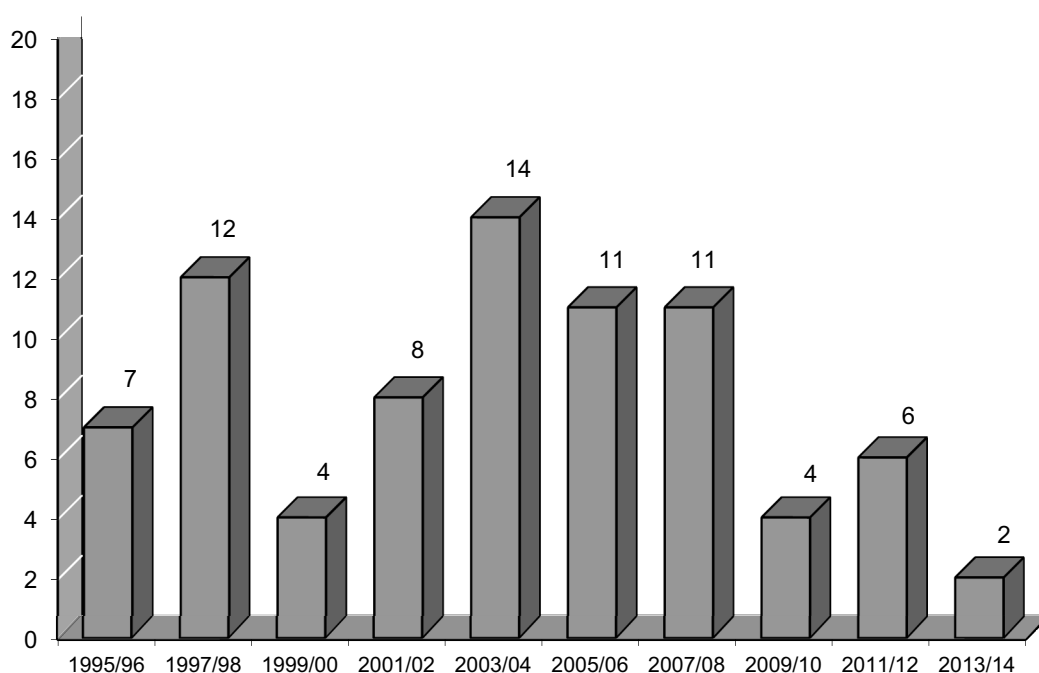
* Die Zahl der abgeschlossenen Hauptprüfverfahren beinhaltet die Rücknahmen im Hauptprüfverfahren.

Übersicht Untersagungsentscheidungen 2013/2014

Zusammenschluss*	Wichtige Aspekte der Entscheidungsgründe/Schadenstheorie	Vgl. Seite
Kabel Deutschland/ Tele Columbus (B7-70/12)	Verstärkung der gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung von Kabel Deutschland und Unitymedia/KabelBW auf dem bundesweiten Endkundenmarkt für Mehrnutzerverträge („Gestattungsmarkt“) durch Wegfall des größten Oligopolaußenseiters Tele Columbus; Verstärkung der einzelmarktbeherrschenden Stellung von Kabel Deutschland auf Einspeisemarkt und Signallieferungsmarkt. Gewisse strukturelle Verbesserungen bei Angebot von Telefonie und Internetzugang überwogen negative wettbewerbliche Wirkungen nicht (Abwägungsklausel).	S. 95
Zusammenschluss Kreiskliniken Esslingen/ Klinikum Esslingen (B3-135/13)	Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs auf den Märkten für Akutkrankenhäuser in Esslingen und Kirchheim/Nürtingen. Zusammenschluss der beiden führenden und engsten Wettbewerber.	S. 76

* Soweit keine abweichenden Angaben gemacht werden, ist die Entscheidung bestandskräftig.

Zahl der Untersagungen (nach Berichtszeiträumen)



Übersicht Freigabeentscheidungen mit Nebenbestimmungen 2013/2014

Zusammenschluss*	Wichtigste Aspekte der Entscheidungsgründe/ Schadenstheorie	Vgl. Seite
Asklepios Kliniken/ Rhön-Klinikum (B3-132/12)	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für akutstationäre Krankenhausdienstleistungen in Goslar: durch Erwerb der Minderheitsbeteiligung an Rhön würde Wettbewerbsdruck von Rhön auf Asklepios gemindert und Marktstellung von Asklepios zumindest abgesichert. Veräußerungsverpflichtung für eine Klinik sowie ein Medizinisches Versorgungszentrum als aufschiebende Bedingung. Beschwerde von OLG verworfen. Keine Umsetzung der Nebenbestimmungen, daher gilt Fusion als untersagt.	S. 75
Prosegur Compania de Seguridad/Brink's Deutschland (B4-18/13)	Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf Markt für Bargelddienstleistungen im Großraum Berlin durch Zusammenschluss des Marktführers mit der Nr. 2; Veräußerungsverpflichtungen (u.a. bestimmte Kundenverträge für Bargelddienstleistungen sowie notwendige Infrastruktur wie Fahrzeuge und Mitarbeiterverträge).	S. 79
Funke Mediengruppe/ Axel Springer (B6-98/13)	Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols. Verengung von vier auf drei. Veräußerung von acht Programmzeitschriften an vorab genehmigten Erwerber (Mediengruppe Klambt). Aufschiebende Bedingung.	S. 88

* Soweit keine abweichenden Angaben gemacht werden, ist die Entscheidung bestandskräftig.

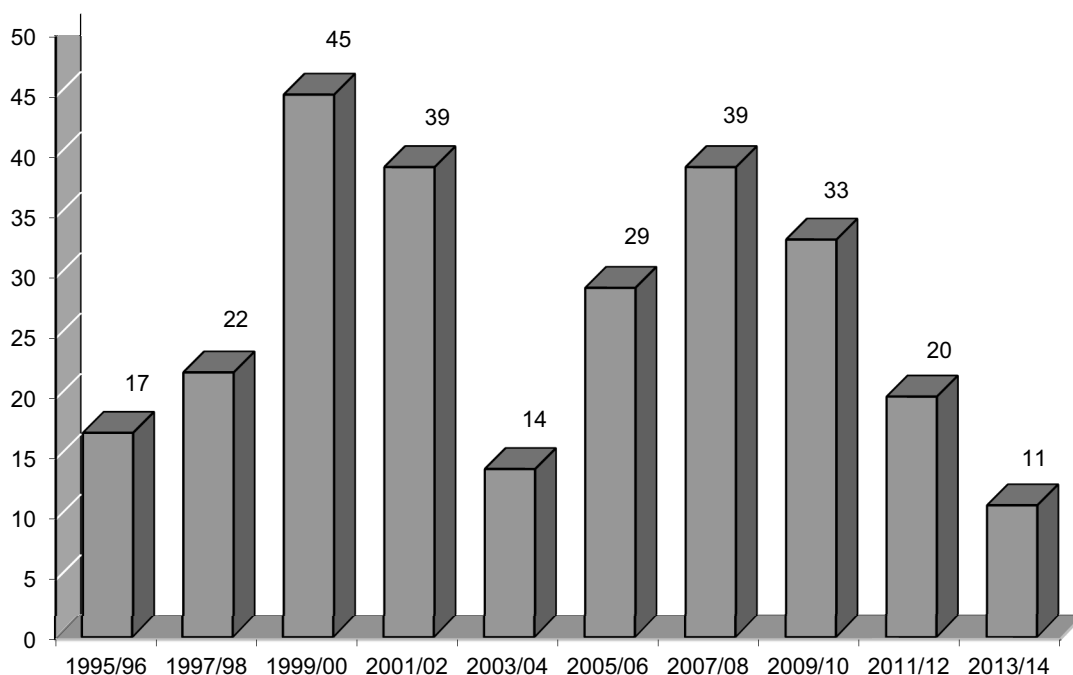
Übersicht Freigabeentscheidungen ohne Nebenbestimmungen 2013/2014

Zusammenschluss	Wichtigste Aspekte der Entscheidungsgründe	Vgl. Seite
RT Lithium/Windfield Holdings (B1-192/13)	Sachliche Marktabgrenzung (Lithium-Mineralkonzentrat chemischer bzw. technischer Güte; Lithiumcarbonat); Kein SIEC, da es weder zu Marktanteilsadditionen kommt noch Marktstellung durch Zusammenschluss in relevantem Umfang verstärkt wird. Vertikal jedenfalls keine Anreize zu Abschottungsstrategien.	
DMK Eis/ Rosen Eiskrem-Gruppe (B2-113/12)	Trotz hohen Konzentrationsniveaus im Bereich Produktion und Vertrieb von Handelsmarken-Speiseeis keine Entstehung/Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung: erheblicher Wettbewerbsdruck von verbleibenden Herstellern von Handelsmarken-Speiseeis und Nachfragemacht des LEH.	S. 50
Universitätsklinikum Heidelberg/ Kreiskrankenhaus Bergstraße (B3-129/12)	Keine Entstehung/Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung: zahlreiche große Krankenhäuser verbleiben als Ausweichalternativen, Verhaltensspielraum der Beteiligten wird hinreichend begrenzt.	
Kliniken Main-Taunus-Kreis/ Klinikum Frankfurt Höchst (B3-17/13)	Trotz starker Marktstellung der Zusammenschlussbeteiligten keine Entstehung/Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung: hinreichende Ausweichalternativen für Patienten, auch in benachbarten Marktgebieten. Zusammenschlussbeteiligte erlangen keinen wesentlich besseren Zugang zum Absatzmarkt, keine verbesserte Verhandlungsposition gegenüber den Krankenkassen.	S. 75
Fresenius/Rhön II (B3-109/13)	Kein SIEC, denn Wettbewerbsbedenken auf vier Krankenhausmärkten wurden noch im Laufe des Verfahrens beseitigt: die entsprechenden Krankenhäuser verblieben beim Veräußerer bzw. wurden an Dritten veräußert. Vertikal: keine Möglichkeit und kein Anreiz zur Abschottung.	S. 75
KSK Rhein-Pfalz/SK Vorderpfalz/ KSSK Speyer (B4-20/13)	Keine Entstehung/Verstärkung marktbeherrschender Stellung. Bagatellmarkt bzw. genügend Wettbewerbsdruck von anderen Banken.	S. 79
Ziemann Sicherheit/ Unicorn Geld- und Wertdienstleistungen (B4-44/13)	Räumliche Marktabgrenzung (regionaler Markt für Bargelddienstleistungen); kein SIEC, da Verhaltensspielräume des fusionierten Unternehmens durch Wettbewerber dauerhaft eingeschränkt werden.	S. 80
REMONDIS/ Saar Umwelt-Gruppe (B4-37/14)	Sachliche Marktabgrenzung (Abfallerfassungs- und Abfallentsorgungsmärkte). Kein SIEC: nicht ersichtlich, dass REMONDIS Wettbewerber am Zugang zu Verwertungsanlagen für Gewerbeabfall hindern und dadurch Erfassung von Gewerbeabfällen erschweren könnte.	S. 84
Tokyo Electron/ Applied Materials (B5-138/13)	Zusammenschluss von zwei bedeutenden Herstellern von Anlagen zur Halbleiterherstellung; im Schwerpunkt konglomerate Fusion; rund 40 Märkte betroffen, davon mehr als die Hälfte Bagatellmärkte. Weder Möglichkeit noch Anreiz zu Bündelungs- oder Koppelungsstrategien. Horizontal auf Markt für Dielectric Etch: Kein SIEC, da Zusammenschlussparteien keine engen Wettbewerber, hoher Wettbewerbsdruck von weiterem Hersteller LAM Research.	S. 69
Cordes & Graefe/ Praetner (Erw. des GB Bäderwelt) (B5-134/13)	Kein SIEC auf Sanitär, Heizung und Klima-Großhandels-Sortimentsmärkten (Absatzseite) und bundesweiten Beschaffungsmärkten für SHK-Großhandel: weitere starke Wettbewerber tätig bzw. keine wesentliche Verbesserung der Verhandlungsmacht gegenüber Herstellern.	S. 69
Giesecke & Devrient/ Bundesdruckerei (B7-31/14)	Gründung eines GU zur Herstellung von Ausweisdokumenten im Ausland. Trotz starker Marktposition in Deutschland kein SIEC, da im Inland Verträge ohne Ausschreibung an Bundesdruckerei vergeben werden; Änderung der Vergabepraxis kurz- bis mittelfristig nicht absehbar.	S. 93

noch Übersicht Freigabeentscheidungen ohne Nebenbestimmungen 2013/2014

Zusammenschluss	Wichtigste Aspekte der Entscheidungsgründe	Vgl. Seite
EWE Energie/ VNG Verbundnetzgas (B8-69/14)	Zusammenschluss Ferngasunternehmen mit Energieversorgungsunternehmen. Änderung der Abgrenzungspraxis der Gasmärkte; auf dieser Grundlage kein SIEC.	S. 104
Precision Castparts/ Permaswage (B9-92/13)	Fusion von Zulieferern in Luft- und Raumfahrtindustrie. Kein SIEC: zum Teil Bagatellmärkte; auf anderen Märkten zwar relativ hohe Marktanteile, aber Verhaltensspielraum hinreichend kontrolliert durch Nachfragemacht der Flugzeugindustrie und hohe Produktionsumstellungsflexibilität anderer Hersteller.	S. 73
Continental/ Veyance Technologies (B9-74/14)	Zusammenschluss von Zulieferern der Kfz-Industrie. Kein SIEC: zwar hohe gemeinsame Marktanteile und Verringerung der Zahl der wesentlichen Anbieter von vier auf drei. Zusammenschlussbeteiligte aber weder engste Wettbewerber im Hinblick auf Ausschreibungen noch im Hinblick auf Bewertung durch Nachfrager. Handlungsspielraum begrenzt durch Wettbewerber, zudem tatsächliche Anbieterwechsel im Markt.	S. 72

4. Vorfeldfälle



Als Vorfeldfälle werden solche Fälle bezeichnet, die wegen wettbewerbllicher Bedenken des Bundeskartellamtes entweder nicht bzw. modifiziert angemeldet oder aber in der ersten Phase oder im Hauptprüfverfahren zurückgezogen worden sind. Die Zahl der relevanten Fälle lag im Berichtszeitraum bei elf (2013: vier; 2014: sieben). Die besondere Bedeutung der Rücknahme einer Anmeldung im Vorfeld der (Untersagungs-)Entscheidung liegt darin, dass die erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs auch ohne abschließende Verfügung verhindert werden kann.

5. Zusammenschlusstatbestand – Wettbewerbllich erheblicher Einfluss, § 37 Abs. 1 Nr. 4

Im Berichtszeitraum sind beim Bundeskartellamt 45 Fälle angemeldet worden, in denen der Zusammenschlusstatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt war (2013: 23; 2014: 22). In keinem dieser Fälle wurde das Hauptprüfverfahren eingeleitet.

6. Koordinierte Effekte

Im Berichtszeitraum gab es mehrere Entscheidungen der Gerichte und des Bundeskartellamtes zu oligopolistischer Marktbeherrschung bzw. koordinierten Effekten. Berichtenswert sind insbesondere die folgenden Fälle:

Zusammenschluss	Entscheidung	Vgl. Seite
Funke Mediengruppe/ Axel Springer (B6-98/13)	Bundeskartellamt (Freigabe mit Nebenbestimmungen)	S. 88
Liberty Global/ Kabel BW (B7-66/11)	Bundeskartellamt (Freigabe mit Nebenbestimmungen); Beschluss aufgehoben von OLG Düsseldorf (Beschluss vom 14. August 2013, Aktenzeichen: VI Kart 1/12 (V)); Nach Rücknahme der Beschwerde ist der Beschluss des Bundeskartellamtes rechtskräftig.	S. 94
Kabel Deutschland/ Tele Columbus GmbH (B7-70/12)	Bundeskartellamt (Untersagung)	S. 95

7. Verfahren nach § 41 Abs. 3 (nachträgliche Prüfung von Zusammenschlüssen, die ohne fusionskontrollrechtliche Freigabe vollzogen wurden)

Im Berichtszeitraum führte das Bundeskartellamt 55 Verfahren zur nachträglichen Prüfung von Zusammenschlüssen, die ohne fusionskontrollrechtliche Freigabe vollzogen wurden (2013: 30; 2014: 25). Berichtenswert sind insbesondere die folgenden Fälle:

Zusammenschluss	Vgl. Seite
Bongrain/Söbbeke/Andechser (B2-47/14)	S. 48
Waldbreitbacher Franziskanerinnen/ caritas trägergesellschaft trier (ctt) (B3-49/12)	Tätigkeits- bericht 2011/12, S. 77

8. Bußgeldverfahren

Im Berichtszeitraum wurde ein Bußgeld gegen einen persönlich Betroffenen wegen unvollständiger Angaben in der Anmeldung verhängt; hierüber wurde bereits im Tätigkeitsbericht 2011/12 (S. 54) berichtet.

9. Sanierungsfusion

Die Voraussetzungen der Sanierungsfusion wurden im Berichtszeitraum in mehreren Fällen geprüft und in zwei Fällen anerkannt. Dabei handelt es sich jeweils um Zusammenschlüsse aus dem Pressebereich (siehe S. 86 ff.). In den Zusammenschlussverfahren Medienhaus Lensing (Ruhr-Nachrichten) mit Westfälischer Rundschau/WAZ sowie Aschendorff Verlag (Westfälische Nachrichten) mit Münsterscher Zeitung hat das Bundeskartellamt eine grundsätzliche Praxis zu Sanierungsfusionen bei unselbstständigen Betriebsteilen entwickelt („failing division defense“). Hier müssen die Beteiligten – neben den allgemeinen Grundsätzen der Sanierungsfusion – nachweisen, dass der betroffene Unternehmensteil hinreichend eigenständig geführt wird und aufgrund der zurechenbaren Kosten und Erträge kurzfristig aus dem Markt ausscheiden würde. Diese Voraussetzungen konnten für die Münstersche Zeitung nachgewiesen werden. Im Zusammenschlussverfahren Medienhaus Lensing mit Westfälischer Rundschau/WAZ lagen die Voraussetzungen jedoch nicht vor. Ebenso wenig wurden hier die Voraussetzungen der Presseausnahmeklausel (§ 36 Abs. 1 Nr. 3) – eine Sonderregelung für Sanierungsfusionen im Pressebereich – erfüllt. Die Presseausnahmeklausel trat mit der 8. GWB-Novelle in Kraft und wurde bei dem geplanten Erwerb von Ausgaben der Westfälischen Rundschau und WAZ durch den Herausgeber der Ruhr-Nachrichten erstmalig geprüft. Letztlich wurde die Anmeldung dieses Zusammenschlussvorhabens zurückgenommen.

Zusammenschluss	Entscheidung	Ergebnis	Vgl. Seite
Frankfurter Allgemeine Zeitung/ Frankfurter Rundschau	Freigabe (22. Februar 2013)	Sanierungsfusion	S. 87
Medienhaus Lensing (Ruhr-Nachrichten)/ sieben Lokalausgaben der Westfälischen Rundschau (WR) und Westdeutschen All- gemeinen Zeitung (WAZ)	Anmeldung zurück- genommen (22. Juli 2014)	Keine Sanierungsfusion, Presse- ausnahmeklausel nicht erfüllt	S. 87
Aschendorff Verlag (Westfälische Nachrich- ten)/Münstersche Zeitung	Freigabe (1. September 2014)	Sanierungsfusion (keine Prüfung der Presseausnahmeklausel)	S. 87

10. Gemeinschaftsunternehmen

Bei der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen und dem Erwerb erheblicher Überkreuzbeteiligungen prüft das Bundeskartellamt regelmäßig neben den fusionskontrollrechtlichen Untersagungsvoraussetzungen auch, ob Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Kartellverbot gemäß § 1 bzw. Artikel 101 AEUV bestehen (Doppelkontrolle). Wenn das der Fall ist, werden diese in einem eigenständigen, fristungebundenen Kartellverfahren zusätzlich zum Fusionskontrollverfahren geprüft. Da die

entsprechenden Verträge in vielen Fällen zum Zeitpunkt der Fusionskontrollprüfung noch nicht ausgehandelt sind, lässt sich oft erst in einer nachgelagerten Prüfung einschätzen, ob das Gemeinschaftsunternehmen eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Muttergesellschaften ermöglicht.

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt insbesondere in folgenden Fusionsfällen eine gleichzeitige bzw. eine unmittelbar an das Fusionskontrollverfahren anschließende nachgelagerte Prüfung nach § 1 vorgenommen:

Zusammenschluss	Verfahrensart	Vgl. Seite
Funke/Springer – Gemeinschaftsunternehmen für Vermarktung „Media Impact“ (B6-65/13; B6-99/13; B6-22/15)	Fusionskontrollrechtliche Anmeldung zurückgezogen. Aktuell Prüfung nach erneuter fusionskontrollrechtlicher Anmeldung.	S. 88
ZDF/ARD/„Germany’s Gold“ (B6-81/11; B6-82/11)	Fusionskontrollrechtliche Freigabe im Vorprüfverfahren.	S. 92
Giesecke & Devrient/ Bundesdruckerei (B7-31/14)	Fusionskontrollrechtliche Freigabe nach § 36 Abs. 1.	S. 93
REWE/Wasgau (B2-27/13; B2-33/13)	Fusionskontrollrechtliche Freigabe im Vorprüfverfahren.	S. 55
SVITZER EuroMed/ Unterweser Reederei (URAG) (B9-22/14; B9-41/14)	Fusionskontrollrechtliche Freigabe im Vorprüfverfahren.	S. 118

11. Konglomerate Effekte

Im Berichtszeitraum standen insbesondere in folgenden Fällen konglomerate Effekte im Mittelpunkt der Prüfung:

Zusammenschluss	Vgl. Seite
Geberit/Sanitec (B1-208/14)	S. 67
Tokyo Electron/Applied Materials (B5-138/13)	S. 69

II. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen, Preismissbrauch, Behinderungsmissbrauch

Im Berichtszeitraum sind folgende Fälle aus dem Bereich Missbrauchsaufsicht von größerer Bedeutung:

Verfahren	Branche und Verfahrensgegenstand	Vgl. Seite
EDEKA (B2-58/09)	Lebensmitteleinzelhandel; Forderung von Sonderkonditionen gegenüber Lieferanten („Anzapfverbot“)	S. 54 f.
Merck KGaA (B3-139/10)	Handel mit Laborchemikalien; Rabattstaffelung	S. 68
A.T.U. Autoteile Unger GmbH & Co. KG (B9-1/14-100)	Unter-Einstandspreisverkauf	S. 73
Google; VG Media (B6-126/14)	Internet-Suchmaschinen; Geltendmachung des Leistungsschutzrechts	S. 90
Amazon; Bonnier (B6-83/14)	Buchhandel; E-Books-Vertrieb	S. 91

Verfahren	Branche und Verfahrensgegenstand	Vgl. Seite
Siemens; Stadt Düsseldorf (B7-30/07)	Aufschaltung von Brandmeldeanlagen; Konzessionsverträge	S. 97
Unitymedia (B7-67/12)	Breitbandkabelnetze; Laufzeit von Gestattungsverträgen	S. 98
Mettmann, Cölbe, Stuttgart, Bremen, Berlin (B8-101/11, B8-180/11, B8-106/12, B8-54/14, B8-16/13, B8-93/14)	Wegenutzungsrechte für Strom- und Gasleitungen; Missbrauch bei Konzessionsvergabe	S. 107
Sieben Versorgungsunternehmen (B8-30/13 bis B8-36/13, B10-28/09)	Fernwärme; Preishöhenmissbrauch und Anschlussverpflichtungen	S. 109
Transalpine Ölleitung (B8-120/12)	Transport von Rohöl, Raffinerien und Großhandel mit Mineralöl-erzeugnissen; Netzzugangsanspruch, Netzentgelte und Verteilung von Kapazitäten bei Engpässen	S. 111
Berliner Wasserbetriebe, Wuppertaler Stadtwerke, swb AG Bremen (B8-40/10, B8-104/12, B8-114/14)	Trinkwasser; Preismissbrauch	S. 111 f.
Compador Technologies GmbH (B9-18/13)	Sortiermaschinen für Briefdienstleister; Verweigerung von Wartungsdienstleistungen	S. 114 f.
Deutsche Post AG (B9-128/12)	Preis-Kosten-Schere	S. 115
Deutsche Bahn AG (B9-136/13)	Vertrieb von Fahrkarten; Verdacht auf Wettbewerbsbehinderung durch eingeschränkten Zugang zu Vertriebskanälen	S. 116
Scandlines GmbH (B9-188/05 B, B9-125/11, B9-66/12)	Einstellung des Verfahrens wegen Zugangsweigerung	S. 118

III. Kartellverbot und Kooperationen

1. Kartelle

a) Bußgeldverfahren des Bundeskartellamtes

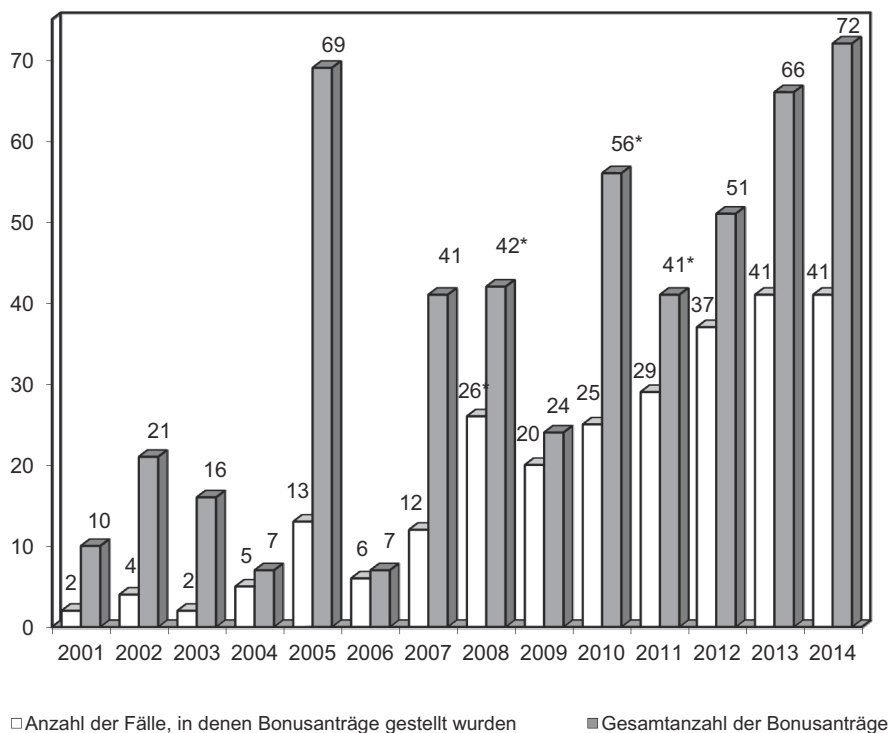
Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt zahlreiche Kartellabsprachen aufgedeckt und Bußgeldverfahren geführt. Diese richteten sich sowohl gegen die an den Absprachen beteiligten Personen als auch gegen die jeweiligen Unternehmen. Die vereinnahmten Bußgelder erreichten 2013 insgesamt rund 340,2 Mio. Euro und lagen 2014 bei insgesamt rund 525,7 Mio. Euro. Hiervon entfielen 324,7 Mio. Euro (2013) bzw. 521,2 Mio. Euro (2014) auf Unternehmen.

Die Zahl der Bonusanträge bewegt sich weiterhin auf hohem Niveau. Das Bundeskartellamt nahm in 2013 insgesamt 66 und in 2014 insgesamt 72 Anträge entgegen. Im Jahr 2013 stammten die Anträge von sechs persönlich Betroffenen und von 60 Unternehmen und betrafen 41 Bußgeldverfahren. 2014 wurden vier Anträge von persönlich Betroffenen und 68 Unternehmensanträge entgegenge-

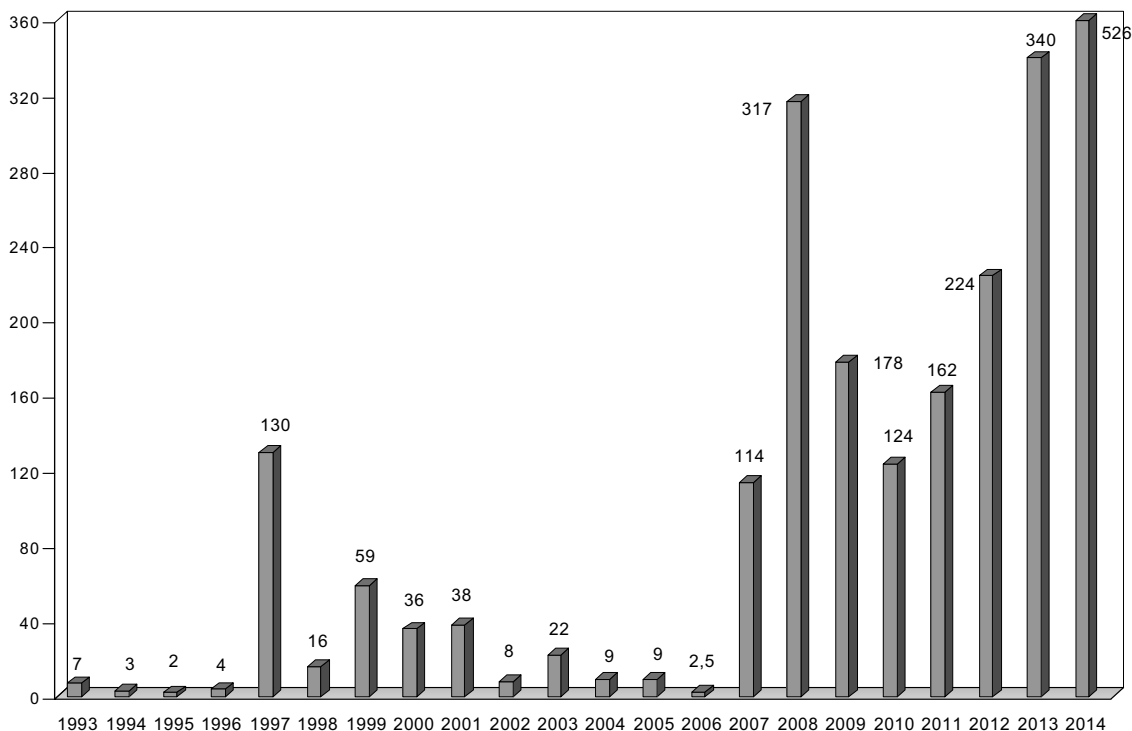
nommen, die sich ebenfalls auf 41 Bußgeldverfahren verteilten.

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt im Rahmen der Verfolgung verbotener Kartellabsprachen 21 Durchsuchungen in 141 Unternehmen und in 24 Privatwohnungen durchgeführt. Davon entfallen elf Durchsuchungen in zehn Verfahren auf das Jahr 2013 (63 Unternehmen, elf Privatwohnungen) und zehn Durchsuchungen in neun Verfahren auf das Jahr 2014 (78 Unternehmen, 13 Privatwohnungen).

Die verhängten Bußgelder erreichten 2013 insgesamt 244,5 Mio. Euro (davon 241,6 Mio. Euro gegen Unternehmen) und lagen 2014 bei insgesamt 1,12 Mrd. Euro, hiervon entfielen 1,11 Mrd. Euro auf Unternehmen. Die im Jahr 2014 verhängten Geldbußen sind im Vergleich zu den Vorjahren außergewöhnlich hoch, weil in diesem Jahr drei besonders umfangreiche Verfahren mit großen Unternehmen bzw. zahlreichen Beteiligten (Zucker, Bier und Wurst, siehe S. 50 ff.) durch behördliche Bußgeldbescheide abgeschlossen werden konnten. Das Bundeskartellamt geht nicht von einer allgemeinen Tendenz zu höheren Geldbußen aus.

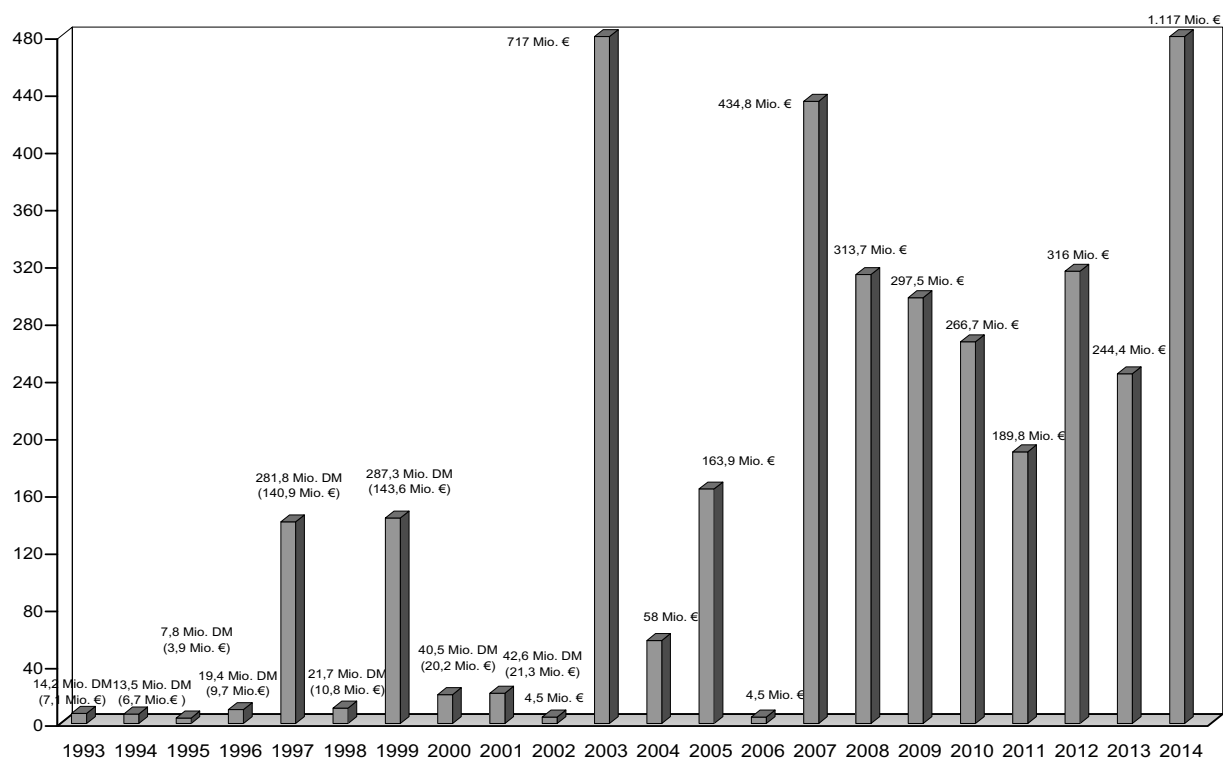
Beim Bundeskartellamt gestellte Bonusanträge – 2001 bis 2014

* Für die Jahre 2008, 2010 und 2011 nachgetragene Bonusanträge

Vom Bundeskartellamt vereinnahmte¹ Bußgelder
 (Gesamtsumme in Mio. Euro pro Jahr)


¹ Das sind die dem Bundeshaushalt zugeflossenen Bußgelder, die aufgrund eines kartellbehördlichen Bußgeldbescheides verhängt und gezahlt wurden. Nicht davon umfasst sind Bußgelder, die bislang nach den allgemeinen Regeln des Ordnungswidrigkeitenrechts bis zum 30. Juni 2009 infolge gerichtlicher Entscheidungen dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen zugeflossen sind. Erst ab dem 01. Juli 2009 fließen Geldbußen, die das Bundeskartellamt verhängt und gegebenenfalls nach § 82a Abs. 2 Satz 1 auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren vollstreckt, gemäß § 82a Abs. 2 Satz 2, § 131 Abs. 5 Satz 2, generell der Bundeskasse zu.

Vom Bundeskartellamt verhängte Bußgelder
(Gesamtsumme in Mio. Euro pro Jahr)



Im Berichtszeitraum waren die folgenden Bußgeldverfahren des Bundeskartellamtes von größerer Bedeutung:

Akten- zeichen	Wirtschaftsbereich	Entscheidung	Vgl. Seite
B2-98/09	Drogerie- und Kosmetikartikel	Bußgelder i.H.v. 6,5 Mio. Euro gegen ein Unternehmen und zwei persönlich Betroffene	S. 59
B11-11/08	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Schokolade	Bußgelder i.H.v. 44,2 Mio. Euro gegen neun Unternehmen und zehn persönlich Betroffene (im Berichtszeitraum 2011/2012 wurden bereits Bußgelder i.H.v. 33,16 Mio. Euro gegen vier Unternehmen und vier persönlich Betroffene verhängt)	S. 52
B11-13/06	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Landwirtschaft sowie Herstellung von Mehl, Nahrungs- und Futtermitteln	Bußgelder i.H.v. 35 Mio. Euro gegen 22 Unternehmen und 24 persönlich Betroffene (im Berichtszeitraum 2011/2012 wurden bereits Bußgelder i.H.v. 31,95 Mio. Euro gegen drei Unternehmen und sieben persönlich Betroffene verhängt)	S. 51
B11-17/06	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Drogerieartikel	Bußgelder i.H.v. 29,1 Mio. Euro gegen sechs Unternehmen und sechs persönlich Betroffene (im Berichtszeitraum 2011/2012 wurden bereits Bußgelder i.H.v. 13,74 Mio. Euro gegen zwei Unternehmen und zwei persönlich Betroffene verhängt)	S. 59
B12-14/10	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Haushaltsgeschirr	Bußgelder i.H.v. 0,88 Mio. Euro gegen drei Unternehmen und zwei persönlich Betroffene	S. 67

Akten- zeichen	Wirtschaftsbereich	Entscheidung	Vgl. Seite
B2-36/09	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Zucker	Bußgelder i.H.v. 281,7 Mio. Euro gegen drei Unternehmen und sieben persönlich Betroffene	S. 50
B11-15/10	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Tapeten	Bußgelder i.H.v. 16,6 Mio. Euro gegen vier Unternehmen, einen Verband und neun persönlich Betroffene	S. 62
B10-105/11	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Bier	Bußgelder i.H.v. 338 Mio. Euro gegen elf Unternehmen und 14 persönlich Betroffene	S. 53
B10-60/14	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Tiernahrung – vertikal	Bußgelder i.H.v. 0,7 Mio. Euro gegen zwei Unternehmen	S. 57
B10-100/14	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Körperpflegemittel – vertikal	Bußgelder i.H.v. 0,3 Mio. Euro gegen zwei Unternehmen	S. 57
B10-40/14 B10-41/14	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Süßwaren – vertikal	Bußgelder i.H.v. 72,6 Mio. Euro gegen acht Unternehmen	S. 57
B10-50/14	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Kaffee – vertikal	Bußgelder i.H.v. 27,1 Mio. Euro gegen zwei Unternehmen	S. 57
B12-13/09	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Wurst	Bußgelder i.H.v. 338,5 Mio. Euro gegen 21 Unternehmen und 33 persönlich Betroffene	S. 51
B1-81/11	Konsumgüter (Herstellung, Verarbeitung, Handel) Matratzen	Bußgelder i.H.v. 8,2 Mio. Euro gegen ein Unternehmen	S. 60
B12-11/10	Bauindustrie und Baustoffe Betonpflastersteine	Bußgelder i.H.v. 6,2 Mio. Euro gegen 14 Unternehmen und 17 persönlich Betroffene (im Berichtszeitraum 2011/2012 wurden bereits Bußgelder i.H.v. 2,3 Mio. Euro gegen sieben Unternehmen verhängt)	S. 65
B12-12/13	Bauindustrie und Baustoffe Bergbauspezialarbeiten	Bußgelder i.H.v. 17,4 Mio. Euro gegen fünf Unternehmen	S. 63
B12-11/11	Maschinen- und Anlagenbau Eisenbahnschienen	Bußgelder i.H.v. 107,6 Mio. Euro gegen neun Unternehmen (im Berichtszeitraum 2011/2012 wurden bereits Bußgelder i.H.v. 124,5 Mio. Euro gegen vier Unternehmen verhängt)	S. 71
B5-546/06	Maschinen- und Anlagenbau Hydranten	Bußgelder i.H.v. 4,7 Mio. Euro gegen ein Unternehmen und zwei persönlich Betroffene	S. 71
B12-11/12	Sonstige Dienstleistungen Serviceleistungen für Wärmetauscher an Kraftwerken	Bußgelder i.H.v. 1,89 Mio. Euro gegen ein Unternehmen	S. 71

b) Neue Bußgeldleitlinien

Im Hinblick auf neue höchstrichterliche Rechtsprechung hat das Bundeskartellamt seine Bußgeldleitlinien überarbeitet und diese am 25. Juni 2013 veröffentlicht. Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen können bis zu zehn Prozent des Konzernumsatzes des am Kartell beteiligten Unternehmens als Buße verhängt werden. Der Bundesgerichtshof hat im Verfahren gegen das Zementkartell mit Beschluss vom 26. Februar 2013 (Aktenzeichen: KRB 20/12) die Verfassungsmäßigkeit dieser Norm bestätigt. Für die Bußgeldberechnung interpretiert er die Vorschrift allerdings als Sanktionsrahmen, wie er auch sonst im deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht anzuwenden ist. Das Bundeskartellamt hatte hingegen die Zehn-Prozent-Regel entsprechend der in Europa vorherrschenden kartellrechtlichen Praxis als Kappungsgrenze ausgelegt und seine Bußgeldleitlinien vom Jahr 2007 demgemäß konzipiert. In den jeweiligen Einzelfällen können diese beiden unterschiedlichen Methoden der Strafzumessung zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen, weshalb eine Anpassung der Leitlinien erforderlich war.

Nach den neu überarbeiteten Leitlinien berücksichtigt die Bußgeldbemessung des Bundeskartellamtes einerseits den konzernweiten Jahresumsatz des Unternehmens und andererseits den Umsatz, den das Unternehmen auf dem kartellierten Markt im Tatzeitraum erzielt hat. Für die Bußgeldhöhe sind also sowohl die Größe des Unternehmens als auch die Schwere und die Dauer der konkreten Tat maßgeblich. Schon bisher waren diese Kriterien für die Bußgeldbemessung von Bedeutung, allerdings ist nach der neuen Rechtslage stärker auf die Größe des Unternehmens abzustellen. Am stärksten fällt aber nach wie vor der tatbezogene Umsatz ins Gewicht. Diese Orientierung am tatbezogenen Umsatz wird nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 17. Oktober 2013, Aktenzeichen: 3 StR 167/133, juris-Rdnr. 39) der Maßgeblichkeit des Unrechtsgehalts der Bezugstat für die Bestimmung des Ahndungsanteils eines Bußgeldes ausdrücklich gerecht.

Insgesamt hat sich das Bußgeldniveau aufgrund der neuen Leitlinien nicht wesentlich geändert. Allerdings fallen die Bußgelder für kleinere Unternehmen, die vorwiegend nur ein Produkt vertreiben, tendenziell geringer aus. Bei Konzernen, die in einer Vielzahl von Märkten aktiv sind und deren Absprachen nur ein bestimmtes Produkt ihres Portfolios betreffen, kann die angepasste Bußgeldbemessung hingegen zu höheren Summen führen.

c) Merkblatt für Settlements

Nach wie vor wird in der überwiegenden Zahl der Bußgeldverfahren des Bundeskartellamtes mit allen oder einem Teil der davon betroffenen Unternehmen und Personen eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) erzielt. Ein Settlement führt regelmäßig zu einer Beschleunigung und Verkürzung der komplexen und ressourcenintensiven Kartellbußgeldverfahren sowie zu einer Minderung der Geldbuße durch das Bundeskartellamt. Das Bundeskartellamt hatte seine diesbezügliche

Praxis bereits in vorangegangenen Tätigkeitsberichten dargestellt (vgl. Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 41; Tätigkeitsbericht 2007/08, S. 35). Im Berichtszeitraum wurde durch die Veröffentlichung eines Merkblatts zu diesem Thema auf der Website des Bundeskartellamtes am 23. Dezember 2013 noch größere Transparenz geschaffen.

d) Akteneinsicht potenziell Geschädigter

Im Berichtszeitraum hat die Akteneinsicht im Kartellbußgeldverfahren durch potenziell Kartellgeschädigte an Bedeutung gewonnen. Nahezu in jedem Bußgeldverfahren wurden Anträge auf Akteneinsicht nach § 406e StPO gestellt. Allein im Jahr 2014 sind rund 150 einzelne Anträge eingegangen und bearbeitet worden. Das große Interesse an der Akteneinsicht lässt sich darauf zurückführen, dass geschädigte Unternehmen verstärkt Schadensersatzansprüche gegen Kartellanten geltend machen wollen, sie aber aufgrund der Diskretion der Absprachen Schwierigkeiten beim Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen haben. Demnach besteht ein Interesse daran, Informationen zur Substantiierung der Ansprüche aus den Ermittlungsakten zu erlangen.

Im Rahmen der Akteneinsicht Verletzter besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem privaten Interesse an Kompensation, den Persönlichkeitsrechten insbesondere von Individuen, Geschäftsgeheimnissen der (Neben-)Betroffenen und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Attraktivität der Bonusregelung (Bekanntmachung Nr. 9/2006 vom 7. März 2006) und damit der effektiven Kartellverfolgung. Das Ziel der Akteneinsichtsentscheidungen des Bundeskartellamtes besteht darin, die sich gegenüberstehenden Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Das Bundeskartellamt beschränkt die Akteneinsicht im Wesentlichen auf den Bußgeldbescheid, da dieser in der Regel alle für den Nachweis eines Kartellrechtsverstößes erforderlichen Informationen enthält und ihm – sofern er rechtskräftig ist – Tatbestandswirkung gemäß § 33 Abs. 4 zukommt. Die Bußgeldbescheide werden um Geschäftsgeheimnisse (Neben-)Betroffener als auch personenbezogene Informationen geschwärzt. Offengelegt werden u.a. die Namen der tatbeteiligten natürlichen und juristischen Personen sowie Angaben, welche den Kartellrechtsverstoß unmittelbar betreffen.

Weitergehende Informationen, insbesondere zur Schadenshöhe, die für die Substantiierung von Schadensersatzansprüchen erforderlich sind, enthält die Akte des Kartellverfahrens regelmäßig nicht. Ausnahmsweise gewährt das Bundeskartellamt, insbesondere in Fällen von Submissionsabsprachen, Einsicht in ausgewählte sicherstellte Asservate, wenn aus dem Bußgeldbescheid nicht hervor geht, welche Ausschreibungen von der Absprache konkret umfasst waren.

Das Bundeskartellamt versagt im Rahmen der gemäß § 406e StPO erforderlichen Abwägung die Einsichtnahme in Bonusanträge und die vom Bonusantragsteller freiwillig übermittelten Dokumente bzw. die protokollierte

ten Aussagen der vom Bonusantrag umfassten Mitarbeiter. Auch daraus stammende Zitate werden im Bußgeldbescheid geschwärzt, allerdings nicht die gegebenenfalls (auch) auf Bonusanträgen beruhenden eigenen Feststellungen des Bundeskartellamtes (zu letzterem vgl. Amtsgericht Bonn, Beschluss vom 12. November 2014, Aktenzeichen: 52 Gs 136/14). Damit soll das überwiegende öffentliche Interesse, Kartellverstöße effizient aufzudecken und zu verfolgen, gewahrt werden: Es ist anzunehmen, dass weniger Bonusanträge gestellt und weniger Kartellverstöße aufgedeckt würden, wenn die an einem Kartell Beteiligten damit rechnen müssten, dass ihre freiwillig gelieferten Angaben über den Weg der Akteneinsicht nach § 406e StPO im Rahmen eines Zivilprozesses gegen sie verwendet werden könnten. Die Praxis des Bundeskartellamtes wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf und vom Amtsgericht Bonn bestätigt (siehe auch Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 39 f.). Sie steht zudem im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen Donau Chemie (Aktenzeichen: C-536/11) und Europäische Kommission/EnBW (Aktenzeichen: C-365/12), wonach die Akteneinsicht auf solche Dokumente beschränkt werden kann, die zur Erlangung des Schadensersatzes notwendig sind und

eine konkrete Einzelabwägung der Interessen nur bei solchen Dokumenten vorzunehmen ist, für die der Antragsteller ein berechtigtes Interesse konkret vorgetragen hat.

2. Sonstige horizontale Kooperationen

Seit der weitgehenden Abschaffung des Anmeldesystems für Vereinbarungen zwischen Unternehmen durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und die 7. GWB-Novelle müssen Unternehmen in erster Linie selbst prüfen, ob Kooperationen im Einklang mit dem Kartellrecht stehen. Das Bundeskartellamt kann den Unternehmen in bestimmten Fällen, etwa beim Auftreten neuer Rechtsfragen, informelle Hinweise zur wettbewerbsrechtlichen Prüfung geben. Daneben hat die Europäische Kommission im Januar 2011 Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 AEUV auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit veröffentlicht (ABl. EU Nr. C 11 vom 14. Januar 2011, S. 1), die ebenfalls Hinweise zu der Beurteilung der Vereinbarkeit von horizontalen Kooperationen mit Artikel 101 AEUV geben. Im Berichtszeitraum hat sich das Bundeskartellamt mit einer Vielzahl von horizontalen Kooperationen befasst:

Verfahren	Branche	Art der Kooperation	Vgl. Seite
QS Qualität und Sicherheit GmbH; Initiative Tierwohl (B2-72/14)	Schweinehaltung	Zertifizierung	S. 53
Land Baden-Württemberg (B1-72/12)	Rundholzvermarktung	Verkaufskooperationen mit Kommunen und privaten Waldbesitzern	S. 62
Diverse Unternehmen im Walzasphaltsektor (B1-100/12)	Walzasphalt	Entflechtungsverfahren betreffend Gemeinschaftsunternehmen	S. 64
Diverse Unternehmen im Transportbetonsektor (B1-73/13)	Transportbeton	Entflechtungsverfahren betreffend Gemeinschaftsunternehmen	S. 64
Baustoffwerke Münster-Osnabrück; Xella Kalksandsteinwerk Griedel; Ruhrbaustoffwerke Castrop-Rauxel (B1-44/12, B1-45/12, B1-46/12)	Kalksandstein	Gemeinschaftsunternehmen	S. 65
Industrieverband WerkMörtel e.V.; MIS Marktstatistik und Informationssysteme GmbH (B1-248/08)	Trockenmörtel	Marktinformationssystem	S. 66
CVH Chemie-Vertrieb GmbH & Co. KG; Brenntag Germany Holding GmbH; CG Chemikalien GmbH & Co. Holding KG (B3-19/08)	Chemikaliengroßhandel	Gemeinschaftsunternehmen	S. 68
Bundesinnung der Hörgeräteakustiker (B3-134/09)	Hörgeräte	Versorgungsvereinbarungen	S. 77
Landesapothekerverband Westfalen-Lippe (B3-123/11)	Blutzuckerteststreifen	Vereinbarung eines sog. Steuerungs- und Beeinflussungsverbots	S. 78

Verfahren	Branche	Art der Kooperation	Vgl. Seite
Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft (B4-9/11)	Elektronischer Zahlungsverkehr	Gemeinsame Vertragsbedingungen	S. 80
MasterCard; Visa (B4-22/06)	Kreditkarten	Festsetzung von Interbankenentgelten	S. 81
Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft (B4-71/10)	Online-Bezahlverfahren	Gemeinsame Vertragsbedingungen	S. 81
Duale Systembetreiber (B4-77/11)	Entsorgung	Mengenclearing der Dualen Systeme	S. 85
Axel Springer; Funke (B6-97/13, B6-98/13)	Allgemeine Publikumszeitschriften	Vermarktungsk Kooperationen	S. 88
Burda Medien; WAZ (B6-108/12)	Allgemeine Publikumszeitschriften	Anzeigenvermarktung	S. 88
Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und mehrere Produktionsunternehmen (B6-81/11-02)	TV; Vermarktungsplattform für Video on Demand	Gemeinschaftsunternehmen	S. 92
Deutsche Telekom AG; Telefónica (B7-46/13)	Breitbandnetz	Kooperation beim Angebot von Breitbandanschlüssen	S. 96
ARD; ZDF (B7-20/12)	Einspeiseentgelte	Verdacht der Koordinierung von Einspeiseverhandlungen mit Breitbandkabelnetzbetreibern	S. 97
Irsching (B8-78/13)	Stromerzeugung	Beschränkung der Stromerzeugung von Kraftwerken durch Redispatch	S. 103
Deutsche Bahn AG; HKX (B9-17/14-91)	Schienenpersonennahverkehr	Tarif- und Vertriebskooperation	S. 115 f.
SVITZER EuroMed B.V.; Unterweser Reederei AG (B9-44/14, B9-160/14, B9-41/14, B9-42/14, B9-22/14)	Hafenschlepper, Küstenschutz, Festmacherservices, Bergungen	Gemeinschaftsunternehmen und Kooperation in Arbeitsgemeinschaften	S. 118

IV. Vertikalvereinbarungen

Vertikalvereinbarungen werden von zwei Unternehmen geschlossen, welche auf unterschiedlichen Ebenen der Produktions- oder Vertriebskette tätig sind. Derartige Übereinkünfte können unter Umständen den Wettbewerb beschränken und gegen § 1 bzw. Artikel 101 Abs. 1 AEUV verstoßen (vertikale Wettbewerbsbeschränkungen). Bei der kartellrechtlichen Bewertung ist zu berücksichtigen, dass vertikale Wettbewerbsbeschränkungen positive wie negative Effekte auf den Markt haben können. Welche Effekte überwiegen, hängt von der Art der Vereinbarung, aber auch stark vom jeweiligen wettbewerblichen Umfeld, insbesondere von der Marktmacht der beteiligten Unternehmen, sowie den jeweiligen Produktspezifika ab.

Positive Effekte treten etwa auf, wenn die Beschränkung zur Lösung von erheblichen Koordinierungs- und Informationsproblemen zwischen den beteiligten Unternehmen führt, etwa bezüglich produktangemessener Werbe- und Servicebemühungen (Reduzierung von Externalitäten), bzw. zum Zusammenführen regionaler mit produktspezifischen Kenntnissen. Auch kann durch eine derartige Beschränkung Unternehmen erst die Sicherheit gegeben werden, nicht anderweitig verwertbare Investitionen zu unternehmen (hold-up-Problematik), z.B. spezifische Umbaumaßnahmen. Zudem kann das Problem des Trittbrettfahrens etwa bei vorvertraglichen Serviceleistungen durch vertikale Beschränkungen gelöst werden, welches ansonsten zu einem im Ergebnis für Lieferanten, Abnehmer und Endverbraucher zu geringen Serviceangebot führen könnte.

ten), bzw. zum Zusammenführen regionaler mit produktspezifischen Kenntnissen. Auch kann durch eine derartige Beschränkung Unternehmen erst die Sicherheit gegeben werden, nicht anderweitig verwertbare Investitionen zu unternehmen (hold-up-Problematik), z.B. spezifische Umbaumaßnahmen. Zudem kann das Problem des Trittbrettfahrens etwa bei vorvertraglichen Serviceleistungen durch vertikale Beschränkungen gelöst werden, welches ansonsten zu einem im Ergebnis für Lieferanten, Abnehmer und Endverbraucher zu geringen Serviceangebot führen könnte.

Auf der anderen Seite können negativ zu beurteilende wettbewerbsbeschränkende Effekte auftreten. Zu denken ist beispielsweise an den Verschluss eines Marktes gegenüber potenziellen Wettbewerbern auf Ebene der Hersteller ebenso wie auf Ebene der Händler, u.a. im Falle der Zusicherung weitreichender Exklusivität. Auch kann es zu einer Abschwächung des Wettbewerbs zwischen Händlern bzw. zwischen Herstellern kommen, insbesondere wenn bestimmte Beschränkungen am Markt weit

verbreitet sind oder von Unternehmen mit erheblicher Marktmacht verwendet werden. Zudem kann eine Kollusion zwischen den Wettbewerbern erleichtert werden.

Vor diesem Hintergrund sind bestimmte Gruppen von vertikalen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, bei denen zu erwarten ist, dass die positiven Wettbewerbsauswirkungen regelmäßig überwiegen, durch die Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 der Europäischen Kommission vom 20. April 2010 freigestellt. Hierfür ist u.a. entscheidend, ob der Anteil des Anbieters an dem relevanten Markt, auf dem er die Vertragswaren oder -dienstleistungen anbietet, und der Anteil des Abnehmers an dem relevanten Markt, auf dem er die Vertragswaren oder -dienstleistungen bezieht, jeweils nicht mehr als 30 Prozent beträgt. Des Weiteren darf der Vertrag keine sog. Kernbeschränkung enthalten. Kernbeschränkungen umfassen Beschränkungen, bei denen regelmäßig von einem Überwiegen wettbewerbschädlicher Effekte auszugehen ist. Eine der Kernbeschränkungen ist die Beschränkung der Möglichkeit des Abnehmers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen.

Nicht durch die Vertikal-GVO freigestellte vertikale Wettbewerbsbeschränkungen können durch § 2 bzw. Artikel 101 Abs. 3 AEUV freigestellt sein (Einzelfreistellung). Hier obliegt es den Unternehmen, die eine be-

stimmte Beschränkung anwenden wollen, darzulegen, dass die Kriterien in ihrem Einzelfall erfüllt sind.

Auch in diesem Berichtszeitraum führte das Bundeskartellamt eine Reihe von Verfahren wegen vertikaler Beschränkungen. Wieder im Fokus stand hierbei der Versuch von Herstellern, den durch den Internetvertrieb auf Händlerebene entstehenden Wettbewerbsdruck abzuschwächen und niedrigere Endverkaufspreise am Markt zu verhindern.

Dem Internetvertrieb kommt in zahlreichen Branchen eine wichtige Bedeutung für den vorstoßenden Wettbewerb zu. Zudem zeigt sich der Internethandel als Träger von Innovationen und Effizienzsteigerungen. Dementsprechend lassen Strategien, die auf eine Dämpfung des hiervon ausgehenden Wettbewerbs zielen oder den Absatzkanal Internet verschließen, in der Regel spürbare Wohlfahrtsschäden befürchten. Neben der Dämpfung des Wettbewerbs können zudem potenzielle Wettbewerber von Marktzutritten abgeschreckt werden. Das Bundeskartellamt tritt solchen Verhaltensweisen daher entschieden entgegen.

Aus dem Bereich der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen waren im Berichtszeitraum die folgenden Verfahren von größerer Bedeutung:

Branche	Beteiligte Unternehmen	Schlagwort und Fundstelle im TB
Garten- und Elektrowerkzeuge	GARDENA	Doppelpreissystem [vgl. S. 72]
Haushaltsgeräte	BSH	Doppelpreissystem [vgl. S. 98]
Lebensmitteleinzelhandel, -hersteller	Diverse	Verdacht vertikaler Preisbindungen [vgl. S. 57]
Online-Plattformen; Internethandel	Amazon	Preisparitätsklauseln [vgl. S. 91]
Sportschuhe	ASICS Deutschland GmbH	Selektiver Vertrieb, insb. Verbot der Nutzung von Internetplattformen Dritter [vgl. S. 60]
Sportschuhe und -bekleidung	adidas AG	Verbot der Nutzung von Internetplattformen Dritter [vgl. S. 60]
Unterhaltungselektronik	Sennheiser	Verbot der Nutzung von Internetplattformen Dritter [vgl. S. 97]
Vermittlungsdienstleistungen der Hotelportale	HRS	Preisparitätsklauseln [vgl. S. 119]
Kosmetik	WALA	Vertikale Preisbindung [vgl. S. 59]
Matratzen	Recticel Schlafkomfort GmbH; Metzeler Schaum GmbH	Vertikale Preisbindung [vgl. S. 61]
Marken- und Outdoormöbel	Keine Unternehmensangabe wg. laufendem Verfahren	Vertikale Preisbindung [vgl. S. 61]

V. Sektoruntersuchungen

Sektoruntersuchungen richten sich nicht gegen einzelne Unternehmen und dienen nicht ausschließlich Ermittlungen zu spezifischen Kartellrechtsverstößen. Sie bieten die Möglichkeit, die Strukturen und Wettbewerbsbedingungen in einem Sektor insgesamt zu untersuchen. Dabei werden von den relevanten Unternehmen und Verbänden Informationen, Unterlagen und Erklärungen eingeholt. Das Bundeskartellamt verbessert damit auch die Datengrundlage, um spezifische Tatbestände zukünftig besser würdigen zu können. Dabei strebt das Bundeskartellamt einen offenen Dialog mit allen Beteiligten an und hält Fachkreise sowie die allgemeine Öffentlichkeit über die Fortschritte der Untersuchung auf dem Laufenden.

In dem Berichtszeitraum wurden folgende Sektoruntersuchungen abgeschlossen bzw. eingeleitet:

Sektoruntersuchung	Vgl. Seite
Lebensmitteleinzelhandel (B2-15/11)	S. 57
Transportbeton (noch laufend, B1-73/13)	S. 64
Raffinerien und Mineralölgroßhandel (noch laufend, B8-130/12)	

VI. Verfahrens- und Prozessrecht

1. Verwaltungsverfahren

a) EDEKA/Tengelmann

Im Zusammenschlusskontrollverfahren EDEKA/Tengelmann (siehe dazu im Übrigen S. 55) hat das Bundeskartellamt am 3. Dezember 2014 eine einstweilige Anordnung erlassen. EDEKA und Tengelmänn hatten bereits im Vorfeld der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens konkrete Maßnahmen zur gemeinsamen Warenbeschaffung und Warenverrechnung, zu Veränderungen bei Teilen des Filialnetzes, Lagern und Fleischerwerken sowie damit zusammenhängende personelle Maßnahmen vereinbart. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde durch die Anordnung bis zum Abschluss des Fusionskontrollverfahrens untersagt, soweit sie über die üblichen Restrukturierungsmaßnahmen im laufenden Betrieb eines Einzelhandelsunternehmens hinausgehen.

Die Anordnung stützte sich zum einen auf die Rechtsgrundlage des § 60 Nr. 1, zum anderen ergänzend auch auf die Rechtsgrundlage des § 32a. Materiell stützte sie sich auf die Gefahr von Verstößen gegen das Vollzugsverbot des § 41 Abs. 1 und gegen das Kartellverbot (§ 1, Artikel 101 AEUV). Die Anwendung dieser Vorschriften erfolgt dabei in einem einheitlichen Verfahren, ähnlich wie bei der Doppelprüfung von Gemeinschaftsunternehmen nach den Regelungen der Zusammenschlusskontrolle und des Kartellverbots. Beim Anordnungsverfahren handelt es sich um ein unselbständiges Zwischenverfahren, an dem auch die Beteiligten des Zusammenschlusskontroll-

verfahrens einschließlich der dort Beigeladenen beteiligt sind.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes können zum Schutz des Verfahrens der präventiven Fusionskontrolle einstweilige Anordnungen bei Verstößen gegen das Vollzugsverbot immer dann ergehen, wenn nicht im Einzelfall die Voraussetzungen einer Befreiung vom Vollzugsverbot vorliegen (§ 41 Abs. 2). Ferner verstoßen nach Ansicht des Bundeskartellamtes auch solche Vollzugshandlungen gegen das Vollzugsverbot des § 41 Abs. 1, jedenfalls aber gegen § 1, die einzelne Wirkungen eines insgesamt kontrollpflichtigen Zusammenschlusses vorwegnehmen, auch wenn sie bei isolierter Betrachtung der jeweiligen Maßnahme keinen der Zusammenschlusstatbestände des § 37 Abs. 1 erfüllen würden.

b) HRS – Hotel Reservation Service

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, in dem das Bundeskartellamt die Anwendung bestimmter Bestpreisklauseln untersagt hatte, die zwischen der HRS – Hotel Reservation Service und ihren Hotelpartnern vereinbart worden waren, kam es im laufenden gerichtlichen Beschwerdeverfahren zu einer Einsichtnahme und Prüfung gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 bei einem Marktteilnehmer, nachdem das Oberlandesgericht Düsseldorf die Nachermittlung bestimmter Umsatzzahlen angeordnet hatte. Der Ermittlung der von den Marktteilnehmern auf dem relevanten Markt erzielten Umsatzerlöse kam in diesem Verfahren eine besondere Bedeutung zu, weil beurteilt werden musste, ob die in Rede stehende Vereinbarung von der europäischen Gruppenfreistellung für vertikale Vereinbarungen erfasst ist. Hierfür musste ermittelt werden, ob HRS – Hotel Reservation Service auf dem relevanten Markt einen Anteil von mehr als 30 Prozent hat.

c) „Wurstkartell“

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich in einem Beschluss vom 9. Oktober 2014 (Aktenzeichen: IV Kart 5/14 (V)) mit der Zulässigkeit der Veröffentlichung von Pressemitteilungen durch das Bundeskartellamt befasst. Zwei Unternehmen, gegen die das Bundeskartellamt Bußgelder wegen ihrer Beteiligung am sog. „Wurstkartell“ verhängt hatte, hatten das Bundeskartellamt wegen Verletzung von Unternehmenspersönlichkeitsrechten auf Unterlassung in Anspruch genommen und die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung begehrt. Diesen Antrag haben sie später zurückgenommen.

In seinem das Verfahren abschließenden Kostenbeschluss hat das Oberlandesgericht Düsseldorf zunächst klargestellt, dass § 63 eine abdrängende Sonderzuständigkeit der Kartellgerichte begründet, welche den gesamten gerichtlichen Rechtsschutz in kartellverwaltungsrechtlichen Angelegenheiten erfasst – mithin auch den Rechtsschutz gegen tatsächliches Verwaltungshandeln der Kartellbehörde, wie sie die Veröffentlichung einer Presseerklärung darstellt.

In der Sache hat das Oberlandesgericht Düsseldorf klargestellt, dass das Bundeskartellamt auch ohne gesetzliche

Ermächtigungsgrundlage über seine Arbeit informieren dürfe. Dabei sei es an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nicht aber an die presserechtlichen Grundsätze der Verdachtsberichterstattung gebunden. Anders als eine Staatsanwaltschaft schaffe das Amt mit seinen Bußgeldbescheiden Titel, die wie strafgerichtliche Urteile der Rechtskraft fähig seien und daher nicht nur auf einem Verdacht, sondern der vollen Überzeugung vom Tatvorwurf beruhten. Diese Überzeugung dürfe auch die Presseerklärung vermitteln, sie müsse sich nicht auf die Wiedergabe eines bloßen Verdachts beschränken. Dementsprechend müsse das Bundeskartellamt auch keine Stellungnahme der betroffenen Unternehmen einholen oder deren Gegenargumente in die Presseerklärung aufnehmen. Ausreichend sei es, am Ende der Presseklärungen auf die gerichtliche Anfechtbarkeit der Bußgeldbescheide hinzuweisen.

Die namentliche Nennung der betroffenen Unternehmen sei nicht zu beanstanden, da sie die Voraussetzung für Schadensersatzklagen der geschädigten Abnehmer sei. Diese Information sei zuvorderst Aufgabe des Bundeskartellamtes als Hüter eines freien und unverfälschten Wettbewerbs. Schließlich dürfe das Bundeskartellamt zeitnah bei Erlass der Bescheide und im Zusammenhang informieren, nicht erst nach Ablauf der Einspruchsfrist oder gar nach Eintritt der Bestandskraft gegenüber den genannten Nebenbetroffenen.

d) Xella/H+H

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in einem Beschluss vom 25. September 2013 (Aktenzeichen: VI Kart 4/12 (V)), der die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes im Zusammenschlussfall Xella/H+H bestätigt, klargestellt, dass es keinen Begründungsmangel i.S.d. § 61 Abs. 1 Satz 1 darstellt, wenn das Bundeskartellamt in den Fassungen seiner Verfügungen, die es an die Beteiligten zustellt, Marktanteilsangaben zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Spannen von +/- 2,5 Prozent wiedergibt.

Die Kartellbehörde sei gesetzlich verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Daher liege in der Einhaltung des Geheimnisschutzes keine unzulässige Beschränkung von Verteidigungsrechten. Das Gesetz stufe den Schutz von Geschäftsgeheimnissen grundsätzlich höher ein als das Interesse der Unternehmen, sich mittels der Kenntnis der konkreten Marktdaten gegen die kartellbehördliche Entscheidung zur Wehr setzen zu können. Die vom Bundeskartellamt verwendete Spanne von +/- 2,5 Prozent stoße auf keinerlei Bedenken und entspreche ständiger – vom Oberlandesgericht Düsseldorf seit langem gebilligter – Amtspraxis.

Die Rechtsbeschwerde hat das Oberlandesgericht Düsseldorf nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 23. September 2014 zurückgewiesen.

2. Bußgeldverfahren

a) IT-Asservate

Bezüglich des Umfangs der Sichtung von IT-Daten, die das Bundeskartellamt im Rahmen einer Durchsichtung

nach einer fallbezogenen Grobsichtung vor Ort vorläufig nach § 110 StPO sichergestellt und zur anschließenden Durchsicht in die Räumlichkeiten des Bundeskartellamtes mitgenommen hat, hat das Landgericht Bonn mit Beschluss vom 19. November 2013 (Aktenzeichen: 27 Qs 15/13, 27 Qs 21/13) seine Rechtsprechung bestätigt. Danach obliegt die Entscheidung, in welchem Umfang die inhaltliche Durchsicht vorzunehmen, zu gestalten und wann diese zu beenden ist, dem eigenverantwortlichen Ermessensspielraum der Ermittlungsbehörden (hierzu bereits Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 38). Nunmehr entschied das Landgericht Bonn, dass selbst bei einer vollständigen Durchsicht des kopierten Datenbestandes durch das Bundeskartellamt wegen des grundsätzlichen Beweispotenzials der Daten nicht davon auszugehen ist, dass eine – unzulässige – grundsätzliche und systematische Durchsicht außerhalb des Durchsuchungsgegenstandes stattfindet. Im konkreten Fall hatte das Bundeskartellamt die Daten sogar nur anhand von Schlüsselbegriffen gesichtet. Im Hinblick auf die grundsätzlich zulässige vollständige Sichtung war nach der Entscheidung des Landgerichts Bonn eine zusätzliche Einschränkung der verwendeten Schlüsselbegriffe auch vor dem Hintergrund nicht erforderlich, dass die betroffenen Personen, deren Daten gesichtet wurden, teilweise für zusätzliche und deutlich weiter gefasste Warenbereiche zuständig waren, auf die sich der im Durchsuchungsbeschluss genannte Anfangsverdacht nicht bezog.

b) Auskunftspflicht nach § 81a

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum bereits mehrfach die mit der 8. GWB-Novelle im Jahr 2013 eingeführte Möglichkeit genutzt, gestützt auf § 81a von betroffenen juristischen Personen Auskünfte und Unterlagen über die jährlichen Gesamtumsätze im Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung und den vorangegangenen fünf Geschäftsjahren sowie über bestimmte Produkt- bzw. Kundenumsätze der wirtschaftlichen Einheit zu verlangen. Das für Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Auskunftsverlangen des Bundeskartellamtes zuständige Amtsgericht Bonn hat mit Beschluss vom 18. November 2013 (Aktenzeichen: 51 Gs 1955/13) entschieden, dass die Einschränkung des Auskunftsverweigerungsrechts der juristischen Personen nicht verfassungswidrig sei und die Auskunfts- und Herausgabepflichten nach § 81a nicht gegen das Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung verstoßen würden. Auch die Anwendung des § 81a auf vor Inkrafttreten der Norm beendete Taten verstoße nicht gegen das Rückwirkungsverbot aus Artikel 103 Abs. 2 GG i.V.m. § 4 Abs. 1 OWiG, weil sie diesem Verbot als verfahrensrechtliche Norm nicht unterliege.

Voraussetzung für ein Auskunftsverlangen nach § 81a sei lediglich, dass gegen den Adressaten ein Bußgeldverfahren eingeleitet wurde und demgemäß die Festsetzung einer Geldbuße in Betracht komme. Der Nachweis, dass der Verfahrensabschluss kurz bevor steht, ist somit nicht erforderlich. Nach dem Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 23. Januar 2014 (Aktenzeichen: 80 OW 211/13 [b]) kann die Kartellbehörde auch noch im Zwischenverfah-

ren ein entsprechendes Auskunftersuchen stellen, wenn sie aufgrund neuer rechtlicher oder tatsächlicher Gesichtspunkte die Aufhebung und den Neuerlass eines Bußgeldbescheids erwägt.

Erteilt die Adressatin des Verlangens die Auskünfte nicht oder bestehen Anhaltspunkte für ein unkooperatives Verhalten bzw. für mangelnde Vollständigkeit, Verlässlichkeit oder Wahrhaftigkeit der bereits gegebenen Auskünfte und der hierzu überlassenen Unterlagen, ist eine Durchsuchung verhältnismäßig, wenn zu erwarten ist, dass Beweismittel zum Nachweis der notwendigen Informationen im Durchsuchungsobjekt zu finden sind (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23. Januar 2014, Aktenzeichen: KRB 48/13; Landgericht Bonn, Beschluss vom 29. Januar 2014, Aktenzeichen: 27 Qs 28/13, 27 Qs 30/13). Das gleiche gilt, wenn die Unterlagen nicht hinreichend konkret bestimmt werden können (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23. Januar 2014, Aktenzeichen: KRB 48/13).

c) Akteneinsicht

Die Versagung der Akteneinsicht nach § 147 StPO durch ehemalige (Neben-)Betroffene, gegen die das Bundeskartellamt das Bußgeldverfahren gemäß § 47 OWiG aus Ermessensgründen eingestellt hatte, hat das Amtsgericht Bonn in mehreren Fällen bestätigt (Beschluss vom 1. Juli 2014, Aktenzeichen: 701 GS 58/14 sowie Beschlüsse vom 6. November 2014, Aktenzeichen: 52 Gs 127/14 und weitere). Das Amtsgericht Bonn stellte jeweils fest, dass in diesen Fällen mangels Verteidigungslage kein Anspruch des Verteidigers auf Akteneinsicht mehr besteht. Die bloße Möglichkeit, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird, wenn weitere Ermittlungen zu neuen Ergebnissen führen sollten, rechtfertigt noch kein umfassendes Recht auf Akteneinsicht des Verteidigers nach § 147 StPO.

Mit Beschluss vom 6. Februar 2014 (Aktenzeichen: 52 Gs 4/14) hat das Amtsgericht Bonn den Antrag zurückgewiesen, wonach aus den Bußgeldbescheiden, welche Schadensersatzinteressenten im Rahmen der Akteneinsicht nach § 406e StPO zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden sollen, jegliche Anspielung auf eine angebliche Tatbeteiligung der Antragstellerin zu entfernen ist. Das Amtsgericht Bonn stellte u.a. fest, dass eine Akteneinsichtsgewährung ohne Schwärzung des Namens der Antragstellerin oder deren Mitarbeiter keinen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung darstelle, auch wenn das Verfahren gegen die Antragstellerin gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts ohne Bußgeldbescheid eingestellt worden sei. Eine Entscheidung im Ordnungswidrigkeitenverfahren habe eine andere Grundlage als eine Entscheidung eines Gerichts über zivilrechtliche Schadensersatzansprüche. Hinreichender Tatverdacht i.S.d. Ordnungswidrigkeitenverfahrens sei für das Vorliegen oder das Fehlen eines die zivilrechtliche Haftung begründenden Handelns nicht erforderlich. Ferner käme die Offenlegung der Namen entgegen der Auffassung der Antragstellerin keiner Strafe oder strafähnlichen Sanktion

gleich, sondern diene der Prüfung von Schadensersatzansprüchen.

Mit Beschluss vom 10. Februar 2014 (Aktenzeichen: 52 Gs 19/14) hat das Amtsgericht Bonn einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Gewährung von Einsicht nach § 406e StPO in Bußgeldbescheide zurückgewiesen, die im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (Settlement) ergangen sind. Mit der Offenlegung der Bußgeldbescheide werde die Funktionsfähigkeit einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung nicht beeinträchtigt. Der Umstand, dass eine Verfahrensbeendigung in einem Settlement-Verfahren zustande gekommen ist, könne nicht dazu führen, dass es der (Neben-) Betroffene in der Hand hat, dem potenziell Geschädigten das ihm durch § 33 Abs. 4 (Bindungswirkung bestandskräftiger Entscheidungen von Kartellbehörden) eingeräumte Privileg faktisch zu entziehen. Zudem sei bei einem Settlement keine der Bonusregelung entsprechende Zusage des vertraulichen Umgangs mit bestimmten Dokumenten gegeben.

In dem Beschluss vom 12. November 2014 (Aktenzeichen: 52 Gs 136/14) hat das Amtsgericht Bonn seine Rechtsprechung in der Rechtssache Pflleiderer (Aktenzeichen: 51 Gs 53/09) im Hinblick auf den Schutz von Bonusunterlagen vor Akteneinsicht nach § 406e StPO bestätigt und knüpfte in seinen diesbezüglichen inhaltlichen Ausführungen an die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der Rechtssache Kaffeeröster an (Aktenzeichen: V – 4 Kart 5 + 6/11 OWi). In dem vorliegenden Beschluss bekräftigt das Amtsgericht Bonn, dass das Bundeskartellamt durch Rn. 22 der Bonusregelung, wonach es Anträge auf Akteneinsicht in Ausübung seines Ermessens grundsätzlich insoweit ablehnen wird, als der Antrag auf Erlass oder Reduktion der Geldbuße betroffen ist, ein Vertrauensschutz zugunsten der Bonuskandidaten begründet. Ohne den Vertrauensschutz wäre anzunehmen, dass sich die an einem Kartell Beteiligten davon abhalten lassen, mit dem Bundeskartellamt zu kooperieren, weshalb das Bonusprogramm auch insoweit der wirksamen Anwendung von § 1 bzw. Artikel 101 AEUV diene. Würde sich das Bundeskartellamt nicht an die mit der Bonusregelung eingegangene Selbstbindung halten, bestünde die Gefahr, dass sich kaum noch Unternehmen finden, die angesichts der dann bestehenden Unsicherheiten im Bezug auf den Erlass der Geldbuße bereit wären, im Rahmen der Bonusregelung freiwillig Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Aufdeckung eines Kartells führen. Damit wäre nach Auffassung des Amtsgerichts Bonn die Bonusregelung für die effiziente Aufdeckung praktisch wertlos.

d) Dinglicher Arrest

In einem Kartellbußgeldverfahren, das mit der Verurteilung der Nebenbetroffenen zu Geldbußen in insgesamt dreistelliger Millionenhöhe endete, ordnete das Oberlandesgericht Düsseldorf nach Urteilsverkündung gemäß § 46 Abs. 1 OWiG, § 111d StPO zur Sicherung der späteren Vollstreckung des noch nicht rechtskräftigen Urteils den dinglichen Arrest in das Vermögen mehrerer Nebenbetroffener

an. In zwei Fällen, in denen vor Urteilsverkündung umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen stattgefunden hatten, die nach Überzeugung des Oberlandesgerichts Düsseldorf der Vermeidung einer Bußgeldhaftung dienten, wurden die Anordnungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom Bundesgerichtshof aufrechterhalten. Das Bundeskartellamt als zuständige Vollziehungsbehörde pfändete in Umsetzung der Anordnungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf mehrere Gesellschaftsanteile und ersuchte in zahlreichen Fällen Grundbuchämter um Eintragungen von Sicherungshypotheken.

e) Flüssiggaskartell

Am 15. April 2013 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf Geldbußen i.H.v. 244 Mio. Euro gegen fünf Mitglieder des Flüssiggaskartells bzw. deren Nachfolgeunternehmen verhängt (Aktenzeichen: VI-4 Kart 2-6/10 OWi). Das Oberlandesgericht ist damit insgesamt noch über die Bußgelder hinausgegangen, welche das Bundeskartellamt gegen die betroffenen Unternehmen verhängt hatte. Das Amt hatte im Jahre 2007 gegen die fünf Unternehmen bzw. deren Vorgängerunternehmen Bußgeldbescheide in einer Gesamthöhe von etwa 180 Mio. Euro erlassen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat aus einer von allen Verfahrensbeteiligten äußerst aufwendig geführten Beweisaufnahme zusätzliche Erkenntnisse über die Schwere der Taten gewonnen und ist so bei manchen Unternehmen sogar noch über die ursprünglich vom Bundeskartellamt verhängten Bußgelder hinaus gegangen.

Das Oberlandesgericht bestätigte den Vorwurf, dass die betroffenen Unternehmen von Juli 1997 bis April 2005 ein System von Kundenschutzabsprachen im Geschäft mit Tankgas für Standardtanks bis 2,9 t unterhielten, um sich auf diese Weise untereinander keinem Wettbewerb auszusetzen. Tanks dieser Art werden insbesondere von kleineren Gewerbe- und Haushaltskunden verwendet. Unterstützt von Wettbewerbsmeldungen eines gemeinsamen Logistikunternehmens, gegen das ebenfalls eine Geldbuße verhängt wurde, vereinbarten die Unternehmen, sich gegenseitig keine Kunden abzuwerben. Wechselwilligen Kunden wurde auf Nachfrage kein Preis oder nur ein überhöhter „Abschreckungspreis“ genannt.

VII. Bundeskartellamt als *amicus curiae*

Nach § 90 und Artikel 15 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ist das Bundeskartellamt über Rechtsstreitigkeiten, welche die Anwendung des deutschen und europäischen Kartellrechts betreffen, zu unterrichten und kann sich als „*amicus curiae*“ an diesen Verfahren beteiligen. Auch im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt in 17 Fällen von seinem Recht zur aktiven Teilnahme an einem Rechtsstreit als „*amicus curiae*“ Gebrauch gemacht.

VIII. Private Kartellrechtsdurchsetzung

Wie schon im letzten Berichtszeitraum leisteten auch in diesem Berichtszeitraum private Klagen einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung und Fortentwicklung des Kartellrechts in Deutschland.

Im Berichtszeitraum erreichten mehr als 322 neue Kartellzivilsachen das Bundeskartellamt. Als Kartellzivilsachen werden dabei diejenigen Fälle eingestuft, in denen sich die Parteien offensiv oder defensiv, allein oder u.a. auf kartellrechtliche Gesichtspunkte berufen, um ihr prozessuales Ziel zu erreichen. Durch die Beteiligungsrechte an solchen privaten Rechtsstreitigkeiten nach § 90 und Artikel 15 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verfügt das Bundeskartellamt über einen hohen Grad an Transparenz.

Ein sehr starkes Wachstum gab es dabei im Segment der Schadensersatzklagen nach vorangegangenen Kartellverstößen (follow-on-Klagen), wobei sowohl vom Bundeskartellamt als auch von der Europäischen Kommission geahndete Kartellverstöße solche Klagen nach sich zogen. Zur Kenntnis des Bundeskartellamtes gelangten dabei insbesondere follow-on-Klagen zu folgenden Kartellen: Schienen – Privatmarkt, Spanplatten, Euro-Zinsderivate, Zucker, Betonrohre, Bauglas, Feuerwehrfahrzeuge, Hydranten, Kaffeeröster, Aufzüge und Fahrtreppen, Mühlen, Türbeschläge, Kühlkompressoren. Auch auf Behördenentscheidungen außerhalb des Bereichs der Hardcore-Kartelle wurden Schadensersatzklagen gestützt, so etwa in den Fällen Hörgeräteakustiker, Bahnstromlieferungen, Wasserpreise Mainz, Lottoblock, Preis-Kosten-Scheren im TK-Bereich.

Die in Deutschland erhobenen Klagen, die dem Bundeskartellamt über § 90 zur Kenntnis gelangen, bilden dabei nur einen kleinen Ausschnitt aus der tatsächlichen privaten Kartellrechtsdurchsetzung durch die von Kartellverstößen Geschädigten. Bei internationalen Kartellen werden in einem unbekannten Umfang auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf Deutschland Schadensersatzklagen im Ausland erhoben, insbesondere im Vereinigten Königreich. Zudem deuten die in vielen Fällen nach Klageerhebung erfolgenden Rücknahmen darauf hin, dass die Klageerhebung regelmäßig nur als zusätzliches Druckmittel eingesetzt wird, um auf dem Wege einer außergerichtlichen Verständigung eine Kompensation zu erhalten, oder um für die weiteren außergerichtlichen Verhandlungen zumindest den Verzicht des Schädigers auf die Erhebung der Einrede der Verjährung durchzusetzen. Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes wird der Großteil aller Ausgleichsleistungen im Wege außergerichtlicher Verhandlungen durchgesetzt, zum Teil auch im Wege der Verrechnung für künftige Lieferzeiträume.

Auf dieser Grundlage lässt sich sagen, dass sich nach der Wahrnehmung des Bundeskartellamtes die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen nach behördlich festgestellten Kartellverstößen jedenfalls im B2B-Bereich auf dem Weg vom Ausnahme- zum Regelfall befindet. Auf Seiten großer Nachfrager ist hier eine zunehmende Professionalisierung zu beobachten. So hat etwa die Deutsche Bahn AG eine eigene Einheit geschaffen, die mit der Durchsetzung von Schadensersatzforderungen, aber auch der Aufdeckung von Verstößen betraut wurde.

Eine weitere Steigerung der Durchsetzung von Schadensersatzforderungen ist durch die unterstützende Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens zu erwarten: Zum einen sieht die Schadensersatz-Richtlinie 2014/104/EU

eine Fortentwicklung des Rechtsrahmens vor, die binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen ist. Zum anderen wurde durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall „Kone“ (Urteil vom 5. Juni 2014, Aktenzeichen: C-557/12) die Anspruchsberechtigung gegenüber den Kartellanten auf die Kunden von Nicht-Kartellanten ausgedehnt, sofern sich auch die Nicht-Kartellanten im Schatten des Kartells dem höheren Preisniveau angepasst hatten (sog. „Preisschirmeffekt“).

Ein wesentliches Problem von Schadensersatzklagen bleibt indes die Bezifferung des Schadens. Möglichkeiten zur Bewältigung der konzeptionellen Probleme wurden zum einen im Berichtszeitraum von der Europäischen Kommission in einem umfangreichen Leitfaden aufgezeigt (Mitteilung 2013/C 167/07 vom 13. Juni 2013). Zum anderen wurde im Auftrag der Studienvereinigung Kartellrecht e.V. eine umfangreiche Studie zu dieser Thematik vorgelegt, welche auch prozessuale Fragen behandelt. Angesichts der hohen Komplexität der Schadensberechnung ist aus Sicht des Bundeskartellamtes ein nachvollziehbarer Weg zur Umgehung dieser Problematik die Pauschalierung des Ersatzes von Kartellschäden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei Werte zwischen fünf und 15 Prozent einen für den Regelfall angemessenen Rahmen ziehen dürften, sofern sich nicht aus greifbaren Besonderheiten der betroffenen Märkte Abweichungen ergeben. Die Zivilgerichte haben sich gegenüber solchen Pauschalierungen überwiegend zu Recht offen gezeigt (z.B. Kammergericht, Beschluss vom 16. Dezember 2014, Aktenzeichen: 16 O 384/13 Kart). Insbesondere sind nach Ansicht des Bundeskartellamtes die Vorschriften des AGB-Rechts im Lichte des Schutzzwecks der kartellrechtlichen Verbote und der besonderen Schwierigkeit eines konkreten Schadensnachweises in diesem Bereich großzügig anzuwenden. Im Zusammenhang mit der Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen nach § 33 Abs. 4 könnte die Pauschalierung zu einer wesentlichen Vereinfachung der privaten Kompensation von Kartellschäden führen, zumal sie faktisch zu einer Priorisierung der Durchsetzung von Ansprüchen in der jeweiligen Leistungsbeziehung führt und auch damit den prozessualen Aufwand wesentlich reduziert.

Im Übrigen bestand im Berichtszeitraum weiterhin eine rege Fallpraxis der privaten Kartellrechtsdurchsetzung bezüglich Streitigkeiten aus dem Bereich der Liefer- und Geschäftsverweigerung und in Verfahren zur Geltendmachung vertraglicher Ansprüche unter dem Aspekt der Wirksamkeit von Verträgen oder ihrer Beendigung. Hier führt der – auch aufgrund der Sondervorschriften des § 20 – effektive Rechtsschutz durch die Zivilgerichte zu einer dauerhaften Entlastung der öffentlichen Kartellrechtsdurchsetzung und damit zu einer effizienten Aufgabenverteilung zwischen öffentlicher und privater Kartellrechtsdurchsetzung.

Einen besonderen Schwerpunkt bildete im Berichtszeitraum schließlich auch die zivilgerichtliche Kontrolle der Vergabe von Konzessionen für den Betrieb von Versorgungsnetzen durch Kommunen, im Zuge derer der Bundesgerichtshof in einer Kette von Entscheidungen die

wesentlichen Grundsätze der kartellrechtlichen Ausschreibungspflichten in diesem Bereich geklärt hat.

IX. Integration ökonomischer Argumente und Analysen in die Kartellrechtspraxis des Bundeskartellamtes

Die Ökonomisierung des Kartellrechts ist im Berichtszeitraum entlang der bereits in den vergangenen Jahren erkennbaren Entwicklungslinien weiter fortgeschritten. Das übergreifende Ziel ist dabei unverändert die weitere Verbesserung der Treffgenauigkeit der Rechtsanwendung bei Gewährleistung einer effektiven Rechtsdurchsetzung und eines hohen wettbewerblichen Schutzniveaus. Auf der konzeptionellen Ebene steht die weitere Verfeinerung der theoretisch fundierten Analyse potenziell wettbewerbsschädlicher Auswirkungen („Schadenstheorien“) im Mittelpunkt. Im Berichtszeitraum wurde dieser Trend u.a. im Bereich der Fusionskontrolle durch die Einführung des SIEC-Tests verstärkt. Auf der empirischen Ebene hinzu kommt die verstärkte Nutzung datengestützter, teilweise komplexer empirisch-quantitativer Methoden bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur Überprüfung der in Frage kommenden Schadenstheorien. Dieser Entwicklung wurde im Berichtszeitraum nicht zuletzt durch die Einrichtung eines weiteren, auf die Datenerfassung und ökonomische Analyse spezialisierten ökonomischen Grundsatzreferats Rechnung getragen.

1. Konzeptionelle Folgen der Einführung des SIEC-Tests

Mit der im Juni 2013 in Kraft getretenen 8. GWB-Novelle wurde das Untersagungskriterium der „erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs“ (SIEC-Test) in die deutsche Fusionskontrolle eingeführt. Das vorherige Untersagungskriterium der Marktbeherrschung bleibt jedoch als Regelbeispiel einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs erhalten. Die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung erfüllt stets und – wie auch von der Rechtsprechung inzwischen bestätigt – ohne zusätzlich zu prüfende weitere Voraussetzungen den Untersagungsstatbestand; die zum Marktbeherrschungstest ergangene umfangreiche Rechtsprechung bleibt daher uneingeschränkt anwendbar. Ebenso stellt der Schutz der strukturellen Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb auch nach dem Testwechsel das übergreifende Ziel der Fusionskontrolle dar. Mit der Einführung des SIEC-Tests sind daher zwar gewisse Neuerungen verbunden, dies allerdings bei Fortgeltung bestimmter Grundprinzipien.

Mit dem Testwechsel wird insbesondere der strikte Bezug der Fusionskontrolle auf die kritische Schwelle der Marktbeherrschung gelockert und der fusionsbedingte graduelle Zuwachs an Marktmacht – oder allgemeiner ausgedrückt: an wettbewerblichem Verhaltensspielraum – rückt stärker in den Fokus. Mit der Einführung des SIEC-Tests ist daher auch eine gewisse Ausweitung des Untersagungskriteriums verbunden; der durch eine Fusion tatsächlich wegfallende Wettbewerbsdruck im Markt kann

und soll umfassend abgebildet und bewertet werden. Die insoweit relevanten Fallkonstellationen betreffen insbesondere die Erfassung nicht-koordinierter bzw. unilateraler Effekte, ohne dass ein Zusammenschlussbeteiligtes oder auf dem relevanten Markt tätiges Unternehmen vor oder nach der Fusion über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. In konzeptioneller Hinsicht muss bei der Bewertung unilateraler Effekte zwischen den unmittelbaren Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf die marktmarktbedingten Verhaltensanreize und -spielräume der Zusammenschlussbeteiligten („Erstrundeneffekt“) und den davon ausgehenden (Anreiz-)Wirkungen auf die im Markt verbleibenden Wettbewerber („Zweitrundeneffekt“) unterschieden werden. Einen wichtigen Anwendungsfall bilden dabei horizontale Zusammenschlüsse auf differenzierten Produktmärkten. Das Ausmaß fusionsbedingter unilateraler Effekte ist in diesen Fallkonstellationen im Allgemeinen umso größer, je wettbewerbsmäßig näher sich die Produkte der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen stehen, d.h. je stärker sie aus Sicht der Marktgegenseite als austauschbar angesehen werden. Denn je wettbewerbsmäßig näher sich die Produkte stehen, umso stärker ausgeprägt ist der Erstrundeneffekt; der Anteil der Abnehmer, die im Falle einer Preiserhöhung oder Angebotsverschlechterung zum Produkt des Fusionspartners – und nicht etwa zu demjenigen eines Wettbewerbers – wechseln, ist höher. Da der Zweitrundeneffekt darauf beruht, dass die übrigen im Markt verbleibenden Wettbewerber die veränderten Verhaltensanreize der Zusammenschlussbeteiligten antizipieren und mit entsprechenden einseitigen Verhaltensanpassungen reagieren, fällt auch dieser mit zunehmender wettbewerbsmäßiger Nähe der Produkte der Zusammenschlussbeteiligten entsprechend stärker aus. Mittelbar erfahren durch diese Verfeinerung der Analyse zugleich die konkrete Abgrenzung des relevanten Marktes und die Höhe der Marktanteile eine gewisse Relativierung, auch wenn auf sie bereits aus rein praktischen Erwägungen nicht verzichtet werden kann. Bei einer differenzierten Erfassung der wettbewerbsmäßigen Nähe und Interaktion zwischen den Zusammenschlussbeteiligten und ihren Wettbewerbern ist eine definitive Festlegung der Grenzen des relevanten Marktes nicht zwingend erforderlich. Auch kann eine vergleichende Betrachtung der wettbewerbsmäßigen Wirkungen einer Fusion bei alternativen Marktabgrenzungen wertvolle Einsichten vermitteln. Ferner kann die kritische Bewertung eines Zusammenschlusses bei einer unterschiedlich weiten Abgrenzung des relevanten Marktes geboten sein. Während bei einer engeren Marktabgrenzung gegebenenfalls von dem Vorliegen des Regelbeispiels der Entstehung oder Verstärkung von Einzelmarktbeherrschung auszugehen wäre, würde die Annahme eines weiteren sachlich oder räumlich relevanten Marktes nicht notwendiger Weise dazu führen, die Untersagungs Voraussetzungen zu verneinen. Vielmehr können bei einer denkbaren weiteren Abgrenzung aufgrund der möglicherweise ausgeprägten wettbewerbsmäßigen Nähe der Produkte der Zusammenschlussbeteiligten trotz entsprechend niedrigerer Marktanteile die Voraussetzungen einer wesentlichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs als Folge nicht-koordinierter Effekte unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle erfüllt sein.

Die mit dem SIEC-Test verbundene stärkere Gewichtung des konkreten, durch eine Fusion beseitigten Wettbewerbsdrucks und der daraus resultierenden Auswirkungen hat allerdings nicht zur Folge, dass in jedem Einzelfall eine detaillierte Prognose der nach einer Fusion zu erwartenden Marktergebnisse, z.B. in Form einer zu erwartenden Preissteigerung in einem konkret messbaren Ausmaß, zu erfolgen hat. Erhalten bleibt zudem das bereits unter dem Marktbeherrschungstest geltende Prinzip der Relativität der Eingriffsvoraussetzung (sog. „sliding scale“); ein zu erwartender Marktmachtzuwachs ist demnach umso kritischer zu beurteilen, je höher bereits das bestehende Ausmaß an Marktmacht ist.

In der Anwendungspraxis im Berichtszeitraum wurde die kritische Bewertung eines Zusammenschlusses in keinem Einzelfall ausschließlich auf die Feststellung einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs unterhalb der Schwelle der (Einzel-)Marktbeherrschung gestützt. Auf der Grundlage einer im Detail streitigen Abgrenzung des betroffenen räumlich relevanten Marktes wurde zwar – aufbauend auf den oben dargelegten konzeptionellen Erwägungen – die Untersagung einer Krankenhausfusion einerseits darauf gestützt, dass bei Zugrundelegung der nach Ansicht des Bundeskartellamtes durch die Ermittlungsergebnisse gestützten engeren räumlichen Marktgrenzen die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten und daher das Regelbeispiel des neuen Untersagungskriteriums erfüllt ist. Ergänzend wurde jedoch festgestellt, dass auch bei einer weiteren geographischen Marktabgrenzung aufgrund des Zusammenschlusses der jeweils engsten Wettbewerber von einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs auszugehen ist (siehe S. 76). Die bisherige Anwendungspraxis lässt ferner bereits erkennen, dass insbesondere in Fällen unter Beteiligung des Marktführers bei einem bereits vergleichsweise hohen Konzentrationsniveau die Prüfung insgesamt komplexer und die Begründung gerade auch der Freigabe eines Zusammenschlusses aufwendiger ist. Denn selbst wenn aufgrund der Ermittlungen das Vorliegen des Regelbeispiels ausgeschlossen werden kann, ist nach dem Testwechsel stets auch eine Beurteilung und Würdigung der wettbewerbsmäßigen Nähe der Beteiligten und deren Wettbewerbskraft erforderlich, um auch den Tatbestand einer erheblichen Wettbewerbsbehinderung aufgrund nicht-koordinierter Effekte unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung verneinen zu können. So konnte beispielsweise im Berichtszeitraum ein Zusammenschluss im Bereich des Sanitär-Großhandels erst freigegeben werden, nachdem die Ermittlungen ergeben hatten, dass das Zielunternehmen kein enger Wettbewerber des Erwerbers und keine wesentliche Wettbewerbskraft im relevanten Markt ist (siehe S. 69).

2. Vermehrte Durchführung von datengestützten Analysen

Die mit der Einführung des SIEC-Tests weiter zunehmende Bedeutung einer verfeinerten Beurteilung und Bewertung der wettbewerbsmäßigen Nähe und der von den Beteiligten repräsentierten Wettbewerbskraft ist auch eine der Ursachen dafür, dass im Berichtszeitraum die Bedeu-

tung datengestützter Analysen weiter zugenommen hat. Neben qualitativen Belegen und Befragungen von Abnehmern oder Wettbewerbern können z.B. nicht zuletzt Kundenwechsel- oder Gebotsanalysen („switching/bidding analysis“) auf der Grundlage durchaus umfangreicherer Datenbestände wertvolle Erkenntnisse zu dem von Anbietern gegenseitig aufeinander ausgeübten Wettbewerbsdruck liefern. Auf Bietermärkten ist z.B. dann von einer großen wettbewerblichen Nähe auszugehen, wenn die Beteiligten besonders häufig bei Ausschreibungen aufeinandertreffen oder wenn sie im Ergebnis häufig nahe beieinanderliegende Angebote, wie z.B. das beste und zweitbeste Gebot, abgeben. Im Berichtszeitraum wurde diese Analysemethode in mehreren Einzelfällen aus unterschiedlichen Branchen eingesetzt. Im Rahmen der Beurteilung eines Zusammenschlusses im Bereich der Automobil-Zulieferindustrie wurde beispielsweise eine Bieteranalyse auf der Grundlage der Daten zur Teilnahme sämtlicher Anbieter im EWR an den Anfragen bzw. Ausschreibungen der betroffenen Hersteller in den letzten zehn Jahren durchgeführt (siehe S. 72). Die Tatsache, dass die festgestellte Begegnungsquote der Beteiligten relativ gering war und zudem – sofern beide Unternehmen in Ausschreibungen aufeinandertrafen – ein weiterer Wettbewerber jeweils das zweitplatzierte Unternehmen war, wenn der Erwerber den Zuschlag erhalten hatte, bildete einen wichtigen Baustein für die Einschätzung, dass die Zusammenschlussbeteiligten zumindest nicht die nächsten Wettbewerber sind. Ähnliche aus einer Gebotsanalyse gezogene Schlussfolgerungen bildeten ferner einen wichtigen Teil der Begründung für die Freigabe eines Zusammenschlusses im Bereich der Herstellung von Handelsmarken-Speiseeis für den Lebensmitteleinzelhandel (siehe S. 50). Im Bereich der Entsorgungswirtschaft wurde die Analyse von Ausschreibungsdaten hingegen genutzt, um die Abgrenzung der jeweils betroffenen räumlich relevanten Märkte zu untermauern (siehe S. 83).

Aber auch außerhalb des Bereichs der Fusionskontrolle hat die verfeinerte und gegebenenfalls entsprechend komplexere datengestützte Analyse in der Anwendungspraxis des Bundeskartellamtes weiter an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der Sektoruntersuchung „Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel“ (siehe S. 57) erfolgte eine umfangreiche ökonomische Analyse von Verhandlungsergebnissen zwischen Lebensmitteleinzelhändlern und Herstellern. Grundlage bildete die intensive Auseinandersetzung mit den einschlägigen ökonomischen Theorien – insbesondere verhandlungstheoretischen Ansätzen – zur Spezifikation der zu untersuchenden Zusammenhänge. Eingegangen in die Analyse sind ca. 3000 konkrete Beschaffungsverhandlungen anhand einer repräsentativen Stichprobe von 250 Markenartikeln aus verschiedenen Warengruppen. Insgesamt wurden ca. 65000 Datensätze mit diversen Einzelangaben verarbeitet. Sowohl die Erhebung als auch die Aufbereitung dieser Daten bedeutete einen außergewöhnlichen Aufwand, auch weil es sich aus Sicht der befragten Unternehmen um hochsensible Daten handelt. Als ebenso anspruchsvoll erwies sich die ökonomische Modellierung, für die es weder in der behördlichen Praxis noch in der Wissenschaft ein Vorbild gab. Ein

besonders umfangreicher Bestand an hochfrequenten Daten liegt ferner mit den von der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) erhobenen Kraftstoffpreisen vor. Im Berichtszeitraum konnte eine erste Auswertung für die Kraftstoffsorte Super E5 für den Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis zum 30. April 2014 erfolgen (siehe S. 109).

In ausgewählten Fällen fanden quantitative Analysen im Berichtszeitraum ferner in Ordnungswidrigkeitenverfahren Anwendung. In besonderer Weise war dies im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf betreffend fünf Mitgliedern des Flüssiggaskartells der Fall, das im April 2013 endete (Urteil vom 15. April 2013, Aktenzeichen: VI-4 Kart 2-6/10 OWi; (siehe S. 34). Das Gericht stützte sich bei der Bußgeldbemessung maßgeblich auf eine vom Bundeskartellamt auf Anordnung des Gerichts während der laufenden Hauptverhandlung durchgeführte quantitative Analyse der kartellbedingten Preisüberhöhung, um die Höhe des kartellbedingten Mehrerlöses i.S.d. § 81 Abs. 2 GWB 1999 zu schätzen. Zu diesem Zweck waren ebenfalls auf Anordnung des Gerichts umfangreiche Transaktionsdaten nachermittelt worden.

3. Einrichtung des Grundsatzreferats für Datenerfassung und Ökonometrie

Den aufgezeigten Entwicklungen hat das Bundeskartellamt durch entsprechende organisatorische Maßnahmen Rechnung getragen. So wurde im Januar 2014 neben dem Referat für ökonomische Grundsatzfragen (G3) das Referat G3A „Datenerfassung und Ökonometrie“ in der Grundsatzabteilung des Bundeskartellamtes eingerichtet. Zeitgleich wurde – ebenfalls innerhalb der Struktur der Grundsatzabteilung – der Posten des Chefökonomens geschaffen, dem die Koordination der Arbeit beider Referate obliegt. Durch diese Maßnahmen können zukünftig die Potenziale datengestützter Analysemethoden noch effektiver als bisher genutzt werden. Zugleich wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Aufgabenbereiche beider Referate in hohem Maße komplementär sind und letztendlich der Unterstützung der Beschlussabteilungen bei der Bewertung konkreter Einzelfälle und der Durchführung von Sektoruntersuchungen dienen.

4. Bedeutung von ökonomischen Gutachten

Die Nachhaltigkeit des Prozesses der Ökonomisierung des Kartellrechts zeigt sich nicht zuletzt auch an der Tatsache, dass die Anzahl der in Verfahren eingereichten und vom Bundeskartellamt gewürdigten ökonomischen Gutachten im Berichtszeitraum mit 24 auf einem gleichbleibend hohem Niveau lag. Ferner ist die zunehmende Präsenz international tätiger wettbewerbsökonomischer Beratungsgesellschaften in Deutschland zu verzeichnen. Dieser Trend dürfte allerdings teilweise auch aus der steigenden Anzahl zivilrechtlicher Schadensersatzklagen kartellgeschädigter Unternehmen gespeist sein. Etwas weniger als die Hälfte aller beim Bundeskartellamt eingereichten ökonomischen Gutachten waren dem Bereich der Fusionskontrolle zuzuordnen. Im Unterschied zu vorangegangenen Berichtszeiträumen betrafen mehrere Gut-

achten ferner die drohende Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen oder Unternehmensteilen, u.a. im Rahmen der Beurteilung der sog. „failing company defense“. Die restlichen Gutachten bezogen sich auf andere Verfahren. Dieses Verhältnis entspricht in etwa der Aufteilung im vorherigen Berichtszeitraum. Außerhalb der Fusionskontrolle waren jedoch – im Einklang mit den erkennbaren Schwerpunkten der kartellrechtlichen Anwendungspraxis – hinsichtlich der behandelten Fragestellungen gewisse Verschiebungen zu verzeichnen. So beschäftigten sich mehrere gutachterliche Stellungnahmen mit den ökonomischen Auswirkungen vertikaler Beschränkungen, insbesondere mit deren potenziellen Effizienzwirkungen. Im Rahmen der kartellrechtlichen Beurteilung von Meistbegünstigungsklauseln auf Hotelbuchungsplattformen wurde der qualitative Effizienzvortrag dabei im Einzelfall auch um datengestützte Analysen ergänzt. Diese waren jedoch im Ergebnis nicht ausreichend, um die von den Parteien behaupteten Effizienzen als hinreichend belegt anzusehen (siehe S. 119). Die Bewertung von denkbaren Effizienzpotenzialen im Allgemeinen und insbesondere auch entlang der vertikalen Wertschöpfungskette erfordert regelmäßig eine detaillierte ökonomische Analyse. Aufgrund der geltenden Beweislastverteilung ist es in diesem Zusammenhang daher unabdingbar, dass bereits der Vortrag der Beteiligten hinreichend substantiiert und auch quantitativ untermauert ist. Für den Berichtszeitraum ist allerdings zu konstatieren, dass sich der Vortrag der Unternehmen in den meisten Fällen bisher überwiegend auf relativ allgemeine, nahezu lehrbuchhafte Effizienzerwägungen beschränkt und in der Regel eine auf den Einzelfall bezogene Konkretisierung und Quantifizierung unterbleibt. Die in diesem Bereich einschlägigen Nachweisanforderungen können auf diese Weise nicht erfüllt werden und eine Anerkennung der behaupteten Effizienzvorteile scheidet damit aus.

Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Anzahl eingereichter Gutachten zeigt sich ferner erneut die Bedeutung der vom Bundeskartellamt veröffentlichten Standards für ökonomische Gutachten und der darin formulierten qualitativen Mindestanforderungen. Auch wenn festzustellen ist, dass das Gros der Gutachter sich an den Standards orientiert, wurden im Berichtszeitraum teilweise weiterhin qualitativ unzureichende Gutachten eingereicht. Die aufgetretenen Mängel beschränkten dabei jeweils stark die Beweiskraft der eingereichten Gutachten. Zudem führen sie auch zu Lasten der Parteien zu einer Erhöhung des Verfahrensaufwands. Das Bundeskartellamt wird daher auch weiterhin auf eine möglichst strikte Einhaltung der auch im internationalen Kontext inzwischen von zahlreichen anderen Kartellbehörden etablierten Mindeststandards achten.

5. Datenzugang der Monopolkommission

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der vom Bundeskartellamt selbst durchgeführten und teilweise in eingereichten Gutachten enthaltenen quantitativen Analysen verfügt das Bundeskartellamt über eine wachsende Anzahl teilweise umfangreicher und aufgrund der enthalte-

nen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hoch sensibler Datenbestände. Diese Tatsache hat nicht nur steigende Anforderungen an die sichere Verwaltung und Speicherung der Daten zur Folge, sondern sie wirft auch Fragen hinsichtlich der Regelung des Zugangs der Monopolkommission zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechts gemäß § 46 Abs. 2a auf. Die Monopolkommission vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass dieses Einsichtsrecht umfassend ist und auch die Überlassung der fraglichen Daten zum Zwecke der Auswertung im eigenen Ermessen der Monopolkommission im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 44 beinhaltet, insbesondere auch für andere Fragestellungen als diejenigen, zu deren Zweck die Daten vom Bundeskartellamt erhoben worden sind (siehe Monopolkommission, XX. Hauptgutachten, Rz. 371 ff., insbes. Rz. 382 ff.). Das Bundeskartellamt hegt erhebliche Zweifel, dass diese sehr weite Interpretation des Einsichtsrechts im Sinne (1.) einer Verpflichtung des Bundeskartellamtes zur Überlassung der Daten an die Monopolkommission und (2.) eines lediglich durch § 44 Abs. 1 begrenzten Nutzungs- und Auswertungsrechts der Monopolkommission für die vom Bundeskartellamt zu konkreten, gerichtlich überprüfbaren Zwecken erhobenen Daten durch § 46 Abs. 2a gedeckt ist. Das Bundeskartellamt hat der Monopolkommission daher im Berichtszeitraum in mehreren Fällen auf entsprechende Anfragen zwar umfassend Einsicht in die jeweils erhobenen Datenbestände einschließlich aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegeben. Die Einsichtnahme umfasste auch die Möglichkeit, gängige und vom Bundeskartellamt verwendete Auswertungssoftware (u.a. EXCEL, Stata) zu nutzen und in diesem Rahmen u.a. die Robustheit der vom Bundeskartellamt mit den Daten durchgeführten Analysen zu überprüfen. Der Monopolkommission wurde jedoch nicht die Möglichkeit eingeräumt, die vorhandenen Daten mit anderen, aus welchen Quellen auch immer stammenden Datensätzen zu kombinieren und die dadurch neu kreierten Datensätze nach eigenem Ermessen auszuwerten. Aufgrund der bestehenden Auffassungsunterschiede über die Reichweite des Einsichtsrechts wurden die fraglichen Daten der Monopolkommission physisch nicht überlassen.

X. Europäisches Wettbewerbsrecht

1. European Competition Authorities (ECA)

Auf den jährlichen ECA-Treffen tauschen sich die Leiter der Wettbewerbsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums und Vertreter der Europäischen Kommission sowie der European Free Trade Association (EFTA)-Überwachungsbehörde aus. Im Berichtszeitraum haben Treffen 2013 in Bukarest und 2014 in Prag stattgefunden. Themen der Treffen waren u.a. die Sicherstellung von Transparenz im wettbewerbsbehördlichen Verfahren, das Verfahrensinstrument der Verpflichtungszusage und die Behandlung von Minderheitsbeteiligungen in der Fusionskontrolle. Sektorale wurde u.a. die Anwendung des Wettbewerbsrechts auf die *digital economy* und im Gesundheitssektor diskutiert.

2. Anwendung von Artikel 101, 102 AEUV

a) Netzwerk der Europäischen Kartellbehörden

Die europäischen Wettbewerbsbehörden haben ihre erfolgreiche Zusammenarbeit im European Competition Network (ECN) in den Jahren 2013 und 2014 fortgesetzt. Das ECN ist ein Forum für den allgemeinen wettbewerbspolitischen Austausch zwischen den im Netzwerk vertretenen Behörden (Europäische Kommission und nationale Wettbewerbsbehörden der EU-Staaten). Daneben bietet es den Rahmen für die Diskussion der Fallverteilung bei möglicherweise gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstoßendem Verhalten, für das die Zuständigkeit verschiedener ECN-Behörden in Betracht kommt. Schließlich bestehen im Rahmen des ECN umfangreiche Möglichkeiten für die gegenseitige Amtshilfe bei Ermittlungen und den fallbezogenen Informationsaustausch. Auf den Internetseiten der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) sind grundlegende Informationen über das ECN erhältlich (verfügbar unter http://ec.europa.eu/competition/ecn/index_en.html). Über die Aktivitäten im ECN informiert ferner auch der Newsletter „ECN Brief“, der auf der genannten Internetseite heruntergeladen bzw. abonniert werden kann.

Der wettbewerbspolitische Austausch im Netzwerk findet auf verschiedenen Arbeitsebenen und in verschiedenen Foren statt. Auf oberster Ebene dienen die zweimal jährlich stattfindenden Treffen der Generaldirektoren der Diskussion strategischer Fragen. Sie bringen die Leitungsebene der Wettbewerbsbehörden sowie einmal jährlich auch die zuständigen nationalen Ministerien zusammen. Auf Arbeitsebene werden die Treffen der Generaldirektoren von ECN-Plenartagungen vorbereitet. Daneben bestehen für die Facharbeit im ECN diverse horizontale und sektorale Arbeitsgruppen.

Der Schwerpunkt der wettbewerbspolitischen Diskussionen galt im Berichtszeitraum der Rückschau auf die ersten zehn Jahre der Tätigkeit des ECN, das mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zum 1. Mai 2004 die Arbeit aufnahm, und der Frage, welche Herausforderungen sich für die Kooperation im ECN in Zukunft ergeben. Die Diskussion mündete im Juni 2014 in der Veröffentlichung einer Kommissionsmitteilung und zweier zugehöriger Arbeitspapiere. In den Papieren zeigt die Europäische Kommission insbesondere auf, in welchen Bereichen sie Defizite der mitgliedstaatlichen Kartellverfahren sieht, die im Interesse der effektiven Durchsetzung des europäischen Kartellrechts potenziell harmonisierungsbedürftig sind.

Auf der Ebene der konkreten Fallarbeit ist die vertiefte Kooperation derjenigen ECN-Behörden hervorzuheben, die im Berichtszeitraum Verfahren gegen Hotelportale geführt haben (siehe S. 119). Hier haben mehrere ad hoc-Treffen der Fallbearbeiter aus den jeweiligen Behörden zum Stand der Verfahren stattgefunden, die Europäische Kommission hat insofern eine koordinierende Rolle eingenommen.

aa) Fallverteilung, Informationsaustausch und Amtshilfe

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 169 neue Fälle in das gemeinsame Intranet des ECN eingestellt worden. Das Bundeskartellamt hat 23 eigene neue Fälle notifiziert. Die Fallverteilung im Netzwerk erfolgte im Berichtszeitraum einvernehmlich.

In 32 (2013: 16; 2014: 16) Fällen sind Informationen zu einem Einzelfall nach Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ausgetauscht worden. Darüber hinaus wurde in 15 (2013: 5; 2014: 10) Fällen Amtshilfe geleistet oder in Anspruch genommen. Dabei handelte es sich sowohl um Durchsuchungen, Auskunftsbefehle als auch um andere Ermittlungsmaßnahmen.

Die Anzahl der informellen Anfragen innerhalb des Netzwerkes ist regelmäßig um ein Vielfaches höher. Im Berichtszeitraum erhielt die ECN-Koordinationsstelle des Bundeskartellamtes im Durchschnitt rund 100 Anfragen anderer ECN-Behörden im Jahr. Die abstrakt gehaltenen Anfragen betreffen alle denkbaren Aspekte der Kartellrechtsanwendung und dienen dem informellen Austausch der im Netzwerk vorhandenen Erfahrungen mit der Kartellrechtsanwendung.

bb) ECN-Arbeitsgruppen

Die verschiedenen ECN-Arbeitsgruppen leisten die Sacharbeit im Netzwerk. Im Berichtszeitraum setzten die bestehenden und aktiven ECN-Arbeitsgruppen und ECN-Sektorenarbeitsgruppen ihre Arbeit fort.

Arbeitsgruppe „Cooperation Issues and Due Process“

Das Bundeskartellamt leitet die Arbeitsgruppe „Cooperation Issues and Due Process“ gemeinsam mit der portugiesischen und der ungarischen Wettbewerbsbehörde. Die Arbeitsgruppe widmet sich im Querschnitt allen Fragen der Zusammenarbeit der ECN-Behörden, die nicht spezifisch anderen Arbeitsgruppen zugewiesen sind. Im Berichtszeitraum hat sich die Arbeitsgruppe insbesondere mit der Erarbeitung von Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für die optimale Ausgestaltung des nationalen Kartellverfahrensrechts in den Bereichen Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse befasst. Inzwischen gibt es sog. „ECN Recommendations“ zu den Themen „Ermittlungsbefugnisse“, „Sicherstellung digitaler Beweismittel“, „Amtshilfe bei Durchsuchungen“, „Prioritätensetzung“, „einstweilige Maßnahmen“, „Verpflichtungszusagen“ und „strukturelle Abhilfemaßnahmen“. Sämtliche Empfehlungen sind u.a. auf der Website des Bundeskartellamtes abrufbar.

Arbeitsgruppe „Cartels“

Im Berichtszeitraum hat die Arbeitsgruppe das Thema Schutz von Bonusunterlagen vor Akteneinsicht („disclosure“) erneut aufgegriffen. In der Arbeitsgruppe soll zunächst die Akteneinsichtspraxis der Mitgliedstaaten bezüglich Bonusunterlagen außerhalb des Anwendungsbereichs der am 5. Dezember 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Schadensersatz-Richtlinie 2014/104/EU untersucht werden. Auf der

Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung soll identifiziert werden, ob und in welchen Konstellationen gegebenenfalls ein Bedürfnis nach stärkerem Schutz von Bonusunterlagen besteht. Außerdem hat die Arbeitsgruppe begonnen, sich mit dem Zusammenspiel von strafrechtlichen Sanktionen für natürliche Personen und Bonusanträgen von Unternehmen („interplay of leniency“) zu beschäftigen. Dabei soll untersucht werden, ob von strafrechtlichen Sanktionen für natürliche Personen ein hemmender Effekt auf den Anreiz für Unternehmen ausgeht, Bonusanträge zu stellen, und welche Möglichkeiten bestehen, die Anreize für Unternehmen zum Stellen von Bonusanträgen auch in diesen Fällen aufrecht zu erhalten.

Arbeitsgruppe „Fines“

Die Arbeitsgruppe „Fines“ ist einzelnen Fragestellungen der Bußgeldverhängung wegen Kartellrechtsverstößen gewidmet. Im Berichtszeitraum hat die Gruppe einen detaillierten Bericht zur Bußgeldpraxis der Mitgliedstaaten erstellt sowie einen Leitfaden für die ECN-Zusammenarbeit in sog. „related cases“ verabschiedet. „Related cases“ sind Fälle, in denen dieselben Unternehmen wegen gleichartiger Verstöße von mehreren ECN-Behörden verfolgt werden. Hier besteht wegen der Wechselwirkungen der von den verschiedenen ECN-Behörden verhängten Sanktionen erhöhter Koordinationsbedarf.

Arbeitsgruppe „Competition Chief Economist“

Die ECN-Arbeitsgruppe der Chefökonominnen (ECN-CCE) hat sich im Berichtszeitraum im Rahmen der halbjährlichen Sitzungen erneut intensiv über aktuelle Fragen, Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung ökonomischer Konzepte und Methoden in der Kartellrechtspraxis ausgetauscht. Zu allen Themen wurde wie in den vergangenen Berichtszeiträumen durch die Diskussion mit Professoren, die zu den jeweiligen Themen in jüngerer Zeit Forschungsarbeiten veröffentlicht haben, der Meinungsaustausch mit der Wissenschaft gesucht. Neben der maßgeblich unter Bezugnahme auf die präsentierten Erfahrungen des Bundeskartellamtes geführten Diskussion über die Beurteilung von sog. Meistbegünstigungsklauseln wurden im Bereich der Anwendung des Artikels 101 AEUV u.a. die Möglichkeiten und Grenzen marktbezogener Ermittlungsmethoden und Indikatoren für die Aufdeckung von Kartellen („cartel screening“) diskutiert. Zur Fusionskontrollpraxis fand u.a. ein Austausch der Erfahrungen bei der Anwendung bestimmter ökonomischer Methoden zur Messung des Preissteigerungsdrucks („UPP-Test“) statt. Ein weiteres Treffen war ferner den Möglichkeiten und Grenzen einer konsistenten Ex-post-Evaluierung kartellbehördlicher Entscheidungen gewidmet.

Arbeitsgruppe „Forensic IT“

Im Berichtszeitraum wurde die seit 2003 erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit der ECN-Behörden bei der Sicherstellung und Auswertung von elektronischen Daten für Kartellverfahren fortgeführt. Themen waren u.a. laufende bzw. neue EU-Projekte zu Aus- und Fortbildungsprogrammen von IT-Experten und Ermittlern sowie der Austausch zu technischen Verfahren im Bereich IT-Forensik.

cc) Sektorenarbeitsgruppen

Während sich ECN-Arbeitsgruppen allgemein mit Aspekten der horizontalen Zusammenarbeit und der Anwendung des europäischen Rechts im Netzwerk beschäftigen, bilden einzelne Wirtschaftszweige den Gegenstand der Diskussionen in den Sektorenarbeitsgruppen.

Sektorenarbeitsgruppe „Energy“

Die Sektorenarbeitsgruppe „Energy“ hat im Berichtszeitraum in zwei Treffen den Austausch der ECN-Behörden zur Kartellrechtsanwendung im Energiesektor fortgesetzt. Das Bundeskartellamt hat dabei insbesondere über die Fortentwicklung seiner Marktabgrenzung im Bereich Gas in der Sache EWE/VNG und über die Arbeitsweise der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe berichtet.

Sektorenarbeitsgruppe „Environment“

Die Sektorenarbeitsgruppe „Environment“ tagte im Berichtszeitraum einmal. Die Europäische Kommission und einige nationale Behörden stellten bei dem Treffen nationale Rechtsentwicklungen und Fallpraxis aus dem Bereich der Entsorgungswirtschaft vor. Das Bundeskartellamt informierte bei dem Treffen über die Ergebnisse seiner Sektoruntersuchung zu den Dualen Systemen.

Sektorenarbeitsgruppen „Banking and Payments“ und „Financial Services“

Im Bereich „Banking and Payments“ wurde im Berichtszeitraum insbesondere über die Regulierung von Interbankenentgelten und die Einführung einer neuen Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG für Anbieter von Bezahlungsstellen diskutiert. Dazu traf sich die Sektorenarbeitsgruppe insgesamt dreimal. Die Regulierung von Interbankenentgelten hat das Europäische Parlament mittlerweile bereits beschlossen. Interbankenentgelte sollen zukünftig auf 0,2 Prozent für Debitkarten und 0,3 Prozent für Kreditkarten begrenzt werden. Für eine fünfjährige Übergangszeit dürfen die Mitgliedstaaten für inländische Zahlungen mit Debitkarten noch die Anwendung des gewichteten Durchschnitts zur Ermittlung dieses Grenzwertes von 0,2 Prozent vorsehen. In der überarbeiteten Zahlungsdienste-Richtlinie 2007/64/EG soll insbesondere der Zugriff auf Kundendaten für Drittanbieter geregelt werden.

Sektorenarbeitsgruppe „Insurance“

Die Sektorenarbeitsgruppe „Insurance“ traf sich im Berichtszeitraum einmal, um über die Fortführung der im Frühjahr 2017 auslaufenden Versicherungs-GVO zu beraten. Die ECN-Behörden wurden dazu von der Europäischen Kommission in einem Fragebogen zu relevanten Fällen und zu Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung befragt. Bis zum Jahr 2017 soll ein finaler Vorschlag über die Verlängerung der Versicherungs-GVO erarbeitet werden.

Sektorenarbeitsgruppe „Food“

Auf den Treffen der Arbeitsgruppe „Food“ wurde in den Jahren 2013 und 2014 der Entwurf von Leitlinien für die Freistellung von Erzeugergemeinschaften in den Sektoren Feldfrüchte (Getreide und Ölsaaten), Rindfleisch und Olivenöl sowie die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie zur Nachfragemacht des Lebensmitteleinzelhandels diskutiert. Es wurden außerdem die Fallpraxis der Mitgliedstaaten und der Umgang mit unfairen Handelspraktiken erörtert.

Die Leitlinien gehen zurück auf einen Auftrag aus der neuen Agrarmarktordnung, die vom Europäischen Parlament und Rat Ende 2013 beschlossen worden ist (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 – ABl. 2013 L 347/671; siehe dazu näher S. 47). Sie dienen dem Zweck, die Reichweite der Befreiung vom Kartellverbot zugunsten von sog. Erzeugergemeinschaften – dabei handelt es sich um Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern – zu erläutern und die Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer zu erhöhen.

Im Rahmen einer Arbeitssitzung der europäischen Wettbewerbsbehörden, Agrarministerien sowie der DG Agri sind insbesondere die Voraussetzungen für einen gemeinsamen Vertrieb durch Erzeugergemeinschaften in den genannten Sektoren diskutiert worden. Die Europäische Kommission hat den Entwurf der Leitlinien am 15. Januar 2015 zur Konsultation veröffentlicht.

Sektorenarbeitsgruppe „Pharmaceuticals and Healthcare“

Die ECN-Sektorenarbeitsgruppe „Pharmaceuticals and Healthcare“ traf sich im Berichtszeitraum einmal, um aktuelle Fallentwicklungen in den Mitgliedstaaten und auf Kommissionsebene im Pharma- und Gesundheitsbereich zu besprechen. Vertreter des Bundeskartellamtes nahmen an dem Treffen teil.

Sektorenarbeitsgruppe „Telecoms“

Im Berichtszeitraum hat die Sektorenarbeitsgruppe „Telecoms“ ein weiteres Mal im Juni 2013 getagt. An dem Treffen nahmen neben Vertretern der ECN-Behörden auch Delegierte der nationalen Regulierungsbehörden für Telekommunikation teil. Das Treffen diente insbesondere dem Meinungsaustausch über die wettbewerbliche Bewertung von sog. Network Sharing Agreements in der Fallpraxis der Behörden.

Sektorenarbeitsgruppe „Transport“

Im Berichtszeitraum traf sich die Sektorenarbeitsgruppe „Transport“ einmal im Januar 2014. Es wurden aktuelle Fallentwicklungen in den Mitgliedstaaten und auf Kommissionsebene in den Bereichen Seeverkehr, Luftverkehr und Schienen besprochen. Vertreter des Bundeskartellamtes nahmen an dem Treffen teil.

b) Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen ist im Berichtszeitraum in 41 Sitzungen zusammengekommen und hat in 26 Einzelfällen Stellungnahmen zu Entscheidungsentwürfen der Europäischen Kommission abgegeben. In weiteren Sitzungen hat der Beratende Ausschuss über Vorschläge der Europäischen Kommission zur Neufassung ihrer De Minimis-Mitteilung, ihrer Konsortienfreistellungsverordnung und ihrer Verfahrensverordnung beraten. Mitglieder des Bundeskartellamtes haben im Berichtszeitraum an sieben Anhörungen in Einzelfällen teilgenommen.

Das Bundeskartellamt unterstützte die Europäische Kommission im Jahr 2013 bei fünf Nachprüfungen in acht Unternehmen und im Jahr 2014 bei vier Nachprüfungen in sechs Unternehmen.

3. Europäische Fusionskontrolle**a) Arbeitsgruppe Fusionskontrolle (Merger Working Group)**

Im Berichtszeitraum fand ein intensiver Austausch nationaler Wettbewerbsbehörden mit der Europäischen Kommission und Vertretern der EFTA zu Fragen der Fusionskontrolle im Rahmen der Merger Working Group statt. In insgesamt sechs Sitzungen wurden Reformvorhaben der Europäischen Kommission und Maßnahmen zur Verbesserung der Konvergenz und der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und zwischen den nationalen Behörden diskutiert.

Zu den Schwerpunkten der Arbeit der Merger Working Group gehörte neben der Diskussion der Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform der Fusionskontrollverordnung auch der Erfahrungsaustausch zu Verpflichtungszusagen sowie der Umgang mit unterlassenen Anmeldungen und Verstößen gegen das Vollzugsverbot. Das Bundeskartellamt begleitete gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Reformprozess zur Fusionskontrollverordnung, der 2013 mit der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers eingeleitet wurde, sehr intensiv (siehe unten).

b) Reform der Fusionskontrollverordnung

Die Europäische Kommission hat mit der Veröffentlichung des Konsultationspapiers „Towards more effective EU merger control“ im Jahr 2013 und des gleichnamigen Weißbuchs im Folgejahr mehrere Änderungsvorschläge zur Fusionskontrollverordnung (FKVO) zur Diskussion gestellt. Wesentliche Reformprojekte sind die Einführung der Prüfung nichtkontrollierender Minderheitsbeteiligungen auf europäischer Ebene und die Vereinfachung von Verweisungsverfahren für Fusionsfälle zwischen den verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden in Europa einerseits und der Europäischen Kommission andererseits. Der Reformprozess wurde von Anfang an eng vom Bundeskartellamt begleitet. Insbesondere wurden gemeinsame Stellungnahmen des Bundeskartellamtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im

Zuge des öffentlichen Konsultationsprozesses der Europäischen Kommission eingereicht (abrufbar unter www.ec.europa.eu/competition).

Aus Sicht des Bundeskartellamtes sind verschiedene Punkte im aktuellen Weißbuch zu kritisieren: Für die Prüfung nicht-kontrollierender Minderheitsbeteiligungen auf EU-Ebene sind keine präventive Anmeldepflicht und kein Vollzugsverbot vorgesehen. Vielmehr wird von der Europäischen Kommission ein gezieltes Transparenzsystem favorisiert, bei dem bislang noch unklar ist, ob es mit einem Vollzugsverbot verbunden wird. Erwogen wird eine dreiwöchige „waiting period“. Die Vorschläge zum Verweisungsverfahren sind einseitig auf eine Erleichterung von Verweisungen von den Mitgliedstaaten an die Kommission ausgerichtet. Entsprechende Vereinfachungen für Verweisungen in die Gegenrichtung (also an die Mitgliedstaaten) fehlen bislang.

c) Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt die Fusionskontrollpraxis der Europäischen Kommission in Hauptprüfverfahren begleitet und an allen Beratenden Ausschüssen gemäß Artikel 19 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung (EG) Nr. 139/2004 teilgenommen (insgesamt 13 Verfahren im Berichtszeitraum). Gleiches gilt für die Teilnahme an Anhörungen, soweit in den Verfahren eine Anhörung durchgeführt wurde.

d) Verweisungen nach Artikel 4 Abs. 4 und 5 Verordnung (EG) Nr. 139/2004

Im Berichtszeitraum wurden bei der Europäischen Kommission 27 Anträge gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 auf Verweisung (vor Anmeldung) von EU-Fusionsfällen an nationale Wettbewerbsbehörden gestellt. Alle Fälle wurden – nach Zustimmung der jeweils betroffenen Mitgliedstaaten – von der Europäischen Kommission antragsgemäß verwiesen, davon drei Fälle an das Bundeskartellamt.

Übersicht Verweisungsanträge nach Deutschland gemäß Artikel 4 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 139/2004

Aktenzeichen der Europäischen Kommission	Zusammenschlussparteien
COMP/M.7055	Fresenius/Rhön
COMP/M.7037	Asa-Bau/Mibau Holding/ Greifswalder Asphaltmischwerke
COMP/M.7296	EUROVIA, Oevermann Verkehrswegebau, BRL

Es wurden 31 Anträge gemäß Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 auf Verweisung (vor Anmeldung) eines Zusammenschlusses ohne gemeinschaftsweite Bedeutung an die Europäische Kommission gestellt (2013: 12; 2014: 19). Hiervon waren 24 Vorhaben (2013: 9; 2014: 16) zunächst beim Bundeskartellamt anmeldepflich-

tig, das der Verweisung an die Europäische Kommission in allen Fällen im Berichtszeitraum zugestimmt hat.

e) Verweisungen nach Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 139/2004

Im Berichtszeitraum wurden vier Verweisungsanträge gemäß Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gestellt (alle 2014). Keiner der Fälle wurde ganz oder teilweise an einen Mitgliedstaat verwiesen.

Von Deutschland wurden zwei Verweisungsanträge gestellt: Der Verweisungsantrag zur Prüfung des Erwerbs von E-Plus durch Telefonica Deutschland (Aktenzeichen: COMP/M. 7018) wurde abgelehnt, obwohl die Europäische Kommission anerkennt, dass es sich bei den betroffenen Märkten ausschließlich um nationale Märkte handelt. Die Europäische Kommission begründete die ablehnende Entscheidung insbesondere damit, dass eine einheitliche Bewertung der Zusammenschlüsse im Mobilfunkbereich erforderlich sei und die Europäische Kommission erhebliche Erfahrung hinsichtlich der Prüfung von Zusammenschlüssen im Mobilfunkbereich in anderen Mitgliedstaaten gesammelt habe. Außerdem seien die Ermittlungen der Europäischen Kommission – nachdem sie in der ersten Prüfungsphase nicht verwiesen, sondern selbst eine vertiefte Prüfung eingeleitet hatte – bereits fortgeschritten gewesen. Dagegen ist das Bundeskartellamt aus seiner Sicht die zur Prüfung des Zusammenschlussvorhabens besser geeignete Behörde, da im vorliegenden Fall etwaige negative Wettbewerbsfolgen ausschließlich auf nationalen Märkten in Deutschland auftreten, mit denen das Bundeskartellamt aus vergangenen Verfahren vertraut ist. Der Zusammenschluss wurde unter Zusagen freigegeben (siehe auch S. 93).

Ebenfalls abgelehnt hat die Europäische Kommission den Antrag, den Erwerb von Cemex West durch die Holcim Beteiligungs GmbH (Aktenzeichen: COMP/M. 7009) in Deutschland vom Bundeskartellamt prüfen zu lassen. Der Antrag wurde ebenfalls erst im Rahmen der vertieften Prüfung mit der Begründung abgelehnt, dass die Europäische Kommission wegen der bereits erfolgten fortgeschrittenen Ermittlungen und ihrer Erfahrung im Zementbereich die zur Prüfung des Verfahrens besser geeignete Behörde sei. Darüber hinaus grenzte sie – aufgrund einer starren Betrachtung von Rädern – räumlich grenzüberschreitende Märkte ab, obwohl ausländische Anbieter nach Erkenntnissen des Bundeskartellamtes aus verschiedenen Verfahren keine realistische Angebotsalternative für deutsche Nachfrager darstellen. Die Europäische Kommission gab den Zusammenschluss frei.

Ferner hat die Europäische Kommission einen Verweisungsantrag der Niederlande im Fall Liberty Global/Ziggo (Aktenzeichen: COMP/M. 7000) abgewiesen, der verschiedene Märkte für den Vertrieb von Fernsehinhalten und Telekommunikationsdiensten in den Niederlanden betraf. Im Fall Orange/Jazztel (Aktenzeichen: COMP/M. 7421), der mehrere spanische Festnetz- und Mobilfunkmärkte betrifft, wurde der Verweisungsantrag Spaniens gleichfalls abgelehnt (Entscheidung über den Zusammenschluss steht zum Berichtszeitpunkt noch aus).

Übersicht Verweisungsanträge nach Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 139/2004

Aktenzeichen der Europäischen Kommission	Zusammenschlussparteien	Antragsteller
COMP/M.7009	Holcim/Cemex West	Deutschland
COMP/M.7018	Telefónica Deutschland/E-Plus	Deutschland
COMP/M.7000	Liberty Global/Ziggo	Niederlande
COMP/M.7421	Orange/Jazztel	Spanien

f) Verweisungen nach Artikel 22 Verordnung (EG) Nr. 139/2004

Im Berichtszeitraum haben die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten in zwei Fällen Verweisungsanträge nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gestellt. In beiden Fällen war Spanien der Antragsteller. Eine Anmeldepflicht in Deutschland bestand in keinem der Fälle und Deutschland hat sich den Verweisungsanträgen auch nicht angeschlossen.

Übersicht Verweisungsanträge nach Artikel 22 Verordnung (EG) Nr. 139/2004

Aktenzeichen der Europäischen Kommission	Zusammenschlussparteien	Antragsteller
COMP/M.7054	Cemex/Holcim Assets	Spanien
COMP/M.7297	Dolby/Doremi/Highlands	Spanien

XI. Internationale Zusammenarbeit

Im Berichtszeitraum spielte die internationale Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit anderen Wettbewerbsbehörden erneut eine wichtige Rolle. Die Grundlage dieser Kooperation bildet die Arbeit in den entsprechenden Foren der Behörden. Diese umfasst sowohl die fallbezogenen Tätigkeiten als auch die multilaterale Grundsatzarbeit. In der fallunabhängigen Grundsatzarbeit kam der Kooperation in den multilateralen Netzwerken und Organisationen – zu nennen sind die wettbewerbsbezogenen Foren der „Organisation for Economic Co-Operation and Development“ (OECD), das „International Competition Network“ (ICN) und die „United Nations Conference on Trade and Development“ (UNCTAD) – eine besondere Bedeutung zu.

1. OECD

Die OECD veranstaltet pro Jahr zwei Sitzungen des Wettbewerbsausschusses – die Zahl der Sitzungen wurde im Jahr 2014 von drei auf künftig zwei reduziert – und ein „Global Forum on Competition“. An diesen Veranstaltungen wirken das Bundeskartellamt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aktiv mit. Die Arbeitsergebnisse (Hintergrundpapiere und Beiträge der Länder sowie Zusammenfassungen der Diskussionen) sind im Internet unter www.oecd.org abrufbar.

Der Wettbewerbsausschuss behandelt grundsätzliche Fragen der Wettbewerbsordnung und der Arbeit der Kartellbehörden. Dazu wurden übergreifende Schwerpunkte

ausgewählt, die die Arbeit des Ausschusses geprägt haben. Das Oberthema „Internationale Kooperation“ befasste sich mit der praktischen Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden und wie diese weiter entwickelt und gestärkt werden kann. Ein wesentliches Ergebnis ist die Überarbeitung der Empfehlungen zur internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, die im September 2014 verabschiedet wurde. Unter dem zweiten Oberthema „Evaluierung“ ging der Wettbewerbsausschuss der Frage nach, wie die Aktivitäten von Wettbewerbsbehörden und die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Wettbewerbspolitik der Mitgliedstaaten auf ihre Effizienz und Effektivität hin evaluiert werden können.

Im Wettbewerbsausschuss werden neben den Schwerpunktthemen Fragen der Ausgestaltung und Anwendung des Kartellrechts sowie die wettbewerbliche Situation in einzelnen Sektoren diskutiert, im Berichtszeitraum z.B. die Definition des Zusammenschlusses im Rahmen der Fusionskontrolle, der Umgang mit vollzogenen, aber nicht angemeldeten Fusionsvorhaben, die Finanzierung des Ausbaus von Breitbandnetzen, Public Private Partnerships, Abfallentsorgung, Schienen- und Flugverkehr und Arzneimittel.

Als zusätzliche Arbeitsebene bietet das sog. Outreach-Programm der OECD Nichtmitgliedern – insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländern – die Möglichkeit, an der Diskussion aktueller Wettbewerbsfragen teilzunehmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei das jährlich stattfindende „Global Forum on Competition“, bei dem es im

Berichtszeitraum u.a. um die internationale Kooperation bei der Kartellbekämpfung, Wettbewerb und die Bekämpfung von Armut, Zusammenhänge zwischen Wettbewerbsverstößen und Korruption und die Rolle von Wettbewerb für die Versorgung mit Arzneimitteln ging.

Die OECD veranstaltete im Zuge ihres Outreach-Programms eine Vielzahl von Seminaren und Workshops (insbesondere für Mitarbeiter osteuropäischer und asiatischer Wettbewerbsbehörden), an denen Angehörige des Bundeskartellamtes als Experten und Dozenten mitwirkten.

2. International Competition Network

Das International Competition Network (ICN) besteht seit 2001 und hat mit Mitgliedsbehörden aus weit mehr als 100 Jurisdiktionen seine Stellung als globales Kartellrechtsforum für eine ergebnisorientierte Zusammenarbeit gefestigt. Das Bundeskartellamt, Gründungsmitglied des ICN, hat seit September 2013 in Person seines Präsidenten die Position des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses des Netzwerks inne. Bereits seit April 2012 leitet es, zusammen mit der Kartellarbeitsgruppe des United States Department of Justice und zunächst der Japan Fair Trade Commission, später der niederländischen Authority for Consumers and Markets, die Kartellarbeitsgruppe des ICN.

Ziel des ICN ist es, die Konvergenz der Wettbewerbsordnungen weltweit zu fördern sowie die internationale Kooperation und Durchsetzung des Kartellrechts zu verbessern. Zu diesem Zweck arbeiten die Mitgliedsbehörden projektorientiert in Arbeitsgruppen zusammen, deren Arbeitsergebnisse auf einer Jahreskonferenz vorgestellt, diskutiert und verabschiedet werden. Die Arbeitsgruppen decken die Kernbereiche der kartellbehördlichen Tätigkeit – Fusionskontrolle, Kartellverfolgung, Missbrauchsaufsicht – sowie Advocacy („Werben für das Wettbewerbsprinzip“) und auch das Querschnittsthema des effektiven Verwaltungshandelns („Agency effectiveness“) ab. Wesentliche Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen sind Berichte, Handbücher und Empfehlungen.

Neben der Führung des Lenkungsausschusses war das Bundeskartellamt in allen Arbeitsgruppen aktiv. In den Arbeitsprodukten und durch die Beteiligung an Seminaren und Workshops des ICN konnten die Ansichten des Bundeskartellamtes in der Kartellrechtsdurchsetzung gegenüber den Ansätzen anderer Rechtsordnungen wirksam dargestellt werden. Darüber hinaus unterstützt das Bundeskartellamt jüngere Wettbewerbsbehörden im Rahmen eines vom ICN koordinierten Mentorenprogramms („Advocacy and Implementation Network Support Program“).

Die Arbeitsgruppe Kartelle hat sich im Berichtszeitraum mit der Verbesserung der Kartellbekämpfung durch internationale Kooperation beschäftigt. Ein Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Mitglieder des ICN über neue Entwicklungen in der Kartellbekämpfung zu informieren. Dazu sind u.a. zwei überarbeitete Kapitel des Handbuchs zu Ermittlungstechniken („Enforcement Techniques Manual“) erschienen. Sie beschäftigten sich mit „Drafting and Im-

plementing an Effective Leniency Policy“ und „Digital Evidence Gathering“. Workshops fanden in Südafrika und Taiwan statt. Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Teleseminare zu Themen wie „Exchange of information“ und „Atypical Cartels“ durchgeführt.

Die Arbeitsgruppe Fusionskontrolle widmete sich u.a. dem Bereich Zusagen und Abhilfemaßnahmen, der auch im Rahmen eines Workshops in Neu Delhi (Indien) bearbeitet und in einer Reihe von Teleseminaren behandelt wurde. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeitsgruppe war die ökonomische Analyse in der Fusionskontrolle. In einem laufenden Projekt erarbeitet die Arbeitsgruppe Prinzipien der Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden im Rahmen der Fusionskontrolle.

Die Arbeitsgruppe Marktmachtmissbrauch hat im Berichtszeitraum begonnen, für das Handbuch zur Behandlung von Marktmachtmissbrauchsverfahren durch Kartellbehörden („Unilateral Conduct Workbook“) ein Kapitel zum Thema „Tying and Bundling“ zu erarbeiten. Zu dem fertiggestellten Kapitel „Exclusive Dealing“ fand ein Workshop in Stockholm statt. Die Arbeitsgruppe hat zudem mehrere Teleseminare durchgeführt, u.a. zu „Commitments“, „State-owned enterprises“ und „Assessment of dominance in fast moving markets“.

3. UNCTAD

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) unterstützt Entwicklungsländer bei der Integration in das Welthandelssystem. In diesem Zusammenhang setzt sie sich auch mit wettbewerbsrechtlichen und -politischen Themen dieser Länder auseinander. Das Bundeskartellamt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben im Berichtszeitraum regelmäßig an den Konferenzen im wettbewerblichen Bereich der UNCTAD mitgewirkt. Zur Unterstützung der Integration von Entwicklungsländern in das Welthandelssystem berät die UNCTAD Staaten zu wettbewerblichen Fragestellungen und begleitet die Einführung und den Aufbau entsprechender Institutionen. Dazu organisiert die UNCTAD eine jährliche Konferenz der Sachverständigengruppe für Wettbewerbsrecht und -politik („Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy“). Im Berichtszeitraum fanden zwei solche Konferenzen statt, bei denen neben Berichten zu den Wettbewerbsordnungen (peer review) in Pakistan, der Ukraine, Nicaragua, Namibia, den Seychellen und den Philippinen insbesondere die Auswirkungen von Kartellen, Prioritätensetzung in und Kommunikationsstrategien von Wettbewerbsbehörden und internationale Kooperation thematisiert wurden.

Des Weiteren veranstaltet die UNCTAD alle fünf Jahre eine Überprüfungskonferenz zu den multilateral vereinbarten Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen („Set of Multilaterally Agreed Equitable Principles and Rules for the Control of Restrictive Business Practices“). Die nächste Konferenz dieser Reihe ist für das Jahr 2015 geplant.

4. Internationale Rechtshilfe

Neben der Konsultation und der informellen Kooperation bestehen im internationalen Bereich zahlreiche Abkommen zur formellen Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden, etwa zur internationalen Rechtshilfe.

Im Vergleich zur vereinfachten Kooperation im Kartell- und Missbrauchsbereich im Rahmen der Kartellverfahrensverordnung (EG) Nr. 1/2003 stellt die Rechtshilfe im außereuropäischen Bereich allerdings hohe Anforderungen an die Kartellbehörden. Innerhalb des European Competition Network (ECN) sind die entsprechenden Instrumente bereits weit entwickelt. Es gibt aber auch über das ECN hinaus bewährte Mechanismen zur formellen Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit den Wettbewerbsbehörden anderer Länder.

5. Notifizierungen

Die OECD-Mitgliedsländer unterrichten sich auf Grundlage der im Jahr 2014 überarbeiteten OECD-Ratsempfehlung zur internationalen Zusammenarbeit gegenseitig über Ermittlungen im Ausland. Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt solche Vorab-Unterrichtungen auf Grundlage der OECD-Empfehlung (Notifizierungen) an ausländische Wettbewerbsbehörden in 16 Verfahren vorgenommen.

6. Internationale Beratung

Das Bundeskartellamt engagiert sich seit vielen Jahren in der internationalen technischen Zusammenarbeit mit Schwerpunkt auf der wettbewerbsrechtlichen Beratung junger ausländischer Wettbewerbsbehörden. Experten des Bundeskartellamtes leisten fachliche Unterstützung im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments ENI, ein Instrument der Europäischen Union zur Förderung einer ausgewogenen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in ihren Nachbarländern. Das Bundeskartellamt wirkt dabei vor allem an Projekten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) mit. Im Berichtszeitraum unterstützte das Bundeskartellamt kurzzeitig ein entsprechendes Projekt in Georgien. Zudem haben Experten des Bundeskartellamtes an Projekten mitgewirkt, die die GIZ im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Pakistan und in den Philippinen durchgeführt hat. Darüber hinaus stellte das Bundeskartellamt auf Bitte der Weltbank Experten für Seminare bei der rumänischen Wettbewerbsbehörde zur Verfügung. Schließlich führte eine Mitarbeiterin des Bundeskartellamtes eine längere Beratungstätigkeit bei der Wettbewerbsbehörde in Namibia durch.

Die OECD führte eine Reihe von Fachveranstaltungen für jüngere Wettbewerbsbehörden durch. Das Bundeskartellamt war dabei an Schulungen für Behörden in Mittel- und Osteuropa beteiligt. Darüber hinaus wirkten Angehörige des Bundeskartellamtes an Fachkonferenzen des EU-China Trade Projects (EUCTP) sowie des Programms Rechtswesen der GIZ (im Auftrag des Bundesministe-

riums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) in China mit.

7. Bilaterale Beziehungen

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Dabei gewinnt, neben der Diskussion von allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Fragen, die Konsultation in Einzelfällen zunehmend an Gewicht. Im bilateralen Verhältnis mit ausländischen Wettbewerbsbehörden unternimmt das Bundeskartellamt eine Vielzahl von – informellen – Konsultationen. Dieser Austausch hat sich für die Fallbearbeitung des Bundeskartellamtes als sehr hilfreich erwiesen.

Das Bundeskartellamt empfängt Delegationen anderer Wettbewerbsbehörden und Expertengruppen zu Besuchen, organisiert Informationsveranstaltungen, Kurzseminare zu allgemeinen und speziellen wettbewerbsrechtlichen Fragen und ermöglicht Studienaufenthalte. Im Rahmen von Studienaufenthalten sind praxisbezogene Einsätze in den Abteilungen und den Vergabekammern des Bundes möglich. Den Besuchern werden auch Gespräche mit der Monopolkommission, der Bundesnetzagentur und den Kartellsenaten beim Oberlandesgericht Düsseldorf vermittelt. Während des Berichtszeitraums konnte ein zunehmendes Interesse asiatischer Länder, vor allem Chinas, Japans und Koreas, an Informations- bzw. Studienaufenthalten im Bundeskartellamt festgestellt werden. Neben Delegationen von japanischen Wissenschaftlern, deren besonderes Interesse der wettbewerbsrechtlichen Situation des deutschen Stromsektors galt, besuchten auch Vertreter der chinesischen Wettbewerbsbehörden sowie Delegationen aus Indonesien, Laos und Vietnam das Bundeskartellamt. Aber auch Staaten aus dem Südkaukasus (insbesondere Georgien), Osteuropa, Afrika sowie Nord- und Südamerika absolvierten Informationsbesuche von in der Regel ein bis zwei Tagen im Bundeskartellamt. Zu einem längeren Studienaufenthalt weilten Mitarbeiter der Wettbewerbsbehörden von Ecuador, Costa Rica und Georgien im Bundeskartellamt.

Im Rahmen des von der Europäischen Kommission angebotenen Austauschs von Angehörigen der Wettbewerbsbehörden zur Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb des European Competition Network (ECN) hatten zwei Mitarbeiter des Bundeskartellamtes die Gelegenheit, jeweils einen vierwöchigen Aufenthalt in der Generaldirektion Wettbewerb zu absolvieren.

8. Internationale Kartellkonferenz

Vom 20.-22. März 2013 richtete das Bundeskartellamt die 16. Internationale Kartellkonferenz (IKK) in Berlin aus. An der Tagung nahmen ca. 350 Teilnehmer aus über 60 Ländern teil. Neben den Vertretern zahlreicher Wettbewerbsbehörden gehörten zu den Teilnehmern auch hochrangige Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Rechtsprechung, Anwaltschaft, Wirtschaft, Regulierungsbehörden, Industrie- und Verbraucherschutzverbänden sowie Wettbewerbsexperten internationaler Organisationen.

Redner waren u.a. Herr Dr. Philipp Rösler, damaliger Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Herr Günther H. Oettinger, damaliger EU-Kommissar für Energie, und Dr. Karl-Ludwig Kley, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Merck KGaA und damaliger Präsident des Verbandes der Chemischen Industrie. In insgesamt vier Podiumsdiskussionen wurden aktuelle Fragen des Kartellrechts diskutiert. Die erste Podiumsdiskussion befasste sich mit dem politischen Gehalt des Wettbewerbsrechts. Die zweite behandelte die Herausforderungen, die sich aus unterschiedlichen Verfahrensrechten in den verschiedenartigen Systemen im globalen Umfeld ergeben. In der dritten Podiumsdiskussion ging es um die jüngsten Erfahrungen der wettbewerbsrechtlichen Praxis beim Einsatz ökonomischer Methoden in der Fusionskontrolle. Die vierte Podiumsdiskussion schließlich beleuchtete das Thema Wettbewerb und digitale Ökonomie. Die Redebeiträge der Tagung sind auf der Konferenz-Website www.ikk2013.de veröffentlicht.

9. Deutsch-Französischer Wettbewerbstag in Bonn

Am 1. Oktober 2014 fand auf Einladung des Bundeskartellamtes in Bonn der 6. Deutsch-Französische Wettbewerbstag statt. Die Tagung befasste sich in zwei Podiumsdiskussionen mit den Themen „Vertikale Beschränkungen im Online-Handel“ und „Konvergenz und Konsolidierung im Telekommunikationssektor – Festnetz, Kabel,

Mobilfunk“. An der Veranstaltung nahmen rund 100 Personen teil, darunter Mitglieder der französischen und der deutschen Wettbewerbsbehörden sowie Richter, Hochschullehrer, Rechtsanwälte, Unternehmensvertreter und Vertreter von Verbänden. Eröffnet wurde die Veranstaltung von den beiden Präsidenten der Behörden, Andreas Mundt und Bruno Lasserre.

Die erste Diskussionsrunde widmete sich der wachsenden Bedeutung des Online-Vertriebs und den damit verbundenen Chancen und Herausforderungen für Hersteller und Händler. Es wurde insbesondere erörtert, inwieweit die Wettbewerbsbehörden einschreiten sollten, um dafür Sorge zu tragen, dass die neuen Vertriebswege nicht verschlossen werden oder nur wenigen großen Unternehmen vorbehalten bleiben. Thema waren in diesem Zusammenhang insbesondere die aktuellen Pilotverfahren zum Umgang mit Beschränkungen des Online-Vertriebs durch Hersteller.

Die zweite Diskussionsrunde analysierte die dynamische Entwicklung des Telekommunikationssektors mit seiner durch Innovationen und technischen Fortschritt geprägten Marktstruktur. Die Experten erörterten die Auswirkungen der aktuellen Großfusionen im Telekommunikationsbereich auf die Wettbewerbsintensität im Festnetz und Mobilfunk und mögliche Folgen für die Verbraucher. Thema war zudem die Bedeutung des Wettbewerbs für einen zukunftsfähigen Ausbau der Netzinfrastruktur und dessen Finanzierung.

Zweiter Abschnitt

Tätigkeit nach Wirtschaftsbereichen

A. Erzeugung, Verarbeitung, Handel

I. Landwirtschaft sowie die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Die Landwirtschaft ist nach wie vor einer der wenigen verbliebenen Bereiche, in denen der deutsche und der europäische Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Einschränkung der kartellrechtlichen Regelungen sehen.

Mit der einheitlichen gemeinsamen Marktordnung (GMO) wurden die bislang auf zahlreiche einzelne Verordnungen verteilten sektorspezifischen Regulierungen in einer einheitlichen Verordnung zusammengeführt. Wesentliche Neuerungen des regulatorischen Rahmens haben sich dabei durch die zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Reformen in den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. 347/671 vom 20. Dezember 2013) und (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L346 vom 20. Dezember 2013) ergeben.

Im Grundsatz setzt die Reform der Agrarmarktordnung dabei den Weg fort, das Ausmaß staatlicher Intervention im Agrarbereich und die produktionsbezogene Subventionierung landwirtschaftlicher Produkte sukzessive zu reduzieren. Bei Marktstörungen – hierzu gehören laut GMO z.B. starke Preisschwankungen – stehen zu deren Abfederung von der staatlichen Intervention, über die Exportsteuerung bis hin zur privaten Lagerhaltung weiterhin mehrere Instrumente zur Verfügung.

Für den Milchsektor wurde beschlossen, dass die Produktionsquoten im April 2015 auslaufen. Hingegen wurde auf großen politischen Druck hin für Zucker das ursprünglich vorgesehene Auslaufen der Quote mit Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2014/15 zurückgenommen und die Quotenregelung bis 30. September 2017 verlängert. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum die drei marktführenden Zuckerhersteller in Deutschland mit hohen Bußen wegen langjähriger verbotener Kartellabsprachen belegt. Dabei haben sich die Unternehmen das europäische Quotenregime, die Mindestpreisregulierung und die hieraus resultierende hohe Markttransparenz für ihre Abstimmung zunutze gemacht und auch noch den Restwettbewerb beschränkt. Der Fall zeigt damit, wie eine umfassende Marktregulierung dazu beitragen kann, dass es zu Wettbewerbsbeschränkungen zu Lasten der Kunden kommt. Auch deshalb hatte sich das Bundeskartellamt gegen eine Verlängerung der umfassenden Regu-

lierung im Zuckerbereich ausgesprochen (siehe dazu auch S. 50).

Zudem erlaubt die neue GMO als Ersatz für die staatlich garantierten Mindestpreise die Gründung sog. „Erzeugerorganisationen“ und „Branchenorganisationen“, deren Anerkennungsvoraussetzungen im Rahmen des „Milchpakets“ (Verordnung (EU) Nr. 261/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse – ABl. 2012 L 94/38) im Jahr 2012 neu geregelt worden sind. Die europarechtlichen Regelungen sind durch das Agrarmarktstrukturgesetz und die Agrarmarktstrukturverordnung in das nationale Recht umgesetzt worden. Dabei sind die vorhandenen Spielräume des Gesetzgebers bei der Umsetzung genutzt worden, um das Wettbewerbsrecht stärker zu beschränken, als dies aus Sicht des Bundeskartellamtes geboten war. Dies gilt insbesondere für die weitgehende Zulassung von Branchenorganisationen.

Bei Erzeugerorganisationen handelt es sich um Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern, denen unter bestimmten Voraussetzungen der gemeinsame Vertrieb ihrer Produkte erlaubt wird. Für diese Kartellierung der Erzeuger gelten Marktanteilsgrenzen sowie der aus Artikel 101 Abs. 3 AEUV bekannte Maßstab des „Ausschlusses des Wettbewerbs“ als Grenze für die kartellrechtliche Freistellung. Die Anerkennung der Erzeugerorganisationen erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Agrarmarktstrukturverordnung auf schriftlichen Antrag, soweit diese eine nachfragegerechte Erzeugung sicherstellen, das Angebot oder die Erzeugung ihrer Mitglieder bündeln oder die Produktivkosten verringern und die Erzeugerpreise stabilisieren (§ 8 Agrarmarktstrukturverordnung). Auch Zusammenschlüsse von anerkannten Erzeugerorganisationen sind möglich. Branchenorganisationen dürfen zwecks Zusammenarbeit marktstufenübergreifend von Erzeugern, Verarbeitern und gegebenenfalls dem Handel gegründet werden, sind aber nur dann kartellrechtlich privilegiert, wenn sie keine kartellrechtswidrigen Marktinformationssysteme einrichten und keine Mengen-, Gebiets- oder Preisabsprachen treffen.

Die geltende Rechtslage ist von zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen und ungeklärten Rechtsfragen gekennzeichnet. Diese gehen von Fragen der Marktabgrenzung bis hin zu Kriterien, mittels derer eine effizienzfördernde Wirkung von Erzeugerorganisationen als Rechtfertigung für eine weitreichende Ausnahme vom Kartellverbot festgestellt werden kann. Einige Klarstellungen werden sich dabei den Leitlinien zu den Artikeln 169 bis 171 der Agrarmarktordnung zu den Bereichen Feldfrüchte (Getreide und Ölsaaten), Rindfleisch und Olivenöl entneh-

men lassen, die derzeit von der Europäischen Kommission erarbeitet werden, um die Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer zu erhöhen.

Tatsächlich sind in Deutschland seit der Umsetzung der Agrarmarktordnung neue Erzeugerorganisationen entstanden, die zum Teil eine erhebliche Größe erlangt haben. In Regionen, in denen die Marktgegenseite, d.h. die Marktstufe der Molkereien, wenig konzentriert ist und sich einer über die Bildung von Erzeugerorganisationen stark konzentrierten Erzeugerseite gegenüberstellt, behält sich das Bundeskartellamt vor, kartellrechtlich im Rahmen von Musterverfahren gegen einzelne Erzeugerorganisationen vorzugehen und die Reichweite der Ausnahmenvorschriften zu klären.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Fusionskontrolle

aa) Milch

Die Konsolidierung in den Bereichen Rohmilcherfassung und Herstellung von Molkereiprodukten hat sich im Berichtszeitraum weiter fortgesetzt, jedoch nicht in einem fusionsrechtlich relevanten Ausmaß.

Der bedeutsamste Zusammenschluss war insoweit der Erwerb der Eupener Genossenschaftsmolkerei durch den dänischen Konzern Arla Foods a.m.b.a.. Das Unternehmen hat nach dem Erwerb der Milchunion Hocheifel im Jahr 2012 durch den vorliegenden Zusammenschluss sein Gebiet für die Erfassung von Rohmilch auf den Niederrhein und angrenzende Gebiete in Belgien und den Niederlanden ausgedehnt. Das Bundeskartellamt hat in diesem Verfahren intensive Ermittlungen in der ersten Phase durchgeführt, die insbesondere gezeigt haben, dass sich die räumliche Erfassung von Rohmilch in einem engen Radius von eher ca. 100 km anstelle der bisher angenommenen 150 km bewegt (siehe Fallbericht vom 5. August 2014, B2-56/14).

Das Bundeskartellamt hat im Oktober 2014 ein Entflechtungsverfahren wegen des Verdachts unrichtiger Angaben im Rahmen der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens der französischen Bongrain Europe SAS (Bongrain) mit der Molkerei Söbbeke GmbH (Söbbeke) im Jahr 2011 eingeleitet. Insbesondere besteht der Verdacht, dass die relevanten Marktdaten von den Beteiligten teilweise falsch angegeben wurden und das Bundeskartellamt unter falschen Voraussetzungen zur Entscheidung einer Freigabe gekommen ist. Das Bundeskartellamt ermittelt daher die Marktverhältnisse im Bereich biologischer Milchprodukte der weißen Linie, wie sie vor Anmeldung bestanden und aktuell bestehen. Bongrain ist neben Söbbeke mit einem bedeutsamen Gesellschaftsanteil auch an der Bio-Molkerei Andechser Molkerei Scheitz GmbH beteiligt, sodass ermittelt werden muss, ob die Untersagungsvoraussetzungen vorliegen.

bb) Fleisch und Fleischverarbeitung

Im Fusionskontrollverfahren Tönnies/Tummel hatten die Zusammenschlussbeteiligten gegen die Untersagung des

beabsichtigten Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung an den vier Muttergesellschaften des Schlachthofs Tummel durch die Tönnies Holding GmbH & Co. KG Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 54). Das Oberlandesgericht Düsseldorf war der Auffassung, dass die vorgelegten Ermittlungsergebnisse noch nicht ausreichen, um eine räumliche Marktabgrenzung nach den Kriterien der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16. Januar 2008 (Aktenzeichen: KVR 26/07, Kreiskrankenhaus Bad Neustadt) vornehmen zu können. Es hat dem Bundeskartellamt deshalb auferlegt, die Lieferströme sowohl auf dem Markt für die Erfassung lebender Sauen zur Schlachtung als auch auf dem Markt für den Absatz von Sauenfleisch detaillierter zu ermitteln. Das Bundeskartellamt hat 2014 umfangreiche Nachermittlungen für beide betroffenen sachlichen Märkte vorgenommen. Die Ergebnisse der Nachermittlungen, die nach Einschätzung des Bundeskartellamtes die im angefochtenen Beschluss abgegrenzten nationalen räumlichen Märkte für die Erfassung von lebenden Sauen zur Schlachtung und den Absatz von Sauenfleisch bestätigen, wurden dem Gericht mitgeteilt. Eine endgültige Entscheidung des Gerichts steht noch aus.

cc) Agrarhandel

Der Bereich des Agrarhandels durchläuft derzeit einen erheblichen Wandel. Parallel zum Strukturwandel in der Landwirtschaft mit immer leistungsfähigeren landwirtschaftlichen Maschinen wird die Verarbeitungskapazität des Landhandels gesteigert. Die damit verbundenen Investitionen stellen insbesondere kleinere Agrarhandelsunternehmen vor erhebliche Herausforderungen.

Der traditionell zweigeteilte Agrarhandel reagiert dabei unterschiedlich: Im Bereich des privaten Agrarhandels geben verstärkt Unternehmen auf, die den Strukturwandel aufgrund von Nachfolge- oder Finanzproblemen nicht bewältigen. Bei den Genossenschaften expandieren die Hauptgenossenschaften, die sich in der Vergangenheit nach dem genossenschaftlichen Prinzip weitgehend auf den Großhandel zur Versorgung der Primär-genossenschaften als Einzelhändler beschränkt haben, verstärkt selbst in den Bereich des Einzelhandels. Dies äußert sich einerseits im Ausbau eines eigenen Standortnetzes, andererseits im Bestreben, Primär-genossenschaften zu übernehmen. Im Berichtszeitraum zielten die Akquisitionen dabei insbesondere auf Gebiete mit guter Infrastruktur, fruchtbaren Böden und entsprechend hohen Getreidemengen.

So hat die in der Mitte Deutschlands tätige Hauptgenossenschaft Agravis Raiffeisen AG versucht, die Raiffeisen Westfalen Mitte eG zu übernehmen. Dieses Vorhaben ist am Widerstand der Mitglieder der Zielgenossenschaft gescheitert und wenige Wochen nach der Anmeldung zurückgenommen worden. Das Bundeskartellamt hatte aufgrund erheblicher Überschneidungen in den Tätigkeitsgebieten der Zusammenschlussbeteiligten bereits vertiefte Ermittlungen aufgenommen.

Darüber hinaus hat die in Süddeutschland und im südlichen Teil Ostdeutschlands tätige Hauptgenossenschaft

BayWa AG nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt ihr Vorhaben aufgegeben, die Beteiligung an der Primärgenossenschaft Raiffeisen BayWa Waren GmbH Lobbing auf über 50 Prozent zu erhöhen.

Anlässlich dieses Verfahrens hat das Bundeskartellamt u.a. seine Praxis der Behandlung von Zusammenschlüssen zwischen Haupt- und Primärgenossenschaften überprüft. Dabei hat das Bundeskartellamt klargestellt, dass Zusammenschlüsse zwischen Haupt- und Primärgenossenschaften keine besondere kartellrechtliche Behandlung erfahren. Zwar besteht zwischen Haupt- und Primärgenossenschaften aufgrund der Mitgliedschaft im Raiffeisenverband sowie der verbreiteten Beteiligungen der Primärgenossenschaften an der BayWa ein gewisses Näheverhältnis. Diese Verbindung hat in diesem Fall jedoch keine solche Intensität erreicht, dass Haupt- und Primärgenossenschaften als verbunden i.S.d. § 36 Abs. 2 angesehen werden könnten. Die Vorschriften des Fusionskontrollverfahrens finden daher in vollem Umfang auch auf derartige Zusammenschlüsse Anwendung.

In den beiden vorgenannten Verfahren hat sich gezeigt, dass bei der räumlichen Marktabgrenzung aufgrund der starken Standortbezogenheit des Agrarhandelsgeschäfts die Märkte vergleichsweise eng abzugrenzen sind. Eine genaue Festlegung hat bisher allerdings nicht erfolgen müssen. In Betracht kommen sowohl Radien von 30 km als auch von 50 km (Fallbericht vom 16. Januar 2015, B2-64/14).

Schließlich hat die Agravis AG (Agravis) das Vorhaben angemeldet, zusammen mit ihrem dänischen Partner Danish Agro a.m.b.a. das Einzelhandelsgeschäft des Agrarhandelsunternehmens Getreide AG samt deren Futtermittel- sowie deren Saatgutherstellung zu übernehmen. Von diesem Vorhaben sind etwa 70 Standorte im nördlichen Teil der neuen Bundesländer sowie im östlichen Teil Schleswig-Holsteins mit einem Umsatz von über einer Mrd. Euro betroffen. Obwohl die Standorte weit überwiegend im Gebiet der HaGe Kiel AG (einer früheren Hauptgenossenschaft) liegen, hat Agravis seine Tätigkeit in den vergangenen Jahren in substanziellem Umfang in diesem Bereich ausgedehnt. Das Bundeskartellamt muss prüfen, ob durch die dadurch auftretenden Überschneidungen zwischen der Agravis und der Getreide AG in einzelnen Regionalmärkten oder im Bereich der Futtermittel- bzw. Saatgutherstellung, die Untersagungs Voraussetzungen vorliegen. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

An diesem Fall wird deutlich, dass das sog. Regionalitätsprinzip, nach dem die landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaften überwiegend in ihren eigenen Hauptabsatzgebieten expandieren, zunehmend Durchbrechungen erfährt. Dadurch erfährt der Konzentrationsprozess, wonach auch der landwirtschaftliche Einzelhandel zunehmend in der Hand der Hauptgenossenschaften liegt, eine gewisse Korrektur in dem Sinne, dass der Wettbewerb zwischen den Hauptgenossenschaften zunimmt und die Grenzen der bislang weitgehend voneinander abgegrenzten Tätigkeitsgebiete aufbrechen.

dd) Futtermittel für Nutztiere

Das Bundeskartellamt hat 2014 den beabsichtigten Erwerb von drei Futtermittelwerken der Raiffeisen Kraftfutterwerke Süd GmbH (RKW) durch die Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG (DTC) geprüft. Beide Zusammenschlussbeteiligten stellen Mischfutter her, wobei DTC bundesweit über Mischfutterwerke verfügt, während das Tätigkeitsgebiet von RKW im Süden Deutschlands liegt. Angesichts der räumlich begrenzten Tätigkeit des Zielunternehmens lag ein Schwerpunkt der Ermittlungen auf der räumlichen Marktabgrenzung. Neben der Feststellung der Marktstruktur musste vor allem der Wettbewerbsdruck bewertet werden, der durch die in diesem Bereich recht verbreitete Eigenfertigung der Kunden erzeugt wird. Die addierten Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten für den Absatz von Mischfutter im Markt Süddeutschland lagen bei über 40 Prozent mit hohen Marktanteilsabständen zu den nachfolgenden Wettbewerbern.

Allerdings ist in Süddeutschland der Anteil der Landwirte, die selbst Futtermittel mischen, in allen Nachfragergruppen besonders hoch. Ein Wechsel zwischen Bezug von Fertigfutter und Eigenmischung ist relativ kurzfristig möglich, u.a. weil es ein großes Angebot an mobilen Mahl- und Mischanlagen gibt, die die Höfe bei Bedarf anfahren. Die Futterbestandteile, die zugekauft werden müssen, werden nicht von Mischfutterherstellern bezogen, sondern von anderen Anbietern (wie dem Landhandel), sodass der Zusammenschluss auch nicht zu Marktverschließungseffekten führt.

ee) Mahl- und Schälmühlen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der PMG Premium Mühlen Gruppe GmbH & Co. KG durch die Saalemühle-Gruppe nach vertiefter Prüfung in der ersten Phase freigegeben. Der Zusammenschluss betraf die Bereiche „Vermahlung von Weichweizen“ und „Vermahlung von Hartweizen“. Während Weichweizenmahlprodukte vor allem bei der Herstellung von Backwaren eingesetzt werden, finden Hartweizenmahlprodukte schwerpunktmäßig bei der Herstellung von Teigwaren Verwendung. Bei der Prüfung des Zusammenschlusses ist insbesondere berücksichtigt worden, dass mit der VK-Mühlen-Gruppe (jetzt: GoodMills-Gruppe) ein weiterer großer inländischer Wettbewerber in beiden Bereichen tätig ist.

Im Berichtszeitraum ist der geplante Erwerb des Geschäftsbereichs „Hartweizen“ der Pfalzmühle Mannheim von der GoodMills-Gruppe (ehemals: VK-Mühlen-Gruppe) angemeldet worden. Die Pfalzmühle in Mannheim wird derzeit von der PMG Premium Mühlen Gruppe GmbH & Co. KG betrieben. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

ff) Bier

Im Jahr 2014 erwarb die Radeberger-Brauereigruppe (Dr. August Oetker AG) mit der DOM-Brauerei eine weitere Kölsch-Biermarke, die sie ihrem bereits bestehenden Portfolio an Kölsch-Marken hinzufügte. Aufgrund der

starken Marktstellung der traditionsreichen Kölner Brauereien Früh, Gaffel und Reissdorf konnte dieser Zusammenschluss jedoch freigegeben werden, ohne in das Hauptprüfverfahren einzutreten. Selbst bei Abgrenzung eines eigenen sachlich relevanten Marktes für Kölsch und regionaler Betrachtung, war für Kölschbier sowohl in Flaschen als auch in Fässern nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben wirksamen Wettbewerb erheblich behindert hätte.

gg) Speiseeis

Das Deutsche Milchkontor (DMK) erwarb im Berichtszeitraum mit der Rosen Eiskrem-Gruppe einen Hersteller für Handelsmarken-Speiseeis. Da auch DMK nahezu ausschließlich als Handelsmarkenhersteller auftritt, kam es zu erheblichen horizontalen Überschneidungen.

Ein Schwerpunkt der Prüfung lag in der Frage, ob Hersteller- und Handelsmarken einen einheitlichen sachlichen Markt bilden. Die Ermittlungen haben deutliche Hinweise darauf ergeben, dass aufgrund der unterschiedlichen Anbieterstruktur für Handelsmarken und Herstellermarken, den erheblichen Preisunterschieden und der sehr unterschiedlichen Sortimentsstrategie Hersteller- und Handelsmarken-Speiseeis getrennte Produktmärkte bilden. Diese Einschätzung wurde auch durch interne Unterlagen der Unternehmen zur Wettbewerberbeobachtung unterstützt. Letztlich konnte die Marktabgrenzung offengelassen werden, da selbst auf einem engen Markt die Untersuchungs Voraussetzungen nicht vorlagen.

Durch den Zusammenschluss verengte sich der Markt von vier auf im Wesentlichen drei Teilnehmer. Zwar überschritten die Zusammenschlussbeteiligten die Vermutungsgrenze für Einzelmarktbeherrschung; eine asymmetrische Kapazitätsverteilung zugunsten der nicht am Zusammenschluss beteiligten Wettbewerber, die Möglichkeiten, diese Kapazitäten auch im Rahmen der vom Handel geforderten Losgrößen zu nutzen sowie die gegengewichtige Nachfrage des Handels sprachen in diesem Fall dennoch gegen eine Untersagung. Darüber hinaus waren die Beteiligten nach der Analyse der vom Lebensmitteleinzelhandel durchgeführten Ausschreibungen nicht die engsten Wettbewerber. Nach den Ermittlungen ist insbesondere R&R Ice Cream ein wichtiger Wettbewerber für jedes der beteiligten Unternehmen (vgl. Beschluss vom 27. März 2013 und Fallbericht vom 9. April 2013, B2-113/12).

b) Kartellverfolgung

aa) Herstellung von Zucker

Das Bundeskartellamt hat am 18. Februar 2014 wegen verbotener Kartellabsprachen Geldbußen i.H.v. insgesamt rund 280 Mio. Euro gegen die drei deutschen Zuckerhersteller Südzucker, Nordzucker und Pfeifer & Langen sowie sieben persönlich Verantwortliche verhängt. Die Geldbuße gegen Nordzucker ist dabei erheblich reduziert worden, da das Unternehmen im Rahmen seines Bonusantrages dem Bundeskartellamt wichtige Informationen

verschafft hat, um die Tat in vollem Umfang nachzuweisen (vgl. Pressemitteilung vom 18. Februar 2014).

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen praktizierten die Zuckerhersteller eine Absprache, die sowohl Zucker für die weiterverarbeitende Industrie (sog. Verarbeitungszucker) als auch Zucker für Endverbraucher (sog. Haushaltszucker) betraf und darauf abzielte, die jeweiligen Kernabsatzgebiete der Wettbewerber zu respektieren (sog. Heimatmarktprinzip). Zuckermengen, die über die Nachfrage der Kunden im eigenen Kernabsatzgebiet hinaus produziert wurden, sollten – soweit möglich – in andere Länder exportiert, nicht aber an Kunden im Gebiet der Wettbewerber abgesetzt werden.

Die Wahrung des Heimatmarktpinzips, d.h. die Respektierung der historischen Kernabsatzgebiete, wurde durch ein Gentlemen's Agreement abgesichert, das lange zurückreicht und zwischen Nordzucker und Pfeifer & Langen spätestens 1996 und zwischen Nordzucker und Südzucker spätestens 2001 erneuert wurde. Über die Fortsetzung dieses tradierten Grundverständnisses der Zuckerindustrie wurden im Frühjahr 1996 bzw. spätestens im Laufe des Jahres 2001 Gespräche auf Geschäftsleitungsebene geführt.

Die Durchführung der Grundabsprache machte immer wieder Kontakte auf Geschäftsleitungsebene und auf Ebene des Vertriebs erforderlich. Abgesichert wurde die Gebietsabsprache durch Preis- und Mengensicherungsmaßnahmen im Inland sowie Maßnahmen zur Import- und Exportsteuerung. Wenn das Grundverständnis der Zuckerhersteller über die Respektierung der Kernabsatzgebiete in Gefahr war, die Hersteller auf Wettbewerbsverstöße von ausländischen Zuckerherstellern reagieren wollten oder sonstiger Anpassungsbedarf bestand, kam es zu entsprechenden Einzelkontakten zwischen den Zuckerherstellern. Diese fanden entweder – unter eher strategischem Blickwinkel – auf Ebene der Geschäftsleitungen oder – unter eher operativem Blickwinkel – auf Ebene des Vertriebs statt. Die Einzelkontakte betrafen z.B. Werksschließungen, Expansionsstrategien, Kundenverteilungen und Preisabsprachen bei Verarbeitungs- und Haushaltszucker.

Zur operativen Umsetzung fanden im Bereich Verarbeitungszucker zum einen einzelne bilaterale Gespräche statt, um Konfliktfälle bei einer Nichtbeachtung der Gebietsgrenzen zu bewältigen. Zudem kam es zu einzelnen Preisabsprachen. Diese dienten dazu, die Wirksamkeit der Gebiets- und Kundenschutzabsprache bei gemeinsam belieferten Kunden abzusichern. Dabei handelte es sich um wenige, besonders bedeutsame Kunden. Im Bereich des Haushaltszuckers fanden Gespräche über Konfliktfälle und ergänzende Preisabsprachen – mit deutlich mehr Abstimmungen in Einzelfällen – zwischen allen drei Zuckerproduzenten statt. Während es im Bereich des Verarbeitungszuckers aufgrund der räumlichen Verteilung der Produktionsanlagen lediglich einzelner bilateraler Gespräche bedurfte. Die Abstimmungen besaßen aber in beiden Bereichen lediglich ergänzenden Charakter zur Grundabsprache. Das Wettbewerbsverhalten wurde im

Wesentlichen durch die Gebiets- und Kundenaufteilung geregelt.

Auch Sachverhalte, wie z.B. Änderungen der europäischen Zuckermarktordnung, die EU-Osterweiterung oder Veränderungen in den Import-Exportströmen, führten zu Abstimmungen im Interesse eines weitgehend einvernehmlichen „Kunden- und Mengenmanagements“.

Die aufgegriffenen Absprachen waren nicht durch die Regulierung der europäischen Zuckermärkte vorgegeben. Trotz des Quotenregimes und Mindestpreisregelungen ist Wettbewerb um Absatzgebiete, Kunden und Kundenpreise im Zuckermarkt möglich und zum Schutz eines funktionsfähigen Restwettbewerbs auch erforderlich, um die Nachfrager vor einer noch stärkeren Verfälschung des Wettbewerbs zu schützen. Die bebußten Unternehmen haben sich das europäische Quotenregime, die Mindestpreisregulierung und die hieraus resultierende hohe Markttransparenz für ihre Abstimmung zunutze gemacht und auch noch den Restwettbewerb beschränkt.

Alle Bußgeldbescheide sind im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung rechtskräftig geworden.

bb) Vertrieb von Kartoffeln und Zwiebeln

Das Bundeskartellamt hat im Mai 2013 mit Unterstützung der Kriminalpolizei neun Standorte von Unternehmen durchsucht, die Speisekartoffeln und Speisewiebeln an den deutschen Lebensmitteleinzelhandel vertreiben (vgl. Pressemitteilung vom 14. Mai 2013). Ferner wurde eine Privatwohnung durchsucht und gegen fünf weitere Unternehmen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Hintergrund ist der Verdacht auf Preisabsprachen für abgepackte Kartoffeln und Zwiebeln beim Absatz an den Lebensmitteleinzelhandel. Entsprechende Hinweise erhielt das Bundeskartellamt im Rahmen seiner Bonusregelung. Bei den Durchsuchungen wurden umfangreiche Unterlagen und IT-Daten sichergestellt, deren Auswertung noch nicht abgeschlossen ist.

cc) Fleischverarbeitung

Wegen illegaler Preisabsprachen hat das Bundeskartellamt im Sommer 2014 Geldbußen i.H.v. rund 338,5 Mio. Euro gegen 21 Fleischwaren- und Wurstwarenhersteller sowie gegen 33 verantwortlich handelnde Personen verhängt (vgl. Pressemitteilung vom 15. Juli 2014).

Spätestens Anfang der 1980er Jahre entwickelte sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen zwischen zahlreichen Fleischwaren- und Wurstwarenherstellern ein Grundverständnis, bei anstehenden Preisverhandlungen mit den großen Einzelhandelsketten im Lebensmitteleinzelhandel eine Einigung zu erzielen über den Umfang einer Preiserhöhungsforderung, deren Begründung und den zu fordernden Zeitpunkt, zu dem eine Preiserhöhung in Kraft treten soll. Ziel war es, dass die namhaften Fleischwaren- und Wurstwarenhersteller gemeinsam und einheitlich (sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch den Umfang der zu fordernden Preiserhöhung betreffend) auf den Lebensmit-

teleinzelhandel zugehen, um Preiserhöhungsforderungen in den Verhandlungen mit mehr Nachdruck und damit erfolgreicher durchzusetzen. Darüber hinaus umfassten die im Rahmen des gemeinsamen Grundverständnisses getroffenen Absprachen auch den Zeitraum des gemeinsamen Zugehens auf die großen Einzelhandelsketten im Lebensmitteleinzelhandel mit dieser Forderung und gegebenenfalls, welcher Wettbewerber hierbei vorangehen sollte.

Die Betroffenen setzten das gemeinsame Grundverständnis um, indem sie in unterschiedlich langen Zeiträumen hierauf aufbauende Absprachen und Informationsaustausche praktizierten. Betroffen waren die verpackte Ware (sog. „SB-Ware“) und Ware, die an der Frischetheke angeboten wurde.

Im Laufe des Verfahrens haben insgesamt elf Unternehmen mit dem Bundeskartellamt kooperiert und Geständnisse abgelegt; deren Geldbußen sind rechtskräftig. Zehn Unternehmen haben gegen die Bußgeldbescheide Rechtsmittel eingelegt.

dd) Mahl- und Schälzühlenerzeugnisse – Herstellung von Hartweizengrieß

Das Bundeskartellamt hat im Januar 2014 das Ende 2009 gegen mehrere Hartweizenmühlén eingeleitete Kartellverfahren (Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 65) gemäß § 47 Abs. 1 OWiG aus Ermessensgründen eingestellt. Die mutmaßlichen Absprachen bei Hartweizengrieß endeten jedenfalls mit der Durchsuchung zahlreicher Unternehmen der Mühlénindustrie durch das Bundeskartellamt wegen des Verdachts von kartellrechtswidrigen Absprachen beim Vertrieb von Mehl im Februar 2008. Die Hartweizenmühlén, gegen die das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, sind überwiegend auch in der Vermahlung von Weichweizen und Roggen und beim Vertrieb von Mehl tätig und waren somit auch von den umfangreichen Kartellverfahren gegen Mehlproduzenten betroffen, bei denen nicht nur das Bundeskartellamt, sondern auch die französische und niederländische Wettbewerbsbehörde hohe Geldbußen gegen deutsche Mühlénunternehmen verhängt hatten (vgl. Pressemitteilung vom 19. Februar 2013). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Vermahlungsvolumen von Hartweizen nur etwa fünf Prozent dessen von Weichweizen und Roggen beträgt, erfolgte die Einstellung des Verfahrens.

ee) Mahl- und Schälzühlenerzeugnisse – Herstellung von Mehl

Das Kartellverfahren gegen Brotgetreidemühlén wegen Preis-, Mengen- und Kundenschutzabsprachen gegenüber Industrie- und Bäckerkunden sowie dem Lebensmitteleinzelhandel (siehe Tätigkeitsbericht 2007/08, S. 69, Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 65, Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 55 f. sowie Pressemitteilung vom 19. Februar 2013) wurde im Frühjahr 2015 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben. Mehrere Unternehmen und persönlich Betroffene hatten gegen die an sie im Februar

2013 gerichteten Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt. Der Bußgeldbescheid gegen die Oderland Mühlenwerke Müllrose GmbH & Co. KG wurde zurückgenommen und das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Weitere Einsprüche wurden von den Unternehmen zurückgenommen bzw. eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung im Zwischenverfahren erzielt. Nicht rechtskräftig ist das Verfahren damit noch gegen die Saalemühle Alsleben GmbH, die Hedwigsburger Okermühle GmbH und die Heinrich Thylmann GmbH & Co. KG sowie zwei Betroffene. Zur Sicherung der Vollstreckung der Geldbuße hat das Bundeskartellamt gegen ein Unternehmen die Anordnung des dinglichen Arrestes in das Vermögen des Unternehmens beim Oberlandesgericht Düsseldorf beantragt. Das Oberlandesgericht hat den dinglichen Arrest antragsgemäß angeordnet. Ein weiteres Unternehmen hat im Februar 2014 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Gnadenantrag hinsichtlich des gegen sie im Oktober 2011 rechtskräftig erlassenen Bußgeldbescheides gestellt. Nachdem das Bundeskartellamt den Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt hatte, hat das Amtsgericht Bonn auf Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Unternehmens entschieden, dass Akteneinsicht gemäß § 147 Abs. 1 StPO nach Stellung des Gnadenantrags uneingeschränkt zu gewähren sei. Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie hat über den Gnadenantrag noch nicht entschieden.

ff) Herstellung von Kaffeeprodukten

Im Verfahren gegen Kaffeeröster wegen Preisabsprachen (vgl. Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 66, und Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 56) hat die Hauptverhandlung im Januar und Februar 2014 vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf stattgefunden. Nachdem die Tchibo GmbH und deren Verantwortliche ihre jeweiligen Einsprüche bereits nach Bekanntwerden der „Grauzement“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 26. Februar 2013, Aktenzeichen: KRB 20/12) im Sommer 2013 zurückgenommen hatten, richtete sich das Verfahren nur noch gegen die Melitta Europa GmbH & Co. KG als Rechtsnachfolgerin der Melitta Kaffee GmbH (deren Verantwortliche hatten im Oktober 2013 gleichfalls ihre Einsprüche zurückgenommen). Das Oberlandesgericht Düsseldorf verurteilte die Melitta Europa GmbH & Co. KG zu einer Geldbuße i.H.v. 55 Mio. Euro. Im Zentrum des Verfahrens stand dabei die Haftung der Melitta Europa GmbH & Co. KG als Rechtsnachfolgerin der Melitta Kaffee GmbH. Das Oberlandesgericht Düsseldorf kam auf der Grundlage der einschlägigen Bundesgerichtshofs-Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass zwischen der Melitta Kaffee GmbH und der Melitta Europa GmbH & Co. KG bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Identität bestehe, sodass letztere bußgeldrechtlich hafte (vgl. Pressemitteilung vom 11. Februar 2014). Die Melitta Europa GmbH & Co. KG hat gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf Rechtsbeschwerde eingelegt, über die der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden hat.

Rechtskräftig abgeschlossen ist das Kartellverfahren gegen Hersteller von Instant-Cappuccino (vgl. Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 67, und Tätigkeitsbericht 2011/12,

S. 56). Die Krüger GmbH & Co. Kommanditgesellschaft (Krüger) und der bebußte Mitarbeiter dieses Unternehmens haben ihre Einsprüche gegen den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes vom 18. Oktober 2011 kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf im Juli 2014 zurückgenommen. Zuvor hatte die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt eine vom Verteidiger der Krüger vorgeschlagene Verständigung (§ 257c StPO) mit dem Ziel einer Bußgeldreduktion bzw. eines Entfallens der ansonsten zwingend gegebenen Verzinsung gemäß § 81 Abs. 6 abgelehnt (vgl. Fallbericht vom 19. September 2014, B11-20/08).

Das Verfahren gegen Hersteller von Röstkaffee für den Außer-Haus-Bereich (vgl. Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 66, und Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 56) wurde im Juni 2014 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben, die das Verfahren ihrerseits im Februar 2015 an das Oberlandesgericht Düsseldorf abgegeben hat. Nachdem die Tchibo GmbH und ein Mitarbeiter dieses Unternehmens ihre Einsprüche im September 2013 zurückgenommen haben, richtet sich das Verfahren nur noch gegen die Segafredo Zanetti Deutschland GmbH und einen ihrer Mitarbeiter. Ein Termin für die Hauptverhandlung ist noch nicht bestimmt.

gg) Herstellung von Süßwaren

Von den Kartellordnungswidrigkeitenverfahren gegen zahlreiche Hersteller von Süßwaren (vgl. Tätigkeitsbericht 2007/08, S. 69, Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 67, sowie Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 56) wurden im Berichtszeitraum einige Verfahren nach Einsprüchen gegen die erlassenen Bußgeldbescheide an die Generalstaatsanwaltschaft zur weiteren Prüfung und Vorlage an das Oberlandesgericht Düsseldorf nach § 69 Abs. 3 OWiG abgegeben.

Im Verfahrenskomplex „Vierer-Runde“ (Abstimmung von Preiserhöhungen für Schokoladenprodukte und Informationsaustausch zu Verhandlungen mit Einzelhändlern zwischen Süßwarenherstellern) betraf die Abgabe das Verfahren gegen die Nestlé Erzeugnisse GmbH und den persönlich betroffenen verantwortlichen Mitarbeiter. Die in diesem Verfahrenskomplex ergangenen Bußgeldbescheide gegen die Alfred Ritter GmbH & Co. KG und die Haribo GmbH & Co. KG sind rechtskräftig; der Mars GmbH war – wie berichtet (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 56) – ein Bußgeld in Anwendung der Bonusregelung erlassen worden.

Im Verfahrenskomplex „Konditionenvereinigung“ (Informationsaustausch über die Verhandlungen mit Einzelhändlern und über beabsichtigte Listenpreiserhöhungen) betraf die Abgabe die Verfahren gegen die Bahlsen GmbH & Co. KG, die CFP Brands Süßwarenhandels GmbH & Co. KG, die Griesson de Beukelaer GmbH & Co. KG, die Feodora Chocolate GmbH & Co. KG, den Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V. (BDSI) sowie deren verantwortliche Mitarbeiter. Gegen den BDSI war im Juni 2014 in Ergänzung zu den gegen die beteiligten Süßwarenhersteller erlassenen Bußgeldbe-

scheiden ein Bußgeld verhängt worden, weil dieser den wettbewerbswidrigen Informationsaustausch förderte. Der Informationsaustausch fand zwar auf Sitzungen der rechtlich selbständigen Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e.V. statt. De facto erfüllte die Konditionenvereinigung jedoch die Funktion eines Arbeitskreises des BDSI und wurde von den Sitzungsteilnehmern auch als solcher wahrgenommen. Verantwortliche des BDSI organisierten die Sitzungen und nutzten hierzu dessen Ressourcen. Die im Verfahrenskomplex „Konditionenvereinigung“ ergangenen Bußgeldbescheide gegen die Alfred Ritter GmbH & Co. KG, die Katjes Fassin GmbH + Co. KG, die Piasten GmbH & Co. KG, die Storck GmbH & Co. KG sowie die Zentis GmbH & Co. KG sind rechtskräftig.

hh) Herstellung verschiedener Konsumgüter

Dem Einspruch der Nestlé Deutschland AG gegen den im März 2013 ergangenen Bußgeldbescheid wegen des Vorwurfs der Beteiligung an einem wettbewerbswidrigen Informationsaustausch wurde im Berichtszeitraum nicht abgeholfen (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 57). Das Kartellordnungswidrigkeitenverfahren wurde daraufhin im Frühjahr 2015 zur Prüfung und Vorlage an das Oberlandesgericht Düsseldorf gemäß § 69 Abs. 3 OWiG an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben.

ii) Fernsehbirerpreise und Kölsch-Biere

Das Bundeskartellamt hat Anfang 2014 Bußgelder i.H.v. insgesamt rund 338 Mio. Euro wegen verbotener Preisabsprachen bei Flaschen- und Fassbier gegen elf Brauereien, einen Verband sowie 14 persönlich Verantwortliche verhängt (siehe auch Pressemitteilungen vom 13. Januar 2014 und vom 2. April 2014 sowie Fallbericht vom 2. April 2014). Das Verfahren war im Frühjahr 2012 auf der Grundlage eines Bonusantrages der Anheuser-Busch InBev Germany Holding GmbH (AB InBev) eingeleitet worden.

Die geahndeten Absprachen betrafen zum einen eine Preiserhöhung für Fassbier zum Herbst 2006. Hierauf einigten sich zunächst die Brauereien Bitburger, Krombacher, Veltins und Warsteiner im Rahmen multilateraler und bilateraler Kontakte. Auf einer Ausschuss-Sitzung des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Brauereien e.V. (Brauereiverband NRW), an dem auch Vertreter der Brauereien AB InBev, Veltins und Warsteiner teilnahmen, tauschten sich dann die dort anwesenden Brauerei-Vertreter (neben den Vertretern der genannten Brauereien waren dies ausschließlich Vertreter von Regionalbrauereien aus Nordrhein-Westfalen) über eine Preiserhöhung mit dem Ergebnis aus, dass die Erhöhung mindestens fünf bis sechs Euro pro Hektoliter betragen müsse und zum Herbst 2006 erfolgen solle. Bis Ende November 2006 kam es in Deutschland zu einer fast flächendeckenden Preiserhöhung bei Fassbier. Zum anderen kamen im März 2007 Vertreter der Brauereien AB InBev, Bitburger, Carlsberg, Radeberger, Veltins und Warsteiner überein, eine Preiserhöhung vorzunehmen, wenn Krombacher als

Marktführer mitginge, was einige Zeit später auch erfolgte. Die Bierpreiserhöhung sollte der Höhe nach tendenziell einen Euro für ein Referenzgebinde (24 x 0,33 l bzw. 20 x 0,5 l) betragen. Darüber hinaus gab es zahlreiche weitere bilaterale Kontakte. Auf einer Ausschuss-Sitzung des Brauereiverbandes NRW Anfang September 2007 – wiederum unter Beteiligung von Vertretern der Brauereien AB InBev, Veltins und Warsteiner – wurde ebenfalls über die Preiserhöhung informiert und diskutiert. In der Folge kam es in Deutschland wiederum zu einer fast flächendeckenden Preiserhöhung bei Flaschen- und Fassbier.

Gegen AB InBev wurde aufgrund des frühzeitigen Bonusantrages des Unternehmens kein Bußgeld verhängt. Im weiteren Verfahrensverlauf entschlossen sich auch Bitburger, Krombacher, Veltins und Warsteiner zur Kooperation mit dem Bundeskartellamt. Diese vier Unternehmen sowie zusätzlich die Privat-Brauerei Ernst Barre GmbH und die in diesen Unternehmen beschäftigten persönlich Betroffenen, haben jeweils einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) zugestimmt. Die entsprechenden Bußgeldbescheide sind inzwischen rechtskräftig. Die übrigen sechs nebenbetroffenen Unternehmen und sieben persönlich Betroffenen sowie der Brauereiverband NRW haben mittlerweile jeweils Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt, über den das Oberlandesgericht Düsseldorf zu entscheiden hat. Das Verfahren wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2015 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben.

In einem weiteren Bußgeldverfahren des Bundeskartellamtes wegen des Verdachts auf Absprachen zwischen verschiedenen Kölsch-Brauereien hat das Bundeskartellamt seine Ermittlungen gegen die Unternehmen und persönlich Verantwortlichen im April 2014 aus Ermessensgründen eingestellt. Nach Durchsuchungen im Dezember 2011, war parallel zu dem nun abgeschlossenen Verfahren wegen bundesweiter und regionaler Preisabsprachen von Premium-Brauereien und regionalen Brauereien mit Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen, dem Verdacht von Preisabsprachen auf lokaler Ebene unter Kölsch-Brauereien nachgegangen worden (siehe auch Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 56 f.). Es konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, inwieweit neben bundesweiten und regionalen Absprachen auch lokale Preisabsprachen unter Kölsch-Brauereien getroffen wurden. Gegenstand des Verfahrens war zudem der Austausch zwischen den Wettbewerbern über den jeweiligen Bierausstoß. Diese ebenfalls wettbewerblich bedenkliche Praxis wurde zwischenzeitlich beendet.

c) Zertifizierung – Initiative Tierwohl

Mit der gemeinsamen Initiative Tierwohl wollen die Landwirtschaft, die Fleischwirtschaft und der Lebensmitteleinzelhandel konkrete Anforderungen an die Nutztierhaltung stellen und deren Umsetzung durch Zahlung eines „Tierwohlzuschusses“ finanzieren. Auf der Grundlage erster Unterlagen sowie eines Gesprächs mit Vertretern des die Initiative koordinierenden Zertifizierungsunternehmens QS Qualität und Sicherheit GmbH, hat das Bundeskartell-

amt den Initiatoren am 27. August 2014 die wesentlichen Eckpunkte für eine kartellrechtskonforme Ausgestaltung und Umsetzung der Initiative mitgeteilt. Die Eckpunkte betreffen zum einen die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien und freiwilligen Zugangs für die betroffenen Unternehmen. Zum anderen muss jeder landwirtschaftliche Betrieb entscheiden können, welcher qualifizierte Zertifizierer die Umsetzung der Maßnahmen in den beteiligten Betrieben kontrolliert. Auch ist sicherzustellen, dass zwischen den beteiligten Marktstufen und zwischen den auf einer Marktstufe tätigen Unternehmen keine wettbewerbsrelevanten Informationen ausgetauscht werden. Für den Fall von Hinweisen auf mögliche Kartellrechtsverstöße in der Umsetzung der Initiative hat sich das Bundeskartellamt ein entsprechendes Eingreifen ausdrücklich vorbehalten.

II. Lebensmittelhandel

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt seine umfassende Untersuchung der Strukturen und des Beschaffungsverhaltens im Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland abgeschlossen und die Ergebnisse veröffentlicht. Mit der Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel (Darstellung und Analyse der Strukturen und des Beschaffungsverhaltens auf den Märkten des Lebensmitteleinzelhandels in Deutschland vom September 2014) hat das Bundeskartellamt eine robuste Tatsachengrundlage und ein verbessertes Prüfraster für die eigene Fallpraxis in der Fusionskontrolle und der Missbrauchsaufsicht sowie die weitere Diskussion um das Thema Nachfragemacht vorgelegt. Erste Ergebnisse wurden im Berichtszeitraum bereits im Missbrauchsverfahren gegen die EDEKA Zentrale AG & Co. KG (EDEKA) wegen der Forderung von „Hochzeitsrabatten“ und in der Prüfung des Zusammenschlussvorhabens EDEKA/Tengelmann verwertet.

Ebenso hat die Europäische Kommission eine Sektoruntersuchung im Lebensmitteleinzelhandel durchgeführt. Die Auftragsstudie behandelt jedoch nicht die Wettbewerbsbedingungen auf den Beschaffungsmärkten des Lebensmitteleinzelhandels, sondern adressiert die Frage, welche Auswirkungen der Konzentrationsgrad des Lebensmitteleinzelhandels und der Lebensmittelindustrie in verschiedenen europäischen Ländern auf die Produktinnovation und die Produktauswahl für den Endkunden hat. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass es keine signifikanten Einschränkungen bei Innovationen und Produktauswahl in Volkswirtschaften mit mittelfokussierter Handelsstruktur gibt. In ihrem Bericht zu den Ergebnissen der Untersuchung hat die Europäische Kommission bislang keine direkten Handlungsempfehlungen abgeleitet. Stellungnahmen konnten bis Ende 2014 abgegeben werden. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und Diskussionen mit den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten wird die Europäische Kommission im Rahmen eines „Follow up“ einzelne Aspekte des Berichts noch einmal vertiefen.

Wie schon im vorherigen Berichtszeitraum hat sich der Konzentrationsprozess im Lebensmitteleinzelhandel fortgesetzt. Auch bestärkt durch die Ergebnisse der Sektoruntersuchung ist das Bundeskartellamt bemüht, durch eine konsequente Fusionskontrolle ein „Kippen“ dieses hochkonzentrierten Marktes zu verhindern. Vor diesem Hintergrund sind Marktzutritte ausländischer Handelsunternehmen bzw. die Expansion kleinerer Handelsunternehmen zu begrüßen. So führt der Marktzutritt der schweizerischen Migros-Gruppe, die Anfang 2013 über die Genossenschaft Migros Zürich das Handelsgeschäft der tegut-Gruppe mit etwa 290 Einzelhandelsfilialen im mitteldeutschen Raum übernommen hat, regional zu Wettbewerbsimpulsen gegenüber den etablierten großen deutschen Handelsunternehmen. Ebenso ist das Handelsunternehmen Bunting nach der Übernahme von Jibi und Coma im Oktober 2014 nunmehr mit über 500 Standorten vorwiegend im nordwestdeutschen Raum tätig.

Ein Anwendungsfall in der Missbrauchsaufsicht, bei dem die Nachfragemacht eines Unternehmens eine entscheidende Rolle spielt, sind Verfahren wegen des Verstoßes gegen das sog. Anzapfverbot, also der Forderung von Vorteilen ohne sachlich gerechtfertigten Grund. Dieses zeigte sich in der kartellrechtlichen Praxis vor allem in der Forderung eines Lebensmitteleinzelhändlers gegenüber seinen Lieferanten, nach einem Zusammenschluss im Lebensmitteleinzelhandel sog. „Hochzeitsrabatte“ zu zahlen.

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt ein Verfahren gegen EDEKA wegen der im Jahr 2009 im Zuge der „Sonderverhandlungen“ nach Übernahme der Discountschiene „Plus“ gegenüber vier Herstellern von Sektor erhobenen Konditionenforderungen geführt.

Kartellrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden sind harte Verhandlungen zwischen Herstellern und Händlern im Lebensmitteleinzelhandel. Dies gilt auch dann, wenn sich die mengen- und umsatzbezogenen Strukturvorteile großer, nachfragestarker Handelsunternehmen in den Verhandlungen mit den Lieferanten niederschlagen. Darüber hinaus jedoch schränkt das sog. Anzapfverbot – wie auch die übrigen Missbrauchsvorschriften des GWB – die unternehmerische Handlungsfreiheit marktbeherrschender oder marktstarker Unternehmen ein. Die Vorschrift stellt insofern ein Korrektiv zur Machtposition der betreffenden Unternehmen und damit eine Ausnahme von der Regel dar. Ein Verstoß gegen das Anzapfverbot liegt allerdings erst dann vor, wenn – zusätzlich zur Erfüllung der Normadressateneigenschaft – ohne sachlich gerechtfertigten Grund ein Vorteil gefordert wird. In diesen Fällen ist nach dem Willen des Gesetzgebers der Eingriff der Wettbewerbsbehörde erforderlich.

Dass eine Abgrenzung zwischen zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von marktstarken Handelsunternehmen bei der Beschaffung ihrer Waren in der bestehenden Marktsituation erforderlich ist, zeigt auch die aktuelle politische Diskussion über die Definition von unfairen Handelspraktiken auf nationaler und europäischer Ebene.

Bereits im November 2011 hat eine EU-Expertenplattform für B2B-Vertragspraktiken Grundsätze und Beispiele für faire und unfaire Praktiken in den vertikalen Beziehungen entlang der Lebensmittelversorgungskette formuliert, die inzwischen von verschiedenen europäischen Hersteller- und Handelsverbänden bzw. Unternehmen aus diesen Marktstufen unterzeichnet wurden. In der Beispielliste werden als unfaire Praktiken u.a. außervertragliche einseitige und rückwirkende Änderungen von Preisen, die unbillige Übertragung unternehmerischer Risiken, unverhältnismäßige Listungsgebühren oder auch die Forderung sachlich nicht gerechtfertigter Vorteile in Verbindung mit Auslistungsandrohung genannt. Auch im Grünbuch der Europäischen Kommission vom 31. Januar 2013 (Grünbuch über unlautere Handelspraktiken in der B2B-Lieferkette für Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel in Europa, COM (2013) 37) werden entsprechende „Arten unlauterer Handelspraktiken“ definiert.

Die allgemeinen Grundsätze über „unfair practices“ sind allerdings aus sich heraus nicht immer geeignet, die Bandbreite missbräuchlichen Verhaltens für die Verhandlungen zwischen Handel und Lieferanten ausreichend konkret abzustecken. Es ist daher Aufgabe der Wettbewerbsbehörden, für konkrete Fallkonstellationen festzustellen, ob bzw. wo die Grenze des kartellrechtlich zulässigen Verhaltens überschritten wurde. Allerdings kann in einem komplexen und individuellen Einzelfall nur ein Teil der möglichen Fallkonstellationen missbräuchlichen Verhaltens erfasst werden. Die konsequente Anwendung der Missbrauchsaufsicht auf klare Verstöße ist jedoch weiterhin notwendig, sachgerecht und zielführend.

Im Bereich der Kartellverfolgung stand – wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum – die Prüfung vertikaler Preisbindungen im Mittelpunkt.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Fusionskontrolle

Aufgrund der ohnehin hohen Konzentration im deutschen Lebensmitteleinzelhandel und der starken Verflechtung der Partner in den Einkaufskooperationen unter Beteiligung marktführender Handelsunternehmen hatte das Bundeskartellamt im Jahr 2012 eine beabsichtigte Beschaffungskoooperation zwischen der REWE Group und dem Einzelhandelsunternehmen Wasgau nach § 1, Artikel 101 AEUV kritisch beurteilt (Tätigkeitsbericht 2010/11, S. 59).

Die REWE Group und die Wasgau AG haben ihr Vorhaben einer gemeinsamen Beschaffungskoooperation aufgrund des Widerstands von Seiten des Bundeskartellamtes aufgegeben. Allerdings haben sich die Gesellschafter der Wasgau später zum Verkauf des Unternehmens an die REWE Group entschlossen. Diese Mehrheitsbeteiligung der REWE Group an der Wasgau Food Beteiligungs GmbH hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. Auf den betroffenen regionalen Absatzmärkten des Lebensmitteleinzelhandels lagen die Untersagungsvoraussetzungen aufgrund der ebenfalls starken Stellung von EDEKA nicht vor. Hintergrund für die Untersagung der Koopera-

tion und die Freigabe der Fusion sind die vom Gesetzgeber festgeschriebenen unterschiedlich hohen Schwellen für eine Untersagung. Während eine Kooperation zwischen Wettbewerbern bereits bei einer spürbaren Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den beteiligten Unternehmen untersagt werden kann, bedurfte es für die Untersagung einer Fusion bis zur 8. GWB-Novelle der Feststellung der Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Seit Inkrafttreten der Novelle bedarf es nunmehr einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch einen Zusammenschluss mit dem Regelbeispiel der Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.

Die J. Bunting Beteiligungs AG (Bunting) hat im Berichtszeitraum durch mehrere Übernahmen kleinerer Wettbewerber ihre Marktstellung als regionaler Lebensmitteleinzelhändler im nordwestdeutschen Raum gestärkt. Das Bundeskartellamt hat die Übernahme von 33 Minipreis-Standorten, von 88 Jibi-Standorten sowie von 26 Coma-Standorten jeweils im Vorprüfverfahren genehmigt. Auf fast allen betroffenen Regionalmärkten ist EDEKA der mit Abstand führende Lebensmitteleinzelhändler.

Das Bundeskartellamt hat im Frühjahr 2015 der EDEKA den beabsichtigten Erwerb von 451 Kaiser's Tengelmann Filialen untersagt. Das Ausscheiden von Kaiser's Tengelmann als unabhängigem Einzelhandelsunternehmen und die Übernahme des Filialnetzes durch EDEKA hätte zu einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen auf zahlreichen ohnehin stark konzentrierten Regionalmärkten und Stadtbezirken im Großraum Berlin, in München und Oberbayern sowie in Nordrhein-Westfalen geführt. Auch bei der Beschaffung insbesondere von Markenartikeln wäre der Vorsprung der Spitzengruppe bestehend aus EDEKA, REWE und der Schwarz-Gruppe mit Kaufland und Lidl gegenüber ihren Wettbewerbern weiter gestiegen, da den Herstellern eine der wenigen verbleibenden Absatzalternativen außerhalb dieser Gruppe weggebrochen wäre.

Absatzseitig geht das Bundeskartellamt auch in diesem Verfahren in sachlicher Hinsicht weiterhin von einem einheitlichen Sortimentsmarkt aus, welcher sämtliche Vertriebslinien des Lebensmitteleinzelhandels vom Vollsortimenter bis zum Hard-Discount umfasst. Dass die unterschiedlichen Vertriebslinien innerhalb dieses Marktes in einem unterschiedlich stark ausgeprägten Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen, wurde in diesem Fall auch auf Basis von datengestützten Analysen erneut belegt. Neben einer Analyse von Kundenbons sowie von Produktüberschneidungen wurde eine sog. Eventanalyse durchgeführt, die die Umsatzreaktion verschiedener Formate (Vollsortiment sowie Discount) auf die Eröffnung und Schließung anderer Filialen misst.

In räumlicher Hinsicht hat das Bundeskartellamt die konkreten Ausweichalternativen der Verbraucher vor Ort berücksichtigt. In Städten mit einer Einwohnerzahl oberhalb von 500.000 Menschen wurde neben der Marktraumbetrachtung auch eine Stadtbezirksbetrachtung durchgeführt. Dort wo die Stadtbezirke vergleichsweise großräumig sind, wurde zur Plausibilisierung der ermittelten

Marktstrukturen zusätzlich eine Ortsteilanalyse durchgeführt. Einer räumlich vertieften Analyse wurden in diesem Zusammenhang neben Berlin und München auch Düsseldorf und Essen unterzogen.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass Kaiser's Tengelmann in den betroffenen Regionalmärkten mit Marktanteilen zwischen 10 und knapp 30 Prozent eine wichtige Wettbewerbskraft ist und über ein – für den potenziellen Erwerber – sehr wertvolles Standortnetz verfügt. Die umfangreichen Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben gezeigt, dass die geplante Übernahme zu einer erheblichen Verringerung des Wettbewerbsdrucks auf die EDEKA führen würde, und zwar auch in Märkten, in denen die EDEKA nach dem Zusammenschluss zwar über eine bedeutende Marktstellung verfügt, allerdings nicht sie, sondern der enge Wettbewerber REWE marktführend ist. Die Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf die Beteiligte EDEKA als auch auf die nicht am Zusammenschluss beteiligte REWE waren im Rahmen des seit 2013 geltenden Untersagungskriteriums zu berücksichtigen. Diese stellt – anders als der klassische Fall der Einzelmarktbeherrschung – auf die erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs ab („SIEC“). In vielen Stadtteilen der Metropolen Berlin, München und Düsseldorf sowie einigen Markträumen in Oberbayern und NRW ist Kaiser's Tengelmann aufgrund der ausgeprägten wettbewerbliehen Nähe der Vertriebskonzepte der stärkste Wettbewerber von EDEKA und REWE, sodass dessen Ausscheiden die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher erheblich reduzieren würde.

Einer vertieften Überprüfung unterzogen hat das Bundeskartellamt in diesem Zusammenhang nur solche Märkte, die sowohl eine hohe Konzentration als auch einen signifikanten zusammenschlussbedingten Zuwachs aufweisen. Aufgegriffen wurden vor allem solche Märkte, in denen es im Vollsortiment eine Konzentration von drei auf zwei gab. Zudem haben die Ermittlungen ergeben, dass gerade in Innenstädten erhebliche Marktzutrittschranken in Form von restriktiven baurechtlichen Genehmigungsvorschriften bestehen, welche den Ausbau der Marktpresenz von aktuellen und potenziellen Wettbewerbern erheblich erschweren.

Beschaffungsseitig stützt das Bundeskartellamt die Untersagung auf elf Beschaffungsmärkte. Diese reichen von konventioneller Frischmilch über Schokoladenwaren bis hin zu Schaumwein und Tiefkühlpizza. In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass mit der im Jahr 2014 abgeschlossenen Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel eine robuste Tatsachengrundlage zur Beurteilung derartiger Fälle vorliegt. Je nach Beschaffungsmarkt erzielte die EDEKA bundesweit zwischen 20 und 35 Prozent Marktanteil, auf das Zielunternehmen entfallen weitere zwei bis fünf Prozent. Bei regionalen Lieferanten um Berlin oder München fiel dieser Anteil teilweise höher aus. Der Zusammenschluss verstärkt nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Spitzengruppe bei der Beschaffung von Markenartikeln, welche aus EDEKA, der REWE sowie der Schwarz-Gruppe besteht. Ihr gemeinsamer bundesweiter Marktanteil bei der Beschaffung von

Markenartikeln beträgt in allen elf die Untersagung stützenden Beschaffungsmärkten mindestens 40 Prozent der Gesamtnachfrage einschließlich aller alternativen Vertriebskanälen, in einigen Beschaffungsmärkten liegt der gemeinsame Marktanteil dieser drei Nachfrager noch deutlich höher. Der Zusammenschluss hätte zur Übernahme eines der wenigen von der Spitzengruppe in der Beschaffung unabhängigen Wettbewerbers und Inhaber eines für den Kundenzugang wichtigen Netzes insbesondere in städtischen Ballungsräumen geführt.

Da EDEKA und Kaiser's Tengelmann über eine hohe Überschneidungsquote bei den nachgefragten Artikeln und Herstellern verfügen, wäre den Lieferanten auf den betroffenen Märkten eine wichtige Absatzalternative zu den führenden Nachfragern EDEKA, REWE und der Schwarz-Gruppe weggefallen.

Die strukturell bedingte Verbesserung der Beschaffungskosten der EDEKA als großen Abnehmer stellt angesichts ihrer hohen Bedeutung (die Beschaffungskosten machen etwa 70 Prozent der Gesamtkosten eines Lebensmitteleinzelhändlers aus) einen bedeutenden Kostenvorteil der EDEKA gegenüber ihren kleineren Wettbewerbern dar.

Schon in der Vergangenheit hat die EDEKA bewiesen, dass sie in der Lage ist, ihre Größenvorteile auch durch die Forderung von nach Auffassung des Bundeskartellamtes missbräuchlichen Sonderkonditionen zu Lasten der Lieferanten und der kleineren Wettbewerber auszunutzen (vgl. Ausführungen zum Anzapfverbot).

Bereits in der Abmahnung hatte das Bundeskartellamt gegenüber EDEKA und Tengelmann deutlich gemacht, dass rund 100 Standorte von Kaiser's Tengelmann nicht von einer Untersagung erfasst wären und übernommen werden könnten. Aufgrund der darauffolgenden Stellungnahme der Beteiligten hat das Bundeskartellamt u. a. zusätzlich die filialisierten Biomärkte in seine Marktbetrachtung einbezogen, wodurch die Übernahme von weiteren rund 70 Standorten und damit von insgesamt rund einem Drittel aller Standorte möglich gewesen wäre.

Ungeachtet dessen haben EDEKA und Tengelmann ihrerseits in zwei Schritten lediglich den Verzicht auf insgesamt ca. 90 Standorte in Berlin und Bayern angeboten, so dass EDEKA insgesamt etwa 350 Standorte erworben hätte. Bei der Auswahl dieser Standorte haben die Beteiligten die zuvor seitens des Bundeskartellamtes formulierten Maßstäbe und Voraussetzungen für ein tragfähiges Zusageangebot jedoch nicht berücksichtigt. Die Zusammenschlussbeteiligten hatten vor allem die Veräußerung von solchen Standorten an Dritte angeboten, die den kritischen Marktanteilszuwachs von EDEKA kaum reduziert hätten oder die EDEKA ohne Weiteres hätte übernehmen können, weil in den betroffenen lokalen Märkten überhaupt keine Gefahr für den Wettbewerb durch die Fusion bestand. Auch einzelne bereits geschlossene bzw. kurz vor der Schließung stehende Standorte wurden im Rahmen der Zusagen zum Verkauf an Dritte angeboten. Dies war nicht ausreichend, um die wettbewerbliehen Probleme des Vorhabens zu beseitigen.

Bereits im Vorfeld der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens hatten EDEKA und Tengelmann konkrete Maßnahmen zur gemeinsamen Warenbeschaffung und Warenverrechnung, zu Veränderungen bei Teilen des Filialnetzes, Lagern und Fleischwerken sowie damit zusammenhängende personelle Maßnahmen vereinbart. Das Bundeskartellamt hat dies als Vollzugshandlung gewertet. EDEKA und Tengelmann sollten – wie im System der präventiven Fusionskontrolle vorgesehen – solange als eigenständige Wettbewerber am Markt agieren, solange keine Freigabe vorliegt. Daher wurden diese Vorabmaßnahmen während des Verfahrens im Wege der einstweiligen Anordnung, gestützt auf § 60 Nr. 1 bzw. § 32a sowie materiell auf § 41 Abs. 1 bzw. § 1, Artikel 101 AEUV, untersagt. Aufgrund der Entscheidung des Bundeskartellamtes über das Fusionsvorhaben ist die einstweilige Anordnung gegenstandslos geworden. Die Maßgabe an die Unternehmen, die genannten Maßnahmen zu unterlassen, ist nun aber Teil der Untersagungsentscheidung. Die Zusammenschlussbeteiligten haben am 29. April 2015 einen Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis nach § 42 gestellt.

b) Kartellverfolgung – Vertikale Preisbindung

Seit Anfang 2010 ermittelt das Bundeskartellamt gegen zahlreiche Konsumgüterhersteller und Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen wegen des Verdachts wettbewerbswidriger vertikaler Preisabsprachen sowie möglicher unzulässiger Nachteilszufügungen bzw. Vorteilsgewährungen (siehe Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 72 f.). Ausgangspunkt waren Durchsuchungen bei Unternehmen betreffend die Warengruppen Süßwaren, Kaffee und Tiernahrung. Später wurden aufgrund von Zufallsfunden bei den Durchsuchungen bzw. auf Basis von Hinweisen aus Kooperationsbeiträgen betroffener Unternehmen weitere Verfahren betreffend die Warengruppen Bier, Körperpflegemittel und Babynahrung/-kosmetik eingeleitet (zu weiteren Einzelheiten über die Ermittlungen und zur Relevanz von Hub & Spoke-Kartellen siehe Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 59 f.). Soweit es in fünf Fällen zu gerichtlichen Verfahren über die vom Bundeskartellamt sichergestellten IT-Beweismittel gekommen war, wurden Beschlagnahmeanordnungen vom Amtsgericht Bonn und vom Landgericht Bonn erteilt. Des Weiteren wurden im Berichtszeitraum und auch noch in den Wochen danach zahlreiche Anhörungsschreiben an Markenhersteller und Unternehmen des Lebensmittelhandels versandt und zwischenzeitlich erste Bescheide im Wege einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (Settlement) erlassen. Einige wenige Anhörungen stehen noch aus. Im Wesentlichen geht es um den Vorwurf, dass die betroffenen Hersteller und Händler oftmals über mehrere Jahre hinweg die Ladenverkaufspreise bekannter Markenprodukte miteinander abgesprochen haben. Die Verfahren gegen die persönlich Betroffenen wurden aus Ermessensgründen eingestellt. Insofern ist dieser Beteiligtenkreis abgeschichtet und die Verfolgung auf die nebenbetroffenen Unternehmen konzentriert worden. Eine Reihe von Verfahren gegen Nebenbetroffene wurden ebenfalls aus Zweckmäßigkeitser-

wägungen eingestellt, um die Ermittlungen bei klaren und eindeutigen Verstößen beschleunigt zu Ende zu führen. Die letzten Verfahrensabschlüsse im Vertikalfall werden zum Jahreswechsel 2015/16 erwartet.

c) Missbrauchsaufsicht

In dem im Jahr 2009 eingeleiteten Missbrauchsverfahren gegen EDEKA wegen der Forderung von „Hochzeitsrabatten“ hat das Bundeskartellamt am 3. Juli 2014 festgestellt, dass EDEKA gegen das Verbot der Forderung von Vorteilen ohne sachlich gerechtfertigten Grund gegenüber abhängigen Unternehmen („Anzapfverbot“) verstoßen hat. EDEKA hatte nach Übernahme der Plus-Märkte von Tengelmann (Tätigkeitsbericht 2007/08, S. 123) gegenüber zahlreichen Lieferanten verschiedene Sonderkonditionen gefordert. Grundlage der Entscheidung des Bundeskartellamtes waren die Erkenntnisse aus den umfangreichen Asservaten der Durchsuchung der EDEKA-Zentrale im April 2009 (Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 72) sowie aus der Befragung von beispielhaft ausgewählten Lieferanten. Am 24. Juli 2013 wurde EDEKA die vorläufige rechtliche Einschätzung des Bundeskartellamtes übersandt. EDEKA sowie die Beigeladenen REWE und der Markenverband haben hierzu Stellung genommen. Das Bundeskartellamt hat in diesem Verfahren sowohl die Frage der Abhängigkeit eines Lieferanten als auch die Abgrenzung unzulässiger Forderungen intensiv geprüft und misst dem Verfahren dementsprechend eine grundsätzliche Bedeutung bei.

Insbesondere in einer Situation, in der die nachfragestarken, großen Handelsunternehmen gegenüber ihren kleineren Wettbewerbern ohnehin erhebliche Vorteile bei der Beschaffung ihrer Waren haben, birgt die Forderung von zusätzlichen Sonderkonditionen ohne entsprechende Gegenleistungen sowohl für die betroffenen Lieferanten als auch die kleineren Handelsunternehmen erhebliche Nachteile. Die Entscheidung macht deutlich, dass insbesondere eine Kombination von rückwirkenden Forderungen, dem Herausgreifen von besseren Einzelkonditionen im Wege des „Rosinenpickens“ sowie eine pauschale und unbegründete Forderung von erheblichen Sonderzahlungen gegen das sog. Anzapfverbot verstößt. In diesem Pilotverfahren wurden derartige Praktiken erstmals einer vertieften Missbrauchskontrolle unterzogen. Die Entscheidung wird daher – falls sie rechtskräftig wird – eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben und der Branche künftig Orientierung bieten. EDEKA hat gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt (vgl. Pressemitteilung vom 3. Juli 2014 und Fallbericht vom 28. August 2014, B2-58/09).

d) Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel

Im Rahmen der im Jahr 2011 eingeleiteten Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel hat das Bundeskartellamt im September 2014 einen Abschlussbericht veröffentlicht (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 61, Abschlussbericht Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel vom Sep-

tember 2014 und Pressemitteilung vom 24. September 2014).

Die Ergebnisse der Sektoruntersuchung liefern ein umfassendes Bild über die Marktstrukturen und -bedingungen des Lebensmitteleinzelhandels in Deutschland.

Durch die Konzentrationsentwicklungen der letzten Jahre wird der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland heute im Wesentlichen durch die vier führenden bundesweit tätigen Unternehmen EDEKA, REWE, Schwarz-Gruppe (Lidl und Kaufland) und Aldi geprägt. Metro folgt mit erheblichem Abstand. Ein Vergleich der Lebensmitteleinzelhändler anhand wichtiger überregionaler Strukturfaktoren (Umsätze, Gesamtverkaufsfläche, Standortdichte, Kundenreichweite, Vertriebsachsenkonzepte, Handelsmarkenangebot und Eigenproduktion usw.) hat bei einer nationalen Betrachtungsweise die Dominanz dieser Spitzengruppe bestätigt. Von signifikanter Bedeutung sind darüber hinaus noch Lebensmitteleinzelhändler, die regional eine besondere Bedeutung haben.

Trotz einer leichten Angleichung im Angebot ist im Lebensmitteleinzelhandel nach den Ergebnissen der Sektoruntersuchung nach wie vor ein abgestuftes Wettbewerbsverhältnis zwischen den gängigen Vertriebsformaten Vollsortiment, Softdiscount und Harddiscount festzustellen, das sich aus den Unterschieden im Hinblick auf die Sortimentsbreite und -tiefe, die Warenpräsentation und Verkaufsflächen ableiten lässt. Dennoch ist das Bundeskartellamt weiterhin der Auffassung, dass die Unterschiede in den Vertriebskonzepten zwar bei der wettbewerblichen Beurteilung von Fällen zu berücksichtigen, jedoch aufgrund der verbleibenden Wettbewerbsbeziehungen zwischen den Formaten keine nach Formaten getrennten sachlich relevanten Märkte abzugrenzen sind.

Da die Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels ihre Nachfrage überwiegend in Einkaufskooperationen miteinander bündeln, hat das Bundeskartellamt diese Kooperationen sowohl in Einzelfällen als auch in der Sektoruntersuchung einer vertieften Analyse unterzogen. Danach weisen die in den letzten Jahren geschlossenen Einkaufskooperationen unter Beteiligung der beiden großen Handelsunternehmen EDEKA und REWE gegenüber früheren Kooperationen eine neue Qualität auf. Sie sind in der Regel langfristig angelegt und gehen über die reine Bündelung von Beschaffungsvolumina weit hinaus. So beinhalten sie häufig die Übernahme der Handelsmarken des großen Partners, eine (teilweise) Angleichung der Sortimente, (einseitige) Gebietsschutzvereinbarungen und sind strukturell abgesichert. Hierzu gehören Beteiligungen, Minderheitsbeteiligungen, Vorkaufsrechte sowie Call- und Put-Optionen, die sicherstellen, dass im Falle einer Veräußerung der große Partner ein erstes Zugriffsrecht auf den kleinen Partner hat. Dieser Effekt der „neuen Generation“ von Kooperationen unter Beteiligung eines großen Lebensmitteleinzelhändlers hat sich auch in der ökonomischen Analyse von Verhandlungsergebnissen auf den Beschaffungsmärkten gezeigt. Insbesondere die kleinen Kooperationspartner profitieren im Hinblick auf die Beschaffungskonditionen von einer Kooperation mit den großen Wettbewerbern. Hingegen besteht das

Hauptinteresse des großen Partners an einer Kooperation vor allem darin, sich einen langfristigen und umfassenden Zugriff auf einen der wenigen verbleibenden kleineren Wettbewerber zu sichern.

In Bezug auf die Analyse der Beschaffungsmärkte hat das Bundeskartellamt in der Sektoruntersuchung einen mehrstufigen Ansatz verfolgt. Dieser beinhaltet u.a. eine umfassende Analyse von sieben einzelnen, gezielt ausgewählten Beschaffungsmärkten. Die daraus hervorgehenden Ermittlungsergebnisse zeigen auf, dass zwar jeder der untersuchten Beschaffungsmärkte marktspezifische Besonderheiten aufweist, dass aber über diese Unterschiede hinaus wichtige marktübergreifende allgemeine Aussagen über die Wettbewerbsverhältnisse auf den verschiedenen Beschaffungsmärkten des Lebensmitteleinzelhandels in Deutschland getroffen werden können. So stellt der Lebensmitteleinzelhandel in allen untersuchten Beschaffungsmärkten den weitaus bedeutendsten Absatzkanal für die Hersteller von Lebensmitteln dar, während die alternativen Vertriebswege nur eine geringe Bedeutung haben. Je nach untersuchtem Beschaffungsmarkt liegt der Anteil des Absatzkanals Lebensmitteleinzelhandel zwischen 65 und 90 Prozent des Gesamtumsatzes in einem Markt. Die Spitzengruppe der führenden Lebensmitteleinzelhändler vereint über alle Beschaffungsmärkte hinweg und unabhängig davon, ob Handelsmarken und Herstellermarken zusammen oder getrennt betrachtet werden, den Großteil der Gesamtnachfrage in einem Beschaffungsmarkt in allen Vertriebsachsen einschließlich des Exportes auf sich. Werden allein die Nachfragevolumina in der Vertriebsachse Lebensmitteleinzelhandel betrachtet, so machen die Unternehmen EDEKA, REWE, Aldi und die Schwarz-Gruppe gemeinsam ca. 85 Prozent der gesamten Beschaffungsvolumina im Bereich Food und Non-Food aus. Auch auf Herstellerseite vereint eine Spitzengruppe von jeweils höchstens vier Unternehmen unterschiedlicher Größe in allen untersuchten Beschaffungsmärkten den wesentlichen Teil des Angebots auf sich. Die Mitglieder dieser Spitzengruppe haben sich ganz überwiegend auf die Belieferung von Kunden aus dem Bereich Lebensmitteleinzelhandel spezialisiert und erwirtschaften einen großen Teil ihres Umsatzes mit diesen wenigen Kunden. Die Spezialisierung der (zunehmend konzentrierten) Anbieterseite kann die Beschaffungsalternativen der Händler verringern, gleichzeitig sind die alternativen Absatzmöglichkeiten der Hersteller jenseits der großen Lebensmitteleinzelhändler auf nahezu allen Märkten gering. Die Wirkung dieser Konzentrationsprozesse auf die Verhandlungsergebnisse kann also nur in der Zusammenschau beider Faktoren abgeschätzt werden.

Die ebenfalls in der Sektoruntersuchung durchgeführte detaillierte ökonomische Analyse konkreter Verhandlungsergebnisse bei der Beschaffung im deutschen Lebensmitteleinzelhandel wurde mithilfe einer geschichteten Stichprobe (stratified sampling) von 250 Markenartikeln durchgeführt. Diese vom Bundeskartellamt gezogene Stichprobe ist hinsichtlich der (aggregierten) Warengruppen und der verschiedenen Ausprägungen der „Wettbewerberheblichkeit“ eines Artikels repräsentativ. Ausgewertet wurden rund 3100 bilaterale Vereinbarungen mit

33 Mio. Angaben von 180 Herstellern und 30 Handelsunternehmen. Im Ergebnis konnte zum einen festgestellt werden, dass die Beschaffungsmenge einen maßgeblichen Einfluss auf die verhandelten Konditionen hat. Die empirische Untersuchung hat damit insgesamt – erwartungsgemäß – bestätigt, dass sich hohe Abnahmemengen bei der Aushandlung von Konditionen zwischen Handel und Industrie vorteilhaft für die Handelsseite auswirken. Der empirische Nachweis einer solchen Annahme war in der Vergangenheit von den deutschen Gerichten in Entscheidungen mit Bezug zur Nachfragemacht verlangt worden. Ebenfalls nicht überraschend ist, dass ein Hersteller bei Verhandlungen über einen bekannten und vom Kunden im Sortiment des Handelsunternehmens erwarteten Markenartikel, bei dem das Handelsunternehmen im Falle einer Auslistung überproportionale Umsatzrückgänge erwartet, bessere Konditionen erzielen kann. Die Ursache hierfür ist, dass die Herstellerunternehmen in diesen Fällen den Absatzerfolg ihres Produktes nutzen können, um in den Verhandlungen mit dem Handel Drohpunkte zu setzen. Bei der Interpretation ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur wenige Artikel das Potenzial besitzen, als sog. „must-have-Artikel“ klassifiziert zu werden. In Bezug auf die Wirkungen von Handelsmarken auf die Verhandlungsergebnisse zeigte die ökonomische Analyse unterschiedliche Wirkungen auf: Handelsmarken können einerseits die Herstellermarken „unter Druck setzen“, sie können aber auch Resultat komplexer Preisdifferenzierungsstrategien sein, die aus einer gemeinsamen Sortiments- und Preisarchitektur von Herstellern und Handel resultieren. Welche Wirkungen Handelsmarken auf die Konditionen von Herstellermarken entfalten, ist ferner auch davon abhängig, ob derselbe Hersteller neben der Herstellermarke auch Handelsmarken im selben Segment und gegebenenfalls für denselben Händler anbietet.

III. Drogerie- und Kosmetikartikel

1. Kartellverfolgung

Das Verfahren gegen Markenhersteller von Drogerieartikeln (Tätigkeitsbericht 2007/08, S. 75, Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 80, Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 62, sowie Fallbericht vom 14. Juni 2013, B11-17/06) wegen der Beteiligung an einem wettbewerbsbeschränkenden Informationsaustausch auf Sitzungen des Arbeitskreises „Körperpflege-, Wasch- und Reinigungsmittel“ (KWR) des Markenverbandes e.V., ist im April 2014 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben und von dort im Juli 2014 dem Oberlandesgericht Düsseldorf vorgelegt worden. Zuvor hatten die Procter & Gamble GmbH, die Gillette Gruppe Deutschland GmbH & Co. oHG, die Glaxo-SmithKline Consumer Healthcare GmbH & Co. KG sowie die Erdal-Rex GmbH die Einsprüche gegen ihre Bußgeldbescheide zurückgenommen, sodass nur noch über die Einsprüche der L'Oréal Deutschland GmbH und des Markenverbandes e.V. zu entscheiden ist.

Das Kartellverfahren gegen Luxuskosmetikhersteller wegen eines wettbewerbsbeschränkenden Marktinformationssystems (vgl. Tätigkeitsbericht 2007/08, S. 75, und

Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 80) hat sechs Jahre nach Verhängung der Bußgelder durch das Bundeskartellamt seinen gerichtlichen Abschluss gefunden. Kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlung teilte der Vorsitzende des zuständigen Kartellsenates des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit, dass auf Basis des vom Bundeskartellamt festgestellten Kartellverstoßes die vom Amt verhängten Bußgelder zu niedrig sein dürften. Daraufhin nahmen im Mai 2014 das letzte verbliebene Unternehmen sowie zwei verantwortliche Personen ihre Einsprüche zurück. Damit endete ein Pilotverfahren zum Thema Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern (vgl. Fallbericht vom 16. September 2014, B11-24/05).

2. Vertikale Vereinbarungen

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum die Settlement-Verhandlungen mit der WALA Heilmittel GmbH (WALA) abgeschlossen und gegen das Unternehmen sowie verantwortliche Mitarbeiter des Unternehmens Geldbußen i.H.v. insgesamt rund 6,5 Mio. Euro wegen vertikaler Preisbindung verhängt (vgl. Pressemitteilung vom 31. Juli 2013). Die Ermittlungen haben ergeben, dass WALA bereits spätestens seit 2003 mit verschiedenen Maßnahmen die Einhaltung der von WALA ausgesprochenen Preisempfehlungen für Produkte der Marke Dr. Hauschka durchgesetzt hat. WALA kontrollierte durch den Außendienst die Verkaufspreise bei Fachhändlern und verhängte in Fällen der Unterschreitung Liefer sperren. Ab Sommer 2007 führte WALA ein selektives Vertriebssystem ein. Dabei wurden Abschluss und Aufrechterhaltung des Depotvertrages von der Einhaltung der empfohlenen Preise abhängig gemacht. Im Rahmen des Settlements verpflichtete sich WALA auch, den Depotvertrag zu überarbeiten und kartellrechtskonform auszugestalten. Das Bundeskartellamt hat die Überarbeitung des Depotvertrages im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens begleitet und dabei auf die Änderung kartellrechtlich problematischer Regelungen hingewirkt. Dies betraf insbesondere Vorschriften im Hinblick auf den Zugang zum Vertriebssystem und den Vertrieb von Produkten der Marke Dr. Hauschka über das Internet.

IV. Textilien und Schuhe

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

In der Bekleidungsbranche sowie in den Bereichen Heimtextilien, Lederwaren und Taschen standen im Berichtszeitraum erneut vertikale Beschränkungen im Fokus der Tätigkeit. Es sind zum einen zahlreiche Beschwerden von Einzelhändlern gegen Markenhersteller wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Verbot vertikaler Preisbindungen eingegangen. Betroffen sind eine breite Palette insbesondere höherwertiger Produkte aus den Bereichen Bekleidung, Teppiche, Outdoor-Artikel und Lederwaren. Nachdem im letzten Berichtszeitraum hauptsächlich Beschwerden von Einzelhändlern eingingen, die auch über das Internet verkaufen wollten, gibt es zunehmend Anzeichen, dass auch im Bereich des stationären Handels Druck durch Lieferanten ausgeübt wird, damit die UVP

(unverbindliche Preisempfehlungen) eingehalten werden. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum die Geschäftsräume eines Bekleidungslieferanten wegen Preisbindungsverdachts und Behinderung des Internet-handels durchsucht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zum anderen hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum erneut Beschwerden von Einzelhändlern gegen die selektiven Vertriebssysteme verschiedener Schuh- und Bekleidungshersteller erhalten. In diesem Bereich wurden zwei Pilotverfahren geführt, in denen sich das Bundeskartellamt insbesondere mit Beschränkungen des Handels auf Online-Plattformen befasst hat.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Fusionskontrolle

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Runners Point Warenhandelsgesellschaft mbH (Runners Point) durch die Foot Locker Inc. im Vorprüfverfahren freigegeben. Durch die Übernahme des Filialnetzes und der Online-Shops von Runners Point kam es zwar auf einigen Regionalmärkten für den Einzelhandel mit Sportschuhen und sportlichen Freizeitschuhen zu bedeutsamen Marktanteilsadditionen. Auf diesen wie auf den jeweils benachbarten Regionalmärkten waren aber weitere große Wettbewerber mit bedeutender Marktposition vertreten.

b) Selektive Vertriebssysteme

Im vorangegangenen Berichtszeitraum hatte das Bundeskartellamt aufgrund von Beschwerden ein Verfahren gegen den Sportartikelhersteller adidas AG wegen Beschränkungen des Online-Handels, u.a. in Form eines Verbots des Verkaufs über Drittplattformen eröffnet. Nach umfangreichen Ermittlungen ist das Bundeskartellamt zu der vorläufigen Auffassung gelangt, dass die betroffenen Regelungen nicht mit Artikel 101 AEUV und § 1 im Einklang stehen. Im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung hat die adidas AG eine Neufassung ihrer E-Commerce-Bedingungen vorgelegt, in der das Verkaufsverbot über Online-Marktplätze komplett entfallen ist. Es wurde außerdem klargestellt, dass es allen autorisierten Händlern freisteht, adidas-Markenbegriffe als Suchwort bei der Suchmaschinenwerbung, wie z.B. Google AdWords, zu verwenden. Die wettbewerbsrechtlichen Bedenken konnten somit ausgeräumt werden. Die neuen Regelungen wurden im Juli 2014 in Kraft gesetzt (vgl. Pressemitteilung vom 2. Juli 2014 und Fallbericht vom 19. August 2014, B3-137/12).

Am 28. April 2014 hat das Bundeskartellamt das selektive Vertriebssystem der ASICS Deutschland GmbH wegen Verstoßes gegen Artikel 101 Abs. 1 AEUV, § 1 abgemahnt (siehe auch Pressemitteilung vom 28. April 2014). Das Vertriebssystem, das u.a. den Vertrieb von Laufschuhen regelt, ist von diesen Verbotsregelungen nicht gemäß Artikel 2 Abs. 1 Vertikal-GVO bzw. § 2 Abs. 2 i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 Vertikal-GVO freigestellt, weil es nach vorläufiger Prüfung Kernbeschränkungen i.S.d. Artikels 4 Vertikal-GVO enthält. Demnach stellen sowohl das Ver-

bot des Verkaufs über Online-Marktplätze als auch das Verbot der Unterstützung von Preisvergleichsmaschinen und das Verbot der Nutzung der Hersteller-Marke auf Internetseiten Dritter, namentlich bei bezahlter Suchmaschinenwerbung wie z.B. Google AdWords, schon jeweils für sich betrachtet einen Verstoß gegen Artikel 4 Buchst. c Vertikal-GVO dar. Maßgeblich ist insoweit, dass es sich um Per-se-Verbote handelt, die unabhängig von der konkreten qualitativen Ausgestaltung des Online-Marktplatzes, der Preisvergleichsmaschine oder der Suchmaschinenwerbung eingreifen. Darüber hinaus begründen diese drei Verbote kumulativ betrachtet für viele Händler ein De-facto-Internetverbot. Des Weiteren sieht das Bundeskartellamt die erhebliche Ausdifferenzierung des Vertriebssystems in über 20 Händlerkategorien kritisch, denen ein teilweise unterschiedliches Produktsortiment zugeordnet wird. Da die Händler an dieses sog. Produkt-Mapping auch bei Lieferungen an andere zugelassene Händler gebunden sind, liegt nach vorläufiger Auffassung eine bezweckte Beschränkung von Querlieferungen innerhalb des Selektivvertriebs i.S.d. Artikels 4 Buchst. d Vertikal-GVO vor. Es ist beabsichtigt, der ASICS Deutschland GmbH die Praktizierung ihres Vertriebssystems in dieser oder ähnlicher Ausgestaltung in Deutschland zu untersagen. Hilfsweise beabsichtigt ist der Entzug des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung in Bezug auf das Verbot des Verkaufs über Online-Marktplätze wegen negativer kumulativer Effekte, die sich aufgrund vergleichbarer Regelungen in den selektiven Vertriebssystemen anderer großer Laufschuhhersteller ergeben. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Neben den Fällen, in denen Beschränkungen des Internetvertriebs im Vordergrund standen, hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum auch verschiedene Beschwerden von Händlern über unmittelbare Preisvorgaben durch Hersteller in Verbindung mit der Androhung oder Durchsetzung von Lieferstopps erhalten. Die Beschwerden betrafen u.a. auch den Bereich Reisegepäck. In Einzelfällen konnte das Bundeskartellamt den Beschwerden nachgehen, da die Händler konkrete Beweise für die Preisbindung vorgelegt haben. In anderen Fällen waren die vorgelegten Hinweise – zum Teil auch aufgrund der geschilderten Sorge der Händler vor Repressionen – noch nicht hinreichend belastbar.

V. Möbel und Polster

1. Matratzen – Vertikale Preisbindung

Im August 2011 hatte das Bundeskartellamt fünf Hersteller von Markenmatratzen, zwei Einkaufsverbände sowie einen Online-Händler wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen über die Einhaltung bestimmter Mindestpreise beim Wiederverkauf von Matratzen und Rahmen durchsucht. Des Weiteren bestand der Verdacht, dass Markenhersteller und auch Einkaufsverbände Händlern Nachteile, insbesondere in Form von Lieferverzögerungen, Konditionenkürzungen, Liefersperren etc., angedroht bzw. zugefügt oder Vorteile versprochen bzw. gewährt haben, um sie zur Einhaltung bestimmter

Mindestpreise beim Wiederverkauf von Matratzen und Rahmen zu veranlassen (§ 21 Abs. 2).

Nach Auswertung der Asservate wurden die Verfahren gegen einen Matratzenhersteller, die beiden Einkaufsverbände sowie den Online-Händler aus Zweckmäßigkeits-erwägungen eingestellt.

Gegen die Recticel Schlafkomfort GmbH (Recticel) wurde im August 2014 eine Geldbuße wegen vertikaler Preisbindung der Einzelhändler beim Vertrieb ihrer Produkte i.H.v. 8,2 Mio. Euro verhängt. Von Juli 2005 bis Dezember 2009 hatten Verantwortliche der Recticel mit ihren Händlern vereinbart, dass diese bestimmte strategische Schlaraffia-Produkte grundsätzlich nicht unter den vom Hersteller vorgegebenen Verkaufspreisen anbieten. Die Preisbindungen erfolgten im Rahmen von Gesprächen mit freien Einzelhändlern oder Einkaufskooperationen der Händler über die Einhaltung der Mindestverkaufspreise sowie durch Schreiben an Einzelhändler, in denen auf die Einhaltung der Mindestverkaufspreise hingewiesen oder um die Einhaltung der Mindestpreise gebeten wurde. Grundsätzlich bestand zwischen Hersteller und Händlern die Übereinkunft, dass die vorgegebenen Mindestverkaufspreise für die strategischen Produkte eingehalten werden. Wichen dennoch einzelne Händler von den Vorgaben ab und beschwerten sich andere Händler darüber, so wurde wiederholt das Gespräch mit den abweichenden Händlern gesucht, um diese zu einer Preiserhöhung zu bewegen, wobei vielfach ein Einverständnis über den Wiederverkaufspreis erzielt werden konnte. Dies galt sowohl für den stationären als auch für den Online-Handel, wobei auf letzterem ein besonderes Augenmerk lag, da ab dem Jahr 2005 Schlaraffia-Produkte immer stärker über das Internet vertrieben wurden. Als Reaktion auf zunehmende Umsätze im Internetvertrieb wurde ausgewählten Online-Händlern das Angebot gemacht, als sog. „autorisierter Schlaraffia-Online-Händler“ weiterhin mit dem Logo und den Daten der Recticel im Internet werben zu dürfen, wenn sie die vorgegebenen Mindestverkaufspreise bei den strategischen Produktlinien nicht unterschritten. Verstöße sollten aufgegriffen werden, z.B. in Einzelfällen durch die Sperrung des Händlers bei Google-AdWords oder die Sperrung des Händlers bei eBay im Rahmen der Anwendung des eBay-Markenschutzprogramms wegen unerlaubter Nutzung der Herstellerdaten (vgl. Pressemitteilung vom 22. August 2014).

Am 6. Februar 2015 wurde auch gegen die Metzeler Schaum GmbH (Metzeler) eine Geldbuße i.H.v. 3,38 Mio. Euro wegen vertikaler Preisbindung beim Vertrieb ihrer Produkte verhängt. Die Preisvereinbarungen mit den Einzelhändlern bezogen sich insbesondere auf anstehende Werbemaßnahmen. Vertriebsmitarbeiter von Metzeler hatten von Anfang 2007 bis Juli 2011 wiederholt im Vorfeld solcher Maßnahmen Händler und Vertreter von Einkaufskooperationen in schriftlicher und mündlicher Form darauf hingewiesen, dass es sich bei den von Metzeler vorgegebenen Verkaufspreisen um Festpreise ohne Rabattspielraum handele. Bei Abweichungen von den vorgegebenen Verkaufspreisen unternahm das Unternehmen

erfolgreich Bemühungen, die abweichenden Händler dazu zu bewegen, die Verkaufspreise in Zukunft wieder „richtig“ zu bewerben (vgl. Pressemitteilung vom 6. Februar 2015).

Die Verfahren gegen zwei weitere Matratzenhersteller dauern noch an.

2. Marken- und Outdoormöbel – Vertikale Preisbindung

Im Juni 2014 hat das Bundeskartellamt Hersteller von Marken- und Outdoormöbeln sowie zwei Möbelhändler wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen über die Einhaltung von unverbindlichen Preisempfehlungen bzw. bestimmter Mindestpreise beim Weiterverkauf an Endabnehmer durchsucht. Auch besteht der Verdacht, dass die Markenhersteller Händlern Nachteile, insbesondere in Form von Konditionenkürzungen, Liefer sperren etc., angedroht bzw. zugefügt oder Vorteile versprochen bzw. gewährt haben, um sie zur Einhaltung der unverbindlichen Preisempfehlung bzw. bestimmter Mindestpreise zu veranlassen. Die Verfahren dauerten zum Abschluss dieses Berichts noch an.

3. Möbelhandel

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Im deutschen Möbeleinzelhandel, der auch weiterhin sehr stark durch den stationären Möbelfachhandel geprägt und zum größten Teil in Einkaufskooperationen organisiert ist, hat sich die Marktkonzentration weiter verstärkt.

Daneben ist in den vergangenen Jahren der überregionale Online-Möbelhandel weiter gewachsen. Der Anteil des Online-Handels ist aber noch immer gering, auch wenn fast alle Möbelhändler bzw. -gruppen, wie z.B. XXXLutz und Krieger/Höfner, zwischenzeitlich über eigene Online-Shops vertreiben. Ausgeschlossen hiervon sind in hohem Maße jedoch Markenmöbel. Bei Markenmöbeln und im Besonderen bei hochpreisigen und Designer-Markenmöbeln wächst in Reaktion auf die zunehmende Bedeutung des Online-Handels die Tendenz, dass die jeweiligen Hersteller selektive Vertriebssysteme einführen. Je nach Ausgestaltung können damit erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen einher gehen, wie z.B. durch die Vorgabe überzogener Mindestumsatzmengen, Doppelpreissysteme, Verbot der Nutzung von Online-Marktplätzen und Preissuchportalen. Zudem ist zu beobachten, dass über differenzierte Formen von Druckausübung auf Handelspartner Einfluss auf die Einhaltung der unverbindlichen Preisempfehlung der Markenhersteller genommen wird.

b) Fusionskontrolle

Einer vertieften fusionskontrollrechtlichen Prüfung unterzogen wurde im Berichtszeitraum insbesondere die Gründung der gemeinsamen Möbelhandels-gesellschaft, Möbelzentrum Pforzheim, durch die XXXLutz-Gruppe und die EH Einrichtungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH

& Co. KG. Maßgeblich für die Freigabe des Vorhabens war hier die Tatsache, dass das Möbelzentrum Pforzheim auch bei einer Untersagung aufgrund des internen Wachstums der XXXLutz-Gruppe in gleicher Weise den Marktzutritt erreicht hätte, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Schließung des durch die EH Einrichtungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG betriebenen Möbelzentrums Birkenfeld in einer absehbaren Zeit geführt hätte.

Einer vertieften Prüfung unterlagen auch die Erwerbsvorgänge in Bezug auf Möbel Kranz und Möbelstadt Rück GmbH & Co. KG sowie von Möbel Kröger durch die XXXLutz-Gruppe, die im Ergebnis freigegeben wurden, da auf den betroffenen regionalen Märkten die Ermittlungsergebnisse auf Basis der tatsächlich erhobenen Kundenströme nach PLZ bzw. PLZ-Bereichen eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs und insbesondere die Entstehung von Marktbeherrschung nicht erwarten ließen.

Eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs, insbesondere die Entstehung von Marktbeherrschung, konnte auch verneint werden im Fall des Erwerbs von Möbel-Mahler Siebenlehn durch die Krieger/Höffner-Gruppe, auch wenn diesem Erwerb ein erhebliches Konzentrationspotenzial auf den betroffenen regionalen Märkten Dresden und entsprechendem Umland, Chemnitz und Freiberg mit entsprechendem Umland innewohnte. Freigegeben wurde auch der Erwerb des Möbelparks Sachsenwald durch die Tessner-Gruppe, der im Wesentlichen den südöstlichen Teil von Hamburg sowie den PLZ-Bereich 21450 bis 21529 betraf.

VI. Forstwirtschaft und Holzgewerbe – Gemeinsame Rundholzvermarktung

Das Bundeskartellamt prüft weiterhin die gebündelte Rundholzvermarktung des Landes Baden-Württemberg (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 63 f.). Mit einem Abschluss des Verfahrens ist voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2015 zu rechnen. Die Ermittlungen bei sämtlichen in Baden-Württemberg ansässigen Sägewerksbetrieben, der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg und selbstvermarktenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen seit November 2013 haben ergeben, dass das Land Baden-Württemberg durch die waldbesitzartübergreifende Bündelung des Nadelstammholzes in Baden-Württemberg einen Marktanteil von 55 bis 65 Prozent erreicht. Dabei macht der Verkauf des eigenen Nadelstammholzes aus dem Staatswald einen Marktanteil von ca. 15 bis 25 Prozent aus. Der restliche Marktanteil von 35 bis 45 Prozent entsteht durch die Verkaufskooperationen des Landes mit Kommunen und privaten Waldbesitzern. Der gemeinsame Holzverkauf bezweckt und bewirkt damit nach vorläufiger Beurteilung eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. Artikels 101 AEUV und § 1.

Die spürbare Wettbewerbsbeschränkung wird dadurch verstärkt, dass das Land Baden-Württemberg für einen Großteil der Privat- und Körperschaftswaldbesitzer auch die zur Holzvermarktung gehörenden, vermarktungsnahen,

den eigentlichen Holzverkauf vorbereitenden Dienstleistungen insbesondere des Auszeichnens des zu fällenden Holzes sowie die Aufnahme in die Holzliste und die abwickelnden Dienstleistungen der Fakturierung und Abrechnung übernimmt (Holzvermarktung im weiteren Sinne).

Auf der Grundlage der Ermittlungen greift der Arbeitsgemeinschaftsgedanke gemäß § 1 nur bei Waldbesitzern mit einer Waldfläche von weniger als 20 ha.

Die waldbesitzartübergreifende gemeinsame Nadelstammholzvermarktung durch das Land ist nach vorläufiger Beurteilung nicht nach Artikel 101 AEUV, § 2 freigestellt, soweit das Land Nadelstammholz für Körperschafts- und Privatwaldbesitzer mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha vermarktet.

Zur Abwendung einer Untersagungsentscheidung nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Artikel 101 AEUV und § 1 hatte das Land Baden-Württemberg ursprünglich Verpflichtungszusagen vorgelegt. Diese wurden aber nach Vorlage des Entscheidungsentwurfs zur Bindenderklärung nach § 32b zurückgezogen. Das Bundeskartellamt beabsichtigt, das Untersagungsverfahren fortzusetzen (vgl. Pressemitteilung vom 26. Januar 2015).

VII. Papier

1. Fusionskontrolle

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben des österreichischen Papierherstellers Brigl & Bergmeister GmbH, zwei Papierfabriken am Standort Uetersen bei Hamburg von der Stora Enso-Gruppe zu übernehmen, abgemahnt. Daraufhin ist die Anmeldung des Vorhabens im Oktober 2014 zurückgenommen worden. Der Fall betraf die Produktion von nassfestem Etikettenpapier, das speziell für Etiketten auf Mehrwegflaschen benötigt wird. Das Bundeskartellamt hat sich intensiv u.a. mit der Frage der Produktionsumstellungsflexibilität beschäftigt. Im Ergebnis hätte der Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs durch nichtkoordinierte Effekte geführt, da Stora Enso der engste Wettbewerber des Erwerbers ist und erhebliche Marktmacht entstanden wäre (vgl. Fallbericht vom 23. Februar 2015, B6-78/14). Im Januar 2015 hat das Bundeskartellamt den Erwerb von Stora Enso Uetersen durch die Perusa-Gruppe freigegeben. Die Perusa-Gruppe ist nicht im Bereich der Produktion von nassfestem Etikettenpapier tätig.

2. Kartellverfolgung – Kartellabsprachen bei Tapeten

Das Bundeskartellamt hat im Dezember 2013 und im Februar 2014 gegen vier Hersteller von Tapeten, deren Verantwortliche und ihren Verband Geldbußen i.H.v. insgesamt rund 17 Mio. Euro wegen Absprachen von Preiserhöhungen zum 1. März 2006 und zum 1. Januar 2008 verhängt. Es handelt sich um die A.S. Création Tapeten AG (A.S. Création), Marburger Tapetenfabrik J.B. Schaefer GmbH & Co. KG (Marburger), Erismann & Cie. GmbH, Pickhardt + Siebert GmbH (P+S, Beteiligung

nur an der Absprache zum 1. Januar 2008) sowie den Verband der Deutschen Tapetenindustrie e.V. (VDT), dem nur die Beteiligung an der Absprache zum 1. März 2006 zur Last gelegt wurde. Eingeleitet worden war das Verfahren mit einer Durchsuchung im November 2010 in Folge eines Kronzeugenantrags der Tapetenfabrik Gebr. Rasch GmbH & Co. KG (Rasch), gegen die in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes keine Geldbuße verhängt wurde (Pressemitteilung vom 25. Februar 2014, Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 88).

A.S. Création und Marburger, deren Verantwortliche sowie der VDT haben gegen die an sie gerichteten Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt.

VIII. Erze, Steine, Erden

1. Kalkstein – Fusionskontrolle

Nachdem die Anmeldung des Unternehmens Rheinkalk, das Kalksteinwerk in Warstein zu erwerben, nach Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben worden war (Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 64), wurde der Erwerb dieses Kalksteinwerks zusammen mit dem Kalkwerk Sanssouci in Balve durch die Heidelberg Cement AG in der ersten Phase freigegeben.

2. Dienstleistungen für den Bergbau – Kartellverfolgung

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum wegen Preis- bzw. Submissionsabsprachen Bußgelder in einer Gesamthöhe von 17,4 Mio. Euro gegen fünf Anbieter von Bergbauspezialarbeiten verhängt (siehe Pressemitteilung vom 28. August 2014).

Die Absprachen betrafen zwei verschiedene Sachverhalte: Zum einen die Ausschreibung der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) zu dem Projekt „Grubennebenräume“ betreffend Umbauarbeiten in dem ehemaligen Salzbergwerk „Schacht Konrad“; zum anderen eine größere Zahl von Ausschreibungen der RAG Deutsche Steinkohle AG (RAG) betreffend Aufträge für Bergbauspezialarbeiten in den drei Steinkohlebergwerken Auguste Victoria, Ibbenbüren und Prosper Haniel. Während an der Absprache zur Ausschreibung des Projektes „Grubennebenräume/Schacht Konrad“ alle sechs betroffenen Unternehmen beteiligt waren, waren in die Absprachen von Ausschreibungen im Bereich des Steinkohlebergbaus nur drei dieser Unternehmen involviert.

Die Ausschreibungen der DBE zum Projekt „Grubennebenräume/Schacht Konrad“ sind Teil der bereits in den Jahren seit 2007 begonnenen Umrüstung des ehemaligen Eisenerzbergwerkes „Schacht Konrad“ bei Salzgitter zu einem Endlager für schwach radioaktive Abfälle. Im Rahmen dieses Projekts, das u.a. die Errichtung von Einlagekammern umfasst, war für Anfang 2011 die Vergabe mehrerer Lose betreffend unterschiedliche Bergbauspezialarbeiten vorgesehen. Das von der DBE ausgeschriebene Auftragsvolumen belief sich auf insgesamt rund 110 Mio. Euro. Wegen des Umfangs und der Komplexität der ein-

zelnen Lose schlossen sich die sechs genannten Unternehmen zu drei 50:50-Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften zusammen. In der Angebotsphase der Ausschreibung, im Zeitraum von Oktober 2010 bis Februar 2011, wurde die Aufteilung von fünf der ausgeschriebenen Lose zwischen den drei qualifizierten Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften sowie die Angebotspreise für die einzelnen Lose abgesprochen. Die drei Bietergemeinschaften gaben in der Folge ihre Gebote entsprechend der Absprache ab.

Vor dem Hintergrund einer schwierigen Marktlage und der Insolvenz eines großen deutschen Anbieters im Jahr 2007, fand im Januar 2008 ein Treffen von Wettbewerbern aus dem Bereich Bergbauspezialarbeiten in einem Hotel in Gladbeck statt. An diesem Treffen nahmen drei der betroffenen Unternehmen teil. Unter den Teilnehmern bestand ein Konsens dahingehend, dass man einen (erneuten) Preiskampf unter den Anbietern um Aufträge von Bergbauspezialarbeiten für Steinkohlebergwerke der RAG verhindern wollte. Um dies zu gewährleisten, wurde eine Grundabsprache getroffen, sich bei Aufträgen dieses Nachfragers abzusprechen. Zwischen den Wettbewerbern wurden auch Quoten an den zu vergebenden Aufträgen vereinbart. Daraufhin wurden in der Folgezeit, bis November 2012, insgesamt über 30 Projekte bzw. Ausschreibungen mit einem Netto-Ausschreibungsvolumen von insgesamt ca. 80 Mio. Euro abgesprochen.

Im Rahmen der Bußgeldfestsetzung wurde mildernd berücksichtigt, dass alle sechs betroffenen Unternehmen in dem Verfahren nach der Bonusregelung mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben. Mit allen fünf bebußten Unternehmen wurde eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt, was sich zusätzlich bußgeldmildernd auswirkte. Dem Unternehmen, das in diesem Verfahren als Kronzeuge auftrat, wurde die Buße erlassen. Die Bußgelder sind rechtskräftig. Gegen die verantwortlichen natürlichen Personen ermittelt die zuständige Staatsanwaltschaft.

IX. Bauindustrie und Baustoffe

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Die Erfassung, Analyse und Beseitigung von kartellrechtswidrigen Unternehmensverflechtungen und Verhaltensweisen in der Bauindustrie bleiben ein Schwerpunkt der Kartellrechtspraxis (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 65). Das Bundeskartellamt hat die in den vorhergehenden Tätigkeitsberichten dargestellten Untersuchungen im Bereich Walzasphalt mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts im September 2012 beendet (vgl. bereits Tätigkeitsbericht 2008/09, S. 75, Anlage zum Tätigkeitsbericht 2008/09, Abschlussbericht Walzasphalt vom September 2012 und Pressemitteilung vom 1. Oktober 2012). In der Folge hat es Verfahren zur Entflechtung von problematischen Walzasphalt-Gemeinschaftsunternehmen durchgeführt und diese größtenteils Ende 2014 abgeschlossen. Im November 2013 wurde die umfassende Untersuchung des Transportbetonsektors eingeleitet. Neben den Unternehmensverflechtungen liegt hier ein weiterer Schwer-

punkt der Analyse auf der Bedeutung vertikaler Integration zwischen Zement- und Transportbetonproduzenten.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Sektoruntersuchungen, Fusionskontrolle und Auflösung von Gemeinschaftsunternehmen

aa) Walzasphalt

Aufgrund der Ergebnisse der Sektoruntersuchung Walzasphalt (siehe auch Anlage zum Abschlussbericht Walzasphalt vom September 2012 und Pressemitteilung vom 1. Oktober 2012) hat das Bundeskartellamt im Anschluss insgesamt 104 Verwaltungsverfahren zur bundesweiten Entflechtung kartellrechtswidriger Gemeinschaftsunternehmen und weiterer wettbewerbsdämpfender Vereinbarungen eingeleitet. Diese Verfahren konnten Ende 2014 praktisch umfassend abgeschlossen werden, mit dem Ergebnis der kartellrechtskonformen Auflösung von ca. 72 bis 80 Gemeinschaftsunternehmen. Weitere 20 bis 25 Verfahren wurden mangels feststellbarem Kartellrechtsverstoß oder aufgrund von Wechselwirkungen anderer Entflechtungsmaßnahmen eingestellt (Bericht über die Entflechtung von Gemeinschaftsunternehmen im Walzasphaltsektor vom Januar 2015). Die Prüfung der vorgelegten Entflechtungspläne erfolgte nach § 1 und bei fusionskontrollrechtlicher Anmeldepflicht zusätzlich nach § 36. Sämtliche Fusionsfälle des Sektors in den letzten beiden Jahren im Asphaltbereich beruhten auf Entflechtungen. Die zunächst angemeldete teilweise Entflechtung des Gemeinschaftsunternehmens Südharz war Gegenstand paralleler Hauptprüfverfahren, wurde aufgrund kartell- und fusionsrechtlicher Bedenken neu strukturiert und anschließend freigegeben.

Aufgrund der sektorweiten Beseitigung problematischer Unternehmensstrukturen auf dem Walzasphaltmarkt sind heute, mit Ausnahme von ca. fünf noch nicht aufgelösten kartellrechtswidrigen Gemeinschaftsunternehmen, ausschließlich selbständige Einzelunternehmen sowie – nach den notwendigen Maßnahmen – unkritische Gemeinschaftsunternehmen tätig.

bb) Transportbeton

Bereits im November 2013 hat das Bundeskartellamt eine Untersuchung des Transportbetonsektors nach § 32e begonnen. Es bestehen Hinweise darauf, dass hier der Wettbewerb im Inland möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist.

Auf den Märkten für Transportbeton bestehen zahlreiche Gemeinschaftsunternehmen (GU) zwischen Wettbewerbern. Setzen mindestens zwei Gesellschafter eines GU ihre Tätigkeit auf demselben Markt wie das GU selbst fort, so spricht dies nach Auffassung des Bundesgerichtshofs im Regelfall für eine kartellrechtswidrige Zusammenarbeit (Beschluss vom 4. März 2008, Aktenzeichen: KVZ 55/07 – Nord-KS). Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass ein Teil der Transportbeton-GU vor dem

Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs gegen das Kartellrecht verstoßen könnte.

Weiterhin zeigte sich bei fusionskontrollrechtlichen Prüfungen ein bedeutendes Ausmaß an vertikaler Integration in der Branche, insbesondere zwischen Transportbetonunternehmen und Unternehmen, welche mit Zement oder aber auch mit Sand und Kies wesentliche Vorprodukte herstellen. Diese Unternehmen erhalten somit Kenntnis über einen bedeutenden Teil der Nachfrage (durch die Transportbetonunternehmen) sowie über die seitens der (Vorprodukt-)Konkurrenten geforderten Preise und avisierten Preisänderungen. Dies führt zu höherer Transparenz im Markt, die gerade in den hier gegebenen homogenen Gütermärkten eine Koordination der Marktteilnehmer begünstigt, die wiederum die Gefahr einer Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs erhöht.

Hinzu kommt, dass lange andauernde Kartelle, die in der Vergangenheit sowohl im Transportbeton- als auch im Zementmarkt aufgedeckt wurden, dokumentieren, dass Koordination in diesen Märkten nachhaltig möglich ist. Weiterhin könnte sich die Branche nach Einführung der zweiten Inlandsumsatzschwelle (§ 35 Abs. 2 Nr. 2) vom Bundeskartellamt unbemerkt weiter konsolidiert oder verflochten haben. Denn Zusammenschlüsse und somit auch Gründungen von GU unterliegen nur noch in Einzelfällen der Zusammenschlusskontrolle.

Schließlich deckte die bereits abgeschlossene Sektoruntersuchung eines weiteren Zweiges der Bauindustrie (Walzasphalt) bundesweit eine Vielzahl von kartellrechtswidrigen Verflechtungen zwischen zahlreichen Wettbewerbern in GU auf. Zudem existieren verschiedene Kooperations- bzw. Vermarktungsvereinbarungen.

Die Sektoruntersuchung soll zeigen, ob ein Eingreifen des Bundeskartellamtes im Rahmen verschiedener Einzelverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Kartellrecht geboten ist.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum Auskunftsbeschlüsse an mehr als 1000 verschiedene Unternehmen verschickt.

Nach vorläufiger Bereinigung der Datensätze sind dem Bundeskartellamt derzeit 634 rechtlich selbständige Unternehmen bekannt, die an einem oder mehreren Standorten Transportbeton mit eigenen Werken produzieren (sog. „Betreibergesellschaften“). Die Differenz zu der Anzahl der angeschriebenen Unternehmen erklärt sich neben zwischenzeitlichen Insolvenzen oder Verschmelzungen mit einer bedeutenden Anzahl von Zwischengesellschaften, die nicht selber Transportbeton herstellen, aber ihrerseits an Betreibergesellschaften beteiligt sind.

Nach vorläufigen Ergebnissen beläuft sich die Zahl der erfassten Transportbetonwerke in Deutschland auf 1873, die in 2012 ca. 51 Mio. m³ Transportbeton absetzten und dabei Umsätze i.H.v. ca. 3,4 Mrd. Euro erzielten.

Bei der derzeit andauernden Auswertung der Daten wird ein besonderes Augenmerk auf GU liegen.

Nach Abschluss der Auswertung wird das Bundeskartellamt einen Bericht veröffentlichen, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sektoruntersuchung dargestellt werden. Das methodische Vorgehen mit Blick auf die Typologisierung der GU wird sich dabei an der Sektoruntersuchung Walzasphalt orientieren.

Das Bundeskartellamt wird anschließend im Rahmen seines Ermessens entscheiden, ob und in welchen Konstellationen und Einzelfällen es Verfahren einleitet und ob die Verfahren als Bußgeldverfahren geführt werden oder als Verwaltungsverfahren, die in behördliche Anordnungen zum Abstellen etwaig kartellrechtswidriger Konstellationen gemäß § 32 ff. münden.

Im Berichtszeitraum bemühten sich einige vertikal integrierte Unternehmen um Entflechtung potenziell kartellrechtswidriger GU.

So wurden etwa Verflechtungen zwischen der HeidelbergCement AG (Heidelberg) und der Strabag SE im Raum Rhein-Nahe, im Hohenloher Land und im Raum Regensburg aufgelöst, indem sich die Strabag SE aus den GU zurückzog.

Auch wurden zahlreiche Verflechtungen zwischen der Heidelberg und der Schwenk Zement KG (Schwenk) aufgelöst. Teilweise übernahm Schwenk die Anteile von Heidelberg an vormals gemeinsamen Beteiligungen (so in den Räumen Mainfranken, Ravensburg im Südosten Baden-Württembergs sowie in Oberfranken), teilweise übernahm Heidelberg die Anteile von Schwenk an vormals gemeinsamen Beteiligungsunternehmen, so geschehen in den Räumen Franken, Vogtland, Reichenau sowie Hohenlohe/Main-Tauber.

Die Zusammenschlüsse wurden geprüft und soweit kontrollpflichtig freigegeben. Formell spielte für die Bejahung der Kontrollpflicht einiger der o.g. Zusammenschlüsse der mit der letzten Novelle eingeführte § 38 Abs. 5 Satz 3 eine Rolle. In materieller Hinsicht kam es im Raum Franken durch den Zusammenschluss zwar nicht zu einer spürbaren Beeinträchtigung wirksamen Wettbewerbs, wohl aber zu einer Arrondierung des östlich angrenzenden Gebiets, in dem Heidelberg über zahlreiche GU, u.a. mit der Sebald Zement GmbH (Sebald), eine starke Marktposition innehat.

Daher hätte die zunächst angemeldete Entflechtung zwischen Sebald und Heidelberg im Raum Franken durch Einbringung von Werken einiger Beteiligungsunternehmen von Sebald in die mit Heidelberg gemeinsam kontrollierte TBG Franken GmbH & Co. KG (TBG Franken) nach vorläufiger Einschätzung des Bundeskartellamtes zu einer spürbaren Beeinträchtigung wirksamen Wettbewerbs durch Verstärkung oder jedenfalls Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von Heidelberg im östlich an das GU TBG Franken angrenzenden Marktraum geführt, wo Heidelberg über Marktanteile von bis zu 70 Prozent verfügt. Nach Mitteilung dieser Bedenken wurde dieser Entflechtungskomplex zurückgenommen.

cc) Gemeinschaftsunternehmen – Baustoffe

Die Verfahren zur Entflechtung der Gemeinschaftsunternehmen Baustoffwerke Münster-Osnabrück (BMO), Xella Kalksandsteinwerk Griedel (Griedel) und Ruhrbaustoffwerke Castrop-Rauxel (Ruhrbaustoffwerke), die im vorangehenden Berichtszeitraum eröffnet wurden (Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 66), wurden fortgeführt. Das Bundeskartellamt hat den Beteiligten mehrfach Gelegenheit gegeben, den kartellrechtswidrigen Zustand einvernehmlich zu beenden. Diese Beendigung kann dadurch erfolgen, dass jeweils alle kooperativen Gesellschafter die Gesellschaft verlassen oder einer der Gesellschafter die Gesellschaft insgesamt übernimmt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

b) Kartellverfolgung

aa) Betonpflastersteine

Das Bundeskartellamt hat Mitte 2014 die Ermittlungen in dem Kartellordnungswidrigkeitenverfahren gegen Hersteller von Betonpflastersteinen abgeschlossen und weitere Bußgelder gegen 14 Unternehmen und 17 handelnde Personen wegen Preisabsprachen verhängt. Die Bußgelder belaufen sich auf insgesamt rund 6,2 Mio. Euro. Sie betreffen Preisabsprachen für Standard-Betonpflastersteine in der Marktregion Nordrhein-Westfalen und angrenzende Landkreise benachbarter Bundesländer im Zeitraum von Ende 2006 (bzw. Ende 2007) bis Anfang 2010 (siehe Pressemitteilung vom 11. September 2014).

Die betroffenen Unternehmen waren sämtlich Teilnehmer der sog. „Unternehmertreffen West bzw. Ost“ in Nordrhein-Westfalen, die ca. fünfmal jährlich stattfanden und die ein Bereichsgeschäftsführer des zuständigen Branchenverbandes organisierte und moderierte. Ferner nahmen die genannten Unternehmen an einem Marktinformationssystem „Betonpflastersteine“ teil, deren Ergebnisse in den Unternehmertreffen diskutiert wurden. Unter den Teilnehmern herrschte das gemeinsame Grundverständnis, dass man sich im Vertrieb von Standard-Betonpflastersteinen für den Straßen-, Garten- und Landschaftsbau gegenseitig keinen (aggressiven) Preiswettbewerb macht. Auf dieser Basis wurden zu den jeweils passenden Zeitpunkten für die Jahre 2007 (bzw. 2008) bis 2010 konkrete Größenordnungen von Preiserhöhungen untereinander vereinbart. Als Referenzprodukt fungierte bei den Preiserhöhungsdiskussionen regelmäßig der umsatzstarke Standardstein „8-er grau“.

Im Rahmen der Bußgeldfestsetzung wurde bezüglich fünf der bebußten Unternehmen mildernd berücksichtigt, dass diese in dem Verfahren nach der Bonusregelung mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben. Gegen ein Unternehmen wurde infolge des im Frühjahr 2010 gestellten Kronzeugenantrags in Anwendung der Bonusregelung kein Bußgeld verhängt. Ferner wurde mit der Mehrzahl der betroffenen Unternehmen eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt, was sich für diese (zusätzlich) bußgeldmildernd auswirkte. Unter den bebußten natürlichen Personen ist auch ein bei dem Branchenverband angestellter Bereichsgeschäftsführer. Die Basamentwerke Böcke GmbH, Betonwerk Lintel GmbH & Co. KG, Be-

tonwerk Münstermann GmbH, BVW Beton- und Verbundsteinwerke GmbH, Feiter Betonsteinwerk GmbH und die Gustav Siekmann GmbH & Co. KG sowie insgesamt acht verantwortlich Handelnde haben gegen ihren jeweiligen Bescheid Einspruch eingelegt. In den übrigen Fällen sind die Bußgelder rechtskräftig.

In dem Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Hersteller von Betonpflastersteinen hatte das Bundeskartellamt bereits im Jahr 2012 Bußgelder i.H.v. rund 2,3 Mio. Euro wegen Preisabsprachen betreffend andere Marktregionen rechtskräftig verhängt (vgl. dazu Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 66). Insgesamt summieren sich die in dem Gesamtverfahren „Betonpflastersteine“ verhängten Geldbußen auf rund 8,5 Mio. Euro.

bb) Mörtel

Im Bußgeldverfahren gegen Hersteller von Trockenmörtel und Putzen (Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 66, 67) wurde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Oktober 2012 (Aktenzeichen: V-1 Kart 1-6/12 (OWi)) durch die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und die beteiligten Unternehmen Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf bezüglich der Bußgeldhöhen gegen die Betroffenen als unbegründet verworfen, gegen die Nebenbetroffenen aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen (Entscheidung vom 3. Juni 2014, Aktenzeichen: KRB 46/13).

Die gegen die Handelskooperationen Eurobaustoff Handelsgesellschaft mbH & Co. KG und hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH & Co. KG (hagebau) erlassenen Bußgeldbescheide sind rechtskräftig. Nach Terminierung der mündlichen Verhandlung in der Sache durch das Oberlandesgericht Düsseldorf wurden die Einsprüche der Nebenbetroffenen und des persönlich Betroffenen der hagebau zurückgenommen.

cc) Trockenmörtel – Marktinformationssystem

Das Bundeskartellamt hat das anfänglich durch den Industrieverband WerkMörtel e.V. (IWM) initiierte und durch die MIS Marktstatistik und Informationssysteme GmbH (MIS) betriebene „Statistische Informationssystem der Trockenmörtelindustrie“ einer eingehenden Überprüfung unterzogen und dazu umfangreiche Marktermittlungen bei Herstellern von Trockenmörtel durchgeführt sowie alle durch MIS für 2010 und 2011 erhobenen und rückgemeldeten Daten erfasst und ausgewertet. Im Ergebnis der Ermittlungen zeigte sich, dass das Marktinformationssystem ein kollusives Verhalten der Wettbewerber möglich machte. Aufgrund der Einwände des Bundeskartellamtes wurde das „Statistische Informationssystem der Trockenmörtelindustrie“ durch die MIS dahingehend angepasst, dass keine Einbeziehung mehr von Erlöserhebungen erfolgte, die Tiefe der Gruppenbildung reduziert und der Erfassungs- und Rückmeldezeitraum erhöht wurde.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Markt für Trockenmörtel insgesamt und insbesondere bezogen auf einzelne Produktgruppen und deren Unterteilung in die Vertriebsformen Sack- und Lose-Ware durch eine hohe Marktkonzentration und durch eine Vielzahl sehr enger Oligopole gekennzeichnet ist. Bei Trockenmörtel handelt es sich zudem um einen ausgereiften Markt mit einer hohen Markttransparenz und um ein preissensibles homogenes Massengut, dessen Nachfrage auch in hohem Maße durch die Baukonjunktur beeinflusst wird. Der Wettbewerb wird im Wesentlichen über den Preis geführt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich Sack- und Lose-Ware in produktionstechnischer Hinsicht nicht unterscheiden. Es handelt sich jeweils um das gleiche Produkt, unterschiedlich sind nur Verpackung und Preis.

Die Kritikpunkte zum ursprünglich praktizierten Marktinformationssystem umfassten im Wesentlichen die Tiefe in der Untergliederung der erfassten Produktgruppen und deren jeweilige weitere Unterteilung nach Sack- und Lose-Ware, die Erhebung von abgesetzten Mengen und damit einhergehende um Frachtkosten bereinigte Durchschnittserlöse, die hohe Aktualität der Meldungen und die Rückmeldung (zweimonatlich). Zudem erfassten die Rückmeldungen neben den aggregierten Mengen auch die jeweiligen Erlöse in der vorgenannten Gliederungstiefe. Zudem ließen die Auswertungen aller durch die MIS erhobenen und an die meldenden Unternehmen zurückgemeldeten Daten Verstöße gegen den eigenen Meldevertrag offensichtlich werden.

Aufgrund der umfangreich ausgewerteten Datenbasis konnte ein Angleichen in der Preisentwicklung der meldenden Unternehmen festgestellt werden. Ein Vergleich der durchschnittlichen Nettopreise für die einzelnen Unternehmen zeigte für die Jahre 2011 zu 2010, dass die festgestellten Preiserhöhungen das Angleichen bewirkten. Insbesondere war davon auszugehen, dass marktführende Unternehmen Preissteigerungen bei den jeweiligen Produktgruppen in der erkennbaren Erwartung, dass die anderen Wettbewerber mitziehen, anzeigten. Die rückgemeldeten durchschnittlichen Nettoerlöse dienten damit der Selbsteinschätzung und gaben den Wettbewerbern Aufschluss über Strategien zumindest ihrer wesentlichen Wettbewerber.

X. Baumärkte

Während des Berichtszeitraums erfolgte die Insolvenz der Praktiker AG (Praktiker) im Juli 2013, die auch die Vertriebslinie Max Bahr erfasste. Die Max Bahr-Standorte, soweit es sich nicht um kürzlich umgeflaggte Praktiker-Standorte handelte, sollten von Hellweg übernommen werden. Dieses Vorhaben wurde beim Bundeskartellamt im November 2013 angemeldet und geprüft. Noch während der ersten Phase zog sich Hellweg aus diesem Vorhaben zurück. Es folgte ein Einzelverkauf aller Standorte, der zum Teil an Wettbewerber erfolgte, zum Teil aber auch branchenfremd. Diese Veräußerungen unterlagen nur insoweit der Anmeldepflicht beim Bundeskartellamt als ein Betriebsübergang von einer zum Praktiker gehörenden Gesellschaft zum Erwerber nach § 613a BGB erfolgen sollte bzw. auf Verkäuferseite der Insolvenzver-

walter von Praktiker bzw. der von Max Bahr in die Verhandlungen involviert war und die zweite Inlandsumsatzschwelle (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 38 Abs. 5 Satz 3) überschritten wurde. Lediglich eine Standortübernahme durch einen Baumarktbetreiber hätte im Rahmen einer zweiten Phase ermittelt und entschieden werden müssen. Diese Anmeldung wurde jedoch insoweit zurückgenommen.

XI. Glas und Keramik

1. Sanitärkeramik – Fusionskontrolle

Im Bereich Sanitärkeramik (hier: WC-Keramik, Waschbecken u.a.) wurde im Oktober 2014 ein konglomerates Zusammenschlussvorhaben zwischen der schweizerischen Geberit International AG und der finnischen Sanitec Oyj in Beziehung zu vorgelagerten WC-Spülungssystemen angemeldet und im Vorprüfverfahren freigegeben. Schwerpunkt der Prüfung waren die Möglichkeit und die Anreize der künftigen Einheit zu Bündelungsangeboten (vgl. Fallbericht vom 18. November 2014, B1-208/14).

2. Haushaltsgeschirr – Kartellverfolgung

Das Bundeskartellamt hat mit drei Bußgeldbescheiden gegen die Unternehmen Porzellanfabrik Christian Seltsmann GmbH, KAHLA/Thüringen Porzellan GmbH und gegen den Verband der Keramischen Industrie (VKI) sowie gegen zwei verantwortliche Personen Bußgelder i.H.v. insgesamt knapp 900.000 Euro erlassen (vgl. Fallbericht vom 5. Dezember 2013, B12-14/10). An den Absprachen waren insgesamt fünf Unternehmen und der Verband beteiligt. Gegen die Villeroy & Boch AG, die mit ihrem Bonusantrag das Verfahren ausgelöst hatte, wurde kein Bußgeld verhängt, zwei Unternehmen wurden im Laufe des Verfahrens insolvent.

Von den Absprachen betroffen ist der Markt für den Absatz von Haushaltsgeschirr aus den Materialien Porzellan, Keramik und Glas durch die Hersteller an den Einzelhandel. Mindestens seit dem Jahr 1995 bestand ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Herstellern von Haushaltsgeschirr. Im Rahmen dieses Informationsaustauschs sprachen die beteiligten Unternehmen zwei Preiserhöhungen für Haushaltsgeschirr ab, die innerhalb des Jahres 2006 umgesetzt wurden: Die erste Preiserhöhung zum 1. Februar/1. März 2006 wurde in einer Verbandssitzung im Oktober 2005 besprochen. Die zweite abgesprochene Preiserhöhung war durch die zum 1. Januar 2007 geplante Mehrwertsteuererhöhung veranlasst. Hier verständigten sich die beteiligten Unternehmen in mehreren bilateralen Gesprächen im Verlauf der ersten Jahreshälfte 2006 sowie am Rande der Mitgliederversammlung des Verbands im Mai 2006 darauf, die Preise unter Einbeziehung der Mehrwertsteuererhöhung bereits zum 1. Oktober 2006 zu erhöhen. Die auf dieser Grundlage besprochenen Preise galten teilweise bis Anfang 2008. Der Verband hat die Mitglieder bei den Absprachen aktiv unterstützt.

Der Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen Porzellanfabrik Christian Seltsmann GmbH ist noch nicht rechtskräftig.

XII. Chemische Industrie

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Im Berichtszeitraum sind zahlreiche Zusammenschlüsse angemeldet worden, welche überwiegend in der ersten Phase freigegeben wurden. Kennzeichnend für die chemische Industrie ist zum einen der hohe Anteil an mittelständischen Unternehmen, zum anderen produzieren diese meist eine Vielzahl verschiedener chemischer Stoffe für die weiterverarbeitende Industrie, sodass im Rahmen der Fusionskontrollverfahren stets mehrere verschiedene Märkte zu prüfen sind. Charakteristisch für die Chemiebranche ist es auch, dass nationale Märkte eher eine untergeordnete Rolle spielen und die Produkte aufgrund niedriger Transportkosten in der Regel weltweit vertrieben werden.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Fusionskontrolle

Die Übernahme der FKW Keller GmbH durch die Comet Feuerwerk GmbH wurde freigegeben, obwohl es sich bei dem betroffenen Markt für die Herstellung von Feuerwerksartikeln um einen sehr engen Markt mit insgesamt nur drei Anbietern in Deutschland handelt. Die Prüfung der Marktverhältnisse hatte jedoch ergeben, dass diese enge Marktstruktur traditionelle Hintergründe hat. Da Kleinf Feuerwerke nur an drei Tagen im Jahr verkauft werden dürfen, werden hohe Anforderungen an die Logistik gestellt. Insoweit ist hier nicht der Preis der entscheidende Faktor, sondern das zuverlässigste Logistik-Konzept. Der Markt ist zudem sehr transparent und aufgrund der strengen Auflagen für die Sicherheit bei Lagerung und Transport auch mit hohen Marktzutrittsschranken versehen.

Im Bereich der Herstellung von Serviceverpackungen aus Papier und Plastik wurde die Übernahme des zweitgrößten Anbieters auf dem deutschen Markt, Meyer-Stemmler, durch den Marktführer, Papier Mettler, ohne Auflagen in der ersten Phase freigegeben. Betroffen war hier der Bereich von Faltbeuteln und Tüten, welche insbesondere Verwendung in Bäckereien und im Lebensmitteleinzelhandel finden. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass trotz hoher gemeinsamer Marktanteile eine Untersagung vor allem aufgrund der starken Position der Nachfrager nach solchen Artikeln nicht gerechtfertigt erschien. Insbesondere der Lebensmitteleinzelhandel – als bedeutender Nachfrager – wäre in der Lage, den Verhaltensspielraum des Erwerbers einzuschränken, u.a. durch den möglichen Abschluss von Lieferverträgen mit ausländischen Verpackungsherstellern.

Die Firma Merck KGaA hat durch den Zukauf von AZ Electronic Materials (AZ) ihre Unternehmenssparte „Performance Materials“ ergänzt. AZ ist tätig im Bereich der Herstellung und Lieferung von Komponenten, die in Flachbildschirmen (FPD) und in geringem Umfang in Leuchtmitteln (LED) und Solar/Photovoltaikanwendungen (PV) verwendet werden. Auch dieses Zusammen-

schlussvorhaben konnte in der ersten Phase freigegeben werden.

Das Bundeskartellamt hatte 2012 den beabsichtigten Erwerb von 90 Prozent der Anteile der Kelheim Fibres GmbH durch die Lenzing AG untersagt (siehe Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 68 f.). Durch den Zusammenschluss wäre weltweit ein Monopol für die Herstellung von Tamponfasern aus Viskose entstanden. Entscheidend war wegen der Bagatellmarktklausel des § 35 Abs. 2 Nr. 2 in diesem Fall die geografische Zurechnung der Umsätze der Zusammenschlussbeteiligten mit Tamponviskose. Das Bundeskartellamt vertrat die Auffassung, dass mit Nachfragern im Ausland getätigte Umsätze, die mit Direktlieferungen an deutsche Werke verbunden sind, dem deutschen Markt zuzurechnen sind. Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 15. Mai 2013, Aktenzeichen: VI-Kart 10/12 V) und der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 21. Januar 2014, Aktenzeichen: KVR 38/13) haben diese Auffassung des Bundeskartellamtes geteilt und die Untersagungsverfügung des Amtes bestätigt.

b) Kartellverfolgung

Das Bundeskartellamt hatte am 12. November 2012 die weitere Durchführung des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens CVH Chemie-Vertrieb GmbH & Co. KG untersagt, deren Gesellschafter die Chemikaliengroßhändler Brenntag Germany Holding GmbH und die CG Chemikalien GmbH & Co. KG sind (siehe auch Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 82 f., und 2011/12, S. 69). Das Bundeskartellamt hatte vor dem Hintergrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Juli 2013 (Aktenzeichen: VI-Kart 9/12 V) gegenüber einem Verfahrensbevollmächtigten in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Erklärung abgegeben, aus der Anordnungsverfügung vom 12. November 2012 keine Rechte mehr herzuleiten und klargestellt, dass auch an dem Feststellungstenor nicht mehr festgehalten wird. Der erkennende Senat hatte in seinem Beschluss die aufschiebende Beschwerde angeordnet und im Übrigen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung geäußert. Die Kosten des Verfahrens wurden daraufhin durch Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. November 2013 dem Bundeskartellamt auferlegt und die Gebührenentscheidung der Amtsverfügung aufgehoben.

c) Missbrauchsaufsicht

Die Beschwerdeverfahren von Merck KGaA (Merck) und VWR International Europe bvba (VWR) gegen zwei Abstellungsverfügungen des Bundeskartellamtes im Bereich des Laborchemikalienhandels konnten zum Teil abgeschlossen werden. Merck war zunächst gemäß § 32 aufgegeben worden, neben VWR auch dritte Handelsunternehmen mit seinen Laborchemikalien zu beliefern (vgl. Fallbericht vom 14. Juli 2009, B3-64/05, und Tätigkeitsbericht 2009/10 S. 83 f.). Auf die Beschwerde von Merck hin hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf im Eilverfahren eine Lieferpflicht für drei von sieben Produktgruppen angeordnet. Für diese drei Produktgruppen führte Merck

dann ein neues Rabattsystem ein. Die kartellrechtliche Prüfung des Rabattsystems durch das Bundeskartellamt ergab, dass es Wettbewerbern von VWR de facto unmöglich war, Produkte von Merck gegenüber Endkunden zu wirtschaftlich vergleichbaren Konditionen anzubieten. Das Bundeskartellamt ordnete daher eine diskriminierungsfreie Gestaltung der Rabattstaffel an (vgl. Fallbericht vom 4. Juli 2011, B3-139/10). Diese zweite Entscheidung des Bundeskartellamtes wurde durch das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt (Beschluss vom 21. Dezember 2011, Aktenzeichen: VI-Kart 5/11 (V), vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 69) und die Rechtsbeschwerde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 2013 (Aktenzeichen: KVR 11/12) verworfen. Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde ebenfalls zurückgewiesen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hob mit Beschluss vom 13. November 2013 (Aktenzeichen: VI-Kart 5/09 (V)) die erste Verfügung des Bundeskartellamtes vom 14. Juli 2009 hinsichtlich des exklusiven Distributionsrechts mit Ausnahme von drei der sieben Produktgruppen auf. Auf den restlichen vier Produktmärkten liegen nach Auffassung des Gerichts die Freistellungs Voraussetzungen des Artikels 3 der Vertikal-GVO aufgrund des Unterschreitens der Marktanteilsschwellen von 30 Prozent vor.

Merck hat auch gegen diese Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (Aktenzeichen: KVZ 1/14) eingelegt. Begründet wurde sie mit der Auffassung, dass bei der Berechnung der Marktanteile von Merck entgegen der Vorgaben der Vertikal-GVO Direktverkäufe anderer Hersteller an Endkunden nicht berücksichtigt wurden und dass das Oberlandesgericht Düsseldorf rechtsfehlerhaft eine bezweckte und bewirkte Wettbewerbsbeschränkung beim Absatz von Merck-Laborchemikalien gesehen habe.

Der Bundesgerichtshof ließ die Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 16. Dezember 2014 hinsichtlich des Alleinvertriebsrechts für eine der verbliebenen drei streitbefangenen Produktgruppen zu. Die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen, da der Streitfall die grundsätzliche Frage aufwerfe, ob in die Berechnung der nach Artikel 3 Abs. 1 Vertikal-GVO maßgeblichen Marktanteile, soweit es um den Handelsmarkt geht, auch die Volumina der Verkäufe der Hersteller an Endabnehmer einzubeziehen seien, sofern die Hersteller der betreffenden Produkte teilweise an den Handel und teilweise direkt an Endabnehmer verkaufen. Diese Frage sei jedoch nur bezüglich einer Produktgruppe entscheidungserheblich. Im Übrigen wurde die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.

Das Bundeskartellamt hat am 22. Januar 2015 gegen die SodaStream GmbH ein Bußgeld i.H.v. 225.000 Euro verhängt (vgl. Pressemitteilung vom 22. Januar 2015). Im Jahr 2012 wurde gegen die SodaStream GmbH ein Verfahren wegen des Verdachts des erneuten Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eingeleitet. Bereits im Jahr 2006 hatte das Bundeskartellamt verfügt, dass es wettbewerbswidrig ist, wenn sich die SodaStream GmbH (vormals Soda Club) als marktbeherrschendes Unternehmen das ausschließliche Recht vorbehält, die Kohlensäure

rezyliert der verkauften Besprudelungsgeräte zu befüllen. Der Bundesgerichtshof bestätigte im Jahr 2008 diese Verfügung (Beschluss vom 4. März 2008, Aktenzeichen: KVR 21/07). Die SodaStream GmbH modifizierte nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs sein Vertriebskonzept. Mit Warn- und Sicherheitshinweisen sowie Gewährleistungsausschlüssen erweckte die SodaStream GmbH aber den Eindruck – entgegen der gerichtlich bestätigten Verfügung des Amtes – weiterhin allein zur Befüllung der Zylinder berechtigt zu sein. Ausdrücklich sollten z.B. leere Zylinder an die SodaStream GmbH oder autorisierte Händler zurückgegeben werden; ein Hinweis lautete, dass ein unbefugtes Befüllen gesetzeswidrig sein könne.

Die SodaStream GmbH hat nach der Durchsichtung mit dem Bundeskartellamt kooperiert und ein Settlement akzeptiert. Gleichzeitig hat sich das Unternehmen in einer Zusage verpflichtet, die vom Bundeskartellamt beanstandeten Texte zu korrigieren. Weiterhin wird die SodaStream GmbH auf den Kohlensäurezylindern für weitere drei Jahre eine Banderole anbringen, die hervorhebt, dass sie auch von anderen Unternehmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften befüllt werden dürfen.

XIII. Maschinen- und Anlagenbau, Metallindustrie

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Eine Schwerpunktbranche des Bundeskartellamtes bildete im Berichtszeitraum erneut das Segment Sanitär – Heizung – Klima (SHK). Nach wie vor sind in der Branche Versuche zu beobachten, den dreistufigen Vertriebsweg vom Hersteller über den Großhändler an den Fachhandwerker als alleinigen Vertriebsweg aufrechtzuerhalten. Der dreistufige Vertriebsweg ist zunächst nur eine mögliche Form des Vertriebs und als solche zulässig. Gleichwohl können Maßnahmen zur Absicherung dieses Vertriebswegs, die wiederum andere Vertriebswege ausschließen, kartellrechtlich relevant sein. Problematisch erscheint insbesondere die in der Branche weit verbreitete erhebliche Intransparenz der Preise, die die Entstehung von Wettbewerb durch Dritte, wie Baumärkte oder Internethändler erschweren kann. In den letzten zwei Jahren war insbesondere der Sanitärgrößhandel Gegenstand der Tätigkeit des Bundeskartellamtes.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Fusionskontrolle

aa) Fusion von Großhändlern aus dem Bereich Sanitär – Heizung – Klima (SHK)

Eine Fusion von SHK-Großhändlern konnte nach intensiver Prüfung freigegeben werden. Ende 2013 hat das Bundeskartellamt den Erwerb eines Standortes der Praetner GmbH & Co. Handels KG in Freising durch die Cordes & Graefe KG untersucht.

Die Cordes & Graefe KG ist in Deutschland mit deutlichem Abstand die Nr. 1 im SHK-Großhandel und verfolgt eine Expansionsstrategie. Das Unternehmen verfügt im

Einkauf – auf den bundesweiten Beschaffungsmärkten – sowie in vielen regionalen Absatzmärkten über eine starke Marktposition.

Der relevante Markt umfasste in diesem Fall absatzseitig den Sortimentsmarkt für SHK-Artikel in der Region Freising. Betrachtet wurde der Vertrieb über den SHK-Großhandel unter Berücksichtigung des Direktvertriebs der Hersteller sowie die Frage, ob Baumärkte und Internethändler in den sachlichen Markt einzubeziehen sind. Letztlich stellte sich heraus, dass in der Branche überwiegend der dreistufige Vertrieb vom Hersteller über den SHK-Großhändler an den Fachhandwerker vorherrscht. Baumärkte und Internethändler wurden daher nicht in den sachlichen Markt einbezogen; sie bewirken lediglich einen indirekten Wettbewerbsdruck. Beschaffungsseitig wurde festgestellt, dass SHK-Großhändler ihr Sortiment bei einer Vielzahl von Herstellern beziehen, die in ihrer Gesamtheit das SHK-Großhandelsortiment abbilden. Hier sind unterschiedliche Produktkategorien zu betrachten, wie z.B. Armaturen, Keramik, Duschabtrennungen usw.

Im Rahmen der Ermittlungen hat das Bundeskartellamt Hersteller von SHK-Artikeln, SHK-Großhändler und Fachhandwerker ebenso wie Baumärkte und Internethändler ausführlich befragt. Viele Marktteilnehmer äußerten Bedenken, die sich aber weniger auf das Zusammenschlussvorhaben als solches, als auf die generelle Wachstumsstrategie der Cordes & Graefe KG bezogen.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben noch freigegeben werden, was letztlich dem Zuschnitt des vorliegenden Zusammenschlussverfahrens geschuldet war. Auf den im vorliegenden Fall betroffenen regionalen Märkten besteht nach wie vor hinreichender Wettbewerb durch andere Unternehmen. Die Marktposition gegenüber den Herstellern und Lieferanten verbessert sich durch den Zukauf nur marginal. Von dem Zielunternehmen geht nur ein schwacher Wettbewerbsdruck aus und die wettbewerbliche Nähe zwischen den Zusammenschlussbeteiligten ist gering, sodass auch auf den Beschaffungsmärkten nicht zu erwarten war, dass das Zusammenschlussvorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung wesentlichen Wettbewerbs führen würde (vgl. Pressemitteilung vom 11. März 2014 und Beschluss vom 10. März 2014, B5-134/13).

bb) Produktionsanlagen für Halbleiter

Das Bundeskartellamt hat die beabsichtigte Verschmelzung von Tokyo Electron Ltd. (Japan) und Applied Materials, Inc. (USA) freigegeben.

Die Zusammenschlussbeteiligten entwickeln und produzieren Anlagen für die Herstellung von Halbleitern (Chips). Es handelt sich dabei um verschiedenste, technisch sehr anspruchsvolle Anlagen, die jeweils spezielle Schritte der Halbleiterherstellung abdecken. Fasst man alle Herstellungsanlagen zusammen, ist Applied Materials die Nr. 1 und Tokyo Electron die Nr. 4 der Branche.

Das Bundeskartellamt hat intensiv ermittelt, ob die beabsichtigte Verschmelzung der beiden Zusammenschlussbeteiligten wettbewerbsbeschränkende Effekte haben wird

(siehe auch den Fallbericht vom 24. November 2014, B5-138/13). Die Ermittlungen haben ergeben, dass eine branchenweite Betrachtung nicht angezeigt ist, sondern gemessen an der Austauschbarkeit für den Kunden (sog. Bedarfsmarktkonzept) eine kleinteiligere sachliche Marktabgrenzung geboten ist. Die jeweiligen Anlagen decken immer nur einzelne Produktionsschritte ab und stehen nicht mit Anlagen anderer Produktionsschritte im Wettbewerb. Damit waren die Wettbewerbsverhältnisse auf knapp 40 Einzelmärkten für Anlagen zur Halbleiterherstellung vertieft zu untersuchen. Die Prüfung konzentrierte sich insbesondere auf mögliche horizontale Effekte, konglomerate Effekte sowie Auswirkungen auf den Innovationswettbewerb.

Die Zusammenschlussbeteiligten verfügen zwar auf zahlreichen Märkten im Bereich der Anlagen für die Halbleiterherstellung bereits über eine starke Marktstellung. Dass das Zusammenschlussvorhaben gleichwohl freigegeben wurde, ist dem Umstand geschuldet, dass es nur auf wenigen Märkten zu Überschneidungen kommt und ein Großteil dieser Märkte Bagatellmärkte i.S.d. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sind. Im Markt für Dielectric Etch (including Bump), in dem Tokyo Electron über eine starke Marktstellung verfügt und es durch den Zusammenschluss zu einem geringen Zuwachs kommt, hat die Gesamtbetrachtung der Marktstrukturbedingungen gezeigt, dass die Verhaltensspielräume der Zusammenschlussbeteiligten auch nach dem Zusammenschluss noch hinreichend beschränkt sind bzw. nicht entscheidungserheblich verändert werden. Wettbewerbsbehinderungen in Bezug auf konglomerate Effekte und Innovationsmärkte waren im Prognosezeitraum im Ergebnis nicht mit der für eine Untersuchung erforderlichen Belastbarkeit zu erwarten.

Zudem war zu berücksichtigen, dass unter den Abnehmern der Anlagen einige große, internationale Unternehmen mit hoher Nachfragemacht sind, sodass die Zusammenschlussbeteiligten ihre starke Marktstellung ihnen gegenüber nicht unbegrenzt ausspielen können.

Tokyo Electron und Applied Materials entwickeln und produzieren zudem Anlagen für die Herstellung von Flachbildschirmen. Diese Märkte waren vom Zusammenschlussvorhaben jedoch nur am Rande betroffen. Auch hier war nicht zu erwarten, dass durch das Zusammenschlussvorhaben wirksamer Wettbewerb erheblich behindert wird.

Das international bedeutsame Fusionsvorhaben führte neben Deutschland vor sieben weiteren nationalen Wettbewerbsbehörden zu einer Verfahrenseröffnung. Die Wettbewerbsbehörden in Israel und in Singapur haben das Zusammenschlussvorhaben ebenfalls freigegeben. Bei Redaktionsschluss standen die Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden in den USA, Südkorea, Japan, Taiwan und China noch aus.

cc) Eisenschrotte/Nichteisenmetallschrotte

In 2013 hat das Bundeskartellamt vier Fusionen in den Märkten für Eisenschrotte und für verschiedene Nichteisenmetallschrotte (z.B. Kupfer, Aluminium, Zink) ge-

prüft. Alle Vorhaben konnten innerhalb der Monatsfrist freigegeben werden.

Auf Erwerberseite waren mit der TSR Recycling GmbH & Co. KG und auf Veräußererseite mit der Interseroh-Gruppe und der Scholz AG die bundesweit größten drei Schrotthändler beteiligt.

In Bezug auf die räumliche Marktabgrenzung für Eisenschrotte und Nichteisenmetallschrotte hat das Bundeskartellamt durch seine Ermittlungen neue Erkenntnisse gewonnen.

Für die räumliche Marktabgrenzung haben die Ermittlungen gezeigt, dass eine verhältnismäßig kleinräumige Abgrenzung des Erfassungsmarktes für Eisenschrotte mit einem Zuliefer- und Sammelradius von rund 50 km die aktuellen Gegebenheiten am Markt nicht mehr abbildet. Inwieweit für den Erfassungsmarkt für Eisenschrotte künftig eine regionale Marktabgrenzung mit einem Radius von beispielsweise 100 km bis 200 km sachgerecht sein könnte, musste nicht abschließend ermittelt werden. Die Berücksichtigung größerer Marktgebiete als in der Vergangenheit liegt auch nahe für die Erfassungsmärkte der deutlich wertvolleren Nichteisenmetallschrotte.

Auf der Abnehmerseite findet der Schrotthandel dagegen mindestens bundesweit statt. Es wurden erhebliche grenzüberschreitende Handelsströme festgestellt. Im Bereich der Nichteisenmetallschrotte weisen die Einschätzungen der befragten Marktteilnehmer auf mindestens EWR-weite Märkte hin.

In den aktuellen Fällen des Bundeskartellamtes musste die räumliche Marktabgrenzung allerdings nicht abschließend ermittelt werden.

b) Kartellverfolgung

aa) Sanitär – Heizung – Klima (SHK)

Das Bundeskartellamt führt derzeit ein Kartellverfahren gegen Großhändler in der SHK-Branche (Sanitär, Heizung und Klima). In einer im März 2013 durchgeführten Durchsuchungsaktion wurde dem Verdacht nachgegangen, dass Sanitärgroßhändler ein System der Preiskoordinierung betreiben, das die Preisabstimmung zwischen den Großhändlern bezweckt und zu Kartellpreisen gegenüber den Installateuren und anderen Abnehmern führt. Die Durchsuchung zu dem noch laufenden Verfahren erfolgte zeitgleich an insgesamt 14 Standorten, darunter auch Privatwohnungen möglicher Betroffener.

bb) Automatiktüren

Im Juli 2012 verhängte das Bundeskartellamt gegen acht Hersteller automatischer Türsysteme und ihren Verband sowie einen verantwortlichen Mitarbeiter Geldbußen von insgesamt ca. 2,5 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung vom 25. Juli 2012). Fast alle Bußgeldbescheide ergingen im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) und sind mittlerweile rechtskräftig. Der Hersteller Geze GmbH und dessen verantwortlicher Mitarbeiter legten Einspruch gegen die Entscheidung ein (siehe auch Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 71).

Daraufhin führte das Bundeskartellamt weitere Ermittlungen durch, d.h. es wurden zahlreiche Zeugen schriftlich vernommen sowie auf der Grundlage des mit der 8. GWB-Novelle eingeführten Instruments des Auskunftersuchens nach § 81a Gesamt- und tatbezogene Umsätze der Nebenbetroffenen Geze GmbH angefordert. Letzterer Beschluss wurde von der Geze GmbH erfolglos angefochten.

Angesichts der Ermittlungsergebnisse sowie unter Berücksichtigung der „Grauzement“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 26. Februar 2013, Aktenzeichen: KRB 20/12, siehe auch S. 27) wurde der angefochtene Bußgeldbescheid im März 2014 aufgehoben (siehe auch Fallbericht vom 25. März 2014, B10-102/11) und im Dezember 2014 ein neuer Bußgeldbescheid gegen die Geze GmbH erlassen. Das Verfahren wurde im Februar 2015 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben.

Das Verfahren gegen deren mittlerweile in den Ruhestand eingetretenen Mitarbeiter war zuvor bereits im Oktober 2014 aus Ermessensgründen (§ 47 Abs. 1 OWiG) eingestellt worden.

cc) Gleisbauobermaterial

Das Bundeskartellamt hat 2013 weitere Bußgelder gegen Hersteller und Lieferanten von Gleisoberbaumaterial verhängt.

Das Verfahren wegen wettbewerbswidriger Absprachen beim Absatz von Schienen an die Deutsche Bahn AG wurde im Berichtszeitraum mit dem Erlass des letzten Bußgeldbescheids gegen die Moravia Steel Deutschland GmbH abgeschlossen. Gegen vier weitere Unternehmen waren bereits 2012 Bußgeldbescheide ergangen. Die verhängten Bußgelder betrugen insgesamt knapp 135 Mio. Euro (vgl. auch Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 72).

Wegen Absprachen zu Lasten von Nahverkehrsunternehmen und Privat- und Werksbahnen (sog. Privatmarkt) wurden im Berichtszeitraum gegen acht Unternehmen Bußgelder i.H.v. insgesamt knapp unter 100 Mio. Euro verhängt (siehe Pressemitteilung vom 23. Juli 2013). Die Absprachen betrafen die Bereiche Schienen, Weichen und Schwellen. Es handelte sich um Preis-, Quoten- und Kundenschutzabsprachen. Die Absprachepraxis basierte hier maßgeblich darauf, dass den einzelnen an der Absprache beteiligten Unternehmen bestimmte Stammkunden zugeordnet waren. Die Kartellteilnehmer respektierten diese Zuordnung und verzichteten bei ihnen nicht zugeordneten Kunden bewusst auf die Abgabe von Angeboten, reichten Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist ein oder gaben, nach Vorgabe des für den jeweiligen Auftrag vorbestimmten („führenden“) Unternehmens, gezielt überpreiswerte Angebote ab, sodass der Auftrag an das führende Unternehmen gehen konnte. Als spezielle Plattform für die Absprache von weichenlastigen Projekten dienten den Kartellunternehmen die Sitzungen des Arbeitskreises Marketing innerhalb des Fachverbandes Weichenbau bzw. innerhalb des Verbandes der Bahnindustrie.

Das gesamte Schienenverfahren (Absprachen zu Lasten der Deutschen Bahn AG und im sog. Privatmarkt) wurde

durch den Bonusantrag der voestalpine AG ausgelöst. Da im Bereich Privatmarkt der Bonusantrag unvollständig war, wurde hier noch ein Bußgeld gegen das Unternehmen verhängt. Den Großteil des Gesamtbußgeldes hatte das Unternehmen ThyssenKrupp GfT Gleistechnik GmbH zu zahlen. Weitere Bußgelder wurden gegen die Unternehmen Schreck-Mieves GmbH, Heinrich Krug GmbH & Co. KG, Betzler Eisenbahntechnik GmbH, Künstler Bahntechnik GmbH, Holz-Fehlings Gleistechnik und Entsorgung GmbH und Fehlings-Nahrosch Gleistechnik und Entsorgung GmbH verhängt. Diese Bußgelder sind rechtskräftig. Nur gegen ein Unternehmen, die Vossloh Laeis GmbH & Co. KG, ist das Verfahren noch anhängig.

Da es sich um Kartelle handelt, die öffentlich ausgeschriebene Produkte und Dienstleistungen betreffen, ist für die Ermittlungen gegen die handelnden natürlichen Personen wegen des Verdachts auf Submissionsbetrug die Staatsanwaltschaft zuständig. Das Bundeskartellamt arbeitet insoweit seit Beginn des Verfahrens eng mit der Staatsanwaltschaft Bochum und der Kriminalpolizei Bochum zusammen.

dd) Hydranten

Im Verfahren wegen verbotener Preisabsprachen gegen Hersteller von Hydranten und anderen Wasserarmaturen sowie gegen verantwortliche Personen (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 71) hat das Bundeskartellamt im Zwischenverfahren den ursprünglichen Bußgeldbescheid gegen die AVK Mittelmann Armaturen GmbH und deren verantwortlich handelnde Personen zurückgenommen und im September 2014 einen neuen Bußgeldbescheid mit einer erhöhten Geldbuße erlassen. Der Rücknahme und dem Neuerlass waren weitere Ermittlungen des Bundeskartellamtes, insbesondere eine Reihe von Zeugenvernehmungen, vorangegangen. Neben den Erkenntnissen aus diesen Vernehmungen spiegelt der neue Bußgeldbescheid auch die stärkere Berücksichtigung des Umsatzes der Konzernmutter der AVK Mittelmann Armaturen GmbH nach den neuen Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes und der „Grauzement“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wider (siehe S. 27). Die AVK Mittelmann Armaturen GmbH und die betroffenen natürlichen Personen haben gegen den neuen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

ee) Serviceleistungen für Heizflächen regenerativer Wärmetauscher in Kraftwerken

Das Bundeskartellamt hat im Juli 2014 gegen die Alstom Power Energy Recovery GmbH eine Geldbuße i.H.v. 1,89 Mio. Euro wegen einer langjährigen, bundesweiten Kundenschutzabsprache mit der Balcke-Dürr GmbH bei Serviceleistungen für Heizflächen regenerativer Wärmetauscher in Kraftwerken verhängt (siehe Pressemitteilung vom 4. Juli 2014). Der Bußgeldbescheid ist bestandskräftig. Eingeleitet wurde das Verfahren durch einen Kronzeugenantrag der Balcke-Dürr GmbH, gegen die in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes

keine Geldbuße verhängt wurde. Da von dem Kartell möglicherweise auch öffentliche Ausschreibungen betroffen waren und somit der Verdacht auf Submissionsbetrug vorlag, waren die Verfahren gegen die an der Absprache beteiligten Personen an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben worden.

3. Vertikale Beschränkungen

Das Bundeskartellamt hat im Jahr 2013 ein Verfahren gegen den Gartenprodukte-Hersteller GARDENA eingestellt, nachdem GARDENA dem Bundeskartellamt gegenüber zugesagt hat, bei der Rabattgewährung künftig Verkäufe im stationären Handel und Online-Verkäufe gleich zu behandeln.

Das Unternehmen hatte sog. gestaffelte Funktionsrabatte eingeführt. Die Rabatthöhe war letztlich davon abhängig, auf welchem Vertriebsweg (stationär oder online) das Produkt verkauft wurde. Hierüber hatten sich Händler beim Bundeskartellamt beschwert. Das Bundeskartellamt hat diese Konditionen geprüft und darin ein verbotenes sog. Doppelpreissystem gesehen, da die Funktionsrabatte so ausgestaltet waren, dass ein Händler nur über seinen stationären Absatz in den Genuss der vollen Rabatte kommen konnten. Von einem Doppelpreissystem spricht man, wenn ein Hersteller einem (Hybrid-)Händler unterschiedliche Einkaufspreise bzw. unterschiedliche Rabatte gewährt, je nachdem, ob dieser sein Produkt online oder über den stationären Handel verkauft. Durch geringere Rabatte und damit höhere Einkaufspreise wird der Absatz über das Internet schlechter gestellt.

Es ist nach deutschem wie europäischem Kartellrecht anerkannt, dass dort, wo der stationäre Handel mit höheren Kosten als der Online-Handel verbunden ist, diese besonderen Kosten auch vom Hersteller – beispielsweise über Fixkostenzuschüsse – berücksichtigt werden dürfen. Eine generelle Schlechterstellung der Internetverkäufe eines Händlers ist hingegen nicht zulässig.

Künftig wird GARDENA bei der Gewährung von Rabatten für Einzelhändler nicht mehr nach der Vertriebsform differenzieren (siehe auch Fallbericht vom 5. Dezember 2013, B5-144/13).

XIV. Fahrzeugbau – Automobilwirtschaft

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Die Anzahl der Neuzulassungen von PKW in Europa (einschließlich EWR) hat sich in den Jahren 2013 und 2014 einigermaßen stabilisiert. Das Marktvolumen ist seit dem Erreichen des bisherigen Höchststandes in 2007 von ca. 16 Mio. Neuzulassungen auf ca. zwölf Mio. Neuzulassungen im Jahr 2013 kontinuierlich gesunken und zeigt 2014 erstmals wieder einen leichten Aufwärtstrend (ca. 13 Mio. Neuzulassungen). In Deutschland lag die Zahl der PKW-Neuzulassungen im Berichtszeitraum wie schon seit 2010 relativ konstant bei ca. drei Mio. Stück.

Die sich abzeichnende Sättigung des Marktes sowohl auf Herstellerseite als auch bei Vertrieb und Instandhaltung wird kartellrechtlich aufmerksam zu beobachten sein.

Das Bundeskartellamt erwartet insofern, dass sich kartellrechtliche Auseinandersetzungen zunehmend auf Neuordnungen der Vertriebs- und Wartungspartnerschaften konzentrieren werden. Ein besonders wichtiger Punkt bleibt dabei die Gewährleistung eines freien Zugangs zu Ersatzteilen.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Fusionskontrolle

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Bundeskartellamtes lag im Bereich der Automobilwirtschaft erneut bei der Fusionskontrolle. Im Bereich der Kfz-Zulieferindustrie wurde im Berichtszeitraum eine Reihe von Zusammenschlüssen angemeldet, die nicht zu wettbewerblichen Bedenken führten und sämtlich in der ersten Prüfungsphase freigegeben werden konnten. Von den insgesamt ca. 50 in diesem Bereich angemeldeten Zusammenschlussvorhaben war nur in ca. zehn Prozent der Fälle ein Automobilhersteller direkt beteiligt, in ca. 15 Prozent der Fälle Finanzinvestoren. Da inzwischen auch einige Zuliefermärkte einen hohen Konzentrationsgrad erreicht haben, können Zusammenschlüsse zwischen Zulieferern, die gleiche oder ähnliche Produkte herstellen, zunehmend wettbewerbliche Bedenken auslösen. Es ist zu erwarten, dass dieser Trend auch in Zukunft anhält.

Ein bedeutendes Zusammenschlusskontrollverfahren im Berichtszeitraum betraf den angemeldeten Erwerb der US-amerikanischen Veyance Inc. (Veyance) durch die Continental AG (Continental). Beide Unternehmen sind Zulieferer der Kfz-Industrie. Continental stellt diverse Komponenten her, u.a. Bremssysteme, Systeme und Komponenten für Antriebe und Fahrwerk, Instrumentierung, Infotainment-Lösungen, Fahrzeugelektronik, Reifen sowie technische Elastomerprodukte und vertreibt diese weltweit. Das US-amerikanische Unternehmen Veyance produziert Kunststoff- und Kautschukprodukte zur industriellen Verwendung und zum Einsatz im Automobilbereich. Das Bundeskartellamt führte eine intensive Prüfung des Zusammenschlusses durch, da es insbesondere auf dem EWR-weiten Markt für Luftfedern für schwere Nutzfahrzeuge bei erheblichen Marktanteilsadditionen zu einem hohen addierten Marktanteil und zu einer Verringerung der Zahl der relevanten Anbieter von vier auf drei kommt. Der Zusammenschluss konnte jedoch freigegeben werden, nachdem die Ermittlungen ergeben hatten, dass Veyance auf dem Markt nur eine untergeordnete Rolle spielt. So ist Veyance nicht für alle Nutzfahrzeughersteller überhaupt eine Ausweichalternative, da das Unternehmen seine Luftfedern aus Naturkautschuk herstellt. Ein Teil der Nachfrager bevorzugt dagegen Luftfedern aus synthetischem Kautschuk. Zudem hat sich Veyance in den letzten zehn Jahren in Europa darauf beschränkt, seine Lieferbeziehungen zu pflegen, ohne sich erfolgreich um die Gewinnung neuer Kunden zu bemühen. Ferner hat eine Analyse der von den Nutzfahrzeugherstellern durchgeführten Ausschreibungen ergeben, dass sich die Anbieter Continental und Veyance bei der Beteiligung an Ausschreibungen kaum begegnet sind, woraus geschlossen werden kann, dass es sich bei ihnen nicht um engste Wettbewerber handelt. Zudem ließen Entwicklungen in den letzten Jahren

den Schluss zu, dass Anbieter insbesondere aus der Türkei zunehmend als Wettbewerber in Betracht kommen. Auch in Bezug auf die sonstigen vom Bundeskartellamt untersuchten Märkte führt der Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Beschränkung wesentlichen Wettbewerbs (siehe auch Fallbericht vom 14. Januar 2015, B9-74/14). Der Zusammenschluss wurde außer in Deutschland bei verschiedenen anderen Wettbewerbsbehörden weltweit angemeldet. Im Rahmen des Verfahrens hat es einen intensiven Austausch von Informationen und Standpunkten unter den verschiedenen beteiligten Wettbewerbsbehörden gegeben. Wegen wettbewerblcher Bedenken auf dem nordamerikanischen Markt für Luftfedern für schwere Nutzfahrzeuge (dort hätte der Zusammenschluss zu einer Reduktion der Zahl der relevanten Anbieter von drei auf zwei geführt) wurde der Zusammenschluss dort nur unter einer Veräußerungsauflage freigegeben.

Ein weiterer Zusammenschluss betraf die Übernahme der österreichischen Frauenthal Automotive Sales GmbH durch das US-amerikanische Unternehmen Boler/Hendrickson. Beide Unternehmen produzieren Metallkomponenten für Nutzfahrzeugfederungen. Zu erheblichen Überschneidungen kam es dabei insbesondere auf dem europäischen Markt für Blattfedern für schwere Nutzfahrzeuge ab 7,5 t. Hier ergaben sich hohe gemeinsame Marktanteile und ein großer Abstand zu den nachfolgenden Wettbewerbern. Die Untersuchungen des Bundeskartellamtes im Hauptprüfverfahren konzentrierten sich auf die Frage, ob auch nach dem Zusammenschluss genügend Ausweichmöglichkeiten für die Beschaffung hochwertiger Blattfedern bestehen und ob etwaige Nachfragemacht der Nutzfahrzeughersteller und geringe Marktzutrittsschranken den Verhaltensspielraum der Zusammenschlussbeteiligten einschränken. Die Anmeldung wurde zurückgenommen, nachdem sich die Erwerberin während des laufenden Fusionsverfahrens von ihrer Beteiligung an der spanischen Muelles y Ballestas Hispano-Alemanas SA (MBHA) trennte. Damit entfiel einerseits die wesentliche Marktanteilsaddition im Bereich der Blattfedern, andererseits durch die weggefallenen Umsätze der spanischen Tochter auch die Anmeldepflicht des verbleibenden Vorhabens (siehe Fallbericht vom 16. Januar 2015, B9-115/14).

b) Missbrauchsaufsicht

Das Bundeskartellamt hat aufgrund einer Vielzahl von Eingaben aus dem Kreis der Kfz-Werkstätten sowie des Verbandes Deutsche Kraftfahrzeuggewerbe, Landesverband Nordrhein-Westfalen, untersucht, ob die A.T.U. Autoteile Unger GmbH & Co. KG (ATU) durch nicht nur gelegentliche Angebote unter dem Einstandspreis ihre kleinen und mittleren Wettbewerber unbillig behindert (§ 20 Abs. 3 Satz 2). Anlass für die Beschwerden waren monatlich stark beworbene Angebote von ATU für Einbau und Verkauf von Ersatz- und Verschleißteilen, jeweils mit einer Laufzeit von ca. zwölf Tagen. Dabei konnte im Ergebnis festgestellt werden, dass ATU in keinem der überprüften Einzelfälle den jeweiligen Einstandspreis von bei Endkunden eingebauten Produkten unterschritten hat. Bei der Prüfung hat das Bundeskartellamt die einschlägige Rechtsprechung zugrunde gelegt, wonach ein Angebot unter Einstandspreis i.S.d. § 20 Abs. 3 Satz 2 dadurch

gekennzeichnet ist, dass Waren oder gewerbliche Leistungen zu einem niedrigeren Preis verkauft werden als dem Einstandspreis zuzüglich Bezugskosten. Das Verbot ist mithin auf den Handel mit Waren oder Dienstleistungen beschränkt und gilt nicht für den Eigenvertrieb selbst hergestellter Waren oder für selbst erbrachte Dienstleistungen. Für die Verfolgung einer auf Dauer angelegten Kampfpreisstrategie fehlte es an Hinweisen auf eine marktbeherrschende Stellung von ATU auf betroffenen lokalen Märkten.

XV. Sonstiger Fahrzeugbau

1. Schiffsbau

Die zur MEYER-Gruppe gehörende Papenburger Schiffswerft Beteiligungsgesellschaft mbH meldete beim Bundeskartellamt den Erwerb der zum südkoreanischen STX-Konzern gehörenden STX Finland an. Beide Unternehmen verfügen über Werften, die große Kreuzfahrtschiffe herstellen. Den wenigen Nachfragern – Carnival, Royal Caribbean, MSC, Norwegian Cruise Line und Star Cruises – steht eine hochkonzentrierte Anbieterseite gegenüber. Neben dem südkoreanischen STX-Konzern mit Werften in Frankreich und – vor dem Zusammenschluss noch – Finnland stellen nur noch die MEYER-Gruppe und Fincantieri in Italien sowie Mitsubishi in Japan Kreuzfahrtschiffe dieser Größenordnung her. Aufgrund der Besonderheiten in diesem Markt und der versierten Nachfrageseite konnte das Vorhaben nach intensiver Prüfung freigegeben werden (vgl. Fallbericht vom 12. September 2014, B9-112/14).

2. Luft- und Raumfahrtindustrie

Den Erwerb der Permaswage Holding SAS durch Precision Castparts Corporation hat das Bundeskartellamt trotz hoher Marktanteile nach einer vertieften Prüfung freigegeben (vgl. Fallbericht vom 31. Oktober 2013, B9-92/13). Der Zusammenschluss betraf die Herstellung und den Vertrieb von Flüssigkeitsarmaturen für die Luft- und Raumfahrtindustrie. Auf dem Markt für feste Flüssigkeitsarmaturen erreichen die beiden Unternehmen zwar gemeinsam hohe Marktanteile, es handelt sich jedoch um einen Markt, in dem in Deutschland weniger als 15 Mio. Euro umgesetzt werden. Für solche sog. „Bagatellmärkte“ hat das Bundeskartellamt keine Untersagungsbezugnis (§ 36 Abs. 1 Nr. 2). Auf dem Markt für abnehmbare Flüssigkeitsarmaturen sind noch andere bedeutende Wettbewerber tätig und die Überschneidungen sind nur gering. Darüber hinaus bestehen für Anbieter fester Flüssigkeitsarmaturen relativ einfache Möglichkeiten, auch die Produktion abnehmbarer Armaturen aufzunehmen und die Nachfrageseite ist hochkonzentriert. Die Untersagungs Voraussetzungen waren daher nicht erfüllt.

3. Fahrräder

Im Bereich der Herstellung von und des Handels mit Fahrrädern hat es im Berichtszeitraum keine nennenswerten vom Bundeskartellamt geprüften Fusionen gegeben. Allerdings erhält das Bundeskartellamt vermehrt Hinweise von Verbrauchern oder Händlern, in denen vorge-

tragen wird, dass Hersteller Druck auf die Händler ausüben, die Produkte (Fahrräder, Zubehör) nicht unter bestimmten Preisen zu verkaufen, was einheitliche Preise zur Folge habe. Ein solches Verhalten könnte gegen § 1, Artikel 101 Abs. 1 AEUV verstoßen. Ein Großteil dieser Hinweise ist nicht substantiiert genug, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen; das Bundeskartellamt beobachtet den Markt jedoch weiter. In einem Fall sind Ermittlungen eingeleitet worden. In demselben Verfahren wurde auch Amtshilfe für die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde geleistet.

XVI. Elektro-, Mess- und Regeltechnik

1. Fusionskontrolle

Im Juni 2014 meldete Analog Devices die Übernahme von Hittite Microwaves an. Beide Unternehmen designen und vertreiben eine Vielzahl verschiedener integrierter Schaltkreise (IC) im Bereich der Signalverarbeitung.

Eine abschließende Marktabgrenzung war hier nicht erforderlich, es handelte sich in jedem Fall bei den Beteiligten nicht um enge Wettbewerber. Die betrachteten Segmente sind durch stetigen technologischen Fortschritt geprägt, entsprechend angreifbar sind bestehende Marktstellungen. Die zum Teil sehr bedeutenden Nachfrager, beispielsweise aus der Automobil-, Flugzeug-, Rüstungs- oder Elektronikindustrie, sind auch nach dem Zusammenschluss in der Lage, zwischen Produkten jeweils einer Reihe von Unternehmen zu wählen, sodass hier keine Behinderung wesentlichen Wettbewerbs zu befürchten war.

2. Kartellverfolgung

Das Bundeskartellamt hat im April 2014 die Geschäftsräume von insgesamt fünf Herstellern von Industriebatterien sowie eines Verbandes wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Absprachen durchsucht. Zuvor hatte ein Hersteller von Industriebatterien einen Bonusantrag gestellt. Es besteht insbesondere der Verdacht, dass es zwischen den Unternehmen bei der Erhebung des sog. „Metallteuerungszuschlages“ (MTZ) als einem wesentlichen Preisbestandteil von Bleiakkumulatoren zumindest seit 2003 zu Absprachen gekommen ist. Nach den Durchsuchungsmaßnahmen wurden weitere Bonusanträge gestellt.

B. Dienstleistungen und übergreifende Berichte

I. Gesundheitswesen

1. Gesetzliche Krankenversicherung

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

In der gesetzlichen Krankenversicherung, der rund 86 Prozent der Einwohner Deutschlands angehören, wurden mit dem im Juli 2014 verkündeten Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2015 die Finanzierungsregelungen und damit auch die wettbewerblichen Handlungsspielräume der Krankenkassen ver-

ändert. Bislang zahlten die Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils 7,3 Prozent des Gehalts, die Arbeitnehmer zusätzlich einen Sonderbeitrag i.H.v. 0,9 Prozent in den Gesundheitsfonds. Krankenkassen, die Überschüsse erwirtschafteten, konnten einen Teil der Beiträge über Prämien auszahlen, während die Krankenkassen, die ihren Finanzbedarf nicht aus den Zuweisungen des Gesundheitsfonds decken konnten, pauschale Zusatzbeiträge von ihren Mitgliedern erheben mussten. Wegen der guten Finanzlage erhob im Berichtszeitraum keine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, zahlreiche Krankenkassen zahlten Prämien aus.

Seit dem 1. Januar 2015 sind der Sonderbeitrag der Arbeitnehmer, der pauschale Zusatzbeitrag sowie die Möglichkeit zur Prämienzahlung (§ 242 SGB V) abgeschafft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen ab Januar 2015 jeweils 7,3 Prozent des Gehalts als Beitrag in den Gesundheitsfonds. Reichen diese Mittel einer Krankenkasse nicht aus, erhebt sie künftig einen prozentualen Aufschlag auf das Gehalt als kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Die Höhe dieses Zusatzbeitrags hängt davon ab, wie wirtschaftlich die Krankenkasse arbeitet. Bei Einführung oder Erhöhung von Zusatzbeiträgen haben die Versicherten ein Sonderkündigungsrecht und können in eine andere Krankenkasse wechseln.

Aufgrund der guten Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung führte zuletzt nur das Instrument der Prämienauszahlung zu einer wettbewerblichen Differenzierung der Krankenkassen im Wettbewerb um Versicherte. Mit der Neuregelung wird sich dieser Wettbewerb einschränken, da künftig nur noch das Instrument der Zusatzbeiträge zur Verfügung stehen wird, der zudem als prozentualer Abschlag vom Gehalt erhoben wird und nicht als absoluter Betrag in Euro.

Mit dem Urteil des Landessozialgerichts Hessen vom 15. September 2011 (Aktenzeichen: L 1 KR 89/10 KL) war die Kontrolle der den Krankenkassen eingeräumten wirtschaftlichen Handlungsspielräume durch die Kartellbehörden wesentlich eingeschränkt worden (siehe hierzu Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 76). Seit dem unterstanden allein die vertikalen Leistungsverträge der Krankenkassen mit den Leistungserbringern noch dem Schutz des Wettbewerbsrechts und damit der Zuständigkeit der Kartellbehörden. Für den kartellrechtlichen Schutz der horizontalen Wettbewerbsbeziehungen der Krankenkassen untereinander sowie für die Zusammenschlusskontrolle bei der Vereinigung von Krankenkassen blieb kein Raum mehr.

Die 2013 in Kraft getretene 8. GWB-Novelle brachte nur teilweise Abhilfe in Form einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Prüfung von Krankenkassen-Zusammenschlüssen durch das Bundeskartellamt (§ 172a SGB V n.F.). Vor einer Untersagung muss das Bundeskartellamt allerdings das Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden herstellen. Für die Rechtsmittel ist abweichend von den sonstigen Verfahren nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig, sondern die Sozialgerichtsbarkeit.

Im Bundesrat scheiterte die vom Deutschen Bundestag bereits mit der 8. GWB-Novelle beschlossene Anwendbarkeit des Kartellverbots und der Missbrauchsaufsicht auf das Verhältnis der Krankenkassen untereinander und auf das Verhältnis der Krankenkassen zu den Versicherten. In der Folge unterstehen – mit den Einschränkungen gemäß § 69 Abs. 2 SGB V – allein vertikale Leistungsverträge der Krankenkassen mit den Leistungserbringern dem Kartellrechtsschutz durch die Kartellbehörden, nicht aber die horizontalen Wettbewerbsbeziehungen der Krankenkassen im Verhältnis zu den Versicherten, obwohl dieser Bereich vom Gesetzgeber kontinuierlich ausgebaut wurde.

Damit bleibt es bei der für den Wettbewerbsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung sehr unbefriedigenden Situation, dass einerseits die sinnvolle politische Forderung besteht, dass Wettbewerbselemente dazu beitragen sollen, dass die knappen Ressourcen im Gesundheitswesen zum Wohle der Patienten effizienter eingesetzt werden, andererseits aber wichtige kartellrechtliche Instrumente zum Erhalt wettbewerblcher Strukturen und zur Bekämpfung antikompetitiven Verhaltens fehlen.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht – Fusionskontrolle

Nach Inkrafttreten der 8. GWB-Novelle hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum sieben Zusammenschlüsse von Krankenkassen geprüft. Da sich keine wettbewerblchen Bedenken ergaben, konnten alle Vorhaben in der ersten Phase freigegeben werden. Über den Verfahrensabschluss wurde jeweils das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet.

2. Krankenhäuser

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerblche Situation

Im Berichtszeitraum hat sich die finanzielle Situation insbesondere der kommunalen Krankenhäuser weiter verschärft. Derzeit bereitet eine Arbeitsgruppe der Bundesregierung und der Bundesländer Eckpunkte für Gesetzesänderungen im Bereich der Krankenhausversorgung vor, die insbesondere auch die Vergütung der Krankenhäuser betreffen werden. Die Eckpunkte sollen 2015 in einen Gesetzgebungsprozess einfließen. Die aktuell schwierige Finanzlage der Kliniken führte im Berichtszeitraum zu einem verstärkten Konzentrationsprozess. Dabei war zu beobachten, dass kommunale Krankenhausträger seltener die Entscheidung trafen, ihre Kliniken an die großen privaten Krankenhauskonzerne Helios, Rhön, Asklepios oder Sana zu veräußern, sondern verstärkt auf kommunale Lösungen setzten. Beim Bundeskartellamt wurden im Berichtszeitraum 44 Zusammenschlussvorhaben zwischen Krankenhäusern angemeldet.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht – Fusionskontrolle

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt die Prüfung von Zusammenschlüssen im Bereich der Krankenhäuser

fortlaufend verfeinert, um die konkreten wettbewerblchen Wirkungen der geplanten Transaktionen zutreffend zu erfassen. Die weit überwiegende Zahl der angemeldeten Vorhaben konnte innerhalb der Monatsfrist freigegeben werden.

Die geplante Zusammenführung der Kliniken des Main-Taunus-Kreises mit dem Klinikum Höchst wurde aufgrund hoher Marktanteile intensiv im Hauptprüfverfahren untersucht, letztlich aber freigegeben, weil für die Patienten hinreichende Ausweichalternativen verbleiben werden (siehe Fallbericht vom 27. Mai 2013 und Pressemitteilung vom 29. Mai 2013, B3-17/13).

Das Vorhaben der Asklepios Kliniken (Asklepios), eine Minderheitsbeteiligung an der Rhön-Klinikum AG (Rhön) zu erwerben, wurde nach Vorlage entsprechender Vorschläge unter aufschiebender Bedingung freigegeben. Asklepios ist mittlerweile der zweitgrößte deutsche private Krankenhausbetreiber nach Helios, die beide außerdem zahlreiche Rehabilitationseinrichtungen und medizinische Versorgungszentren in Deutschland betreiben. Die Ermittlungen ergaben wettbewerblch bedenkliche Auswirkungen auf dem Markt für Akutkrankenhäuser in der Region Goslar, wo sich die marktbeherrschende Stellung von Asklepios weiter verstärkt hätte. Die Freigabe erging daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass Asklepios die Asklepios Harzkllinik in Goslar (Dr. Herbert-Nieper-Krankenhaus) sowie das dortige medizinische Versorgungszentrum (MVZ Harz) an einen unabhängigen Krankenhausträger veräußert (siehe Beschluss vom 12. März 2013, B3-132/12). Asklepios entschied sich jedoch nach Bestandskraft der Entscheidung, die aufschiebende Bedingung endgültig nicht zu erfüllen, sodass die geplante Beteiligung letztlich untersagt wurde (siehe Pressemitteilung vom 30. Juli 2013).

Nur mit Modifizierungen freigegeben wurde das von der Europäischen Kommission an das Bundeskartellamt verwiesene Vorhaben der Fresenius SE & Co. KGaA (Fresenius), mehrere Beteiligungen und Tochtergesellschaften von der Rhön-Klinikum AG (Rhön) zu erwerben, die insgesamt 43 Kliniken und 15 medizinische Versorgungszentren in Deutschland betreiben. Nachdem das Vorhaben von Fresenius, im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots über die Börse die Kontrolle über Rhön zu erwerben, im Jahr 2012 gescheitert war (siehe Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 77), hat Fresenius im Jahr 2013 mit Rhön die Übernahme verschiedener Beteiligungsgesellschaften vereinbart. Die Prüfung in der zweiten Phase ergab wettbewerblche Bedenken auf den Krankenhausmärkten in Cuxhaven, Schwerin, Gotha und Borna/Zwenkau bei Leipzig. Daraufhin sah Fresenius von dem Erwerb der Rhön-Krankenhäuser in Cuxhaven, Boizenburg und Waltershausen-Friedrichroda ab und veräußerte ihre Kliniken Leipziger Land GmbH noch während des Verfahrens an einen Dritten. Das Vorhaben konnte daher ohne Nebenbestimmungen freigegeben werden (vgl. Beschluss vom 19. Februar 2014, B3-109/13, und Pressemitteilung vom 20. Februar 2014).

Im Nachgang meldete Fresenius 2014 erneut das Vorhaben an, das Krankenhaus Cuxhaven von Rhön zu erwerben.

ben. Helios betreibt in Cuxhaven mit dem Seehospital Sahlenburg eine Fachklinik für orthopädische, wirbelsäulenchirurgische und rheumatologische Behandlungen. Aufgrund dieser Spezialisierung wurden die wettbewerblichen Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses insbesondere in diesem Bereich untersucht. Dabei ergab sich, dass das Krankenhaus Cuxhaven für die stationäre Behandlung von orthopädischen Erkrankungen nur ein nachrangiger Anbieter ist. Andere Kliniken in der Region sind hier für die Patienten bedeutsamer und werden auch nach dem Zusammenschluss als Ausweichalternativen zur Verfügung stehen. Das Vorhaben wurde daher in der ersten Phase freigegeben.

Ferner hat Asklepios nach der Übernahme der Rhön-Einrichtungen durch Fresenius abermals den geplanten Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an Rhön angemeldet. Da es nun keine relevanten Überschneidungen mehr mit Rhön im Krankenhausmarkt Goslar gab, wurde auch diese Beteiligung in der Monatsfrist freigegeben.

Auch der geplante Erwerb von 25 Prozent der Aktien an der Rhön-Klinikum AG durch den auf der vorgelagerten Ebene tätigen Medizinprodukte-Hersteller B. Braun Melsungen ließ keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs erwarten. Eine vertikale Abschottung von Kunden oder Lieferanten von Rhön nach der Beteiligung war angesichts des geringen Nachfragevolumens von Rhön und der bestehenden Ausweichalternativen nicht zu erwarten. Das Vorhaben wurde daher in der ersten Phase freigegeben (Fallbericht vom 18. Oktober 2013, B3-102/13).

Die vom Landkreis Esslingen und der Stadt Esslingen geplante Zusammenführung der Kreiskliniken Esslingen mit dem Klinikum Esslingen wurde untersagt, weil das Vorhaben zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf den Krankenhausmärkten Esslingen und Kirchheim/Nürtingen geführt hätte. In beiden Gebieten gibt es keine weiteren Akutkrankenhäuser. Durch den Zusammenschluss der beiden führenden und engsten Wettbewerber wäre ein marktbeherrschender Krankenhausträger in der Region entstanden. Der bestehende Druck, sich an Leistungs- und Qualitätsverbesserungen des jeweils anderen Beteiligten auszurichten, wäre entfallen. Die Beteiligten legten keine zusammenschlussbedingten Vorteile dar, die nicht in ähnlichem Umfang durch weniger wettbewerbsschädliche Alternativen hätten erzielt werden können (siehe Beschluss vom 14. Mai 2014 und Pressemitteilung vom 15. Mai 2014, B3-135/13). Die Untersagung ist bestandskräftig. Die Zusammenschlussbeteiligten und die verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwälte haben gegen die Veröffentlichung des Beschlusses vorbeugende Unterlassungsbeschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf erhoben. Das Oberlandesgericht verwarf die Beschwerden als unzulässig, weil die hierfür notwendige Verletzung der Beschwerdeführer in ihren eigenen Rechten schon im Ansatz nicht ersichtlich war (Beschluss vom 14.01.2015, Aktenzeichen: VI Kart 4/14 (V)). Die Stadt und der Landkreis Esslingen könnten sich als Teil der staatlichen Orga-

nisation nicht auf die Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber der Staatsgewalt berufen. Gleiches gelte für die von ihnen beherrschten Krankenhäuser, weil sie öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge für die öffentlichen Träger wahrnehmen. Das Gericht verneinte auch einen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht gemäß § 30 VwVfG, weil das Bundeskartellamt zur Veröffentlichung des Beschlusses generell und in der beabsichtigten Fassung befugt sei. Die von den Rechtsanwälten gerügte Verletzung eigener Rechte war von vornherein nicht erkennbar.

Die geplante Übernahme des Agaplesion Hochstifts in Worms durch das städtische Klinikum Worms wurde nach intensiven Ermittlungen in der ersten Phase freigegeben. Das Vorhaben war 2012 untersagt worden (siehe Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 77). Die aktuellen Ermittlungen ließen im Unterschied zu 2012 keine wettbewerblichen Bedenken erwarten, weil sich die Marktpositionen der umliegenden Krankenhäuser und des Hochstifts erheblich verändert haben. Während sich umliegende Wettbewerber durch den Erwerb von Krankenhäusern verstärkt haben, weist das Hochstift in Worms stark rückläufige Fallzahlen auf (siehe Pressemitteilung vom 5. November 2014).

Freigegeben werden konnte ebenfalls der Zusammenschluss des Klinikums Friedrichshafen und der Klinik Tettang. Nachdem das zunächst eingeleitete Hauptprüfverfahren durch eine Rücknahme der Anmeldung beendet worden war, hat das Bundeskartellamt nach der Neuankündigung auch die geplante Übernahme der Klinik Tettang durch das städtische Klinikum Friedrichshafen in der ersten Phase freigegeben. Im Rahmen der intensiven Prüfung wurden die Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses in räumlicher und sachlicher Hinsicht untersucht. Im Ergebnis waren trotz hoher Marktanteile bei großem Abstand zu den nachfolgenden Wettbewerbern nach dem Zusammenschluss keine relevanten Leistungs- bzw. Qualitätsverschlechterungen bei den Beteiligten zu erwarten. Käme es nach dem Zusammenschluss an einem oder mehreren Standorten der Beteiligten zu einer Angebotsverschlechterung, müssten die Beteiligten jeweils mit beträchtlichen Patientenabwanderungen in die benachbarten Krankenhäuser der Wettbewerber sowie erheblichen Umsatz- und Gewinnverlusten rechnen (siehe Pressemitteilung vom 14. November 2014 und Fallbericht vom 28. November 2014, B3-187/14).

3. Hilfsmittelversorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung

a) Fusionskontrolle

aa) Herstellung von phototropen Brillengläsern

Nach umfangreichen Ermittlungen hat das Bundeskartellamt den Erwerb von 51 Prozent der Anteile und der alleinigen Kontrolle an Transitions Optical Inc., Transitions Optical Ltd., Transitions Optical Holdings B.V. (Transitions) sowie Inter cast Europe S.r.l. durch Essilor International S.A. (Essilor) in der ersten Phase freigegeben. Es-

silor ist Hersteller von fertigen und halbfertigen Brillengläsern. Als Anbieter phototroper Beschichtungen ist Transitions auf dem vorgelagerten Markt der Veredelung von Brillengläsern mit phototropen Eigenschaften tätig. Phototrope Brillengläser weisen die Eigenschaft auf, sich abhängig von der UV-Strahlung und der Wärme heller oder dunkler einzufärben.

Der Markt für Brillengläser in Deutschland kann grundsätzlich in folgende sachlich relevante (Teil-)Märkte unterteilt werden, wobei jedoch die genaue Marktabgrenzung offengelassen werden konnte: Kunststoff-Einstärkengläser, Kunststoff-Mehrstärkengläser, Kunststoff-Gleitsichtgläser, mineralische Einstärkengläser, mineralische Mehrstärkengläser sowie mineralische Gleitsichtgläser. Mit Ausnahme der Teilmärkte für Kunststoff-Mehrstärken- und -Gleitsichtgläser verfügt die Erwerberin Essilor auf allen (Teil-)Märkten und einem denkbaren Gesamtmarkt für Brillengläser in Deutschland über Marktanteile unter der Marktbeherrschungsvermutungsschwelle des § 18 i.H.v. 40 Prozent, jedoch teilweise deutlich über 30 Prozent.

Phototrope Brillengläser bilden keinen eigenständigen Teilmarkt, vielmehr handelt es sich um eine Veredelungsstufe für alle Brillenglasarten. Phototrope Brillengläser machten im vergangenen Jahr nach den Erhebungen des Zentralverbandes der Augenoptiker (ZVA) 4,8 Prozent der bundesweit von Optikern an Endkunden verkauften Korrektionsgläser aus (Erhebung nach Absatz).

Nachfrager der phototropen Beschichtungen sind – neben der Erwerberin Essilor – deren Wettbewerber auf dem Brillenglasmarkt in Deutschland. Neben Transitions gibt es nur wenige spezialisierte Anbieter phototroper Beschichtungsleistungen. Jedoch verfügen die meisten Hersteller von Brillengläsern in Deutschland über eine eigene Inhouse-Produktion für phototrope Beschichtungen. Die fusionskontrollrechtliche Prüfung konzentrierte sich auf die Frage, ob das Zusammenschlussvorhaben aufgrund einer möglichen Abschottung der Wettbewerber von Essilor von wichtigen Einsatzfaktoren (sog. input foreclosure) eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs erwarten lässt.

Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes sind die Möglichkeiten für eine erfolgversprechende Abschottungsstrategie aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen begrenzt. Die wirtschaftlichen Anreize für eine solche Strategie sind beschränkt. Außerdem bestehen für die Wettbewerber hinreichende Ausweichmöglichkeiten für die Beschaffung phototroper Beschichtungen. Insbesondere zeigten die Ermittlungen, dass eine Inhouse-Produktion phototroper Brillengläser für die Wettbewerber wirtschaftlich sinnvoll ist.

Das Vorhaben konnte daher trotz der teilweise signifikanten Marktanteile der beteiligten Unternehmen nach eingehender Prüfung im Vorprüfverfahren freigegeben werden.

bb) Kontaktlinsen

Ein weiteres Zusammenschlussvorhaben betraf optische Hilfsmittel: Cooper Companies, u.a. Hersteller für Kon-

taktlinsen nebst Pflegemittel, meldete das Vorhaben an, Sauflon Pharmaceuticals, ebenfalls Hersteller für Kontaktlinsen und Pflegemittel, zu erwerben. Auf diesem Markt ist eine zunehmende Konzentration bei gleichzeitigem Marktwachstum zu beobachten, da neben den Zusammenschlussbeteiligten nur wenige Hersteller tätig sind. Die Marktanteile erfüllten die Vermutungswirkung für Entstehung eines Oligopols durch den Zusammenschluss, dennoch konnte das Vorhaben in der ersten Phase freigegeben werden. Die Ermittlungen zeigten, dass die Hersteller unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Teilmärkten verfolgen und dementsprechend auch die Markt- und Innovationsführerschaft in diesen Segmenten wechselt. Die Bedeutung des Private-Label-Bereichs nimmt wegen der fehlenden Erstattung durch die Krankenkassen zu, jedoch ist die Erstanpassung durch den Optiker, bei der die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Verbrauchers im Vordergrund stehen, für den weiteren Kauf entscheidend.

cc) Impfstoffe

Bei Impfstoffen ist die Tendenz zu beobachten, dass sich einzelne Hersteller aus dem Markt zurückziehen. So hat das Unternehmen Pfizer die Sparte Impfstoffe gegen Erreger von Meningitis C und FSME von dem Unternehmen Baxter erworben. Weitere Verkäufe von Impfstoffsparten anderer Unternehmen sind bereits in der Presse angekündigt. Die zunehmende Anbieterkonzentration bei einigen Impfstoffarten könnte dazu führen, dass Ausschreibungen von Rabattverträgen in Zukunft nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden können.

dd) Dentalbereich

Im Bereich des Zahnersatzes ist im Berichtszeitraum weiterhin die Tendenz zu beobachten, dass sich der Markt für Zahnlabore verengt. Zunehmend waren überregional tätige Zahnlabore, die sich auf Zahnersatz aus dem Ausland spezialisiert haben, Gegenstand von Übernahmen (Bencis Fonds/dentaltrade und Carl Bennet AB/MDH AG Mamisch Dental Health), die aber bislang in der ersten Phase freigegeben werden konnten. Umgekehrt stieg der Anteil kleiner Zahnlabore mit wenigen Mitarbeitern, die zudem verstärkt dem Wettbewerb durch Fräszentren und dem vom Zahnarzt selbst gefertigten Zahnersatz ausgesetzt sind.

b) Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen

aa) Bundesinnung der Hörgeräteakustiker (BIHA)

Bereits im Jahre 2011 hatte das Bundeskartellamt der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker (BIHA) untersagt, Krankenkassen nur dann günstigere Bedingungen für Hörgeräte anzubieten, wenn sich die Krankenkassen ihrerseits verpflichten, keinen Versorgungsvertrag mit anderen Anbietern zu schließen. Nachdem die hiergegen gerichtete Beschwerde der BIHA vom Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 1. August 2012 (Aktenzei-

chen: VI Kart 7/11) als unzulässig und unbegründet verworfen worden war (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 79 f.), hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 9. Juli 2013 die hiergegen von der BIHA eingelegte Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen und die zugleich erhobene Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen (Aktenzeichen: KVR 56/12). Die Untersagung ist damit rechtskräftig.

bb) Augenärzte

Gegen Verpflichtungszusagen nach § 32b eingestellt wurden die Kartellverwaltungsverfahren gegen die Augenärzteenossenschaft Brandenburg (aägb) und die AOK NordOst – Die Gesundheitskasse. Diese hatten zwei Selektivverträge nach § 73c SGB V geschlossen, die sich auf Kataraktoperationen (Katarakt-Vertrag) und die Behandlung feuchter altersbedingter Makuladegeneration (IVI-Vertrag) beziehen. Diese Verträge knüpften die Teilnahme niedergelassener Augenärzte bislang an den Vertragsarztsitz im Bundesland Brandenburg. Zudem erforderte die Teilnahme am IVI-Vertrag sowie die Teilnahme als konservativ tätiger Augenarzt am Katarakt-Vertrag bislang zusätzlich die Mitgliedschaft in der Augenärzteenossenschaft Brandenburg. Augenärzte, die ihren Vertragsarztsitz nicht im Bundesland Brandenburg haben, aber dort in einer Zweigpraxis oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft zulässigerweise augenärztlich tätig sind (bundeslandfremde Augenärzte), wurden damit von der Teilnahme am Katarakt- und IVI-Vertrag ausgeschlossen und in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt. Die aägb und die AOK NordOst verpflichteten sich, diese Beschränkungen zu beseitigen und hierzu die Verträge und die Satzung der aägb zu ändern (siehe Pressemitteilung vom 2. Juli 2013 und Fallbericht vom 16. Juli 2013, B3-11/13).

cc) Blutzuckerteststreifen

Der Landesapothekerverband Westfalen-Lippe (AVWL) hatte mit den Primärkassen im Rahmen des Arzneimittellieferungsvertrages im Gegenzug für Preissenkungen für Blutzuckerteststreifen ein sog. Steuerungs- und Beeinflussungsverbot vereinbart. Dies beeinträchtigte das horizontale Wettbewerbsverhältnis zwischen den stationären Apotheken in Westfalen-Lippe auf der einen und den Sanitätshäusern und dem Versandhandel mit Blutzuckerteststreifen auf der anderen Seite. Außerdem wurde die Steuerung der Patientenversorgung durch die Krankenkassen hin zu wirtschaftlichen Leistungserbringern – auch im Rahmen des sog. verkürzten Versorgungsweges – verhindert. Zur Beseitigung dieser wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung verpflichtete sich der AVWL, auf seine Rechte aus dem Steuerungs- und Beeinflussungsverbot gegenüber den Partnern auf Krankenkassenseite zu verzichten und Preisverhandlungen künftig unabhängig von rechtmäßigen Maßnahmen der Krankenkassen zur Steuerung der Versorgung mit Blutzuckerteststreifen durchzuführen. Das Verfahren wurde daraufhin nach § 32b eingestellt (siehe Pressemitteilung vom 1. Ok-

ttober 2014 und Fallbericht vom 10. Oktober 2014, B3-123/11).

II. Banken und Kreditwirtschaft

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Nach der Veröffentlichung des Grünbuchs „Ein integrierter Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen“ am 11. Januar 2012 (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 80 f.) mit anschließender Konsultation der Interessenträger hat die Europäische Kommission am 24. Juli 2013 einen Vorschlag für ein Gesetzespaket im Bereich des europäischen Zahlungsverkehrs verabschiedet. Dieses beinhaltet eine Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (COM (2013) 550 final) sowie eine Überarbeitung der Richtlinie über Zahlungsdienste (COM (2013) 547 final).

Künftige EU-Regulierung der Interbankenentgelte in Kartenzahlungssystemen

Im Hinblick auf die Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge konnte das Gesetzgebungsverfahren mittlerweile weitgehend abgeschlossen werden, nachdem sich Rat und Europäisches Parlament über die noch offenen Punkte verständigen konnten (vgl. Ratsdokument 5119/15 vom 16. Januar 2015). Die Verordnung sieht eine Begrenzung von Interbankenentgelten in Kartenzahlungssystemen vor. Derartige Interbankenentgelte müssen in sog. Vier-Parteien-Systemen von der Bank des kartenakzeptierenden Unternehmens an die kartenausgebende Bank gezahlt werden. Für Transaktionen mit Verbraucherkreditkarten wird nach dem Inkrafttreten der Verordnung eine Obergrenze von 0,3 Prozent des jeweiligen Transaktionsbetrages gelten. Für Transaktionen mit Verbraucherdebitkarten ein Höchstwert von 0,2 Prozent. Soweit es sich um Transaktionen mit Debitkarten handelt, bei denen die beteiligten Zahlungsdienstleister ihren Sitz im Inland haben und die Akzeptanzstelle ebenfalls im Inland liegt (sog. „domestische“ Transaktionen), können die Mitgliedstaaten abweichende Regelungen treffen. Hintergrund ist, dass in einigen Mitgliedstaaten eigene, auf den domestischen Bereich beschränkte Systeme mit zum Teil erheblicher Marktbedeutung bestehen bzw. die domestischen Debitkartentransaktionen internationaler Systeme besonderen Regeln unterliegen. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass eine zu starre Regulierung der betreffenden Systeme bzw. Märkte mit zum Teil erheblich voneinander abweichenden Entgeltstrukturen zu unbeabsichtigten Verwerfungen führen kann. Mit den im ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission nicht enthaltenen Möglichkeiten einer flexibleren Handhabung der Regulierung wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, diese Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Auch das Bundeskartellamt hat sich für eine flexiblere Handhabung der Regulierung im Hinblick auf den Debitkartenbereich ausgesprochen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für den deutschen Markt bedeutendste Debitkartensystem, electronic cash, aufgrund

der Entscheidung des Bundeskartellamtes vom 8. April 2014 für Wettbewerb geöffnet wurde und Entgelte zwischen kartenausgebender Seite und kartenakzeptierender Seite seit dem 1. November 2014 nicht mehr einseitig festgesetzt, sondern frei ausgehandelt werden und dabei Wettbewerbsprozesse aufgrund des Elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) zu beobachten sind (vgl. S. 80). Die Verordnung sieht nunmehr vor, dass Mitgliedstaaten für domestische Debitkartentransaktionen anstelle eines Entgelts von 0,2 Prozent des jeweiligen Transaktionsbetrages auch niedrigere Kappungsgrenzen gegebenenfalls verbunden mit einem Entgelthöchstbetrag festlegen können. Alternativ ist es möglich, ein Festentgelt von bis zu 0,05 Euro auch in Verbindung mit einer prozentualen Grenze zu definieren, solange der Gesamtbetrag des Interbankenentgelts 0,2 Prozent des jährlichen Transaktionsvolumens nicht übersteigt. Darüber hinaus sieht die Verordnung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Kappungsgrenzen vor, dass die Mitgliedstaaten anstelle einer Grenze von 0,2 Prozent des Wertes der jeweiligen Einzeltransaktion einen Durchschnittswert von 0,2 Prozent des gesamten jährlichen Transaktionsvolumens des jeweiligen Kartenzahlungssystems als Grenze zugrunde legen können. Ebenfalls nicht gefolgt sind Rat und Europäisches Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission, die Obergrenzen für grenzüberschreitende Transaktionen zeitlich abweichend vor den Obergrenzen für domestische Transaktionen in Kraft zu setzen, weil bei einem solchen zeitlich gestreckten Vorgehen unbeabsichtigte Marktverwerfungen nicht auszuschließen waren. Nunmehr werden die Kappungsgrenzen einheitlich sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung gelten. Darüber hinaus umfasst der Vorschlag weitere Bestimmungen zu den in Kartenzahlungssystemen geltenden allgemeinen Regeln. Hierzu zählen etwa das Verbot der territorialen Tätigkeitsbeschränkungen im Rahmen von Kartenzahlungssystemen, die Pflicht zur Trennung zwischen Kartenzahlungssystemen und technischer Transaktionsabwicklung und Pflichten im Zusammenhang mit der Aufbringung mehrerer Akzeptanzmarken auf Zahlungskarten sowie die Verpflichtung der Banken der kartenakzeptierenden Unternehmen, Entgelte für unterschiedliche Kartenarten und marken getrennt auszuweisen. Kartenzahlungssystemen soll es des Weiteren grundsätzlich verboten sein, die Akzeptanz aller von ihnen ausgegebenen Karten zu verlangen oder kartenakzeptierende Unternehmen daran zu hindern, Kunden zur Nutzung bestimmter Zahlungsmittel zu veranlassen. Schließlich erhält der Empfänger einer Kartenzahlung einen Anspruch gegen seinen Zahlungsdienstleister auf Information über die jeweils anfallenden Entgelte, insbesondere die Interbankenentgelte.

Neufassung der Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD II)

Der zur Neufassung der Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD II, Abkürzung des englischen Begriffs Payment Services Directive) vorgelegte Vorschlag der Europäischen Kommission orientiert sich an dem Ziel, die Vorteile des Binnenmarktes im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs voranzutreiben und hat dabei insbe-

sondere auch die Erfassung der digitalen Zahlungen in den Fokus genommen. Soweit sich die PSD II auf die Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens bezieht, in dem Online-Bezahldienste tätig werden dürfen, die von Kunden personalisierte Sicherheitsmerkmale des Online-Bankings (PIN und TAN) entgegennehmen, hat das Bundeskartellamt versucht, seine Marktkennntnis aus Kartellverfahren (vgl. S. 80 f.) in die Diskussionen im Rat einzubringen, um die wettbewerblichen Vorteile der Integration bestehender Bezahlverfahren am Markt in den Rechtsrahmen zur Aufsichtigung solcher Unternehmen und auf die sich daraus ergebenden Vorteile für den Wettbewerb hinzuweisen. Der Gesetzgebungsprozess befindet sich derzeit im Trilog zwischen Europäischer Kommission, Rat und Parlament. Das Ergebnis der Regelungen wird Auswirkungen auf die Wettbewerbsintensität, z.B. auf dem Markt für Internet-Bezahlverfahren, haben und das vom Bundeskartellamt betriebene Kartellverfahren (Online-Bezahldienste) beeinflussen.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Fusionskontrolle

aa) Sparkassen

Im Sparkassenbereich ist es im Berichtszeitraum zu weiteren Zusammenschlüssen gekommen, die aber nicht alle der Fusionskontrolle unterlagen. Freigegeben werden konnte insbesondere der Zusammenschluss der Kreissparkasse Rhein-Pfalz, der Sparkasse Vorderpfalz und der Kreis- und Stadtparkasse Speyer (vgl. Beschluss vom 3. Juni 2013, B4-20/13). Die Prüfung auf Grundlage der in der Entscheidung HASPA/Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg (Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 81) entwickelten Marktabgrenzung hat ergeben, dass die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten war. Dekonzentrativ wirkte hingegen das Ausscheiden des Trägers der Sparkasse Vogtland aus dem Kreis der Anteilseigner der Sachsen Finanzgruppe (vgl. zur Entstehung der Sachsen Finanzgruppe Tätigkeitsbericht 1999/00, S. 165).

bb) Bargelddienstleistungen

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum zwei Hauptprüfverfahren auf dem sachlichen Markt für Bargelddienstleistungen geprüft und zeitgleich freigegeben. Zusammengeschlossen haben sich jeweils zwei der fünf umsatzstärksten Unternehmen in diesem Bereich in Deutschland, sodass es in Folge der Umsetzung der Vorhaben zu einer deutlichen Steigerung der Marktkonzentration gekommen ist.

Den Erwerb aller Anteile an zwei Gesellschaften der Brink's-Gruppe durch die Prosegur Compania de Seguridad SA (Prosegur), einem spanischen Unternehmen, das international Bargelddienstleistungen erbringt, hat das Bundeskartellamt unter Nebenbestimmungen freigegeben (vgl. Pressemitteilung vom 19. Juli 2013 sowie Beschluss vom 18. Juli 2013, B4-18/13). Prosegur ist seit der Übernahme der SecurLog GmbH im Jahre 2011 in Deutschland tätig und betreibt ein dichtes Niederlassungsnetz zur

bundesweiten Erbringung von Bargelddienstleistungen. Brink's, ein seit mehr als 40 Jahren in Deutschland tätiges Unternehmen, bietet ebenfalls Bargelddienstleistungen von verschiedenen Standorten aus an und zählt, auch wenn die Leistungen nicht bundesweit, sondern schwerpunktmäßig in verschiedenen Bundesländern erbracht werden, zu den größten Anbietern in Deutschland.

Bei der wettbewerblichen Beurteilung ist das Bundeskartellamt von der Marktstellung der Beteiligten auf dem sachlichen Markt für Bargelddienstleistungen (Cash Services) ausgegangen. Dazu gehören sowohl der Transport von Münz- und Papiergeld vom und zum Kunden (CIT: Cash in Transit), die Bearbeitung des Geldes in einem Cash Center sowie die von Kreditinstituten und Finanzinstituten nachgefragte Befüllung und Wartung von Geldautomaten inklusive der Durchführung des Störungsmanagements. Eine weitergehende Unterscheidung der sachlichen Marktabgrenzung nach Kundengruppen hat das Bundeskartellamt als nicht sachgerecht angesehen.

In räumlicher Hinsicht hat das Bundeskartellamt regionale Märkte abgegrenzt. Im Sinne des Bedarfsmarktkonzepts ergab sich der relevante räumliche Markt aus dem Tätigkeitsgebiet der Unternehmen und den tatsächlich von Nachfragern in Anspruch genommenen Bezugsalternativen. Auch die beobachtete regionale Verteilung und Tätigkeit der Wettbewerber im Bereich Bargelddienstleistungen sowie ein differenziertes regionales Preisniveau wurden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.

Auf dem Berliner Markt für Bargelddienstleistungen hätte der Zusammenschluss dazu geführt, dass Prosegur eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern marktbeherrschende Stellung erlangt hätte und damit das Regelbeispiel des § 36 Abs. 1 erfüllt gewesen wäre. Im Rahmen der Würdigung aller den Markt prägenden Strukturkriterien wurden die Marktstellung der Beteiligten, die sich aus Kundenstruktur und Netzwerkeffekten ergebenden Vorteile für die Beteiligten, die finanziellen Ressourcen der Erwerberin im Konzernverbund sowie die Bedeutung von Marktzutrittschranken für potenzielle Wettbewerber berücksichtigt. Die Marktstellung wurde auch nicht durch Nachfragemacht bzw. bisheriges oder zukünftig zu erwartendes strategisches Nachfrageverhalten der Marktgegenseite, zu der auch große Handelskonzerne gehören, in Frage gestellt.

Die wettbewerblichen Auswirkungen auf dem Berliner Markt konnten erst durch die von den Beteiligten angebotenen Nebenbestimmungen gemindert werden. Prosegur hat die Absenkung des eigenen Marktanteils (Kundenverträge und die für die Leistungserbringung notwendige Infrastruktur) in Verbindung mit einem umfassenden Wettbewerbsverbot hinsichtlich des übertragenen Marktanteils zugunsten eines oder mehrerer Wettbewerber angeboten. Die Nebenbestimmung wurde hinsichtlich der Übertragung des Marktanteils als aufschiebende Bedingung und hinsichtlich der Einhaltung des Wettbewerbsverbots als auflösende Bedingung ausgestaltet. Die aufschiebende Bedingung wurde von den Zusammenschlussbeteiligten fristgerecht durch Veräußerung der entsprechenden Ver-

mögensgegenstände an das Unternehmen Ziemann Sicherheit (siehe auch nachfolgend) umgesetzt. Die nach Vollzug des Zusammenschlusses fortbestehenden auflösenden Bedingungen werden weiterhin von einem Treuhänder überwacht. Das Bundeskartellamt wird zu gegebener Zeit die Wirksamkeit der Zusageentscheidung evaluieren.

Ebenfalls im Berichtszeitraum geprüft wurde der Zusammenschluss zwischen zwei weiteren Bargelddienstleistern. Die Ziemann Sicherheit erwarb das in Hannover ansässige Unternehmen unicorn Geld- und Wertdienstleistungen (vgl. Beschluss vom 18. Juli 2013, B4-44/13). Die sachliche und räumliche Marktabgrenzung erfolgte analog zu dem Verfahren Prosegur/Brink's. Auf keinem der relevanten Märkte für die Erbringung von Bargelddienstleistungen kam es in Folge des Zusammenschlusses zu einer erheblichen Einschränkung wirksamen Wettbewerbs i.S.d. § 36 Abs. 1 Satz 1. Das Vorhaben wurde zeitgleich mit dem Vorhaben Prosegur/Brink's freigegeben.

b) Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen

aa) electronic cash-System

Das Verfahren gegen die Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft zur Überprüfung der Vereinbarkeit der „electronic cash-Vereinbarung“ mit Artikel 101 AEUV und § 1 (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 82) konnte nach Verpflichtungszusagen der Beteiligten, die das Bundeskartellamt gemäß § 32b für bindend erklärt hat, beendet werden (vgl. auch Pressemitteilung vom 8. April 2014).

Der kartellrechtlichen Prüfung der „electronic cash-Vereinbarung“ wurde ein deutschlandweiter Markt für die Akzeptanz von Zahlungen mit der girocard, der im electronic cash-System ausgegebenen Debitkarte, zugrunde gelegt. Aus der insoweit relevanten Sicht der Akzeptanzstelle besteht die wesentliche Alternative zu einer über das electronic cash-System abgewickelten Zahlung mit Absicherung der Akzeptanzstelle gegen Zahlungsausfall durch die kartenausgebende Bank in einer Zahlung im Elektronischen Lastschriftverfahren (ELV). Hingegen spielt die theoretische Möglichkeit, den Kunden zur Nutzung eines anderen Zahlungsmittels, z.B. Bargeld, zu veranlassen, bei einem weit verbreiteten Zahlungssystem wie electronic cash nur eine sehr begrenzte Rolle. Ein Ausweichen auf Co-Badging-Systeme, d.h. Debitkartenprodukte internationaler Kartenzahlungssysteme wie Maestro von MasterCard und V PAY von Visa, die auf der girocard aufgebracht sind, ist der Akzeptanzstelle nicht möglich, weil die kartenausgebende Bank bislang die Auswahl des Zahlungsmittels vorgibt.

Nach vorläufiger Beurteilung des Bundeskartellamtes bezweckte das einheitliche Händlerentgelt eine Beschränkung des Wettbewerbs insbesondere gegenüber ELV. Das einheitliche Händlerentgelt war auch nicht als Standardverfahren zur Abwicklung von electronic cash-Transaktionen objektiv notwendig. Grundsätzlich können kartenausgebende Banken und Akzeptanzstellen, ge-

gebenenfalls unter Einschaltung Dritter, Händlerentgelte aushandeln. Die von den Beteiligten eingegangene Verpflichtung, das einheitliche Händlerentgelt abzuschaffen und ausschließlich ausgehandelte Händlerentgelte abzurechnen, schafft die Voraussetzung für (Preis-)Wettbewerb. Die kartenausgebenden Banken sind nunmehr gezwungen, auch für diejenigen Marktsegmente, in denen sie bislang ohne Preiszugeständnisse das einheitliche Händlerentgelt ungekürzt vereinnahmen konnten, in Preisverhandlungen einzutreten. Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes verfügen beide Marktseiten über ausreichende Reaktionsmöglichkeiten, um den Preissetzungsspielraum der jeweiligen Marktgegensseite zu begrenzen. Dies gilt insbesondere für die Akzeptanzseite, der in den meisten Fällen das ELV als Alternative zur Verfügung steht. Soweit kartenausgebende Banken bzw. Händler aufgrund fehlender Größe nicht zu selbständigen Preisverhandlungen in der Lage sind, können sie sich Dritter, wie z.B. der Netzbetreiber als sog. Konzentratoren, bedienen. Hinsichtlich der weiteren Beanstandungen konnte das Verfahren eingestellt werden. So wurde die zunächst beanstandete Pflicht, Karten unterschiedslos aller kartenausgebenden Banken zu akzeptieren, dahingehend modifiziert, dass die girocard nur dann akzeptiert werden muss (und darf), wenn eine Entgeltvereinbarung getroffen wurde. Auch das Verbot, bei Zahlungen mit der girocard einen Preisaufschlag zu verlangen, ist seit dem 1. Januar 2013 entfallen. Das Projekt der Beteiligten, das Format der in Chip und Magnetstreifen der girocard hinterlegten Kartenummer so zu ändern, dass Kontonummer und Bankleitzahl bzw. IBAN nicht mehr daraus abzuleiten sind, mit der Folge, dass das ELV nicht mehr durchführbar wäre, ist von ihnen nicht weiterverfolgt worden. Schließlich ist auch das Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift so modifiziert worden, dass eine gezielte Diskriminierung des ELV gegenüber sonstigen Lastschriften hinsichtlich der Verarbeitungsdauer ausgeschlossen erscheint. Das Bundeskartellamt hat zwischenzeitlich die Umsetzung der Verpflichtungszusagen überprüft und festgestellt, dass diese von den betroffenen Verbänden erfüllt worden sind; damit ist das Verfahren endgültig beendet. Es wird aber die weitere Entwicklung im Hinblick auf das ELV aufmerksam beobachten und nötigenfalls ein Verfahren einleiten, um eine Verdrängung von ELV zu verhindern.

bb) Interbankenentgelte bei Kreditkarten

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 11. September 2014 (Aktenzeichen: C 382/12 P) die Entscheidung des Europäischen Gerichts Erster Instanz vom 24. Mai 2012 (Aktenzeichen: Rs-T-111/08) bestätigt, der zufolge die Europäische Kommission MasterCard zu Recht die Festsetzung von multilateralen Interbankenentgelten für grenzüberschreitende Transaktionen mit (Verbraucher-)Debit- und Kreditkarten untersagt hat (Entscheidung vom 19. Dezember 2007, Aktenzeichen: COMP/34.579 MasterCard, COMP/36.518 EuroCommerce, COMP/38.580 Commercial Cards – MasterCard). Der Europäische Gerichtshof hat insbesondere bestätigt, dass MasterCard als Unternehmensvereinigung zu be-

trachten ist, soweit Banken innerhalb der MasterCard-Organisation auch nach dem Börsengang Entscheidungsbefugnisse behalten haben und gemeinsame Interessen verfolgen. Auch die Annahme einer durch die Festsetzung der Interbankenentgelte bewirkten Wettbewerbsbeschränkung trifft nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs zu. Das Bundeskartellamt hat seine Verfahren gegen MasterCard bzw. Visa wegen der Festsetzung von Interbankenentgelten für Kreditkartentransaktionen im Inland (vgl. zuletzt Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 91) vor dem Hintergrund der zu erwartenden Regulierung (s.o.) ausgesetzt.

cc) Online-Bezahlverfahren im Internethandel

Das Bundeskartellamt hat das im Jahre 2010 eingeleitete Verwaltungsverfahren gegen die Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Sonderbedingungen für das Online-Banking als Teil der Muster-AGB mit Artikel 101 AEUV und § 1 fortgeführt (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 82 f.). Soweit die Kreditwirtschaft die Nutzung von Internet-Bezahlverfahren durch die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten zum Umgang mit personalisierten Sicherheitsmerkmalen (z.B. PIN und TAN) verbietet, prüft das Bundeskartellamt, ob dies eine Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Markt für Internet-Bezahlverfahren darstellt. Das Bundeskartellamt geht trotz der von der DK vorgebrachten Erklärungen für die Notwendigkeit einer solchen Regelung davon aus, dass es weniger wettbewerbsbeschränkende Möglichkeiten gibt, die Nutzung solcher Dienstleister auch unter Berücksichtigung des Interesses der DK an einem sicheren Online-Banking-System zu ermöglichen. In der Praxis existiert zudem bereits jetzt eine Vielzahl von Produkten unterschiedlicher Anbieter, bei denen Kunden personalisierte Sicherheitsmerkmale eingeben, um Dienstleistungen, wie z.B. die Abfrage von Kontoinformationen, die Erteilung von Aufträgen an das Kreditinstitut oder die Analyse von Kontoumsätzen, in Anspruch zu nehmen. Da die Nutzung dieser Angebote vor dem Hintergrund der Sicherheitsanforderungen der DK nicht in Frage steht, prüft das Bundeskartellamt, ob der Zweck der Vereinbarung der DK darin besteht, gezielt bankenunabhängige Dienstleister vom Markt für Internet-Bezahlverfahren auszuschließen, auch um Erträge aus eigenen Internet-Bezahlverfahren und aus Kreditkartenumsätzen zu sichern. Im Zuge der Beratungen zur Überarbeitung der europäischen Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD II) hat das Bundeskartellamt Argumente für die Einbeziehung und Erhaltung des Wettbewerbs durch bankenunabhängige Internet-Bezahlverfahren vorgetragen.

III. Versicherungswirtschaft – Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Verlängerung der Versicherungs-GVO der Europäischen Kommission

Zum 31. März 2017 läuft die am 1. April 2010 in Kraft getretene Versicherungs-GVO (EU) Nr. 267/2010 der

Kommission vom 24. März 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Abs. 3 AEUV auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor (Versicherungs-GVO) aus. Die Versicherungs-GVO stellt die gemeinsame Datenerhebung und Erstellung von Tabellen und Studien durch die Versicherungsunternehmen – in Deutschland insbesondere durch den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) – sowie Mitversicherungsgemeinschaften für bestimmte Arten von Risiken vom Kartellverbot frei. Die Europäische Kommission sowie das ECN mit den darin zusammengeschlossenen nationalen Kartellbehörden prüfen derzeit die Notwendigkeit einer Verlängerung der Versicherungs-GVO über diesen Zeitraum hinaus. In Stellungnahmen im Rahmen der ECN-Diskussion zur Verlängerung der GVO hat das Bundeskartellamt seine Zweifel an der Erforderlichkeit einer sektorspezifischen GVO für das Versicherungswesen betont. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes umfassen die weitreichenden Freistellungsmöglichkeiten des Artikels 101 Abs. 3 AEUV und der diesen konkretisierenden Horizontalleitlinien auch wettbewerbsfördernde Kooperationen bei der Erhebung von Kalkulationsdaten und der Bildung von Mitversicherungsgemeinschaften bei besonderen Großrisiken ohne einen nennenswerten Verlust an Rechtssicherheit. Daher erübrige sich eine sektorspezifische Ausnahmeregelung.

Pflichtversicherung gegen Elementarschäden

In Reaktion auf eine Häufung von Schäden durch Naturereignisse in den vergangenen Jahren wurde im Parlament die Einführung einer obligatorischen Versicherung gegen Elementarschäden geprüft. Vor dem Hintergrund bekundeter Erwartungen an Hilfestellungen staatlicherseits durch betroffene Bürger bleibt die Einführung einer Versicherungspflicht eine politische Entscheidung; es sollte allerdings gewährleistet sein, dass die Versicherungsunternehmen mit risikogerecht kalkulierten Prämien im Wettbewerb um die Versicherten verbleiben. Kritisch zu sehen sind in diesem Zusammenhang Selbstverpflichtungen der Branche, mit denen der Wettbewerb durch den abgestimmten Verzicht auf risikoadäquate und versicherungsindividuelle Prämienkalkulation beschränkt würde. Im Zuge der Beratungen im Deutschen Bundestag wurde das Bundeskartellamt vom GDV über Schritte mit möglichem Kartellrechtsbezug informiert; Anhaltspunkte für unzulässigen Informationsaustausch wurden nicht identifiziert.

Schadenmanagement in der Kfz-Sparte

Im Berichtszeitraum erhielt das Bundeskartellamt eine Reihe von Eingaben von Unternehmen und Bürgern, aber auch von Versicherungsunternehmen, im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten des Schadenmanagements von Versicherungsunternehmen. Vielfach betrafen die Eingaben die Erstattungspraxis der Versicherer, ohne dass dabei ein kartellrechtlicher Bezug hergestellt werden konnte. Einer erhöhten Aufmerksamkeit des Bundeskartellamtes bedürfen künftig die Bereiche, in denen Versi-

cherungsunternehmen im Rahmen ihres Schadenmanagements alleinstehend oder in Nachfragergemeinschaften Rahmenverträge mit Dienstleistern vereinbaren. Kooperationen und Vereinbarungen im Rahmen des Schadenmanagements müssen von den Versicherungsunternehmen auf ihre Kompatibilität mit § 1, Artikel 101 AEUV bzw. mit §§ 19 ff., Artikel 102 AEUV geprüft werden.

IV. Entsorgungswirtschaft

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Organisation der Verpackungsrücknahme: 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung

Im Berichtszeitraum wurden die 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung beschlossen. Die 6. Novelle vom 17. Juli 2014 passte die Verpackungsverordnung (VerpackV) an den Stand der europäischen Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) an, indem sie Beispiele für Verpackungen aufnahm, die zur einheitlichen Auslegung der Definition einer „Verpackung“ dienen sollen. Die 7. Novelle betraf Ausnahmen von der Lizenzierungspflicht: Die bis dahin in § 6 Abs. 1 VerpackV vorgesehene Möglichkeit eines Vertreibers, Lizenzentgelte zurückzuverlangen, soweit er Verkaufsverpackungen am Ort der Abgabe zurückgenommen und auf eigene Kosten einer ordnungskonformen Verwertung zugeführt hat („Eigenrücknahme“), wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 ersatzlos gestrichen. Die in § 6 Abs. 2 VerpackV vorgesehenen Anforderungen an „Branchenlösungen“ als Alternative zur Beteiligung an einem dualen System wurden ab dem 1. Januar 2015 deutlich erhöht. Insbesondere reichen allgemeine Marktgutachten nicht mehr zum Nachweis, welche Mengen über eine Branchenlösung entsorgt werden. Erklärtes Ziel der Novelle ist es, als „Schlupflöcher“ bezeichnete Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten zu beenden. Dadurch soll dem in letzter Zeit erfolgten Rückgang der bei dualen Systemen lizenzierten Verpackungsmengen entgegen gewirkt werden, um das Erfassungssystem unter Beibehaltung der Produktverantwortung der Inverkehrbringer dauerhaft zu sichern.

Erfassung von Haushaltsabfällen: Konsolidierung durch Fusionen und Verdrängung von gewerblichen Sammlern

Die Erfassung von Haushaltsabfällen, also die Sammlung von Abfällen bei privaten Haushalten oder in Sammelcontainern sowie der Transport zur nächsten Verwertungsstufe, war aus kartellrechtlicher Perspektive in den vergangenen zwei Jahren durch zwei wesentliche Tendenzen gekennzeichnet. Zum einen zeigte die Häufigkeit von Fusionen von Entsorgungsunternehmen, dass sich der Markt derzeit in einer umfangreicheren Konsolidierungsphase befindet. Insbesondere die größeren, überregional aktiven Unternehmen haben durch eine Reihe von Transaktionen ihre Marktpräsenz räumlich neu geordnet

und zum Teil deutlich ausgebaut. Zum anderen haben viele gewerbliche Sammler ihre Aktivitäten einschränken oder aufgeben müssen, da ihnen von den zuständigen Behörden die notwendigen Genehmigungen versagt wurden. Die §§ 17, 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz normieren eine Anzeigepflicht für gewerbliche Sammlungen; die zuständige Behörde kann die Sammlung untersagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dem entgegenstehen. Beschwerden aus dem Markt betrafen insbesondere Fälle, in denen die für die Anzeige und die Untersagung zuständige Behörde und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der gleichen Verwaltungsebene angehörten. Nach den Erfahrungen des Bundeskartellamtes ist es jedenfalls nicht auszuschließen, dass es in diesen Fällen zu Interessenkonflikten kommen kann. Die Verwaltung könnte Anreize haben, gewerbliche Sammlungen zu untersagen, um dem der gleichen Verwaltungsebene zugeordneten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Einnahmemöglichkeiten aus der Erfassung werthaltiger Sekundärrohstoffe, wie z.B. Papier oder Almetalle, zu eröffnen. Diese Entwicklung ist problematisch, da in manchen Bereichen bereits über lange Zeiten gewachsene wettbewerbliche Strukturen verdrängt wurden.

Thermische Verwertung von Abfällen: Zwischen Kapazitätsengpässen und Überkapazitäten

Intensiv diskutiert wurden die Müllverbrennungskapazitäten in Deutschland und Europa. In manchen Regionen klagen Unternehmen der Erfassungsebene, insbesondere von Abfällen gewerblicher Anfallstellen, über knappe Kapazitäten für die Verbrennung von gemischten Abfällen. In anderen Regionen – insbesondere in Nordrhein-Westfalen – werden Strategien zum Abbau vermeintlicher Überkapazitäten diskutiert. Aus den Untersuchungen, die das Bundeskartellamt in unterschiedlichen Regionen Deutschlands im Rahmen von Fusionskontrollverfahren im vergangenen Jahr durchgeführt hat, lassen sich für Überkapazitäten allerdings keine Hinweise finden. Die befragten Anlagenbetreiber haben weit überwiegend einen hohen Auslastungsgrad ihrer Anlagen dokumentiert; teilweise sind Entsorgungsbetriebe der Erfassungsebene darauf angewiesen, hohe Transportkosten in Kauf zu nehmen, um geeignete Anlagen zu finden, teilweise werden die Anlagen auch durch Importe ausgelastet. Vor diesem Hintergrund sind die derzeitigen Erwägungen zu einem koordinierten Kapazitätsabbau für einen funktionsfähigen Wettbewerb problematisch. Eine derartige künstliche Verknappung des Angebots würde in absehbarer Zeit mit höheren Kosten für die Entsorgungsbetriebe der Erfassungsebene oder die Entsorgungsträger einhergehen, die diese nach Möglichkeit auf ihre Kunden, also private Haushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen abwälzen müssten. Grundsätzlich kann ein zwischen den Anbietern von Verbrennungsleistungen koordinierter Abbau von Verbrennungskapazitäten einen Verstoß gegen das Kartellverbot des § 1, Artikel 101 AEUV darstellen. Der Kartellrechtsverstoß wird auch nicht durch eine Koordination oder Moderation von politischer Seite, durch Verbände oder durch die Umweltbehörden ausgeschlossen.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Erfassung von Haushalts- und Gewerbeabfällen – Fusionskontrolle

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum eine Reihe von Fusionsvorhaben auf Märkten für die Erfassung von Haushalts- und von Gewerbeabfällen geprüft. Insbesondere von der Firma REMONDIS wurde eine Reihe von Zukäufen zur Prüfung angemeldet, die aufgrund der in vielen Bereichen starken Marktstellung des Unternehmens in mehreren Verfahren die Einleitung der zweiten Prüfungsphase notwendig machte. REMONDIS ist als führendes Entsorgungsunternehmen in Deutschland Anbieter von Entsorgungsdienstleistungen auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette. Das Angebot reicht von der Sammlung und dem Transport von Siedlungs- und Gewerbeabfällen über die Sortierung und Aufbereitung bis hin zur Verwertung bzw. zur Weiterveräußerung von Sekundärrohstoffen. REMONDIS ist Teil der Rethmann-Gruppe, die zusätzlich noch in der Wasserwirtschaft aktiv ist und Logistikdienstleistungen, Ernährungserzeugnisse und Produkte für Landwirtschaft und Industrie anbietet. Im Jahr 2013 erzielte die Rethmann-Gruppe weltweit Umsätze i.H.v. fast zwölf Mrd. Euro.

Im Herbst 2013 wurde der Erwerb von sieben Standorten der Sita-Gruppe in Baden-Württemberg durch REMONDIS-Süd angemeldet (vgl. Pressemitteilung vom 4. September 2014). Die Anmeldung wurde nach Abmahnung und erfolglosen Gesprächen über Abhilfemaßnahmen im Juli 2014 zurückgenommen. Das daraufhin in modifizierter Form angemeldete Vorhaben mit nur noch vier Standorten konnte auf der Basis der vorangegangenen Untersuchung und weiterer Ermittlungen in der ersten Phase freigegeben werden.

Bei den veräußerten Standorten handelt es sich um drei Standorte für die Erfassung von Abfällen (Sammlung und Transport), Abfallsortierung und Umschlag in Radolfzell (Landkreis Konstanz), Talheim und Trossingen (beide Landkreis Tuttlingen) sowie um eine Kompostieranlage in Pfullingen (Landkreis Reutlingen). Das ursprünglich angemeldete Zusammenschlussvorhaben umfasste zusätzlich zwei Standorte für die Abfallerfassung in Titisee (Breisgau-Hochschwarzwald) und in Grosselfingen (Zollernalbkreis). Außerdem sollten Vermögensgegenstände und Verträge des Sita-Standortes in Eschbach bei Freiburg auf REMONDIS übergehen.

Das Zusammenschlussvorhaben betraf die regionalen Märkte für Sammlung und Transport von Siedlungsabfällen und Gewerbemüll im südlichen Baden-Württemberg sowie verschiedene Verwertungs- und Sekundärrohstoffmärkte. Bei privaten Haushalten werden u.a. Rest- und Biomüll, Altpapier (PPK) und Leichtverpackungen (LVP) gesammelt und für die Weiterverwertung zu geeigneten Entsorgungsbetrieben transportiert. Altglas wird über Depotcontainer an öffentlich zugänglichen Sammelplätzen gesammelt. Sammlung und Transport von Rest- und Biomüll sowie von PPK werden von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen nachgefragt. LVP und Altglas werden im Auftrag

von Systembetreibern im Dualen System der Verpackungsentsorgung (kurz: Duale Systeme) gesammelt; die Verträge werden ebenfalls ausgeschrieben. Gewerbeabfälle werden zum Teil in getrennten Fraktionen, zum Teil als gemischte Abfälle zur Verwertung in einem Radius von im Regelfall bis zu 50 km erfasst. Die Märkte für die Verwertung der erfassten Abfälle sind in der Regel räumlich weiter als die Erfassungsmärkte. Für die sachliche und räumliche Marktabgrenzung wurden die Ausschreibungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der Dualen Systeme analysiert. Die Analyse ergab, dass sich die Märkte für die Erfassung von Rest- und Biomüll sowie von anderen Siedlungsabfällen in dieser Region räumlich jeweils über den Landkreis, in dem die Betriebsstätten der Entsorgungsunternehmen ansässig sind (Standortlandkreis) und die benachbarten Landkreise ausdehnen.

Aufgrund der geografischen Verteilung der Standorte des Zielgeschäfts hätten sich die betroffenen räumlichen Märkte stark überschritten. In den Regionen herrschten auch vergleichbare Wettbewerbsbedingungen. Die wesentlichen Anbieter waren über mehrere Standorte jeweils in mehreren oder allen räumlichen Teilmärkten vertreten oder haben dort im Rahmen von Ausschreibungen Angebote abgegeben. Daher wurde der Beurteilung des Vorhabens ein Gesamtmarkt bestehend aus einzelnen regionalen Teilmärkten zugrunde gelegt. Verbleibende regionale Besonderheiten wurden im Rahmen der wettbewerblichen Beurteilung berücksichtigt.

Auf diesem Markt hätte REMONDIS nach Vollzug des ursprünglich angemeldeten Erwerbs von sieben Sita-Standorten und den zugehörigen Entsorgungsverträgen über einen Marktanteil von über 45 Prozent mit deutlichem Abstand zu den nachfolgenden Wettbewerbern verfügt.

Neben dem hohen Marktanteil hätte REMONDIS sein vor allem im südwestlichen Teil des Marktes (Rheintal und Schwarzwald) bereits überlegenes Netz aus Entsorgungsstandorten weiter verdichten können. Der verbleibende Wettbewerb wäre nur noch von örtlich begrenzt tätigen oder von bislang in dieser Region unterrepräsentierten Unternehmen mit geringeren Möglichkeiten zur Kostenoptimierung ausgegangen.

Die Analyse der Ausschreibungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) hat außerdem gezeigt, dass mit Sita ein wesentlicher Wettbewerber für künftige Ausschreibungen der öRE wegfiel.

Die mit der Abmahnung mitgeteilte vorläufige Bewertung des Zusammenschlussvorhabens hatte daher zum Ergebnis, dass das Vorhaben insbesondere im südwestlichen Teilgebiet des räumlichen Marktes die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von REMONDIS in der Sammlung und dem Transport von Rest- und Biomüll erwarten ließ.

Auch Märkte für andere Siedlungsabfallarten zeigten in der wettbewerblichen Beurteilung Anzeichen für Wettbe-

werbsbeschränkungen durch das Zusammenschlussvorhaben. Vor allem der Markt für Sammlung und Transport von Altglas wäre betroffen gewesen. Da es sich hierbei aber – unbeschadet der genauen räumlichen Marktabgrenzung – um Bagatellmärkte i.S.d. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 handelte, konnte die Untersagung nicht zusätzlich auch auf Wettbewerbsbeschränkungen auf diesen Märkten gestützt werden.

Die Zusammenschlussparteien legten im weiteren Verfahrensverlauf Vorschläge für Nebenbestimmungen vor. Die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen adressierten die Beschwerdepunkte des Bundeskartellamtes nur unzureichend, da sie keine Entwicklung eines dauerhaft tragfähigen Geschäfts durch mögliche Erwerber erwarten ließen. Nachdem das Bundeskartellamt die Vorschläge abgelehnt hatte, wurde das Vorhaben von den Parteien zurückgenommen.

Das daraufhin in modifizierter Form angemeldete Vorhaben mit nur noch vier Standorten konnte auf der Basis der vorangegangenen Untersuchung und weiterer Ermittlungen in der ersten Phase freigegeben werden.

In einem weiteren Verfahren gab das Bundeskartellamt den Erwerb von Unternehmen der Saar Umwelt-Gruppe durch REMONDIS frei. Von der geplanten Transaktion waren verschiedene Erfassungsmärkte für Haushalts- und Gewerbeabfälle im Saarland und in Rheinland-Pfalz sowie mehrere Märkte auf der Verwertungsstufe betroffen.

Die umfangreichen Ermittlungen in diesem Verfahren zeigten, dass es sich bei einigen der betroffenen regionalen Märkte um Bagatellmärkte gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 handelt. Der Schwerpunkt der Ermittlungen lag im Bereich der Gewerbeabfälle. Die gemeinsamen Marktanteile der Zusammenschlussparteien auf dem regional eng begrenzten Markt der Erfassung von Gewerbeabfällen lagen deutlich unter der Schwelle, ab der gemäß § 18 eine marktbeherrschende Stellung vermutet wird. Allerdings vermittelte der Zusammenschluss REMONDIS eine führende Marktstellung mit einem deutlichen Marktanteilsvorsprung vor seinen nächsten Wettbewerbern. Daher hat das Bundeskartellamt sich intensiv damit auseinandergesetzt, inwieweit aus etwaigen Marktzutrittsschranken oder Marktverschließungspotenzialen eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs resultieren könnte. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Frage, ob der REMONDIS-Konzern durch seine Tätigkeit auf der nachgelagerten Stufe der Verwertung von Gewerbeabfällen und durch seine Beteiligungen an Entsorgungsanlagen in der Region in der Lage wäre, Wettbewerbern den Zugang zu Verwertungskapazitäten zu erschweren und sie dadurch auf der vorgelagerten Marktstufe der Erfassung von Gewerbeabfällen zu behindern. Die Ermittlungen ergaben jedoch, dass in dem relevanten Marktgebiet von REMONDIS unabhängige Müllverbrennungsanlagen und andere Entsorgungsanlagen vorhanden sind, die Wettbewerbern von REMONDIS ausreichende Kapazitäten zu marktüblichen Konditionen anbieten können.

b) Mengenclearing der Dualen Systeme – Kartellverfolgung

Die etablierte Zusammenarbeit der dualen Systembetreiber bei der Erfassung von Verpackungsabfällen (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 85 f.) geriet im Frühjahr 2014 in Schwierigkeiten. Mehrere Systembetreiber kündigten die bestehenden Clearingverträge, weil sie nicht mehr dazu bereit waren, die für sie vertragsgemäß ermittelten Marktanteile anzuerkennen und die darauf basierenden Anteile an den Systemkosten zu bezahlen. Damit war das Clearing-System insgesamt gefährdet und für das laufende Jahr entstand eine Finanzierungslücke, die die Systembetreiber selbst auf knapp 53 Mio. Euro bezifferten.

Das Bundeskartellamt wurde von den Systembetreibern über deren Bemühungen um Lösungen für das Clearing des laufenden Jahres 2014, für die Schließung der Deckungslücke und für neue Clearingverträge ab 2015 laufend unterrichtet und hat dazu mehrfach Stellung bezogen.

Das Bundeskartellamt war bereit, in der akuten Krisensituation zu tolerieren, dass die Systembetreiber die reguläre, auf Mengenmeldungen der einzelnen Dualen Systeme basierende Marktanteilsbestimmung einmalig durch eine Vereinbarung über Markt- und damit Kostenanteile ersetzen. Andernfalls drohten die anstehende Neuausschreibung von Erfassungsverträgen, die vollständige Bezahlung der bereits beauftragten Entsorgungsunternehmen und die laufenden Bemühungen der Systembetreiber um den Neuabschluss von Clearingverträgen zu scheitern. Das damit möglicherweise einhergehende Ende der Erfassungskoordination hätte die Vorteile für die Verbraucher, die das Bundeskartellamt in der Sektoruntersuchung Duale Systeme festgestellt hatte (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 86 sowie Sektoruntersuchung Duale Systeme – Zwischenbilanz der Wettbewerbsöffnung vom Dezember 2012), zunichte gemacht. Allerdings teilte das Bundeskartellamt den Systembetreibern mit, dass die damit verbundene Wettbewerbsbeschränkung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben und dass daher der im regulären Clearing-Prozess vorgesehene Istmengen-Ausgleich auch für das Jahr 2014 durchgeführt werden muss. Zudem verlangte es, dass neu hinzutretende Systembetreiber nicht zur Finanzierung der Deckungslücke mit herangezogen werden dürfen.

Da die Summe der von den Systembetreibern jeweils akzeptierten Marktanteile unter 100 Prozent lag, verblieb eine Deckungslücke, die die Systembetreiber durch gemeinsam aufgenommene Darlehen bei Handels- und Industrieunternehmen schließen wollten. Durch eine ergänzende „Sonderumlage“ sollte erreicht werden, dass die Rückzahlung im Ergebnis auf der Grundlage von Marktanteilen des Jahres 2015 erfolgt. Das Bundeskartellamt hat sich gegen die „Sonderumlage“ gewandt, weil sie insbesondere den Wettbewerb um neue Kunden beschränkt und ein Parallelverhalten bei Erhöhungen von Lizenzentgelten vereinfacht hätte.

Im Übrigen stellte das Bundeskartellamt klar, dass kein Systembetreiber zur Teilnahme an der Finanzierung ge-

zwungen werden darf. Daraufhin gaben die Systembetreiber ihr Konzept auf und fanden schließlich eine Lösung, bei der einzelne Finanzierungsbeiträge individuell zwischen Systembetreibern und einzelnen Handelsunternehmen ausgehandelt wurden. Das auf diese Weise zur vollständigen Deckung der Finanzierungslücke aufgebrachte Volumen war letztendlich deutlich geringer als die ursprünglich genannte Deckungslücke.

Im Vordergrund der Bemühungen um neue dauerhafte Clearingverträge stand die Frage einer einheitlichen Prüfung der Mengenmeldungen der Systembetreiber. Nach einem dem Bundeskartellamt vorgestellten, allerdings im Kreise der Systembetreiber umstrittenen, Konzept sollten künftig alle Meldungen zumindest für einen Übergangszeitraum von einem Jahr von einem einheitlichen System-Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Für die Folgejahre sollte ein Pool von mehreren System-Wirtschaftsprüfern eingerichtet werden, aus dem die einzelnen dualen Systembetreiber ihren jeweiligen System-Wirtschaftsprüfer wählen. Das Bundeskartellamt hat kartellrechtliche Bedenken dagegen geäußert, dass sich alle Systembetreiber untereinander durch die Wahl eines einheitlichen Wirtschaftsprüfers darauf verständigen, bestimmte Geschäftsmodelle auch dann auszuschließen, wenn deren verpackungsrechtliche Unzulässigkeit nicht feststeht. Diese Bedenken bestanden vor dem Hintergrund, dass insbesondere die 7. Novelle der Verpackungsverordnung die wettbewerblichen Differenzierungsmöglichkeiten der Systembetreiber ohnehin deutlich verringert. Ein Pool von System-Wirtschaftsprüfern besitzt gegenüber dem einheitlichen Wirtschaftsprüfer weniger wettbewerbsbeschränkendes Potenzial, denn die Pool-Lösung erfordert keine vollständige inhaltliche Vereinheitlichung der Prüfung. Die Systembetreiber sind den Einwänden des Bundeskartellamtes gefolgt und haben schließlich neue Clearingverträge geschlossen, in denen ein aus vier System-Wirtschaftsprüfern bestehender Pool ab dem Jahre 2015 vorgesehen ist. Zu den formalen Abläufen der System-Wirtschaftsprüfungen vereinbarten die Systembetreiber eine ergänzende Prüfungsrichtlinie. Das im Herbst 2014 neu hinzutretene Duale System Europäische Lizenzierungssysteme (ELS) hat die Verträge ebenfalls unterzeichnet.

V. Schornsteinfeger

Durch eine Novellierung des Schornsteinfegergesetzes und des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) zum 26. November 2008 geriet der Markt für Schornsteinfegerdienstleistungen in Bewegung. Kernaussage der Neuregelung ist die Herauslösung der einfachen Kehr- und Überprüfungstätigkeiten aus dem Monopol des Bezirksschornsteinfegermeisters. Sie können seitdem auch durch andere Schornsteinfeger bzw. Handwerker anderer Gewerke mit entsprechender Qualifikation durchgeführt werden.

Hoheitlich, und damit dem Bezirksschornsteinfegermeister vorbehalten, bleibt die Führung der Kehrbücher, die Feuerstättenschau, der Feuerstättenbescheid und die Abnahme von Feuerstellen. Umgekehrt ist das Nebentätig-

keitsverbot für Bezirksschornsteinfegermeister weggefallen. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann sich in die Handwerksrollen angrenzender Gewerke, z.B. Sanitär-Heizung-Klima-Handwerk oder Ofenbau, eintragen lassen und frei auf diesen Märkten tätig werden.

Diese Neuregelungen bergen erhebliche wettbewerbsverzerrende Effekte: Denn der Schornsteinfeger hat im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit Zugang zu sämtlichen Feuerstätten in seinem Kehrbezirk. Über seine Verpflichtung zur Führung der Kehrbücher (§ 19 SchfHwG) verfügt er über eine umfassende und lückenlose Datenbank aller potenziellen Kunden. Zwar darf er diese Daten nach § 19 Abs. 5 SchfHwG nur im Rahmen seiner nach dem SchfHwG übertragenen Aufgaben nutzen. Dem Bundeskartellamt liegen jedoch Hinweise vor, dass die Daten parallel auch für anderweitige wirtschaftliche Zwecke verwertet werden.

Kartellrechtlich relevant ist auch die Kopplung von hoheitlicher mit privatwirtschaftlicher Tätigkeit. Der Bezirksschornsteinfegermeister ist aufgrund der Novellierung in der Lage, bei der hoheitlichen Mängelfeststellung an der Heizungsanlage ein privatwirtschaftliches Angebot zur Mängelbeseitigung zu unterbreiten.

Die gesetzlich ermöglichte Kopplung einer Tätigkeit in einem Monopol mit einer Tätigkeit in angrenzenden Märkten ist als Berufsausübungsregelung verfassungsrechtlich überprüft (Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 4. Februar 2010, Aktenzeichen: 1 BvR 2514/09). Solange sich die Schornsteinfeger an den gesetzlichen Rahmen halten und keine weiteren Wettbewerbsbeschränkungen, wie z.B. Kooperationen mit Andienungspflichten und/oder Wettbewerbsverboten, vereinbaren, kann das Bundeskartellamt hiergegen nicht vorgehen. Zunehmend erreichen das Bundeskartellamt jedoch Beschwerden der Nachfrager, weil Schornsteinfeger sich weigern, in Gebieten ihrer Wettbewerber Angebote zu erstellen. Da dies aufgrund der regionalen Auswirkung in die Zuständigkeit der Landeskartellbehörden fällt, wurden die Beschwerden weitergeleitet.

VI. Medien und Werbewirtschaft

1. Zeitungen und Zeitschriften

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Presseverlage sind nach wie vor dem seit einigen Jahren anhaltenden Strukturwandel ausgesetzt. Die voran schreitende Digitalisierung und die hohe Bedeutung des Internets ermöglichen eine Lösung der Informationsangebote von dem physischen Medium.

Auch das allgemeine Informationsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher unterliegt einer Änderung. So ist der Rückgang der Auflagen im Bereich insbesondere der regionalen Tageszeitungen bereits seit vielen Jahren zu beobachten. Digitalisierung und schwindendes Interesse der Verbraucher und Verbraucherinnen an der vorhandenen Zeitungs- und Zeitschriftenlandschaft stellen die traditionellen Geschäftsmodelle zunehmend in Frage.

Die Verlage streben als Reaktion hierauf eine weitere Konsolidierung in den traditionellen Pressemärkten an. Dieses ist insbesondere im Bereich der regionalen und lokalen Tageszeitungen, die bereits jetzt in weitem Umfang monopolistisch strukturiert sind, nicht unproblematisch, da die Fusionsvorhaben häufig die wenigen noch wettbewerbliehen Zeitungsmärkte betreffen.

Im Berichtszeitraum sind darüber hinaus aber auch Stimmen aus der Verlegerschaft laut geworden, die über die bestehenden Erleichterungen von Pressefusionen hinaus Kooperationserleichterungen „unterhalb der Redaktions-ebene“ verlangen. Diese Forderung war aus Sicht des Bundeskartellamtes zunächst überraschend, sind in den letzten zehn Jahren doch keine Fälle bekannt geworden, bei denen Kooperationen tatsächlich am Kartellrecht gescheitert wären. Die Presseverlage scheinen dabei jedoch die Kartellrechtsfreiheit jeglicher Kooperationen und Absprachen anzustreben, insbesondere auch Preisabsprachen und dieses auch unabhängig davon, ob sie sich auf die bedrohten Pressemärkte beziehen. Die Erleichterung von Preisabsprachen insbesondere auf den Werbemärkten, die ganz ausdrücklich zur Durchsetzung eines höheren Preisniveaus bzw. zur Abwehr von Rabattforderungen gewünscht wird, diene damit ausschließlich der Verbesserung der Erlössituation von Presseverlagen zur Finanzierung des Strukturwandels auf Kosten einzelner Verbrauchergruppen.

Unabhängig davon, dass eine solche generelle Freistellung keine Freistellung vom Kartellverbot des Europäischen Wettbewerbsrechts (Artikel 101 AEUV) bewirken kann, erscheint dieses Ausmaß an Hilfestellung im Namen der Pressevielfalt unverhältnismäßig und auch in der Bilanz volkswirtschaftlich schädlich. Denn im Ergebnis stellt die gesetzliche Ermöglichung von Kartellierungen mit dem Ziel der Verbesserung der Erlössituation von Verlagen eine Subvention dar, die unabhängig von der tatsächlichen finanziellen Situation der individuellen Unternehmen gewährt würde und die Begünstigten entgegen der Zielsetzung letztlich davon abhält, ineffiziente Geschäftsmodelle im Wettbewerb umzuwandeln.

Eine Befreiung vom Kartellverbot für Hard-Core Verstöße ist nicht zuletzt unter Gleichbehandlungsgrundsätzen höchst problematisch, dies auch angesichts der nach wie vor zum Teil hohen zweistelligen Renditen, die viele Presseprodukte – insbesondere im Zeitschriftenbereich – trotz des Strukturwandels immer noch erzielen.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

Im Berichtszeitraum hatte sich das Bundeskartellamt insbesondere mit einer Vielzahl von Fusionen zu beschäftigen.

aa) Lokale und regionale Abotageszeitungen

Im Bereich der lokalen und regionalen Abonnement-Tageszeitungen hatte sich das Bundeskartellamt vor allem mit Fusionen in Zwei-Zeitungs-Kreisen zu befassen, bei denen einzelne Vermögensteile eines unselbständigen Ge-

schäftsteils einer Zeitungskette – insbesondere die Titel- und Abonnentenrechte an einzelnen lokalen Unterausgaben – mit dem Argument der Sanierungsfusion an den einzigen Wettbewerber verkauft werden sollten.

Bei diesen Fällen hat das Bundeskartellamt erstmals auch die im Zuge der 8. GWB-Novelle eingefügte Pressesanie- rungsklausel des § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 geprüft. Die Vo- raussetzungen lagen jedoch durchweg nicht vor. Insbe- sondere sind Veräußerer, die eine Zeitungskette betreiben, regelmäßig keine kleinen oder mittleren Zeitungsverlage im Sinne der Vorschrift.

Bezogen auf die allgemeinen Grundsätze der Sanierungs- fusion hat das Bundeskartellamt für die Pressefusions- kontrolle im Berichtszeitraum eine grundsätzliche Praxis zur Sanierungsfusion bei unselbständigen Betriebsteilen (failing division) entwickelt. Danach hängt die Möglic- heit ihres Nachweises in erster Linie vom Grad der Inte- gration des Betriebsteils in den Rest des Unternehmens ab. Handelt es sich um einen wirtschaftlich und organisa- torisch hinreichend eigenständigen Bereich, dem Kosten und Erlöse direkt zugeordnet werden können, geht das Bundeskartellamt zunächst prinzipiell von der Prüffähig- keit einer failing division aus. Der Spielraum der Unter- nehmen bei der Entscheidung über die Einstellung eines unselbständigen Geschäftsbereichs und bei der Darstel- lung dessen wirtschaftlicher Situation ist sehr groß. Des- halb sind an den Nachweis der failing division hohe An- forderungen zu stellen.

Westfälische Rundschau

Der grundlegende Fall für die failing division bestand in dem Vorhaben der Funke Mediengruppe, die Titelrechte und den Abonnentenstamm von Lokalausgaben der West- fälischen Rundschau (und einiger Ausgaben der WAZ) in Dortmund, Lünen, Schwerte und Castrop-Rauxel, an das Medienhaus Lensing zu veräußern. Lensing ist mit den Ruhr-Nachrichten auf den betroffenen Märkten jeweils der einzige Wettbewerber der Westfälischen Rundschau bzw. der WAZ. Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben abgemahnt. Daraufhin haben die Beteiligten die Anmel- dung zurückgenommen.

Die Grundsätze der Sanierungsfusion konnten nicht ange- wendet werden, da die Vermögenswerte, die veräußert werden sollten, keinen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betriebsteil darstellten. Die Ausgaben sind Teil einer profitablen Zeitungskette bestehend aus 75 weiteren Lokalausgaben allein in Nordrhein-Westfalen. Die Wertschöpfungsprozesse der betroffenen Lokalausga- ben sind tief in den Konzern der Funke Mediengruppe in- tegriert, sodass ganz überwiegend den Ausgaben zuge- schlüsselte Erlöse und Kosten zugrunde gelegt wurden. Die Berechnungsmethoden, die allesamt aus betriebswirt- schaftlicher Sicht als sachgerecht und vertretbar angese- hen werden konnten, ergaben für die betroffenen Ausga- ben je nach betrachteter Ebene, Kennzahl oder Bündel innerhalb der Zeitungskette ganz unterschiedliche Ergeb- nisse bis hin zur Profitabilität (siehe Pressemitteilung vom 25. Juli 2014 und Fallbericht vom 1. Dezember 2014, B6-89/13).

Münstersche Zeitung

Dagegen hat das Bundeskartellamt in Fortführung der Grundsätze zur failing division das Vorhaben des Müns- teraner Aschendorff Verlages, den Verlagsbereich der Münsterschen Zeitung (MZ) vom Medienhaus Lensing zu erwerben, in einem von den Beteiligten umfassend vorbe- reiteten Vorprüfverfahren freigegeben.

Zwar war auch die MZ Teil der vom Medienhaus Lensing herausgegebenen Zeitungskette. Anders als im Fall der Westfälischen Rundschau war der Grad der Integration der MZ in das Medienhaus Lensing aber relativ gering und der Geschäftsbereich damit wirtschaftlich und orga- nisatorisch hinreichend abgrenzbar. Die vorgelegten und umfassend dokumentierten Unterlagen, testierten Rechen- werke und Gutachten reichten aus, um die Sanierungsbe- dürftigkeit prüfen zu können. Die Ergebnisse erwiesen sich hier als robust und belastbar (siehe Pressemitteilung vom 1. September 2014 und Fallbericht vom 1. Dezember 2014, B6-97/14).

Frankfurter Rundschau

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der insolventen Frankfurter Rundschau (FR) durch die FAZIT-Stiftung, die u.a. die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) und die Frankfurter Neue Presse (FNP) herausgibt, in der ers- ten Phase auf der Grundlage der Grundsätze einer Sanie- rungsfusion freigegeben. Auch dieser Fall ist streng ge- nommen ein Fall der failing division, da die FR im Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH (DUV) erschien, deren Hauptgesellschafter das Medien- haus M. DuMont Schauberg und die SPD-Medienholding DDVG waren. Die DUV war jedoch ein eigenständiges Unternehmen, das wirtschaftlich und organisatorisch na- hezu vollständig von den Gesellschaftern abgegrenzt war. Die Sanierungsbedürftigkeit stand daher nicht in Frage, nachdem das Unternehmen sich bereits in der Insolvenz befand.

Das Problem lag hier vielmehr bei der Frage des alternati- ven Erwerbers. Während des Verfahrens ergab sich kurz- fristig ein zweites Kaufangebot eines türkischen Medien- unternehmers. Der alternative Kaufinteressent konnte im Ergebnis jedoch keine hinreichende Gewähr für eine un- terbrechungsfreie Fortführung der FR bieten. Dieser Fall ist jedoch ein Beispiel von mehreren dafür, dass auch bei der Veräußerung von Tageszeitungen aus verschiedensten strategischen Gründen alternative Erwerber zur Verfü- gung stehen können und dieses Merkmal der Sanierungs- fusion auch in der Pressefusionskontrolle stets einer ernsthaften Prüfung unterzogen werden muss (siehe Pres- semitteilung vom 27. Februar 2013 und Fallbericht vom 8. April 2013, B6-9/13).

Münchner Abendzeitung

Ein weiteres Beispiel für die Bedeutung eines alternativen Erwerbers bildete die Veräußerung der insolventen Münchner Abendzeitung (AZ).

Bereits vor der förmlichen Insolvenzanmeldung hatten eine Reihe möglicher Interessenten aus dem Münchener Markt den Erwerb der AZ sondiert. Hierzu gehörten auch Ippen sowie der Süddeutsche Verlag, der in München die Abo-Zeitung Süddeutsche Zeitung herausgibt. Beide Erwerber hätten die AZ nur nach den Grundsätzen der Saniierungsfusion erwerben können.

Der Insolvenzverwalter führte nach der Anmeldung erstmals einen strukturierten Verkaufsprozess durch und fand an dessen Ende mit dem Straubinger Verleger Balle einen Bieter, der die AZ fortführen wollte. Das mit der Sache bereits vorbefasste Bundeskartellamt konnte das Vorhaben sehr kurzfristig im Vorprüfverfahren freigeben (vgl. Fallbericht vom 23. Februar 2015, B6-82/14).

bb) Zeitschriften

Die Zeitschriftenmärkte zeichnen sich in aller Regel durch wettbewerbliche Strukturen aus und weisen insbesondere niedrige Marktzutrittsschranken und ein hohes Maß an Produktionsumstellungsflexibilität auf.

Zwar sind die Zeitschriftenmärkte häufig oligopolistisch strukturiert und meist von vier großen Gruppen geprägt: Bertelsmann, Springer/Funke, Burda und Bauer. Dennoch ist in der Regel wesentlicher Wettbewerb auf den Märkten feststellbar.

Bei den allgemeinen Publikumszeitschriften lassen sich ebenso wie bei den Zeitungen Konsolidierungstendenzen ausmachen. Einen bedeutsamen Fall stellt in diesem Zusammenhang die große Transaktion zwischen der Funke Mediengruppe (Funke) und der Axel Springer SE (Springer) dar, die auch die Veräußerung der meisten Springer-Titel aus dem Bereich allgemeiner Publikumszeitschriften umfasste.

Unter den Verlagen zeigte sich ferner die Tendenz, die Vermarktung von Anzeigen zu bündeln, um sich im Printbereich der hohen Konzentration von Anbietern von Werbezeiten auf Anbieterseite im Fernsehen anzunähern. Diesen Trend gibt es sowohl im Zeitungs- als auch Zeitschriftenbereich. Prägendstes Beispiel für diese Tendenz war im Berichtszeitraum das Vorhaben ebenfalls von der Axel Springer SE und der Funke Mediengruppe.

Funke/Springer – Frauenzeitschriften

Das Bundeskartellamt hat zunächst den Erwerb der Frauenzeitschriften *BILD der Frau* und *Frau von Heute* von Springer durch Funke in der ersten Phase der fusionskontrollrechtlichen Prüfung freigegeben.

Es war nicht zu erwarten, dass der Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs auf den betroffenen Märkten der Frauenzeitschriften führt, insbesondere da auch nach dem Zusammenschluss mehrere bedeutende Wettbewerber weiterhin ausreichenden Wettbewerbsdruck ausüben (siehe Pressemitteilung vom 3. Dezember 2013 und Fallbericht vom 22. Juli 2014, B6-97/13).

Funke/Springer – Programmzeitschriften

Das Bundeskartellamt hat die zweite der Funke/Springer-Transaktionen, den Erwerb der Programmzeitschriften *Hörzu*, *TV Digital*, *Funk Uhr*, *Bildwoche* und *TV Neu*, dagegen nur unter Bedingungen und Auflagen freigegeben. Mit der Weiterveräußerung von mehreren Programmzeitschriften an die Mediengruppe Klambt GmbH & Co. KG waren erhebliche Behinderungen wirksamen Wettbewerbs durch das Vorhaben nicht mehr zu erwarten.

Anders als auf den meisten Märkten der allgemeinen Publikumszeitschriften wiesen die Programmzeitschriftenmärkte eine stark oligopolistische Struktur auf, die weder Binnenwettbewerb noch hinreichenden Außenwettbewerb erwarten ließen. Insbesondere konnten die digitalen Produkte, die ganz überwiegend ebenfalls von den im Printbereich vorherrschenden Verlagen angeboten werden, nicht für Wettbewerb sorgen. Auch waren hier ungewöhnlich hohe Marktzutrittsschranken festzustellen.

Bei der Veräußerungsaufgabe hatte sich das Bundeskartellamt mit der Bedeutung eines sog. Vendor Loans zur Finanzierung des Erwerbs zu befassen und eine solche Konstruktion nicht akzeptiert (siehe Pressemitteilung vom 29. April 2014 und Fallbericht vom 30. Oktober 2014, B6-98/13).

Funke/Springer – Kooperationen

Axel Springer SE und die Funke Mediengruppe haben im Rahmen ihres Gesamtvorhabens die Gründung zweier Gemeinschaftsunternehmen angekündigt.

Anfang 2015 ist die Gründung des Vermarktungsunternehmens „Media Impact“ angekündigt worden. In dem Gemeinschaftsunternehmen sollen die Vermarktungsaktivitäten für Medien von Funke und Springer einschließlich aller Zeitschriften aber auch sämtlicher Tageszeitungen der beiden Unternehmen gebündelt werden. Die Prüfung dauert noch an.

Ferner ist mittelfristig die Gründung des Vertriebsunternehmens „Sales Impact“ – eine Kooperation beim Vertrieb von Printprodukten an den Einzelhandel – vorgesehen. Die Prüfung dieses Gemeinschaftsunternehmens steht noch aus.

Funke/BCN – gemeinsame Anzeigenvermarktung

Die Vermarktungseinheit der Hubert Burda Media, Burda Community Network GmbH (BCN), und die Vermarktungseinheit der Funke Mediengruppe für Zeitschriften, Funke Zeitschriften Marketing GmbH & Co. KG, hatten noch im Jahr 2012 einen Vermarktungsvertrag über die exklusive Vermarktung der Anzeigenflächen in den Publikumszeitschriften von FMG durch BCN geschlossen. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum ein Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des Artikels 101 AEUV und § 1 eingeleitet und umfangreiche Ermittlungen durchgeführt. Funke und Burda sind insbesondere im Bereich der oligopolistisch beherrschten Programmzeitschriften sowie bei den Frauenzeitschriften enge Wettbewerber mit erheblichen Marktanteilen, sodass eine weit-

gehende gemeinsame Vermarktung durch BCN mit zentralen Preisfindungsmechanismen und erheblichem Informationstransfer den Nachweis der Freistellungsvoraussetzungen erfordert. Mit Ablauf des Jahres 2014 haben die Beteiligten diese Kooperation beendet, sodass das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt hat (vgl. Fallbericht vom 16. April 2015, B6-108/12).

2. Pressegrosso

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Mit der 8. GWB-Novelle ist mit § 30 Abs. 2a eine gesetzliche Regelung eingeführt worden, mit der das gegenwärtige Pressegrössosystem gesetzlich festgeschrieben werden und auch der Prüfung nach dem europäischen Wettbewerbsrecht mittels einer Betrauungsregel zugunsten von Verlagen und Grossisten entzogen werden sollte. Mit dieser Neuregelung hatte sich im Berichtszeitraum das Oberlandesgericht Düsseldorf sofort nach Inkrafttreten im Rahmen des vom Bauer-Verlag angestrebten Kartellzivilverfahrens zu beschäftigen (Urteil vom 26. Februar 2014, Aktenzeichen: VI-U (Kart) 7/12, vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 89 f.).

Der Bauer-Verlag verfolgt mit den Zivilklagen insbesondere auch auf der Grundlage des europäischen Rechts das Ziel, die Gebietsmonopole sowie die gemeinsame Verhandlung durch den Grossverband aus dem System zu entfernen. Trotz der Einführung der gesetzlichen Freistellungsregelung hatte Bauer beim Oberlandesgericht Düsseldorf Erfolg.

Das Oberlandesgericht ist der Meinung, dass die Befugnis des Grossverbandes, für seine Mitglieder einheitliche Vertragskonditionen mit den Verlagen zu verhandeln und zu vereinbaren (sog. zentrales Verhandlungsmandat), gegen Artikel 101 Abs. 1 AEUV verstößt. Die Anwendung von Artikel 101 Abs. 1 AEUV sei nicht gemäß Artikel 106 Abs. 2 Satz 1 AEUV ausgeschlossen. Der Grossverband sei durch den durch die 8. GWB-Novelle neu geschaffenen § 30 Abs. 2a schon nicht mit einer bestimmten Dienstleistung „betraut“ worden. Denn § 30 Abs. 2a erlege den Grossisten keine bestimmte Verpflichtung auf. Zudem würde aber auch eine Anwendung des Artikels 101 Abs. 1 AEUV die Erfüllung der übertragenen Sonderaufgabe nicht verhindern, wie es für ein Eingreifen des Artikels 106 Abs. 2 Satz 1 AEUV erforderlich wäre.

Das zentrale Verhandlungsmandat bezwecke eine horizontale Wettbewerbsbeschränkung. Es verhindere einen Rabatt- und Konditionenwettbewerb zwischen den Pressegrössisten und den Verlagen bzw. deren Vertriebsgesellschaften. Die einzelnen Grossisten seien als potenzielle Wettbewerber einzustufen. Es bestehe die realistische und nicht nur rein theoretische Möglichkeit, dass die Pressegrössisten bei Wegfall des zentralen Verhandlungsmandats des Grossverbandes ihre Konditionen mit den Verlagen individuell aushandelten und in Wettbewerb zueinander träten.

Das zentrale Verhandlungsmandat des Grossverbandes sei auch nicht nach Artikel 101 Abs. 3 AEUV freigestellt.

Durch das Mandat werde jedenfalls der Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der Waren und Dienstleistungen ausgeschaltet, indem bundesweit einheitliche Preise und Konditionen für die Vertriebsleistungen des Pressegrosso gelten.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist noch nicht rechtskräftig. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Revision gegen seine Entscheidung nicht zugelassen. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Grossverbandes hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 27. Januar 2015 die Revision zugelassen.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt sieben Zusammenschlussvorhaben geprüft und in der ersten Phase freigegeben. Das Bundeskartellamt hat u.a. die Übernahme der Geschäftsbereiche „Pressegrosso“ der G. Umbreit GmbH & Co. KG und der buch und presse ifoton GmbH & Co. KG durch die Frankenthaler Pressevertrieb Roth+Hirsch GmbH & Co. KG nach vertiefter Prüfung in der ersten Phase freigegeben. Wie in den vergangenen Jahren handelte es sich um Zusammenschlüsse von Pressegrössisten aus benachbarten Monopol-Vertriebsgebieten.

Nach der Praxis des Bundeskartellamtes stellt das Nachbarschaftsverhältnis von Grossunternehmen angesichts der vereinbarten Regulierung des Grosssystems fusionsrechtlich keinen Untersagungsgrund dar (vgl. Fallbericht vom 19. Dezember 2011, B6-39/11).

Das Bundeskartellamt sieht sich auch im Hinblick auf die vom Oberlandesgericht Düsseldorf im oben dargestellten Verfahren für § 1 geäußerten Ansicht, benachbarte Grossisten seien potenzielle Wettbewerber, nicht veranlasst, Grossfusionen künftig restriktiver zu kontrollieren (vgl. Fallbericht vom 25. Februar 2015, B6-21/15).

3. Internetplattformen

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Im Berichtszeitraum ist das Verhalten von Internetplattformen stark in den Fokus der kartellrechtlichen Diskussion gerückt. Hierzu gehören insbesondere die Google-Suchmaschine, aber auch Amazon, Facebook oder Apple als Anbieter von Internetplattformen.

Das Geschäftsmodell von solchen Internetplattformen umfasst u.a. regelmäßig die Sammlung großer Mengen von Nutzerdaten („Big Data“), bei denen es wahrscheinlich ist, dass diese Daten in erheblichem Ausmaß analysiert und wirtschaftlich verwertet werden, und dass insbesondere ein über viele Jahre aufgebauter Datenbestand ein bedeutender Marktmachtfaktor sein kann.

Darüber hinaus sind indirekte oder direkte Netzwerkeffekte möglich, die Konzentrationswirkungen entfalten und das Entstehen großer „Player“ begünstigen können. Gleichzeitig ist in der Internetökonomie immer wieder zu beobachten, dass scheinbar abgesicherte Marktpositio-

nen von großen Internetplattformen kurzfristig einbrechen können und die Plattform von innovativeren Angeboten abgelöst werden.

Marktteilnehmer sehen sich durch große Internetplayer zunehmend bedroht, da schon die schiere Größe und Finanzkraft solcher Unternehmen den Marktverbleib oder Marktzutritt erschweren. Dieses gilt insbesondere für den Medienbereich, in dem die traditionellen Geschäftsmodelle durch den digitalen Strukturwandel bedroht sind und die Medienunternehmen den Marktzutritt mit Online-Produkten anstreben müssen. Dabei begegnen sie den Internetplattformen zunächst auf vertikaler Ebene, da für sie die Präsenz ihrer Produkte, z.B. bei Google in der Suchmaschine oder auf der Handelsplattform von Amazon, erforderlich erscheint. Gleichzeitig sind die Betreiber von Plattformen nicht selten vertikal integriert und bieten eigene Produkte und Dienste an, die mit den Produkten, z.B. der Medienunternehmen, im Wettbewerb stehen. Es kommt zu Beschwerden vor allem über Behinderungs- und Diskriminierungsstrategien, bei denen der geltende Kartellrechtsrahmen insbesondere bei der Missbrauchsaufsicht sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene hinsichtlich seiner Begrifflichkeiten und Reichweite auf dem Prüfstand steht. Das Bundeskartellamt befasst sich daher verstärkt mit den kartellrechtlichen Fragen in Bezug auf Internetplattformen.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

aa) Google-Suchmaschine

Verfahren der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission führt seit 2010 ein Missbrauchsverfahren gegen Google im Hinblick auf die Machtpositionen von Google bei den sog. horizontalen (also nicht spezialisierten) Suchmaschinen und bei der suchgebundenen Online-Werbung (Aktenzeichen: COMP/39740, 39775, 39768). Das Verfahren und die Diskussionen hierzu beziehen sich vor allem auf Googles (angebliche) Behandlung seiner allgemeinen Suchergebnisse in der Weise, dass Google andere spezialisierte Suchdienste in der Trefferliste tiefer einstuft und/oder die Ergebnisse seiner eigenen spezialisierten Suchdienste besonders gut sichtbar darstellt. Darüber hinaus geht das Verfahren Vorwürfen im Zusammenhang mit Googles Online-Werbeprodukten AdWords und AdSense nach.

Die Europäische Kommission hatte unter Kommissar Almunia nach ausführlichen Zusageverhandlungen mit Google zunächst signalisiert, das letzte vorgelegte Zusagepaket von Google zu akzeptieren. Google erklärte sich hiermit insbesondere bereit, eine begrenzte Anzahl der Angebote von Wettbewerbern gegen Entgelt in den eigenen spezialisierten Suchdiensten darzustellen. Dies könnte aus Sicht der Europäischen Kommission einen möglichen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot durch die Übertragung der auf dem Markt für horizontale (allgemeine) Suchmaschinen bestehenden Marktmacht Googles auf die Märkte für spezialisierte (vertikale) Suchdienste weitgehend ausräumen.

Die Ankündigung einer Annahme des Zusagepaketes ist auf massive Kritik der Beschwerdeführer gestoßen und hat eine intensive Diskussion auf politischer Ebene zur Frage der Regulierungsbedürftigkeit von Google und der Reichweite der Wettbewerbsregeln ausgelöst.

Die Europäische Kommission – die zwischenzeitlich neu besetzt wurde – hat sodann erkennen lassen, dass sie das Verfahren weiter fortführen will.

Leistungsschutzrecht

Im Berichtszeitraum ist es ferner zu einer Auseinandersetzung zwischen Presseunternehmen und Google im Zusammenhang mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger gekommen. Die Presseverleger versuchen, auf der Grundlage des 2013 in Kraft getretenen Leistungsschutzrechts (§ 87f des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) gegenüber Google Entgelte für die Darstellung der Textausschnitte von Presseerzeugnissen in der Suchmaschine durchzusetzen (vgl. auch Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 91). Das Leistungsschutzrecht räumt Anbietern von Presseerzeugnissen gegen Suchmaschinen und Aggregatoren ein Verbotsrecht hinsichtlich der Nutzung der Presseerzeugnisse oder Teilen davon, auch sog. Snippets, in den Ergebnislisten ein. Ausgenommen von dem Recht sind „einzelne Wörter und kleinste Textausschnitte“, um sicherzustellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren ihre Suchergebnisse mit einer freien, knappen aber zweckdienlichen Beschreibung des verlinkten Inhalts versehen können.

Vor allem um die Reichweite dieser Ausnahme ist der Streit zwischen Google und den Presseverlegern entbrannt. Google ist der Ansicht, dass gerade die bisherige Gestaltung ihrer Snippets mit der Ausnahme erfasst werden sollte. Die Presseverleger sind dagegen der Ansicht, dass gerade die bisherige Gestaltung der Snippets vom Leistungsschutzrecht erfasst werden sollte. Die Presseverleger – u.a. Axel Springer, Burda, Funke Medien, Madsack, Aschendorff, DuMont Schauberg und eine Vielzahl weiterer Presseverlage – haben sich teilweise in der Wertungsgesellschaft VG Media organisiert, die das Leistungsschutzrecht wahrnehmen soll und die Nutzung durch Suchmaschinen nunmehr von einem Entgelt abhängig machen will. Hierzu hat VG Media einen Tarif veröffentlicht und ein urheberrechtliches Schiedsstellenverfahren zur Feststellung der Angemessenheit dieses Tarifs angestrengt.

In Reaktion auf die Einführung des Leistungsschutzrechts hatte Google 2013 für seinen spezialisierten Suchdienst Google News die weitere Darstellung der Snippets in der bisherigen Form von der Abgabe einer sog. „Bestätigungserklärung“ abhängig gemacht, mit der die Website-Betreiber die kostenlose Nutzung der Snippets bestätigen. Inhalte, für die die Bestätigungserklärung nicht abgegeben wurde, werden nicht mehr in Google News angezeigt. Diese Erklärung bezog sich dabei zunächst nicht auf die allgemeine (horizontale) Suche, sondern nur auf den spezialisierten Dienst Google News. Nach Veröffentlichung des Tarifs durch die VG Media im Mai 2014 hat Google die Snippet-Darstellung der in der VG Media organisier-

ten Websites in der bisherigen Form von einer weiteren ausdrücklichen Einwilligung der VG Media in die unentgeltliche Nutzung abhängig gemacht. Bei Nichterteilung dieser Einwilligung sollten die Websites in der Suchergebnisliste nur noch mit der Überschrift und dem Link (URL), jedoch ohne Snippets und Vorschaubildern erscheinen. Bei nicht in der VG Media organisierten Websites hat Google aus der für Google News abgegebenen Bestätigungserklärung und der Tatsache, dass die Website von den Verlagen für die Nutzung durch Google trotz der schon bisher zur Verfügung stehenden Technik nicht gesperrt wurde, auf eine bestehende Einwilligung geschlossen. Die Verlage haben die VG Media im Ergebnis angewiesen, diese Einwilligung zu erklären.

VG Media hat im Mai 2014 beim Bundeskartellamt eine Beschwerde eingereicht, die sich zunächst nur auf die Forderung der Bestätigungserklärung für Google News bezog und auf der Vermutung basierte, dass sich die Konsequenzen bei Nichterteilung auch auf die allgemeine Suche auswirken würden. Sie beanstandeten im Wesentlichen, dass mit dieser Erklärung missbräuchlich ein Entgeltverzicht gegenüber den Presseunternehmen durchgesetzt werde.

Das Bundeskartellamt hat diese Beschwerde mangels hinreichenden Tatverdachts sowohl auf faktischer als auch auf rechtlicher Ebene zurückgewiesen. Aus Sicht des Bundeskartellamtes ist insbesondere eine kartellrechtliche Verpflichtung zum entgeltlichen Erwerb von Leistungsschutzrechten nicht anzunehmen. Aus der Tatsache, dass das Geschäftsmodell von Google eine Entgeltzahlung für die Listung von Suchergebnissen nicht vorsieht, kann ein Missbrauchsverdacht nicht hergeleitet werden. Allerdings hat das Bundeskartellamt erklärt, dass angesichts des gesetzlichen vorgesehenen leistungsschutzrechtsfreien Raums eine Totalauslistung die Prüfung eines Missbrauchs rechtfertigen könnte, da dieser freie Raum von Google in einem zumutbaren Rahmen möglicherweise ausgelotet werden müsse (siehe auch Pressemitteilung vom 22. August 2014).

Nach Ankündigung der verkürzten Darstellung von in der VG Media organisierten Unternehmen hat Google beim Bundeskartellamt einen Antrag nach § 32c auf förmliche Entscheidung, dass kein Anlass zum Tätigwerden bestehe, gestellt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Neben dem Verfahren beim Bundeskartellamt hat die VG Media Unterlassungsklage gegen Google beim Landgericht Berlin eingereicht, mit der insbesondere eine Diskriminierung der bei der VG Media organisierten Websites gegenüber anderen Websites durch die Drohung der verkürzten Darstellung geltend gemacht wird.

Gleichzeitig hat Yahoo sowohl beim Bundeskartellamt und beim Deutschen Patentamt Beschwerde gegen VG Media wegen der Ungleichbehandlung der Yahoo-Suchmaschine gegenüber Google, als auch Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen das Leistungsschutzrecht eingelegt. Die Prüfungen dauern allesamt noch an.

bb) Amazon Handelsplattform

Das Bundeskartellamt hat sich im Berichtszeitraum mit verschiedenen Tätigkeiten der Amazon Plattform befasst. Die Plattform ist dadurch gekennzeichnet, dass sie einerseits die Grundlage für Amazons Eigenhandel darstellt, und andererseits mit dem Amazon Marketplace einen Internetmarktplatz bereitstellt, auf dem dritte Online-Händler ihre Waren einstellen. Die Plattform integriert beide Geschäftsmodelle vollständig, sodass der Endverbraucher bei der Navigation keinen Unterschied zwischen dem Marketplace und dem eigenen Online-Shop von Amazon bemerkt. Im Bereich der E-Books ist mit der verbreiteten Kindle-Lesegerätebasis eine weitere physische Plattform entstanden. Diese Basis ist inzwischen ergänzt durch Tablets und Smartphones anderer Anbieter wie Apple und Android-basierter Hardware, auf denen Amazon eine Kindle-App betreibt.

Amazon Marketplace – Preisparitätsklausel

Das Bundeskartellamt hat bezogen auf den Amazon Marketplace und verschiedener Zugangsregeln ein Verfahren nach Artikel 101 AEUV und § 1 geführt. Im Vordergrund stand dabei die Preisparitätsklausel, die Online-Händler verpflichtete, in ihren eigenen Shops und auf anderen Online-Marktplätzen nicht preiswerter anzubieten als auf dem Amazon Marketplace.

Aus der Sicht des Bundeskartellamtes war diese Preisparitätsklausel bei der gegebenen Wettbewerbssituation auf der Amazon Plattform besonders problematisch, da sich Amazon als Plattformbetreiber und Eigenhändler durchgängig im direkten Wettbewerb zu den Dritthändlern befindet. Die Klausel erhält damit den Charakter einer horizontalen Preisabsprache. Das Verfahren konnte eingestellt werden, nachdem Amazon die Preisparitätsklausel für Amazon Marketplace endgültig aufgegeben hat (siehe Pressemitteilung vom 27. August 2013 und Fallbericht vom 9. Dezember 2013, B6-46/12).

Amazon/Bonnier – E-Books-Vertrieb

Das Bundeskartellamt hatte dagegen bisher keinen Anlass, gegen Amazon in Bezug auf die in Deutschland preisgebundenen E-Books tätig zu werden. Eine Beschwerde des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. (Börsenverein) gegen Amazon im Zusammenhang mit Verhandlungen der Einkaufsbedingungen mit dem Bonnier-Verlag hat das Bundeskartellamt nicht aufgegriffen.

Im Zuge der laufenden Konditionenverhandlungen waren Print-Ausgaben der Bonnier-Verlage Piper, Berlin, Ullstein und Carlsen aus der sog. Backlist (d.h. ältere, noch lieferbare Bücher) auf der Amazon Plattform nur mit deutlich längeren Lieferfristen als zuvor erhältlich. Der Börsenverein warf Amazon vor, in missbräuchlicher Ausnutzung seiner marktstarken Stellung als Nachfrager von E-Books einen erheblichen Druck auf Bonnier ausgeübt zu haben, um den Verlag bei den laufenden Konditionenverhandlungen zur Gewährung nicht gerechtfertigter Vorteile zu bewegen.

Gegen die Einleitung eines Verfahrens sprachen verschiedene Umstände. Es fanden zunächst parallel Vorermittlungen der Europäischen Kommission zu den E-Book-Konditionen von Amazon statt. Die abschließende Allokation eines eventuellen Verfahrens stand daher noch aus.

Darüber hinaus sind aus Sicht des Bundeskartellamtes bei laufenden bilateralen Verhandlungen behördliche Interventionen gegen eine der Verhandlungsparteien und damit zugunsten der anderen Verhandlungspartei nur im Ausnahmefall, nämlich bei offensichtlichen Verstößen gegen das Missbrauchsverbot, sinnvoll. Ein offensichtlicher Verstoß war jedoch keineswegs anzunehmen, da sowohl die Normadressateneigenschaft Amazons bei der Nachfrage von E-Books, als auch das Vorliegen eines missbräuchlichen Verhaltens durch eine Maßnahme bei den Print-Titeln zweifelhaft sind.

Offen ist die Frage der sachlichen Marktabgrenzung. Angebotsseitig spricht zwar einiges für einen separaten Markt für E-Books gegenüber den physischen Print-Titeln, da der Nutzer zusätzliche Hardware benötigt und die Nutzungseigenschaften unterschiedlich sind und teilweise gegenüber den Print-Titeln deutlich erweiterte Nutzungsmöglichkeiten bestehen. Es scheint aber auch deutliche Austauschbewegungen des Verbrauchers zwischen den Angeboten in beide Richtungen zu geben, zumal Reader und Tablets eine sehr weite Verbreitung gefunden haben. Upfront costs, wie z.B. Lektorat, Vertragskosten, fallen bei einem Titel nur einmal an. Hinzu kommt, dass von den Verlagen eine eigene (Preis-)Entwicklung bei E-Books nicht gewollt wird. In Deutschland wird dies durch die Anwendung der Buchpreisbindung auf E-Books verstärkt.

Die anfangs relativ starke Stellung von Amazons Kindle-E-Books hat außerdem die Plattform „Tolino“ inzwischen fast aufgeholt, obwohl diese erst 2013 vorgestellt wurde. Tolino wird von einer Allianz insbesondere der großen deutschen Buchhändlerketten sowie weiterer E-Books-Partner, wie z.B. Libri, betrieben und unterstützt. Inwiefern man nachfrageseitig angesichts der bestehenden Auswahlmöglichkeiten von Nachfragemacht der Amazon Plattform ausgehen kann, ist fraglich, zumal die Verlage als Preisbinder ihrerseits eine durchaus starke Position innehaben und sich die Auseinandersetzung auf die Verteilung der vom Endverbraucher finanzierten Preisbindungsmarge bezieht.

Das beanstandete Verhalten von Amazon bezog sich schließlich nicht auf E-Books, sondern auf die Print-Titel von Bonnier. Amazon hat zwar einen erheblichen Anteil am Online-Print-Buchvertrieb. Dieser bildet jedoch angebotsseitig als Vertriebsweg keinen eigenen Markt, sodass auch insoweit die Marktanteile nicht für eine Marktherrschaft sprechen.

Ende Oktober 2014 hat sich schließlich die Auseinandersetzung zwischen Amazon und dem Bonnier-Verlag durch den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von Büchern und E-Books erledigt.

4. Fernsehen, Video on Demand

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Die fortschreitende Digitalisierung und das stetige Vordringen des Internets treiben und prägen weiterhin die Entwicklung im Bereich Fernsehen und Video. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen hierbei insbesondere nichtlineare Nutzungsformen für Videoinhalte, die online umso einfacher und in umso besserer Qualität angeboten werden können, je weiter der Internetausbau voranschreitet und je höher die Übertragungsgeschwindigkeiten werden. Zugleich drängen Endgeräte wie „smarte“ Fernseher und Tablet-Computer, die einen vergleichsweise einfachen und komfortablen Zugriff auf derartige Angebote ermöglichen, weiter in die Haushalte vor. Diese Situation führt nach wie vor zu Befürchtungen der nationalen Anbieter, dass insbesondere große US-amerikanische Internet-Unternehmen aufkommende Wettbewerber in Deutschland seien und erhebliche Marktanteile auf sich ziehen könnten. Besondere öffentliche Aufmerksamkeit genoss dabei im zweiten Halbjahr 2014 der Markteintritt des US-amerikanischen Video on Demand-Anbieters Netflix in Deutschland.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

Im Bereich TV und Video fiel in den Berichtszeitraum insbesondere die kartellrechtliche Beurteilung einer Kooperation von kommerziellen Tochtergesellschaften öffentlich-rechtlicher TV-Sender zum Zwecke der Expansion in das Video on Demand-Segment. Im vorangehenden Berichtszeitraum war bereits eine Kooperation von privaten TV-Sendern in diesem Bereich Gegenstand einer umfangreichen Untersuchung und einer vom Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigten Untersagungsentscheidung gewesen (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 91).

Die kommerziellen Tochtergesellschaften des ZDF und verschiedener ARD-Sender sowie mehrere Produktionsunternehmen hatten beabsichtigt, eine gemeinsame Vermarktungsplattform für Video on Demand in der Form eines Gemeinschaftsunternehmens zu errichten. Das Vorhaben konnte zwar fusionskontrollrechtlich freigegeben werden, da die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten war. Parallel dazu hatte das Bundeskartellamt jedoch ein Kartellverwaltungsverfahren eingeleitet, um die Vereinbarkeit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens und der damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen mit §§ 1, 2, Artikel 101 AEUV näher zu prüfen. Als Ergebnis dieser Prüfung teilte das Bundeskartellamt den Beteiligten die nach vorläufiger Beurteilung bestehenden wettbewerblichen Bedenken mit. Die Problematik bestand im Kern darin, dass das Projekt die gemeinsame, entgeltliche Online-Vermarktung von Videos, deren Produktion weitgehend mit Gebühren finanziert wurde, durch Wettbewerber mit Preisabsprachen und bestimmten Exklusivitätsvereinbarungen vorsah. Das Bundeskartellamt hatte die Unternehmen daher aufgefordert, das Geschäftsmodell der Plattform kartellrechtskonform auszugestalten und

die gebührenfinanzierten Produktionen alternativen Plattformen diskriminierungsfrei zugänglich zu machen.

Verhandlungen über eine auf eine solche Ausgestaltung abzielende Zusagenlösung nach § 32b wurden mit den beteiligten Unternehmen zwar aufgenommen, später jedoch von diesen nicht weitergeführt und das Projekt aufgegeben (vgl. Pressemitteilung vom 16. September 2013 und Fallbericht vom 23. Februar 2015, B6-81/11).

VII. Telekommunikation, Rundfunkdienstleistungen und EDV

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Der Berichtszeitraum war von einigen einschneidenden strukturellen Veränderungen im Telekommunikationssektor geprägt. Zwar gab es – anders als in den Vorjahren – keine weitergehende Konsolidierung zwischen Kabelnetzbetreibern. Jedoch führte der Zusammenschluss von Vodafone und Kabel Deutschland zu einer Integration von Kabelnetz und Mobilfunknetz. Der Fall wurde von der Europäischen Kommission ebenso freigegeben (Entscheidung vom 20. September 2013, Aktenzeichen: COMP/M.6990) wie der Erwerb des spanischen Kabelnetzbetreibers Ono durch Vodafone (Entscheidung vom 2. Juli 2014, Aktenzeichen: COMP/M.7231) und der niederländische Kabelzusammenschluss Liberty Global/Ziggo (Entscheidung vom 10. Oktober 2014, Aktenzeichen: COMP/M.7000). Im Mobilfunkbereich reduzierte sich durch den Erwerb der E-Plus durch Telefónica die Zahl der deutschen Mobilfunknetzbetreiber von vier auf drei (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2014, Aktenzeichen: COMP/M.7018). Konsolidierungstendenzen im Mobilfunk sind derzeit auch in anderen Mitgliedstaaten zu beobachten.

Gleichzeitig ist in Deutschland im Zuge des politisch geforderten und auch finanziell geförderten schnellen Breitbandausbaus ein Erstarken des VDSL-Netzes der Deutschen Telekom AG (über die Vectoring-Technologie) sowie eine Tendenz zum Rückbau alternativer (A-)DSL-Infrastrukturen von Wettbewerbern zu beobachten. Stattdessen kaufen Wettbewerber über sog. Kontingentmodelle verstärkt Bitstrom-Vorleistungen bei der Deutschen Telekom AG ein, um dann Endkunden VDSL-Angebote machen zu können.

Im Bereich der Rundfunkübertragung gewinnen IPTV und WebTV stark an Bedeutung. Dies schlägt sich aber noch kaum in Verlusten von Zuschaueranteilen bei Kabel, Satellit und DVB-T nieder, sondern hat eine besondere Wirkung bei portablen und mobilen Endgeräten. Eine weitere Veränderung kann sich durch die 2016 zu erwartende Einführung von DVB-T2 ergeben, die vom Bundeskartellamt und den Landesmedienanstalten aufmerksam begleitet wird.

Einen anderen Schwerpunkt bildeten im Berichtszeitraum vertikale Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit Online-Vertrieb von Markenprodukten der Unterhaltungselektronik und der elektrischen Haushaltsgeräte. Die Zahl der Beschwerden von Händler- oder Kundenseite zu

Verboten der Nutzung von Online-Marktplätzen, Doppelpreissystemen oder einer sonstigen Konditionendifferenzierung zulasten des Online-Vertriebs hat deutlich zugenommen und beim Bundeskartellamt zu einer Vielzahl von informellen Prüfungen oder auch Verfahrenseinleitungen geführt.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Fusionskontrolle

aa) Software

Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für die Herstellung von Ausweisdokumenten im Ausland durch die Giesecke & Devrient GmbH und die Bundesdruckerei GmbH hat das Bundeskartellamt nach einer vertieften Prüfung im Hauptprüfverfahren freigegeben. Aufgrund der staatlich geprägten Vergabepaxis bei ID-Dokumenten im Inland sind keine Rückwirkungen des Zusammenschlusses zu erwarten, die zu einer erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung führen könnten (vgl. Pressemitteilung und Beschluss vom 30. Oktober 2014, B7-31/14). Die Prüfung nach Artikel 101 AEUV, § 1 blieb vorbehalten.

bb) Mobilfunk

Die Europäische Kommission hat die Fusion der Mobilfunknetzbetreiber Telefónica und E-Plus am 2. Juli 2014 unter Nebenbestimmungen freigegeben (Aktenzeichen: COMP/M.7018).

Der Erwerb von E-Plus durch Telefónica war am 31. Oktober 2013 bei der Europäischen Kommission angemeldet worden. Das Bundeskartellamt hat am 20. November 2013 einen Antrag auf Rückverweisung des Falls nach Artikel 9 FKVO gestellt. Das Zusammenschlussvorhaben betraf im Wesentlichen den nationalen Markt für Mobilfunkendkundendienstleistungen in Deutschland. Nach vorläufiger Prüfung kam das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis, dass das Zusammenschlussvorhaben den Wettbewerb auf diesem Markt erheblich zu beeinträchtigen drohte. Zudem befürchtete das Bundeskartellamt wettbewerblich negative Effekte auf dem deutschlandweiten Großhandelsmarkt für Wholesale Access und Verbindungsaufbau. Da sich die wettbewerblichen Auswirkungen des Vorhabens ausschließlich auf Märkte in Deutschland beschränkten, die alle Merkmale gesonderter Märkte i.S.d. Artikels 9 Abs. 2 Buchst. a FKVO aufwiesen, sah sich das Bundeskartellamt im Vergleich zur Europäischen Kommission als die besser geeignete Wettbewerbsbehörde, um diesen Zusammenschluss zu prüfen. Die Europäische Kommission lehnte die Rückverweisung unter Berufung auf ihr Ermessen im Rahmen von Artikel 9 FKVO am 30. Januar 2014 ab.

Am 26. Februar 2014 veröffentlichte die Europäische Kommission die Mitteilung der Beschwerdepunkte und äußerte sich kritisch zum Zusammenschluss. Der Zusammenschluss führe zu einer Verengung des Marktes von vier auf drei Mobilfunknetzbetreiber.

Zwei bisher unabhängige, wichtige Wettbewerbskräfte gingen im fusionierten Unternehmen auf. Es sei nicht zu

erwarten, dass von den beiden verbleibenden Wettbewerbern ein erheblicher Wettbewerbsdruck ausgeht. Dies werde sich für die Endkunden in Preiserhöhungen auswirken. Effizienzen erkannte die Europäische Kommission nicht an.

Ein Zusagenvorschlag der Parteien wurde zwei Markttests unterzogen und mehrfach modifiziert, bevor er am 2. Juni 2014 von der Europäischen Kommission akzeptiert wurde. Das Bundeskartellamt hat zweimal zum Zusagenvorschlag Stellung genommen. Es hielt den Zusagenvorschlag in seinem materiellen Gehalt sowie in seiner prozeduralen Ausgestaltung für unzureichend. Die Zusagen beschränkten sich darauf, einen Marktzutritt Dritter zu erleichtern, machten dies aber nicht zu einer Bedingung (up-front buyer Lösung). Es bestanden Zweifel daran, dass ein geeigneter Interessent für einen Marktzutritt als Mobilfunknetzbetreiber gefunden wird. So lag der Schwerpunkt der Zusagen auf der bloßen Gewährung von Netzkapazität an einen Mobile Virtual Network Operator (MVNO). Der Zusagenvorschlag erreichte darüber hinaus einen hohen Grad an Komplexität und bedarf umfangreicher, langfristiger zu etablierender Kontrollmechanismen.

Das Bundeskartellamt und der Beratende Ausschuss insgesamt haben der Entscheidung der Europäischen Kommission nicht zugestimmt.

Die Bundesnetzagentur hat parallel ein Verfahren zu den frequenzregulatorischen Aspekten des Zusammenschlusses geführt (vgl. S. 99).

Sowohl die Übertragung der Kunden der SIMply Communications GmbH (SIMply) als auch der Turkcell Europe GmbH (Turkcell) auf die Deutsche Telekom AG konnten innerhalb der Monatsfrist freigegeben werden.

SIMply ist eine 100-prozentige Tochter der Drillisch AG (Drillisch). Drillisch ist auf dem deutschen Mobilfunkendkundenmarkt als Service Provider tätig. Die Deutsche Telekom AG und Drillisch hatten ihre Geschäftsbeziehung aufgegeben. Die Übernahme des Kundenstamms diente dazu, die Kunden des betroffenen Branded Resellers weiterhin im Telekomnetz versorgen zu können.

Turkcell war bisher im deutschen Markt als Mobile Virtual Network Operator (MVNO) tätig und zieht sich aus strategischen Gründen aus dem deutschen Markt zurück. Die Deutsche Telekom AG wird die Kunden der Turkcell weiterhin in ihrem Netz versorgen und die Marke Turkcell vorerst fortführen.

In beiden Fällen war der Marktanteilszuwachs beim erwerbenden Mobilfunknetzbetreiber äußerst gering. Der rechnerische Anstieg der Marktmacht wirkt zudem überzeichnet, da die Umsätze der Service Provider zum wesentlichen Teil Wertschöpfung enthalten, die den Mobilfunknetzbetreibern bereits durch Vorleistungen zufließt.

cc) EDV

Das Vorhaben der Volksbanken und Raiffeisenbanken, die ihnen gehörenden Rechenzentrumsgesellschaften, die Fiducia IT AG und die GAD eG zusammenzuführen, war

im Jahr 2012 geprüft und freigegeben worden (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 94). Das Vorhaben wurde, nachdem es zwischenzeitlich von den Beteiligten aufgegeben worden war, im Jahr 2014 doch vollzogen. Eine erneute Anmeldung war nicht erforderlich, da der Vollzug als noch auf der rund zwei Jahre zurückliegenden Freigabeentscheidung beruhend angesehen wurde.

dd) Telekommunikation

Versatel, ein infrastrukturbasierter Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, meldete im Oktober 2013 den Erwerb des Glasfasernetzes von Telefónica in Hamburg an. Mit erworben wurden sämtliche diesem Netz zugehörigen technischen Bestandteile sowie Kundenbeziehungen. Eine Behinderung wirksamen Wettbewerbs konnte aufgrund der begrenzten Marktbedeutung der Beteiligten sowie des insbesondere von der Deutschen Telekom AG, Vodafone, BT, Colt und QSC ausgehenden Wettbewerbsdrucks verneint werden.

Im September 2014 meldete United Internet den Erwerb der Versatel an. Während United Internet Internet-Zugangsdienste auf Basis standardisierter Vorleistungen von Infrastrukturanbietern sowie verschiedene Internetapplikationen wie Webhosting und Online Storage anbietet, handelt es sich bei Versatel um einen infrastrukturbasiereten Telekommunikationsdienstleister. Eine Behinderung wirksamen Wettbewerbs war insbesondere aufgrund des von Unternehmen wie der Deutschen Telekom AG, Vodafone und Unitymedia KabelBW ausgehenden Wettbewerbsdrucks nicht zu befürchten.

ee) Breitbandkabelnetze

Die mit Nebenbestimmungen ergangene Freigabeentscheidung des Zusammenschlusses der Kabelnetzbetreiber Liberty Global und Kabel Baden-Württemberg (Entscheidung vom 15. Dezember 2011, B7-66/11, siehe Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 95) wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf aufgehoben. In seinem Beschluss vom 14. August 2013 (Aktenzeichen: VI-Kart 1/12 V) äußerte das Oberlandesgericht Zweifel an der Annahme getrennter sachlicher Märkte für Einzelnutzer und Mehrnutzer bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Rundfunksignalen. Insbesondere aber grenzte es den räumlich relevanten Markt – anders als das Bundeskartellamt – regional anhand des jeweiligen Kabelnetzgebietes ab. Das Nachfrageverhalten der Wohnungswirtschaft ist nach Auffassung des Senats noch nicht bundesweit ausgerichtet; auch sei die Marktanteilsverteilung bei den Kabelnetzbetreibern regional sehr unterschiedlich. Kabel Baden-Württemberg stellt, so das Gericht, im Prognosezeitraum von drei bis fünf Jahren einen potenziellen Wettbewerber für die Liberty-Tochtergesellschaft Unitymedia in deren angrenzenden Verbreitungsgebiet dar. Mit dem Zusammenschluss entfalle dieser potenzielle Wettbewerb, womit die marktbeherrschende Stellung von Unitymedia in Nordrhein-Westfalen/Hessen verstärkt werde. Bei dieser Gelegenheit stellte das Oberlandesgericht fest, dass mit der Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung stets eine erhebliche Behinderung wirksamen

Wettbewerbs i.S.d. § 36 Abs. 1 Satz 1 verbunden sei. Die mit der Freigabe verbundenen Bedingungen und Auflagen, insbesondere das jährliche Sonderkündigungsrecht der Wohnungswirtschaft bei Gestattungsverträgen, sah das Oberlandesgericht Düsseldorf als unzureichend an und hob die Freigabe auf. Gegen diesen Beschluss legte Liberty Global Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein, die jedoch Anfang 2015 nach einem Vergleich mit den Beschwerdeführern Deutsche Telekom AG und NetCologne für erledigt erklärt wurde. Die Beschwerden wurden in diesem Zuge – mit Zustimmung des Bundeskartellamtes – zurückgenommen, sodass die ursprüngliche bedingte Freigabeentscheidung nun rechtskräftig ist.

Die gegen die Untersagung des Kabelnetz-Zusammenschlusses Kabel Deutschland/Tele Columbus eingelegte Beschwerde (siehe Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 95 f.) wurde zurückgenommen. Die Untersagung ist damit bestandskräftig.

Im Frühjahr 2014 kam es zum Zusammenschluss der beiden kleineren Kabelnetzbetreiber Primacom Berlin GmbH und Telekabel Enterprise S.A.R.L., der Muttergesellschaft der deutschen ACN Telekabel Holding GmbH. Das Vorhaben war aber nicht anmeldepflichtig, da die Unternehmen insgesamt nicht die Umsatzschwelle von 500 Mio. Euro (§ 35 Abs. 1 Nr. 1) erreichten.

ff) Internetdienste

Am 3. Oktober 2014 hat die Europäische Kommission die 100-prozentige Übernahme von WhatsApp, Betreiber einer Anwendung für Mobiltelefone zum Austausch multimedialer Kurznachrichten, durch Facebook, Betreiber von Online-Plattformen für soziale Netzwerke, ohne Auflagen freigegeben (Aktenzeichen: COMP/M. 7217). Mangels Erreichen der Umsatzschwellen war das Vorhaben weder in Deutschland noch nach EU-Fusionskontrollvorschriften anmeldepflichtig, wurde aber aufgrund Verweisungsantrags nach Artikel 4 Abs. 5 FKVO von der Europäischen Kommission geprüft. Sie untersuchte die Märkte für Verbraucherkommunikationsdienste für Smartphones und für soziale Netzwerke, die sie geografisch als mindestens EWR-weit abgrenzte, sowie für Online-Werbendienste, die sie eher national oder entlang der Sprachgrenzen des EWR abgrenzte. Im Vordergrund der Prüfung standen Netzwerkeffekte, die aber durch die Besonderheiten der Märkte wie kurze Innovationszyklen, rasches Marktwachstum, einfache Wechselmöglichkeiten der Kunden und die Möglichkeit des sog. Multihoming entkräftet wurden. Zudem sah die Europäische Kommission die Unternehmen auf den beiden erstgenannten Märkten wegen der unterschiedlichen Produkte nicht als enge Wettbewerber an. Auch eine Stärkung Facebooks auf dem Online-Werbemarkt lehnte sie wegen genügend anderer Anbieter sowie insgesamt großer Mengen an Internetnutzern ab. Eine potenzielle Wettbewerbsbeeinträchtigung durch Datenkonzentration kam nicht in Betracht, da Datenschutz nicht in den Anwendungsbereich des EU-Wettbewerbs-

rechts fällt. Nach den Ermittlungen bestand kein Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken.

gg) Sonstiges

Das Bundeskartellamt hat im September 2013 den geplanten Erwerb der Novaled AG (Novaled) durch Cheil Industries Inc. (Cheil) und Samsung Electronics European Holding (Samsung) im Vorprüfverfahren freigegeben. Das deutsche Unternehmen Novaled ist in der Forschung, Entwicklung und Vermarktung von sog. OLED-Materialien und komplementären Technologien tätig, welche in der Displayproduktion und im Beleuchtungsbereich zum Einsatz kommen. Das koreanische Unternehmen Cheil ist in den Bereichen Chemikalien und Elektronikmaterialien tätig.

Das Vorhaben führte zu geringen horizontalen Überschneidungen zwischen Cheil und Novaled auf dem vorgelagerten Markt für organische OLED-Materialien. Angesichts der vertikalen Beziehungen zwischen Samsung und Novaled konnten seitens Samsung Anreize, (potenzielle) Wettbewerber von Vorprodukten abzuschotten, nicht ausgeschlossen werden. Allerdings zeigten die Ermittlungen, dass dazu die notwendigen Möglichkeiten fehlen: Bei einer weiten Abgrenzung des Displaymarktes sprach bereits die sehr große Verbreitung der LCD-Technologie als OLED-Alternative gegen Abschottungsmöglichkeiten. Bei Betrachtung des engen Teilbereichs für kleine/mittlere OLED-Displays, auf dem Samsung eine monopolartige Stellung einnimmt, sprachen die Marktposition von Novaled, die Verfügbarkeit von alternativen Vorprodukten und die dynamische Entwicklung des Marktes gegen ein erhebliches Risiko der Abschottung. Aus der Sicht eines Endgeräteproduzenten sind LCD-Displays und OLED-Displays weitgehend austauschbar. Zudem entwickeln sich sämtliche Displaytechnologien stetig weiter, sodass durch den Zusammenschluss insgesamt auch keine negativen Effekte auf den Endgerätebereich zu erwarten waren. Darüber hinaus handelte es sich bei OLED-Materialien, OLED-Displays und OLED-Endgeräten um Bagatellmärkte i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 2, die seit mehr als fünf Jahren bestehen und auf denen mit der Herstellung von OLED-Materialien, OLED-Displays oder der Herstellung von Endgeräten jeweils relevante Inlandsumsätze von weniger als 15 Mio. Euro in Deutschland erwirtschaftet wurden.

Das Bundeskartellamt hat im Mai 2014 die geplante Verschmelzung von Cheil Industries Inc. (Cheil) mit Samsung SDI Co. Ltd. (Samsung SDI) im Vorprüfverfahren freigegeben. Samsung SDI stellt Plasmabildschirme als Module zum Verkauf an Hersteller von Plasmafernsehgeräten und Lithium-Ionen-Batterien (teilweise zum Wiederaufladen) für Elektronik, Automobile und Energiespeichersysteme her. Das Vorhaben führte zu keinen horizontalen Überschneidungen zwischen Samsung SDI und Cheil. Cheil produziert allerdings einige Vormaterialien/Vorprodukte für von Samsung SDI gefertigte Produkte (Elektrodenpaste für Plasmadisplays (PDP) und Anisotropische leitfähige Bänder (ACF)), die bei der Herstellung von Plasmabildschirmmodulen eingesetzt wer-

den, sowie Polycarbonat, das zur Herstellung von wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Gerätebatterien verwendet wird. Bei wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Gerätebatterien und dem vorgelagerten Markt für Polycarbonat waren Abschottungseffekte angesichts der moderaten Marktstellungen beider Unternehmen nicht zu erwarten. Bei Plasmabildschirmmodulen war Samsung SDI im Jahre 2013 der weltweit größte Hersteller mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent, Cheil war der weltgrößte PDP-Produzent mit einem Anteil von weit über 50 Prozent. Zwar fielen durch den Zusammenschluss jeweils ein Vorlieferant von PDP und ein Abnehmer von PDP weg. Es war jedoch nicht zu erwarten, dass dem verschmolzenen Unternehmen Samsung SDI/Cheil nach dem Zusammenschluss die Abschottung von Einsatzmitteln oder die Abschottung von Kunden möglich sein würde. Samsung SDI deckte bereits vor dem Zusammenschluss nahezu seinen gesamten Bedarf an PDP bei Cheil. Darüber hinaus war der Markt für Plasmabildschirme seit Ende 2011 rückläufig, weshalb die Nachfrage an PDP auch in Zukunft abnehmen wird. In dieser Marktsituation war weder zu erwarten, dass durch den Zusammenschluss der Bedarf an PDP-Paste der verbleibenden Plasmabildschirmhersteller nicht durch die verbleibenden Anbieter von PDP-Paste befriedigt werden könnte, noch, dass den verbleibenden Anbietern von PDP-Paste keine Abnehmer mehr zur Verfügung stünden. Auch bei Plasmabildschirmen und ACF waren angesichts einer Marktposition von Cheil von deutlich unter zehn Prozent keine erheblichen Marktauswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus handelte es sich bei Plasmabildschirmmodulen, PDP-Paste und ACF um Bagatellmärkte i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 2, die seit mehr als fünf Jahren bestehen und auf denen weder mit Plasmabildschirmmodulen noch mit den vorgelagerten PDP-Pasten und ACF relevante Inlandsumsätze in Deutschland erwirtschaftet wurden.

Der REWE-Konzern hat sich im Jahr 2013 von seiner Elektrohandelsparte getrennt und im Zuge dessen seine ProMarkt-Filialen veräußert. Erworben wurden diese u.a. durch Elektrofachhändler der Verbundgruppen Expert, Electronic Partner und Euronics. Das Bundeskartellamt hat die entsprechenden Fusionsanmeldungen geprüft und in der ersten Phase freigegeben. Auf den betroffenen Märkten war – unabhängig von ihrer exakten räumlichen und sachlichen Definition – eine wesentliche Beeinträchtigung wirksamen Wettbewerbs nicht zu erwarten. Sowohl auf regional abgegrenzten als auch auf einem bundesweiten Markt geht insbesondere von den Standorten der Media-Saturn starker Wettbewerbsdruck auf die fusionierten Einheiten aus. Bei einigen Erwerben von ProMarkt-Filialen bestand keine Anmeldepflicht, weil die erwerbenden Fachhändler die Umsatzschwellen des § 35 nicht erfüllten und die Umsätze ihrer Einkaufsgemeinschaft ihnen nicht zurechenbar waren.

b) Kartellverfolgung

aa) Breitbandkooperationen

Das neue Preismodell der Deutschen Telekom AG für schnelle VDSL-IP-Bitstrom-Anschlüsse (sog. VDSL-

Kontingentmodell) wurde im Berichtszeitraum weiterentwickelt (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 96 und 98). Die Deutsche Telekom AG hatte der Bundesnetzagentur im Jahr 2012 zunächst das Bitstrom-VDSL-Kontingentmodell vorgelegt. Die Bundesnetzagentur führte ein Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle, das zunächst zu einer vorläufigen Untersagung führte, aufgrund von Nachbesserungen aber eingestellt wurde (vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 96 und 98).

Das Bundeskartellamt hat nach Abschluss des Verfahrens der Bundesnetzagentur die Auswirkungen des WIA-VDSL-Kontingentmodells auf dem nicht regulierten Markt für die Vorleistung WIA-Resale untersucht. Das Verfahren wurde eingestellt, da sich die mutmaßlichen wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen nach Auswertung der Ermittlungen nach Maßgabe des Kartellrechts nicht hinreichend nachweisen ließen.

Im Frühjahr 2013 hat die Deutsche Telekom AG die Kontingentmodelle um NGA-Anschlüsse erweitert und dies im sog. NGA-Migrationsvertrag geregelt. Den NGA-Migrationsvertrag können alle interessierten Vorleistungsnachfrager mit der Deutschen Telekom AG schließen. Zukünftig wird zunächst Telefónica beim Angebot von schnellen Breitbandanschlüssen enger mit der Deutschen Telekom AG zusammenarbeiten. Im NGA-Transformationsvertrag hat die Deutsche Telekom AG zusätzlich individuelle Vereinbarungen mit Telefónica geschlossen. Telefónica möchte ihren Kunden Breitbandanschlüsse mit schnellerer Übertragung (sog. NGA-Anschlüsse, hier insbesondere VDSL-Vectoring) anbieten, was ihr allein wirtschaftlich nicht möglich ist. Die Deutsche Telekom AG gibt an, den Breitbandausbau mit „schnelleren“ Anschlüssen in bereits erschlossenen Gebieten durch die Kooperation in kürzerer Zeit leisten zu können.

Das Bundeskartellamt hat untersucht, inwieweit mit der Kooperation eine spürbare Beschränkung des Infrastrukturwettbewerbs zwischen den Beteiligten und gegenüber Dritten sowie ein wettbewerbsbeschränkender Informationsaustausch einhergehen. Die Prüfung hat ergeben, dass auf Grundlage der vorliegenden Informationen keine wettbewerblichen Bedenken nach § 1, Artikel 101 AEUV bestehen. Ohne die Kooperation wäre ein Angebot schneller Breitbandangebote durch Telefónica mittelfristig nicht möglich. Da das Unternehmen zukünftig keine eigene, dementsprechende Festnetzinfrastukturalvorhalten wird, ist es dafür auf die Kooperation angewiesen (vgl. Pressemitteilung vom 6. November 2014).

Eine weitere NGA-Kooperation wurde zwischen der Deutschen Telekom AG und Vodafone vereinbart. Die beiden Unternehmen haben dem Bundeskartellamt Verträge vorgelegt, in denen sich die Beteiligten über ein Layer-2-Bitstromprodukt (Vorleistungsprodukt), das die Deutsche Telekom AG als Kontingentmodell anbieten wird, verständigen. Ein Layer-2-Vorleistungsprodukt eröffnet dem Verwender gegenüber dem üblichen Layer-3-Vorleistungsprodukt mehr Freiheitsgrade bei der qualitativen Produktgestaltung und eine höhere eigene Wertschöpfung.

Das Bundeskartellamt untersucht wiederum, inwieweit mit dem Vorhaben eine Beschränkung des Infrastrukturwettbewerbs zwischen den Beteiligten und gegenüber Dritten sowie insbesondere ein wettbewerbsbeschränkender Informationsaustausch einhergehen. Die Unternehmen standen Anfang 2015 noch in Verhandlungen. Nach Abschluss der Verhandlungen wird das Bundeskartellamt seine Prüfung fortsetzen.

bb) Verschlüsselung von TV-Programmen

Die von Kabel Deutschland (KDG) eingelegte Drittbeschwerde gegen die § 32b-Entscheidung des Bundeskartellamtes vom 27. Dezember 2012 gegen RTL und ProSiebenSat.1 (siehe Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 97) wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf als unzulässig verworfen (Beschluss vom 17. September 2014, Aktenzeichen: VI Kart 1/13 V). Auch ein nachfolgender Tatbestandsberichtigungsantrag von KDG wurde zurückgewiesen (Beschluss vom 10. Dezember 2014, Aktenzeichen: VI Kart 1/13 V). Das Gericht sah KDG durch die Zusageentscheidung, die im Bereich der Verschlüsselung der TV-Übertragung über Kabel, Satellit oder IPTV an die beiden privaten Sendergruppen adressiert war, nicht als materiell beschwert an; es fehlte somit am Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche Überprüfung. Als Kabelnetzbetreiber war KDG nach Auffassung des Gerichts nur indirekt durch die Zusagen berührt und nicht in seinem eigenen unternehmerischen und wettbewerblichen Betätigungsfeld nachteilig betroffen. Insbesondere liege es allein bei den Programmveranstaltern darüber zu entscheiden, ob ihre Programme verschlüsselt oder unverschlüsselt verbreitet werden sollen.

Die in der § 32b-Entscheidung tenorierte Nichtverschlüsselung von digitalem FreeTV in SD-Qualität für eine Zeit von zehn Jahren wurde im Übrigen im Berichtszeitraum von allen Übertragungsnetzbetreibern umgesetzt.

cc) Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Das Bundeskartellamt hat das Musterverfahren wegen des Konzessionsvertrages zwischen Siemens und der Stadt Düsseldorf zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen mit einer Zusageentscheidung nach § 32b abgeschlossen (vgl. Pressemitteilung vom 27. Mai 2013 und Beschluss vom 24. Mai 2013, B7-30/07-1). Gegenstand der Zusagen ist zum einen die turnusmäßige Neuausschreibung des Konzessionsvertrages durch die Stadt Düsseldorf. Zum anderen sagte die Stadt Düsseldorf zu, in dem neuen Konzessionsvertrag Vorgaben zu machen, die nicht nur dem Konzessionär, sondern daneben auch dritten Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, in Düsseldorf in diesem Bereich aktiv zu sein. Gebäudeinhaber, die eine Brandmeldeanlage betreiben, können nunmehr ihre Übertragungseinrichtungen von sog. zugelassenen Errichtern errichten und betreiben lassen. Diese schalten ihre Übertragungseinrichtungen auf die Alarmübertragungseinrichtung des Hauptkonzessionärs auf. Bestimmte Dienstleistungen, wie die Durchleitung der Alarmsignale, erbringt Siemens als Hauptkonzessionär auch bei Einschaltung zugelassener Errichter gegenüber den Ge-

bäudeinhabern gegen Entgelt. Die sachgerechten Anforderungen, die ein Errichter für die Zulassung erfüllen muss, sind in den veröffentlichten Zusagen näher dargelegt. Das Ausschreibungsverfahren wurde im Jahr 2014 von der Stadt Düsseldorf durchgeführt. Den Zuschlag hat wieder das Unternehmen Siemens erhalten, dessen Angebot nach Wertung der eingegangenen Angebote nach Auffassung der Stadt Düsseldorf das wirtschaftlichste war. Das neue Konzessionsmodell wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 implementiert. Das Bundeskartellamt hat im Vorfeld insbesondere das Zulassungsverfahren für Errichter kritisch begleitet, damit der infolge der Marktöffnung mögliche Wettbewerb zeitnah dazu führen kann, dass die Kosten für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen für Immobilienbesitzer in Düsseldorf sinken. Zu den Diskussionspunkten mit dem Konzessionär Siemens gehörten insbesondere die Konditionen für das Zulassungsverfahren dritter Errichter und die Höhe der Entgelte, die Siemens im Falle der Einschaltung zugelassener Errichter von den Gebäudeinhabern verlangt.

dd) Einspeiseentgelte ARD/ZDF

Das vom Bundeskartellamt im Februar 2012 eingeleitete Verwaltungsverfahren gegen die öffentlich-rechtlichen Programmanbieter ARD und ZDF wegen des Verdachts der Koordinierung ihrer Einspeiseverhandlungen mit den Breitbandkabelnetzbetreibern KDG bzw. Unitymedia war, nachdem ARD und ZDF zugesichert hatten, Verhandlungen zukünftig individuell und autonom zu führen, vorläufig ruhend gestellt worden (siehe Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 98). Im Berichtszeitraum war die Pflicht der Rundfunkanstalten zur Zahlung von Einspeiseentgelten Gegenstand zahlreicher zivilrechtlicher Rechtsstreite. Bislang sind alle Urteile in erster und zweiter Instanz zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergangen. Gegen die Urteile der Oberlandesgerichte Stuttgart (Aktenzeichen: 2 U 46/13) und München (Aktenzeichen: U 2094/13) wurde Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt. Gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen: VI-U (Kart) 15/13 und VI-U (Kart) 16/13) ist Nichtzulassungsbeschwerde erhoben worden.

c) Vertikale Vereinbarungen

aa) Unterhaltungselektronik

Nach Intervention durch das Bundeskartellamt hat die Sennheiser Vertriebs- und Service GmbH (Sennheiser), die von Sennheiser electronic GmbH & Co. KG hergestellte Consumer Audio Produkte über autorisierte Vertriebspartner vertreibt, für Händler im selektiven Vertriebssystem das Verbot des Verkaufs über „Amazon Marketplace“ aufgehoben. Das Bundeskartellamt kam im Rahmen einer informellen Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen, das im Rahmen seines selektiven Vertriebssystems Amazon als Händler autorisiert hat, den Vertrieb seiner sonstigen autorisierten Vertragshändler über die Plattform „Amazon Marketplace“ nicht untersagen darf. Um den kartellrechtlichen Bedenken zu begegnen, hat das Unternehmen Sennheiser gegenüber seinen

Vertragshändlern schriftlich klargestellt, sich im Rahmen des Drittplattformverbots nicht mehr auf das Beispiel „Amazon Marketplace“ zu berufen (vgl. Fallbericht vom 24. Oktober 2013, B7-1/13-35).

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum von zwei Herstellern im Bereich Unterhaltungselektronik Anträge auf entsprechende Anwendung der Bonusregelung wegen des Verdachts von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen bezüglich der Verkaufspreise des stationären Handels und des OnlineHandels für Produkte der E-Industrie erhalten. Anfang Dezember 2013 führte die Europäische Kommission eine Nachprüfung auf der Grundlage von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 u.a. bei dem einen Hersteller und bei einem Importeur und Großhändler des anderen Herstellers durch. Anlass für die Nachprüfungen waren Verdachtsmomente, dass Hersteller in der Europäischen Union und/oder im Europäischen Wirtschaftsraum Vereinbarungen eingegangen sind oder Verhaltensweisen abgestimmt haben, durch die Online-Verkäufe von Produkten der Unterhaltungselektronik verhindert oder eingeschränkt worden sind.

Derzeit sind gegen beide Hersteller Voruntersuchungen bei der Europäischen Kommission wegen eines möglichen Verstoßes gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens anhängig. Im Hinblick auf die laufenden Voruntersuchungen durch die Europäische Kommission und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein auf die Situation in Deutschland beschränktes paralleles Verfahren seitens des Bundeskartellamtes in dieser Situation nicht zielführend wäre, hat das Bundeskartellamt entschieden, derzeit keine eigenen Verfahren gegen beide Hersteller einzuleiten.

bb) Elektrische Haushaltsgeräte

Im Berichtszeitraum wurde das zu Beginn des Jahres 2013 eingeführte System von Leistungsrabatten der BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (BSH), einem zum damaligen Zeitpunkt paritätischen Gemeinschaftsunternehmen der Robert Bosch GmbH sowie der Siemens AG, beanstandet. Das Rabattsystem bewirkte eine Rabattspreizung bei Fachhändlern, die Produkte von BSH sowohl über ein stationäres Ladengeschäft als auch über einen Webshop absetzen (sog. Hybridhändler). In der Folge gab das Unternehmen die Rabattspreizung ab dem Jahr 2014 auf (vgl. Fallbericht und Pressemitteilung vom 23. Dezember 2013, B7-11/13). Ebenfalls im Berichtszeitraum hat die Robert Bosch GmbH sämtliche Anteile an dem Unternehmen BSH sowie der Siemens Electrogeräte GmbH erworben, dem Vertriebsunternehmen der von BSH hergestellten Hausgeräte der Marke „Siemens“. Siemens hat sich damit aus dem Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Hausgeräten zurückgezogen. Der – dekonzentrierte – Zusammenschluss wurde von der Europäischen Kommission im vereinfachten Verfahren freigegeben (Entscheidung vom 3. Dezember 2014, Aktenzeichen: COMP/M. 7425).

cc) Preisbindung bei Elektrogeräten

Beim Bundeskartellamt gingen im Berichtszeitraum zahlreiche Beschwerden von Elektrofachhändlern ein, die sich gegen Preisbindungspraktiken von Herstellern wenden. Betroffen waren insoweit sowohl große und kleine Haushaltsgeräte als auch Geräte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik. In vielen Fällen war die Einflussnahme auf die Preisgestaltung mit der Ausübung von Druck auf die jeweiligen Händler verbunden, beispielsweise der Androhung schlechterer Einkaufskonditionen oder der Nichtbelieferung. Oftmals zielten die Einflussnahmen des Herstellers speziell auf die Preise, die der Händler in seinem Online-Shop verlangte. Ein solches Verhalten verstößt als Preisbindung zweiter Hand gegen § 1, Artikel 101 Abs. 1 Buchst. a AEUV und ist zudem als Kernbeschränkung i.S.d. Artikels 4 Buchst. a Vertikal-GVO nicht freistellungsfähig. § 21 Abs. 2 untersagt einem Unternehmen darüber hinaus ausdrücklich, einem anderen Unternehmen Nachteile anzudrohen, falls dieses sich nicht in einer Weise verhält, die letztlich als kartellrechtswidrig zu bewerten ist.

Das Bundeskartellamt hat aufgrund der Vielzahl von Eingaben meist davon abgesehen, Verfahren einzuleiten. Stattdessen hat es die jeweiligen Hersteller schriftlich auf die Vorwürfe und die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hingewiesen. In einigen Fällen wurde von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens abgesehen, weil die preisgebundenen Händler anonym bleiben wollten, um die bestehende Geschäftsbeziehung zu dem Hersteller nicht zu gefährden. Eine häufigere Nutzung des anonymen Hinweisgebersystems, das auf der Internetseite des Bundeskartellamtes verfügbar ist, könnte hier künftig entsprechende Verfahren ermöglichen.

d) Missbrauchsaufsicht – Verfahren gegen Unitymedia wegen langer Laufzeit eines Gestattungsvertrages

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt ein Missbrauchsverfahren gegen Unitymedia eingestellt, welches einen im Jahr 2011 zwischen Unitymedia und einer Kölner Wohnungsbaugesellschaft geschlossenen Vertrag über die Belieferung mit dem Programmsignal zum Gegenstand hatte. Die Laufzeit des Vertrages sollte Mitte 2021 enden. Langfristige Vertragslaufzeiten haben die faktische Exklusivität der Belieferung durch den Kabelnetzbetreiber zur Folge und können dadurch marktabschottend wirken. Das Bundeskartellamt untersuchte, inwieweit die zehnjährige Vertragslaufzeit durch das Amortisationsinteresse nach getätigten Investitionen, das nach höchst richterlicher Rechtsprechung als Rechtfertigung langer Laufzeiten anerkannt ist, gerechtfertigt war. Die Ermittlungen ergaben einen zugrunde zu legenden Amortisierungszeitraum, der zwischen sieben und neun Jahren lag. Schließlich wurde der in Frage stehende Vertrag durch die Kölner Wohnungsbaugesellschaft zum Ende des Jahres 2012 gekündigt. Da auch in der Folgezeit vorgenommene Ermittlungen bei Unitymedia ohne weitere für die konkrete Berechnung des Amortisierungszeitraums verwertbare Erkenntnisse blieben und das Bundeskartellamt im Be-

richtszeitraum keine neuen Beschwerden wegen langfristiger Laufzeiten von Gestattungsverträgen erhielt, wurde entschieden, das Verfahren insgesamt einzustellen.

3. Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat am 17. Oktober 2013 zum NGA (Next Generation Access)-Transformationsvertrag von Telefónica und der Deutschen Telekom AG ein Eilverfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle eingeleitet. Sie prüfte, ob die vereinbarten Entgelte gemäß § 28 TKG missbräuchlich sind. Die Bundesnetzagentur stellte das Verfahren am 17. Dezember 2013 vorläufig ein. Im Falle des NGA-Transformationsvertrages wurde dies insbesondere damit begründet, dass es sich hier um ein Risikoteiligungsmodell i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 3 TKG und NGA-Empfehlung der Europäischen Kommission handelt. Die Dauerhaftmachungsvorstellung erließ die Bundesnetzagentur am 18. März 2014.

Das Bundeskartellamt hat im Verfahren einmal Stellung genommen. Es hielt die Erwägungen der Bundesnetzagentur zur Marktentwicklung und zur Geschäftsentwicklung der beteiligten Unternehmen für nachvollziehbar. Eine abschließende Beurteilung konnte vor Abschluss des eigenen Verfahrens nicht erfolgen (vgl. S. 96).

Die Bundesnetzagentur hat im Zusammenhang mit der wettbewerbsrechtlichen Freigabe der Fusion der Mobilfunknetzbetreiber Telefónica Deutschland und E-Plus durch die Europäische Kommission am 4. Juli 2014 eine Entscheidung über die frequenzregulatorischen Aspekte des Zusammenschlusses gemäß § 55 Abs. 7 und 8 TKG veröffentlicht. Danach muss das fusionierte Unternehmen Telefónica/E-Plus diejenigen Frequenzen aus dem Bereich 900/1800 MHz bis zum 31. Dezember 2015 zurückgeben, für die es keine Zuteilung über das Jahr 2016 hinaus hat. Nach der Versteigerung des GSM-Spektrums im Frühjahr 2015 („Projekt 2016“) wird die Bundesnetzagentur eine Frequenzverteilungsuntersuchung durchführen.

Nach Abschluss der Konsultation zum Bedarfsermittlungsverfahren („Analysepapier“, vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 99) hat die Bundesnetzagentur im November 2012 verschiedene Szenarien für eine Bereitstellung der 900-MHz- und 1800-MHz-Frequenzen (ehemalige GSM-Frequenzen) und weiterer Frequenzen erarbeitet und zur Anhörung gestellt (sog. Szenariopapier). Anschließend hat sie einen Konsultationsentwurf und ein Strategiepapier veröffentlicht. Diese Arbeiten mündeten im Oktober 2014 in einen Entwurf der Präsidentenkammer zur Versteigerung von Frequenzen in den Bereichen bei 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie im Bereich bei 1,5 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten (mobiles Breitband). Der Entwurf wurde bis 26. November 2014 zur Anhörung gestellt. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 11. Dezember 2014 den „nationalen Konsens“ zur Einbeziehung der 700-MHz-Frequenzen zwischen Bund und Ländern beschlossen. Nach Herstellung des Benehmens mit dem Beirat bei der Bundesnetzagentur wurde die Entschei-

dung der Präsidentenkammer Ende Januar 2015 veröffentlicht. Anschließend wurde das Zulassungsverfahren zur Versteigerung eröffnet. Die Durchführung der Auktion ist für das 2. Quartal 2015 vorgesehen. Das Bundeskartellamt wurde fortlaufend über alle Verfahrensschritte informiert, nahm an mündlichen Anhörungen teil und hatte mehrfach informell Gelegenheit zur Stellungnahme. Außerdem führte das Bundeskartellamt Gespräche mit den vier Mobilfunknetzbetreibern anlässlich des Verdachts eines unzulässigen Informationsaustauschs im Rahmen des Verfahrens der Bundesnetzagentur; der Verdacht hat sich jedoch nicht erhärtet.

Die Deutsche Telekom GmbH (DTG) betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz auf der Basis von Teilnehmeranschlussleitungen (TAL). Die TAL bestehen überwiegend aus Kupferdoppeladern, die von den Räumlichkeiten der Endkunden über den Endverzweiger/Abschlusspunkt (EVz/APL) und den Kabelverzweiger (KVz) – graue Verteilerkästen am Straßenrand – bis zum Hauptverteiler (HVT) geführt werden. Durch das TKG wurde die damalige Rechtsvorgängerin der DTG verpflichtet, Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung zu gewähren. Die Bundesnetzagentur hatte gegenüber DTG im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens Anfang 2002 entschieden, dass die DTG Zugang zur entbündelten TAL auch am KVz gewähren muss. Im Dezember 2012 hat die DTG bei der Bundesnetzagentur den Teilwiderruf der Verpflichtung des Zugangs zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung am KVz mit dem Ziel beantragt, die Zugangsmöglichkeiten für Wettbewerber zur TAL an den KVz einzuschränken, um Vectoring in ihrem Netz einsetzen zu können. Vectoring ist eine Technik zur Verminderung des Übersprechens zwischen mit VDSL2 beschalteten TAL in einem Kabel. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist dafür allerdings der Zugriff eines einzigen Unternehmens auf alle Kupfer-Doppeladern am KVz notwendig. Die Bundesnetzagentur hat im August 2013 entschieden, dass die DTG ihren Wettbewerbern den Zugang zur TAL an bisher noch nicht erschlossenen KVz grundsätzlich weiterhin gewähren muss. Die DTG kann den erstmaligen Zugang zur KVz-TAL aber unter besonderen Bedingungen verweigern, damit sie selbst oder ein anderes Unternehmen dort Vectoring einsetzen kann. Darüber hinaus kann die DTG die Überlassung eines Zugangs zur TAL an einem KVz kündigen, wenn es in dem Gebiet bereits ein zweites Festnetz gibt, sie mehr KVz-TAL erschlossen hat als ein Wettbewerber und als Ersatz für den Zugang zur KVz-TAL dort ein angemessenes Bitstromprodukt anbietet. Die Zugangskündigung und -verweigerung gegenüber einem Wettbewerber ist unzulässig, wenn dieser den KVz als Erster für Breitbandtechnik erschlossen hat, er seinerseits Vectoring einsetzt und im Rahmen eines offenen Netzzugangs ebenfalls ein angemessenes Bitstromprodukt anbietet. In einem nach Maßgabe und unter Aufsicht der Bundesnetzagentur zu führenden Vectoring-Register, sog. Vectoring-Liste, soll der jeweils innerhalb eines Jahres beabsichtigte und dann tatsächlich erfolgte VDSL-Ausbau bzw. Vectoring-Einsatz dokumentiert werden. Die Regelungen zur Vectoring-Liste sehen Informations- und Eingriffsrechte der Bundesnetzagentur vor,

die dazu dienen sollen, einen Missbrauch zu verhindern. Detailregelungen für Vectoring wurden in einem sog. Standardangebot von der Bundesnetzagentur festgelegt. Das Bundeskartellamt hat sowohl in seiner Stellungnahme zum Konsultationsentwurf als auch in seiner Stellungnahme zur Überprüfung der geänderten Standardangebote im Zusammenhang mit der Einführung von Vectoring dargelegt, dass eine Regelung, die das Führen der Vectoring-Liste der DTG überlässt, einen Risikofaktor darstellt. Denn dadurch verfügt die DTG als einzige Marktteilnehmerin über eine ständige und vollständige Übersicht aller jeweils beabsichtigten Erschließungen.

Die Bundesnetzagentur hat mit Blick auf die Festlegung der Präsidentenkammer im Verfahren BK 1-12/004, wonach die Media Broadcast GmbH (Media Broadcast) auf den regulierungsbedürftigen Märkten für UKW-Übertragungsleistungen (Endnutzerebene) und für UKW-Antennen(mit)benutzung (Vorleistungsebene) über beträchtliche Marktmacht i.S.d. § 11 TKG verfügt, der Media Broadcast verschiedene Regulierungsverpflichtungen auferlegt. Die gegenüber den Programmveranstaltern verlangten Entgelte werden teils einer nachträglichen Regulierung, teils einer Genehmigungspflicht unterworfen; auf Vorleistungsebene hat die Bundesnetzagentur Zugangs-, Kollokations-, Gleichbehandlungs-, Transparenz- und Entgeltgenehmigungspflichten auferlegt. Die TKG-Novelle 2012 sieht vor, dass Rundfunkinhalteanbieter einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber ihrer Wahl abschließen können, und zwar ab 1. Januar 2016. Alternative Sendernetzbetreiber verfügen jedoch regelmäßig nicht über eigene Infrastruktur und sind deshalb darauf angewiesen, bei Media Broadcast Vorleistungen einzukaufen. Der Markteintritt alternativer Sendernetzbetreiber wäre insoweit maßgeblich von einer Mitwirkung von Media Broadcast abhängig gewesen. Dem Bundeskartellamt lagen Eingaben insbesondere von potenziellen Anbietern vor, die den Schluss zuließen, dass Media Broadcast nicht an einer konstruktiven Mitwirkung auf dem Verhandlungsweg interessiert war, sondern Verhandlungen gezielt verzögert hat. Durch die Verzögerungen der Vertragsverhandlungen versuchte Media Broadcast zu verhindern, dass potenzielle Mitbewerber in den Markt eintreten. Da der Zeitfaktor für den Markteintritt eine entscheidende Rolle spielt, bewirkte die Verzögerungstaktik eine Marktzutrittssperre und hätte im Ergebnis dazu führen können, dass sich das gesetzgeberisch gewollte Fenster für Wettbewerb geschlossen hätte, wenn die Betroffene ihre Verzögerungstaktik hätte fortsetzen können. Durch die in der Regulierungsverfügung auf Vorleistungsebene vorgesehenen Zugangs-, Kollokations-, Gleichbehandlungs-, Transparenz- und Entgeltgenehmigungspflichten wird ein Umfeld geschaffen, dass es alternativen potenziellen Sendernetzbetreibern und Programminhalteanbietern ermöglicht, an dem gesetzgeberisch gewollten Wettbewerb auf den Märkten für UKW-Übertragungsleistungen teilzunehmen und davon zu profitieren.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesnetzagentur außerdem Marktanalyseverfahren (Zugang von Kunden zum Festnetz, Mobilfunkterminierung) neu durchgeführt, zu denen das Bundeskartellamt jeweils sein Einvernehmen

erteilt hat. In einigen Verfahren zu Regulierungs-, Entgeltregulierungs- und Standardangebotsverfahren hat das Bundeskartellamt von seinem Stellungnahmerecht Gebrauch gemacht; in den meisten Fällen bestand kein Anlass zu einer Stellungnahme.

VIII. Energiewirtschaft

1. Strom

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Wettbewerbssituation

Das Bundeskartellamt führt gemäß § 48 Abs. 3 ein kontinuierliches Monitoring der Elektrizitätsmärkte durch. Nach den Feststellungen des Energiemonitorings hat sich die wettbewerbliche Situation auf den Stromerzeugungsmärkten, Stromgroßhandelsmärkten und Stromletzverbrauchermärkten im Berichtszeitraum weiter verbessert (vgl. zuletzt Monitoringbericht vom 2. Dezember 2014).

Der aggregierte Marktanteil der vier absatzstärksten Unternehmen an der konventionellen Stromerzeugung in Deutschland und Österreich betrug im Jahr 2013 rund 67 Prozent. Dies bedeutet einen spürbaren Rückgang der Marktkonzentration im Vergleich zum Jahr 2010 um sechs Prozentpunkte. Über den Rückgang der Anteile der größten Unternehmen an den konventionellen Erzeugungskapazitäten hinaus führen einige weitere Faktoren zu rückläufigen Marktmachtstendenzen. Deutschlandweit bzw. europaweit bestehen derzeit mehr Stromerzeugungskapazitäten, als zur Deckung der Stromnachfrage benötigt werden. Eine verbesserte Nutzung der vorhandenen Stromimportkapazitäten in Folge der fortschreitenden Marktkopplung kann dazu beitragen, Verhaltensspielräume auf dem Stromer Absatzmarkt zu begrenzen. Ferner wird ein zunehmender Anteil der Stromnachfrage mit der Einspeisung durch erneuerbare Energien gedeckt.

Die börslichen und außerbörslichen Großhandelsmärkte für Strom waren in den beiden vergangenen Jahren von einer hohen Liquidität geprägt. Funktionierende Großhandelsmärkte sind von grundlegender Bedeutung für den Wettbewerb im Elektrizitätsbereich. Spot- und Terminmärkte sind entscheidend für die Deckung des kurz- wie längerfristigen Elektrizitätsbedarfs der Versorger. Ausreichende Liquidität, also ein hinreichendes Volumen auf Angebots- und Nachfrageseite, verbessert die Markteintrittsmöglichkeiten für neue Anbieter. Während sich die Liquidität im Berichtszeitraum erhöhte, sind die Stromgroßhandelspreise weiter gesunken.

Auf den Endkundenmärkten sind die Möglichkeiten, den Stromanbieter zu wechseln, sowohl für gewerbliche Kunden als auch für Haushaltsstromkunden gut. Auf dem bundesweiten Markt für die Belieferung von Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) beträgt der aggregierte Marktanteil der vier absatzstärksten Unternehmen rund 34 Prozent. Auch aufgrund der hohen Liquidität der Stromgroßhandelsmärkte kann davon ausgegangen werden, dass inzwischen auf diesem Markt kein Anbieter mehr marktbeherrschend ist. Auf dem bundes-

weiten Markt für die Belieferung von Kunden mit Standardlastprofil (SLP-Kunden, überwiegend Haushaltskunden) im Rahmen von Sonderverträgen beträgt der aggregierte Marktanteil der vier absatzstärksten Unternehmen rund 42 Prozent. Dagegen ist die Wechselquote im Bereich des Heizstroms weiterhin sehr niedrig. Der Anteil der Heizstromkunden, die einen anderen Lieferanten als den örtlichen Grundversorger haben, betrug 2013 gut zwei Prozent.

Wettbewerbliche Rahmenbedingungen

Bei der Förderung erneuerbarer Energien wurde in der Vergangenheit auf wettbewerbliche Strukturen fast völlig verzichtet. Folge war ein immer weiterer Kostenanstieg, der die deutsche Wirtschaft und die privaten Haushalte erheblich belastete. Das Bundeskartellamt begrüßt, dass mit der jetzt erfolgten Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bei der Förderung erneuerbarer Energien stärker auf Wettbewerbsmechanismen gesetzt wird. Mit der verpflichtenden Direktvermarktung für Neuanlagen und der Ausschreibung von Förderberechtigungen haben nunmehr marktwirtschaftliche Elemente Eingang in die Novelle erhalten. Durch die Direktvermarktung wird Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien eine gewisse Marktverantwortung auferlegt. Ausschreibungen führen dazu, dass die Förderhöhe zukünftig vom Markt bestimmt wird. Es ist davon auszugehen, dass dies zu einer effizienteren Förderung erneuerbarer Energien beitragen wird. Allerdings hätte nach Ansicht des Bundeskartellamtes bei der Novelle noch konsequenter auf eine wettbewerbliche Ausgestaltung gesetzt werden können.

Bei der konventionellen Stromerzeugung wird derzeit diskutiert, ob es zusätzlicher staatlicher Eingriffe zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bedarf. Angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage zahlreicher Kraftwerke wird von vielen Seiten die Einführung von Kapazitätsmärkten gefordert. Hierdurch sollen Kraftwerksbetreiber eine zusätzliche Vergütung für die Vorhaltung von Kapazitäten erhalten. Das Bundeskartellamt sieht solche Forderungen kritisch. Im Strommarkt existieren derzeit erhebliche Überkapazitäten. Sinkende Preise, unrentable Kraftwerke und Stilllegungen sind daher eine normale Marktreaktion. Ein solcher Prozess sorgt für eine notwendige Marktberichtigung und führt zu einer Anpassung der Kapazitäten an die Nachfrage. Dies ist nicht nur betriebswirtschaftlich nachvollziehbar, sondern auch volkswirtschaftlich effizient, da die Vorhaltung nicht benötigter Produktionsmittel unnötige Kosten verursacht. Nach Abschluss eines solchen Anpassungsprozesses sind auch an den Großhandelsmärkten Preise zu erwarten, die den rentablen Betrieb von konventionellen Kraftwerken gewährleisten und Neuinvestitionen nach Bedarf ermöglichen können. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes existieren derzeit keine Hinweise darauf, dass die Funktionsfähigkeit des Marktes eingeschränkt und daher die Spitzenlastdeckung gefährdet ist.

Auch wird bereits im derzeitigen Marktsystem die Vorhaltung gesicherter Leistung honoriert. Der Strompreis impliziert schon heute eine Leistungskomponente, weil

sich der Lieferant verpflichtet, den verkauften Strom zu einem bestimmten Zeitpunkt zu liefern. Sollte es zu Knappheiten kommen, setzt der Strompreis Anreize zur Errichtung und Vorhaltung von Kapazitäten.

Das Bundeskartellamt ist auch deshalb skeptisch gegenüber einer Einführung von Kapazitätsmärkten, da alle Modelle eine hohe Komplexität aufweisen und damit eine erhebliche Gefahr von Regulierungsversagen mit sich bringen. Darüber hinaus ist die Einführung eines Kapazitätsmarktes nur schwer mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes vereinbar. Nationale Kapazitätsmärkte führen zu neuen erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Es besteht die Gefahr, dass ein Subventionswettbewerb ausgelöst wird und Kraftwerke nur noch dort gebaut werden, wo die höchsten Kapazitätsszahlungen zu erwarten sind.

Ein Kapazitätsmarkt kann auch ungünstige Auswirkungen auf die Marktstruktur haben. Es ist zu erwarten, dass ein Markt für sichere Leistung wesentlich enger ist als der derzeitige Markt für Arbeit. Grund hierfür ist u.a. der Umstand, dass erneuerbare Energien sowie ausländische Anbieter wahrscheinlich kaum eine Rolle auf diesem Markt spielen dürften. Dies könnte zu hoher Marktmacht von Anbietern gesicherter Leistung führen und birgt die Gefahr von Missbräuchen durch strategisches Verhalten zum Schaden der Verbraucher. Die Aufsicht über Zurückhaltungspraktiken auf einem Kapazitätsmarkt wäre außerordentlich komplex und, wenn überhaupt, nur mit erheblichem bürokratischen Aufwand möglich.

Vor diesem Hintergrund spricht sich das Bundeskartellamt gegen die Einführung von Kapazitätsmärkten aus. Besteht der Wunsch die Versorgungssicherheit in einer Übergangsphase zusätzlich abzusichern, kann eine Kapazitätsreserve eingeführt werden.

Grundversorgung Strom

Im Berichtszeitraum sind beim Bundeskartellamt einzeln Bürgereingaben im Zusammenhang mit der Grundversorgung von Endkunden mit Strom erfolgt. Das Bundeskartellamt geht von folgenden Gegebenheiten aus:

Die Grundversorgung ist für den Lieferanten mit höheren Kosten verbunden (insbesondere höheren Inkassorischen). Zudem haben Sonderverträge in der Regel eine längere Laufzeit, was für den Lieferanten zu besserer Planbarkeit führt. Es ist daher nachvollziehbar, dass der Grundversorgungstarif in der Regel teurer ist als der Sondervertrag. Die Grundversorgung war in den letzten Jahren im Schnitt ca. einen Cent/kWh teurer als der Sondervertrag (vgl. Monitoringbericht vom 2. Dezember 2014, S. 161 f.). Ein flächendeckendes Preishöhenproblem speziell bei der Strom-Grundversorgung kann daher ausgeschlossen werden. Allenfalls könnte es gegebenenfalls vereinzelt Versorger geben, deren Grundversorgungstarife von denjenigen anderer Grundversorger nach oben abweichen. Um das zu adressieren, ist das kartellrechtliche Instrumentarium (§§ 18, 19, 29) ausreichend. Einige wenige Grundversorger mit gegebenenfalls überhöhten Grundversorgungstarifen würden eine deutschlandweite Preisregulierung für Grundversorgung nicht rechtfertigen.

Es ist im Gegenteil eher davon auszugehen, dass eine solche Preisregulierung sogar zu steigenden Grundversorgungspreisen führen würde. Ca. 34 Prozent der Kunden haben einen Grundversorgungsvertrag (vgl. Monitoringbericht vom 2. Dezember 2014, S. 146). Die meisten Grundversorgungskunden könnten unproblematisch wechseln. Schwierig ist der Wechsel nur für Kunden, die bei Bonitätsauskunfteien mit geringer Bonität geführt werden. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass höchstens etwa neun Prozent der Bundesbürger eine geringe Bonität haben. Da die Grundversorgungskunden ganz überwiegend wechseln könnten, ist es für den Anbieter wirtschaftlich nicht sinnvoll, gezielt den Grundversorgungstarif in die Höhe zu treiben, da er sonst einige der profitablen, aber nicht wechselwilligen Kunden verliert. Es ist daher auch für die nächsten Jahre nicht zu erwarten, dass der Grundversorgungstarif stark vom Sondervertragspreis für Strom abweicht. Für die Kundengruppe mit geringer Bonität (d.h. mit einem Ausfallrisiko über zehn Prozent) resultiert aus diesem Zusammenhang tendenziell sogar ein relativ günstiger Grundversorgungstarif (ein Cent/kWh entspricht ca. drei Prozent des Strompreises). Ein Wechsel ist für Kunden mit entsprechend geringer Bonität zwar schwierig, aber nicht ausgeschlossen. So gibt es z.B. Vermittler, die auf solche Kunden spezialisiert sind. Ferner führen einige Stromanbieter vor Vertragsabschluss grundsätzlich keine Bonitätsprüfung durch. Generell wäre zu erwarten, dass sich bei höheren Grundversorgungstarifen ein spezifisches Angebot für Kunden mit geringer Bonität herausbilden würde.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

aa) Fusionskontrolle

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum mehrere Vorhaben der RWE Deutschland AG (RWE), vertraglich befristete Minderheitsbeteiligungen an Stadtwerken zu entfristen, in der ersten Phase der fusionskontrollrechtlichen Prüfung freigegeben.

Dazu zählt auch die Entfristung einer Minderheitsbeteiligung der RWE an der Stadtwerke Ahaus GmbH (vgl. Fallbericht vom 23. Juli 2013, B8-92/13). Das Bundeskartellamt hat hier erstmals ganz generell in der Beteiligung eines der vier großen Energieerzeuger an Stadtwerken in vertikaler Hinsicht keine Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung mehr gesehen, da es u.a. aufgrund der Marktentwicklungen nicht mehr plausibel ist, dass eine etwaige Kundenabschottungsstrategie durch Erwerb von Stadtwerkebeteiligungen im Prognosezeitraum noch erfolgreich praktiziert werden könnte.

Der in dem Zusammenhang größte Fall war das Vorhaben der RWE, eine vertraglich befristete Minderheitsbeteiligung an der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW 21) zu entfristen. Eine konkrete Verschlechterung der Wettbewerbsverhältnisse (d.h. insbesondere die Verstärkung einer etwaigen marktbeherrschenden Stellung) war auf den betroffenen Märkten nicht feststellbar. In den 1990er-Jahren hatten sich Energieversorger in über 30 Fällen befristet an Stadtwerken beteiligt (vgl. Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes,

Bundestagsdrucksache 13/1660, S. 145, Bundestagsdrucksache 13/7900, S. 121, Bundestagsdrucksache 14/1139, S. 122).

Die Beteiligung der RWE an der DEW 21 endete zum 31. Dezember 2014. Die Entfristung der Beteiligungen stellt einen Zusammenschluss i.S.d. § 37 Abs. 1 dar, da RWE ohne diesen Schritt aus dem Gesellschafterkreis der DEW 21 ausgeschieden wäre (vgl. auch Fallbericht vom 17. Mai 2010, B8-109/09, und Fallbericht vom 9. Mai 2012, B8-94/11). Nach Vollzug des Vorhabens wird RWE 39,9 Prozent der Anteile an der DEW 21 unbefristet halten. 60 Prozent der Anteile werden von den Stadtwerken Dortmund (DSW 21) und weitere 0,1 Prozent der Anteile von der Stadt Dortmund gehalten.

Bei der DEW 21 handelt es sich um ein im bundesweiten Vergleich größeres Stadtwerk und im Hinblick auf die Gesamtheit der Entfristungsfälle um den größten Fall. Dennoch entsprechen auf den bundesweit abzugrenzenden Stromletzverbrauchermärkten (Kunden mit registrierender Leistungsmessung – RLM-Kunden – bzw. Kunden, die nach Standardlastprofil beliefert werden – SLP-Sondervertragskunden) die Absätze der DEW 21 lediglich einem Anteil von unter 0,5 Prozent.

Auf dem Erzeugungsmarkt für konventionellen Strom kommt es zu keiner Marktanteilsaddition, da DEW 21 in diesem Bereich nicht tätig ist. In diesem Zusammenhang hat die fusionskontrollrechtliche Prüfung keine Hinweise ergeben, dass DSW 21 bzw. DEW 21 inzwischen die Stromerzeugungskapazitäten der STEAG zuzurechnen wären (die STEAG GmbH wird von der Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (KSBG) beherrscht. DEW 21 und DSW 21 halten jeweils 18 Prozent der Anteile an der KSBG. Der Erwerb alleiniger Kontrolle der KSBG an der STEAG wurde vom Bundeskartellamt im Februar 2011 freigegeben (vgl. Pressemitteilung vom 22. Februar 2011)).

Wettbewerbliche Bedenken gegen einen Zusammenschluss, der für sich genommen keine feststellbaren Auswirkungen entfalten würde, können dennoch bestehen, wenn der Zusammenschluss unter der Gesamtbetrachtung einer Akquisitionsstrategie eine nachhaltig negative Marktwirkung hat (Leitfaden zur Marktbeherrschung in der Fusionskontrolle, Rz. 15 ff.). Nach der Liberalisierung der Strommärkte war eine Strategie der großen Stromkonzerne (insbesondere von RWE und E.ON) zur Beteiligung an zahlreichen Stadtwerken zu verzeichnen. In diesem Rahmen waren selbst „kleinere“ Zusammenschlussvorhaben als Bestandteil einer Strategie der Stromkonzerne anzusehen, Absatzmärkte für Wettbewerber zu verschließen (vgl. Beschluss vom 12. September 2003, B8-21/03-E.ON/Eschwege, S. 15-17, bestätigt durch: Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 6. Juni 2007, Aktenzeichen: VI-2 Kart 7/04; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11. November 2008, Aktenzeichen: KVR 60/07, Rz. 63).

Eine Strategie der großen Stromkonzerne, sich an zahlreichen Stadtwerken zu beteiligen, besteht inzwischen nicht mehr. Die großen Energieversorger haben signifikante

Veräußerungen angekündigt bzw. führen diese schon seit einiger Zeit durch.

Aufgrund der Marktentwicklungen ist es auch nicht mehr plausibel, dass eine etwaige Kundenabschottungsstrategie durch Erwerb von Stadtwerksbeteiligungen im Prognosezeitraum noch erfolgreich praktiziert werden könnte. Die Schadenstheorie der Kundenabschottung beruht darauf, dass durch die Fusion ein „unentbehrlicher“ Nachfrager für aktuelle oder potenzielle Wettbewerber nicht mehr adressierbar ist, wodurch negative Kosteneffekte für aktuelle Wettbewerber entstehen bzw. potenzielle Wettbewerber vom Markteintritt abgehalten werden (vgl. Beschluss vom 12. September 2003, B8-21/03-E.ON/Eschwege, S. 15-17, bestätigt durch: Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 6. Juni 2007, Aktenzeichen: VI-2 Kart 7/04; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11. November 2008, Aktenzeichen: KVR 60/07, Rz. 63). In diesem Zusammenhang ist auch die in den letzten Jahren erheblich gewachsene Bedeutung der Großhandelsmärkte zu berücksichtigen. Nach den Feststellungen im Energiemonitoring sind die Stromgroßhandelsmärkte von steigender und inzwischen hoher Liquidität gekennzeichnet. Ein Stromerzeuger ist aufgrund der Präsenz einer hinreichend liquiden Strombörse nicht mehr zwingend auf einen „persönlichen“ Kundenzugang angewiesen. Für Wettbewerber der vier größten Stromerzeugungsunternehmen stellt der Zugang zu Stromgroßkunden keinen Engpassfaktor mehr dar.

So unterhält auch DEW 21 mit RWE seit 2010 bzw. 2012 keine langfristigen Lieferverträge für den Bezug von Gas und Strom mehr. Seit deren Auslaufen bzw. ihrer vorzeitigen Beendigung deckt die DEW 21 – ungeachtet der Beteiligung der RWE – ihren Gas- bzw. Strombedarf durch Ausschreibungen bzw. an der Börse.

Auf weiteren von dem Zusammenschluss betroffenen Märkten wurde ebenfalls keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs aufgrund der Entfristung identifiziert.

Vor diesem Hintergrund warf die Entfristung der RWE-Beteiligung an der DEW 21 keine fusionskontrollrechtlichen Bedenken auf.

bb) Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen

Das Bundeskartellamt hat ein Verfahren nach Artikel 101 AEUV eingeleitet, das eine Beschränkung der Stromerzeugung der Kraftwerke Irsching 4 und Irsching 5 zum Gegenstand hat. Das Verfahren richtet sich gegen die konkrete Ausgestaltung der in den Redispatchverträgen für die Kraftwerke Irsching 4 und Irsching 5 enthaltenen Entgeltregelung.

Hintergrund der beiden Verträge ist der Beschluss BK8-12-019 der Bundesnetzagentur vom 30. Oktober 2012, mit dem die Bundesnetzagentur Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung bei Redispatchmaßnahmen festgelegt hat. Grundidee dieser Kriterien ist der Ersatz der Aufwendungen, die durch Redispatchmaßnahmen entstehen, sodass Kosten der Leistungsvorhaltung

(„Fixkosten“) grundsätzlich nicht ersetzt werden. Redispatch soll nicht zu zusätzlichen Gewinnen der Kraftwerksbetreiber führen, da ansonsten Marktverzerrungen, Systemdestabilisierung und unnötig hohe Kosten zu befürchten wären. Wenn jedoch die Redispatchmaßnahmen mehr als zehn Prozent der Einspeisemengen des Vorjahres einer Erzeugungsanlage betreffen, kann der Übertragungsnetzbetreiber dem Kraftwerksbetreiber Entgelte für die Leistungsvorhaltung zahlen. Die beiden Verträge konkretisieren – bundesweit erstmalig – diese in Tenorziffer 5 des Beschlusses BK8-12-019 vorgesehene Vergütungsmöglichkeit.

Zwischen dem Stromnetzbetreiber TenneT und den Kraftwerksbetreibern wurde vereinbart, dass sich das Leistungsentgelt nach dem jeweiligen Verhältnis der Anteile der marktgetriebenen Erzeugung der Kraftwerke bzw. der netzgetriebenen Erzeugung an der Gesamterzeugung richtet. Das von TenneT für die Leistungsvorhaltung zu entrichtende Entgelt bemisst sich nach folgender Formel: Entgelt = XX Mio. Euro x (aufgrund Redispatch eingespeiste Menge im Kalenderjahr / eingespeiste Gesamtmenge im Kalenderjahr). Durch diese Ausgestaltung der Entgeltregelung entsteht ein Anreiz, die Stromerzeugung der Kraftwerke einzuschränken. Die Zahlungen an die Kraftwerksbetreiber fallen umso höher aus, je weniger die Kraftwerke auf den „regulären“ Erzeugungsmärkten – d.h. außerhalb von Redispatchmaßnahmen – eingesetzt werden. Die Verträge sehen vor, dass die Kraftwerksbetreiber sich verpflichten, Irsching 4 und 5 „wie bisher marktgetrieben“ einzusetzen. Das Bundeskartellamt prüft, ob die Entgeltregelung mit Artikel 101 AEUV vereinbar ist. Das Verfahren wird in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur geführt.

Gegen die Festlegung BK8-12-019 der Bundesnetzagentur sind mehrere Beschwerden vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängig. In diesen Beschwerdeverfahren hat das Bundeskartellamt eine amicus curiae-Stellungnahme nach § 90, Artikel 15 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 abgegeben, die Tenorziffer 5 der Festlegung thematisiert.

2. Gas

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Nach den Feststellungen des nach § 48 Abs. 3 vom Bundeskartellamt auch über die Gasmärkte durchzuführenden Monitorings hat sich die wettbewerbliche Situation auf den Gasgroßhandelsmärkten und Gasletzterverbrauchermärkten verbessert.

In den letzten Jahren hat die Liquidität der Erdgasgroßhandelsmärkte erheblich zugenommen. Sowohl im börslichen als auch im bilateralen Großhandel sind signifikante Zuwächse zu verzeichnen. Gleichwohl hinkt die Liquidität der Erdgasgroßhandelsmärkte weiterhin deutlich hinter der der Stromgroßhandelsmärkte zurück.

Im Berichtszeitraum ergaben sich zunehmende Anzeichen für eine Auflösung der Lieferstufen der klassischen Gasvertriebskette und für eine Verlagerung der Markt-

macht zu den Produzenten. Die grundlegende Änderung der strategischen Ausrichtung der BASF-Tochtergesellschaft Wintershall Holding GmbH (Wintershall), aus dem Gashandelsgeschäft auszutreten und sich auf die Exploration und Erzeugung von Erdgas zu konzentrieren, unter Beibehaltung des Infrastrukturgeschäfts, bildete den Hintergrund für die zwei bedeutendsten Fusionskontrollentscheidungen im Berichtszeitraum in diesem Bereich. Die Veräußerung der mitkontrollierenden Beteiligung der Wintershall am Gashandelsgeschäft (Wingas und Wintershall Energie Handelshaus) an die ehemals mit-, jetzt alleinkontrollierende Gazprom wurde von der Europäischen Kommission in einer ersten Phase-Entscheidung freigegeben (Entscheidung vom 3. Dezember 2013, Aktenzeichen: COMP/M.6910). Die Marktbefragungen ergaben – letztlich nicht entscheidungserhebliche – Zweifel an der fortdauernden Gültigkeit der überkommenen, netzgebietsbezogenen Marktabgrenzungspraxis in der Vertriebskette sowie an der fortdauernden Berechtigung der Abgrenzung zweier separater Großhandelsstufen. Mit dem Erwerb ging ein direktes Vordringen des Produzenten Gazprom als Anbieter in den Gasgroßhandel in Deutschland einher.

Im Rahmen der Kontrolle der Veräußerung der VNG-Anteile durch Wintershall an EWE unterzog das Bundeskartellamt seine bisherige Abgrenzungspraxis auf den verschiedenen Gasmärkten einer grundlegenden Überprüfung und Neubewertung (siehe unten).

Die Marktanteile der absatzstärksten Anbieter liegen auf denjenigen bundesweit abzugrenzenden Gasletzterverbrauchermärkten deutlich unter den gesetzlichen Vermutungsschwellen für eine marktbeherrschende Stellung. Auf dem bundesweiten Markt für die Belieferung von Kunden mit registrierender Leistungsmessung beträgt der aggregierte Marktanteil der drei absatzstärksten Unternehmen rund 33 Prozent. Auf dem bundesweiten Markt für die Belieferung von Kunden mit Standardlastprofil im Rahmen von Sonderverträgen beträgt der aggregierte Marktanteil der drei absatzstärksten Unternehmen lediglich rund 22 Prozent.

Dagegen handelt es sich bei dem Markt für den Betrieb von Untertageerdgasspeichern um einen relativ stark konzentrierten Markt. Der kumulierte Marktanteil der drei größten Anbieter betrug zum 31. Dezember 2013 rund 68 Prozent, was einem Rückgang um fünf Prozentpunkte innerhalb von drei Jahren entspricht. Die Verringerung der Marktkonzentration geht auf die Inbetriebnahme einiger neuer Speicher zurück.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

Der Schwerpunkt der Wettbewerbsaufsicht auf den Gasmärkten lag in der Fusionskontrolle.

Die Aufstockung der Beteiligung der Stadtwerke München GmbH an der Bayerngas GmbH auf eine Mehrheit im Jahr 2013 war insofern für die Logik der überkommenen Vertriebskette im Gasgeschäft atypisch, als ein lokaler Weiterverteiler die Mehrheit an einer regionalen Ferngasgesellschaft erwarb, und nicht umgekehrt. Wett-

bewerblich war nach der langjährigen Marktabgrenzungspraxis der Markt für die Belieferung von regionalen und lokalen Weiterverteilern durch eine regionale Ferngasgesellschaft betroffen, der sich räumlich auf das angestammte Vertriebsgebiet erstreckte. Das Vorhaben konnte insbesondere aufgrund der besonderen Absatzstruktur der Bayerngas GmbH ohne vertiefte wettbewerbliche Prüfung freigegeben werden.

In zwei ähnlich strukturierten Zusammenschlussvorhaben beteiligte sich eine überregionale Ferngasgesellschaft (Wingas GmbH bzw. VNG AG) an einem (regionalen) Weiterverteiler, der Endkunden versorgt (Hellweg Energie GmbH bzw. goldgas (SL) GmbH). Diese Fälle verdienen Beachtung, weil bislang Beteiligungen in direkten Lieferanten-Abnehmer-Verhältnissen der klassischen Lieferkette erfolgten, hingegen in den beiden Fällen eine zwischengeschaltete Handelsebene übersprungen wurde. Dies ist ein Anzeichen dafür, dass sich die vom Bundeskartellamt in langjähriger Praxis als separate Märkte abgegrenzten Handelsstufen in Auflösung befanden. Beide Fälle konnten auf Grundlage der bisherigen Abgrenzung für die einzelnen Handelsstufen freigegeben werden.

Das Vorhaben der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) (mittelbar) sämtliche Anteile an der Gasversorgung Süddeutschland GmbH (GVS) sowie an der terranets bw GmbH (terranets) zu übernehmen, konnte in der ersten Phase freigegeben werden. GVS und terranets wurden bis dahin von EnBW und Eni International B.V. gemeinsam kontrolliert. Weder im Bereich des Betriebs des Gasfernleitungsnetzes in Baden-Württemberg durch den Transportnetzbetreiber terranets, noch im Bereich des Gasvertriebs durch GVS, insbesondere in der Belieferung von Weiterverteilern, waren durch das Vorhaben Verschlechterungen der Wettbewerbsverhältnisse zu erwarten.

EWE/VNG

Die Aufstockung ihrer qualifizierten Minderheitsbeteiligung an der VNG AG (VNG) durch EWE AG (EWE) auf eine Mehrheitsbeteiligung sowie der Erwerb alleiniger Kontrolle, konnte nach einer vertieften Prüfung in der zweiten Phase freigegeben werden (vgl. Pressemitteilung und Beschluss vom 23. Oktober 2014, B8-69/14).

Die Beteiligung von EWE an VNG ist mit der Liberalisierung der Gaswirtschaft in Deutschland eng verwoben. Sie geht auf eine Veräußerungsaufgabe aus der Ministererlaubnis der E.ON/Ruhrgas-Fusion zurück. Jene Beteiligung spielte sich in einer vertikal durchgestuften Gaswirtschaft ab, die noch vom unregulierten Netzeigentum der Versorgungsunternehmen und den Fortwirkungen der rechtswidrig gewordenen Demarkationsverträge geprägt war.

Das wettbewerbliche Problem der damals mitkontrollierenden, qualifizierten Minderheitsbeteiligung bestand darin, dass VNG Vorlieferant eines EWE-Netzes im Osten Brandenburgs und auf Rügen war. In diesem EWE-Netz bewirkte der damalige Zusammenschluss den Wegfall des einzigen aktuellen Wettbewerbers um Industriekunden

und des einzigen potenziellen Wettbewerbers um Haushalts- und Kleingewerbekunden; zugleich wurde der VNG-Absatz aus ihrem vorgelagerten Netzgebiet an große Weiterverteiler gesichert. Der Zusammenschluss konnte daher nur auf Grundlage der Abwägungsklausel freigegeben werden, da ein leistungsfähiger Wettbewerber zu E.ON-Ruhrgas, RWE/Thyssengas und Wingas entstehen sollte.

Das Zusammenschlussvorhaben hätte heute die gleichen wettbewerblichen Fragen aufgeworfen, wenn weiterhin die bisherige Marktabgrenzungspraxis des Bundeskartellamtes – als Korrektiv – zugrunde zu legen gewesen wäre. Zudem war der Markt für die Belieferung von Standardlastprofilkunden mit Erdgas betroffen, auf dem EWE in ihrem Netzgebiet im Nordwesten Deutschlands eine starke Stellung innehat.

Das Bundeskartellamt hat daher seine jahrzehntelange Marktabgrenzungspraxis in diesem Verfahren vertieft untersucht und, soweit erforderlich, in sachlicher bzw. räumlicher Hinsicht an die weiterentwickelte Marktstruktur angepasst.

Die bisherige Unterscheidung zwischen der Belieferung überregionaler Ferngasgesellschaften (1. Stufe) und regionaler Ferngasunternehmen (2. Stufe) wurde aufgegeben. Beide Marktstufen werden sachlich zu einer einheitlichen Gasgroßhandelsstufe (für H-Gas und L-Gas) einschließlich der Händler zusammengefasst. Tragend war hier das gewichtige Vordringen der Gasproduzenten an die virtuellen Handelspunkte und der damit einhergehende Verlust ihrer Sonderstellung durch die überregionalen Ferngasgesellschaften. Räumlich wird der Großhandelsmarkt für Erdgas bundesweit abgegrenzt und nicht mehr netz- oder marktgebietsbezogen. Das gilt auch für den nachgelagerten Markt der Belieferung von regionalen und lokalen Weiterverteilern, insbesondere Stadtwerken.

Auf den Endkundenmärkten unterscheidet das Bundeskartellamt zwischen Märkten für die Belieferung von Standardlastprofilkunden (Haushaltskunden) und leistungsgemessenen Letztverbrauchern (insbesondere Industriekunden). Der Markt für die Belieferung von Industriekunden wird nunmehr auch bundesweit und nicht mehr netz- oder marktgebietsbezogen abgegrenzt. Eine Untersuchung der Marktverhältnisse ergab eine stark fortschreitende wettbewerbliche Durchdringung der jeweiligen angestammten Vertriebsgebiete.

Bei der Belieferung von Haushaltskunden differenziert das Bundeskartellamt nunmehr – in Übertragung der Praxis im Strombereich – sachlich zwischen Grundversorgungskunden und Sondervertragskunden. Dafür sprechen empirische Indizien zu Preisabständen, Wechselverhalten und Anbieterstruktur. Wegen der positiven wettbewerblichen Entwicklungen werden die Märkte für Sondervertragskunden bundesweit abgegrenzt. Dagegen bleibt es bei den Grundversorgungskunden räumlich bei der netzbezogenen Abgrenzung, bei der jeder Grundversorger in seinem Gebiet dann ein Monopol hat.

Das Verfahren bot indes keinen Anlass, den Markt für den Betrieb von Untertagespeichern für Erdgas sachlich nach Kavernen- und Porenspeichern zu differenzieren.

Vor dem Hintergrund der weiterentwickelten Marktstruktur – die sich in der veränderten Marktabgrenzung widerspiegelt – warf das Zusammenschlussvorhaben im Ergebnis keine größeren wettbewerblichen Probleme auf und war daher freizugeben.

3. Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

a) Rechtsgrundlagen und Organisation

Das im Dezember 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas, eingefügt in §§ 47a ff., sieht die Schaffung einer Markttransparenzstelle für die kontinuierliche Beobachtung der Energiegroßhandelsmärkte vor. Die Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (MTS-Strom/Gas) soll durch eine laufende Marktbeobachtung zur Sicherstellung der wettbewerbskonformen Bildung der Großhandelspreise beitragen. Die MTS-Strom/Gas ist zugleich nationale Marktüberwachungsstelle nach der REMIT-Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency, REMIT).

Die MTS-Strom/Gas wird bei der Bundesnetzagentur eingerichtet. Ihre Aufgaben nehmen die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt einvernehmlich wahr. Die konkrete Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit erfolgt in einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie genehmigten Kooperationsvereinbarung. Derzeit bereitet ein Aufbaustab aus Mitarbeitern von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt die Einrichtung der MTS-Strom/Gas bei der Bundesnetzagentur vor. Ziel ist die Schaffung der Infrastruktur und der Organisationsstrukturen für die dauerhafte Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

b) Aufgaben

Die Zusammenarbeit von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt in der MTS-Strom/Gas betrifft insbesondere die gemeinsame Datensammlung zu den Strom- und Gasgroßhandelsmärkten in Deutschland und die kontinuierliche Überwachung dieser Daten auf Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße.

Gegenstand der Datenerhebung sind Transaktionsdaten aus dem Strom- und Gasgroßhandel sowie Fundamentaldaten, insbesondere zu Erzeugung, Kraftwerkseinsatz und Vermarktung von Strom und Gas. Die Datenerhebung wird in erster Linie auf europäischer Ebene über die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) erfolgen. Die Datensammlung durch ACER wird am 7. Oktober 2015 beginnen, neun Monate nach Inkrafttreten der REMIT-Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß

Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts. Über die von ACER erhaltenen Daten hinaus kann die MTS-Strom/Gas zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Daten im Rahmen von Festlegungen erheben. Der Gesamtrahmen der möglichen Datenerhebung ist durch die Festlegungsbereiche in § 47g abgesteckt und wird in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie konkretisiert.

Die MTS-Strom/Gas wird die erhaltenen Daten und Informationen auf Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Artikel 3 und 5 REMIT, die §§ 1, 19, 20, 29, die Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, das Wertpapierhandelsgesetz und das Börsengesetz untersuchen. Konkret sollen Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Verbote von Insiderhandel, Marktmanipulation, Marktmachtmissbrauch und Kartellabsprachen identifiziert werden. Abhängig vom konkreten Verdacht liegt die Zuständigkeit in Deutschland bei verschiedenen für die Durchsetzung zuständigen Behörden: Im Falle von Kartellrecht beim Bundeskartellamt, im Falle von REMIT bei der Bundesnetzagentur, im Falle vom Wertpapierhandelsgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und im Falle vom Börsengesetz beim Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Für die Datensammlung und die sich anschließende Datenanalyse ist ein umfangreiches IT-Handelsüberwachungssystem erforderlich, dessen Beschaffung und Implementierung durch die Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem Bundeskartellamt vorbereitet wird. Zur Information der Marktteilnehmer über die Festlegungsverfahren und die Datenmeldepflichten wurde zudem eine eigene Website eingerichtet. Darüber hinaus steht die MTS-Strom/Gas im Austausch mit den zuständigen Verfolgungsbehörden, um die Ausgestaltung der künftigen Zusammenarbeit festzulegen. Auch die Vorbereitung der Rechtsverordnung wurde und wird durch die MTS-Strom/Gas beratend begleitet.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt der Tätigkeiten mit Blick auf das Kartellrecht auf der Begleitung der Entwürfe der REMIT-Durchführungsverordnung sowie der Koordination mit den Tätigkeiten der Bundesnetzagentur nach § 12 Abs. 4 EnWG im Rahmen des Energieinformationsnetzes. Durch eine enge Verzahnung sollen inkompatible Datenbedarfe und damit zusätzliche Belastungen für die Marktteilnehmer vermieden werden. Zugleich wurden vorhandene Datenquellen im engen Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden sowie den Übertragungsnetzbetreibern, Fernleitungsnetzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen eruiert. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die fachlichen Beiträge zur Konzipierung des IT-Systems für die Anforderungen der Marktmachtfeststellung nach § 18 bzw. Artikel 102 AEUV.

4. Konzessionen

Das EU-Vergaberechtsmodernisierungspaket umfasst die neue Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe, die wie die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG und die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (Sektoren) bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen ist. Diese drei Richtlinien kodifizieren erstmals Ausnahmen vom EU-Vergaberecht für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit und Inhouse-Vergabe, die bislang im Wege richterlicher Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entwickelt worden waren. Wegenutzungsverträge im Sinne des § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Strom- und Gasleitungen sowie Wegenutzungsverträge zu Fernwärmeleitungen werden zwar umgangssprachlich und mit Blick auf die deutsche „Konzessionsabgabenverordnung“ als „Konzessionen“ bezeichnet. Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2014/23/EU stellt jedoch klar, dass die „Gewährung von Wegerechten hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Liegenschaften für die Bereitstellung oder den Betrieb fester Leitungen oder Netze“ unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Konzession im Sinne der neuen Konzessionsrichtlinie gelten, sofern derartige Verpflichtungen weder eine Lieferverpflichtung auferlegen, noch den Erwerb von Dienstleistungen durch den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber für sich selbst oder für den Endnutzer vorsehen. Damit greifen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die Ausnahmen der Konzessionsrichtlinie für die öffentliche Zusammenarbeit und Inhouse-Vergaben nicht für Wegenutzungsverträge im Sinne des § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Strom- und Gasleitungen sowie Wegenutzungsverträge zu Fernwärmeleitungen.

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Im Hinblick auf den Missbrauch marktbeherrschender Stellung durch Kommunen im Zusammenhang mit der Vergabe ihrer Wegenutzungsrechte nach § 46 EnWG haben zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 17. Dezember 2013, Aktenzeichen: KZR 65/12-Heiligenhafen und KZR 66/12-Berkenthin) in zentralen Streitfragen zu Rechtssicherheit geführt und die Positionen des Bundeskartellamtes in der Untersagungsverfügung gegen die Kreisstadt Mettmann sowie im Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010 bestätigt. Danach sind die ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe und die Bevorzugung kommunaler Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungsunternehmen unzulässig. Ein Konzernprivileg besteht nicht. Das Erfordernis der Durchführung eines diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens und das Verbot der Inhouse-Vergabe stelle keine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Abs. 2 GG dar. Zu-

dem hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass die Auswahlentscheidung anhand sachgerechter Kriterien zu treffen ist, die in zwei Gruppen unterteilt werden können: (1) Kriterien mit Bezug zu den Zielen des § 1 EnWG und (2) Kriterien, die einen Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrages aufweisen, was eine zulässige wirtschaftliche Verwertung des Wegerechts umfasst. Im Verhältnis der Kriteriengruppen zueinander müssen die Kriterien mit Bezug zu den Zielen des § 1 EnWG (zumindest) vorrangig sein (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG).

Verstöße im Auswahlverfahren führen zur Nichtigkeit des Konzessionsvertrages nach § 134 BGB. Erstmals hat der Bundesgerichtshof eine Rügeobliegenheit analog § 101a der unterlegenen Bewerber aufgestellt, die für ab dem Senatsurteil durchgeführte, zukünftige Konzessionsvergaben Geltung hat.

Weitere entscheidende Klärungen im Bereich der Netzüberlassung und regulatorische Folgefragen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens hat der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 3. Juni 2014 (Aktenzeichen: EnVR 10/13) gebracht. Der Bundesgerichtshof hat dabei entschieden, dass auch gemischt-genutzte Anlagen übertragen werden müssen, dass bei der Übertragung kein Verstoß gegen Artikel 14 GG vorliegt und dass ein Aufgreifermessen der Bundesnetzagentur besteht. Wenn diese einen Fall aufgreift, hat sie aber auch die Wirksamkeit des Konzessionsvertrages zu prüfen.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

aa) Missbrauchsaufsicht

In dem Missbrauchsverfahren gegen die Kreisstadt Mettmann hat das Bundeskartellamt untersagt, die Wegenutzungsrechte für das Elektrizitäts- und das Gasnetz im Stadtgebiet ohne ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren „inhouse“ an ihr eigenes Tochterunternehmen zu vergeben. Die Stadt Mettmann hatte zunächst im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens einen Kooperationspartner mit einer Minderheitsbeteiligung für ihr neu zu gründendes Stadtwerk gesucht. Das kommunale Stadtwerk sollte dann ohne Auswahlverfahren die Wegenutzungsrechte für die Elektrizitäts- und Gasnetze erhalten. Zudem hatte die Stadt Mettmann sich bei ihrer Auswahlentscheidung in unzulässiger Weise in erster Linie an nicht netzspezifischen Interessen, insbesondere ihren finanziellen Interessen, orientiert, und nicht an den Zielen des § 1 EnWG. Die Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamtes ist bestandskräftig.

Auf Wunsch der verfahrensführenden Auswahlstellen der Landeshauptstadt Stuttgart, der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Berlin ist das Bundeskartellamt jeweils zu den Konzessionsverfahren zur Vergabe der Wegenutzungsrechte in Stuttgart, Hamburg und Berlin konsultiert worden. Die Konsultationen begannen bereits im Jahre 2012. Dazu hat es Gespräche im Bundeskartellamt zu den Themen Datenherausgabe, Auswahlverfahren und Auswahlkriterien, teilweise auch zu den Konzessionsvertragsentwürfen gegeben. Das Bundeskartellamt hat dabei seine vorläufige Einschätzung mitgeteilt, ohne alle

Punkte abschließend und verbindlich zu prüfen, da es sich jeweils nicht um Missbrauchsverfahren handelte.

Auf Beschwerden unterlegener Bieter hat das Bundeskartellamt im April 2014 ein Verfahren gegen die Landeshauptstadt Stuttgart und im Juli 2014 gegen das Land Berlin wegen Verdachts des Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellungen im Zusammenhang mit der Vergabe ihrer Wegenutzungsrechte eingeleitet. Das Verfahren gegen die Stadt Stuttgart konnte im Juni 2014 nach Prüfung der Auswertungsunterlagen mangels Verstoßes gegen §§ 19, 20 eingestellt werden. Hinsichtlich des zweitplatzierten Angebots lag nach Auffassung des Bundeskartellamtes zwar ein Wertungsfehler vor. Da dieser sich jedoch nicht kausal auf das Auswahlergebnis ausgewirkt hat, weil insbesondere die Wertung des erstplatzierten Angebots fehlerfrei war, lag nach Ansicht des Bundeskartellamtes kein Verstoß gegen §§ 19, 20 GWB und § 46 EnWG vor. Das Verfahren gegen das Land Berlin dauert noch an.

Neben der Beschwerde beim Bundeskartellamt hatte die GASAG auch Klage beim zuständigen Landgericht Berlin eingereicht. Das Land Berlin hatte zunächst geltend gemacht, dass der Zivilrechtsweg nicht gegeben sei, was aber sowohl vom Landgericht Berlin mit Beschlüssen vom 4. August und 5. September 2014 als auch vom Kammergericht mit Beschluss vom 6. Oktober 2014 zurückgewiesen wurde. Mit Urteil vom 9. Dezember 2014 hat das Landgericht Berlin dann in der Hauptsache entschieden und dem Land Berlin untersagt, die Wegerechte für das Gasversorgungsnetz in Berlin an die BerlinEnergie zu vergeben. Das Landgericht Berlin sah dabei einen Verstoß des Landes Berlin gegen §§ 19, 20 GWB, 46 EnWG darin, dass die BerlinEnergie gar nicht teilnahmefähig sei, die vom Land Berlin aufgestellten Eignungsanforderungen nicht erfülle und dass die Auswahlentscheidung aus mehreren Gründen diskriminierend und kartellrechtswidrig sei.

Anhand der Zusagenentscheidung im Verfahren gegen die Gemeinde Cölbe hat das Bundeskartellamt verdeutlicht, dass bei den Verfahren der Kommunen zur Suche eines neuen Wegenutzungsberechtigten auf die Wahrung des Geheimwettbewerbs zu achten ist. Dies gilt in erster Linie im Verhältnis der Bieter untereinander. Wenn sich die Kommune selbst am Wettbewerb um die Konzession mit einer Eigengesellschaft, einem Eigenbetrieb oder einer kommunalen Beteiligungsgesellschaft beteiligt, steht sie vor besonderen Herausforderungen. Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 16 VgV hat die Kommune darauf zu achten, dass der kommunale Bewerber keine wettbewerbsrelevanten Informationen über die Angebote der anderen Bieter und das Auswahlverfahren erhält. Dies verlangt von der Kommune eine entsprechende personelle und organisatorische Trennung des Auswahlverfahrens von der unternehmerischen Beteiligung der Kommune als Bieter im Wettbewerb.

Im Januar 2015 hat das Bundeskartellamt der Stadt Titisee-Neustadt wegen Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung bei der Vergabe ihrer Wegerechte für Stromnetze aufgegeben, das Verfahren zur Auswahl eines

neuen Wegenutzungsberechtigten neu und diskriminierungsfrei durchzuführen. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes hat die Gemeinde Titisee-Neustadt ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht, indem sie den kommunalen Bewerber einseitig ohne sachlichen Grund bevorzugt, unzulässige und rechtswidrige Auswahlkriterien verwendet sowie gegen den Geheimwettbewerb und das Nebenleistungsverbot verstoßen hat. Gegen die Entscheidung hat die Stadt Titisee-Neustadt Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt.

Zuvor hatte die Gemeinde eine Aussetzung des Verfahrens beantragt, weil sie bezüglich der Regularien der Konzessionsvergabe eine Kommunalverfassungsbeschwerde eingelegt hat. Da aber in der Vergangenheit der Bundesgerichtshof und sämtliche Oberzivil- und Obergerichtsverwaltungsgerichte, die sich mit vergleichbaren Konzessionsvergaben befasst haben, eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ausdrücklich verneint haben und das Bundesverfassungsgericht eine Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Heiligenhafen 2013 gar nicht erst zur Entscheidung angenommen hat, hat das Bundeskartellamt eine Verfahrensaussetzung abgelehnt.

bb) Fusionskontrolle

Zahlreiche Anmeldungen von Zusammenschlussvorhaben in der Energiewirtschaft betrafen die Gründung von gemeinsamen Netzbetriebs- oder Netzeigentumsgesellschaften sowie Pachtmodelle, die entweder im Hinblick auf eine Bewerbung um eine Konzession oder in Folge der Umsetzung einer bereits getroffenen Auswahlentscheidung im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens erfolgten. Derartige Zusammenschlussvorhaben warfen in der Regel keine fusionskontrollrechtlichen Bedenken auf, da keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs auf den durch den Zusammenschluss betroffenen Märkten bewirkt wird. Vielmehr wird ein Monopolist durch einen anderen Monopolisten ersetzt, ohne die marktbeherrschende Stellung zu verstärken. Das Ergebnis der fusionskontrollrechtlichen Prüfung durch das Bundeskartellamt beinhaltet keine Aussage darüber, ob das Verfahren der Kommune zur Auswahl eines neuen Wegenutzungsberechtigten unter Beachtung der kartellrechtlichen Vorschriften erfolgt ist (§§ 1, 19, 20, Artikel 102 AEUV i.V.m. §§ 1, 46 EnWG). In den Freigabeschreiben des Bundeskartellamtes an die anmeldenden Unternehmen wurde auf die begrenzte Reichweite der fusionskontrollrechtlichen Prüfung hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der Neuvergabe der Wegenutzungsrechte ist auch die Anmeldung des Vorhabens der Freien Hansestadt Bremen (FHB) und der Seestadt Bremerhaven (SB) zu sehen, sich (mittelbar) an den Netzgesellschaften wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH zu beteiligen und damit jeweils einen wettbewerblich erheblichen Einfluss zu erwerben. Bis dahin wurden sämtliche Anteile an den beiden Netzgesellschaften von der swb AG gehalten. Beide Netzgesellschaften hatten sich in den kurz zuvor beendeten Auswahlverfahren für die Strom- und Gaskonzessionen für Bremen und Bremerhaven als letztlich einziger Bewerber durchgesetzt.

Von dem Vorhaben betroffen waren insbesondere die Märkte des Betriebs der Verteilernetze für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, in dem die beiden Zielgesellschaften in Bremen bzw. Bremerhaven tätig sind. Im Bereich Wasser und Wärme waren zudem weitere Tätigkeiten der Beteiligten zu betrachten. Letztlich waren in keinem der betroffenen Bereiche die Untersagungsvoraussetzungen erfüllt, sodass das Vorhaben in der ersten Phase freigegeben werden konnte.

cc) Auswirkungen

Das Bundeskartellamt betrachtet mit Sorge politische Bestrebungen, kommunalen Unternehmen kraft Gesetzes Privilegien im Wettbewerb einzuräumen.

In Nordrhein-Westfalen hat sich ein Arbeitskreis zur Novellierung der Regelungen und Vorgaben für das Konzessionsvergabeverfahren bei Strom- und Gasnetzen nach § 46 EnWG unter der Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen als Landeskartellbehörde gebildet. An diesem Arbeitskreis hat das Bundeskartellamt teilgenommen und die Reformüberlegungen kritisch begleitet. Wettbewerbsrechtlich besondere Bedeutung haben die Diskussionen um den Umfang der Ausrichtung der Auswahlentscheidung an den Zielen des § 1 EnWG sowie um die Zulässigkeit der Inhouse-Vergabe. Hier besteht die Gefahr, dass eine Neuregelung ein „level-playing-field“ von privaten und kommunalen Netzbetreibern bei der Vergabe von Konzessionen verhindert. Dies ist deshalb besonders bedenklich, weil der Netzbetrieb ein natürliches Monopol ist und der „Wettbewerb um den Markt“ der einzige Wettbewerb ist, den es in diesem Bereich gibt. Weitere Themen des Arbeitskreises waren der Umfang der Datenherausgabe nach § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG, die Bemessung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung, mögliche Rügeobliegenheiten sowie die Einführung einer Präklusion.

5. Fernwärme

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Fernwärmenetze sind in sich geschlossene lokale wasser- oder dampfbasierte Versorgungssysteme, bei denen eine Durchleitung nicht ohne Weiteres möglich ist. Der etablierte lokale Wärmelieferant ist daher innerhalb des jeweiligen Netzgebietes in aller Regel der einzige Anbieter. Traditionell handelt es sich bei Fernwärmeversorgern um vertikal integrierte Unternehmen, d.h. sie erzeugen die Wärme (meist) selbst, betreiben das Verteilnetz und liefern die Wärme an die an das Netz angeschlossenen Abnehmer.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes und des Bundesgerichtshofs bildet der Markt für die Belieferung von Kunden mit Fernwärme einen eigenständigen sachlich relevanten Markt und ist nicht als Teil eines allgemeinen Wärmemarktes anzusehen. Hat sich der Verbraucher einmal für ein bestimmtes Heizsystem entschieden, so ist er ab dem Zeitpunkt dieser Systementscheidung Nachfrager

auf dem Markt für die Belieferung mit dem jeweiligen Heizmittel, also etwa Gas, Heizöl oder Fernwärme. Zwar geht von den alternativen Heizsystemen in gewissem Umfang Wettbewerbsdruck aus. Der hohe Umstellungsaufwand verhindert indessen, dass der Wettbewerbsdruck den Preissetzungsspielraum des jeweiligen Fernwärmelieferanten so effektiv einschränken kann, dass von einem gemeinsamen sachlichen Markt auszugehen wäre. Räumlich ist der Markt auf das lokale Fernwärmenetz begrenzt, da keine überregionale Verbindung zu anderen Fernwärmenetzgebieten besteht.

Das Bundeskartellamt geht folglich im Einklang mit der Rechtsprechung in der Regel von einer marktbeherrschenden Stellung des lokalen Versorgers aus. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf handelt es sich bei der Fernwärmeversorgung um einen nahezu idealtypischen Monopolmarkt (Beschluss vom 4. August 2010, Aktenzeichen: VI-2 Kart 8/09 (V)). Zwar ist zu berücksichtigen, dass Kunden vor der erstmaligen Entscheidung die Auswahl zwischen verschiedenen Energieträgern haben – soweit sie vor Ort verfügbar sind, verwendet werden dürfen und keine Verpflichtung zum Fernwärmebezug besteht. Wenn allerdings die Entscheidung für die Fernwärme gefallen ist, bleibt ein Kunde längerfristig an dieses System gebunden. Sofern ein kommunalrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang oder eine vergleichbar wirkende privatrechtliche Verpflichtung zur Fernwärmeabnahme in einem bestimmten Gebiet besteht, verfügt der Fernwärmeversorger über eine rechtlich abgesicherte Monopolstellung.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

Im Frühjahr 2013 hat das Bundeskartellamt Verfahren wegen des Verdachts überhöhter Fernwärmepreise gegen sieben Versorgungsunternehmen eingeleitet. Die Ermittlungen konzentrieren sich auf mehr als 30 verschiedene, über das Bundesgebiet verteilte Wärmeversorgungsgebiete. Ausgangspunkt der Verfahren waren die Ergebnisse der im August 2012 abgeschlossenen Sektoruntersuchung Fernwärme.

Um dem Anfangsverdacht auf Preishöhenmissbrauch auf Grundlage eines Erlösvergleichs nachzugehen, hat das Bundeskartellamt zunächst Daten für die Jahre 2010 bis 2012 sowohl der betroffenen Unternehmen als auch von acht potenziellen Vergleichsunternehmen erhoben. Bevor mit der näheren Auswertung der Daten begonnen werden konnte, waren zum Teil aufwändige Datenüberprüfungen und Rückfragen an die Unternehmen notwendig, um zu belastbaren Ergebnissen zu gelangen. Die Prüfungen dauern daher noch an.

Bei den Unternehmen, gegen die Verfahren eröffnet worden sind, weisen nicht unbedingt alle Versorgungsgebiete auffällig hohe Erlöse auf. Zudem können hohe Erlöse auch sachlich zu rechtfertigen sein – beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Erzeugungs- und Netzstrukturen, die entsprechende Kostenunterschiede begründen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Fernwärme, die in KWK-Anlagen zusammen mit Elektrizität erzeugt wird, ein Kuppelprodukt ist. Dies wirft besondere Fragen bei

der Zurechnung von Kosten auf, was durch die gesunkenen Stromgroßhandelspreise zusätzliche Bedeutung erhält.

c) Auswirkungen

Die wettbewerbliche Situation im Fernwärmebereich insgesamt wird sich auf absehbare Zeit nicht grundlegend ändern. Das Bundeskartellamt geht daher davon aus, dass – mangels ausreichender wettbewerblicher Kontrolle im Markt selbst – stichprobenhafte Überprüfungen und Verfahren gegen Unternehmen mit sehr hohen Preisen durch die Kartellbehörden nötig sein werden.

Eine Entflechtung und Regulierung der Wärmenetze hält das Bundeskartellamt hingegen nicht für geboten. Im Gegensatz zu Strom und Gas, kann Wärme praktisch nicht überregional von einem Netzgebiet in ein anderes geliefert werden. Auch sind Wärmenetze grundsätzlich als in sich geschlossene Systeme mit bedarfsoptimierter Wärmeerzeugung konzipiert. Netzzugänge durch Dritte im Sinne einer Durchleitung von Wärmemengen an eigene Kunden werden daher eher auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vor diesem Hintergrund würde eine generelle Entflechtung von Netzbetrieb, Wärmeerzeugung und -vertrieb wohl nur marginale wettbewerbliche Verbesserungen mit sich bringen. Dem stünden erhebliche administrative Kosten und möglicherweise Synergieverluste gegenüber.

Wünschenswert wäre eine Stärkung des Systemwettbewerbs, da hierdurch Druck auf die Preissetzung im Fernwärmebereich ausgeübt würde. Anschlussverpflichtungen schwächen dagegen den Systemwettbewerb weiter ab, da sie nicht nur einen Wechsel verhindern, sondern die Auswahl des Heizsystems von vornherein einschränken.

IX. Mineralöl

1. Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

a) Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen

Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Bundeskartellamtes im Mineralölbereich in dem Aufbau und der Inbetriebnahme der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe. Seit dem 31. August 2013 sind Unternehmen, die öffentliche Tankstellen betreiben oder über die Preissetzungshoheit an diesen verfügen, verpflichtet, Preisänderungen bei den gängigen Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel in Echtzeit an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zu melden. Diese gibt die eingehenden Preisdaten an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten zum Zwecke der Verbraucherinformation weiter.

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe ermöglicht den Verbrauchern, sich über die aktuellen Kraftstoffpreise in Deutschland zu informieren. Autofahrer sollen so über Internet, Smartphone oder auf ihren Navigationsgeräten die aktuellen Kraftstoffpreise und die günstigste Tankstelle in der Umgebung oder entlang einer Route erfahren

können. Dies erlaubt einen besseren Preisüberblick und eine bessere Auswahlentscheidung und stärkt so den Wettbewerb. Zudem sollen die Eingriffsmöglichkeiten des Bundeskartellamtes, insbesondere bei unzulässigen Verdrängungsstrategien und anderen Formen des Missbrauchs von Marktmacht, durch die erhobenen Preisdaten verbessert werden.

Grundlage der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe ist das im Dezember 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas, durch das eine spezielle Bestimmung auch für den Kraftstoffbereich in das GWB eingefügt wurde, sowie die Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K-VO) mit näheren Bestimmungen, welche am 29. März 2013 in Kraft trat.

Die vorgenannte Meldepflicht der Mineralölunternehmen und Tankstellenbetreiber ergibt sich aus der Preissetzungshoheit an der Tankstelle (§ 47k Abs. 2 GWB bzw. § 2 Abs. 1 MTS-K-VO). Diese liegt entweder unmittelbar beim Tankstellenbetreiber oder bei einem Mineralölunternehmen, wenn dieses die Preise an Tankstellen vorgibt bzw. ändert.

Im Frühjahr 2013 begann das Bundeskartellamt mit der konkreten Umsetzung der Meldepflicht und richtete zu diesem Zweck zum 1. April 2013 die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe als Organisationseinheit beim Bundeskartellamt ein.

Im Mai 2013 gab das Bundeskartellamt bekannt, dass es bei der Einrichtung der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe künftig mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) kooperieren werde. Für die technische Umsetzung sollte die bestehende Infrastruktur des Mobilitäts-Daten-Marktplatzes (MDM) der BASt genutzt werden. Die BASt hatte bereits zuvor wichtige Verkehrsdaten für Verbraucher gesammelt und zur Verfügung gestellt. Auf den Aufbau einer neuen Plattform konnte so verzichtet und das Bündel der von der BASt zur Verfügung gestellten Daten erweitert werden.

Ab August 2013 konnten Interessenten einen Antrag auf Zulassung als Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten bei der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe einreichen.

Am 31. August 2013 trat schließlich die gesetzliche Meldepflicht für Preisdaten an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe in Kraft, da die entsprechenden Voraussetzungen des § 9 MTS-K-VO erfüllt waren.

Nach dem 31. August 2013 erfolgte zunächst eine Testphase des Systems mit Unterstützung einiger zugelassener Verbraucher-Informationsdienste. Am 12. September 2013 ging die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe mit vier Verbraucher-Informationsdiensten, die bereits erfolgreich an der Testphase teilgenommen hatten, an den Start. Nach Ablauf eines erfolgreichen dreimonatigen Probebetriebs nahm die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe am 1. Dezember 2013 schließlich den Regelbetrieb auf.

Mittlerweile melden etwa 14.500 Tankstellen ihre Kraftstoffpreise an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe.

b) Zwischenbilanz

Im November 2014 hat das Bundeskartellamt einen Bericht zur einjährigen Tätigkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe und eine erste Analyse von Preisdaten veröffentlicht. Im Sinne einer ersten Zwischenbilanz lassen sich folgende Punkte festhalten:

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe funktioniert weitgehend reibungslos. Sie erfasst in Deutschland flächendeckend (von etwa 14.500 Tankstellen) die Preise in Echtzeit. Lediglich ca. 500 Tankstellen haben einen Befreiungsantrag beim Bundeskartellamt gestellt. Damit liefert die Markttransparenzstelle ein umfassendes Bild wichtiger Strukturdaten des deutschen Tankstellensektors.

Mittlerweile versorgt eine Vielzahl von Verbraucher-Informationsdiensten die Verbraucher auf Internetseiten oder durch Apps für Mobiltelefone mit den erhobenen Informationen der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe über aktuelle Tankstellenpreise. Bislang sind 273 Anträge (Stand: 31. Dezember 2014) auf Zulassung als Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten bei der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe eingegangen. Im selben Zeitraum konnten 120 (Stand: 31. Dezember 2014) dieser Antragsteller zugelassen werden, weil sie die in der MTS-K-VO genannten Voraussetzungen erfüllen.

Im Vergleich zu den im Jahr 2011 veröffentlichten Ergebnissen der Sektoruntersuchung Kraftstoffe (damals Auswertung der Daten aller Preisänderungen vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2010 an rund 400 Tankstellen) ergab eine erste Betrachtung der erhobenen Preise (Kraftstoffpreise für die Sorte Super E5 an allen Tankstellen – separat für die Großstädte Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt am Main, Stuttgart, Leipzig und Dresden für den Zeitraum 1. Februar 2014 bis 30. April 2014) die folgenden Schlussfolgerungen:

- Zwischen den verschiedenen Wochentagen sind keine signifikanten Unterschiede im Preissetzungsmuster der Kraftstoffanbieter auszumachen.
- Innerhalb einer Stadt kann ein Verbraucher im Schnitt bis zu 15 bis 20 Cent/Liter sparen, wenn er die günstigste Tankstelle der Stadt zum günstigsten Zeitpunkt des Tages anfährt. An ein und derselben Tankstelle gibt es im Schnitt bis zu 7 bis 10 Cent/Liter Preisunterschied pro Tag.
- Die Preise folgen im Durchschnitt während eines Tages einem prägnanten Muster, das sich für jeden Wochentag gleichermaßen wiederholt: Im Schnitt ist die günstigste Zeit zum Tanken nach 18 Uhr, aber vor 20 Uhr. Ab 20 Uhr steigen die Preise im Schnitt signifikant an. An einigen Tankstellen sind günstige Preise bis ca. 23 Uhr zu beobachten.
- Es werden im Schnitt häufiger Preisänderungen an einem Tag an einer Tankstelle durchgeführt, als in dem Zeitraum 2007 bis Juni 2010. Preiserhöhungen der führenden Anbieter Aral, Shell, Esso, Total und Jet stehen weiterhin in engem zeitlichen Zusammenhang. Sie treten nun insbesondere in den Abendstunden auf.

Insgesamt zeigt sich, dass die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe ein funktionierendes Instrument ist, das den Autofahrern günstiges Tanken ermöglicht.

2. Missbrauchsaufsicht und Untersuchungen

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt ein Verfahren wegen Verhinderung des Netzzugangs nach § 19 Abs. 4 Nr. 4 und Artikel 102 AEUV gegen die Transalpine Ölleitung (TAL) geführt. Nach Gewährung des angemessenen Netzzugangs für die Raffinerie Ingolstadt wurde das Verfahren im April 2013 eingestellt.

Die Raffinerie Ingolstadt ist eine von deutschlandweit 13 Raffinerien, die Erdöl zu Mineralölprodukten (u.a. Benzin und Diesel) verarbeiten. Die Gunvor Group (Gunvor) erwarb die Raffinerie Ingolstadt aus der Insolvenz. Entscheidend für die Wiederaufnahme des Betriebes der Raffinerie war, dass die Erdölversorgung über die von Triest in den bayerischen Raum führende TAL sichergestellt werden konnte. Dieser Pipelinezugang wurde der Raffinerie Ingolstadt zunächst verweigert. Dagegen hatte Gunvor Anfang August 2012 Beschwerde beim Bundeskartellamt eingelegt. Das Bundeskartellamt hielt den Zugangsanspruch der Raffinerie zur TAL für gerechtfertigt, weil es sich bei dieser Pipeline um eine wesentliche Infrastruktureinrichtung handelt, ohne die der Raffineriebetrieb nicht aufrecht erhalten werden kann. Vor dem Hintergrund des hohen Zeitdrucks des Insolvenzverfahrens hatte das Bundeskartellamt nach Verhandlungen mit den Parteien Anfang September 2012 einen Vergleichsvorschlag für die Durchleitung gemacht. Dieser Vorschlag wurde von den Parteien angenommen und im Folgenden umgesetzt. Der Betrieb der Raffinerie war damit zunächst gesichert.

Im weiteren Verfahrensverlauf hat das Bundeskartellamt untersucht, ob die Verteilung der Kapazitäten bei Engpässen und die Höhe der Netzentgelte angemessen sind. Nach der Bewertung der Behörde ist das Kapazitätsmanagement und das neue Tariffsystem der TAL diskriminierungsfrei ausgestaltet und genügt damit den kartellrechtlichen Anforderungen. Daher konnte das Verfahren insgesamt eingestellt werden.

X. Wasser

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Die deutsche Wasserversorgung ist geprägt von einem reichhaltigen Wasserangebot und einer im internationalen und europäischen Vergleich hohen Trinkwasserqualität sowie einer hohen Versorgungssicherheit. Die Wasserentgelte der über 6000 Wasserversorger sind nicht reguliert. Privatrechtlich organisierte Wasserversorger können, selbst wenn sie sich zu 100 Prozent im Eigentum der Kommune befinden, nur Wasserpreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser erheben. Öffentlich-rechtliche Wasserversorger können auch Wassergebühren erheben, die nicht der kartellrechtlichen Preismissbrauchsaufsicht, sondern ausschließlich

dem öffentlichen Gebührenrecht, also den Kommunalabgabengesetzen der Länder, unterliegen.

Über die Gestaltung der Tarife wie auch die Höhe der Entgelte entscheiden die Versorger bzw. die Kommunen letztlich selbst. Es gibt bundesweit Preisunterschiede von teilweise mehreren hundert Prozent. Allerdings sind die Versorgungsbedingungen und damit die Kosten für Wassergewinnung und Wasserverteilung oft so unterschiedlich, dass erst die eingehende Prüfung von Rechtfertigungsgründen i.S.d. § 31 Abs. 4 Nr. 2, 2. Halbsatz (nicht zurechenbare abweichende Umstände) Aufschluss über die Missbräuchlichkeit der Wasserpreise gibt. Öffentlich-rechtliche Wassergebühren unterliegen einer Rechtsprüfung anhand der Kommunalabgabengesetze durch die Verwaltungsgerichte und die Kommunalaufsicht, aber keiner, der kartellbehördlichen Aufsicht vergleichbaren, Effizienzkontrolle. Verschiedene Wasserversorger, deren Wasserpreise nach kartellrechtlicher Prüfung wegen missbräuchlicher Überhöhung abgesenkt worden waren, sind deshalb über den Umweg einer sog. Rekommunalisierung in das öffentliche Gebührenrecht geflüchtet.

Die Bestrebungen des Bundeskartellamtes, dieser Entwicklung mittels Anwendung der kartellrechtlichen Kontrolle auch auf Gebühren setzende Unternehmen entgegen zu wirken (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. Oktober 2011, Aktenzeichen: KVR 9/11, „Niederbarnimer Wasserverband“), wurden durch die 8. GWB-Novelle unterbunden. Dort wurde auf Vorschlag des Bundesrats in § 130 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich festgelegt, dass die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht auf öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge keine Anwendung findet. Dies gilt selbst für solche Versorger, die nachträglich eine Umstrukturierung vorgenommen haben, wie beispielsweise in Wetzlar, obwohl der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 2. Februar 2010, Aktenzeichen: KVR 66/08, „Wasserpreise Wetzlar“) die früheren Wasserpreise des örtlichen Versorgers – in gleicher Höhe – als missbräuchlich überhöht angesehen hatte. Die Unanwendbarkeit des Kartellrechts auf Wassergebühren steht auch in einem Wertungswiderspruch zum Steuerrecht. Dort gilt die öffentliche Wasserversorgung (anders als die Abwasserbeseitigung) durchgängig als wirtschaftliche Tätigkeit (und nicht als hoheitliche Gefahrenabwehr), sodass auch öffentlich-rechtliche Wassergebühren der Umsatzsteuer unterworfen sind.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

Berliner Wasserbetriebe

Das Preismissbrauchsverfahren gegen die Berliner Wasserbetriebe A.ö.R. (BWB) konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamtes vom 4. Juni 2012, nach der die BWB ihre Trinkwassererlöse netto und abgabenbereinigt um ca. 18 Prozent reduzieren musste, ist durch Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Februar 2014 (Aktenzeichen: VI-2 Kart 4/12 (V)) vollumfänglich bestätigt worden. Insbesondere hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die gewählte Methodik bestätigt (Vergleichsmarktkonzept mit Erlösvergleich auf der Basis

abgabenbereinigter Netto-Durchschnittspreise, vgl. Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 107) und betont, dass die Vergleichsunternehmen (Wasserversorger von Hamburg, München und Köln) fehlerfrei ausgewählt wurden und der Rechtfertigungsgrund „Sonderkosten Ost“ von der Kartellbehörde angemessen berücksichtigt worden war. Höhere kalkulatorische Kosten als solche seien kein struktureller Umstand. Sie könnten nur dann höhere Preise rechtfertigen, wenn sie nachweislich auf nachteiligen und nicht zurechenbaren strukturellen Umständen beruhen.

Durch die inzwischen rechtskräftige Preissenkungsverfügung sparen die Berliner Wasserkunden jedes Jahr insgesamt mehr als 60 Mio. Euro Trinkwasserkosten. Die Preissenkungsverfügung betrifft die Jahre 2012 bis 2015. Zusätzlich hatte sich das Bundeskartellamt vorbehalten, für die überzahlten Wasserpreise der Jahre 2009 bis 2011 Rückerstattungen an die Kunden anzuordnen. Dazu hatte das Bundeskartellamt die Preissenkungsverfügung auch auf die allgemeine Missbrauchsaufsicht des § 19 gestützt, weil die spezielle Wasserpreismissbrauchsaufsicht des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB 1990 (bzw. heute: § 31 Abs. 4 Nr. 2) zwar eine Beweiserleichterung, aber keine Rückwirkung vorsieht. Da das Bundeskartellamt den Nachweis für die missbräuchliche Preisüberhöhung aktiv geführt hatte, bestätigte das Oberlandesgericht Düsseldorf auch die Wirksamkeit dieses Vorbehalts.

Die zunächst gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf eingelegte Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof hat die BWB anschließend zurückgenommen, sodass das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf von 2014 rechtskräftig und die Verfügung des Bundeskartellamtes von 2012 bestandskräftig sind.

Im Mai 2014 hat das Bundeskartellamt einen öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag mit der BWB geschlossen (vgl. Pressemitteilung vom 7. Mai 2014). Darin hat das Bundeskartellamt auf eine zusätzliche Anordnung von Rückerstattungen für drei Jahre (2009 bis 2011) verzichtet und dafür im Gegenzug eine zeitliche Fortschreibung der Preissenkungsverfügung für drei Jahre (2016 bis 2018) erhalten. Letzteres ist deshalb von Bedeutung, weil das Bundeskartellamt nicht ein weiteres Mal die Zuständigkeit für die kartellrechtliche Überprüfung der Berliner Wasserpreise von der Berliner Senatsverwaltung übertragen bekommen (siehe dazu Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 138) und so nach Auslaufen der Verfügung eine Rückkehr zum status quo ante gedroht hätte.

Im Rahmen des Vergleichs hat das Bundeskartellamt berücksichtigt, dass die Fortführung des Verfahrens einschließlich einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung wieder Zeit und Ressourcen in Anspruch genommen hätte. Die Verbraucher hätten unter Umständen Jahre auf das Ergebnis warten müssen. Auch wäre die Rückabwicklung für die Vergangenheit im Verhältnis der BWB zu ihren Kunden und im Verhältnis der Vermieter zu ihren Mietern für alle Parteien sehr aufwendig.

Das Rückerstattungsvolumen für die Jahre 2009 bis 2011 hätte nach Berechnungen des Bundeskartellamtes inklu-

sive einer Verzinsung bei etwas mehr als 170 Mio. Euro gelegen. Bei der Berechnung der Höhe der Einsparung durch die Verlängerung der Senkungsverfügung (mehr als 185 Mio. Euro) hat das Bundeskartellamt bei allen Unternehmen, wie in der Verfügung des Amtes vorgesehen, eine Inflationsrate von 1,5 Prozent zugrunde gelegt.

Der öffentlich-rechtliche Vergleichsvertrag enthält zudem eine Regelung für eine Umstrukturierung und „Flucht in das Gebührenrecht“. Sollte Berlin zur Umgehung der angeordneten Senkung von Wasserpreisen zukünftig nicht der Kartellaufsicht unterliegende Wassergebühren erheben, würde der Vergleich hinfällig und die Möglichkeit des Bundeskartellamtes, Rückerstattungszahlungen für die Jahre 2009 bis 2011 anzuordnen, wieder aufleben. Den Berliner Wasserkunden bleibt zwar die Möglichkeit zur privatrechtlichen Geltendmachung von eventuellen Schadensersatzansprüchen rechtlich unbenommen. Sollte BWB sich aber gezwungen sehen, in erheblichem Umfang Rückerstattungen als Schadensersatz zu gewähren, ist eine Neuverhandlung des Vergleichsvertrages vorgesehen. Eine entsprechende Entwicklung ist allerdings derzeit nicht abzusehen.

In dem Vergleich werden zudem weitere noch strittige Fragen, wie die genaue Abgabenbereinigung durch Abzug der Sondernutzungsgebühren und die Berechnungen für den Abzug der Wasserentnahmeentgelte, geregelt.

Wuppertaler Stadtwerke

In dem 2012 eingeleiteten Preismissbrauchsverfahren gegen die Wuppertaler Stadtwerke GmbH (WSW) wurden umfangreiche Ermittlungen getätigt. Das Unternehmen hat auf die Sachstandsmitteilung des Bundeskartellamtes vom 15. März 2013 in mehreren Schriftsätzen zahlreiche Rechtfertigungsgründe, also hohe erschwernisbedingte Zusatzkosten, geltend gemacht. Daraufhin waren weitgehende Feststellungen und Berechnungen, wie sich anzuerkennende Rechtfertigungsgründe (z.B. besondere Höhenunterschiede, erschwerte Grabungsbedingungen, Nachteile bei der Wasserbeschaffung) auf die Kosten der Wasserversorger auswirken, vorzunehmen.

Die ursprünglich beabsichtigte Preissenkungsverfügung für die Zukunft kann jedoch nicht erlassen werden. Denn die Stadt Wuppertal hat im laufenden Preismissbrauchsverfahren ihre Wasserversorgung rechtlich umgestaltet. Bis April 2013 war WSW alleinige Konzessionärin der Wasserversorger in Wuppertal. Sie erhob privatrechtliche Wasserentgelte, also Wasserpreise. Die Wasserkonzession wurde vorzeitig zurückgegeben. Seit dem 1. Januar 2013 ist die Stadt Wuppertal über ihren Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser Wuppertal“ (WAW) Wasserversorger in Wuppertal. Sie erhebt öffentlich-rechtliche Wassergebühren in ähnlicher Höhe wie die früheren Wasserpreise. Um die Wasserversorgung gewährleisten zu können, kauft sie das Wasser von WSW, pachtet die Wassernetze von WSW und hat WSW mit der Betriebsführung der Wuppertaler Wasserversorgung in technischer und kaufmännischer Hinsicht beauftragt.

Aufgrund der fehlenden fusionskontrollrechtlichen Anmeldung dieses Vorhabens durch die Beteiligten hatte das Bundeskartellamt ein Entflechtungsverfahren nach § 41 eingeleitet. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes waren die Umgestaltung und die Verpachtung anmeldepflichtig. Das Entflechtungsverfahren wurde jedoch eingestellt, weil das Vorhaben materiell nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führte, sondern lediglich den Austausch eines Monopolisten darstellte.

Das Bundeskartellamt führt jedoch das Preismisbrauchsverfahren gegen die Wuppertaler Stadtwerke trotz der „Flucht in das Gebührenrecht“ weiter. Es ist nunmehr auf die Anordnung einer Rückerstattung von in der Vergangenheit missbräuchlich überhöhten Wasserpreisen gerichtet. Am 1. Dezember 2014 hat das Bundeskartellamt im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs der WSW den Entwurf eines Beschlusses zur Anordnung von Rückerstattungszahlungen gesendet. Mit Schreiben vom 9. Februar 2015 hat WSW dazu Stellung genommen. Gegenwärtig führt das Bundeskartellamt Gespräche mit dem Unternehmen über eine eventuelle Zusagenlösung.

swb AG Bremen

Ende September 2014 hat das Bundeskartellamt ein Missbrauchsverfahren wegen überhöhter Wasserpreise gegen die swb AG in Bremen eingeleitet, die ihre Wasserpreise zum 1. August 2014 deutlich erhöht hat. Da die swb AG, die zur Oldenburger EWE-Gruppe gehört, nicht nur Bremen und Bremerhaven, sondern auch kleinere Gebiete im niedersächsischen Umland versorgt, ist das Bundeskartellamt wegen der länderübergreifenden Auswirkungen originär für die Überprüfung zuständig (§ 48 Abs. 2 Satz 1). In der nordwestdeutschen Tiefebene sind die geologischen und hydrologischen Bedingungen für die Wasserversorgung grundsätzlich sehr günstig. Es bestehen kaum Höhenunterschiede, die Böden sind gut grabbar und Grundwasser ist leicht zugänglich bzw. preiswert zu beziehen. Wasserversorger in der unmittelbaren Umgebung von Bremen haben diesen Bedingungen entsprechend daher eher niedrigere Wasserpreise, die swb AG dagegen vergleichsweise hohe. Das Unternehmen hat nunmehr Gelegenheit, mögliche Rechtfertigungsgründe geltend zu machen.

Landeskartellbehörde Baden-Württemberg

Die Preissenkungsverfügung der baden-württembergischen Landeskartellbehörde gegen den Wasserversorger der Stadt Calw (Energie Calw GmbH) liegt nun zum wiederholten Mal dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vor. Nach der Rückverweisung durch den Bundesgerichtshof (siehe Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 108) hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Verfügung der Landeskartellbehörde mit Entscheidung vom 5. September 2013 erneut aufgehoben (Aktenzeichen: 201 Kart 1/12). Dieses Mal mit der Begründung, dass die Mehrzahl der Kostenansätze der Landeskartellbehörde (Kürzungen z.B. bei Löschwasser, Konzessionsabgaben, Personal, kalkulatori-

schen Kosten, Wasserbeschaffung) einer Überprüfung nicht stand halte. Zudem sei ein Erheblichkeitszuschlag von 7,5 Prozent notwendig. Unter Aufhebung der Verfügung hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Sache zur erneuten Bescheidung an die Landeskartellbehörde zurückverwiesen. Diese hat stattdessen Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Zudem hat die Landeskartellbehörde Baden-Württemberg am 4. September 2014 eine Preissenkungsverfügung gegen den Wasserversorger von Stuttgart, die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), erlassen. Auf der Basis einer Kostenkontrolle wird EnBW verpflichtet, ihre Wasserpreise um insgesamt 33,5 Prozent abzusenken. Zusätzlich sind Rückerstattungen überzahlter Wasserpreise für die Jahre 2007 bis 2013 angeordnet worden. EnBW hat gegen die Preissenkungsverfügung Beschwerde zum Oberlandesgericht Stuttgart eingelegt und eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde beantragt. Da EnBW mit der Stadt Stuttgart, die das Wasserwerk zurückkaufen will, über den Wert desselben streitet, kann die Preissenkungsverfügung der Kartellbehörde Einfluss haben auf die Höhe des Ertragswertes und damit auch auf die Höhe der Bewertung des Wassernetzes im Rahmen der Rekommunalisierung.

3. Auswirkungen

Durch die Preismisbrauchsverfahren der Kartellbehörden, die in Hessen, Niedersachsen und in ostdeutschen Bundesländern auch über Vergleiche oder sonstige Verständigungslösungen zu Preissenkungen geführt haben, sind die Wasserpreise in Deutschland in zahlreichen Kommunen gesunken oder es wurde eine beabsichtigte Preissteigerung zurückgenommen.

Umgekehrt kann aber auch in einzelnen, eher ländlichen Kommunen nicht ausgeschlossen werden, dass der Wasserpreis ein politisch subventionierter Unterkostenpreis ist, der angehoben werden müsste. Insgesamt gesehen bleibt das Wasserpreisniveau in Deutschland seit Jahren stabil. Soweit es aufgrund der Kartellverfahren möglicherweise leicht sinkt, ist dies kein Anzeichen einer deflationären Entwicklung. Löhne und Gehälter steigen auch bei den Wasserversorgern und Personalabbau kommt wegen des eher gleich bleibenden Personalbedarfs kaum in Betracht. Dennoch können die den Verbrauchern in Rechnung gestellten Wasserpreise überhöht sein. Denn die im Westen Deutschlands besonders in den 1970-er Jahren getätigten großen Investitionen in die Wassernetze sind weitgehend „abgeschrieben“ und dürften deshalb die aktuellen Wasserpreise nicht mehr belasten. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass Anteilseigner und Kommunen mit den ausgeschütteten Gewinnen der Wasserversorger ihre Haushalte ausgleichen oder die Stadtwerke damit Verluste anderer Sparten (ÖPNV, gegebenenfalls Strom) abdecken. Das ist jedenfalls dann problematisch, wenn die Gewinnausschüttungen auf Kosten der Nachhaltigkeit erfolgen und gleichzeitig erforderliche Ersatz- und Erhaltungsinvestitionen in die Wasserversorgung unterbleiben.

XI. Post

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Im Bereich der lizenzpflichtigen Briefdienstleistungen hat im Berichtszeitraum keine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse stattgefunden. Die Deutsche Post AG (DPAG) ist weiterhin keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt. Nach den Feststellungen der Bundesnetzagentur verfügt sie noch immer über einen Marktanteil von knapp unter 90 Prozent sowohl bei den Sendungsmengen als auch bei den Umsätzen (Bundesnetzagentur, Lizenzpflichtige Briefdienstleistungen, Marktdaten 2008-2012 vom März 2014). Die restlichen Marktanteile verteilen sich auf rund 1200 Lizenznehmer (Jahresbericht 2013 der Bundesnetzagentur vom März 2014, S. 112). Das Marktvolumen lag dabei bei 8,5 Mrd. Euro und 16,1 Mrd. Sendungen.

Weiterhin gilt, dass die DPAG als einziges Unternehmen über ein flächendeckendes Zustellnetz verfügt und damit in der Lage ist, bundesweit eine Zustellung am Tag nach der Einlieferung des Briefes zu garantieren. Viele Wettbewerber der DPAG sind zudem nicht auf allen Wertschöpfungsstufen der Briefbeförderungskette tätig, sondern nehmen Teilleistungen der DPAG in Anspruch.

Die Paketmärkte sind dagegen wettbewerblicher organisiert. Zwar gehört auch die DPAG mit ihrer Marke DHL zu den großen Paketdienstleistern; sie ist insbesondere bei Sendungen von und an Verbraucher stark.

Es gibt aber eine Reihe von Wettbewerbern, die ebenfalls über erhebliche Marktstellungen verfügen. Die Ausweitung des Internethandels hat in den letzten Jahren zu einem Anstieg des Marktvolumens geführt. Dies wiederum stärkt die Anreize für die Wettbewerber, in eine Netzinfrastruktur zu investieren und die eigene Marktstellung auszuweiten.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Fusionskontrolle

Im Berichtszeitraum wurden im Postbereich nur wenige Zusammenschlüsse beim Bundeskartellamt angemeldet. Diese warfen keine wettbewerblichen Bedenken auf und konnten jeweils im Vorprüfverfahren freigegeben werden. Auch der Erwerb der RISER ID Services GmbH (RISER ID) durch die Deutsche Post Adress GmbH konnte im Vorprüfverfahren freigegeben werden. RISER ID ist ein spezialisierter Anbieter, der eine Softwareplattform entwickelt hat, die automatisierte Anfragen bei Meldeämtern in Deutschland und in einigen anderen europäischen Ländern durchführt. Diverse Konzernunternehmen der DPAG betreiben verschiedene Datenbanken mit Adressdaten und bieten entsprechende Dienstleistungen an (Adressaktualisierung, Adressermittlung, Stammdatenpflege, internationales Adressmanagement, Direktmarketingleistungen mit Umgezogenen als Zielgruppe usw.). Durch den Erwerb der RISER ID verstärkt sich zwar die Stellung der DPAG auf Märkten im Bereich des Adresshandels; es ist

jedoch weiterhin davon auszugehen, dass ein ausreichender Wettbewerbsdruck besteht.

Der indirekte Erwerb von Minderheitsbeteiligungen an der Compador Dienstleistungen GmbH und an der Compador Technologies GmbH durch die DPAG unterfiel dagegen wegen der niedrigen Umsatzerlöse, die die Compador-Gesellschaften im vorangehenden Geschäftsjahr erzielt hatten, nicht der Fusionskontrolle.

b) Missbrauchsaufsicht

Die Missbrauchsaufsicht im Bereich der Postdienstleistungen wurde im Berichtszeitraum durch zwei Verfahren bestimmt: das Missbrauchsverfahren gegen die Compador Technologies GmbH und das noch andauernde Verfahren gegen die DPAG (DPAG-Großkundenverfahren).

Die Compador-Gruppe entwickelt, produziert und wartet Sortiermaschinen für alternative Briefdienstleister. Ende 2012 erwarb die DPAG indirekt Minderheitsbeteiligungen an der Compador Technologies GmbH und an der Schwestergesellschaft Compador Dienstleistungen GmbH, die neu in den Markt für Konsolidierungsleistungen eingetreten ist. Im zeitlichen Umfeld dieser Ereignisse kündigte Compador die Wartungsverträge für zuvor an die PostCon Deutschland B.V. & Co. KG (PostCon), einem wesentlichen Wettbewerber der DPAG im Briefmarkt, verkaufte Briefsortiermaschinen. In der Weigerung, weiterhin Wartungsdienstleistungen für PostCon zu erbringen, sah das Bundeskartellamt den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Konkret ging es um bestimmte Wartungsdienstleistungen, die nur von Compador erbracht werden können, weil hierfür der Zugang zur mit Codes und Passwörtern geschützten proprietären Steuerungssoftware notwendig ist. Durch den Wegfall der Wartung drohten mittelfristig die Sortiermaschinen funktionsunfähig zu werden. Es drohte eine Situation, in der PostCon ihren Kunden kein vollständiges Angebot mehr hätte erbringen können. Dies wiederum hätte zu einer Schwächung eines wesentlichen Wettbewerbers der DPAG und damit zu einer weiteren Absicherung der marktbeherrschenden Stellung der DPAG führen können. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen war zu berücksichtigen, dass hinter Compador mit einer erheblichen Minderheitsbeteiligung die DPAG steht, die über eine marktbeherrschende Stellung auf den nachgelagerten Märkten für Postdienstleistungen verfügt.

Das Verfahren konnte schließlich eingestellt werden, nachdem Compador unter dem Eindruck des Verfahrens ein die kartellrechtlichen Anforderungen erfüllendes Angebot zum Abschluss eines neuen Vertrages vorgelegt hatte und die erforderlichen Wartungsleistungen während der Verhandlungen weiter erbracht hatte (vgl. Pressemitteilung vom 23. Oktober 2013).

Ein zweites Missbrauchsverfahren betrifft Konditionen, die die DPAG Großkunden anbietet (vgl. Pressemitteilung vom 5. November 2012). Anlass für die Einleitung des Verfahrens waren Beschwerden von Wettbewerbern, in denen der DPAG vorgeworfen wird, den Wettbewerb auf dem Briefdienstleistungsmarkt zu behindern. Im Rah-

men des Verfahrens hat das Bundeskartellamt insbesondere die Bedingungen näher untersucht, zu denen die DPAG Briefe von vier großen Telekommunikationsunternehmen transportiert. Hier prüft das Bundeskartellamt, ob eine Reihe von Preisnachlässen, die den Großkunden auf die ohnehin rabattierten Entgelte (die sog. Teilleistungsentgelte) gewährt werden, dazu führen, dass der effektive Preis unterhalb desjenigen Entgelts liegt, das alternative Postdienstleister an die DPAG zu zahlen haben, wenn diese Sendungen zum Weitertransport in das Netz der DPAG einspeisen. In diesem Falle läge eine sog. Preis-Kosten-Schere vor, die den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen kann. Im Verfahren hat das Bundeskartellamt detailliert die vereinbarten Rabatte, die diese möglicherweise rechtfertigenden Leistungen der Großkunden sowie die letztlichen Zahlungsströme zwischen DPAG und Großkunden untersucht.

Mitte November 2013 hat das Bundeskartellamt der DPAG die bisherigen Ermittlungsergebnisse mitgeteilt. Hierzu hat die DPAG im Laufe des Jahres 2014 Stellung genommen. Das Verfahren dauert an.

3. Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum entsprechend § 48 PostG zu beabsichtigten Regulierungsentscheidungen sowie zu Feststellungen der Bundesnetzagentur zur Marktabgrenzung und zur marktbeherrschenden Stellung der DPAG Stellung genommen. Ein wichtiges Verfahren war die Entscheidung der Bundesnetzagentur zur Price-Cap-Regulierung der Entgelte für lizenzpflichtige Briefdienstleistungen ab dem 1. Januar 2014. Anders als bei vorangegangenen Price-Cap-Entscheidungen wurde hier vorgesehen, dass die Entscheidung eine Laufzeit von fünf Jahren haben soll; die vergangene Price-Cap-Periode dauerte demgegenüber zwei Jahre. Die lange Laufzeit wurde damit begründet, dass dem regulierten Unternehmen und anderen Marktteilnehmern Planungssicherheit eingeräumt werden soll. Angesichts der langen Laufzeit wurde die Entscheidung mit Öffnungsklauseln versehen. Mit dieser Entscheidung hat die Bundesnetzagentur den Rahmen der zulässigen Entwicklung der Entgelte für die Jahre 2014 bis 2018 abgesteckt. Auf dieser Grundlage hat die Bundesnetzagentur in den Jahren 2013 und 2014 die Entgeltanträge der DPAG – u.a. die Erhöhung des Portos für den Standardbrief von 0,58 Euro auf 0,60 Euro zum 1. Januar 2014 und weiter auf 0,62 Euro zum 1. Januar 2015 – genehmigt.

Weitere Entscheidungen, an denen das Bundeskartellamt im Rahmen von Stellungnahmerechten und Einvernehmensregelungen beteiligt war, betrafen u.a. Entgelte für den E-Post-Brief mit klassischer Zustellung, das Entgelt für den Zugang zu Postfachanlagen, die Entgelte für den Zugang zu Adressänderungsinformationen oder das Produkt „HIN + WEG“ (Abholung und Anlieferung von Sendungen zu bestimmten Zeiten).

XII. Verkehrswirtschaft

1. Landverkehr

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Die Deutsche Bahn AG (DBAG) ist im Bereich des schienengebundenen Landverkehrs (Schienengüterverkehr, Schienenpersonenfernverkehr und Schienenpersonennahverkehr) weiterhin mit großem Abstand zu ihren Wettbewerbern das stärkste Unternehmen.

Der nationale Schienengüterverkehr hat sich im Jahr 2013 bei einem leichten Rückgang auf ein Transportvolumen von ca. 112 Mrd. Tonnenkilometern stabilisiert. Damit ist das Niveau vor der Wirtschaftskrise im Jahr 2009 weitgehend wieder erreicht. Die DBAG verfügte im Jahr 2013 nach eigenen Angaben über einen Anteil am Transportvolumen i.H.v. 66,8 Prozent gegenüber 73,9 Prozent im Jahr 2011 (Wettbewerbsbericht der Deutschen Bahn 2014, S. 16). Wichtige Wettbewerber der DBAG sind nach wie vor u.a. die französische Société Nationale des Chemins de Fer Français (SNCF), die schweizerische SBB Cargo und die italienische Ferrovie dello Stato (FS).

Der ohnehin schon schwach ausgeprägte Wettbewerb im nationalen Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) hat sich im Berichtszeitraum marginalisiert. Mit dem Fahrplanwechsel zum 13. Dezember 2014 stellte Veolia nach zwölf Jahren Betrieb den InterConnex zwischen Rostock, Berlin und Leipzig ein. Zur Begründung führte Veolia u.a. den Wettbewerbsdruck aus dem neu etablierten Fernbusmarkt an, machte aber auch auf die aus ihrer Sicht zu hohen, an die DBAG zu zahlenden Infrastrukturkosten aufmerksam. Auch das Unternehmen Hamburg-Köln-Express GmbH (HKX) zieht sich seit Herbst 2014 aus dem SPFV zurück und stellt sein Angebot derzeit auf den Nahverkehrsbetrieb um. HKX bedient die Strecke Hamburg-Köln mit entsprechenden Zwischenhalten mehrmals täglich. Damit sind auch die letzten verbliebenen Wettbewerber der DBAG im innerdeutschen SPFV aus diesem Markt ausgeschieden. Nur der Thalys (siehe hierzu Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 112) bietet noch eine Verbindung von Deutschland aus an, allerdings nicht innerdeutsch, sondern lediglich ins benachbarte europäische Ausland.

Auch im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit ca. 650 Mio. Zugkilometern im Jahr 2014 verfügt die DBAG weiterhin über eine überragende Marktstellung, wenngleich sich die Wettbewerbssituation hier leicht verbessert hat. Im Jahr 2013 betrug der Marktanteil der DBAG (gemessen an Zugkilometern) noch 73,6 Prozent gegenüber 75,9 Prozent im Jahr 2011 (Wettbewerbsbericht der Deutschen Bahn 2014, S. 9). Im Jahr 2014 war Veolia (Tochter des französischen Transdev-Konzerns) mit 34,5 Mio. Zugkilometern die stärkste Wettbewerberin der DBAG im deutschen SPNV. Zweitstärkste Wettbewerberin der DBAG war Netinera; die Tochter der italienischen Staatsbahn konnte ihre Betriebsleistung dabei leicht erhöhen. Es folgen die BeNEX (Gemeinschaftsunternehmen von Hamburger Hochbahn AG und INPP Public Infrastructure Germany GmbH & Co. KG) und die Albtal-Verkehrsgesellschaft (AVG) aus Karlsruhe sowie die Hessi-

sche Landesbahn (HLB). Die zur französischen SNCF gehörende Keolis kam noch auf zwölf Mio. Zugkilometer im deutschen SPNV, gefolgt von rund zwei Dutzend weiteren Wettbewerbern mit kleineren Marktanteilen (vgl. zum Ganzen Wettbewerber-Report Eisenbahn 2013/2014, S. 16 ff.).

Derzeit befindet sich ein Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich in der Resortabstimmung. Das Gesetz soll der Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums („Recast“) dienen. Der Gesetzesentwurf bringt hinsichtlich der Regulierung im Eisenbahnbereich keinen Paradigmenwechsel mit sich. Es ist jedoch eine gewisse Stärkung der Bundesnetzagentur bei der Regulierung vorgesehen (Einführung einer ex ante-Genehmigung der Entgelte für Schienenwege und Personenbahnhöfe, Einführung einer Anreizregulierung und Aufsicht über die Entflechtung in Zukunft durch die Bundesnetzagentur statt durch das Eisenbahnbundesamt).

Grundsätzlich positiv zu bewerten sind auch die Auswirkungen der Liberalisierung des Fernbuslinienverkehrs im Jahre 2013. Allerdings hatte das Bundeskartellamt in diesem Bereich trotz erster Konsolidierungstendenzen noch keinen Anlass, die insoweit betroffenen sachlich und räumlich relevanten Märkte im Hinblick auf möglicherweise benachbarte Verkehrsmittel abzugrenzen und die Marktstellung der dort aktiven Unternehmen näher zu prüfen.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

aa) Fusionskontrolle

Im Bereich des Schienengüterverkehrs hat das Bundeskartellamt den vollständigen Anteilserwerb an der niederländischen ERS Railways B.V. durch die britische Freightliner Group Ltd. (Verkehrsleistungen im kombinierten Schienengüterverkehr) geprüft und in der ersten Phase freigegeben.

Einen größeren Prüfungsaufwand erforderte der angemeldete Erwerb des Schweizer Waggonvermieters Ahaus-Alstätter Eisenbahn AG (AAE) durch die VTG AG. Hier hat das Bundeskartellamt im Wesentlichen die Auswirkungen auf die Märkte für die Vermietung von Bahnwaggons untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, dass der Zusammenschluss im Wesentlichen komplementärer Natur ist. Während die VTG AG, auch über ihre Beteiligung an Transwaggon, über eine starke Stellung bei den konventionellen Güterwagen und bei Kesselwagen verfügt, gehört der Großteil der AAE-Flotte zu den Containertragwagen. Eine gewisse Überschneidung gab es jedoch bei den gedeckten Wagen. Auch hier bestanden jedoch keine durchgreifenden Bedenken (siehe auch Fallbericht vom 9. Januar 2015, B9-154/14).

Während es im Bereich des SPNV zu keinen anmeldepflichtigen Fusionen kam, beschäftigte sich das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum mit mehreren Fällen im SPNV. So wurde die Gründung des Gemeinschaftsunter-

nehmens RegioTram GmbH (kombiniertes Eisen- und Straßenbahnsystem für den Großraum Kassel) zwischen der Hessischen Landesbahn GmbH und der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG in der ersten Phase freigegeben. Auch der Erwerb alleiniger Kontrolle seitens der Veolia Verkehr Regio GmbH über die NordWestBahn GmbH, ein privates Eisenbahnverkehrsunternehmen, das im Auftrag verschiedener Auftraggeber SPNV in Nordwest- und Westdeutschland betreibt, wurde in der ersten Phase freigegeben. Schließlich stießen auch die Beitritte der JES Verkehrsgesellschaft mbH und der Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land zur Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH anlässlich der Erweiterung des Verbundgebietes auf keine fusionskontrollrechtlichen Bedenken.

Im deutschen Öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ÖSPV) kam es zur Aufstockung des Anteils der Kölner Verkehrsbetriebe AG an der Schilling Omnibusverkehr GmbH (Subunternehmer bei der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und um Köln) von 49 Prozent auf 51 Prozent; diese Aufstockung wurde in der ersten Phase freigegeben. Auch der Erwerb von weiteren 50 Prozent der Geschäftsanteile und damit der alleinigen Eigentümerstellung an der Saalebus GmbH durch die Hallesche Verkehrs-AG löste keine fusionskontrollrechtlichen Bedenken aus. In der ersten Phase wurde schließlich auch der Erwerb von 100 Prozent der Anteile an der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck GmbH durch die Rhenus Veniro GmbH & Co. KG freigegeben; betroffen war hier der Regionalbusverkehr im südlichen Teil des Landkreises Görlitz (Sachsen) sowie der Stadtverkehr in Löbau (Sachsen) und Zittau.

Im Fernbusverkehr gab das Bundeskartellamt den Erwerb von 50 Prozent der Anteile an der Deutsche Post Mobility GmbH durch die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH in der ersten Phase frei. Hingegen unterlag der Erwerb der MeinFernbus GmbH durch die FlixBus GmbH Ende 2014 angesichts der einschlägigen Umsatzschwellen nicht der deutschen Fusionskontrolle.

bb) Missbrauchsaufsicht und Kartellverfolgung

Das Bundeskartellamt hat Anfang 2014 ein Missbrauchsverfahren (nach §§ 19, 20, Artikel 102 AEUV) gegen die DBAG eingeleitet (vgl. Pressemitteilung vom 30. Januar 2014). Dieses Verfahren hat drei Schwerpunkte: erstens die (Zwangs-)Kopplung von Tarif- und Vertriebskooperation im SPNV, zweitens die unterschiedlichen Provisionshöhen beim Vertrieb von Fahrkarten und drittens den Zugang zu den Vertriebskanälen der DBAG beim Fahrkarten-Vertrieb. Mit der Verfahrenseinleitung wurden mehr als ein Dutzend in Deutschland aktive Eisenbahnverkehrsunternehmen und ein Verband (Tarifverband Bundeseigener und Nicht-Bundeseigener Bahnen in Deutschland e.V. – TBNE) per Auskunftsbefragung befragt, darunter auch die DBAG. Im Rahmen der ergänzenden Amtsermittlung wurden weitere Erkenntnisse durch diverse Gespräche mit Dritten und die Anforderung bzw. den Eingang von Stellungnahmen gesammelt. Die Aus-

wertung läuft derzeit noch, das Verfahren wird im Jahr 2015 durch weitere Ermittlungsmaßnahmen fortgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der erwähnten Neuausrichtung des HKX hatte dieser die Aufnahme in den Nahverkehrstarif der DBAG sowie eine entsprechende Tarif- und Vertriebskooperation mit der DBAG beantragt. Das Bundeskartellamt hat hierzu die Auffassung vertreten, dass unabhängig von der Frage, inwieweit der HKX eisenbahnrechtlich als Nahverkehrsunternehmen einzustufen ist, im Ergebnis keine kartellrechtlichen Bedenken gegen die vom HKX begehrte Tarif- und Vertriebskooperation bestehen. Zwar fällt die beabsichtigte Kooperation grundsätzlich unter das Kartellverbot, sie ist aber nach Einschätzung des Bundeskartellamtes angesichts der konkret vorgetragenen Umstände vom Kartellverbot freigestellt. Demnach konnten die Verhandlungen zwischen dem HKX und der DBAG sehr schnell aufgenommen werden, um eine möglichst zügige Aufnahme des HKX in den C-Tarif der DBAG zu erreichen.

c) Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum gemäß § 14b Abs. 2 Satz 4 Allgemeines Eisenbahngesetz zu rund einem Dutzend beabsichtigten Regulierungsentscheidungen der Bundesnetzagentur Stellung genommen. Zudem hat das Bundeskartellamt eng zu Fragen der Marktsegmentierung zur Entgeltbildung im Eisenbahninfrastrukturbereich mit der Bundesnetzagentur zusammengearbeitet.

2. Schifffahrt

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Die Entwicklung der Frachtraten im Containerverkehr insbesondere zwischen Asien und Europa ist seit mehreren Jahren durch zum Teil heftige Turbulenzen gekennzeichnet (Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 114). Von allen Marktteilnehmern wurde – häufig unter Verweis auf erhebliche Überkapazitäten – öffentlich die Volatilität der Frachtraten und die daraus resultierende fehlende Planbarkeit beklagt. Gleichzeitig begann die Auslieferung der von größeren Containerreedereien bestellten größeren Schiffe mit Fassungsvermögen von teilweise über 18.000 Standardcontainern (TEU) und weitere Bestellungen wurden aufgegeben. Von den Großschiffen versprechen sich die Reeder Kosteneinsparungen – falls die Schiffe ausgelastet sind.

Nicht zuletzt diese Marktsituation löste verschiedene Fusionen sowie die Bildung von Allianzen der großen, weltweit operierenden Containerreedereien aus. Diese Entwicklung führte im Ergebnis jedenfalls auf den Strecken zwischen Nordeuropa und Fernost zur Bildung von vier größeren Unternehmensgruppen. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stand zunächst die unter der Abkürzung „P3“ beabsichtigte, weltweite Zusammenarbeit der drei größten Containerlinienreedereien Maersk, Mediterra-

nean Shipping Company (MSC) und CMA-CGM. Auch in Reaktion auf diese Pläne vertieften andere Allianzen ihre Zusammenarbeit bzw. weiteten sie geografisch aus. Hierzu gehörten die Allianzen „G6“, in der die kleineren Kooperationen New World Alliance (American President Lines, Mitsui O.S.K. Lines, Hyundai Merchant Marine) und Grand Alliance (Hapag-Lloyd, Nippon Yusen Kaisha, Orient Overseas Container Line) zusammenarbeiten, sowie die Allianz „CKYHE“ (COSCO, K-Line, Yang Ming, Hanjin, Evergreen). Einige Containerreedereien, wie z.B. Hapag-Lloyd und Hamburg Süd, strebten zudem Zusammenschlüsse an. Als die beabsichtigte P3-Allianz am Widerstand der chinesischen Wettbewerbsbehörde scheiterte, waren viele dieser Entwicklungen bereits weit fortgeschritten. Maersk und MSC kündigten daraufhin die Umsetzung einer bilateralen Allianz unter der Abkürzung „M2“ an und CMA-CGM schloss unter der Bezeichnung „Ocean Three“ ein Kooperationsabkommen mit United Arab Shipping Company (UASC) und China Shipping Line.

Ob diese Allianzen zu der von der verladenden Wirtschaft ersehnten Stabilisierung der Transportraten beitragen werden, muss sich noch herausstellen. Für die kartellrechtliche Bewertung wird bedeutsam sein, dass es möglichst wenige Querverbindungen zwischen den Allianzen gibt.

In der Europäischen Union wurde die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen, die zum 25. April 2015 ausgelaufen wäre, um weitere fünf Jahre verlängert.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

aa) Fusionskontrolle

Schon zu einem frühen Zeitpunkt war das Bundeskartellamt wegen der geplanten Zusammenarbeit der drei weltweit größten Containerreedereien Maersk, MSC und CMA-CGM von den Unternehmen konsultiert worden. Die drei Reedereien beabsichtigten u.a. die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, um ihre weltweite Zusammenarbeit bei dem Seetransport von Frachtcontainern zu koordinieren. Für die Prüfung dieses Fusionsvorhabens war das Bundeskartellamt zuständig. Mit Einverständnis der beteiligten Unternehmen hat das Bundeskartellamt bereits vor der formalen Verfahrenseröffnung Marktermittlungen durchgeführt. Die gemeinsamen Kapazitäten der drei Reedereien – gemessen in Standardcontainern (TEU) – übertrafen insbesondere auf den Nord-europa-Asien-Verkehren diejenigen aller anderen Anbieter erheblich. Bevor das Bundeskartellamt seine Bewertung vervollständigen konnte, gaben Maersk, MSC und CMA-CGM ihr Vorhaben aufgrund des Widerstands der chinesischen Wettbewerbsbehörde auf. Die in der Folge angestrebten Kooperationsabkommen der drei großen Reedereien beinhalteten keine fusionskontrollrechtlich relevanten Strukturen mehr.

Die beiden größten deutschen Containerreedereien, Hapag-Lloyd und Hamburg Süd, haben jeweils mit chilenischen Containerreedereien fusioniert. Die Verbindung zwischen Hapag-Lloyd und Compañía Sud Americana de Vapores (CSAV) wurde von der Europäischen Kommission nur mit Zusagen freigegeben und hat zu einer veränderten Eigentümerstruktur bei Hapag-Lloyd geführt (Entscheidung vom 11. September 2014, Aktenzeichen: COMP/M. 7268). Hamburg Süd hat die Containerliniendienste der Compañía Chilena de Navegación Interoceánica (CCNI) übernommen und damit ihre Verbindungen von und nach Südamerika noch verstärkt. Dieses Vorhaben war nicht anmeldepflichtig im Rahmen der deutschen Fusionskontrolle. Darüber hinaus hat Hamburg Süd, die bisher in keine größere Allianz eingebunden war, ein umfangreiches Kooperationsabkommen mit United Arab Shipping Company (UASC) abgeschlossen.

Im Rahmen der Fusionskontrolle hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der SVITZER EuroMed B.V. (Svitzer) und der Unterweser Reederei GmbH (URAG) zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für Hafenschleppdienste zunächst in Bremerhaven geprüft. Im Rahmen der Ermittlungen stellte sich heraus, dass die URAG bereits Mitglied der sog. Arbeitsgemeinschaft Weser (Arge Weser) war, die u.a. in Bremerhaven zusammen mit der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG ebenfalls Hafenschleppdienste anbot. Neben der Arge Weser war nur noch das Unternehmen Kotug GmbH in Bremerhaven tätig. Das Bundeskartellamt gab die Gründung des geplanten Gemeinschaftsunternehmens im Rahmen der fusionskontrollrechtlichen Prüfung letztlich frei, eröffnete aber gleichzeitig Verfahren nach § 1, die noch nicht abgeschlossen sind.

bb) Kartellverfolgung

Durch die Ermittlungen in dem Fusionsfall Svitzer/URAG stieß das Bundeskartellamt auf eine Vielzahl von verschiedenen Kooperationen zunächst bei Hafenschleppdiensten. Nur in den größeren Häfen Hamburg und Bremerhaven gibt es noch einzelne unabhängige Anbieter. Teilweise kooperieren dieselben Schlepperunternehmen in verschiedenen Häfen. Vor diesem Hintergrund stellte sich die Frage, ob Svitzer als neuer Anbieter durch das beabsichtigte Gemeinschaftsunternehmen Svitzer/URAG gleich ganz in das bestehende Hafenschlepper-Netzwerk integriert werden sollte. Zur Prüfung des Umfangs der Zusammenarbeit in den bestehenden Arbeitsgemeinschaften eröffnete das Bundeskartellamt zunächst Verwaltungsverfahren nach § 1. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Ihr Ziel ist eine künftige Beschränkung der Kooperation der Anbieter auf das kartellrechtlich zulässige Maß und allenfalls sachlich Erforderliche.

Im Zuge der Ermittlungen zu Kooperationen im Bereich der Hafenschlepper stellte sich heraus, dass die gleichen Unternehmen auch bei weiteren Hafenassistentendienstleistungen, wie z.B. Festmacher- und Bergungsarbeiten, eng kooperieren. Im weiteren Verlauf erhärteten sich Verdachtsmomente hinsichtlich weitergehender Kartellrechts-

verstöße. Schließlich hat das Bundeskartellamt Ende 2014 in Zusammenarbeit mit der niederländischen Wettbewerbsbehörde mehrere Unternehmen aus der Branche durchsucht, um potenzielle Beweismittel für wettbewerbswidrige Kooperationsformen sicherzustellen. Die Ermittlungsverfahren dauern noch an.

cc) Missbrauchsaufsicht

In dem Verfahren gegen die Fährreederei Scandlines GmbH wegen der Weigerung, dritten Fährunternehmen den Zugang zu dem in ihrem Eigentum stehenden Fährhafen zu gewähren, hatte der Bundesgerichtshof am 11. Dezember 2012 auf die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen (vgl. Tätigkeitsbericht 2009/10, S. 130 sowie Tätigkeitsbericht 2011/12, S. 116). Das Bundeskartellamt hat sodann Anfang 2014 erklärt, aus seinem Beschluss vom 27. Januar 2010 (Aktenzeichen: B9-188/05) unter Aufrechterhaltung der im gerichtlichen Verfahren vertretenen Position zur Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter reinen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten keine Rechte mehr herzuleiten. Auch im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens hat das Bundeskartellamt laufend nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob es angemessen und geboten ist, seine Ressourcen an die gerichtliche Durchfechtung eines Beschlusses gegen eine Beschwerde durch mehrere Instanzen zu binden. Für die Ermessensentscheidung des Bundeskartellamtes spielte insbesondere eine Rolle, ob und – angesichts der Pläne für eine feste Beltquerung – für welchen Zeitraum mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, dass im Falle eines Obsiegens im Rechtsstreit tatsächlich ein relevantes Plus an Wettbewerb in dem betroffenen Markt entstehen würde. Das Bundeskartellamt verneinte letztlich die Zweckmäßigkeit einer Fortführung des Verfahrens angesichts der Komplexität des Vorhabens, der Vielzahl der verbleibenden Streitpunkte, der nicht hinreichenden Beiträge der Beigeladenen zu ihrer Aufklärung und der zeitlichen Begrenztheit möglicher positiver wettbewerblicher Effekte. Mit dieser Erklärung hat sich der nach Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof an das Oberlandesgericht Düsseldorf zunächst dort wieder anhängige Rechtsstreit in der Sache erledigt.

3. Luftverkehr

a) Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Die Krise des internationalen Luftverkehrs, die im letzten Berichtszeitraum zu einer Reihe von Insolvenzen geführt hatte, scheint überwunden. Die Lufthansa AG (LH AG) ist nach wie vor der dominante Marktteilnehmer in Deutschland; mit einem Umsatz von über 30 Mrd. Euro im Jahr 2013 war die LH AG sogar der umsatzstärkste Luftverkehrskonzern Europas. Bis 2014 hatte die LH AG u.a. mit US Airways im Luftfahrtbündnis Star Alliance zusammengearbeitet; aufgrund der von der Europäischen Kommission geprüften Fusion von US Airways mit Ame-

rican Airlines – die zur Allianz Oneworld gehört – wurde diese Zusammenarbeit jedoch beendet.

Zur Allianz Oneworld gehört auch Deutschlands zweitgrößte Fluggesellschaft Air Berlin, an der der Großaktionär Etihad Airways PJSC (Etihad) 29,9 Prozent der Anteile hält. Im Jahr 2013 hatte der Nettoverlust von Air Berlin bei ca. 316 Mio. Euro gelegen; im Jahr 2014 belief er sich auf 377 Mio. Euro. Zudem hatte im Jahr 2014 das Luftfahrtbundesamt – vor dem Hintergrund des Umstandes, dass Etihad Wandelanleihen von Air Berlin hält, deren Umwandlung ihr einen Stimmrechtsanteil von weit über der Hälfte verschaffen würde – die Frage geprüft, ob Etihad auch ohne diese Umwandlung Air Berlin beherrscht, mit der Folge, dass Air Berlin ihre europäischen Verkehrsrechte verloren hätte. Im Ergebnis wurde diese Frage verneint. Derzeit prüft das Luftfahrtbundesamt die Frage, ob die Codeshare-Dienste von Etihad auf Flügen Air Berlins über den Sommerflugplan 2015 hinaus genehmigt werden können.

Die beiden umsatzstärksten deutschen Flughäfen waren auch im Berichtszeitraum weiterhin Frankfurt und München. Der Flughafen Lübeck musste im April 2014 Insolvenz anmelden; inzwischen ist hier ein neuer Eigentümer eingestiegen. Am Flughafen Zweibrücken wurde der Passagierbetrieb im November 2014 eingestellt, nachdem im Juli 2014 ein Insolvenzantrag gestellt worden war. Hintergrund war eine zwischenzeitliche Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rechtswidrigkeit gewährter Beihilfen, die zurückzuzahlen waren. Auch in Zweibrücken fand sich zwischenzeitlich ein neuer Eigentümer, der allerdings keinen Passagier- oder Frachtverkehr mehr plant.

b) Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

Das Bundeskartellamt verfolgt die weitere Entwicklung der Allianzen im Luftverkehr aufmerksam in wettbewerblicher Hinsicht, u.a. im Hinblick auf die Erhebung, die Nutzung und den direkten oder indirekten Austausch von Daten – etwa betreffend Geschäftskunden – innerhalb der Allianzen und auch allianzübergreifend. Als horizontale Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Fluggesellschaften unterliegen die Allianzen grundsätzlich den Vorschriften des § 1, Artikel 101 AEUV.

XIII. Touristik und Gastgewerbe

1. Allgemeiner Überblick und wettbewerbliche Situation

Die positive Entwicklung des in starkem Maße von der Konjunktur abhängigen Gast- und Beherbergungsgewerbes seit 2010 hat sich mit abschwächender Tendenz fortgesetzt. Allerdings verzeichnete die Branche in den ersten drei Quartalen des Jahres 2013 insgesamt reale Umsatzrückgänge, mit einer leichten Verbesserung der Umsatzlage im vierten Quartal. Angesichts eines anhaltenden Zuwachses verfügbarer Betten konnte sich die Zimmerauslastung der deutschen Hotels nur leicht verbessern; sie lag in 2013 bei über 65 Prozent. Gleichzeitig sind die

durchschnittlichen Hotelzimmerpreise der verschiedenen Hotelkategorien von 2011 bis 2013 ebenfalls leicht gestiegen. Von zentraler Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg der Hotellerie und des Gastgewerbes ist die Wahl der Absatzwege. Der Internetvertrieb ist von gleichbleibend hoher Bedeutung und liegt weiterhin bei mindestens einem Drittel der Buchungen der Hotels in Deutschland.

2. Schwerpunkte der Wettbewerbsaufsicht

a) Fusionskontrolle

Im Berichtszeitraum waren die Hotelportale HRS, Booking und Expedia an verschiedenen Zusammenschlüssen beteiligt. Nicht anmeldepflichtig war der Erwerb sämtlicher Anteile an HolidayInsider, einer auf Ferienunterkünften in Deutschland und Europa spezialisierten Vermittlungsplattform, durch HRS. Die Vorhaben von Priceline – der Muttergesellschaft von Booking – zur Übernahme der auf Hotels, Flüge und Mietwagen spezialisierten Metasuchmaschine Kayak Software Corp. sowie von Expedia zur Mehrheitsübernahme der auf Hotels fokussierten Metasuchmaschine trivago GmbH waren beide anmeldepflichtig. In beiden Fällen kam es nicht zu horizontalen Überschneidungen, da die Zielunternehmen keine Hotelbuchungen vermitteln. Da die vertikalen bzw. konglomeraten Auswirkungen der Zusammenschlüsse als eher gering einzuschätzen waren, konnten beide Fusionsvorhaben in der ersten Prüfungsphase freigegeben werden.

b) Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen – Bestpreisklauseln der Hotelportale

Schwerpunkt der Wettbewerbsaufsicht im Berichtszeitraum war die Fortführung der kartellrechtlichen Prüfung der von Hotel Reservation Service (HRS) wie auch von den anderen großen Hotelportalen, Booking und Expedia, in ähnlicher Form angewandten Bestpreisklauseln. Diese Klauseln verpflichten die Hotelpartner, dem jeweiligen Hotelportal für das gesamte Angebot im Internet, aber auch offline, z.B. bei telefonischen Buchungen und an der Rezeption des Hotels, den jeweils besten Hotelpreis, die höchste Zimmerverfügbarkeit und die jeweils günstigsten Buchungs- und Stornierungskonditionen zu garantieren.

Am 20. Dezember 2013 hat das Bundeskartellamt zunächst die weitere Durchführung der Bestpreisklauseln von HRS untersagt und dem Unternehmen aufgegeben, die Klauseln bis zum 1. März 2014 aus ihren Verträgen und allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu entfernen, soweit sie Hotels in Deutschland betreffen. Der Beschluss war sofort vollziehbar (vgl. Beschluss sowie Pressemitteilung vom 20. Dezember 2013 und Fallbericht vom 5. März 2014, B9-66/10).

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verstößt HRS durch die mit ihren Hotelpartnern vereinbarten Bestpreisklauseln gegen § 1 und Artikel 101 Abs. 1 AEUV. Betroffen ist der deutsche Markt für die Vermittlungsdienstleistungen der Hotelportale (Hotelportalmarkt). Auf diesem Markt bewirken die in den AGB von HRS und in entspre-

chenden Individualverträgen enthaltenen Bestpreisklauseln eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung zwischen den Hotelportalen und zwischen den Hotelunternehmen. Angesichts eines Marktanteils von HRS von über 30 Prozent sind die Bestpreisklauseln nicht nach der Vertikal-GVO freigestellt. Die Bestpreisklauseln erfüllen auch nicht die Voraussetzungen für eine Einzelfreistellung nach § 2 Abs. 1, Artikel 101 Abs. 3 AEUV. Durch die Anwendung der Bestpreisklauseln hat HRS die von ihr abhängigen kleinen und mittleren Hotelunternehmen nach Auffassung des Bundeskartellamtes unbillig behindert und damit auch gegen § 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1, 2 Nr. 1 verstoßen. Mit Beschluss vom 9. Januar 2015 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Beschwerde von HRS gegen die Untersagung des Bundeskartellamtes zurückgewiesen (siehe Pressemitteilung vom 9. Januar 2015). Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf bewirkt die Bestpreisklausel eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung, die weder durch die Vertikal-GVO noch aufgrund von Effizienzvorteilen nach der Legalausnahme des Artikels 101 Abs. 3 AEUV freigestellt ist. Da HRS keine Rechtsbeschwerde eingelegt hat, ist der Untersagungsbeschluss des Bundeskartellamtes nunmehr rechtskräftig.

Im Dezember 2013 hat das Bundeskartellamt auch Verfahren gegen die Bestpreisklauseln von Booking und Expedia eröffnet (siehe Pressemitteilung vom 20. Dezember 2013). Die Unternehmen wurden aufgefordert, auf die Durchsetzung der Klauseln während des laufenden Beschwerdeverfahrens im HRS-Verfahren zu verzichten. Die – mittlerweile marktführende – Booking wurde darauf hingewiesen, dass die Anwendung und Durchsetzung der Bestpreisklauseln gegenüber den in Deutschland gelegenen Hotels nach derzeitiger Auffassung des Bundeskartellamtes Kartellrechtsverstöße darstellen. Gleichwohl ha-

ben bislang weder Booking noch Expedia im Hinblick auf ihre bisherige Durchsetzungspraxis in Deutschland wesentliche Abstriche gemacht.

Außerhalb Deutschlands führen auch die Kartellbehörden in mehreren EU-Mitgliedstaaten, aber auch in der Schweiz, Kanada und in Australien Verfahren, in denen sie einen kartellrechtlichen Verstoß durch die von Internet-Buchungsportalen angewandte Meistbegünstigungsklausel prüfen.

Die noch vom britischen Office of Fair Trading (heute Competition and Markets Authority) angenommene Verpflichtungszusage von Booking, Expedia und der großen Hotelkette International Hotels Group, die sich – neben der Klarstellung, dass Provisionsweitergaben zulässig sind – auf eine Aufhebung der Preisparität für sog. geschlossene Nutzergruppen beschränkte, wurde von dem zuständigen Berufungsgericht, dem Competition Appeal Tribunal, als nicht ausreichend zur Beseitigung von Wettbewerbsproblemen erachtet und zurückverwiesen. Das Berufungsgericht beanstandete insbesondere, dass eine auf geschlossene Nutzergruppen beschränkte Preisdifferenzierung den Metasuchmaschinen, wie der Beschwerdeführerin Skyscanner, keinen Preisvergleich erlaube und damit die für den Preiswettbewerb erforderliche Transparenz einschränke.

Seit dem 15. Dezember 2014 wird eine von Booking gegenüber Frankreich, Italien und Schweden vorgeschlagene Verpflichtungszusage einem bis Ende Januar 2015 dauernden Markttest unterzogen. Booking bietet darin allerdings nur die Aufhebung der Bestpreisklausel im Verhältnis zu anderen Buchungsportalen an. Im Verhältnis zu allen sonstigen Vertriebskanälen soll sie beibehalten werden.

Dritter Abschnitt

Tätigkeitsbericht der Vergabekammern

Teil I: Vergaberechtsentwicklung

A. Entwicklungen im deutschen Vergaberecht

Im Berichtszeitraum wurde im nationalen Recht § 4 Abs. 2 VgV um die Sätze 2 bis 4 ergänzt. § 4 Abs. 2 Satz 2 VgV gestattet es danach, bei Aufträgen, die Dienstleistungen nach Anlage 1 Teil B zur VgV zum Gegenstand haben, bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots die Kriterien Organisation, Qualifikation und Erfahrungen des bei der Durchführung des betreffenden Auftrags eingesetzten Personals zu berücksichtigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Aspekte erheblichen Einfluss auf die Qualität der Auftragsausführung haben können. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 VgV können bei der Bewertung dieser Kriterien insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigt werden. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 VgV soll die Gewichtung der vorgenannten Kriterien zusammen 25 Prozent der Gewichtung der Zuschlagskriterien nicht überschreiten. Praktische Relevanz gewinnt diese neue Regelung, die eine Abweichung vom Grundsatz der Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien darstellt, insbesondere bei Schulungsdienstleistungen, wo die Qualifikation des Lehrpersonals von besonderer Bedeutung ist.

B. Entwicklungen im europäischen Vergaberecht

Auf europäischer Ebene stand im Berichtszeitraum die Verabschiedung des EU-Vergaberechtsmodernisierungspakets im Vordergrund. Das Richtlinienpaket umfasst drei Richtlinien: die Richtlinie 2014/24/EU, die Richtlinie 2014/25/EU und schließlich die neue Richtlinie 2014/23/EU. Diese Richtlinien sind jeweils bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Am 7. Januar 2015 hat das Bundeskabinett Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts verabschiedet. Nach diesem Beschluss sind u.a. folgende Aspekte bei der angestrebten „eins zu eins“-Umsetzung der Richtlinien in deutsches Recht von besonderer Bedeutung:

- Die EU-Vergaberechtsmodernisierung zielt darauf ab, das Regelwerk für die Vergaben entsprechend den aktuellen Bedürfnissen des fortschreitenden Binnenmarkts weiter zu entwickeln und innerhalb der Europäischen Union stärker zu vereinheitlichen. Die Vergabeverfahren sollen effizienter, einfacher und flexibler gestaltet und die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert werden.
- Die Struktur und der Inhalt des deutschen Vergaberechts werden einfacher und anwendungsfreundlicher

gestaltet werden. Durch Wettbewerb, Transparenz und Nichtdiskriminierung soll eine wirtschaftliche Beschaffung sichergestellt werden. Der bürokratische Aufwand für Auftraggeber und Auftragnehmer soll möglichst gering gehalten werden. Öffentliche Aufträge im Inland und im EU-Ausland sollen für deutsche Unternehmen gleichermaßen attraktiver werden. Europa- und bundesweit soll das Vergabeverfahren daher möglichst einheitlich ausgestaltet sein.

- Im Zuge der Umsetzung der Richtlinien soll das deutsche Vergaberecht strukturell grundlegend überarbeitet werden. Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte soll die Struktur des deutschen Vergaberechts insgesamt vereinfacht werden. Die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben sollen wie bisher im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt sein. Das GWB soll jedoch um Aspekte des Anwendungsbereichs, der Vergabearten, der neuen Vorgaben der Richtlinien für Kündigung und Änderungen von Verträgen und Konzessionen während der Laufzeit, der Gründe für den Ausschluss von einem Vergabeverfahren und der grundsätzlichen Anforderungen an Eignung und Zuschlag erweitert werden. Die Vergabeverordnung (VgV), die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (VSVgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sollen die Einzelheiten der jeweiligen Vergabeverfahren regeln, während die Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen in der VgV zusammengeführt werden sollen.
- Neben den bereits genannten Aspekten soll die Vergaberechtsmodernisierung inhaltlich vor allem eine nachhaltige und innovative Beschaffung ermöglichen. Die Regeln zur Eignungsprüfung sollen vereinfacht und eine mittelstandsfreundliche Vergabe soll gewährleistet werden. Arbeits- und sozialrechtliche Aspekte (einschließlich der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung) sollen stärker beachtet werden. Freiräume für die öffentliche Hand sollen möglichst erhalten bleiben. Schließlich sollen die Mittel der elektronischen Kommunikation stärker als bisher in Vergabeverfahren genutzt werden.

Für das Frühjahr 2015 ist der Kabinettsbeschluss zur GWB-Novelle geplant. Die Gesetzgebung in Bundestag und Bundesrat sowie der Kabinettsbeschluss zu den Verordnungen sollen bis zum Herbst 2015 abgeschlossen sein. Die Umsetzung der Richtlinien in das deutsche Recht soll mit Wirkung zum 18. April 2016 erfolgen.

Teil II: Entscheidungspraxis der Vergabekammern des Bundes

A. Entwicklung und Schwerpunkte der Tätigkeit der Vergabekammern

Die Jahre 2013 und 2014 waren durch einen leichten Rückgang der Fallzahlen geprägt. Gingen im Berichtszeitraum 2012 noch 142 Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ein, waren es im Berichtsjahr 2013 noch 127 und im Jahr 2014 124.

Wie in den Vorjahren betraf auch in den Berichtsjahren 2013 und 2014 der weitaus überwiegende Teil der Nachprüfungsverfahren die Verordnung für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (VOL). In 2013 waren es mit 77 Fällen 61 Prozent, in 2014 78 Fälle, mithin 63 Prozent. Während die Anzahl der Vergabeverfahren hinsichtlich Bauleistungen (VOB) und freiberuflichen Leistungen (VOF) in den Jahren 2013/2014 mit 12/15 VOB-Verfahren und 5/2 VOF-Verfahren weitgehend unverändert blieb, stieg die der Verfahren nach der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) von neun in 2013 (= sieben Prozent der Verfahren) auf 17 Fälle in 2014 (= 14 Prozent der Verfahren). Die Vergabeverfahren nach der SektVO gingen von einem Höchststand von 24 Fällen in 2013 auf zwölf Fälle in 2014 zurück.

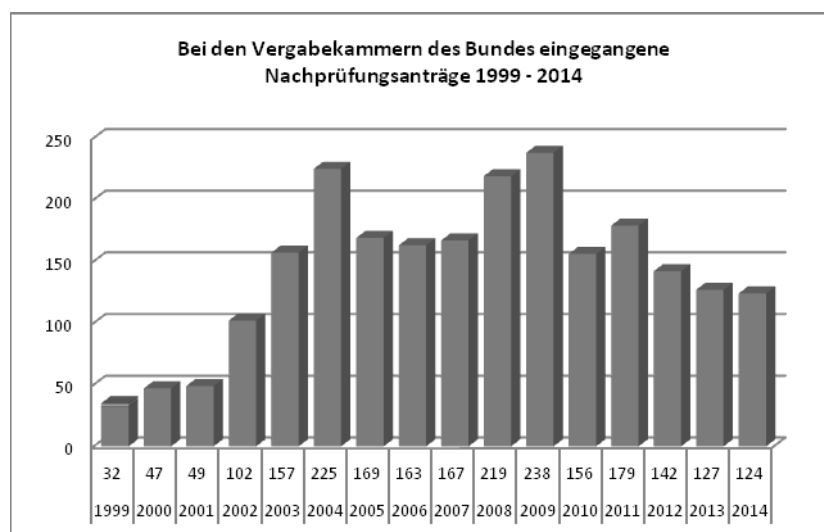
In den insgesamt 127 Nachprüfungsverfahren des Jahres 2013 erließen die Vergabekammern des Bundes 63 Sach-

entscheidungen. Von diesen Beschlüssen ergingen 42 zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und 21 zugunsten der Antragsteller. Gegen 23 Entscheidungen wurde sofortige Beschwerde eingelegt. Im Übrigen gab es 46 Rücknahmen und 18 Fälle von sonstiger Erledigung des Verfahrens, z.B. in Folge von Abhilfemaßnahmen des öffentlichen Auftraggebers.

Im Berichtsjahr 2014 wurden 66 Sachentscheidungen getroffen, davon 38 zugunsten der Vergabestelle und 28 zugunsten der Antragsteller. Darüber hinaus fanden 32 Verfahren ihre Erledigung durch Rücknahme des Nachprüfungsantrags und 25 Fälle in sonstiger Weise. In einem Fall wurde der Nachprüfungsantrag wegen Unzulässigkeit verworfen. 25 Entscheidungen in 2014 wurden mit sofortiger Beschwerde angegriffen.

In sieben der 23 Beschwerdeverfahren aus dem Jahr 2013 wurden die Vergabekammern des Bundes vom Beschwerdegericht bestätigt; in acht Fällen erfolgten Rücknahmen der Beschwerde oder des Nachprüfungsantrags. Von den in 2014 bereits abgeschlossenen sieben Beschwerdeverfahren wurde das Rechtsmittel in fünf Fällen zurückgewiesen und ein Verfahren durch Rücknahme erledigt.

Inhaltlich zeichneten sich die Nachprüfungsverfahren in den Jahren 2013 und 2014 durch eine besondere thematische Vielfalt aus. Schwerpunkte bildeten erneut die Ausschreibung von Rabattverträgen für Arzneimittel oder die Beschaffung von Hilfsmitteln durch die gesetzlichen Krankenkassen. Hinzu kamen die Ausschreibungen für die Erneuerung der Schienen- und Wasserverkehrsnetze und der Einkauf von IT-Dienstleistungen durch Bundesbehörden. Weitere Verfahren betrafen Baumaßnahmen des Bundes im In- und Ausland sowie Bewachungs- und Reinigungsdienstleistungen. Zudem befassten sich die Vergabekammern des Bundes mit zahlreichen VSVgV-



Verfahren, die u.a. Beschaffungen zur Bewachung militärischer Einrichtungen, zum Einkauf von Schutzkleidung und zur Anmietung von Ausbildungshubschraubern bis hin zur Ersatzteilversorgung und Wartung von Panzerfahrzeugen betrafen.

Im August 2013 wurde die Anzahl der Vergabekammern des Bundes von drei auf zwei reduziert.

B. Rechtsfragen aus der Nachprüfungstätigkeit der Vergabekammern des Bundes

I. Verfahrensrechtliche Probleme der Statthaftigkeit bzw. Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen

1. Statthaftigkeit eines Nachprüfungsantrags

Nach § 114 Abs. 2 Satz 1 steht ein wirksam erteilter Zuschlag dem Nachprüfungsverfahren als Verfahrenshindernis entgegen; es fehlt in diesem Fall an der Statthaftigkeit. Allerdings hat die 2. Vergabekammer des Bundes in einem Fall, in welchem der Nachprüfungsantrag erst nach Zuschlagserteilung bei der Vergabekammer einging, die Unwirksamkeit des Zuschlags nach §§ 101a, 101b Abs. 2 festgestellt. Zwar war die Wartefrist nach Information an die unterlegenen Bieter gemäß § 101a Abs. 1 bereits verstrichen. Der Auftraggeber hatte allerdings in dem Schreiben einen erheblich späteren Termin als frühesten Zuschlagstermin mitgeteilt. Hierauf hatte der Antragsteller vertraut und, so die 2. Vergabekammer des Bundes, auch vertrauen dürfen, da es keine Pflicht gibt, den Zuschlag unmittelbar nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist zu erteilen, auch wenn dies der Regelfall ist. Die Informationspflicht nach § 101a soll aber gerade solche Unsicherheiten vermeiden, wann der Auftraggeber den Zuschlag erteilen darf oder will. Die Unwirksamkeitsfolge des § 101b erfasst daher auch diese Konstellation (VK2-104/13).

Die Unwirksamkeit nach § 101b Abs. 1 Nr. 2, also wegen einer „De-facto-Vergabe“, hat die 2. Vergabekammer des Bundes in einem weiteren Fall festgestellt, in welchem eine gesetzliche Krankenkasse einen bereits geschlossenen Vertrag, der in einem ordnungsgemäßen Vergabewettbewerb zustande gekommen war, erheblich erweitert hat. Der Vertrag nach § 73c SGB V zur Sicherstellung der ambulanten augenchirurgischen Versorgung bei altersbedingter Makuladegeneration war ohne erneutes Vergabeverfahren auf die wichtige Gruppe der Diabetespatienten ausgedehnt worden. Diese wesentliche Vertragserweiterung hätte eines erneuten Vergabewettbewerbs bedurft. Aufgrund der durch die 2. Vergabekammer des Bundes erklärten Unwirksamkeit der Vertragserweiterung stand der bereits erteilte Zuschlag dem Nachprüfungsantrag nicht entgegen (VK2-74/13; bestätigt durch: Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 12. Februar 2014, Aktenzeichen: VII-Verg 32/13).

Gemäß Artikel 2d Abs. 1 Buchstabe a der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien

89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein Vertrag nur dann unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber diesen vergeben hat, ohne vorher eine Bekanntmachung zu veröffentlichen und ohne dass dies nach der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge zulässig ist. Die Feststellung der Unwirksamkeit eines Vertrages gemäß § 101b kommt daher nicht in Betracht, wenn der öffentliche Auftraggeber seine Beschaffungsabsicht freiwillig europaweit bekannt gemacht hat, weil er meinte, zur Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens nicht verpflichtet zu sein. Auch die Voraussetzungen für eine Unwirksamkeitsfeststellung nach § 101b Abs. 1 Nr. 2 waren in diesem von der 1. Vergabekammer des Bundes zu entscheidenden Fall nicht erfüllt. Denn der öffentliche Auftraggeber hatte keinen Vertrag abgeschlossen, „ohne andere Unternehmen hieran zu beteiligen“, sondern auf dem Standardformular für offene Verfahren für alle potenziellen Anbieter (also auch die Antragstellerin) ersichtlich europaweit seine Absicht bekannt gemacht, Rabattverträge über bestimmte Arzneimittelwirkstoffe abschließen zu wollen (VK1-4/14).

Dieser Beschluss ist nicht bestandskräftig. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat eine andere entscheidungserhebliche Frage dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt (Beschluss vom 13. August 2014, Aktenzeichen: VII-Verg 13/14).

2. Ausschreibungspflicht von sog. „Zulassungsverfahren“ („open house-Modell“)

Ein sog. „Zulassungs-“ oder „Beitrittsverfahren“ („open house-Modell“), nach dem eine gesetzliche Krankenkasse ohne förmliches Vergabeverfahren einen Rabattvertrag mit jedem pharmazeutischen Unternehmen abschließt, das Produkte mit dem betreffenden Wirkstoff anbietet und die Vertragsbedingungen (insbesondere den festgelegten Rabattsatz) dieser Krankenkasse akzeptiert, ist vergaberechtswidrig. § 97 Abs. 1 sieht nämlich vor, dass ein öffentlicher Auftraggeber jedes Mal, wenn er Waren beschaffen will, „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren“ vorgehen muss. D.h. er hat gar keine Wahl oder ein Ermessen, wie, in welcher Form etc. er bei der Beschaffung von Waren verfährt, sondern er muss ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchführen. Sowohl der Wettbewerb zwischen mehreren Unternehmen als auch die Auswahlentscheidung des öffentlichen Auftraggebers unter mehreren Angeboten ist damit notwendige Folge, nicht jedoch eine Tatbestandsvoraussetzung eines „Vergabeverfahrens“ bzw. eines „öffentlichen Auftrags“ i.S.d. § 99 (VK1-4/14; vgl. auch VK3-59/11).

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Frage, ob ein ausschreibungspflichtiger öffentlicher Auftrag nur dann vorliegt, wenn der öffentliche Auftraggeber unter mehreren interessierten Unternehmen eine Auswahlentscheidung

trifft, dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt (Beschluss vom 13. August 2014, Aktenzeichen: VII-Verg 13/14).

3. Form des Nachprüfungsantrags

Im Verfahren VK3-47/13 hat die 3. Vergabekammer des Bundes den Nachprüfungsantrag als teilweise unzulässig angesehen, da die Formalien von § 108 Abs. 2 nicht eingehalten waren. Die Begründung des Nachprüfungsbegehrens muss danach eine Beschreibung der geltend gemachten Rechtsverletzung enthalten. Danach ist, so die 3. Vergabekammer des Bundes, ein Mindestmaß an Substantiierung erforderlich. Daran fehlt es, wenn der Antragsteller pauschal behauptet, der Auftraggeber habe seiner Wertung nicht bekannt gegebene Unterkriterien zugrunde gelegt, ohne diesen Vortrag auch nach erfolgter Akteneinsicht in irgendeiner Weise zu konkretisieren.

4. Antragsbefugnis – bei Berufung auf Unauskömmlichkeit

In einem Nachprüfungsverfahren zu der Bauvergabe eines Sektorenauftraggebers hatte die 1. Vergabekammer des Bundes u.a. im Lichte der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Antragsbefugnis eines Bieters zu prüfen, der die Unauskömmlichkeit des Angebots des Zuschlagsdestinatärs geltend gemacht hatte (VK1-54/13). Nach § 27 Abs. 2 SektVO (wie auch den Parallelvorschriften der §§ 16 EG Abs. 6 Nr. 1 VOB/A, 19 EG Abs. 6 Satz 2 VOL/A) sind im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrige Angebote auszuschließen. Diese Ausschlussregelung hat jedoch nur in bestimmten Ausnahmefällen – um wettbewerbswidrige Praktiken zu verhindern – drittbieterschützenden Charakter (vgl. zum Ganzen Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 9. Mai 2011, Aktenzeichen: VII-Verg 45/11, m.w.N.). Ein solcher Ausnahmefall lag hier nicht vor. Aber auch die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Artikel 55 der Richtlinie 2004/18/EG (Urteil vom 29. März 2012, Aktenzeichen: Rs. C-599/10) zum Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten führt nicht zu einer Erweiterung des Drittbieterschutzes. Denn der Europäische Gerichtshof hatte über die umgekehrte Konstellation – den tatsächlich erfolgten Angebotsausschluss wegen ungewöhnlich niedrigen Preises – zu entscheiden. Der Europäische Gerichtshof trat dort aus Gründen eines „unverfälschten“ bzw. „gesunden“ Wettbewerbs einer Reduzierung der Bieteranzahl (durch Angebotsausschluss) entgegen; dem kann gerade nicht ein umfassender Schutz von Drittbietern entnommen werden, sondern nur der Schutz eines vom Ausschluss betroffenen Bieters.

5. Rügeobliegenheit – Anwendungsbereich von § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

Im Nachprüfungsverfahren VK1-101/13 hatte sich die 1. Vergabekammer des Bundes mit der Reichweite der Rügeobliegenheit nach § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 auseinanderzusetzen. Diese betrifft in den Vergabeunterlagen erkennbare Verstöße. Beim streitgegenständlichen Vergabeverfahren handelte es sich um ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Dementsprechend war in der Bekanntmachung lediglich die

Bewerbungsfrist für den Teilnahmewettbewerb, nicht aber die Angebotsfrist benannt worden. Daher war hier der Anwendungsbereich für eine Präklusion nach § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nicht eröffnet. Denn nach dem Wortlaut der Vorschrift ist in zeitlicher Hinsicht der Ablauf der „in der Bekanntmachung benannten Frist“ (zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung) maßgeblich. Die hier für die Vergabeunterlagen einschlägige Frist, die Angebotsfrist, war dort jedoch gerade nicht benannt worden. Eine analoge Anwendung verbietet sich aufgrund der Gesetzgebungsgeschichte und auch des Umstands, dass eine Rügepräklusion zu einer Rechtsschutzverkürzung führt.

Maßstab für die Erkennbarkeit von Vergaberechtsverstößen i.S.d. § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3 sind die fachkundigen Bieter, welche als Adressaten des Vergabeverfahrens den objektiven Empfängerhorizont prägen (VK3-70/13). Erkennbarkeit liegt danach vor, wenn ein sorgfältig handelndes Unternehmen, das mit den wichtigsten Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe vertraut ist, den Vergabeverstoß ohne Hinzuziehung von Rechtsrat erkennen konnte (VK2-102/13).

Der Amtsermittlungsgrundsatz des § 110 Abs. 1 wird durch die Rügeobliegenheit des § 107 Abs. 3 beschränkt. Vergabefehler, die hätten gerügt werden müssen, dürfen daher nicht mehr von Amts wegen aufgegriffen werden (VK3-44/13).

II. Vergaberechtliche Probleme der Begründetheit von Nachprüfungsanträgen

1. Anspruch auf Fachlosbildung auch für Nicht-KMU

Die 1. Vergabekammer des Bundes hat sich mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen sich ein Unternehmen auf eine Verletzung des Gebots der Fachlosbildung (§ 97 Abs. 3 Satz 2, 3) berufen kann. In dem der Entscheidung (VK1-26/14) zugrunde liegenden Sachverhalt war die Antragstellerin, ein deutsches Unternehmen mit 28 Mitarbeitern, die Tochter eines großen ausländischen Mutterunternehmens, welches kein KMU war. Die 1. Vergabekammer des Bundes ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zugehörigkeit zum Mittelstand nicht Voraussetzung ist, um sich auf das Gebot der Fachlosbildung nach § 97 Abs. 3 Satz 2, 3 berufen zu können. Das Ziel des § 97 Abs. 3 Satz 1, mittelständische Interessen zu schützen, wird hierdurch auch nicht konterkariert. Insbesondere besteht in diesem Zusammenhang ein Unterschied zwischen Teil- und Fachlosen: Während die Verpflichtung zur Teillosbildung mittelständische Interessen direkt schützt, weil Mittelständler typischerweise aufgrund der fehlenden personellen oder sachlichen Ausstattung Schwierigkeiten haben, sehr umfangreiche Aufträge zu erfüllen, so ist die Interessenlage am Fachlosmarkt anders. Ob nämlich ein Unternehmen über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügt, um ein Fachlos bedienen zu können, ist von seiner Größe – und damit von seiner Zugehörigkeit zum Mittelstand – grundsätzlich unabhängig. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum einem hochspezialisierten Unternehmen, das sich nur bei Fachlosbildung an einer Ausschreibung beteiligen kann,

die Berufung auf § 97 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. versagt werden sollte, nur weil es sich nicht um ein KMU handelt.

2. Vergabearten

Nach dem Ausnahmetatbestand des § 3 EG Abs. 4 Buchstabe c VOL/A darf vom grundsätzlich vorrangigen offenen Verfahren abgewichen werden, wenn der Auftrag z.B. aufgrund von Patenten nur von einem Unternehmen durchgeführt werden kann. Allerdings ist es nicht zulässig, unter diese Bestimmung bereits eine unilateral vom Auftraggeber vorweggenommene Eignungsprüfung dergestalt zu subsumieren, dass der Auftraggeber einem Marktteilnehmer, welcher die fragliche Leistung erbringt, abspricht, die geforderten Mengen liefern zu können. Die konkrete Lieferfähigkeit ist im Rahmen der Wertung auf der Eignungsebene zu überprüfen, wobei dem Bieter die Möglichkeit zu eröffnen ist, die vom Auftraggeber geforderten Angaben überhaupt erst einmal zu machen; es verbietet sich, dass der Auftraggeber aufgrund einer antizipierten Nichteignung von Re- und Parallelimporteuren von vornherein von der Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens absieht. Ebenso wenig kann die konkrete Lieferfähigkeit zur Definition des Beschaffungsgegenstandes herangezogen werden. Der Versuch einer gesetzlichen Krankenkasse, mit Hinweis auf die in quantitativer Hinsicht angeblich fehlende Lieferfähigkeit von Re- und Parallelimporteuren nach § 3 EG Abs. 4 Buchstabe c VOL/A auf ein wettbewerbliches Verfahren zu verzichten, scheiterte daher (VK3-56/13; VK3-59/13; VK3-62/13; bestätigt durch Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 11. Dezember 2013, Aktenzeichen: VII Verg 25/13 sowie Beschlüsse vom 18. Dezember 2013, Aktenzeichen: VII-Verg 21/13 und 24/13).

Zu der öfter streitgegenständlichen Frage, ob der Auftraggeber verpflichtet ist, auch tatsächlich Verhandlungen durchzuführen, wenn er die Vergabeart des Verhandlungsverfahrens gewählt hat, hat die 2. Vergabekammer des Bundes entschieden, dass dem aus der Nichtanwendbarkeit des Nachverhandlungsverbots, § 18 EG VOL/A, resultierenden Recht, Verhandlungsgespräche mit den Bietern zu führen, nicht automatisch eine diesbezügliche Verpflichtung korrespondiert. Wichtig ist hier aber der Aspekt der Vorabtransparenz für die Bieter, damit sie nicht im Vertrauen auf nachfolgende Verhandlungen ein aus ihrer Sicht lediglich indikatives Angebot abgeben, ohne in der Folge aber die Möglichkeit zu haben, dieses im Verhandlungswege optimieren zu können. Im entschiedenen Fall hatte der Auftraggeber diese Vorabtransparenz hergestellt, da er alle Bieter vor Angebotsabgabe explizit informiert hatte, dass es keine Verhandlungen geben werde (VK2-93/14).

3. Ausschluss von Angeboten auf der 1. Wertungsstufe

a) Angebotsausschluss mangels eindeutigen Angebotsinhalts (Abgabe mehrerer Hauptangebote)

Nach Auffassung der 1. Vergabekammer des Bundes ist ein Bieter grundsätzlich berechtigt, mehrere Hauptangebote abzugeben. Die Wertbarkeit und damit auch die Zu-

schlagsfähigkeit mehrerer Hauptangebote ein und desselben Bieters setzt indes voraus, dass die unterschiedlichen Hauptangebote eindeutig als solche erkennbar und in ihrem Inhalt unzweifelhaft bestimm- und voneinander abgrenzbar sind. Dies ist nicht der Fall, wenn aus den betreffenden Angebotsunterlagen bereits nicht deutlich erkennbar ist, dass es sich nicht – wie üblich – um ein einziges Hauptangebot handeln soll, sondern um mehrere, unter denen der öffentliche Auftraggeber auswählen darf, für welches Fabrikat etc. er sich entscheidet. Darüber hinaus ist ein öffentlicher Auftraggeber nicht zu aufwendigen Ermittlungen verpflichtet, was ihm der betreffende Bieter überhaupt anbietet, vor allem wenn die Bieterangaben so unübersichtlich und komplex waren wie im von der 1. Vergabekammer des Bundes zu entscheidenden Fall. Ein solches Angebot ist mangels eindeutigen Inhalts gemäß § 16 EG Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b i.V.m. § 13 EG Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 VOB/A auszuschließen (VK1-123/13).

b) Angebotsausschluss wegen wettbewerbsbeschränkender Abrede (Bietergemeinschaften)

Bei der Prüfung, ob die Bildung der Bietergemeinschaft eine wettbewerbsbeschränkende Abrede i.S.d. § 19 EG Abs. 3 Buchstabe f VOL/A darstellt, ist der Anwendungsbereich des § 1 grundsätzlich eröffnet. Wie jedoch § 2 und Artikel 101 Abs. 3 AEUV zeigen, führt allein die Tatsache, dass sich zwei potenzielle Wettbewerber aufgrund ihrer Abrede keine Konkurrenz machen, nicht in jedem Fall dazu, dass deren entsprechende Abrede wettbewerbswidrig ist. Zu berücksichtigen sind vielmehr ebenfalls die Auswirkungen der Abrede auf den Markt und die dort herrschenden Wettbewerbsverhältnisse im Übrigen sowie auf die Verbraucher. Nach diesen Maßstäben war in zwei von der 1. Vergabekammer des Bundes zu entscheidenden Fällen die Zusammenarbeit zweier Anbieter von Arzneimittelwirkstoffen beim gemeinsamen Angebot eines Rabatts wirtschaftlich zweckmäßig sowie kaufmännisch vernünftig und damit rechtmäßig. Denn auch wenn eines der antragstellenden Unternehmen allein mit seinem Sortiment bereits 60 Prozent bzw. in dem zweiten dieser Verfahren über 80 Prozent des Bedarfs der ausschreibenden gesetzlichen Krankenkasse abdeckte, war es auch diesem Unternehmen allein nicht möglich, das ausgeschriebene Fachlos vollumfänglich zu bedienen (bezüglich sämtlicher Packungsgrößen, Wirkstärken, Darreichungsformen des betreffenden Wirkstoffes). Erst die Bildung einer Bietergemeinschaft hatte dazu geführt, dass die betreffenden Unternehmen ihre Sortimentsbreite insgesamt erheblich erweitern konnten. Gerade diese Vorgehensweise entsprach auch der Ausschreibungskonzeption der betreffenden Krankenkasse. Denn hiernach waren die Zuschlagschancen eines Bieters umso höher, je umfassender dieser mit seinem Sortiment den Bedarf der Krankenkasse bzw. ihrer Versicherten abdeckte. Darüber hinaus führten weitere Besonderheiten dieser beiden Fälle dazu, dass die 1. Vergabekammer des Bundes keine wettbewerblichen Bedenken gegen die Beteiligung der Bietergemeinschaften an den beiden Vergabeverfahren hatte (VK1-117/13 und VK1-119/13).

c) Angebotsausschluss wegen Fehlens von Erklärungen und Nachweisen bzw. Abweichens von den Vergabeunterlagen

Der Ausschluss eines Angebots vom Vergabewettbewerb wegen Fehlens geforderter Erklärungen und Nachweise kommt aufgrund der Schwere dieser Sanktion für den Bieter nur in Betracht, wenn der Auftraggeber die Anforderung selbst sowie den Zeitpunkt, wann die Vorlage zu erfolgen hat, zuvor unmissverständlich aufgestellt hat (VK3-20/13, VK3-41/13, VK2-86/13). Eine Nachforderungsmöglichkeit ist allerdings nicht eröffnet, wenn tatsächlich keine geforderte Erklärung fehlt, das Nachfordern vielmehr auf eine inhaltliche Nachbesserung des Angebots hinauslief. Dies ist der Fall, wenn geforderte Angaben zum Umsatz zwar gemacht wurden, der Umsatz seiner Höhe nach aber hinter den Vorgaben des Auftraggebers zurückbleibt (VK3-2/13). Verweist ein Bieter auf seine eigenen AGB, so ist das Angebot wegen Abweichens von den Vergabeunterlagen auszuschließen. Eine Nachforderung kommt nach den genannten Grundsätzen hier ebenso wenig in Betracht, da keine Erklärung fehlt; in der Nachforderung läge vielmehr eine gleichheitswidrige Verbesserungsmöglichkeit des fehlerhaften Angebots (VK3-44/13).

4. Eignungsprüfung

Zwar sind grundsätzlich alle Eignungsvoraussetzungen bereits in der Bekanntmachung anzugeben. Allerdings muss der Auftraggeber in der Bekanntmachung nicht darauf hinweisen, dass die Leistungserbringung in Einklang mit den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben stehen muss. So ist es in einem Vergabeverfahren, das Unternehmen zum Adressaten hat, welche gewerbsmäßig mit Sauerstoffflaschen handeln, nicht erforderlich, die Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung, die Sicherheitsvorschriften für deren Lagerung enthält, ausdrücklich als Eignungsvoraussetzung aufzustellen. Ein Bieter, der die Sicherheitsbestimmungen diesbezüglich nicht beachtet, darf auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der Bekanntmachung als ungeeignet angesehen werden, wenn er erwiesenermaßen gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen hat. Vom fachkundigen Bieter kann erwartet werden, dass er den allgemeinen gesetzlichen Rahmen für seine Leistungserbringung kennt (VK3-14/13).

Die Eignungsvorgaben, die der Auftraggeber aufstellt, müssen der Sache nach gerechtfertigt sein und mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Dies ist nicht der Fall, wenn bei der Vergabe eines Rabattvertrages von der ausschreibenden gesetzlichen Krankenkasse ein Eignungsnachweis dahin gefordert wird, dass der Bieter Zugriff auf die Produktionskapazitäten für den streitgegenständlichen Wirkstoff haben muss. Bei Medikamenten, insbesondere solange Patentschutz besteht, sind neben den Originalherstellern die Parallel- und Reimporteure wichtige Marktteilnehmer. Sie kaufen die Medikamente aber im Wesentlichen beim ausländischen Pharmagroßhandel ein und haben demzufolge keinen direkten Zugang zu den geforderten Produktionskapazitäten. Auf der Basis der streitgegenständlichen Eignungsvorgaben

könnten sie folglich nicht am Wettbewerb teilnehmen. Die Vorgabe steht demzufolge nicht in Einklang mit den Bestimmungen über die Eignung, § 7 EG Abs. 1 Satz 1 VOL/A; ausreichend ist statt des Bezugs zur Produktion vielmehr der Nachweis, dass ein Zugang zum Großhandel, also zur Lieferung losgelöst von der Produktion, besteht (VK2-68/13). Soweit die 2. Vergabekammer des Bundes in einem nachfolgenden Verfahren angenommen hat, dass die Forderung des Auftraggebers nach Vorlage von Lieferverträgen mit dem ausländischen Großhandel, welche jedenfalls 50 Prozent der für die Vertragslaufzeit avisierten Menge abdecken müssen, eine legitime Eignungsanforderung darstellt (VK2-96/13), hat das Oberlandesgericht Düsseldorf diese Vorgabe als zu weitgehend angesehen (Beschluss vom 25. Juni 2014, Aktenzeichen: VII-Verg 38/13); ausreichend ist nach der Senatsentscheidung die Darstellung, wie der Bieter – z.B. unter Nutzung verschiedener Lieferquellen, ohne diese konkret benennen zu müssen – die nachgefragten Mengen realisieren möchte.

Die daraufhin von der betreffenden Krankenkasse neu aufgestellten Eignungsanforderungen wurden laut einer weiteren Entscheidung der 1. Vergabekammer des Bundes in dieser Sache den vergaberechtlichen Vorgaben gerecht (VK1-66/14; insoweit bestätigt durch: Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 19. November 2014, Aktenzeichen: VII-Verg 30/14).

Nicht zulässig ist im Ergebnis die im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit aufgestellte Eignungsanforderung eines öffentlichen Auftraggebers, von den Bietern Verpflichtungserklärungen zur Berücksichtigung sozialer Kriterien (hier: ILO-Kernarbeitsnormen) nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zu verlangen. Die 2. Vergabekammer des Bundes hatte diese Eignungsvorgabe zunächst akzeptiert (VK2-58/13). Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat diese Entscheidung im Rahmen der sofortigen Beschwerde aufgehoben und in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entschieden, dass diese Eignungsvorgabe unzulässig ist, da sie nicht durch den von der Europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie abschließend vorgegebenen Katalog zulässiger Eignungskriterien gedeckt ist. Richtig ist nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts vielmehr, die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen als besondere Anforderung an die Ausführung des Auftrags, § 97 Abs. 4 Satz 2, vorzugeben und der Vorgabe damit den rechtlichen Charakter als Vertragsbestimmung zu geben (Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 29. Januar 2014, Aktenzeichen: VII Verg 28/13).

Zulässig ist dagegen bei der Nachfrage nach elektronischen Diensten, die bei der Kommunikation mit Behörden die Schriftform ersetzen sollen, die Vorgabe, wonach der Bewerber bis zum Ablauf der Teilnahmefrist einen Antrag auf Akkreditierung gemäß dem De-Mail-Gesetz beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gestellt haben muss. Der Antragsteller hatte hier insbesondere die Wirksamkeit des geänderten De-Mail-Gesetzes in Frage gestellt, da die nach seiner Auffassung

erforderliche Notifizierung bei der Europäischen Kommission unterblieben sei. Die 2. Vergabekammer des Bundes dagegen hatte einmal keine Zweifel an der Gültigkeit der gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Forderung einer Akkreditierung und hat des Weiteren eine explizite gesetzliche Grundlage ohnehin für nicht erforderlich gehalten. Hinter dem Akkreditierungsverlangen steht nämlich die Sicherstellung eines optimalen Datenschutzes und damit ein Aspekt, bei dem in Bezug auf die schriftformersetzende Kommunikation mit Behörden der Auftragsbezug auf der Hand liegt (VK2-110/13). Die Entscheidung wurde in 2. Instanz bestätigt, wobei das Oberlandesgericht Düsseldorf bejaht hat, dass diese Anforderung – anders als die ILO-Kernarbeitsnormen – von der neuen Europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie gedeckt ist (Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 25. Juni 2014, Aktenzeichen: VII-Verg 47/13).

In Umsetzung dieser obergerichtlichen Rechtsprechung hat die 2. Vergabekammer des Bundes in Bezug auf einen Erlass des Bundesministeriums des Innern, der sich mit dem Aspekt der Datenweitergabe an ausländische Sicherheitsdienste im Rahmen der Eignungsprüfung befasst, entschieden, dass es sich hierbei nicht um einen zulässigen Eignungsaspekt handelt, da die bezüglich der zulässigen Eignungsvorgaben abschließende Europäische Vergabekoordinierungsrichtlinie keinen entsprechenden Eignungstatbestand enthält. Einschlägig kann nur der Aspekt der „schweren Verfehlung“ sein, wobei die Richtlinie fordert, dass diese nachweislich festgestellt sein muss. Hat ein Unternehmen in der Vergangenheit keine Datenweitergabe an ausländische Sicherheitsdienste praktiziert, so kommt eine pauschale Vorverurteilung daher nicht in Betracht, eine schwere Verfehlung liegt mithin nicht vor. Ebenso wie in dem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall zu den ILO-Kernarbeitsnormen hat die 2. Vergabekammer des Bundes in Bezug auf diesen sog. „No spy“-Erlass entschieden, dass der Aspekt der unzulässigen Datenweitergabe richtigerweise im Rahmen der besonderen Anforderungen an die Auftragsausführung, § 97 Abs. 4 Satz 2, und mithin als vertragliche Bestimmung vorzugeben ist (VK2-39/14).

5. Ausschluss von Angeboten auf der 3. Wertungsstufe wegen überhöhtem Angebotspreis

Ein offenkundiges Missverhältnis zwischen Preis und angebotener Leistung i.S.d. § 16 Abs. 6 Satz 2 VOL/A liegt bei Angeboten, die nach der UfAB V-Formel (Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen) innerhalb des sog. Kennzahlkorridors liegen, nicht vor. Denn mit der Anwendung dieser Formel hat ein öffentlicher Auftraggeber selbst festgelegt, dass alle Angebote, die aufgrund ihres individuellen Preis-Leistungs-Verhältnisses innerhalb dieses (durch das „beste“ Angebot gebildeten) Korridors liegen, ein Preis-Leistungs-Verhältnis haben, das von ihm grundsätzlich akzeptiert werden wird. Darüber hinaus konnte in dem betreffenden Verfahren die Kostenschätzung des Auftraggebers der Überprüfung der Angebotspreise nicht zugrunde gelegt werden, weil diese

Schätzung nicht hinreichend wirklichkeitsnah war; sie ging rechtswidriger Weise nicht von den aktuellen Kosten der konkret ausgeschriebenen Leistungen aus und die einzelnen Schätzgrundlagen waren nicht nachvollziehbar begründet worden (VK1-70/14; noch nicht bestandskräftig, Aktenzeichen beim Oberlandesgericht Düsseldorf: VII-Verg 32/14).

Die auf ungewöhnlich niedrige Angebote bezogene Bestimmung des § 19 EG Abs. 6 VOL/A entfaltet grundsätzlich keinen Drittschutz zugunsten von Mitbewerbern des ungewöhnlich niedrig anbietenden Bieters, sondern nur zu seinen eigenen Gunsten, wenn er nämlich aufgrund des niedrigen Preises ausgeschlossen wird (VK2-86/13). Ein Preisabstand von fünf Prozent löst indes keine Prüfpflicht des Auftraggebers nach § 16 EG Abs. 6 VOB/A aus, da dieser Abstand nicht geeignet ist, das billigere Angebot als ungewöhnlich niedrig erscheinen zu lassen (VK2-118/13).

Wird in Bezug auf das Angebot eines Mitbewerbers durch den Antragsteller geltend gemacht, dieser könne nur aufgrund einer unzulässig gewährten Beihilfe preisgünstig anbieten, wird dies ausschließlich im Rahmen von § 19 EG Abs. 7 VOL/A überprüft. Es muss danach zunächst einmal festgestellt werden, dass überhaupt ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt; ist dies nicht der Fall, so wird die Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung schon aus diesem Grund nicht überprüft. Da § 19 EG Abs. 7 VOL/A ebenfalls an das Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebots anknüpft, gilt die Rechtsprechung zum grundsätzlich fehlenden Bieterschutz von § 19 EG Abs. 6 VOL/A entsprechend (VK3-47/13). § 19 EG Abs. 7 VOL/A stellt im Übrigen eine konkrete Ausprägung des allgemeinen Wettbewerbsgrundsatzes dar, sodass eine parallele Prüfungsmöglichkeit der Beihilfegewährung auf der Basis dieses allgemeinen Grundsatzes nicht eröffnet ist (VK3-20/13).

6. Wirtschaftlichkeitsbewertung

a) Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 2-4 VgV n.F. – bereits erbrachte Leistungen als Zuschlagskriterium?

In zwei Nachprüfungsverfahren der 1. Vergabekammer des Bundes, in denen es jeweils um die Beschaffung sog. nachrangiger Dienstleistungen ging, war u.a. die Anwendbarkeit der neu eingefügten Regelungen des § 4 Abs. 2 Satz 2-4 VgV zu prüfen. In beiden Fällen stellte sich die Frage, ob es sich bei bestimmten Zuschlagskriterien um Eignungskriterien handelt – dies wurde von der Vergabekammer jeweils bejaht – und ob diese Kriterien entgegen dem grundsätzlich geltenden Verbot der Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien ausnahmsweise nach § 4 Abs. 2 Satz 2, 3 VgV als Zuschlagskriterien zur Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots herangezogen werden dürfen. Im Verfahren VK1-34/14 ging es um das Zuschlagskriterium „Bewertung bereits erbrachter Leistungen“ mit den Unterkriterien „Organisation“ und „Qualifikation und Erfahrung des Personals“; im Verfahren VK1-38/14 handelte es sich um den Wer-

tungsbereich „Bisherige Erfolge und Qualität“ mit Eingliederungs- und Abbruchquoten als Wertungskriterien. In beiden Fällen waren die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2, 3 VgV nach Auffassung der Vergabekammer nicht gegeben. Während Satz 2 der Regelung als Kriterien nur „die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des bei der Durchführung des betreffenden Auftrags eingesetzten Personals“ zulässt, hatten die Auftraggeber mit Blick auf Satz 3 direkt auf „Erfolg und Qualität bereits erbrachter Leistungen“ abgestellt. Entgegen der Regelung in Satz 3 wurden jedoch nicht die bereits erbrachten Leistungen des für die Auftragsdurchführung vorgesehenen Personals (siehe Satz 2, auf den Satz 3 verweist), sondern die des Bieters (des Unternehmens) bewertet. Dies ist nach Auffassung der Vergabekammer nicht vom Anwendungsbereich des § 4 Abs. 2 Satz 2, 3 VgV umfasst.

In beiden Fällen wurde sofortige Beschwerde eingelegt. Der Beschluss der Vergabekammer in VK1-34/14 wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf aufgehoben (Aktenzeichen: VII-Verg 21/14); das Oberlandesgericht kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass eine Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor Übersendung der Vergabeunterlagen entgegen der Auffassung der Vergabekammer nicht in Betracht kommt. Dabei geht das Oberlandesgericht von einer rechtmäßigen Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 2 VgV aus, setzt sich allerdings nicht mit den Fragen auseinander, inwieweit sich die fraglichen Kriterien auf das eingesetzte Personal beziehen müssen und ob eine Ausnahmeregelung vom Verbot der Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien – wie es § 4 Abs. 2 Satz 2-4 VgV ist – nach höherrangigem Recht (vgl. § 97 Abs. 4 und 5) überhaupt zulässig ist. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der Vergabekammer in VK1-38/14 wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen (Aktenzeichen: VII-Verg 22/14). Hier folgt das Oberlandesgericht der Vergabekammer jedoch nur in einem anderen Grund; entgegen der Auffassung der Vergabekammer geht das Oberlandesgericht auch hier in Bezug auf die Auswahl der Zuschlagskriterien von einer rechtmäßigen Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 2, 3 VgV aus. Das Oberlandesgericht hält danach eine Bezugnahme auf das bei der Auftragsdurchführung eingesetzte Personal nicht für erforderlich; die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht (§ 97 Abs. 4 und 5) wird wiederum nicht erörtert.

b) Ausgestaltung der Zuschlagskriterien im Übrigen

Trotz der aktuellen vergaberechtlichen Diskussion, ob der Preis alleiniges Zuschlagskriterium sein darf oder ob daneben zwingend weitere Wertungskriterien mit einem prozentualen Gewicht zum Einsatz kommen müssen, ist die Festlegung eines Wertungsverhältnisses von 90 Prozent Preis und zehn Prozent technischer Wert (konkretisiert durch Bauablauf und Bauverfahren) legitim (VK2-118/13). Dies gilt unter der Voraussetzung, dass dem technischen Wert nicht nur eine bloße Alibifunktion dahin zukommt, Nebenangebote wertbar zu machen, was

bei einer reinen Preiswertung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zulässig wäre. Haben die Bieter aber selbst Vorstellungen über Bauablauf und Bauverfahren zu entwickeln sowie im Rahmen ihrer Angebote dezidierte Angaben hierzu zu machen, so liegt ein echtes Wertungskriterium vor, das auch nur zu zehn Prozent in das Gesamtergebnis neben dem Preis einfließen darf.

Was den erforderlichen Konkretisierungsgrad von Zuschlagskriterien anbelangt und die Pflicht des Auftraggebers, diese über weitergehende Unterunterkriterien auszu-differenzieren, so hatte die 2. Vergabekammer des Bundes für funktionale Vergabeverfahren, die auf die Beschaffung von IT-Dienstleistungen gerichtet waren, entschieden, dass eine Verpflichtung des Auftraggebers, auf Unterunterkriterien ausdifferenzierte Zuschlagskriterien vorzugeben, den funktionalen Charakter konterkarieren würde. Die Intention des funktionalen Vergabeverfahrens liefe ins Leere, wenn den Bietern kein Raum mehr bliebe, eigene Ideen und eigenes Know-How einzubringen, welches der Auftraggeber gerade nicht vordenken und damit nicht vorab in Zuschlagskriterien fassen kann (VK2-84/13; VK2-88/13; VK2-90/13). Die Entscheidung VK2-84/13 wurde allerdings in 2. Instanz aufgehoben, weil der Vergabesenat auch bei einer funktionalen Ausschreibung die weitere Ausdifferenzierung von Unterkriterien im konkreten Fall für notwendig hielt. Beim Offenlassen konkreter Bewertungsmaßstäbe bestünde die Gefahr einer gleichheitswidrigen und willkürlichen Angebotswertung (Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 9. April 2014, Aktenzeichen: VII Verg 36/13).

7. Aufhebung der Ausschreibung

Hebt der Auftraggeber die Ausschreibung auf, weil kein wirtschaftliches Angebot eingegangen ist, so ist es nicht zu beanstanden, wenn die fehlende Wirtschaftlichkeit mit den früheren Auftragswerten begründet wird. Dies gilt auch dann, wenn bei den früheren Beauftragungen Selbstkostenpreise anzubieten waren, bei denen der Auftraggeber das Risiko des Instandsetzungsumfangs zu tragen hatte, wohingegen im aktuellen Verfahren Festkostenpreise anzubieten waren, bei denen der Auftragnehmer keine höhere Zahlung beanspruchen kann, wenn sich der Instandsetzungsaufwand tatsächlich als höher darstellt, er mithin dieses Risiko trägt. Die zusätzlich zu tragenden Risiken sind zwar einzupreisen, rechtfertigen aber keinen Preisanstieg um ca. 25 Prozent.

Wird eine Ausschreibung aufgehoben und die Beschaffungsabsicht in Bezug auf den streitgegenständlichen Auftrag aufgegeben, so kann dem Antrag eines Antragstellers, den Auftraggeber zur Fortführung des aufgehobenen Verfahrens zu verpflichten, schon wegen Aufgabe der Beschaffungsabsicht unabhängig vom Vorliegen eines Aufhebungsgrunds nicht entsprochen werden, sofern nicht eine Scheinaufhebung vorliegt. Die Feststellung, dass die Aufhebung rechtswidrig war, kommt nicht in Betracht, wenn ein schwerwiegender Aufhebungsgrund

nach § 20 EG Abs. 1 Buchstabe d VOL/A vorliegt. Ein solcher ist zu bejahen, wenn die Beauftragung unter der Geltung der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 111 GG erfolgen müsste. Im vorliegenden Verfahren war während des Vergabeverfahrens ein neuer Bundestag gewählt worden, in dessen Haushaltsprärogative durch die Erteilung eines politisch geprägten Auftrags, der nicht gemäß Artikel 111 Abs. 2 GG erforderlich war, unzulässig eingegriffen worden wäre.

8. Dokumentationspflichten

Der Auftraggeber genügt seinen Dokumentationspflichten, wenn er die Vergabe von Punkten durch stichwortartige verbale Erläuterungen hinterlegt. Je besser die Bewertung inhaltlich ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Begründungstiefe. Bei einer Vielzahl von Leistungskriterien im Rahmen einer IT-Vergabe sind Zumutbarkeitsgrenzen hinsichtlich des Dokumentationsaufwandes gegeben.

Vierter Abschnitt**Geschäftsübersicht****A. Tabellen zur Fusionskontrolle****I. Beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse 1990-2014**

Jahr	Zusammenschlüsse
1990	1 445
1991	1 541
1992	1 282
1993	1 185
1994	1 254
1995	1 154
1996	1 257
1997	1 387
1998	1 667
1999	1 687
2000	1 735
2001	1 568
2002	1 584
2003	1 366
2004	1 412
2005	1 687
2006	1 829
2007	2 242
2008	1 675
2009	998
2010	987
2011	1 108
2012	1 127
2013	1 091
2014	1 188
Gesamt 1990 – 2014	35 456

II. Beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse und Entscheidungen 2013 und 2014

Anmeldungen	2013	2014
	1091	1188
Entscheidungen	993	1123
Freigaben	992	1122
davon: in der 1. Phase	984	1113
in der 2. Phase ohne Nebenbestimmungen	6	8
in der 2. Phase mit Nebenbestimmungen	2	1
Untersagungen	1	1
Erledigung vor Abschluss des Verfahrens	79	63
Rücknahmen	19	24
davon: in der 1. Phase	17	14
in der 2. Phase	2	10
keine Kontrollpflicht	60	39
Prüfung bereits vollzogener Zusammenschlüsse nach § 41 Abs. 3 (im Entflechtungsverfahren)	30	25

Anmerkung:

Die Zahl der Anmeldungen gibt die beim Bundeskartellamt in den Jahren 2013 und 2014 eingegangenen Anmeldungen wieder. Die übrigen Daten der Tabelle beziehen sich auf alle in diesen beiden Jahren ergangenen Entscheidungen oder sonstige Erledigungen von Verfahren, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr die Anmeldung erfolgt ist.

III. Angemeldete Zusammenschlüsse nach Größenklassen 2013 und 2014**1. Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen**

Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen (in Mio. €)	Zahl der Fälle			
	2013		2014	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
ab 500	168	4	184	9
bis unter 1 000				
bis unter 6 000	433	24	485	20
6 000 und mehr	490	10	519	8
Gesamt	1091	38	1188	37

Anmerkungen:

Alle Umsätze (auch in allen folgenden Tabellen) sind „Umsätze i.S.d. GWB“ (§§ 35 ff.) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor dem Zusammenschluss. Für Handelsumsätze, Umsätze mit Zeitungen und Zeitschriften, mit Rundfunkprogrammen und Rundfunkwerbezeiten (zusammen „Presseumsätze“) sowie für Banken und Versicherungen gelten die Berechnungsverfahren des § 38 Abs. 2 bis 4.

In früheren Tätigkeitsberichten (bis 1989/90) wurden Presseumsätze allerdings – anders als in der jetzigen Auswertung – mit den Originalwerten angesetzt; daher wird die Zahl der Fälle mit Presseumsätzen in den einzelnen Umsatzklassen gesondert aufgeführt.

2. Umsatz des erworbenen Unternehmens

Umsatz des erworbenen Unternehmens (in Mio. €)	Zahl der Unternehmen			
	2013		2014	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
(Neugründung) 0	251	0	225	0
bis unter 2	20	0	15	0
bis unter 25	278	7	314	13
bis unter 250	400	12	459	10
bis unter 500	62	3	83	1
bis unter 1 000	41	2	40	1
bis unter 6 000	31	1	43	1
6 000 und mehr	8	0	9	0
Gesamt	1091	25	1188	26

Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 3.1.

Für jeden Zusammenschlussfall wird ein erworbenes Unternehmen gezählt. Daher stimmt die Zahl der Erworbenen automatisch mit der Zahl der Zusammenschlüsse überein.

Werden in einem Zusammenschluss (einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang) Anteile oder Vermögenswerte mehrerer Unternehmen erworben, wird nach dem „Schwerpunktprinzip“ verfahren: Umsatz-, Branchen- und Länderzuordnung erfolgt bei dem erworbenen Unternehmen, bei dem der Umsatzschwerpunkt liegt.

3. Umsatz des erwerbenden Unternehmens („Erwerber“)

Umsatz des erwerbenden Unternehmens (in Mio. €)	Zahl der Unternehmen			
	2013		2014	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
bis unter 2	17	0	18	0
bis unter 25	48	2	57	1
bis unter 250	113	1	130	2
bis unter 500	70	1	72	4
bis unter 1 000	202	7	221	6
bis unter 6 000	429	21	493	18
6 000 und mehr	463	6	480	4
Gesamt	1342	38	1471	35

Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 3.1.

Die Zahl der Erwerber ist regelmäßig größer als die Zahl der Zusammenschlüsse, da mehrere Unternehmen gemeinsam Anteile an einem anderen Unternehmen erwerben können (Entstehung von Gemeinschaftsunternehmen). Als Erwerber gezählt werden grundsätzlich die Konzernobergesellschaften („Konzernspitzen“). Dies gilt für den Umsatz sowie für die Länderzuordnung. Die Länderzuordnung erfolgt nach dem Sitz der Obergesellschaft.

Abweichend von diesem Grundsatz werden bei Erwerbern, die ihrerseits von mehr als einem Unternehmen abhängig sind („gespaltene Konzernspitze“), nicht die einzelnen Muttergesellschaften, sondern der Erwerber selbst gezählt.

IV. Angemeldete Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlusstatbestandes

	2013	2014
Vermögenserwerb	198	211
Kontrollerwerb	672	751
davon: durch Anteilserwerb	455	532
durch Vertrag	92	94
Gemeinschaftsunternehmen	125	125
Veränderung der Kontrolle ¹	47	66
Anteilserwerb (ohne Kontrolle)	151	137
davon: Mehrheitserwerb ²	14	7
Minderheitsserwerb	31	30
Gemeinschaftsunternehmen	106	100
Wettbewerblich erheblicher Einfluss	23	23
Gesamt	1091	1188

Anmerkungen:

¹ Wechsel von gemeinsamer zu alleiniger Kontrolle oder umgekehrt.² Anteile erreichen 50 Prozent oder mehr (entspricht dem Tatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 3a GWB).**V. Angemeldete Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation**

	2013	2014
Horizontal	856	863
Vertikal	41	56
Konglomerat	194	269
Gesamt	1091	1188

Anmerkungen:

Ein horizontaler Zusammenschluss liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber.

Ein vertikaler Zusammenschluss liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Von einem konglomeraten Zusammenschluss wird ausgegangen, wenn zwischen den Zusammenschlussbeteiligten keine horizontalen Überlappungen oder Vertikalverhältnisse in den sachlich relevanten Märkten bestehen.

VI. Angemeldete Zusammenschlüsse nach geografischer Gliederung**1. Angemeldete Zusammenschlüsse – 2013, 2014
Erworbene Unternehmen in geografischer Gliederung**

	Land/Region	2013	2014		Land/Region	2013	2014
A	Österreich	20	16	LT	Litauen	0	1
AUS	Australien	1	0	MEX	Mexico	0	1
B	Belgien	9	7	N	Norwegen	4	6
BER	Bermuda	3	1	NA	Niederländische Antillen	1	0
BG	Bulgarien	1	0	NL	Niederlande	40	41
BR	Brasilien	0	2	PA	Panama	0	1
CAY	Cayman Islands	5	1	PE	Peru	0	1
CDN	Kanada	1	2	PI	Philippinen	1	0
CH	Schweiz	17	15	PL	Polen	3	3
CY	Zypern	1	2	RC	Taiwan (Republik China)	0	2
CZ	Tschechische Republik	8	5	RCH	Chile	0	1
D	Deutschland	762	816	ROK	Südkorea	1	4
DK	Dänemark	11	13	RUS	Russische Föderation (Russland)	1	2
E	Spanien	2	7	S	Schweden	3	7
F	Frankreich	22	26	SA	Saudi-Arabien	1	0
FIN	Finnland	2	6	SGP	Singapur	1	1
FL	Liechtenstein (Fürstentum)	0	2	SK	Slowakei	1	1
GB	Großbritannien	28	31	SLO	Slowenien	1	2
GBJ	Jersey	4	2	T	Thailand	2	0
GBM	Isle of Man	1	1	TR	Türkei	1	2
GR	Griechenland	1	1	UA	Ukraine	0	1
H	Ungarn	2	1	USA	USA	60	78
HK	Hongkong	1	1	VN	Vietnam	1	0
I	Italien	19	29	VRC	Volksrepublik China	4	2
IL	Israel	1	3				
IND	Indien	4	0				
IRL	Irland	4	1				
J	Japan	7	4				
L	Luxemburg	28	36				
				Gesamt		1091	1188

Anmerkungen:
Die Bezeichnungen der Länder/Regionen dienen lediglich der geographischen Orientierung und besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete.
Zur Zählung siehe Anmerkung zu Tabelle 3.2.

2. Angemeldete Zusammenschlüsse – 2013, 2014

Erwerber in geografischer Gliederung

	Land/Region	2013	2014		Land/Region	2013	2014
A	Österreich	28	28	J	Japan	39	20
AUS	Australien	3	2	L	Luxemburg	43	27
B	Belgien	7	13	LAR	Libyen	1	0
BER	Bermuda	1	0	LT	Litauen	0	1
BG	Bulgarien	1	0	M	Malta	2	0
BOS	Barbados	0	1	MAL	Malaysia	0	2
BR	Brasilien	0	2	N	Norwegen	8	2
BRN	Bahrein	1	2	NL	Niederlande	46	60
BS	Bahamas	0	1	P	Portugal	1	0
CAY	Cayman Islands	5	12	PA	Panama	0	1
CDN	Kanada	10	13	PL	Polen	3	2
CH	Schweiz	30	29	RC	Taiwan (Republik China)	1	0
CY	Zypern	3	3	RCH	Chile	1	0
CZ	Tschechische Republik	3	2	ROK	Südkorea	4	7
D	Deutschland	821	900	RUS	Russische Föderation (Russland)	2	5
DK	Dänemark	9	14	S	Schweden	15	10
E	Spanien	5	7	SA	Saudi-Arabien	2	1
EW	Estland	0	1	SGP	Singapur	9	6
F	Frankreich	34	40	SK	Slowakei	1	0
FIN	Finnland	2	6	T	Thailand	0	2
FL	Liechtenstein (Fürstentum)	0	1	TR	Türkei	2	1
GB	Großbritannien	31	56	UA	Ukraine	0	1
GBG	Guernsey	10	10	UAE	Vereinigte Arabische Emirate	3	0
GBJ	Jersey	6	8	USA	USA	111	125
GBZ	Gibraltar	1	0	VI	British Virgin Islands	1	1
GR	Griechenland	1	0	VRC	Volksrepublik China	12	9
H	Ungarn	1	2	ZA	Republik Südafrika	2	0
HK	Hongkong	3	0				
I	Italien	14	21				
IL	Israel	0	1				
IND	Indien	2	6				
IRL	Irland	1	7				
				Gesamt		1342	1471

Anmerkungen: Die Bezeichnungen der Länder/Regionen dienen lediglich der geografischen Orientierung und besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete.

Zur Zählung siehe Anmerkung zu Tabelle 3.3.

B. Übersichten zu weiteren Verfahren
I. Bußgeldverfahren, Missbrauchsverfahren, Untersagungsverfahren
1. beim Bundeskartellamt im Jahr 2013

Vorschrift	Art des Verstoßes	Neue Verfahren		Abgeschlossene Verfahren						Zusätzlich	
		Abschluss mit Verfügung				Abschluss ohne Verfügung					
		Nur Anwendung von nationalem Recht	Parallele Anwendung von EU-Recht (Art. 101, 102 AEUV)	Bußgeldbescheid	Verfügung nach § 32 GWB	Verpflichtungszusagen nach § 32b GWB	Entscheidung nach § 32c GWB (kein Anlass zum Tätigwerden)	Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	Einstellung aus anderen Gründen*	Abgabe an eine andere Behörde	Anordnung Einstweiliger Maßnahmen
§§ 1, 2 GWB	Kartellverbot (Gesamt)	42	24	11	1	2		13	44		
	Hardcore Kartelle	12	5	10				2	3		
	Mittelstandskartelle								1		
	Sonstige horizontale Kooperationen	17	13		1	2		8	36		
	Vertikalvereinbarungen	10	6	1				3	4		
	Kartellfälle allgemein (keiner Unterteilung zugeordnet)	3									
	Misbräuche (Gesamt)	37	6					9	34		
	Misbrauch einer marktherrschenden Stellung	30	6					9	26		
	Diskriminierungsverbot, Verbot der unbilligen Behinderung	4							8		
	Verbot der Einräumung von Vorzugskonditionen										
§ 19 Abs. 2 Nr. 1, 2 GWB § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB § 20 Abs. 3 GWB § 20 Abs. 5 GWB § 21 Abs. 1 GWB § 21 Abs. 2-4 GWB	Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis										
	Verbandsdiskriminierung										
	Boikottverbot	3									
	Sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten										
	Misbrauchsfälle allgemein (keiner Unterteilung zugeordnet)										
	Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftszweige								7		
	Erzeugervereinigungen, Landwirtschaft										
	Energiewirtschaft								7		
	Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften										
	Wasserversorgungsunternehmen										
Gesamt		79	30	11	1	2		22	85		

* Einstellungen aus anderen Gründen sind: Einstellung gem. § 47 OWiG und gem. § 170 Abs. 2 StPO, Kein Anlass zum Tätigwerden (ohne förmliche Verfügung) und alle übrigen Gründe (z.B. Verjährung, Mangel an Beweisen, etc.)

2. beim Bundeskartellamt im Jahr 2014

Vorschrift	Art des Verstoßes	Neue Verfahren		Abgeschlossene Verfahren						Zusätzlich		
		Nur Anwendung von nationalem Recht	Parallele Anwendung von EU-Recht (Art. 101, 102 AEUV)	Abschluss mit Verfügung			Abschluss ohne Verfügung			Anordnung Einstweiliger Maßnahmen	Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils	
				Bußgeldbescheid	Verfügung nach § 32 GWB	Verpflichtungszusagen nach § 32b GWB	Entscheidung nach § 32c GWB (kein Anlass zum Tätigwerden)	Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	Einstellung aus anderen Gründen*			Abgabe an eine andere Behörde
§§ 1, 2 GWB	Kartellverbot (Gesamt)	32	32	9		2			9	34		
	Hardcore Kartelle	4	17	7					1	3		
	Mittelstandskartelle	1										
	Sonstige horizontale Kooperationen	21	13			2			6	24		
	Vertikalvereinbarungen	6	2	2					2	6		
	Kartellfälle allgemein (keiner Unterteilung zugeordnet)									1		
	Misbräuche (Gesamt)	16	7		1				8	19		
	Misbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	10	7						7	13		
	Diskriminierungsverbot, Verbot der unbilligen Behinderung	3								5		
	Verbot der Einräumung von Vorzugskonditionen											
§ 19 Abs. 2 Nr. 1, 2 GWB	Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis											
	Verbandsdiskriminierung									1		
§ 20 Abs. 2 Nr. 5 GWB	Boikottverbot	2							1			
	Sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten	1			1							
§ 21 Abs. 1 GWB	Misbrauchsfälle allgemein (keiner Unterteilung zugeordnet)											
	Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftszweige	2										
§ 28 GWB	Erzeugervereinigungen, Landwirtschaft											
	Energiewirtschaft											
§ 29 GWB	Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften											
	Wasserversorgungsunternehmen	2										
§ 30 GWB												
§ 31 ff. GWB												
	Gesamt	50	39	9	1	2			17	53		

* Einstellungen aus anderen Gründen sind: Einstellung gem. § 47 OWiG und gem. § 170 Abs. 2 SPO, kein Anlass zum Tätigwerden (ohne förmliche Verfügung) und alle übrigen Gründe (z.B. Verjährung, Mangel an Beweisen, etc.)

3. bei den Landeskartellbehörden im Jahr 2013

Vorschrift	Art des Verstoßes	Neue Verfahren		Abgeschlossene Verfahren						Abschluss ohne Verfügung				Zusätzlich	
		Nur Anwendung von nationalem Recht	Parallele Anwendung von EU-Recht (Art. 101, 102 AEUV)	Abschluss mit Verfügung			Bußgeldbescheid	Untersagungs- oder Abstellungsverfügung	Verpflichtungszusagen	Entscheidung nach § 32c (kein Anlass zum Tätigwerden)	Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	Einstellung aus anderen Gründen*	Abgabe an eine andere Behörde	Anordnung Einstweiliger Maßnahmen	Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils
§§ 1, 2 GWB	Kartellverbot (Gesamt)	93	1	8	0	1	1	1		18	39	14	0	0	
	Hardcore Kartelle	24		3		1					9	4			
	Mittelstandskartelle	2									1	1			
	Sonstige horizontale Kooperationen	19	1								1	2			
	Vertikalevereinbarungen	2										2			
	Kartellfälle allgemein (keiner Unterteilung zugeordnet)	4						1		1	7	1			
	Misbräuche (Gesamt)	57	0	1	2	3	2	2		7	44	12	0	0	
	Misbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	31			2	3	1	1		2	22	5			
	Diskriminierungsverbot, Verbot der unbilligen Behinderung	14						1		3	12				
	Verbot der Einräumung von Vorzugskonditionen														
§ 19 Abs. 2 Nr. 1, 20 GWB	Verbot der Einräumung von Vorzugsbedingungen	2									1	1			
	Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis														
	Verbandsdiskriminierung														
	Boykottverbot	7		1						2		4			
	Sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten	1										1			
	Misbrauchsfälle allgemein (keiner Unterteilung zugeordnet)	2									9	1			
	Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftszweige	8	0	0	0	2	2	2		2	7	0	0	0	
	Erzeugervereinigungen, Landwirtschaft										1				
	Energiewirtschaft	5													
	Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften														
§ 31 ff. GWB	Wasserversorgungsunternehmen	3						2	2	2	6				
	Gesamt	158	1	9	2	6	5	2		27	90	26	0	0	

* Einstellungen aus anderen Gründen sind: Einstellung gem. § 47 OWiG und gem. § 170 Abs. 2 StPO, Kein Anlass zum Tätigwerden (ohne förmliche Verfügung) und alle übrigen Gründe (z.B. Verjährung, Mangel an Beweisen, etc.)

4. bei den Landeskartellbehörden im Jahr 2014

Vorschrift	Art des Verstoßes	Neue Verfahren		Abgeschlossene Verfahren				Abschluss ohne Verfügung			Zusätzlich	
		Nur Anwendung von nationalem Recht	Parallele Anwendung von EU-Recht (Art. 101, 102 AEUV)	Abschluss mit Verfügung				Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	Einstellung aus anderen Gründen*	Abgabe an eine andere Behörde	Anordnung einstweiliger Maßnahmen	Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils
				Bußgeldbescheid	Untersagungs- oder Abstellungsverfügung	Verpflichtungszusagen	Entscheidung nach § 32c (kein Anlass zum Tätigwerden)					
§§ 1, 2 GWB	Kartellverbot (Gesamt)	59	0	9	1	0	0	9	33	10	0	0
	Hardcore Kartelle	28		6				2	15	1		
	Mittelstandskartelle	1							1			
	Sonstige horizontale Kooperationen	3		3	1				5			
	Vertikalvereinbarungen	5						1	1	2		
	Kartellfälle allgemein (keiner Unterteilung zugeordnet)	2							10	3		
§§ 18 ff. GWB	Misbräuche (Gesamt)	67	0	0	4	3	0	14	59	12	0	0
§ 19 Abs. 1 GWB	Misbrauch einer markbeherrschenden Stellung	39			4	3		12	37	7		
§ 19 Abs. 2 Nr. 1, 2 GWB	Diskriminierungsverbot, Verbot der unbilligen Behinderung	21						2	16			
§ 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB	Verbot der Einräumung von Vorzugskonditionen											
§ 20 Abs. 3 GWB	Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis	1							1			
§ 20 Abs. 5 GWB	Verbandsdiskriminierung											
§ 21 Abs. 1 GWB	Boikottverbot	2								2		
§ 21 Abs. 2-4 GWB	Sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten											
	Misbrauchsfälle allgemein (keiner Unterteilung zugeordnet)	4							5	3		
§ 28 GWB	Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftszweige	7	0	0	1	2	1	2	8	0	0	0
§ 29 GWB	Erzeugervereinigungen, Landwirtschaft											
§ 30 GWB	Energiewirtschaft								5			
§ 31 ff. GWB	Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften	1							1			
	Wasserversorgungsunternehmen	6			1	2	1	2	2			
	Gesamt	133	0	9	6	5	1	25	100	22	0	0

* Einstellungen aus anderen Gründen sind: Einstellung gem. § 47 OWiG und gem. § 170 Abs. 2 StPO, Kein Anlass zum Tätigwerden (ohne förmliche Verfügung) und alle übrigen Gründe (z.B. Verjährung, Mangel an Beweisen, etc.)

II. Anerkannte Wettbewerbsregeln

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
VDGH (Eigenanwendungs-IVD, Eigenanwendungs-IVD Kodex)	BAnz AT 22.01.2013 B4 vom 22.01.2013	B3-115/12
Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. (FSA-Kodex Fachkreise)	BAnz AT 25.04.2013 B3 vom 25.04.2013	B3-25/13
Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. (FSA-Kodex Fachkreise)	BAnz AT 25.06.2013 B11 vom 25.06.2013	B3-25/13
Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. (FSA-Kodex Fachkreise)	BAnz AT 02.04.2014 B2 vom 2.04.2014	B3-164/13
Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. (FSA-Kodex Fachkreise)	BAnz AT 08.04.2014 B5 vom 08.04.2014	B3-165/13
Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. (FSA-Kodex Fachkreise)	BAnz AT 20.05.2014 B6 vom 20.05.2014	B3-164/13
Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. (FSA-Kodex Fachkreise)	BAnz AT 18.06.2014 B2 vom 18.06.2014	B3-165/13
Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V. (AKG-Kodex)	BAnz AT 05.08.2014 B3 vom 05.08.2014	B3-106/14
Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V. (AKG-Kodex)	BAnz AT 22.08.2014. B2 vom 22.08.2014	B3-105/14
Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V. (AKG-Kodex)	BAnz AT 01.10.2014 B3 vom 1.10.2014	B3-106/14
Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V. (AKG-Kodex)	BAnz AT 07.10.2014 B3 vom 7.10.2014	B3-105/14

Ausländische Besucher im Bundeskartellamt 2013/2014

Länder	Besucher 2013	Besucher 2014	Veranstaltungen 2013	Veranstaltungen 2014
Äthiopien		12		1
China	72	30	5	3
Costa Rica	2		1	
Dänemark		2		1
Ecuador	4		2	
Frankreich	1		1	
Georgien		11		2
Indonesien	13		2	
Japan	13	8	5	1
Jordanien		6		1
Kasachstan	13		1	
Korea	1	7	1	3
Laos	7		1	
Lateinamerika	15		1	
Polen	14		1	
Rumänien		18		1
Saudi-Arabien	1		1	
Simbabwe	16		1	
Ukraine	13		1	
USA		19		2
Vietnam	6	13	1	1
Total	191	126	25	16

Abkürzungsverzeichnis von Gesetzestexten

Soweit nicht anders vermerkt, handelt es sich bei §§-Nennungen um das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Agrarmarktstrukturverordnung	Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich – Agrarmarktstrukturverordnung
AVBWasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz
Fusionskontrollverordnung (EG) Nr. 139/2004 oder FKVO	Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“)
GG	Grundgesetz
GMO	Einheitliche gemeinsame Marktordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Kreislaufwirtschaftsgesetz	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz
MTS-K-VO	Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PostG	Postgesetz
Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG	Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge
REMIT-Verordnung (EU) Nr. 1227/2011	Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency, REMIT)
Richtlinie 2004/18/EG	Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge
Richtlinie 2007/66/EG	Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge
Richtlinie 2012/34/EU	Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums
Richtlinie 2014/23/EU	Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe

Richtlinie 2014/24/EU	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG
Richtlinie 2014/25/EU	Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG
Schadenersatz-Richtlinie 2014/104/EU	Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union
SchfG	Schornsteinfegergesetz
SchfHwG	Schornsteinfegerhandwerksgesetz
SektVO	Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung – Sektorenverordnung
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TVgG NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
Urheberrechtsgesetz	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Urheberrechtsgesetz
Verpackungsrichtlinie 94/62/EG	Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle – Verpackungsrichtlinie
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen – Verpackungsverordnung
Versicherungs-GVO (EU) Nr. 267/2010 oder Versicherungs-GVO	Verordnung (EU) Nr. 267/2010 der Kommission vom 24. März 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor
Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 oder Vertikal-GVO	Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ersetzt die VO (EG) Nr. 2790/99 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen)
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung
VO (EG) Nr. 1/2003	Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln

VO (EG) Nr. 906/2009	Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien)
VO (EU) Nr. 1308/2013	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
VO (EU) Nr. 1348/2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts
VO (EU) Nr. 1370/2013	Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
VO (EU) Nr. 261/2012	Verordnung (EU) Nr. 261/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VSVgV	Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG -Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Zahlungsdienste-Richtlinie 2007/64/EG	Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Seite
A	
Abfälle	63, 82, 83, 84, 85
– Haushalt	19, 43, 82
– Gewerbe	19, 83 f.
Abgestimmte Verhaltensweise	30, 82, 98, 117
Absprache	47, 50, 51, 53, 62, 63, 67, 71, 72, 74, 86, 106
– Konditionenabsprache	23, 59, 97
– Kundenschutzabsprache	34, 50, 51, 71
– Preisabsprache	23, 27, 47, 50, 51, 52, 53, 57, 65, 66, 71, 86, 91, 92
– Quotenabsprache	23, 27, 71
Abweichen von Vergabeunterlagen (Vergaberecht)	27, 126
ACF	43, 95, 96
Adress-Dienstleistung	12, 13, 32, 33
Agrarhandel	41, 48
Akteneinsicht	27, 28, 33, 39, 52
Allianzen	92, 117, 118
– Luftfahrt	43, 119
Amazon	11, 12, 23, 30, 89, 90, 91, 92, 97, 98
Amicus curiae	34, 103
Amtshilfe	39, 74
Änderung des kartellrechtlichen Rahmens	12, 15
Angebotsausschluss (Vergaberecht)	36, 125
Anreizregulierung	36, 116
Anschlussverpflichtung	23, 109
Antragsbefugnis (Vergaberecht)	39, 124
Anzapfverbot	22, 54, 56, 57
Anzeigenvermarktung	29, 88
Arge	11, 118
Aufhebung (Vergaberecht)	33, 40, 41, 128
Auftragsausführung (Vergaberecht)	41, 121
Augenärzte	13, 78
Auskunftspflicht	32
Auslandsumsätze	45
Auslegung von Angeboten (Vergaberecht)	37, 125, 127
Außer-Haus-Bereich	23, 52
Automatiktüren	34, 70
Automobil	22, 37, 72, 74, 95
B	
Babynahrung/-kosmetik	25, 57
Bagatellmarkt	19, 20, 70, 73, 84, 95, 96

Stichwort	Seite
Banken und Kreditwirtschaft	19, 29, 40, 78
Bargelddienstleistungen	18, 19, 79, 80
Bauindustrie	26, 63, 64
Baumärkte	26, 66, 69
Baustoffe	26, 28, 63, 65, 66
Begründungsmangel	32
Behinderungsmisbrauch	22
Beihilfegewährung (Vergaberecht)	33, 127
Bekanntgabe (Vergaberecht)	15, 17, 123, 124, 126
Bergbauspezialarbeiten	26, 63
Bergungen	29
Beschaffungsmärkte	19, 54, 56, 58, 69
Beschlagnahme	34, 57
Beschwerdeverfahren	31, 68, 103, 118, 120
Bestpreisklausel	31, 119, 120
Betonpflastersteine	26, 65, 66
Bezahlverfahren	29, 79, 81
Bier	23, 49, 50, 53, 57
Bietergemeinschaft (Vergaberecht)	30, 37, 125
Bilaterale Beziehungen	45
Blattfedern	34, 73
Blutzuckerteststreifen	28, 78
Bonusantrag	13, 23, 28, 40, 50, 53, 67, 71, 74
Bonusregelung	13, 27, 3351, 52, 63, 65, 71, 98
Brandmeldeanlagen	23, 97
Breitband	23, 93, 94, 96, 97, 99
Briefsortiermaschinen	23, 114
Buchhandel	23, 91
Buchpreisbindung	23, 92
Bündelung	19, 58, 62, 67
Bundesinnung der Hörgeräteakustiker	29, 77
Bundesnetzagentur	15, 4594, 96, 99, 100, 103, 105, 106, 107, 114, 115, 116, 117
– Zusammenarbeit	99, 115, 117
Bußgelder	14, 23, 25, 31, 34, 53, 59, 63, 65, 66, 67, 71
Bußgeldleitlinien	27, 71
Bußgeldzumessung	13
C	
Chemiegroßhandel	28
Chemische Industrie	28, 67
Codesharing	29, 119

Stichwort**Seite**

Container-Linienvkehr

29, 118

Containerreederei

29, 117, 118

C-Tarif

29, 117

D

Datenaustausch

36, 37

Datenerhebung

36, 3782, 105, 106

Datengestützte Analyse

38, 55

Datennutzung

36, 37

De-Facto-Vergabe (Vergaberecht)

15, 123

Dentalbereich

18, 77

Deutsch-Französischer Wettbewerbstag

46

Dinglicher Arrest

33

Diskriminierungsmissbrauch

11

Dokumentation (Vergaberecht)

129

Doppelpreissystem

30, 61, 72, 93

Drittplattformverbot

12, 98

Drittsschutz (Vergaberecht)

13, 127

Drogerieartikel

25, 59

Druckausübung

12, 61

Duale Systeme

29, 82, 84, 85

Durchsuchung

23, 32, 51, 53, 57, 63, 69, 70, 74

E

E-Book

23, 91, 92

EEG

40

Eigenfertigung

23, 49

Eignung (Vergaberecht)

121, 125, 126, 127

Einspeiseentgelte

40, 97

Einspeisemarkt

40

Einstweilige Anordnung

31, 57

Einvernehmliche Verfahrensbeendigung

3351, 52, 53, 57, 60, 63, 65, 70

Eisenbahn

26, 71, 116, 117

Eisenschrotte

26, 70

electronic cash-System

19, 80

Elektro-, Mess- und Regeltechnik

29, 74

Elektrofachhandel

29

Elektronische Ausweisdokumente

29, 93

Elementarschaden

17, 82

Endgeräte

17, 92, 93, 95

Energiewirtschaft

20, 100, 106, 108

Entflechtungsverfahren

28, 48, 113

Stichwort	Seite
Entgeltregulierung	29, 100
Entsorgung	29, 71, 82, 83, 84, 85
Erdgas	29, 103, 104, 105
Europäische Kommission	30, 34, 35, 39, 40, 54, 78, 81, 82, 90, 93, 94, 95, 98, 99
– Zusammenarbeit	99
European Competition Authorities (ECA)	38
European Competition Network (ECN)	39
Evaluation	40
Exklusivität	29, 98
F	
Fachlose (Vergaberecht)	14, 124
Fährhafen Puttgarden	29, 118
Fahrräder	26, 73, 74
Fährunternehmen	26, 118
Fahrzeugbau	26, 72, 73
Failing Division Defense	38, 87
Fehlen geforderter Erklärungen und Nachweise (Vergaberecht)	33, 126
Fernbus	29, 115, 116
Fernsehbiere	26, 53
Fernsehen	26, 88, 92
Fernwärme	20, 106, 108, 109
Festmacherservice	29, 118
Festnetz	29, 96, 99, 100
Feuerwerkartikel	29, 67
Fleisch	31, 48, 51, 53, 57
– Fleischverarbeitung	31, 48, 51
Fluggesellschaft	43, 119
Flughafen	26, 119
Flüssiggaskartell	34
Follow-on-Klage	34
Form des Nachprüfungsantrages (Vergaberecht)	23, 124
Forstwirtschaft	28, 62
Frequenzen	29, 94, 99
Fusionskontrollverordnung (FKVO)	31, 93, 95
Futtermittel	25, 47, 49
G	
G6	22, 117
Gas	23, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110
Gastgewerbe	26, 119
Geheimwettbewerb	27, 107, 108

Stichwort	Seite
Geldbuße	27, 50, 51, 52, 59, 61, 62, 63, 66, 70, 71, 72
Gemeinsame Rundholzvermarktung	28, 62
Gemeinschaftsunternehmen	29, 63, 64, 65, 68, 88, 92, 93, 98, 115, 116, 117, 118
Generalstaatsanwaltschaft	32, 51, 52, 53, 59, 66, 71
Geschäftsgeheimnis	32
Geschäftsreisende	32
Gesetzliche Krankenkassen	15, 74, 75, 77, 78
Gesetzliche Krankenversicherung	15, 74, 75, 76
Gestattungsmarkt	18
Gesundheitsfonds	39, 74
Gesundheitswesen	39, 74, 75
Getreideverarbeitung	41
Glas	34, 67, 76, 77, 83, 84
Glasfasernetz	42, 94
Gleisbauobermaterial	23, 71
Großhandel	23, 48, 69, 93, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 109, 110
Grundverschlüsselung	21, 97
Grundverständnis	33, 50, 51, 65
Gruppenfreistellungsverordnung	30
Gun Jumping	29
H	
Hafenschlepper	29, 118
Halbleiter	29, 69, 70
Handelsmarkt	30, 68, 93, 100, 101, 103, 105, 106
Hartweizengrieß	30, 51
Hauptangebot (Vergaberecht)	37, 125
Haushaltsgeräte	25, 93, 98
Haushaltsgeschirr	25, 67
Heizstrom	45, 101
Hilfsmittel	12, 76, 77
Hochzeitsrabatte	12, 54, 57
Holzgewerbe	28, 62
Holzvermarktung	28, 62
Hörgeräte	34, 77
Horizontale Kooperationen	28
Hotelbuchung	30, 119
Hybridhändler	12, 98
Hydranten	26, 71

Stichwort	Seite
I	
Impfstoffe	41, 77
Informationsaustausch	39, 51, 52, 53, 59, 67, 82, 96, 97, 99
Infrastrukturkosten	15, 115
Inhouse-Vergabe	14, 106, 108, 125
Initiative Tierwohl	28, 53
Innovationswettbewerb	30, 70
Input foreclosure	23, 77
Instant-Cappuccino	26, 52
Integrierte Schaltkreise	30, 74
Interbankenentgelte	29, 78, 79, 81
International Competition Network (ICN)	43
Internationale Beratung	44
Internationale Kartellkonferenz	45
Internationale Rechtshilfe	44
Internet	59, 60, 61, 69, 72, 78, 79, 81, 86, 90, 91, 92, 94, 95, 98, 109, 110, 114, 119, 120
– Internetdienste	11, 95
– Internetökonomie	11, 89
– Internetplattform	30, 89, 90
– Internetvertrieb	30, 60, 61, 119
IT	51, 57, 106
– IT-Asservate	32
– IT-Dienstleistung	32
K	
Kaffee	26, 52, 57
Kalkstein	26, 63
Kapazitätsmärkte	101
Kartoffeln	26, 51
Keramik	26, 67, 69
Kernbanksystem	24
Kölsch-Biere	26, 49, 50, 53
Kommunale Unternehmen	14, 106, 108
Konglomerate Effekte	19, 70
Konglomerater Zusammenschluss	19, 67, 119
Konsortien	41
Konsumgüter	25, 53, 57
Kontaktlinsen	25, 77
Kontingentsmodell	12, 93, 96
Konzession	97, 106, 107, 108, 112
– Konzessionsabgabe	14, 113
– Konzessionsabgabe (Gas)	34, 106, 108
– Konzessionsabgabenverordnung	14, 106
– Konzessionsvergabe	23, 106, 107, 108

Stichwort	Seite
Koordinierte Effekte	36, 62
Koordinierte Stilllegung	22
Körperpflegemittel	57
Kosmetikartikel	59
Kostenschätzung (Vergaberecht)	127
Kraftstoffpreise	109, 110
Krankenhäuser	17, 48, 75, 76
Krankenkassen	18, 74, 75, 77, 78
Kreditkarte	29, 78, 81
Kreislaufwirtschaft	17, 83
Kreuzfahrtschiffe	29, 73
L	
Laborchemikalien	22, 68
Landwirtschaft	25, 47, 48, 49, 53, 54, 83
Layer-2	29, 96
Lebensmitteleinzelhandel	30, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 67
Leistungsschutzrecht	22, 90, 91
Leitungswasser	23
Liniendienste	23, 118
Losbildung (Vergaberecht)	35, 124
Luft- und Raumfahrtindustrie	20, 73
Luftfahrtbundesamt	19, 119
Luftfedern	20, 72, 73
Luftverkehr	20, 118, 119
M	
M2	18, 117
Mahl- und Schälmaschinen	34, 49
Marken- und Outdoormöbel	30, 61
Marktinformationssystem	28, 47, 59, 65, 66
Marktplatzverbot	29
Marktsegmentierung	29, 117
Markttransparenzstelle	
– für den Großhandel mit Strom und Gas (MTS-Strom/Gas)	40, 105
– für Kraftstoffe (MTS-K)	40, 109, 110, 111
Marktzutrittsschranken	30, 56, 67, 73, 80, 84, 88
Maschinen- und Anlagenbau	26, 69
Matratzen	26, 60, 61
Medien	29, 86, 87, 88, 90
Mehl	25, 51
Mengenclaring	29, 85
Merger Working Group	41

Stichwort	Seite
Merkblatt	
– Inlandsauswirkungen	15
– Settlements	27
Metall	70, 73, 74, 83
– Metallindustrie	26, 69
– Metallrecycling	26
Milch	25, 47, 48, 50, 56
Mineralöl	31, 109, 110, 111
Mittelstand (Vergaberecht)	15, 124
Möbel	30, 60, 61, 62
Mobilfunk	42, 93, 94, 99, 100
Modernisierung des Vergaberechts	15
Monopolkommission	38
Mörtel	28, 66
Mühlen	34, 49, 51, 52
N	
Nachforderung (Vergaberecht)	34, 126
Nachfragemacht	37, 50, 54, 59, 70, 73, 80, 92
Nachrangige Dienstleistung (Vergaberecht)	11, 127
Nahverkehr	29, 71, 115, 117
Navigationssystem	15, 109
Netzzugangsanspruch	23
NGA	39, 96, 99
Nichteisenmetallschrotte	26, 70
Notifizierung	45
O	
Ocean Three	45, 117
OECD	45
Offenbares Missverhältnis zwischen Preis und Leistung (Vergaberecht)	11, 127
Öffentliche Bekanntmachung (Vergaberecht)	15, 123
Öffentlicher Auftrag (Vergaberecht)	15, 123
Öffentlicher Straßenpersonenverkehr	29, 116
Öffentliches Interesse	11
Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten	29, 97
Ökonomische Gutachten	37
Ökonomisierung des Kartellrechts	37
OLED	37, 95
Oligopol	17, 66, 77, 88
Omnibusverkehr	29, 116
Online-Handel	30, 61, 72
Online-Werbedienste	30, 95
Open house-Modell (Vergaberecht)	14, 123

Stichwort	Seite
P	
P3	34, 117
Papier	13, 62, 67, 80, 83, 99, 106
PDP	34, 95, 96
Pfändung	34
Phototrope Brillengläser	25, 76, 77
Pipeline	31, 111
Plasmabildschirmmodule	11, 95, 96
Polster	30, 60
Post	23, 106, 114, 115, 116
Preis (Vergaberecht)	23, 124, 127, 128
Preishöhenmissbrauch	23, 109
Preis-Kosten-Schere	34, 115
Preisparitätsklausel	30, 91
Preisschirmeffekt	35
Preissuchmaschine	12, 61
Presseausnahmeklausel	21
Pressegrosso	21, 89
Price-Cap-Regulierung	21, 115
Private Enforcement	43
Private Kartellrechtsdurchsetzung	34
Provisionshöhen	11, 116
Publikumszeitschriften	29, 88
Q	
Querlieferung	34, 60
Quotenabsprachen	34
R	
Rabattsystem	12, 68, 98
Raffinerie	23, 111
Räumliche Marktabgrenzung	36, 48, 49, 70, 80, 84
Rechtsnachfolge	14, 52
Rechtsweg	14, 107
Redispatch	29, 103
Regionalbusverkehr	29, 116
Regionale Marktabgrenzung	36, 70, 104
Regulierung	40, 47, 51, 78, 81, 89, 90, 100, 101, 102, 105, 109, 115, 116, 117
Rekommunalisierung	14, 111, 113
RLM-Kunden	37, 100, 102
Röstkaffee	22, 52
Rücknahme des Einspruchs	34

Stichwort	Seite
Rüge (Vergaberecht)	35, 124
Rügeobliegenheit (Vergaberecht)	36, 124
Rundfunkdienstleistungen	29, 93
S	
Sanierungsfusion	21, 87, 88
Sanitär-Heizung-Klima (SHK)	36, 69, 70
Sanitärkeramik	36, 67
Schadenmanagement	37, 82
Schadenersatz-Richtlinie	37
Schienen	56, 58, 71, 115, 116
– Schienenverkehr	34, 115
Schifffahrt	27, 117
Schiffsbau	27, 73
Schokolade	25, 52, 56
Schornsteinfeger	25, 85, 86
Schrott	27, 70
Schuhe	30, 59, 60
Schwärzung	33
Schweinehaltung	28
Schwellen	43, 55, 68, 71, 95, 96, 104, 116
Seefracht Allianzen	27, 117
Sektoruntersuchung	85, 109, 110
– Lebensmitteleinzelhandel	31, 54, 56, 57, 58
– Transportbeton	31, 63, 64
– Walzasphalt	31, 64, 65
Selektive Vertriebsysteme	30, 59, 60, 61, 97
Selektivvertrag	30, 78
Service Provider	29, 94
Serviceverpackungen	26, 67
Settlement	33, 53, 57, 59, 69, 70
Sicherungshypothek	34
SIEC-Test	35, 56
Signalverarbeitungsprodukte	17
Silostellgebühr	25
SLP-Kunden	35, 101, 102
SodaStream	23, 68, 69
Software	38, 93, 114, 119
Sonderkonditionen	22, 56, 57
Soziale Netzwerke	39, 95
Sparkassen	19, 79
Speiseeis	19, 50
Sportschuhe	31, 60

Stichwort	Seite
Stationärer Handel	80, 59, 61, 72, 76, 78, 98
Statthaftigkeit des Nachprüfungsantrages (Vergaberecht)	31, 123
Sternvertrag	35
Strom	45, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 113
Suchmaschine	11, 60, 89, 90, 91, 119, 120
Süßwaren	26, 52, 53, 57
Systemwettbewerb	34, 109
Szenariopapier	39, 99
T	
Tageszeitungen	12, 86, 87, 88
TAL	17, 99, 111
Tamponfasern	25, 68
Tankstellen	15, 109, 110
Tapeten	26, 62, 63
Tarifkooperation	29
Telekommunikation	41, 93, 94, 99, 115
Textilien	30, 59
Tiernahrung	26, 49, 57
Touristik	29, 119
Transport	31, 67, 80, 82, 83, 84, 104, 115, 117
Transportbeton	31, 63, 64
Trinkwasser	23, 111, 112
Trockenmörtel	28, 66
U	
Überhöhte Preise (Vergaberecht)	30, 127
UKW	29, 100
Unauskömmlichkeit (Vergaberecht)	35, 124
UNCTAD	43
Ungewöhnlich niedrige Angebote (Vergaberecht)	37, 124, 127
Unschuldsvermutung	33
Unter-Einstandspreis-Verkauf	32, 73
Unterhaltungselektronik	30, 93, 97, 98
Unwirksamkeit	
– des Zuschlags (Vergaberecht)	37, 123
– von Verträgen (Vergaberecht)	37, 123
V	
VDSL	43, 93, 96, 99
Vectoring	43, 93, 96, 99, 100
Vendor Loan	43, 88
Verbot des Zwanges der Selbstbezeichnung	32

Stichwort	Seite
Verbraucherkommunikationsdienste	42, 95
Verfahrenseinstellung	23, 51
Vergabeart (Vergaberecht)	14, 121, 125
Verhandlungsverfahren (Vergaberecht)	14, 124, 125
Verkehrswirtschaft	32, 115
Vermarktungskoooperation	29, 88 ff.
Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien (Vergaberecht)	37, 127, 128
Verpackungsrücknahme	29, 82
Versicherungs-GVO	40, 81, 82
Versorgungsvertrag	44, 77, 102
Verständigung	34, 52, 113
Verteidigungsrechte	13
Vertikale Integration	29, 64
Vertikale Preisbindung	30, 55, 57, 59, 60, 61
Vertikale Vereinbarung	29, 59, 97
Vertikal-GVO	30, 60, 68, 98, 120
Vertrauensschutz	33
Vertriebskoooperation	29, 116, 117
Vertriebssystem	29, 59, 60, 61, 97
Verweisungen	41, 93, 95, 113, 118
Verwertung	11, 82, 83, 84, 90, 107
Video on Demand	29, 92
Vollzugsverbot (Verstoß gegen das)	31
Vorteilsgewährung	31, 57
W	
Waggonvermietung	26, 116
Walzasphalt	26, 63, 64, 65
Wärmetauscher	26, 71
Wasserpreiskontrolle	34
Wasserversorgung	34, 102, 111, 112, 113
Webhosting	11, 94
Wegenutzungsrechte	14, 106, 107, 108
Weichen	34, 71
Werbewirtschaft	18, 86
Werften	27, 73
Werkstattgeschäft	34, 73
Wettbewerblich erheblicher Einfluss	20, 108
Wettbewerbsbeschränkende Abrede (Vergaberecht)	30, 125
Wiederverkaufspreis	30, 61
Wurstkartell	31

Stichwort	Seite
Z	
Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II)	40, 79, 81
Zahnlabor	77
Zeitschriften	18, 29, 86, 88
Zeitungen	21, 86, 87, 88
Zeitungsverlage	12, 21, 87
Zement	27, 42, 52, 64, 65, 71
Zertifizierung	28, 53, 54
Zivilklage	89
Zucker	13, 23, 26, 34, 47, 50, 51, 78
Zulassungsverfahren (Vergaberecht)	123
Zusage	33, 38, 39, 41, 42, 44, 56, 62, 69, 78, 80, 81, 90, 93, 94, 97, 107, 113, 118, 120
Zusatzbeitrag	74
Zuschlagskriterien (Vergaberecht)	121, 127, 128
Zuständigkeit	31, 39, 74, 88, 106, 112
Zwiebeln	51

Unternehmensverzeichnis

Unternehmen	Seite
A	
A.S. Création Tapeten AG	62, 63
A.T.U. Autoteile Unger GmbH & Co. KG (ATU)	22, 73
ACN Telekabel Holding GmbH	95
ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH	116
adidas AG	12, 30, 60
Agaplesion Hochstift	76
Agravis Raiffeisen AG	48, 49
Ahaus-Alstätter Eisenbahn AG (AAE)	116
Air Berlin	119
Albtal-Verkehrsgesellschaft (AVG)	115
Aldi	58
Alfred Ritter GmbH & Co. KG	52, 53
Alstom Power Energy Recovery GmbH	71
Altavista	11
Amazon	11, 12, 23, 30, 89, 90, 91, 92, 97, 98
American Airlines	118
American President Lines	117
Analog Devices	74
Andechser Molkerei Schreitz GmbH	21, 48
Anheuser-Busch InBev Germany Holding GmbH (AB InBev)	53
AOK NordOst – Die Gesundheitskasse	78
Apple	11, 89, 91
Applied Materials Inc.	19, 22, 69, 70
Aral	110
Arbeitsgemeinschaft Weser (Arge Weser)	118
ARD	22, 29, 92, 97
Arla Foods a.m.b.a.	48
Asa-Bau	42
Aschendorff Verlag	21, 87, 90
ASICS Deutschland GmbH	12, 30, 60
Asklepios Kliniken (Asklepios)	18, 75, 76
Augenärztesgenossenschaft Brandenburg (aägb)	78
AVK Mittelmann Armaturen GmbH	71
Axel Springer SE	18, 21, 22, 29, 88
AZ Electronic Materials	67
B	
Bäderwelt	19
Bahlsen GmbH & Co. KG	52

Unternehmen	Seite
Balcke-Dürr GmbH	71
Balle	88
Basamentwerke Böcke GmbH	60
BASF	104
Bauer	88, 89
Baustoffwerke Münster-Osnabrück (BMO)	28, 65
Baxter	77
Bayerngas GmbH	104
BayWa AG	49
Bencis Fonds	77
BeNEX	115
BerlinEnergie	107
Berliner Wasserbetriebe A.ö.R. (BWB)	23, 111
Bertelsmann	88
Betonwerk Lintel GmbH & Co. KG	65
Betonwerk Münstermann GmbH	66
Betzler Eisenbahntechnik GmbH	71
Bitburger	53
Böklunder	14
Boler/Hendrickson	72
Bongrain Europe SAS	21, 48
Bonnier	23, 91, 92
Booking	119, 120
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.	91
Branchenverband	65
Brenntag Germany Holding GmbH	28, 68
Brigl & Bergmeister GmbH	62
Brink's Deutschland	18, 79, 80
BRL	42
BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (BSH)	30, 98
BT	94
buch und presse ifoton GmbH & Co. KG	89
Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG	118
Bundesdruckerei GmbH	19, 22, 93
Bundesinnung der Hörgeräteakustiker (BIHA)	28, 77
Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V. (BDSI)	52
Burda Community Network GmbH (BCN)	88
Burda Medien	29, 88, 90
BVW Beton- und Verbundsteinwerke GmbH	66

Unternehmen	Seite
C	
caritas trägergesellschaft trier (ctt)	21
Carl bennet AB	77
Carlsberg	53
Carnival	73
Cemex	42, 43
CFP Brands Süßwarenhandels GmbH & Co. KG	52
CG Chemikalien GmbH & Co. Holding KG	28, 68
Cheil Industries Inc.	95, 96
China Shipping Line	117
Clemens Tönnies	14, 48
CMA-CGM	117
Colt	94
Coma	54, 55
Comet Feuerwerk GmbH	67
Compador Dienstleistungen GmbH	114
Compador Technologies GmbH	23, 114
Compañía Chilena de Navegación Interoceánica (CCNI)	118
Compañía Sud Americana de Vapores (CSAV)	118
Continental AG	20, 72
Cooper Companies	77
Cordes & Graefe KG	19, 69
COSCO	117
CVH Chemie-Vertrieb GmbH & Co. KG	28, 68
D	
Danish Argo a.m.b.a.	49
dentaltrade	77
Deutsche Bahn AG (DBAG)	23, 29, 34, 71, 115, 116, 117
Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE)	63
Deutsche Post Adress GmbH	114
Deutsche Post AG (DPAG)	23, 114, 115
Deutsche Post Mobility GmbH	116
Deutsche Telekom AG (DTAG)	29, 94, 95, 96
Deutsche Telekom GmbH (DTG)	99
Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG (DTC)	49
Deutsches Milchkontor (DMK)	50
DHL	114
DMK Eis	19, 50
Dolby	43
DOM-Brauerei	49

Unternehmen	Seite
Donau Chemie	28
Doremi	43
Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW 21)	102
Dr. August Oetker AG	49
Dr. Herbert-Nieper-Krankenhaus	75
Drillisch AG	94
Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH (DUV)	87
Duale Systeme	29, 40, 84, 89
DuMont Schauberg	87, 90
 E	
E.ON	102, 103, 104, 105
eBay	12, 61
EDEKA Zentrale AG & Co. KG	22, 31, 54, 55, 56, 57, 58
EH Einrichtungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	61, 62
Electronic Partner	96
EnBW Energie Baden-Württemberg AG	28, 104, 113
Energie Calw GmbH	113
Eni International B.V.	104
E-Plus	42, 43, 93, 99
Erdal-Rex GmbH	59
Erismann & Cie. GmbH	62
Ernst Barre GmbH	53
ERS Railways B.V.	116
Essilor International S.A.	76, 77
Esso	110
Etihad Airways PJSC	119
Eupener Genossenschaftsmolkerei	48
Eurobaustoff Handelsgesellschaft mbH & Co. KG	60
Euronics	96
EUROVIA	42
Evergreen	117
EWE AG	20, 40, 104
Expedia	119, 120
Expert	96
 F	
Facebook	11, 89, 95
Fachverband Weichenbau	71
FAZIT-Stiftung	87
Fehling-Nahrosch Gleistechnik und Entsorgung GmbH	71
Feiter Betonsteinwerk GmbH	66

Unternehmen	Seite
Feodora Chocolate GmbH & Co. KG	52
Ferrovie dello Stato (FS)	115
Fincantieri	73
FKW Keller GmbH	67
FlixBus GmbH	116
Flughafen Lübeck	119
Flughafen Zweibrücken	119
Foot Locker Inc.	60
Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)	21, 87
Frankfurter Neue Presse (FNP)	87
Frankfurter Rundschau (FR)	21, 87
Frauenthal Automotive Sales GmbH	73
Freie Hansestadt Bremen	23, 108
Freie und Hansestadt Hamburg	62, 94, 107, 110, 112, 117, 118
Freightliner Group Ltd.	116
Fresenius SE & Co. KGaA (Fresenius)	19, 42, 75, 76
Funke Mediengruppe	18, 21, 22, 29, 87, 88, 90
Funke Zeitschriften Marketing GmbH & Co. KG	88
G	
G. Umbreit GmbH & Co. KG	89
GAD eG	94
Gaffel	50
GARDENA	30, 72
GASAG	107
GasVersorgung Süddeutschland GmbH (GVS)	104
Gazprom	104
Geberit International AG	22, 67
Gemeinde Cölbe	23, 107
Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH	29, 103
Gemeinschaftsunternehmen Südharz	64
Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)	82
Getreide AG	49
Geze GmbH	70, 71
Giesecke & Devrient GmbH	19, 22, 93
Gillette Gruppe Deutschland GmbH & Co. oHG	59
GlaxoSmithKline Consumer Healthcare GmbH & Co. KG	59
goldgas (SL) GmbH	104
GoodMills-Gruppe	49
Google	11, 22, 60, 61, 89, 90, 91
Greifswalder Asphaltmischwerke	42
Griesson de Beukelaer GmbH & Co. KG	52

Unternehmen	Seite
Grossoverband	89
Gunvor Group	111
Gustav Siekmann GmbH & Co. KG	66
 H	
H+H	32
HaGe Kiel AG	49
Hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH & Co. KG	66
Hallesche Verkehrs-AG	116
Hamburg Süd	117, 118
Hamburger Hochbahn AG	115
Hamburg-Köln-Express (HKX)	115, 117
Handelsverband Deutschland	12
Hanjin	117
Hapag-Lloyd	117, 118
Haribo GmbH & Co. KG	52
HASPA	79
Hedwigsburger Okermühle GmbH	52
HeidelbergCement AG	65
Heinrich Krug GmbH & Co. KG	71
Heinrich Thylmann GmbH & Co. KG	52
Helios	75, 76
Hellweg	66
Hellweg Energie GmbH	104
Hessische Landesbahn GmbH (HLB)	115
Highlands	43
Hittite Microwaves	74
Holcim	42, 43
HolidayInsider	119
Holz-Fehlings Gleistechnik und Entsorgung GmbH	71
Hotel Reservation Service – HRS	11, 30, 31, 119
Hubert Burda Media	88, 90
Hyundai Merchant Marine	117
 I	
IHK	12
Industrieverband WerkMörtel e.V. (IWM)	28, 66
INPP Public Infrastructure Germany GmbH & Co. KG	115
Intercast Europe S.r.	76
InterConnex	115
International Hotels Group	120
Interseroh-Gruppe	70
Ippen	88

Unternehmen	Seite
J	
J. Bunting Beteiligungs GmbH (Bünting)	54, 55
Jazztel	42, 43
JES Verkehrsgesellschaft mbH	116
Jet	110
Jibi	54, 55
K	
Kabel Baden-Württemberg (Kabel BW)	17, 21, 94
Kabel Deutschland (KDG)	17, 21, 93, 95, 97
KAHLA/Thüringen Porzellan GmbH	67
Kalkwerk Sanssouci	63
Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	116
Katjes Fassin GmbH + Co. KG	53
Kaufland	55, 58
Kayak Software Corp.	119
Keolis	116
K-Line	117
Klinik Main-Taunus-Kreis	19, 75
Klinik Tett nang	76
Kliniken Leipziger Land GmbH	75
Klinikum Esslingen	17, 76
Klinikum Frankfurt-Höchst	19, 75
Klinikum Friedrichshafen	76
Klinikum Worms	76
Kölner-Verkehrs-Betriebe AG	116
Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (KSBG)	102
Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.	52, 53
Kone	35
Könecke	14
Kotug GmbH	118
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck GmbH	116
Kraftwerk Irsching 4	29, 103
Kraftwerk Irsching 5	29, 103
Kreis- und Stadtsparkasse (KSSK) Speyer	19, 79
Kreiskliniken Esslingen	17, 76
Kreiskrankenhaus Bad Neustadt	48
Kreiskrankenhaus Bergstraße	19
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg	79
Kreissparkasse (KSK) Rhein-Pfalz	19, 79
Kreisstadt Mettmann	23, 106, 107
Krieger/Höffner	61, 62

Unternehmen	Seite
Krombacher	53
Krüger GmbH & Co. Kommanditgesellschaft (Krüger)	52
Künstler Bahntechnik GmbH	71
L	
L'Oréal Deutschland GmbH	59
Land Baden-Württemberg	28, 62, 65, 83, 94, 104, 113
Land Berlin	18, 23, 55, 56, 80, 91, 107, 111, 112, 115
Landesapothekerverband Westfalen-Lippe (AVWL)	28, 78
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg	62
Landeshauptstadt Stuttgart	23, 107, 110, 113
Landesverband Nordrhein-Westfalen	73
Lenzing AG	68
Liberty Global	21, 42, 43, 93, 94, 95
Libri	92
Lidl	55, 58
Lufthansa AG (LH AG)	118
M	
Madsack	90
Maersk	117
Marburger Tapetenfabrik J.B. Schaefer GmbH & Co. KG (Marburger)	62
Markenverband e.V.	57, 59
Mars GmbH	52
MasterCard	29, 80, 81
Max Bahr	66, 67
MDH AG Mamisch Dental Health	77
Media Broadcast GmbH	100
Media Impact	22, 88
Media-Saturn	96
Mediengruppe Klambt GmbH & Co. KG	18, 88
Medienhaus Lensing	21, 87
Mediterranean Shipping Company (MSC)	117
Medizinisches Versorgungszentrum Harz (MVZ Harz)	75
MeinFernbus GmbH	116
Melitta Europa GmbH & Co. KG	52
Melitta Kaffee GmbH	52
Merck KGaA	22, 46, 67, 68
Metro	58
Metzeler Schaum GmbH	30, 61
MEYER-Gruppe	73

Unternehmen	Seite
Meyer-Stemmle	67
Mibau Holding	42
Migros Zürich	54
Migros-Gruppe	54
Milchunion Hocheifel	48
Minipreis	55
MIS Marktstatistik und Informationssysteme GmbH (MIS)	28, 66
Mitsubishi	73
Mitsui O.S.K. Lines	117
Möbel Kranz	62
Möbel Kröger	62
Möbel-Mahler Siebenlehn	62
Möbelpark Sachsenwald	62
Möbelstadt Rück GmbH & Co. KG	62
Möbelzentrum Birkenfeld	62
Möbelzentrum Pforzheim	61, 62
Molkerei Söbbeke GmbH	21, 48
Moravia Steel Deutschland GmbH	71
Muelles y Ballestas Hispano-Alemanas SA (MBHA)	73
Münchner Abendzeitung (AZ)	87
Münsteraner Aschendorff Verlag	21, 87, 90
Münstersche Zeitung (MZ)	21, 87
MySpace	11
N	
Nestlé Deutschland AG	53
Nestlé Erzeugnisse GmbH	52
NetCologne	95
Netflix	92
Netinera	115
Niederbarnimer Wasserverband	111
Nippon Yusen Kaisha	117
NordWestBahn GmbH	116
Nordzucker	50
Norwegian Cruise Line	73
Novald AG	95
O	
Oderland Mühlenwerke Müllrose GmbH & Co. KG	52
Oevermann Verkehrswegebau	42
Oneworld	119
Ono	93

Unternehmen	Seite
Orange	42, 43
Orient Overseas Container Line	117
 P	
Papenburger Schiffswerft Beteiligungsgesellschaft mbH	73
Papier Mettler	67
Permaswage Holding SAS	20, 73
Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land	116
Perusa-Gruppe	62
Pfeifer & Langen	50
Pfizer	77
Pfleiderer	33
Piasten GmbH & Co. KG	53
Pickhardt + Siebert GmbH	62
Plus	54, 57
PMG Premium Mühlen Gruppe GmbH & Co. KG	49
Porzellanfabrik Christian Seltsmann GmbH	67
PostCon Deutschland B.V. & Co. KG	114
Praetner GmbH & Co. Handels KG	19, 69
Praktiker AG	66, 67
Precision Castparts Corporation	20, 73
Priceline	119
Primacom Berlin GmbH	95
Procter & Gamble GmbH	59
ProMarkt	96
Prosegur Compania de Seguridad SA (Prosegur)	8, 18, 79
ProSiebenSat.1	97
 Q	
QS Qualität und Sicherheit GmbH	28, 53
QSC	94
 R	
R&R Ice Cream	50
Radeberger	49, 53
Raffinerie Ingolstadt	111
RAG Deutsche Steinkohle AG	63
Raiffeisen BayWa Waren GmbH Lobsing	49
Raiffeisen Kraftfutterwerke Süd GmbH (RKW)	49
Raiffeisen Westfalen Mitte eG	48
Raiffeisenbanken	94
Raiffeisenverband	49

Unternehmen	Seite
Recticel Schlafkomfort GmbH	30, 61
RegioTram GmbH	116
Reissdorf	50
REMONDIS	19, 83, 84
Rethmann-Gruppe	83
REWE	22, 55, 56, 57, 58, 96
Rheinkalk	63
Rhenus Veniro GmbH & Co. KG	116
Rhön-Klinikum AG (Rhön)	18, 19, 42, 75, 76
RISER ID Services GmbH	114
Robert Bosch GmbH	98
Rosen-Eiskrem-Gruppe	19, 50
Roth+Hirsch GmbH & Co. KG	89
Royal Caribbean	73
RT Lithium	19
RTL	97
Ruhrbaustoffwerke Castrop-Rauxel	28, 65
Ruhrgas	104, 109
Ruhr-Nachrichten	21, 87
Runners Point Warenhandelsgesellschaft mbH	60
RWE Deutschland AG	102
 S	
Saalebus GmbH	116
Saalemühle Alsleben GmbH	52
Saalemühle-Gruppe	49
Saar Umwelt-Gruppe	19, 84
Sachsen Finanzgruppe	79
Sales Impact	88
Samsung Electronics European Holding	95
Samsung SDI Co. Ltd.	95, 96
Sana	75
Sanitec Oyj	22, 67
Sauflon Pharmaceuticals	77
SBB Cargo	115
Scandlines GmbH	23, 118
Schilling Omnibusverkehr GmbH	116
Scholz AG	70
Schreck-Mieves GmbH	71
Schwarz-Gruppe	55, 56, 58
Schwenk Zement KG	65
Sebald Zement GmbH	65

Unternehmen	Seite
SecurLog GmbH	79
Seehospital Sahlenburg	76
Seestadt Bremerhaven	108, 113, 118
Segafredo Zanetti Deutschland GmbH	52
Sennheiser electronic GmbH & Co. KG	30, 97
Sennheiser Vertriebs- und Service GmbH	30, 97
Shell	110
Siemens AG	23, 97, 98
Siemens Elektrogeräte GmbH	98
SIMply Communications GmbH	94
Sita	83, 84
Skyscanner	120
Söbbeke	21, 48
Société Nationale des Chemins de fer Français (SNCF)	115
Soda Club	68
SodaStream GmbH	68, 69
Sparkasse (SK) Vogtland	79
Sparkasse (SK) Vorderpfalz	19, 79
SPD-Medienholding DDVG	87
Spitzenverband der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)	29, 81
Springer	18, 21, 22, 29, 88, 90
Stadt Calw	113
Stadt Düsseldorf	23, 97
Stadt Heiligenhafen	108
Stadt Stuttgart	23, 107, 110, 113
Stadt Titisee-Neustadt	83, 107, 108
Stadt Wuppertal	112, 113
Stadtwerke Ahaus GmbH	102
Stadtwerke Dortmund (DSW 21)	102
Stadtwerke München GmbH	104
Star Alliance	118
Star Cruises	73
STEAG GmbH	102
Steinkohlebergwerk Auguste Victoria	63
Steinkohlebergwerk Ibbenbüren	63
Steinkohlebergwerk Prosper Haniel	63
Stora Enso Uetersen	62
Storeck GmbH & Co. KG	53
Strabag SE	65
STX-Finland	73
STX-Konzern	73
Süddeutsche Verlag	88

Unternehmen	Seite
Süddeutsche Zeitung	88
Südzucker	50
SVITZER	22, 29, 118
swb AG	23, 113
 T	
Tapetenfabrik Gebr. Rasch GmbH & Co. KG (Rasch)	63
Tarifverband Bundeseigener und Nicht-Bundeseigener Bahnen in Deutschland e.V. (TBNE)	116
TBG Franken GmbH & Co. KG	65
tegut-Gruppe	54
Tele Columbus GmbH	17, 21, 95
Telefónica	29, 42, 43, 93, 94, 96, 99
Telekabel Enterprise S.A.R.L.	95
Tengelmann Warenhandels-gesellschaft KG	31, 54, 55, 56, 57
TenneT	103
terranets bw GmbH	104
Tessner-Gruppe	62
Thalys	115
Thyssengas	105
ThyssenKrupp GfT Gleistechnik GmbH	71
Tokyo Electron Ltd.	19, 22, 69, 70
Tönnies Holding GmbH & Co. KG	48
Total	110
Transalpine Ölleitung (TAL)	23, 111
Transdev	115
Transition Optical Holdings B.V.	76, 77
Transitions Optical Inc.	76, 77
Transitions Optical Ltd.	76, 77
Transwaggon	116
trivago GmbH	119
TSR Recycling GmbH & Co. KG	70
Tummel	48
Turkcell Europe GmbH	94
 U	
unicorn Geld- und Wertdienstleistungen	80
United Arab Shipping Company (UASC)	19, 117, 118
United Internet	94
Unitymedia	17, 23, 94, 97, 98
Universitätsklinikum Heidelberg	19
Unterweser Reederei AG	29

Unternehmen	Seite
Unterweser Reederei GmbH (URAG)	22, 118
US Airways	118
V	
Veltins	53
Veolia Verkehr Regio GmbH	115
Verband der Bahnindustrie	71
Verband der Chemischen Industrie	46
Verband der Deutschen Tapetenindustrie e.V. (VDT)	63
Verband der Keramischen Industrie (VKI)	67
Verband Deutscher Kraftfahrzeuggewerbe	73
Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien e.V. (Brauereiverband NRW)	53
Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH	116
Versatel	94
Veyance Inc.	20, 72
Veyance Technologies	20
VG Media	22, 90, 91
Villeroy & Boch AG	67
Visa	29, 80, 81
VK-Mühlen-Gruppe	49
VNG AG	40, 104
VNG Verbundnetzgas	20, 40
Vodafone	93, 94, 96
voestalpine AG	71
Volksbanken	94
Vossloh Laeis GmbH & Co. KG	71
VTG AG	116
VWR International Europe bvba (VWR)	68
W	
WALA Heilmittel GmbH (WALA)	30, 59
Waldbreitbacher Franziskanerinnen	21
Warsteiner	53
Wasgau AG	55
Wasgau Food Beteiligungs GmbH	55
Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)	112
wesernetz Bremen GmbH	108
wesernetz Bremerhaven GmbH	108
Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ)	21, 29, 87
Westfälische Nachrichten	21
Westfälische Rundschau (WR)	21, 87
WhatsApp	11, 95

Unternehmen	Seite
Windfield Holdings	19
Wingas GmbH	104, 105
Wintershall Holding GmbH	104
Wuppertaler Stadtwerke GmbH (WSW)	23, 112
 X	
Xella Kalksandsteinwerk Griedel	28, 32, 65
XXXLutz	61, 62
 Y	
Yahoo	11, 91
Yang Ming	117
 Z	
ZDF	22, 29, 92, 97
Zentis GmbH & Co. KG	53
Zentralverband der Augenoptiker (ZVA)	77
Ziemann Sicherheit	19, 80
Ziggo	42, 43, 93

Berichte des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit

Jahr	Bundestagsdrucksache	Datum
1958	3. Wahlperiode Drucksache 1000	–
1959	3. Wahlperiode Drucksache 1795	–
1960	3. Wahlperiode Drucksache 2734	–
1961	IV/378	–
1962	IV/220	–
1963	IV/2370	–
1964	IV/3752	–
1965	V/530	–
1966	V/1950	–
1967	V/2841	–
1968	V/4236	–
1969	VI/950	11. Juni 1970
1970	VI/2380	28. Juni 1971
1971	VI/3570	19. Juni 1972
1972	7/986	5. Sept. 1973
1973	7/2250	14. Juni 1974
1974	7/3791	18. Juni 1975
1975	7/5390	16. Juni 1976
1976	8/704	4. Juli 1977
1977	8/1925	–
1978	8/2980	20. Juni 1979
1979/80	9/565	25. Juni 1981
1981/82	10/243	13. Juli 1983
1983/84	10/3550	26. Juni 1985
1985/86	11/554	25. Juni 1987
1987/88	11/4611	30. Mai 1989
1989/90	12/847	26. Juni 1991
1991/92	12/5200	24. Juni 1993
1993/94	13/1660	14. Juni 1995
1995/96	13/7900	19. Juni 1997
1997/98	14/1139	25. Juni 1999
1999/00	14/6300	22. Juni 2001
2001/02	15/1226	26. Juni 2003
2003/04	15/5790	22. Juni 2005
2005/06	16/5710	15. Juni 2007
2007/08	16/13500	22. Juni 2009
2009/10	17/6640	20. Juli 2011
2011/12	17/13675	29. Mai 2013

Die Bundestagsdrucksachen können über die Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Tel.: (0221) 97 66 80, bezogen werden.

Hinweis: Die Berichte sind in der Regel auch in wissenschaftlichen Bibliotheken verfügbar! Im Internet sind die Berichte weitestgehend unter <http://dip.bundestag.de/> und www.bundeskartellamt.de als pdf-Datei abrufbar.

Organisationsplan
des Bundeskartellamtes
Stand: 1. April 2015

Zuständigkeiten der
Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in
Verwaltungssachen und
in Bußgeldsachen;
Beteiligung an Verfahren der
obersten Landesbehörden

